Germ. sp.
228
ba/2

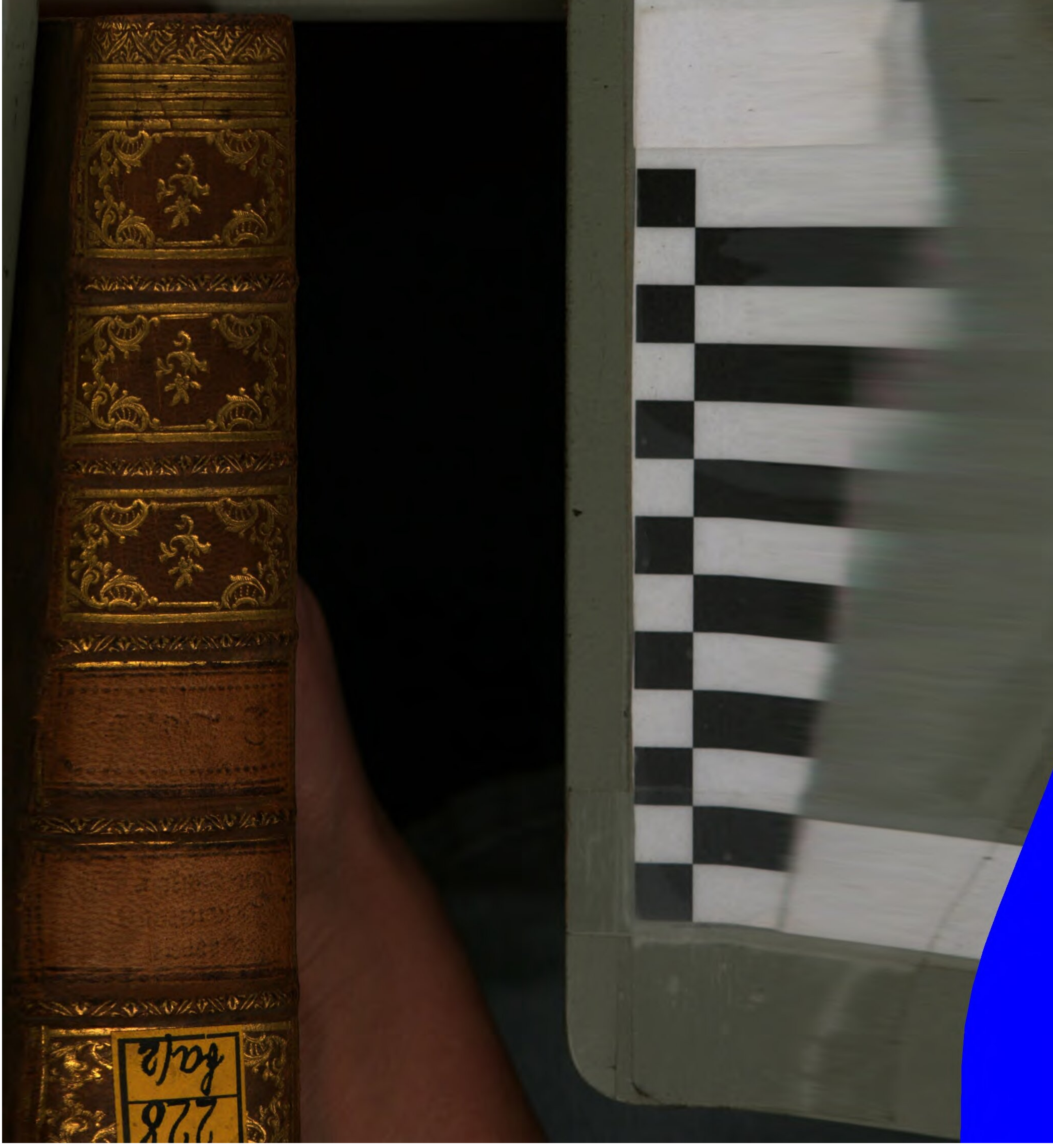

8 Germ sp 228 ba

(2

# Beschreibung

der

hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt

# Salzburg

und ihrer Gegenden

verbunden mit ihrer ältesten

Geschichte.

Von

L. Hübner.

Zweyter Band. Statistik.

Nebst einer Kupfertafel,

welche die Stadt Salzburg aus dem XV. Jahrh. vorstellet.

Salzburg 1793.

Im Verlage des Verfassers.

Gedruckt bey F. X. Oberer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Liebe Mitbürger

Stolz auf diese Benennung, zu welcher mich nun ein beynahe zehenjähriger Aufenthalt unter Ihnen berechtiget, und die mir Ihre Freundschaft (ich darf mir schmeicheln, wirklich wenigstens zwey Drittheile Freunde unter Ihnen zu zählen) gewiß nicht mißgönnen wird, übergebe ich Ihnen den zweyten Band der Beschreibung von Salzburg, oder die Statistik, welche unter der weisen Regirung Ihres itzigen Landesfürsten wahrlich keine Ursache hat, das Licht der Publicität zu scheuen.

Die Güte, mit welcher mir Hohe und Niedere die mir nöthige Unterstützung angedeihen ließen, und das vorurtheilfreye Zutrauen, womit man mich bey meinen zahlreichen Nachforschungen beehrte, erkenne ich öffentlich mit dem aufrichtigsten Danke. Möchte ich Ihren Wünschen, so wie Ihren schmeichelhaften Erwartungen entsprochen haben! Vielleicht habe ich durch mein Unternehmen wenigstens manche gemeinnützige Idee geweckt! Vielleicht manchen emsigen Inländer ermuntert, auf dem von mir kühn betretenen Pfade weiter und glücklicher vorzurücken!

Die Zeichnung des topographischen Zustandes der Stadt Salzburg, worin sie sich im XV. Jahrhundert befand, habe ich nebst einer Menge handschriftlicher Nachrichten und Urkunden der Gefälligkeit des würdigen Vor-

stehers des Stifts zu st. Peter zu verdanken: sie ist nach einer über 6 Schuhe langen Mappe getreu abgezeichnet worden, welche in eben gedachtem Stifte aufbehalten wird. Das Geschichtliche ist grösstentheils aus Schlachtners 5 großen Foliobänden, und Steinhausers Salzburgischer Chronik, welche im hochf. geheimen Archive im Manuscripte aufbewahret werden, mit gewissenhafter Treue geschöpfet, in so ferne es sich mit den historischen Criterien vereinbaren ließ. Die übrigen Schriftsteller der Salzburgischen Geschichte, Hansitz, Metzger, Kleinmayern ꝛc. sind zu bekannt, als daß ich sie zu nennen brauchte: ich habe es fleißig angemerkt, wo ich mich ihrer Leitung bediente. Selbst mündliche Uebergaben habe ich zu Rathe gezogen, wo sie mir nicht in Mährchen auszuarten schienen. Es mag zwar noch

Man-

Manches verborgen liegen, das früher oder später ans Licht gezogen werden dürfte: allein ich schmeichle mir, alles so angeordnet zu haben, daß ein zukünftiger Geschichtschreiber die noch übrigen Lücken einst mit leichter Mühe auszufüllen im Stande seyn soll.

Und nun, liebe Mitbürger, bitte ich Sie um die einzige, mir angenehmste Belohnung meines rastlosen Bestrebens, Ihnen nützlich zu seyn — um Ihre Nachsicht, Ihre Zufriedenheit, und, wenn ich die höchste Absicht meines Ehrgeitzes freymüthig bekennen darf, um Ihren Beyfall.

Der Verfasser.

Inhalt.

# Inhalt.

I. Von den Einwohnern der Hauptstadt und ihrer Vorstädte überhaupt.

II. Von den Einwohnern der Hauptstadt und ihrer Vorstädte ins Besondere.

A. Se. hochfürstliche Gnaden ꝛc.
a) Höchstderselben Hierarchische } Würden und
b) — — — Politische } Vorzüge.
B. Das hochwürdige Domcapitel.
C. Der hochfürstliche Hofstaat.
I. Das Ministerium.
II. Die vier Erbämter.
III. Die hochfürstlichen Kammerherren.
IV. Der hochfürstliche geheime Rath.
V. Die Ritter des Ruperti-Ritter-Ordens.
VI. Die hochfürstlichen Stäbe.
VII. Das hochfürstliche Oberstjägermeisteramt.
VIII. Das hochfürstliche Leibgarde-Commando.
IX. Die hochfürstl. Kellerey und Hofgärtnerey.
D. Die hochfürstlichen Dikasterien.
E. Das landschaftliche Collegium.
F. Das Stadtgericht.
G. Der bürgerliche Stadtmagistrat.
H. Die Geistlichkeit
a) Die Säkular- } Geistlichkeit.
b) Die Regular- }
I. Der Adel.
K. Das hochfürstliche Militär.
L. Die Bürgerschaft und übrige Einwohnerschaft.

III. Von der kirchlichen Verfassung in Salzburg.

IV. Von der bürgerlichen Verfassung in Salzburg.

a) Ernährungs-
b) Erziehungs- und Sittlichkeits-
c) Sicherheits-
d) Gesundheits-
e) Bequemlichkeits-
f) Besserungs-
} Anstalten.

V. Von der Universität.

VI. Von den milden Stiftungen.

a) Hospitäler.
b) Erziehungshäuser.
c) Stiftungen zur Unterstützung der Armen.

VII. Von litterarischen und Kunstsammlungen.

a) Archive.
b) Bibliotheken.
c) Das physikalische Armarium an der Universität.
d) Naturaliensammlungen.
e) Kunstsammlungen.

VIII. Von den im Erzstifte lebenden Schriftstellern und Künstlern.

a) Schriftsteller, oder durch Schriften bekannte Gelehrte
b) Künstler, welche eine vorzügliche Stärke in ihrer Kunst besitzen.

IX. Vermischte Nachrichten, besonders für Fremde.

Register.

Nachträge und Berichtigungen zum I. Bande.

Druckfehler.

Stati-

# Statistik.

## Zweyter Band.

# I.

# Von den Einwohnern der Stadt und ihrer Vorstädte überhaupt.

Die Stadt Salzburg hat seit ihrer Entstehung unter den Römern *) verschiedene Nationen beherberget. Unter den römischen Colonen war sie sehr blühend, und vermuthlich eine der bevölkertsten Colonialstädte des alten Roms. Im 5ten Jahrhundert nach Christi Geburt, als sie nach und nach verschiedene barbarische Völker, Gothen, Hunnen, Heruler 2c. in ihren Ringmauern aufzunehmen gezwungen war, welche sogar jede Spur der römischen Herrschaft vertilgten, kam sie plötzlich von ihrer Größe, und endlich so tief herab, daß nach dem Jahre 477, als Odoacer die ganze Stadt, so wie das ganze Land verwüstete, nichts, als ein mit Gesträuche überwachsener,



*) (Sieh Einleitung zum ersten Bande.)

sener, und von Eulen bewohnter Steinhaufe von ihr mehr übrig war.

Erst nachdem sich die Bojoaren im 6ten Jahrhundert des Noricums bemächtiget hatten, und der heil. Rupert in diese Gegenden als Glaubensprediger gekommen war, hiermit wenigstens ein Jahrhundert nach der Zerstörung, fieng man an, sich der Ruinen einer ehemahls so prachtvollen und blühenden Stadt zu erinnern. Es war der heilige Bischof Rupert, welcher diesen Gedanken zuerst faßte; in der Absicht, sich hier anzusiedeln, hierher kam; und die wilden Gesträuche und den schändlichen Moder von den zerfallenen Gebäuden mit Hülfe seiner Gesellen wegräumte. Die erste Erbauung der nöthigsten Gebäude geschah sehr wahrscheinlich mit den Bruchstücken der alten römischen Herrlichkeit. Man hat hiervon von Zeit zu Zeit Beweise gefunden, als man bey Erbauung neuer Häuser auf alte Grundfesten stieß, und nicht selten ansehnliche Säulenstücke, Marmortafeln mit römischen Inschriften, und von ehemaliger Pracht zeugende Obeliskentrümmer fand.

Man begreift leicht, daß die Bevölkerung, so wie die Vergrößerung des wiedererstandenen Juvaviens, nur sehr allmählig heranwachsen konnte. Unter Erzbischofe Arno, welcher der erste eine Erweiterung der Stadt gegen die Kaye vornahm, kann ihre Volksmenge nicht viel mehr als 2000 Menschen betragen, und ihr Umfang nicht über 200 Häuser eingeschlossen haben.

In den folgenden Zeiten drückten Unglücksfälle auf Unglücksfälle, Zerstörungen, Einäscherungen und alle Plagen des Krieges die arme Stadt zu Boden: es geschahen Auswanderungen ganzer Familien; und nur mit Mühe und unter großen Verheissungen konnte man neue Ansiedler heranlocken. Vom Anfange

des

des 15ten Jahrhunderts bis auf die Zeiten Wolf Dieterichs ist die eigentliche Aufnahme der Stadt an Menschen und Gebäuden zu berechnen. Unter diesem Erzbischofe war das Land so, wie die Hauptstadt sehr bevölkert *). Er nahm also auch darauf Bedacht, ihre

*) Steinhauser gibt in seiner geschrieb. Chronik I. Band S. 427 sogleich die Ursache dieser Bevölkerung an, indem er sagt: „Die Weiber seynd über die Massen beerhafft: darumb es fast reich an Leuthen ist.“ Es ist sehr possirlich zu lesen, was die ehrliche Haut Steinhauser von seinen Landsleuten unter der Regierung Erzb. Wolf Dieterichs, unter welcher er lebte und schrieb, für eine Beschreibung macht. „Das gemeine volk, sagt er, legt sich auf den Aekherbau und erziehung des Viches, ligt demselben allein ob: darf sich nichts ohngeschafft Unnd ohne beuelch der Obrigkheit vnderstehn, wirdt auch in khainen rath genommen, oder Lanndtschaft erfordert; doch ist der gemaine Mann sonst frey, mag auch frey ledig eigene Guetter haben, dient seinem Herren, der sonst khainen Gewalt über Jhn hatt, järlich gelt, Zinnß vnnd Scharwerch, thut sonnst was er will, singt Tag vnnd Nacht bey dem Wein, schreyet, singt, tannzet, khartet, spielt, mag wehren tragen, Schweinspieß vnnd lange Messer. Sie halten auch köstliche vnnd überflüssige Malzeiten, Dottenmäler vnnd Khirchtäg, das ist bey ihnen Ehrlich vnnd Recht, reichet khainen zu Nachthaill, khombt khainem zum Uebell. Sie sitzen auch an der Lanndtschrannen, müessen Vrtheil schöpffen, auch über das bluet richten. Die von den Ständen sein prelaten, Adel vnnd Burgerschaft. Die Prelaten haben schöne mächtige vnnd reiche Gotsheuser, solten Tag vnnd Nacht zu bestimbter Zeit des Gotsdiensts sambt ihren geistlichen brüedern außwarten, Gott vnnd seinen lieben heyligen Lob Ehr vnnd Dannkh sagen, vnnd für die Fürsten vnnd diejenigen, so solche Clöster, pfrüende vnnd Stifter gestifftet haben, bithen.

ihre Gebäude zu vermehren, und überhaupt dem Ganzen eine schönere, ansehnlichere Gestalt zu geben.

Bis

bithen. Man will sprechen, sie sein Reicher vnnd Vermögen mehr, denn die anderen Zween stände, man gebe Ihnen mehr gelts vnnd guets, denn den andern zweyen ständen, vnnd helts für mächtiger. Der Adel wohnt auf dem Lanndt ausserhalb der Stätt, vertreibt seine Zeit vnnd Leben mit hetzen, Baizen, Jagen, vnnd andern weidwerckhen, reiten nicht gen Hof, denn wer dienst vnnd Sold hat. Die Burger in Stätten und Märckhten regieren einsthails für sich selbst, doch haben sie gemainiklich Ihre pfleger vnnd Richter, wiewol sie sonst Ihr aignen Rath haben. Etliche vnnd die maisten sein Handtwerckhsleuth, etliche Gastgeber oder Wirth, etliche Khrämer, Fragner oder Fürkhäuffel: es sein Ihr wenig der khauff- oder Hanndelsleuth, so grosse Gewerb vnnd Hanntthierung in andere Lennder fürren, ohn allein die in der Haubtstatt Salzburg, die treiben allerley hanndelsgewerb in fremde Lanndt. In anderen Stätten und Fleckhen des Erzstiffts Salzburg haben sie wenig Handtierung in fremde Lanndt. Die Burger auch zum thail haben ein außkhomben von ihren gülten vnnd Zinsen vnnd dergleichen Einkhommen, oder aufheben, vnnd erhalten sich damit. Das Volkh in der Gemain ist zimblicher massen hoffertig, haben gern cöstliche Klayder mit golt, Silber und Seyden geziert, damit so wirdt das gelt verschwenndt, vnnd so offt ein neue Manir in klaydung oder sonnst aufkombt, so vermaint ein ieder, er müesse der Erste sein, vnnd dasselbig haben; wie man denn an dem Baurenvolkh umb Salzburg beyde weib vnnd Mann, auch Jungen Gesellen vnnd Dirnen oder Mägdlen sieht, wie sie sich in sammat vnnd seyden bekhleyden, welche khleyder vorhin in der alten Welt Ritter vnnd Frauen genuegsam gewesen waren. Es ist auch ein grimmig vnnerträglich Volkh, zürnen vnnd greinen leichtlich, ligen

Tag

Bis auf die Zeiten dieses Erzbischofs, und auch unter und nach ihm konnte aber dennoch die Bevölkerung keineswegs verhältnißmäßig zunehmen, wenn man die selbst von den Landesfürsten veranlaßten, und zum Theile befohlenen Auswanderungen berechnet. Wir wollen einige der vorzüglichsten in chronologischer Ordnung anführen.

Die Menschenanzahl hat in der Hauptstadt sowohl, als in dem ganzen Lande durch zweyerley Verbannungen von Zeit zu Zeit sehr beträchtlich abgenommen; 1) durch die Verbannung der Juden, deren eine nicht geringe Anzahl einst sowohl zu Salzburg, als zu Hallein und Mülldorf *) ansessig war. Diese ge-

Tag vnnd Nacht miteinander vor Gericht, vnnd in dem langen Feldt, vnnd ist khainer, der dem andern wölle etwas nachsehen, als dann die ganz welt gesinnet ist, sein etwas vnnfreundtlich, iedoch ist ein grosser vnderschied vnter denen, die in Stätten und dem Landvolkh; aber doch sein alle dem Trunkh fast ergeben, vermainen, es mög khein handel weder gericht noch geschlicht werden, man seye dann bey dem Wein, da denn das nechste ist sich vollsauffen, Gottes vergessen vnnd seynen heyligen Namen verunehren, zuletzt die händel mit straichen außtragen."

*) Man findet schon in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts, daß Juden, und zwar in Menge das Erzstift bewohnten. Das Mülldorfische Staatsrecht des ebengedachten Jahrhunderts sagt unter anderen von den Juden: „Die Juden sullen in Purger Recht hier sitzen an sein werung, di sol er haben auf sein Pfand." Anderswo: „Daz ist der Juden Aid, der Jud sol sten auf ein Sau haut un sol man die fünff puch Moysi dartragen, un sol di recht hand darein legen." Mülldorf gab aber schon im Jahre 1346 durch der gemeinen Stadt Richter und Geschworne

schah wiederhohlt vom Jahre 1348 bis 1498, als in welchem Jahre Erzbischof Leonard sie ganz und gar vertilgte. (Eine nähere Anzeige von diesen Judenverfolgungen, in so weit man hierüber Urkunden hat, findet man bereits im ersten Bande dieser Beschreibung von S. 143 bis 147.) 2) Durch die Verbannung der andersdenkenden, oder von der römisch-katholischen Kirche abgefallenen Christen.

Der Same zu Religionsspaltungen scheint schon vor dem 14ten Jahrhundert im Erzstifte ausgestreuet gewesen zu seyn. Er schlug hier und da Wurzeln; wurde aber, wo das nur noch einzeln geschah, sogleich mit äußerster Strenge ausgerottet. Im Jahre 1340 unter Erzbischofe Heinrich wurde hier ein Priester, welcher in der Domkirche sowohl, als kurz zuvor in der Klosterkirche zu St. Zeno bey Reichenhall den geweihten Kelch nach der Consecration auf die Erde ausgeleeret hatte, und noch im Gefängniß auf der Verneinung der göttlichen Gegenwart

in

schworne dem Erzbischofe Ortholph zu erkennen, „daß sie kainen Juden noch offenen des Stifts Veindt weder sicheren, noch gelait geben wollen.“ Erzb. Eberhard III. verordnete in einem Provinzial-Kirchenrathe des Jahrs 1420, daß die Juden des männlichen Geschlechts auf öffentlicher Strasse einen gehörnten, d. i. aufgestulpten Hut (pileum cornutum) und die Jüdinnen an irgend einem Theile ihres Kleides eine Glocke (Nolam sonantem) tragen sollten. Geschähe dieses nicht, so sollten sie am Gelde gestrafet werden, zu welchem Ende man das Recht haben sollte, sie, wo man sie immer anträffe, auf der Stelle zu pfänden. (Dalham concil. Salisb. p. 186).

in den Communionsgestalten hartnäckig beharrte, vom Magister Ruthmar, Bischofe zu Seckau, und Chunrad, Bischofe zu Chiemsee, feyerlich degradirt, und dann zur Asche verbrannt.

Im Jahre 1413, als die hiesige Handlung aus dem Süden nach dem Norden in schönster Blüthe war, fand es Erzbischof Eberhard III. für nothwendig, einen großen Theil der Kaufleute, welche ihm wegen ihrer Religionsgrundsätze verdächtig waren (wie das nicht anders möglich war, da sie sich aus verschiedenen Gegenden in diesem Mittelpuncte des kaufmännischen Chanaans sammelten) aus der Stadt und dem Lande zu verbannen, oder an ihren Gütern zu strafen, wodurch die Auswanderung mehrerer der ansehnlichsten Handelsfamilien, selbst einiger Wechsler, welche Kaiser, Könige und andere Fürsten mit großen Summen unterstützten, veranlasset wurde. Damahls hatten die Lehren Wiklefs und Hußens im Stillen bereits mehrere Anhänger, wider die man nach dem Beyspiele des Constanzer Conciliums nicht strenge genug verfahren zu können glaubte. Als aber nachher Luthers Lehre einen großen Theil von Deutschland an sich riß; so blieb auch das Erzstift nicht ohne Theilnahme. Diese ewig unvergeßliche, für Salzburg von den traurigsten Folgen begleitete Epoche fiel in die Regierungszeit des Erzbischofs und Cardinals Matthäus Lang.

Erzbischof Matthäus fand gleich bey dem Antritte seiner Regierung mehrere Anhänger der lutherischen Lehre in seiner Residenzstadt sowohl, als in dem ganzen übrigen Lande. Er entschloß sich also, das Uebel in seiner

Geburt zu ersticken. Im Jahre 1520 befand sich hier ein Priester, welcher es für seine Pflicht hielt, eine reinere Religionslehre zu predigen; man hielt diese für lutherisch, und der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche zuwider. Wirklich gerieth Erzbischof Matthäus wider den Frevler so sehr in Eifer, daß er ihn fesseln, auf ein Pferd mit unter dessen Bauche zusammengebundenen Füssen setzen, und nach Mittersill, einem Markte im Pinzgau, führen ließ, um ihn daselbst, wie Steinhauser sagt, im Faulthurme einsperren und verfaulen zu lassen. Die Amtsknechte, welche ihn führten, kehrten unterwegs oberhalb Gredig bey dem Schlosse Gartenau in einem Wirthshause, gegen St. Leonhard zu, ein; ließen den auf das Pferd festgebundenen Gefangenen vor dem Hause allein; und nahmen einen Trunk zu sich. Diese Gelegenheit benützte der vor Angst und Hitze verschmachtende Geistliche, rief um Hülfe, stellte wehmüthig seine Verfolgung und seine lebenslängliche Gefangenschaft wegen des reinen göttlichen Wortes, wie er sagte, vor, und brachte es dahin, daß einige in dem Wirthshause befindliche Pursche ihn den Amtsknechten entrissen, seiner Ketten befreyten, und auf freyen Fuß setzten. Unter diesen war ein junger Bauerssohn, Stöckel genannt, welcher sich bey der Befreyung des Priesters und der Abprügelung der Gerichtsdiener am Thätigsten bewies. Der Erzbischof ließ ihn gefangen nehmen, in die Festung hierher bringen, und ohne gewöhnlichen Proceß, nachdem er eine kurze Zeit in Verhaft gelegen war, aus der Festung, durch den sogenannten Aufzug heraus, am frühen Morgen durch den Weingarten hinab in die Wiese des Abts zu St. Peter im Nonnthale führen, und daselbst (bey dem Stiegel) durch den

Frey-

Freymann enthaupten, worauf er ihn in dem Kirchlein zum heil. Erhard begraben ließ. Dieses Verfahren fand Widerspruch sowohl unter der Bürgerschaft zu Salzburg als auf dem Lande, welchem die Anverwandte des Stöckel allenthalben Nahrung zu geben nicht unterließen. Der Erzbischof schien aber dieser gefährlichen Umstände nicht zu achten; sondern fuhr mit äußerster Strenge in seinem Eifer fort, jeden Irrthum ohne alle Schonung aus der Wurzel zu heben. Er ließ in den Jahren 1521 und 1522 durch seine Pfleger und Beamte, denen er bewaffnete Mannschaft zur Hülfe gab, mehrere des Glaubens wegen verdächtige oder bereits abtrinnig gewordene aus dem Lande schaffen, und nicht wenige der Neuerung wegen verdächtige Geistliche einkerkern. Wo man am Gelindesten verfuhr, brauchte man zuerst Kerkerstrafe; im zweyten Betretungsfalle, z. B. wenn man lutherische Bücher fand, u. d. gl. wurden die Güter der Hartnäckigen confiscirt, und diese aus dem Lande verbannt, worunter selbst in der Hauptstadt einige ansehnliche reiche Familien waren. Der Pfarrer zu **Braunau** (einer ehemahls bayrischen Festung, gegenwärtig im Oesterreichischen Innviertel) ein Regular-Chorherr von Rannshofen, wurde als Irrlehrer hierher geliefert, degradirt und zur Asche verbrannt. Zu **Tittmoning** wurde der Stadtrichter, welcher ebenfalls der Irrlehre schuldig befunden ward, auf Befehl des Erzbischofs ebenfalls zur Asche verbrannt, und seine Frau nebst 2 kleinen heulenden Waisen hierher in das Brüderhaus gebracht. Zu **Mülldorf** rauchte zu gleicher Zeit die Asche zweyer ketzerischer Bürger, als zu Salzburg. mehr als 20 derselben theils enthauptet, theils ohne langwierige Processe verbrannt wurden. In dem letzteren dieser

schauder-

schaudervollen Jahre (1522) zog der Erzbischof Matthäus den gelehrten Generalvicar des Augustiner-Ordens Johann Staupitz, welcher mit Doctor Martin Luther wider Tetzel und die Ablaßprediger gemeinschaftliche Sache machte, hierher; ernannte ihn zuerst zum Hofprediger in der Domkirche, und brachte es endlich dahin, daß er den 1sten August in den Orden der Benedictiner zu st. Peter trat, den 2ten des nämlichen Monaths zum Abte des Klosters einstimmig erwählet, den 6ten kanonisch bestätiget, und den 17ten feyerlich eingeweihet wurde *). Man sagt, der Erzbischof habe auch darauf angetragen, Martin Luther hierher zu locken, um ihn vermittelst dieser List von ferneren Verfolgungen der katholischen Lehre abzuhalten. Staupitz lebte aber nur noch zwey Jahre, und starb am Tage der unschuldigen Kinder im Jahre 1524. Ein Jahr zuvor war zu Salzburg der sogenannte lateinische Krieg zwischen dem Erzbischofe und der Bürgerschaft ausgebrochen, wovon weiter unten ausführlichere Meldung geschehen soll. Die geheime Triebfeder dieses kleinen Krieges sowohl, als der nachfolgenden Empörungen war Unzufriedenheit mit dem Religionseifer des Erzbischofs. Dieser fuhr in seinem Aus-

*) Staupitz schrieb dieses von sich selbst: „Ego Ioannes de Staupitz postulatus ab ordine Eremitarum glorioſi Pontificis Auguſtini ad ordinem D. Benedicti accedente et interueniente apoſtolica auctoritate diſpenſatione que profeſſus ſum in hac eccleſia S. Petri prima Auguſti anno 1522, deinde altera eiusdem canonice et concorditer electus in Abbatem et confirmatus ſexta die eiusdem, ac decima ſeptima conſecratus.“

Austilgungsplane unerschrocken fort; und, da er viel Unrath unter dem Landvolke merkte, fieng er an, die Festungen zu Hohen-Salzburg und Werfen noch mehr zu befestigen, und mit schwerem Geschütze, Pulver und Kugeln zu versehen. Diese Vorsicht war sehr gut: denn im Frühling des Jahrs 1525 brach wirklich ein beynahe allgemeiner Aufruhr unter den Bauern im Gebirge aus, welcher durch unzufriedene Geistliche und Edelleute nur noch mehr angeblasen wurde. Der Bruder des vor 4 Jahren enthaupteten Stöckels und dessen Anverwandte liefen wie Rasende durch das ganze Land, und hetzten alles Volk auf. Die Bergknappen waren die ersten, welche den Aufstand begannen; sie zogen allenthalben die Glocken an; sammelten sich in und bey den Kirchen, und verlangten freye Religionsübung und ihre alten Gerechtsame. Die Beamten schickten Bericht über Bericht an den Erzbischof. Allein das Feuer war schon in lohe Flammen ausgebrochen: sie mußten sich selbst mit den Geistlichen in feste Schlösser zurückziehen, und gleichwohl den Ausgang der Sache erwarten. Das machte das Bauernvolk erst recht muthig; es fieng an die Gotteshäuser zu plündern, und allerley Frevel an den heiligen Bildnissen zu verüben. Am Tage der Himmelfahrt Christi stand auch die Knappschaft in der Gastein auf; rührte die Trommel ohne Aufhören, und läutete Sturm. Freytags darauf wählte sie sich einen Hauptmann, Erasmus Waidmoser, und zog noch am nämlichen Tage bis in die Schwarzach heran. Die rebellischen Unterthanen der Gerichte Moßheim, Radstadt, St. Johannes, Werfen und Golling erwarteten sie nebst den Raurisern, Dächsenbachern, Goldeckern und Pinzgauern bereits zu Golling unter Waffen; zu

diesen

diesen schickte der Erzbischof einige seiner Räthe, um sich mit ihnen in Güte zu vergleichen. Allein der trotzige Bauer war keiner Belehrung mehr fähig, und der ganze nunmehr verstärkte Trupp, zu dem sich unterwegs auch die Abtenauer, Steyermärker und Kärnthner schlugen, brach nach Hallein auf; überschwemmte die ganze Stadt, und pflog von hier aus Abrede mit der Bürgerschaft zu Salzburg, welche noch einen geheimen Groll wegen des lateinischen Krieges nährte, und also sich nicht abgeneigt zeigte, Gefährten ihrer Rache aufzunehmen. Erzbischof Matthäus hatte vergeblich ein Fähnlein Knechte errichtet, wovon Hanns Schenk Hauptmann, und Burkard Trauner Fähnrich war; er war nicht so glücklich, von den Bürgern die Vertröstung eines Beystandes wider die aufrührischen Bauern zu erhalten. Er fieng also an, das Nothwendigste und Wichtigste in aller Eile in die Festung bringen zu lassen. Am Pfingstmondtage brach der Bauernschwarm von Hallein auf, und kam unter seinem Obersten Caspar Proßler über Buch, Aign, durch den Stein zur Nachtszeit zu Salzburg an, wo er das Steinthor zu seiner Aufnahme offen fand, und dann ohne allen Widerstand Posten, Thore und Plätze besetzte *). Die Nacht zuvor hatte der Bruder des enthaupteten

*) Steinhauser sagt, wenn 20 oder 30 Hackenschützen in sie gesetzt hätten, wäre die ganze Rotte davon gelaufen. Sie „hetten lederne Röcklein an, darüber ein rostig alt Spießlein, und auswendig über den Hut ein Pöckelhäubel; hetten lödene Hösel, so ihnen über die Schue ausgestigen.“ Als aber nachher die Knappen kamen, welche schon etwas mehr geübten Kriegsleuten gleich sahen, mußten die Bauern alle heimziehen, und jene traten in ihren Sold.

haupteten Stöckel die Verwägenheit, an die vornehmsten Häuser der Domherren und fürstlichen Räthe Zettel anzukleistern, worauf die Worte standen: „Dieses Haus ist mein, bis der unschuldige Tod meines Bruders gerochen wird.“ Als Lärm in der Stadt ward, hatte der Erzbischof kaum noch Zeit genug, sich in größter Eile mit seinen Getreuen in die Festung zu flüchten. Gleich, als der Morgen ergraute, brachen die Bauern in die Residenz ein, schafften alle Hof- und Kellerbediente ab, und ernannten neue aus ihrer Mitte. Nun gieng es über die fürstlichen Zimmer los; alles wurde zerstört, ausgeraubet oder verwüstet. Ein anderer Trupp begab sich in die Hofkammer, zerriß alle Schriften, Briefe, Rechnungen, und Register in der boshaften Meinung, die Urkunden der landesherrlichen Abgaben auf ewige Zeiten zu vertilgen. Männer und Weiber wateten bis über die Knie in einer Fluth von Papieren, und waren unwissend genug zu glauben, daß sie alle ihnen unbequeme Forderungen des Staates mit Füssen getreten, und aus der Dinge Möglichkeit vertilget hätten. So geschah's hier und in allen Gerichten, Mülldorf und die hohe Festung allein ausgenommen, wohin schon unter Erzbischofe Leonard die vornehmsten Urkunden überbracht worden waren.

In der Festung befanden sich mit dem Erzbischofe folgende Getreue, deren Nahmen und Wappen noch daselbst aufgezeichnet zu sehen sind:

1. Anton von Künburg, Kämerer.
2. Jacob von Weissenegg, Kämerer.
3. Hanns Mönnich, Oberststall- und Jägermeister.
4. Lorenz von Weidegg, Untermarschall.

5. Leonhard Lang zu Wellenburg, Pfleger zu Kropfsperg, Kämerer.
6. Wolfgang Neidegger, Hofmeister.
7. Friderich von Risenbach, Domherr und Pfarrer zu Salzburg.
8. Christoph von Weissenegg, Domherr zu Salzburg.
9. Sigmund Graf von Ortenburg, Domherr zu Salzb.
10. Balthasar von Lamberg, Officialis und Domherr zu Salzburg.
11. Caspar von Risenbach, Domherr zu Salzburg.
12. Hieronymus Baldung, J. U. D. hochfürstl. Salzburgischer Hofkanzler.
13. Hanns Schenk zu Schenkenstein, Ritter, Landmann und Rath.
14. Hanns Ungnad, Freyherr zu Sonnegg, Rath.
15. Wiguleius von Thurn, Ritter, Erbschenk des Erzstifts, Hofmarschall und Rath.
16. Johann Pittenberger, Kammermeister und Rath.
17. Sigmund von Thurn zu Neubeuern, Pfleger zu Lichtenberg, Rath.
18. Ehrenreich von Trautmanstorf, Pfleger zu Salzburg und Rath, sammt seiner Gattinn, Frau Elisabeth Langinn, des Erzbischofs Frau Schwester.
19. Bernhardin von Thrennbach zu Rattmanstorf, Rath.
20. Hanns Panichner zu Wolkenstorf, Rath.
21. Ambrosius Volland, J. U. D. Rath.
22. Hanns Pleyer, J. U. D. Rath und Protonotarius apostol.
23. Balthasar von Thurn zu Neubeuern, Rath und Pfleger zu Plain.

24. Bernhard von Dachsberg zu Seeburg, Ritter, Landmann und Rath.
25. Christian Trauner, Landmann, Pfleger zu Haunsperg, sammt seiner Gemahlinn Anna Weißbeckinn.
26. Burkhart Trauner zu Adlstätten, Landmann.
27. Matthäus von Haunsperg, Landmann.
28. Hanns Wolfart Ueberacker zu Sighartstein, Landmann und Ritter.
29. Reinhart von Randwick, Pfleger zu Glanegg, Baumeister.
30. Hanns von Neuhaus zu Greiffenfels.
31. Hanns Müllbacher, Amtsverwalter in der Windischen Matterey.
32. Walther Sulzer, Patritius Augustanus.
33. Peter Anton Ritz zu Pirklstein.
34. Anton Gatt, Silberkämmerer.
35. Georg Aichelberger, Kammerdiener.
36. Andreas Graß, Kuchelmeister.
37. Wilhelm Kunzkofer.
38. Wolf Meller, Sekretär.
39. Hieronymus Anfang, Sekretär.
40. Valentin Freysinger, Sekretär.
41. Ulrich Ehinger, Kapellanmeister.
42. Sylvester Nägelin, Kastner.
43. Georg Funke, J. U. D. Rath.
44. Wilhelm Dietenhammer.
45. Wolf von Rohrbach.
46. Georg Melzer.
47. Hanns Reiter.
48. Hirstock Garstentzki.
49. Hanns Ehinger.

50. Erasmus Englschalk.
51. Sigmund Holzer.
52. Urban Schlickenpfeil.
53. Georg Kopeindl.
54. Benedict Pittenberger.
55. Hanns Zeller.
56. Stephan Reischl, Hauptmann.
57. Peter Spatt, Hauptmann.
58. Jacob Spatt.
59. Hanns Freysinger.
60. Leonhard Steinbrecher.
61. Christoph Holzhauser von Dornbach.
62. Wolf Achmüller, und
63. Chilian Hauser, bürgerlicher Schneidermeister zu Salzburg.

Dieser Schneidermeister war der einzige Bürger, welcher seinem Fürsten die geschworne Treue hielt *). Uebrigens befanden sich in dem Schloße eine Garnison von ungefähr 300 Mann und 30 Büchsenmeister. Der Bischof zu Chiemsee, Aegydius Rem, blieb allein in der Stadt zurücke, in der Hoffnung, die Aufrührer zu besänftigen. Allein seine Mühe war vergeblich; er gerieth vielmehr selbst sehr oft in Gefahr der Plünderung. Der Abt Kilian zu st. Peter mußte sich mit 900 fl., und die Abtissinn Ursula Traunerinn auf dem Nonnberge mit einer beynahe gleichen Summe von der Plünderung loskaufen; und beyde mußten Nahrungsmittel herschaffen,

so

*) Er hat sich erst später mit der zurückkehrenden Gesandtschaft des Erzbischofs in das Schloß begeben, indessen die von dem Erzbischofe angeworbenen Knechte sich zu den Rebellen gesellten.

so viel man bedurfte. Die Bürgerschaft war gleichgültig zu diesen Gräueln, und lachte boshaft ins Fäustchen, da sie allen den Muthwillen sah, den die wilde Rotte in den fürstlichen Zimmern, und in den Häusern der Räthe und Domherren verübte. Ehe der Erzbischof mit Gewalt gegen die Rebellen verfuhr, schickte er Hanns Schenk, und Sigismund von Thurn aus der Festung auf den Marktplatz herab, um mit der Bürgerschaft in Unterhandlungen zu treten. Allein dabey gieng es, wie leicht zu vermuthen war, so tumultuarisch zu, daß die fürstlichen Gesandten nur Spott davon trugen, und noch dazu mit Augen ansehen mußten, wie ein Fleischhacker, Georg Rädler, sich erkühnte, den Stadtrichter Hanns Gold, dessen persönlicher Feind er war, mit der Helleparte vom Pferde zu stossen, und dann grausam zu zerschlagen, so daß er ihn ermordet haben würde, wenn nicht Hanns Pichler, Bräuer in der Kugel, sich mit seinem ganzen Leibe über ihn her geleget, und so dessen Leben gerettet hätte *). Die fürstlichen Gesandten fanden diesen Auftritt zu wenig auferbaulich, als daß sie noch länger verweilen wollten, und eilten in die Festung zurücke.

Noch an diesem Tage begannen auf beyden Seiten die ersten Thätlichkeiten; das Geschütz fieng von der Festung zu donnern an, und zwar so gewaltig, daß sich



*) Dieser Gold wurde nachher in einen Sessel gesetzt, und während man ihn nach dem Amthause brachte, von vielen Bürgern bey den Haaren gezogen, und ins Angesicht geschlagen. Man nahm ihn nachher sogar auf die strenge Frage; von seiner Aussage ist aber nichts bekannt.

Niemand in der Stadt auf offenen Plätzen, vorzüglich in der Raye, im Frauengarten, in der Gstädten, und in dem Nonnthale mehr sehen lassen durfte. Die Riethenburg, wo ein Theil der rebellischen Bauern Lager geschlagen hatte, war die einzig sichere Gegend, welche von dem schweren Geschütze aus der Festung nicht erreichet werden konnte. Die Bauern durchbrachen die Freythofmauer am Aschhofe an der alten Domkirche, und schossen daraus ihr hölzernes Geschütz, und die von der Bürgerschaft entlehnten Stücke gegen die Festung los. Nachdem sie sich durch Abgeordnete in allen Städten, Märkten, Dörfern, Mülldorf ausgenommen, hatten huldigen lassen, faßten sie den großen Entschluß, die Festung zu Salzburg selbst zu belagern, und den Erzbischof gefangen zu nehmen. Allein plötzlich kam ein Vorfall dazwischen, der ihr tollkühnes Vorhaben verschob. Der Erzbischof hatte an alle benachbarten Fürsten, an die Erzherzoge in Oesterreich, die Herzoge in Bayern, und vorzüglich an den damahls in guter Verfassung sich befindenden Schwäbischen Bund, wie auch an seine getreuen Landstände um Hülfe geschrieben. Diese letzteren gaben sich zwar alle Mühe; konnten aber dennoch in keine Kriegsverfassung kommen; die übrigen Fürsten durften ihren eigenen Unterthanen nicht trauen, und aus Tyrol war keine Hülfe zu hoffen, weil die Bauern dieser Grafschaft bereits mit den Rebellen in gutem Vernehmen standen. Sigismund von Dietrichstein Landeshauptmann in Steyermark war der einzige, welcher 5000 Mann zusammenbrachte, und mit diesen heranrückte. Doch konnte er nicht weiter als bis Schladming gelangen, wo er mit einem Verlust von 100 Mann wieder zurückzuweichen gezwungen

zwungen ward. Um die Sonnewende kam er wieder vor Schladming, nahm die Stadt ein, und bestrafte einige der Rebellen mit dem Schwerte. Nun war im Gebirge ein schrecklicher Auflauf; man hörte nicht auf, Sturm zu läuten, und Lärm zu schlagen. Nach Radstadt war ein Sammelplatz bestimmt, wo nebst dem übrigen Volke noch als Hülfstruppen von der Salzburger Belagerungsrotte 1200, aus dem Pinzgau 1000, aus dem Pongau 900, und aus der Rauris 250 Mann sich versammelten, und Michael Gruber von Pramberg zu ihrem Obersten wählten. In der Nacht vor dem Feste des heil. Ulrichs brach die Dischelarmee auf, zog durch den Paß Mandling nach Schladming, und überfiel ihre Feinde, die sorgenfrey und schlecht bewacht noch in der Ruhe lagen, mit solcher Wuth, daß sie 3000 Edelleute und Gemeine niedermachte, die übrigen in die Flucht schlug, das Lager plünderte, und viele Gefangene machte, wovon der Unmensch Oberst Gruber 32 Edelleute auf einmahl durch den Scharfrichter enthaupten ließ. Herr von Dietrichstein und einige der vornehmsten Kriegsleute wurden als Gefangene in die Festung Werfen gebracht, wo sie bis auf den 8ten September gefangen sassen *).

Dieser

*) Die Stadt Schladming, welche an dieser Niederlage Schuld gewesen seyn soll, indem sie die Bauern in der Nacht herbeylockte, büßte ihren Hochverrath theuer. Denn Erzherzog Ferdinand schickte hierauf Grafen Salm, welcher von 4 Landschaften Hauptmann war, mit neuem Kriegsvolke; dieser zündete die Stadt an, warf Mann, Weib und Kind ins Feuer, und verwüstete den Ort so gräulich, daß man nichts als Schutt und Asche sah.

Dieser Sieg machte den Rebellen neuen Muth; sie ernannten den Gruber *) zum Bundesobersten anstatt

**) Von diesem Gruber besitzen wir in Abschrift ein Sendschreiben, womit er dem Magistrate zu Salzburg die Schladminger Würgerey berichtete; es lautet also:

Den Gestrengen, Edlen, vesten, Fürsichtigen, Ersamen, und weysen N. N. Herrn und haubtleuthen, und der ganzen Gemain des Raths zu Salzburg, meinen günstigen freunden und Herrn.

Sendrschreiben von Michel Grueber obristen Veldthaubtmann der Versamblung zu Radstat, wegen der Schladmingischen durch Ihn beschehener Niderlag. Meine vnderthenig gehorsame Dienst wüst zuvor, günstig vnd gepietende Herren und freund. Eur herrlichkheit haben mier vormals geschriben, Ich soll euch gründlich vnd lauter berichten, was mich verursacht hat, daß ich meine feindt hab angriffen. Ist das die erste Ursach gewesen, als ich am Freytag vor St. Ulrichs Tag in den lager khommen bin, und meine Khnecht gemustert, daselbst haben mir die Hussaren ein Lärmen vnder meine Khnecht gemacht, vnd des willens gewesen, mich vnd die meinige zu beschädigen. Zum anderen, so haben mir die Hussaren am Sambstag darnach in meine Wacht gesprengt, alda haben meine Khnecht einen erschossen, vnd ihm das pferdt genommen, vnd bin deshalben von ihnen khain stundt nit sicher gewesen. Auch bin Ich glaublich bericht gewesen, das sie mir des Sonntags vor St. Ulrichstags auch in den lager haben fallen wöllen: das aber dasselbig war ist, so mögt Ihr euch des erkhundigen an den Michel Rauch zu Salzburg, zu dem ist der Gemein Haffer mit 32 pferdten khommen, vnd hat den obbemelten Rauch zu verstehen geben, wie Ihme noch 200 pferdt nachziehen, und des willens gewesen, mich anzugreifen, und solcher Posten sein mir viel zuekhomben

statt des Proßlers zu Salzburg, und brachen, nachdem sie die Beute unter sich getheilet hatten, wovon dem gemeinen Knechte 50 Kr. traffen, nach Salzburg auf, um die Belagerer zu verstärken. Auf diesem Zuge überfielen sie das Stift der Chorherren zu Berchtesgaden, plünderten den Hof, und zerrissen ebenfalls alle Schriften. Der Propst hatte sein Geld und das Kostbarste, was er hatte, in ein Faß packen, und so verwahrt in einen Fischweiher

ben, mich damit treulich gewarnet. Auf dasselbig hab ich mich mit meinen Khnechten an der Sontagnacht auferhebt, und die ganz Nacht gezogen, und am Montag morgen vmb die 5 Vhr bin Ich in die Stadt Schladming mit sambt meinen Khnechten die Feindt angefallen, und sie erobert. Got dem Herrn sey Lob, Ehr, und Dankh gesagt. Vnd als ich die Teutschen Khnecht hab ausgelassen aus der Gefenknuß, die haben mir auch dergleichen etlich Burger zu Schladming anzaigt, daß ich ein grosse Gnad von Got gehabt hab, daß mich die Edelleuth nit vberfallen haben, dann sie sein entlich der mainung gewesen, vns all zu erwürgen. Es haben auch vnsere Feindt vnserer Bauern einen gefangen gehabt, vnd derselbig ist fast wundt gewesen, auch so hat menigkhlich vber die Hussaren gekhlagt, dann sie die Leuth gröslich beschwerdt haben, mit raub, Prandt, morderey, vnd den Frawen die Brüst abgeschnitten. Auch bin ich ungezweifleter Hoffnung, Ihr habt in dem Schreiben, so Ich bey dem Hannß Schüssling geschickht habe, wol befundten, was fürnemen der Adel gewesen ist, in den Stifft Salzburg zu ziehen, vnd mit grausamer That mit den vnseren, auch Ihrigen, so in der Bündtniß sein geiwesen, vmbzugehen, das doch zuerbarmen wär, wo es also beschehen soll sein. Damit thue Ich mich alzeit bevelchen. Datum zu Radstat am Mitwoch St. Margrethen-Tag Anno 1525.

weiher versenken lassen. Allein ein Ungefähr vereitelte diese Vorsicht. Die Bauern bekamen Lust, Fische zu essen, und damit sie der Mühe des Fangens enthoben wären, ließen sie den Weiher ablaufen: und sieh da, sie hatten das Glück, auch jenen kostbaren Fisch zu fangen.

Als sie nach Salzburg kamen, traff der neue Oberste ganz neue Anstalten zur Belagerung der Festung: er ließ sie nicht nur mit den im Dietrichsteinischen Lager eroberten, und den bereits vorhandenen Stücken beschießen; sondern gab auch den Bergknappen Befehl, die Felsen, besonders aber dasjenige Außenwerk der Festung, welches zunächst am Getreidkasten des Nonnberger Stifts hervorragte, zu unterminiren. Allein die Arbeit war zu schwer, und der Arbeiter zu wenig; man war nach einer Zeit von mehreren Wochen nicht tiefer als 3 Klafter unter den Felsen gekommen, und hätte noch eine ziemliche Strecke durchzuschlagen gehabt, um mit Erfolge eine Mine in die Luft sprengen zu können. Zudem ließ der Erzbischof große Felsenstücke, und Brandkugeln, welche der künstliche Feuerwerker Priester und Schloßkaplan Wilhelm ganz geschickt zu leiten wußte, unter die Arbeiter werfen, wodurch sie von ihrem Unternehmen abgehalten wurden. Die Bauern fielen zahlreich von den Kugeln, die von der Festung auf sie herab hagelten, und da die Stadtbrücke ganz davon bestrichen wurde, und also die Gemeinschaft mit dem jenseitigen Stadttheile sehr unsicher war, so sahen sie sich gezwungen, ein Gerüst unter der Brücke zu errichten, über welches sie ohne Gefahr in das Lager nach der Riethenburg zogen.

Der Erzbischof schickte indessen seinen Rath und Kanzler Doctor Ribeisen aus der Festung zu den Herzogen Ludwig und Wilhelm in Bayern, und an den Schwäbischen Bund ab, um wegen Hülfe in Abrede zu treten. Man machte Nachtszeit über den Nonnberg einen plötzlichen Ausfall, und vermittelst dieser Gelegenheit entkam der Kanzler glücklich. Bey den bayrischen Herzogen konnte er nur so viel auswirken, daß sie Gesandte an die rebellischen Bauern schickten. Diese kamen nach erhaltenem sicherem Geleite in der Stadt an; da sie aber ihren Endzweck nicht erreichen konnten, so sannen sie auf List; trugen zum Scheine Friedenspuncte vor; und verlangten dann damit auch zum Erzbischofe in die Festung gelassen zu werden. Die Bauern waren dumm genug, diese Argliſt nicht zu merken, und obgleich sich einige vernünftigere heftig dagegen stämmten, führten sie doch die Gesandten nach der Festung hinauf. Diese kamen bloß in der Absicht dahin, um dem Erzbischofe schleunige Hülfe zu versprechen, und das Nöthige zu verabreden; bedauerten aber bey ihrer Rückkehre in die Stadt, daß sie nichts zu ihrem Vortheile hätten ausrichten können, und zogen ihren Weg weiter. Nun wurde zwischen der Stadt und Festung auf einige Tage Waffenstillstand bedungen, und die Stücke hörten auf zu krachen. Weil aber die Bauern denselben dadurch brachen, daß sie mittler Weile zur Bestürmung der Festung Anstalten traffen; so ließ auch der Erzbischof in den Mauern des Schlosses einige Schußlöcher ausbrechen, um nach der Hand den Belagerern näher auf den Leib zu gehen.

Die

Die kurze Frist war kaum verstrichen, als beyderseits wieder die Waffen ergriffen wurden. Die Bauern verdroß ohnehin ihre vergebliche, lange Mühe, und die geringe Hoffnung, der Festung habhaft zu werden. Sie bedienten sich zum Beschießen derselben einer alten Räderbüchse, die sie in einem Hause unter der Erde vergraben gefunden hatten, und dann einer andern hölzernen großen Büchse, welche um und um mit starken eisernen Ringen umfaßt war, und die sie aus Radstadt mitgebracht hatten *). Diese Büchse führten sie vor das Consistoriums- oder Küsterhaus auf dem Domfreythofe, brachen ein Loch durch die Kapitel-Gartenmauer, und schossen dadurch nach der Festung, doch ohne etwas Erhebliches auszurichten. Der Erzbischof setzte ihnen mit mehr Nachdrucke zu; er ließ aus den neuen Schußlöchern mit Doppelhacken, Falkoneten, und anderem Feldgeschoße unaufhörlich herabschießen, so daß sich auf dem Frauenhofe, in der Kaye, bis an die Be-

*) Auf dieses hölzerne Stück hat ein gewisser Hieronymus Anfang im Jahre 1526 den 14. Jul. folgendes närrische Distichon verfertiget:

Aenea quæ fueram, finxit Pinzgoia ligno,
Pellere cum Dominum non bene sana cupit.

Vtque solent strummæ circumdare rustica colla,
Ferro sic multis orbibus arcta fui.

Hinc etiam fortes ferro diffindere muros,
Turgida præsumpsi puluere sulphureo.

Sed mea cum strummis merito justissimus heros,
Seruili pressit colla superba jugo.

Behausung des Bischofs von Seckau, auf dem st. Peters Freythofe, bey der blauen Gans, und in dem Haunsberger Hofe, ja nirgends, wohin man aus der Festung sehen konnte, jemand blicken lassen durfte. Unter anderen gieng ein Schiffmann bey dem Küsterhause über den Domfreythof vorbey, und wurde von der Kugel eines Doppelhackens gestreift, so daß sein weißer Küttel zu brennen anfieng, welches er aber nicht eher merkte, als bis er auf den Aschhof gekommen war, und das Zurufen der Leute hörte. Steinhauser erzählt, daß eine und dieselbige Kugel einem Bauer, der auf dem Markte einen Wagen voll Birnen verkaufet hatte, und eben auf das Pferd saß, um nach Hause zu fahren, vermittelst eines Prellschußes von dem Hause des Georg Unterholzers, das man vorne am Winkel nannte, den Kopf vom Rumpfe gerissen habe, dann über die Stiege in eines Faßbindershaus gefahren sey, daselbst dem Weibe des Faßbinders beyde Schenkel abgeschlagen, weiter unten in der Tiefe einen Jungen des Faßbinders an einem Fuße beschädiget, und sich dann verloren habe.

Indessen plünderten und brandschatzten die Bauern die Beamten auf dem Lande; und die Freunde des Erzbischofs machten Anstalt, thätige Hülfe zu leisten. Zu Burghausen sammelte sich im Nahmen des schwäbischen Bundes eiligst ein Heer von 8000 Mann, zu welchem sich auch die Ritter des Erzstifts mit ihren Knechten gesellten, so daß ungefähr 10000 Mann beysammen waren. Diesen wurde Herzog Ludwig zu Bayern, welcher zu Landshut Hof hielt, als Anführer vorgestellt. Hauptmann der Fußknechte war Georg von Freundsberg, ein sehr tapferer Kriegsmann (von dem und dessen Soh-

ne Caspar eine eigene Lebensbeschreibung gedruckt worden ist), und von der Reiterey ein gewisser von Löffelholz. Dieses Heer zog gerades Weges nach Salzburg heran, wohin eben die 300 Bauern, welche Laufen zu besetzen abgesandt, aber von den Bürgern nicht eingelassen worden waren, zurückkamen; und schlug dann zu Maxglan Lager, gerade dem Lager der Bauern in der Riethenburg gegenüber. Diese waren eben in der Stadt beschäftiget, einen Büchsenmeister, weil er ihre elenden 2 Stücke überladen und zersprenget hatte, wegen Verdachts der Verrätherey in 4 Theile zerreissen zu lassen, zu welchem barbarischen Spektakel alles Volk zusammengelaufen war, so daß das schwäbische Bundesheer gar leicht diese Verwirrung hätte benützen, und das menschenleere Lager aufheben können, über welches Versehen man ihnen nachher Vorwürfe gemacht hat.

Als die Nachricht von der Ankunft des feindlichen Heeres in der Stadt erschollen war, entstand ein gräulicher Lärm; alles lief wild und verwirrt durcheinander; man zog die Glocken an; man stürmte mit den Trommeln; die Weiber riefen die h. Maria von Müllen an; alles lief über Hals und Kopf nach dem Lager. In der Festung war dagegen Jubel und Freude; man bewillkommte das Heer der Erlöser mit ausgehängter Fahne und mit fröhlichem Trompeten- und Paukenschalle *) von der Festung; und fieng zugleich an, auf das in größter Verwirrung durcheinander laufende Volk so gewaltig herabzufeuern, daß eine Menge Menschen zu Boden fielen, und ein fürchterliches Geheul entstand. Der Herzog ließ zu gleicher

*) Der Erzbischof, sagt Steinhauser, ließ Tänze und anderes blasen.

gleicher Zeit auf die Stadt und das Bauernlager feuern; allein ohne beträchtlichen Schaden. In der Nacht machte der Erzbischof Anstalt, sich mit seinem Entsatze in Vereinigung zu setzen; er gab also dem Oberststallmeister und Rathe, Hanns Mönnich, und Stephan Reischel als Hauptmanne Befehl, von der Festung herab bey dem Schlosse Weingarten einen Ausfall zu wagen, sich durch die Wachen durchzuschlagen, und in das Bundeslager zu dringen. Dieß geschah glücklich, und am frühen Morgen hatte der Erzbischof das Vergnügen, das verabredete Zeichen des glücklichen Erfolgs, eine weiße Fahne auf dem Maxglaner Kirchthurme wehen zu sehen. Abermahliger Trompeten- und Paukenschall verkündigte das Frohlocken der Belagerten. Die beyden Heere lagen nun einige Tage gegenüber, und es ward beyderseits durch kleine Ausfälle und Scharmützel viel Blut vergossen. Endlich gerieth Herzog Ludwig auf den Einfall, eine Brücke über die Salza zu schlagen, und am jenseitigen Gestade eine feste Schanze gerade der Stadt gegenüber aufzuwerfen. Aus dieser setzte er nun der beängstigten Bürgerschaft so sehr zu, daß die Stadtmauer und viele Häuser sehr stark beschädigt wurden, und alles voll Bestürzung zu dem Bischofe von Chiemsee lief, um ihn um Vermittelung bey dem Herzoge anzuflehen. Dieser (ein Bürgerssohn aus der Stadt) ließ sich bewegen, nachdem er die Herzen der Verzweifelnden mit derben Vorwürfen zermalmet hatte; begab sich in das feindliche Lager; trug dem Herzoge die Bitte der Bürgerschaft vor; und bath ihn um Gnade und Vermittelung. Dieser nahm den Antrag an; schickte eine Bothschaft an den Erzbischof mit der Anfrage, ob er ihn als Vermittler annehmen wolle; und nach einigem Hin- und Hersenden der Räthe ward endlich ein Waffenstill-

stand bewilliget, während dessen folgender Vertrag geschlos-
sen, unterschrieben und versiegelt ward: „Von gottes
Genaden Wir Ludwig Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in
Ober- und Niderbayern, des Bunds zu Schwaben Obri-
ster Feldhaubtmann ꝛc. bekennen, und thuen Kund aller-
männiglich mit diesem offnen brieve. Alß sich verschiener
Tagen wider den Hochwürdigisten in Got Vatern, unsern
lieben Herrn und Freunt, Herrn Matheußen, Cardinaln
und Erzbischouen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu
Rom ꝛc. Seiner Lieb und des Erzstiffts Unterthanen,
nemblich im Anfang etlich von den Bergwerkthällern, Ge-
richten uud Pauerschaft sich empört, in aufstand sich be-
geben, und bindnuß gemacht, und nachvolgents etlich vom
Adel, die von den Städten und Märkten zu Jhnen be-
wegt, und zum Thail gedrungen, die mit Jhren harnischen
und Wehren sich in einer großen Anzahl versammlet, an-
ders Kriegsvolk zu Jhnen beworben und bestellt, wider
gedachten Jhren Herrn und landsfürsten etliche Beschwär-
den und Gebrechen, die Jhnen wider alt herkommen zuge-
fügt sein sollen, zu haben vermaint, dem Stifft und Sr.
lieb Stät, Schlösser, Flöckhen und Aemter eingenommen,
Sr. lieb und etlichen Jhren Verwandten und Landsässen
Jhre haab und Güter entwendt und eingenommen, und
Sr. Lieb im Schloß Salzburg umgeben und belagert, deß-
halben dann der durchleuchtigiste Fürst Herr Ferdinandus
Prinz und Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich,
unßer freuntlicher lieber Vetter, auch unßer freuntlicher
lieber Bruder Herzog Wilhelm in Bayern ꝛc. und wür
etlich Räth verordnet, solche entpörung und aufstand ab-
zustöllen, berührte Unterthannen vom bemelten Jhren Für-
nemmen gütlich und davon zuweißen, daß sie Jhren Herrn
und landesfürsten gebührlich gehorsam laisten, und darauf

zärt-

gütliche Unterhandlung, auch alle sinnliche Mittel und weeg fürzunemmen, und Fleiß anzukeren, dadurch die Thaill ohne Blutvergiessung und sondre Kriegsyebung vergleicht möchten werden. Alß aber dieselben auf etlich Vill Unterhandlung, auch etlich fürgeschlagne Mittel und weeg berührte Unterthannen von Jhren Fürnemen und belagerung nicht abwenden mögen. Und aber die Stände des bunds zu Schwaben mit einem merklichen Kriegsvolk Sr. Lieb und dem Stifft zu Retung zugezogen, haben wür Jhne letzt mit jeder thaill vorwissen zu lassen und Bewilligung diese nachfolgent entliche Bethätigung, compromiss und Außtrag abgerett und aufgericht, die auch beed jetzt gemelt thaill bewilliget, angenommen, und sich solches alles und jedes Gesiracks nachzuekommen und zu vollziehen, auch denselben getreulich zuhalten Jnhalt ihrer briefslich gegebenen Urkunden verschrieben haben. Nemlich

Sollen gemelte Unterthannen sich in gemainer Stände des bunds gnad und Ungnad ergeben, von denen sie doch auf sonder gnädige Unterhandlung und anhalten gedachte unsers lieben Vettern, Brudern, und unser der Straff an Leib und gut erlassen und begeben seyn sollen. Zum

Andern sollen sie unsern lieben Herrn und freunt dem Cardinal und Erzbischou zu Salzburg, als Jhren Herrn und Landsfürsten bey Sr. Liebe Stifft und desselben vollkommen Regirung, inmassen Sr. Lieb und Vorfordern die gehabt, und damit von heiligen Reich belennet seyn, ganz unbetrüebt, und unverhindert lassen. Auch bindnussen, verstand oder Bruderschafften, so sie dießes Aufstands und entpörung halben unter Jhnen oder mit andern, Sie seyen, wer sie wollen, niemand außgenommen,

auch,

auch, wie die genannt oder Namen haben mögen, hiermit ganz aufgehebt, tot und Abseyn, und hinfüran dergleichen weder gemacht, noch practicirt werden. So sollen Sie auch jetzt ihrer pflicht derhalben unter andern und mit Ihnen gethann, sich untereinander, auch andre Ihre bunds-genossen ledig zehlen, und bemüssigen, dieselben hiemit auch ganz aufgehebt seyn, darzu die bundsbrief, ob und so vill deren aufgericht, zu unßern Handen, dieselbe abzuthuen, stöllen, und unßern Herrn und Freunt dem Cardinal und Erzbischof zu Salzburg, alß Ihren regirenten Herrn und Landsfürsten widerum gewöhnliche Pflicht und huldigung, wie bey dem Stifft Salzburg gebrauchig ist, thuen, und allen gehorsam laisten, Sie auch Ihr Versammlung und Kriegsvolk ohn Sr. Lieb und Mänigliches Schaden von Stunden gar abziehen und abschaffen lassen, und allein des außschluß von wegen der Sachen, die wie Hernach volget, zu erledigen seyn, mit genugsammen Gwald, und ohne ainig andre Versammlung oder hinter sich bringen, oder bey ein ander beleiben; dergleichen soll gemelter Cardinal sein Kriegsvolk abziehen lassen, und allein sein Hofgesind bey sich halten. Es sollen auch alle und jede Schlösser, Stät, Märkt, Flecken, Bergwerk und Amter, wie, oder durch wem, vnd von wem die eingenommen worden seyn, nichts außgenommen samt aller vahrenten Haab, es sey gelt, trait, salz oder anders, wie daß nammen Haben mag, davon sie auch gar nichts entwenden sollen noch mögen, so vill gedachten unsern Herrn und Freunt, alß regierenten Fürsten, auch Sr. Lieb Capitl, Prälaten, von Adel, Hofgesind, und allen andern, die Sr. Lieb zu versprechen stehen, zugehörig seyn, und die Se. Lieb, und die Ihren vor dißer Aufruhr Innen gehabt haben, so vill deren bey der Landschaft oder sondern

dern Personen glaublich angezaigt werden mögen, und so vill noch vorhanden, zu Vollziehung dißer Abred, ietzt, alßbald Sr. Lieb, und den obgemelten zugehörigen oder Ihren Befelchhabern ohnverwüßt und ohne allen Abgang wider ein- und yberandworth, zugestöllt, und von bemelten Unterthannen und andern ietzt stracks abgetreten werden, und darzu all und jede Sr. Lieb Räth, Hofgesind, Diener, auch all Ihr und des Stifts gehorsam Landleuth, so von derselben nicht abgefahlen, Sie seynt vom Capitl, Prälaten, vom Adel oder anders stands, desgleichen alle Pfleger und Amtleuth, und alle die Sr. Lieb zu versprechen zustehen, Sie seynt bey Sr. Lieb am Schloß oder ausserhalb, geistlich und weltlich, niemand ausgenommen, frey sicher ohn alle entgeltnuß zu Ihren Gotshäusern, Schlössern, Amtern und häuslichen Wohnungen in- und ausserhalb der Stadt Salzburg, und an allen Orten kommen, und bey Sr. Lieb und denselben Ihren Aemtern, häuslichen Wohnungen mit Ihren Haab und Gütern, ihrer Gelegenheit und Nothdurft nach bleiben wolten, und ganz friedlich, wie vor dißer Aufruhr handlen und wandlen, auch Ihr Haab und Güter, so viel deren vorhanden und angezaigt werden mögen, unverirrt folgen lassen; auch all diejenigen, so von Ir der Landschaft oder anderer Ihrer Lieb zuverwohnten in Fenknuß oder Verwahrung gebracht, angenommen und verstrickt, gar niemand ausgenommen, ohne entgeldtnuß müessigen, und dieselbigen Ihres gelübts, ayd, Pflicht, Verschreibung und aller Verhafft ledig zehlen. Es soll auch aller Verstruß und widerwill unter bemelt Unterthanen, so ietzt dem Cardinal wider wäre, und denen, so Ihme anhängig bleiben, es seyen Landleuth, Diener oder jemand ander Sr. Lieb verwohnten hiemit auch ganz aufgehebt, hingelegt,

und ab und tot seyn, uud kainer in ainicherley weeg nichts, so sich in diſer Handlung zugetragen oder begeben, und ainer wider den andern außer Rechtens weder äffern, noch anden, darauf hat derselb unser Herr und Freunt, der Cardinal zugesagt, und versprochen gegen berührten Landleuten und Unterthannen, so Sr. Lieb hierinnen ohngehorsam und widerwärtig gewesen, oder derselben Verwandten samentlich oder sonderlich dieſes Aufstands, oder darunter verloffenen handlung halben kein ohngnad zu tragen, noch Sie yber gedachter unser Vettern, Bruder, unser und des Bunds Begnadung und Unterhandlung darum zu straffen. Nachdem aber dieselbigen Unterthannen aniezo gedachts Erzbischouens von Salzburg Regierung beschwärt zu seyn vermainen, und neben dem etlich ander beschwärden, so sich vor und in dieſer handlung zugetragen, dadurch Sr. Lieb an Jhren Ehren, Gütern und Fürstlichen Regalien, Obrigkeiten und Hochheiten von Jhnen geschmächt, angetost und belaidiget zu sein fürbringen vermaint: Hat sich S. Lieb aller solcher Beschwärden, auch andrer Sachen und Gebrechen halben, so S. Lieb gegen Jhnen, und Sie herwiderum gegen S. Lieb haben, wie sich die bisher begeben, und in dieser Handlung unvertragen, unaußgenommen, und unerörtert seyn, nichts davon außgenommen, wie und welcher massen auch hinfüran hin durch S. Lieb in Jhren Namen und von Jhrentwegen der Stift ordentlich und wohl regirt, auch allenthalben darinen Frid, recht und gehorsam erhalten werden soll, und deßhalben ordnung fürzunemmen auf mehr gedachte Ständ des bunds, Unseren Vetern, Brudern, und uns zu erhör und erkanntnuß gebetten oder erbetten, doch Sr. Lieb mit ihrem Schloß Salzburg, auch allen andern ihren Schlössern, Kammergütern, pflegen,

Aem-

Aeintern, geistlichen und weltlichen hinfüran hin, wie bishero, und wie es an sein Lieb kommen ist, frey zu handlen ohnbenommen, und auf solches sollen und mögen die Stände des bunds, unser Veter, bruder und wür Sr. Lieb und berührten ihren Gegenthaill einen Tag zu Verhör benennen, Sie die Nothdürftiglich verhören, und waß dieselben, und wür nach Verhörung der sachen samntlich oder den mehrern Thaill sprechen und erkennen, doch daß solches mit der gemainen Versammlung des bunds, Stände, und unser iezt gemelter Fürsten wissen und aussprechen geschehe, darbey soll es Entlich und ohne alle ferere Waigerung beleiben. Gemelten Landleuthen und Unterthannen aber soll durch solch gütlich oder rechtlich Erkanntnuß kain Straff an Jhren Ehren, Leib und güttern auferlegt werden. welche Se. lieb erbiethen und bewilligen, die obbemelten S. Lieb gegen Thaill auch dermassen angenommen, und wie S. Lieb entlich bewilliget.

Nichts desto minder soll S. Lieb, deßgleichen auch die Unterthanen etlich aus Jhnen ordnen, die in etlicher, so von uns verordnet werden sollen, gegenwärtiglich von den Beschwärungen güetlich und vertreulich reden, ob dieselben durch beeder Thaill Verordneten, auch der Unsern Unterhandlung ohn ferer Aufzug oder Erkanntnuß möchten erlediget und abgethan werden, und waß also durch die vergleicht wird, darbey soll es bleiben, waß aber ohnvertragen verbleibt, daß soll zu gemelten außtrag und erkanntnuß kommen, und durch dieselbigen erlediget werden, damit aber die Unterthanen wissen mögen, welchermassen durch den Erzbischoff und Sr. Lieb Räth in Jhren Namen regiret werde, hat sein Lieb auf unsern angekerten Fleiß zugelassen, daß Sr. Lieb von allen Ständen

gemainer Landschafft Neun oder Zehen From, Ehrbaar, verständig und ansehnlich Männer angezaigt, auß denselben sollen nach unsern Rath drey genommen werden, dieweill S. Lieb neben Ihren Räthen in Sr. Lieb Rath seyn und bleiben lassen, bis die Ordnung der künftigen Sr. Lieb Regierung, wie obsteht, erlediget wird.

Darauf sollen sich die Landsassen und Unterthanen gegen Sr. Lieb mit auch andern Ihr gebührlich und gewöhnlich Rent, Zinnß, Gülten, und andre Dienst und Gerechtigkeit ohne widerred raichen, diennen, und laisten, wie vor dießem Aufstand geschehen, auch Se. Lieb sich herwiderum genädiglich alles ohne geverde.

Verer alß unser Herr und Freunt der Cardinal daß bundisch, und andre Kriegs Volk mit einem merklichen kosten bis hieher unterhalten, und dasselbige bezahlen muß, wöllen anders S. Lieb des Stiffts Verderben und Schaden fürkommen und verhüetten. Demnach sollen die Landschaft zu abfertigung des Kriegsvolks von stund an also baar bezahlen 14000 Gulden in Münz, oder aber dem vesten Ritter, unsern besonders lieben Georgen von Freuntsperg zu Mündlheim, und so vill gelts auf sein benügen und bewilligen genugsamblich versichern und zufrieden stöllen, und um den ybrigen Kriegskosten soll es bey der bunds Stände Vnsers Vettern, brudern, und unser Erkanntnuß bestehen, oder waß der Orten gütlich oder Rechtlich erkennt wird, soll von baiden Thaillen ungewaigert angenommen und vollzogen werden. Und alß der Probst zu Berchtolßgaden durch die Salzburg. Landschaft geplündert, seine Unterthannen in die Salzburg. empörung gezogen, soll es mit

den-

dennenselben mit gebung in gnad und Ungnad, erlassung der Bündnuß, Zustellung des Closters, Einandwortung aller Güeter, und allenthalben, wie zwischen den Cardinal und Sr. Lieb Landschafft gehalten, vollzogen und erkennt werden.

Nach dem allen ist beret, demnach mehr gedachtes unsers lieben Vetern Diener und Verwohnten zu Schladming niedergelegen, und in der Schladmingischen landschafft Fänknuß und Verwahrung kommen seyn, sollen dieselbe gefangene all, Edl und Unedl, so vill deren vorhanden, auf ein alte Urfecht mit samt allem geschütz frey ohn entgelt leedig gelassen und von stunden alher gestelt werden, und sollen darauf die bundsstände mit samt Unsern freuntlichen lieben Brudern Herzog Wilhelm, und unß der Salzburgischen Landschafft zu Gnaden und guten an vorgemelten unsern lieben Vetern, deßgleichen an die Landschafft in Steyer, Chärnten und Krain mit freuntlichen und bössen ermahnen Fürbet thuen und mitthaillen, daß Se. Lieb gegen der Landschafft der gemelten Niderlag und Fänknuß halben kein Ungnad tragen, und sie darumben unangesprochen, auch in Sr. Lieb Erbländern, wie vor Alters, unaufgehalten handlen und wandlen lassen, auch Ihr der Landschafft Güter, so viel deren Sachen halben in Verbod und Arrest kommen, widerum bemüßig und ledig schaffen. Damit aber alles und jedes, daß die Thaill mit ihrem Vorwissen und bewilligen durch unser Unterhandlung veraint und vertragen seyn, deß beständiger bleib, auch statlich gehalten und vollzogen, und Männiglich dißes Vertrags halben gesichert, und künftig Aufruhr, Aufstand und dergleichen Ungehorsam in künftig ab unsers Herrn und freunt des Cardinals und der sein und männiglich

lich andern gefahr leibs und guts verhüttet werden, sollen wür mit Vorwissen und Bewilligung Eegedachtes Cardinals zuvor, und ehe wür oben angezaigter Ausschuß von ainander schaiden, deßhalben und darauf nothdürftig ordnung und mass geben, und Fürsehung thuen; dem dann der Cardinal und alle seine Landschafften und unterthannen gänzlich und ohne Waigerung geloben. Es sollen auch unser Veter, Bruder und wür samt den Bundsständen ob diesen Vertrag, Abredt und Verglaichung, auch, waß nach Vermög derselben hinfüran der ietzt ohnerledigten Articul halben gesprochen und erkent wird, dergleichen ob jetzt gemelten Ordnung der sicherheit halben mit Ernst halten, kein Thaill darwider beschwären lassen, sondern ieden darbey schüzen, schürmen und Handhaben, und welcher Thaill solches verbreche, dem andern haltenden Thaill darinen, und darzu Hilff und Beystand beweißen, und nach beschehenen spruch und Erkanntnuß allen Sachen halben, wie die durch unser Erkanntnuß erörtert werden, beständige Vertragsbrief aufrichten, doch sollen hierinnen der Kayserl. Mayest., dem heiligen Reich, als deß Cardinals und Erzbischoffen und seines Stiffts fürgesetzten Obrigkeit, auch Ihme, dem Cardinal und seinen Nachkommen an Ihren Hochheiten und Regalien nichts benommen noch begeben seyn. Alles ohne Geuerde.

Deß zu Urkund haben wür jeden Thaill einen gleichlautenden Vertragsbrief mit unserm grossen anhangenden Insigl und gewöhnlichen Handzeichen verfertiget yberanthwort und geben in unserm Feldlager vor Salzburg den letzten tag des Monnaths August: Nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers geburt im Fünftzehen hundert und in dem Fünft und Zwainzigisten Jahr.

Ludwig. (L. S.)

Dieser geschlossene Friedensvertrag wurde hierauf in nachfolgenden Artikeln erläutert.

Erstlich: ergibt sich die Bürgerschaft zu Salzburg gänzlich in den Willen des schwäbischen Bundes: wollen und sollen dahero

Zweytens: Ihren Erzbischoffen Mathæo Langen von Wellenburg Cardinaln ꝛc. und seinen Nachkommen an dem Erzstifft alle treu und gehorsam erzaigen, auch dißes ihr Versprechen auf daß neue mit einem heiligen Aydschwur bestätten.

Drittens: denen Bündnussen wider Ihn, und das Erzstifft Salzburg angericht, absagen.

Vürtens: die brief, damit sie sich zu denen Unruhigen verbunden, innerhalb acht Tagen dem Erzbischoffen yberhendigen.

Fünfftens: dem Domcapitl, der Geistlichkeit und deren vom Adel den Zinns, Renten und Steyer nach alten Gebrauch ganz gehorsamblich raichen.

Sechstens: Sollen sie die Flüchtigen auß denen Aufwicklern, oder die aus dem Land gesprochen worden, nicht zu Hauß nemmen, noch Ihnen ainige Hülf thun, und die im Stifft weren, oder darin ergriffen wurden, solche alßdann der ordentlichen Obrigkeit desselben Orts yberandworthen und darstellen, und damit man hinfort allen Aufrührern und aufwicklern begegnen möchte, sollen Sie

Siebentens: verpflicht sein, die nammen der Ursacher, so die Aufruhr angerichtet, den haubtleuthen des Schwäbischen Bunds anzusagen. Sie sollen auch

Achtens: bey Straff ihres Lebens und einziehung aller ihrer Haab und güter kein waffen haben und gebrauchen, auſſer es wurde Ihnen von Ihrer Obrigkeit zugegeben und erlaubt.

Neuntens: die güter, so sie andern genommen, solten sie dem Erzbischoffen oder derselben Herrn ohne Verzug yberhändigen.

Zehentens: Des verübten Schadens halber dem Erzbischoffen und andern durch Raub und Brand von Ihnen zugefügt, sollten sie sich mit einem jeden vergleichen; so sie sich aber nicht vergleichen möchten, solten sie ohn alle Bedingung und Auſſflucht sich der Erkanntniß des Bunds unterwerffen.

Elfftens: Vürzehen tausent Gulden, so die Salzburger Herzog Ludwign von Bayern und dem Schwabischen bund bezahlen müssen, sollen sie nach Vermögen ertragen, und waß neulicher Zeit in der Versammlung von denen Ständen, nemmlich die Abfürung der 100000 fl. beschlossen worden, daß solten sie bestäten, und deßwegen innerhalb vürzehen Tägen Ihre Außschuß gen Salzburg schicken.

Zwölftens: so Etliche auß böſſen gewissen der begangenen Yhelthaten halber geflohen, und in Zeit eines Monaths die vorgemeldten puncten mit Ablegung Ihres Irthums unter einen öffentlichen Aydschwur annehmen wurden, denen solte verziehen und die vorige Freyheit widerum zugestellet werden. Begebe sich aber

Dreyzehentens: daß diese in Ihren Irthum muthwillig verharren, und also außbleiben wollten, so solten deren weib und Kinder auß dem ganzen Stifft getriben werden, auch der Schwabische

bund

bund macht haben, Ihre Güter öffentlich zu verkauffen.

Die Bauern zogen hierauf sogleich in gröſter Unordnung aus der Stadt; der Erzbischof begab sich herab in das Lager des Herzogs, und ritt dann in dessen Begleitung und in Gesellschaft einer zahlreichen Ritterschaft nach einer 14 Wochen und etliche Tage erlittenen Belagerung siegreich in die Stadt ein. Auf dem Markte war die Bürgerschaft mit ihrem Magistrate und den Offizieren der Bauern versammelt. Als der Erzbischof hier angekommen war, hielt er stille; der Bürgermeister stotterte auf den Knien eine Anrede an ihn; und bath ihn im Nahmen der ganzen Bürgerschaft um Verzeihung; dem Herzoge Ludwig aber überreichte er die Schlüssel der Stadt, ergab sich und die Bürgerschaft auf Gnade und Ungnade dem Schwäbischen Bunde, und flehte um Fürbitte und Schonung an. Das nämliche that auch Michael Gruber, Oberster der Bauern, so gut er konnte, und legte dem Erzbischofe seine Waffen nebst den Fahnen der Bauerschaft zu Füssen. Hierauf fieng der Herzog zu sprechen an, stellte ihnen die Puncte des getroffenen Friedens und die Schwere ihres Verbrechens nachdrücklich vor, und rühmte die Güte des Erzbischofs, der zur Verzeihung die Hände selbst gebothen hätte: wandte sich dann zu diesem, und legte seine Fürbitte für die Gedemüthigten ein. Nun erscholl das Wort der Begnadigung aus dem Munde des Erzbischofs, doch mit dem ernstlichen Beysatze, daß die Vertragspuncte genau beobachtet werden sollten, worauf man zur Abnahme des Eides schritt, welcher auch öffentlich geschworen wurde. Der Erzbischof ritt hierauf in Begleitung des Herzogs in die Domkirche, wo unter Abfeurung

des

des Geschützes aus der Festung ein feyerliches Te Deum gesungen wurde; die Soldaten des Schwäbischen Bundes besetzten die Thore und Posten, und die fürstliche Gesellschaft erhob sich nach der Festung. Nach gehaltener Mahlzeit ritten die Fürsten miteinander in der Stadt herum, und besuchten die tollen Anstalten der Bauern, und die Verwüstungen, welche in der Stadt hin und wieder angerichtet waren. Die übrigen Tage wurden mit Berathschlagungen zugebracht, und den 11. September übergab der Stadtrath dem Schwäbischen Bunde folgenden Schuld- und Unterpfandsbrief für die bedungenen 14000 Gulden:

Wür Burgermaister und die vom Ratte der Statt Salzburg bekennen für unß auch die ganz landschafft des Stiffts Salzburg, und unßer aller Nachkommen offentlich mit dem brif, wo der fürkommt. Alß in dem Vertrag, so der durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr Herr Ludwig Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Ober- und Niderbayern, so als Obrister Feldthaubtmann des löbl. Bunds zu Schwaben, unßer gnediger Herr zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Hrn. Hrn. Mathäuß, der Röm. Kirchen Cardinaln, Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom, unsern gnedigen Herrn ains, und unß, auch gemeiner Versammblung der Landschaft, so der Zeit Sr. Fürstl. Gnad widerwärthig gewesen seyn, andern Thaills aufgericht, und wür angenommen haben, unter andern begriffen ist, daß die Landschafft obgemelt zu Abfertigung obbestimmtes Schwabischen Bunds Kriegsvolks vürzehen taußent gulden Rheinisch in Münz von stund an, und also baar bezahlen, oder aber dem Edl gestrengen Ritter, Herrn Georgen von Freuntsperg um so vill gelts auf begnügen zufriden stellen sollen, und wür aber disser Zeit und in solcher eill deren keins zu thuen stathaft seyn, so haben wir dem Ehrsamen, weisen Gordian Suter, burgermaister zu Kempten, obgemelten bunds zu Schwaben Rath, und desselben hirher verordneten Einnemmer und

Schaz-

Schazmaistern anstat und in Nammen desselben Schwäbischen bunds versprochen und zugesagt, zusagen und versprechen auch hiermit, wissentlich in Kraft dieß Brifs für Unß, die Landschafft und unßer aller Nachkommen, wie obstehr, daß wür den gemainen Ständen und Versammblung bemelt Schwabischen bunds solch vürzehen taußent gulden zu obbestimmtes Gordian Suters Handen, nemblich halben Thaill auf Weyhnachren, und den andern halben Thaill auf Ostern nechst darnach komment in der Stat Mönichen zu jederzeit baar und beraith ohn allen abgang und mangl und Schaden mit gueter Landläufiger Münz, in Stifft Salzburg gängig, bezahlen und vergnügen sollen und wollen. So wür aber daß nicht thäten und obberührten Ständen und Versammlung berührtes Schwäbischen bunds bestimmten Gordian Suter oder iemands andern von Ihrentwegen ainigerley Unkosten, schäden, Interesse oder anders, wie daß genannt werden möcht, darüber ergehen wurden, dieselbe Schäden alle und jede nichts ausgenommen, sollen und wollen wür Ihnen gänzlich ablegen und widerkehren: auch deßhalben unßer jeder obbemelter besonder mit unßer Hab und güttern hiermit verpfendt und verschriben seyn. Es soll auch obbemelt Ständ und Versambslung gedacht Schwäbischen bund, deßgleichen Iner gemelter Gordian Suter alßdann vollkommen Macht und gewald haben, um solche Haubtschuld Interesse, Kosten und Schäden unßer Leib, haab und gütter auf wasser und Landt anzugreiffen und aufzuhalten in einem jeden Land, dardurch auch gegen Niemand gefräuelt haben, auch ein jede Obrigkeit Geistlich und weltlich schuldig seyn, Sie darbey zu schützen und zu schürmen, und darum Ihr jedes geschlechten worten ohn ayd zu glauben seyn, ohn geverd, und damit aber solches alles vollzogen werde, so haben wür obgemelt die von Ratte zu mehrer Sicherhait die hernach benannten Ruprecht Rauchenberger, Virgili Fröschelmöser, Virgili und Sebastian die Weginger, Christoph Schwaiger, Hannß Schnell, Hannß Rüzinger, Wolfgang Alt für sich und seinen Bruder ludwig Alt, Christophen Gutrather, Hannßen Strobl, Sebastian Clammer, Georgen Pilzl und Petern Raitl zu Porgen und selbst

Schuld-

Schuldner gesetzt und gestellt. thun das auch hiermit wissentlich in Kraft diß Briefs, also und in der Gestald, wo wür die vorbestimmt Summa gelts der 14000 Gulden Rheinisch zu den Zeiten und Fristen, wie obsteht, nit bezahleten, oder sie der Schäden und Interesse, wie die genannt werden möchten, so sehr die darüber lauffen wurden, nicht vergnügeten, alßdann sollen obbestimmte Porgen gänzlich verpflicht und Schuldig seyn, solches alles ohn allen längeren Verzug an unßer Statt zu bezahlen und außzurichten, und diße Verschreibung in allen puncten und Artikeln gänzlich zu vollziehen. Darauf so bekennen wür obbemelt Ruprecht Rauchenberger, Virgili Fröschlmoser, Virgili und Sebastian Weginger, Christoph Schwaiger, Hannß Schnell, Haunß Rüzinger, Wolfgang Alt für mich selbst und meinen Bruder Ludwign Alten, Christoph Gutrather, Hannß Strobl, Sebastian Clammer, Georg Pilzl und Peter Raitl, als Porgen und selbst Schuldner für unß und unsere Erben, daß wür uns in solche Porgschaft willkührlich und wohl bedächtlich eingelassen haben. geloben und versprechen auch hiermit an aydes Statt mit der wissenhaften Verpfändtung, so fer dieser gegenwärthigen Verschreibung, durch obgemelt Burgermaister und Räte, alß Principaln in ainem oder mehr Artikeln nit gelebt, oder ob wür gleichwohl vor der Principaln um die Haubtsumma ersucht und angefordert wurden, daß wür als Porgen und selbst Schuldner sammentlich und verschaidenlich, und unßer jeder ins besondere, solch Verschreibung alßdann gänzlich vollziehen, derselben geleben, und mit unßer aller Haab und güttern darummen gutt seyn wollen und sollen, damit solches alles gewißlich gehalten und vollzogen werde. Unß solle auch darwider nicht Freyen, schützen, schürmen noch fürtragen, weder um haubtgutt, schäden, Interesse oder anders, wie daß genannt möchte werden. Demnach verzeihen wür die Haubtschuldner Für unß und unßer Erben und Nachkommen aller und jeder gnaden, Rechten und Freyhaiten, absolution und restitution gegenwärthiger und künftiger, so unß wider diser Verschreibung beschürmen möchten, und sonderlich des

Rech-

Rechten, so gemainer Verzeihung widerspricht, wann die sonder nicht außgetruckt. Alles getreulich und ohn Geverde. Deß zu Urkund haben wür obgemelt Burgermaister und Rätte diße Verschreibung mit der Stat Salzburg, und wür die selbst Schuldner und Porgen mit unßer aigen anhangenden Insigl verfertiget. Die geben ist am Montag den ainlisten Tag September nach Christi Geburt Fünffzehen hundert und Fünff und Zwainzigisten Jahr.

Hierunter waren 13 Unterschriften und gleich viele Wappensiegel.

Am folgenden Morgen, als den 12ten September wurde auch den unterschriebenen Bürgern eine Schadloshaltungs-Verschreibung von dem Magistrate übergeben, damit auch sie ihrer Sache gewiß seyn möchten.

Dieser kleine Krieg hat die erzbischöfliche Kasse sehr erschöpfet. Die im Vertrage genannten 14000 Fl. waren bey weitem kein Ersatz für die Kriegskosten, und der Erzbischof sah sich gezwungen, in einem an die Herzoge von Bayern ausgestellten Schuldbriefe (am Samstage vor St. Martinstage nach Christi Geburt 1525) für eine „recht und redlich schuldig gewordene„ Summe von 54400 Fl., die er nicht bar bezahlen konnte, denselben mit Wissen und Willen des Domcapitels, und dessen Mitfertigung die Herrschaft, das Schloß, und die Stadt **Tittmoning** sammt der Mauth und dem Kastenamte daselbst, das Amt Geisenfelden in der nämlichen Herrschaft, das Schloß und die Stadt **Laufen**, sammt dem Umgeheramte *) der Brückenmauth, und andern Aemtern daselbst, auch die Herrschaft, das Schloß und Kastenamt **Mattsee** mit allem Zugehörigen auf 4 Jahre zu verpfänden. Er versprach diese

*) Schiffrichter-Amte.

diese Summe jährlich mit 2720 Fl. Rheinisch am st. Gallentage in der Stadt Burghausen zu verzinsen. Die 4 bestimmten Jahre sollten aber am st. Gallentage 1529 zu Ende gehen, und dann der Erzbischof gehalten seyn, genannte Herrschaften mit allen ihren Zugehören an die Herzoge abzutreten. Die Herzoge stellten dagegen auch am Mittwoche nach st. Gallentage 1525 einen Revers aus, daß sie gegen halbjährige Aufkündung nach gezahlter Schuld jene Herrschaften wieder abtreten, die genossenen Einkünfte getreulich verrechnen, und das etwa noch Erübrigte zurückbezahlen wollten. Diesen Schuldbrief unterschrieb der Erzbischof den 16ten October in der Stadt Mülldorf. Von Seite des Domkapitels unterschrieben Dompropst Rudolph von Künburg, und Domdechant Andreas von Trautmannsdorf, der bald nach Auswechselung dieser Briefschaften starb. Der Erzbischof sah sich gezwungen, noch andere kleinere Schulden zu machen, um diejenigen zu befriedigen, die dem Erzstifte mit Gelde und Kriegsdiensten beygestanden waren. So borgte er von seinem Cammermann und Getreuen Alban Hundsdorffer in der Rauriß (Worte des erzbischöfl. Schuldbriefes am Mittwoche vor Martini 1525) tausend Pfund Pfenning Salzburger Landeswährung, und gab dem Darleiher dafür die Erlaubniß, daß er und seine Erben die dargeliehenen 1000 Pfund Pfenning „an dem wechselgelde, so sich füran unß und unseren Stifft von ihren aigen Gold und Silber, das sie selbst schmelzen und machen, verfahlen und lauffen wirdet, aufheben, und abgehen lassen mögen; und solle der Anfang mit deme in folgenten Jahr gemacht werden, und also fortfahren, bis die tausend Pfund Pfenning bezahlt seyn, wie sich dann solcher ihr Empfang jährlich nach Anzahl der Mark Gold und Silber, so sie

jedes

jedes jahrs machen werden, in unsers geschwornen Silberbrenners Anzaigen und Brennbüchel befinden werdet."

Das Stifft zu Mondsee übergab dem Erzbischofe seinen Kirchenschatz, damit er ihn für bar Geld versetzen könnte. Der Erzbischof nahm das Angeboth an; versprach aber zugleich denselben vom st. Johannes- bis Michaelstage wieder einzulösen, und dem Stifte zuzustellen, welches auch richtig geschah. Dem Wolf Dietrich von Knöringen verkaufte er gegen ewigen Wiederkauf für 7000 Fl. 400 Gulden jährliche Gülten in des Erzstifts Propsteyen um Mülldorf; nämlich auf Ampfingen, Möglingen, auf den Wäldern von Mittergars, und Altenmülldorf. Zu gleicher Zeit nahm er gedachten von Knöringen gegen jährliche Provision von 300 Fl. aus der Kammer in seine Dienste auf, so daß er auf jedesmahliges Auffordern mit 4 gereisigen Pferden, und so vielen Personen, wohlgerüstet und bewaffnet, dem Erzstifte beyzustehen sich verbinden mußte. D. Niklas Ribeisen erzbischöfl. Rath und Kanzler mußte in Kraft einer vom Erzbischofe und dem Domcapitel zugleich ausgefertigten Vollmacht einige Kostbarkeiten aus des Erzstifts Küsterey, und einige Credenzgefäße aus Silber versetzen; zugleich wurde um 8000 fl. am Werthe dergleichen Silber in die Münze geschickt, und in Gegenwart des Johann Tenn Münzmeisters verschmelzet, und dann zu Gelde geprägt.

Mittler Weile nahm der Erzbischof immer neue Ritter auf; warb Kriegsknechte, und rüstete sich zum Kriege, weil er einen neuen Sturm vorhersah.

Der

Der Erzbischof hatte auf den 25. Jäner 1526 einen Landtag ausgeschrieben. Hierbey erschien nun im Nahmen des Schwäbischen Bundes Ehristoph Graf zu Schwarzenburg; und der Erzbischof machte in eigener Person den Vortrag: er berechnete die großen Kriegskosten, und verlangte eine Summe von 200000 Fl. zur Aushülfe. Die Landstände schützten Anfangs ganz ehrerbiethig die Unmöglichkeit vor, diese Summe aufzubringen; endlich, als der Erzbischof fest auf seinem Verlangen bestand, und von dem Gesandten darin unterstützet wurde, ward verabredet, die eine Hälfte von der geforderten Summe gleich, und die andere in dem nachfolgenden Jahre zu erlegen, worauf der Landtag auseinander ging. Kaum war dieser Schluß im Gebirge bekannt geworden, als auf einmahl wieder Kriegslärm entstand. Der Erzbischof, der dieses Ungewitter schon vorhergesehen hatte, berathschlagte sich mit dem Gesandten, und traff Verträge wegen Hülfstruppen, ob er gleich selbst bereits mit einer guten Anzahl bewaffneter Knechte versehen war. Hierauf schickte er seinen Hofmarschall Wigulejus von Thurn, Ritter und Erbschenk des Erzstifts mit Mannschaft und dem Auftrage in das Pinzgau, anfänglich Güte zu versuchen; im widrigen Falle aber Gewalt zu gebrauchen, vor allem aber die Schladminger Flüchtlinge, welche von dem Oesterreichischen Gesandten wiederhohlt zurückgefordert wurden, und die nur Unruhe unter des Erzstifts Unterthanen stifteten, aufzuheben und auszuliefern. Der von Thurn lagerte sich zwischen Zell und Saalfelden: allein er wurde von den zu Piesendorf, einige hundert Mann stark, versammelten Bauern nach hartnäckigem Widerstande zurückgeschlagen. Das war gleichsam das erste Signal zum neuen Bauernkriege, welcher dem Erzstifte noch tiefere Wun-

Wunden schlug, als der erstere. Die Rebellen schrieben ihren Sammelplatz abermahl nach Radstadt aus: alles, was im Pinzgau die Waffen ergriffen hatte, zog Anfangs in die Rauris, dann in die Gastein, und von da in das Pongau. Allein die Bergknappen, durch den ersten unglücklichen Erfolg klug gemacht, verweigerten ihren Beytritt; und errichteten sogar unter Caspar Proßler eine eigene Fahne gegen jene, welche sich etwa erdreisten würden, sie zur Mithülfe zu zwingen zu wollen. Selbst unter den Rebellen gabs Händel, besonders im Pongau, wo sie sich sehr übel betrugen; sie würden sich sogar untereinander aufgerieben haben, wenn sich die Bürger zu st. Johanns nicht ins Mittel geleget hätten. Die ganze Rotte zog nun von Radstadt auf Ruchel. Kaum hatte sie Radstadt verlassen, als Christoph von Schernberg mit einigen getreuen Rittersleuten, und des Erzstifts Unterthanen die Stadt besetzte, die Thore schloß, und sogleich mit Steyermark und Kärnthen einen Briefwechsel begann. Die Bauern fanden zu Ruchel 13 Fahnen des Schwäbischen Bundes; ließen sich aber nicht nur nicht erschrecken; sondern suchten sie vielmehr von allen Seiten zu reitzen. Endlich geriethen sie auf die Arglist, den Weg nach der Abtenau einzuschlagen. Die leichtglaubigen Schwaben zogen ihnen muthig nach: allein plötzlich drehten sich die Bauern, fielen über die Schwaben, welche wegen der engen Wege ihre ganze Macht nicht brauchen konnten, mit Wuth her, und jagten sie mit großem Verluste über Ruchel bis Salzburg *) zurücke, auf welcher Flucht der erzbi-

*) Hier hatte indessen ein Bürger eine Verrätherey veranstaltet; wurde aber entdeckt, und vor seinem Hause ge-

erzbischöfl. Proviantmeister Jakob Steidl, Salzburg. Bürger, umgebracht wurde.

Dieser glückliche Erfolg flößte den Bauern neuen Muth ein; sie giengen mit Raserey auf alle Schlösser und Höfe der Adelichen im Taugelthale, und in der Gegend von Hallein los; plünderten und zerstörten sie; raubten die Kirchen aus, und trieben schändlichen Muthwillen mit den Gefangenen. Nun eilten sie nach Hallein; allein sie fanden alle Stege und Brücken abgetragen, die Thore geschlossen, und die alte Hallburg mit Stücken besetzt, aus denen von Zeit zu Zeit auf die Anrückenden geschossen wurde. Unmittelbar nach Salzburg zu gehen, davor grauete ihnen. Der Erzbischof hatte indessen aus gerechtem Mißtrauen die Bürgerschaft zu Salzburg mit aller Strenge entwaffnen lassen, und ihr verbothen, ihre Wohnungen zu verlassen: stieg dann selbst zu Pferde, und traff alle Anstalten zur Gegenwehre.

Man hatte die Verabredung getroffen, daß Franz von Thanhausen aus Steyermark mit Reiterey und Fußvolk in das Erzstift einbrechen sollte. Dieser kam wirklich über Muhrau ins Lungau, vertrieb die Rebellen aus Tamsweg und Moßheim, und kam ungehindert bis Mautern-

viertheilet. Die vier Theile wurden auf den Landstrassen ausgehangen; sein Haus aber, das auf dem sogenannten Löchelplatze gestanden hatte, der Erde gleich gemacht, und an dessen Stelle eine Schandsäule mit der Aufschrift des Verbrechens errichtet, die aber nachher weggenommen ward, als man den neuen Fischbrunnen errichtete.

Mauterndorf. Von da aus schickte er Mannschaft auf den Tauern, welche den Wirth daselbst, Grünewald genannt, gefangen nahm, und zurück zum Obersten von Thanhausen brachte. Dieser fragte ihn, ob er keinen nähern Weg wisse, das daselbst befindliche große Verhau zu umgehen: allein ob ihm gleich dieser von einem Wege sagte, der zwar etwas weiter um, aber sicherer wäre, so folgte er ihm doch nicht; sondern rief, weil ihm der Umweg zu zeitverderblich schien, Freywillige auf; schickte sie mit Andrä Ungnad voran, und folgte ihnen mit den übrigen nach. Diese Unbehutsamkeit kam ihm theuer zu stehen: denn die Rebellen, von seiner Ankunft benachrichtigt, hatten die engen Zugänge besetzet, und als der ganze Haufe sich mitten im Verhaue befand, fielen sie ihn von vorne und hinten zu gleicher Zeit mit großem Geschreye an, und jagten ihn mit Verlust von 200 Mann bis Mauterndorf zurücke. Unter den Todten befanden sich vom Adel Leonhard und Jakob von Ehrenau, wovon ersterer Hauptmann, und der zweyte Fähnrich war; ferner die beyden Hauptleute Anton Brand, und Lucas Stiber. Ein gewisser Caspar Rauber mußte sich gefangen geben, und ward nachher enthauptet; Andrä Ungnad entkam durch List, und Thanhausen zog sich fechtend zurücke. Zu gleicher Zeit hatte Marx Neufang Hauptmann der Rebellen, den diese aus dem Lager vor Radstadt mit 800 Mann über den Brennberg in das Brixenthal gesandt hatten, den Michael Gruber, welcher als erzbischöfl. Oberster mit 2 Fähnlein Knappen, und Handwerkspurschen aus Kitzbühel in das Pinzgau einfallen wollte, mit seiner ganzen Mannschaft geschlagen, und diese zerstreuet. Nun erstieg ihr Muthwille die höchste Stufe; sie wollten

ten von gar keinem Vertrage hören, und spotteten aller Vorschläge, die man ihnen zur Aussöhnung machte. Sie beschlossen Radstadt zu belagern, welches der tapfere Christoph Graf von Schernberg mit seinen getreuen Bürgern und Knechten beschützte. In ihrem Lager war so eben ein gewisser **Leonhard Geismayr**, ehemahliger Sekretär des Bischofs zu **Brixen** angekommen, welcher mit einem zusammengerafften Gesindel (im Solde der Venetianer, und auf ihr Anstiften, wie man sagte) den Rebellen Muth zusprach, und aus dem Lager eine Rotte Mordbrenner in des Erzbischofs Schlösser, die im vorigen Kriege noch verschont geblieben waren, schickte, um sie auszuplündern und zu verbrennen. Wirklich wurden von dieser Mordbrennerrotte **Dächsenbach, Lichtenberg, Fischhorn, Caprun, Mittersill, Engelsberg**, und **Ytter** in die Asche gelegt. Allenthalben wüthete Mord und Verheerung. Radstadt selbst wurde drey Mahle, aber immer vergeblich und mit Verlust bestürmet. Nun kam endlich der tapfere Graf von **Salm**, berühmt durch die neuliche Verwüstung der Stadt **Schladming**, den beängstigten Radstädtern zu gleicher Zeit über **Mandling** mit 4, und über den Tauern mit 8 Fahnen der besten Truppen aus Steyermark zu Hülfe, griff die Rebellen herzhaft an, und schlug sie in einem Treffen, worin eine Menge derselben zusammengehauen wurde. Für sie und ihre Anhänger war nun keine Gnade mehr; alles, was die Klinge oder das Gewehr erreichen konnte, wurde niedergemacht; selbst **Altenmarkt**, und st. **Johanns** im **Pongau**, wohin die Flüchtlinge sich gerettet hatten, wurden geplündert, und größtentheils abgebrannt. Auf diese Weise wurden der **Tauern** und das **Lungau** gar bald von den Rebellen gereiniget. Von

einer

einer anderen Seite waren die bey Salzburg, Hallein und Kuchel gelegenen Bundestruppen aus Berchtesgaden, und über den Hirschbühel, Lofer zu, heran gerücket; hatten sich die von den Saalfeldern besetzte Clause in das Pinzgau durch Gewalt der Waffen eröffnet; und sich Anfangs bey Saalfelden gelagert: allein, als sie nun die Brandfackeln allenthalben lodern sahen, brachen auch sie in bester Ordnung nach Zell, Fischhorn, Dächsenbach auf, und hieben gleichfalls alles darnieder, was ihnen mit Waffen entgegen kam. Die Metzeley, welche jetzt die schönen Pinzgauer Auen mit Blutströhmen überschwemmte, ist nicht zu beschreiben. Man zählte der ermordeten Bauern mehrere Tausende: heulende Weiber und Kinder wurden niedergestochen, oder in die Flammen geworfen; und der erzörnte Soldat fluchte ihnen noch die Worte „lutherische Hunde" in die letzten Zuckungen nach. Man will behaupten, daß in allen über 15000 Menschen alles Alters und Geschlechts umgekommen sind. Geismayr, dessen wir oben gedacht haben, entfloh über die Rauris und den Tauern nach Braunecken, und verlor unterwegs beynahe alles Volk, so daß er nur mit einer sehr zusammengeschmolzenen Mannschaft nach Venedig zurückkam *).

Nun war die Ruhe hergestellt. Nur war es itzt des Erzbischofs Sache, ein für die Zukunft warnendes Beyspiel aufzustellen; und die Getreugebliebenen zu belohnen. Man befahl also allen Einwohnern von Pinzgau sich am Sonn-

*) Er ist nachher zu Padua, wo er sich häuslich niedergelassen hatte, und nun in Ruhe vom Raube zehren wollte, von einem Unbekannten erstochen worden.

Sonntage vor St. Ulrich zu Dächsenbach zur Huldigung einzufinden. Hier erschien aus Furcht nur wenig Volk; von den Hauptanführern Niemand. Um diese zu locken, verfuhr man mit den Angekommenen sehr gelinde; verlangte nur von Hause zu Hause 8 Fl. Brandsteuer, und gab ihnen zum Zeichen ihrer Unterwerfung ein rothes Kreutz von Papier, das sie an die Hausthüre nageln mußten. Den weggebliebenen bestimmte man den St. Margarethentag, um dann zu Radstadt bey schwerer Strafe gewiß zu erscheinen. Sie kamen in großer Anzahl an in Hoffnung, mit gleicher Gelindigkeit, wie die ersteren, behandelt zu werden: allein wie sehr fanden sie sich betrogen! Erstens mußten sie alles Gewehr niederlegen, und von sich geben: dann kam der Adel und die Reiterey aus der Stadt; diesen folgten vier Fahnen Fußvolk, welche den unbewaffneten Haufen mit geladenen Gewehren umringen mußten. Nun ritt Christoph Graf von Schernberg in ihre Mitte, und verwies ihnen auf Befehl des Erzbischofs mit sehr scharfen Worten ihre begangene Untreue und verübten Räubereyen. Nach vollendeter Strafrede las man 27 Häupter der Rebellen aus einem Verzeichniß ab; hieß sie hervortreten, und ließ sie auf der Stelle von 4 hierzu bestellten Henkern enthaupten. Das übrige Volk mußte nun 8 Fl. Brandsteuer bezahlen, und wurde durch diese schreckenvolle Scene im Innersten zerknirscht unter scharfen Drohungen entlassen. Eben so gieng es in anderen Gerichten, als zu Kuchel, in der Abtenau, zu Fischhorn, wo noch die Bäume gezeigt werden, woran die Rebellen aufgehängt wurden, zu Mitterfill und Lichtenberg. Ueberdieß wurden alle Rebellen zusammen verurtheilet, die abgebrannten Schlösser auf ihre Kosten wie-

wieder zu erbauen, und die geraubten Sachen zurückzustellen. Auch itzt noch stieß man auf Hartnäckige: allein man war mit ihnen bald fertig; man enthauptete oder hängte sie, so daß alle Gebirge von Geheule und Mordgeschreye wiedertönten. Damit man aber den Erzbischof keiner Grausamkeit beschuldigen könnte, ließ er am Sonnabend nach St. Veits Tage in eben diesem Jahre aus Salzburg folgendes Schreiben an seine getreuen Landstände *) ergehen:

WJr Matthäus von Gottes Gnaden, der H. Römischen Kirchen Cardinal, Ertz: Bischoff zu Saltzburg, Legat deß Stuels zu Rom, ꝛc. Thun kund Männiglich, den dieser vnser Brieff fürkombt, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn! Als deß verschienen Jahrs im Monat September ein Vertrag vnd Fried zwischen vns vnnd vnsern dazumal abgefallnen Vnterthanen durch den Hochgebornen Fürsten, vnsern besonders lieben Herrn und Freund Hertzog Ludwigen in Bayrn, ꝛc. auffgericht worden, den wir vnsers Theils gäntzlich gehalten, vns auch versehen, vnsere Vnterthanen solten gleicher weise demselben gelebt haben: Aber vnangesehen, daß in demselben Vertrag außgedruckt ist, daß die bemeldten vnsere Vnterthanen vns gebührlichen Gehorsam leisten, sich aller Bündnuß, Bruderschaft, Empörung, Rottirung vnd dergleichen Handlungen, darauß Vnfried vnd Vngehorsam erwachsen möchten, gäntzlich entschlagen, vnnd hinfüro nicht mehr gebrauchen solten; So haben doch etlich auß denselben vnsern Vnter:

*) Die Landschaft hatte schon vor Anfange dieses Krieges auf Befehl des Erzbischofs einige aus ihrer Mitte, nämlich Wolfgang Abten zu Michelbeuern, Sebastian Aigl zu Lind, Jakob Strasser, Christoph Schwaiger, Heinrich Matrsperger, Rupert Reiter, und Paul Vierthaler an den Erzherzog in Oesterreich, und die Herzoge Wilhelm und Ludwig in Bayern gesandt, um die Verbrechen des Landes abzubitten, und einen Generalpardon zu erhalten, der auch nicht versagt worden ist.

Vnterthanen, bevorab in dem Gebürg, bald nach dem Vertrag in viel Weg, wie hernach vernommen wird, demselben Vertrag fast in allen Artickeln zuwider gehandlet, darunter wir sampt dem Außschuß vnd den Rähten, die von vnser Landschaft in Krafft deß Vertrags darzu verordnet gewesen, das am meisten behertzigt, daß durch etwa viel derselben vnser Vnterhanen deß Gebürgs viel verloffen vnd auffrührig Persohnen, Rädlführer und Auffwiegler, auch die bey der bösen That zu Schlamming gewesen, vnd andere frembde Knecht den gantzen übergangnen Winter enthalten und geliefert worden seyn, vnd daß insonderheit dieselben vnser Vnterthanen die Schlamminger über vnd wider deß Durchläuchtigen Fürsten, vnsers besonder lieben Herrn vnd Freunds, Ertz-Hertzogs Ferdinanden in Oesterreich ernstliche Mandat vnd Ersuchung, vnd darzu über vnsern Befelch vnd offen Mandat, derhalben mit Rath deß ob-berührten Außschuß vnd Räthen in all vnsere Städt, Märckt, Flecken vnd Gericht auff seiner Lieb Ersuchen außgesand, gewaltiglich auffenthalten, vnd sich derselben keines wegs haben entschlagen wollen, welches kein Anzeigen, daß sie zu Fried und Ruhe geneigt wären, nach der Vollziehung deß Vertrags, sondern ein offenbare Vngehorsam gewesen, dardurch wir verursacht worden seyn, dieselben unsere Vnterthanen, hernach durch allerley offene Mandat vnd etlich treflich vnser vnd deß Außschuß vnd vnser Landschafft Bottschafften zu mehrmalen gnädiglich, vätterlich, ernstlich und getreulich zu warnen, zu erinnern vnd zu ersuchen, damit sie ob-ermeldter Erzeigung der Ungehorsam abstunden, Fried, Ruhe vnd Einigkeit liebten, vnd was dem zuwider wäre, vnd bevorab sich der frembden vnruhigen Leut, bey denen nichts denn neue Auffruhr zu vermuthen, gänzlich entschlügen, daß aber bey ihnen gar kein statt haben wollen, wiewol wir auch bald, vnd gleich nach dem ob-bestimmten Vertrag, vnd laut desselben in den vermeinten vnserer Vnterthanen Beschwerungen durch vnsere Räth, auch den Außschuß der Landschafft, vnd insonderheit durch vnsern lieben Herrn und Freund, den Fürsten von Bayrn treflichen Bottschaffter, Räth vnd Gesandten, darzu wir auch ob-bemeldten vnsern lieben Herrn vnd Freund, den Ertz-Hertzogen vns etliche Räth erbeten, die sein Lieb zu schicken auch bewilliget, aber auß Ehehafften Vrsachen herzukommen verhindert worden seyn, mit allem Fleiß vnd

Ernst

Ernst haben handlen lassen: Welcher gstalt sie aber dasselb befunden, daß wir kein Beschwerde nicht verursacht noch angefangen; Das ziehen wir vns auff berührte Fürsten Gesandte; aber es hat in etlichen gemeinen Beschwerdungen derselben Zeit nichts fruchtbarlichs noch stattlichs gehandelt werden mögen, ausserhalb einer guten Land-Ordnung, die auch ohn einer gemeinen Landschafft nicht auffzurichten gewesen ist; Auß solchen ob-erzählten vnd andern Vrsachen haben wir in nechst-verschienen Winter, vmb Conversionis Pauli allhie zu Saltzburg ein gemein Land-Tag gehalten, darauff denn alle Ständ von vnser vnnd vnsers Stiffts Landschafft, nemlich, vnser Capitl, die von Prälaten, vnd die vom Adel in eignen Personen, vnd die von Städten vnd Märckten, deßgleichen auch die von den Gerichten durch ihr Gesandte gehorsamlich erschienen seyn, haben wir dazumal im Eingang vnd Anfang deß Land-Tags gemeiner vnser versammleten Landschafft, in beywesen Römischer Käiserlicher Majestät, vnsers allergnädigisten Herrn, auch Churfürsten, Fürsten vnd andern löblichen Ständen deß Bunds zu Schwaben, auch der obbemeldten vnsern besonder lieben Herrn vnd Freund, Ertz-Hertzogen Ferdinanden zu Oesterreich, ꝛc. vnd der Fürsten von Bäyrn Bottschafften, durch vnser treflichen Räthen an vnser Stat, vnter andern fürtragen lassen, daß wir den Vertrag vnd Frieden, so hievor in dem vergangen Herbst, ob-gemeldter vnser lieber Herr vnnd Freund Hertzog Ludwig, wie oben anzeigt, auffgericht vnnd gemacht, biß auff dieselbe Zeit vnsers Theils gehalten haben, vnd den hinführo zu halten auch willens seyn; Daß sich auch deß alle vnsere Vnterthanen zu vns also nicht anders versehen, und wer ihnen anders einbilden wolt, demselben keinen Glauben geben sollen, daß wir auch denselben Land-Tag allein darummen, vnd auß keiner andern Vrsachen fürgenommen, damit daselbst von solcher Handhabung deß Vertrags vnd beständigen Frieds, auch Erhaltung, Ruhe, Einigkeit vnd gebührliche Gehorsam statlich gehandlet, dazu darneben eine gute Lands-Ordnung auffgericht, vnd in der Vnterhanen Beschwerungen, so viel die noch nicht erlediget, vnd auff denselben Land-Tag geschoben gewesen, gebührliche Einsehung fürgenommen wurde.

Dagegen hat sich gemein vnser Landschafft von allen Ständen, nach Gehorsam vnnd Danckſagung, dergleichen

auch

auch vernehmen lassen, mit dem Anhang, mit sambt vns all ander, die solchen Vertrag nicht halten wolten, auff vnsern vnd ihren Kosten helffen darzu halten vnd handhaben, vnd die Vngehorsamen zu Gehorsam zu bringen, damit Fried, Ruhe vnd gebührlicher Gehorsam in vnserm Stifft erhalten wurden; Sie haben auch ferner mündlich vnd durch Vrkunden vns entschuldigt, daß wir mit vnserer Regirung vnsern Vnterthanen zu der Auffruhr in dem vergangnen Jahr nicht Ursach gegeben, vnd auch an derselben nicht Schuld haben, darzu auch daß alles, daß uns in derselben Auffruhr, durch vnser widerwärtigkeit vnehrlich zuzogen worden, vnwahr sey, vnd vns darinnen vnrecht geschehe, mit viel andern Vnterthänigen vnd Gehorsamen erbieten vnd erzeigen.

Daneben ist auch in derselben vnserer Vnterthanen vermeint Beschwerungen, so, wie ob stehet, vor gehabten Landtag nicht erlediget worden, gehandelt, vnd in etlichen gebührlich Einsehung vnnd Wendung beschehen, vnd etlich derselben Beschwerungen seyn auff eine gemeine Lands-Ordnung, die auff demselben Land-Tag, wo die Verhinderung der Vngehorsamen bey vnsern Vnterthanen nicht fürgefallen, erledigt worden wäre, aber dannoch daß die kürzlich vnd auffs ehest auffgericht werden solt, angestellt, vnd derhalben bald dannach ein andern Land-Tag zu halten fürgenommen worden, vnd ist also daß alles vnd viel anders mit Gemeiner vnser Landschafft, in Beyseyn auch mit Wissen vnd Raht ob-bemeldter Bottschafften gehandelt vnd beschlossen worden, als auch im obgedachten Vertrag vnter andern außgedruckt, daß vnser der Zeit widerwärtig und abgefallen Vnterthanen vnd Landschafft an dem auffgeloffnen Kriegs-Kosten den Ständen deß Bunds zu Schwaben viertzehen tausent Gulden Reinisch bezahlen, daß auch vmb den übrigen vnsern auffgeloffnen Kriegs-Kosten, wir vnd dieselben vnsern Vnterthanen bey Erkanntnuß ob-gedachter vnsern lieben Herren vnd Freunden, Ertz-Hertzogen Ferdinanden vnd beeder Fürsten von Bayrn, auch gemeldter Ständ deß Bunds vngeweigert bleiben solten: So haben wir doch die vnd ander vnser Forderungen, so vns vormeldter Vertrag außdrücklich zugibt, zuruck gesetzt, vnd den Land-Tag damit keines wegs verhindern, noch deßhalben an vnser Landschafft gar nichts suchen, noch ichts davon, sondern allein

die

die obbestimmten Artickuln deß beständigen Friedens, auch der Gehorsam vnnd Einsehung der Beschwerden durch eine gutte Lands-Ordnung fürsetzen vnd betrachten lassen wollen.

Nichts weniger hat vns gemeine vnser Landschafft von allen Ständen, wie obstehet, zu mehrmalen auffs höchst ersucht vnd gebeten, daß wir solch vnser Forderung vor berührte Fürsten vnnd Bund-Ständen fürzubringen vnterlassen, vnd sonst in gütliche Handlung vnd Vertrags derhalben vns mit ihnen einlassen wollten, das wir mit Erzehlung etlicher fürtreflichen Vrsachen nicht alleine uns, sondern vielmehr ihnen zu gutem geweigert, aber zu letzt, als sie vermeint, daß ohne das in den andern gnätigen Artickeln durch sie nicht beständig gehandelt noch beschlossen werden möchte, haben wir auff das vielfältig ihr Ansuchen, wiewol etwas wider vnser Gutmeinung vnd Fürnehmen vns derhalben mit ihnen neben den andern vorbemeldten Haupt-Artickuln in Handlung begeben, dergestalt, daß sie auß gutem Willen benenntlich ein Summa Gelds zu etlichen Fristen und Ziehlen, darunter sich das erste Ziehl erst auff Liechtmessen nechst künfftig anfahet, vnd doch nicht vns zu vnseren Handen, sondern zu Erledigung der verpfändten, verkümmerten vnser vnd vnsers Stiffts Flecken, Gild und Güter bewilliget haben zu bezahlen; Aber vmb daß alles haben wir von der Zeit derselben ihrer Bewilligung biß auff heutigen Tag nie kein Anhaltung bey niemands auß vnser Landschafft Hohes- oder Nieders-Stands nie gethan, noch von deßwegen nichts gehandlet, oder zu handlen befolchen; Abermals in Betrachtung, daß vns vnd vnser Landschafft am meisten vnd am höchsten an der beständigen Fried-Erhaltung, gebührlichem Gehorsam vnd guter erbar Lands-Ordnung, darinnen kein Vnterthan beschwert, gelegen wär; So haben wir auch seither deß ob-bemeldten Hertzog Ludwigs Vertrag alles mit Raht eines Außschusses vnd etlicher verordneten von vnser Landschafft, vnd auch nach gehalten Lands-Tag bißher mit vnser gemeiner Landschafft vollmächtigen Außschuß, den dieselb vnser Landschafft hinter ihr bey vns gelassen hat, Rath vnd Wissen, vnd nicht anders gehandler: Aber zwischen diesen Handlungen allen, haben etwa viel Personen an vielen Enden der Gericht vnsers Stiffts im Gebürg über ihre gethane Pflicht vnd Eyd, von der Zeit desselben Vertrags, auch in vnd nach gehaltnen Lands-

Tag

Tag kein Gehorsam thun wollen, nicht allein das, wie obstehet, den ganzen Winter hinumb eine große Anzahl böser vertriebner Leut, auch die verloffnen Schlamminger, vnd andern Auffwiegler, bey ihnen vnangesehen vorbemeldter vnser vnd vnser Landschafft verordneten Außschuß Ermahnung vnd Verbot gelieffert vnd enthalten, sondern haben sich auch für vnd für zusammen rottirt, vnd insonderheit bald nach dem Vertrag, vnd gleich als bemeldter vnser lieber Herr vnd Freund, Hertzog Ferdinand seiner Lieb Vngehorsam Vnterthanen zu Schlämming gestrafft, vnterstanden, zu Altenmarckt, nahend bey Radstadt, vnd auff zwo Meil bey Schlämming ein freyes Fähnlein auffzuwerffen, vnd seiner Lieb vnd anderer Freund, auch etlich vnser Leut niederzuwerffen vnd zu berauben, auch die Stad Radstadt vnd vnser Vnterthanen zu Altenmarckt zu vergwaltigen vnd zu bezwingen: Darzu haben sie dazumal, vnd hernach zu mehrmahlen verdächtige vnd verbotne Versammlungen gehalten, Kriegs-Aemter besetzt, den Glocken-Sturm bestellt, auch ein besonder Been darauff benent, mit ihren Kriegs-Wehren zusammengeloffen, die Leut auf freyer Strassen aufgehalten, etlich von der Obrigkeit in ihren Häusern geschätzt vnd geplündert, darzu auch sich mit außsenden vieler falschen Posten vnd Feind-Geschrey fast bemühet, vnd sich in den anstossenden Landen vnd Fürstenthumen, vnd sonderlich durch ihre Geschrifften zu Schwatz vmb Hülff vnd Anhang beworben; Sie haben auch nicht allein ihre Anlag in die viertzehen-tausent Gulden, so sie nach laut deß Vertrags, den Ständen deß Bunds, wie oben anzeigt, schuldig gewesen seyn, zu den angesetzten Fristen nicht bezahlen wollen, sondern auch etlich gantze Gericht bedrohet, daß sie in dieselbe viertzehen-tausent Gulden den Ständen deß Bunds nichts geben noch zahlen, noch sich gegen von gedachtem vnserm lieben Herrn vnd Freund, Ertz-Hertzog Ferdinand, vnd denselben Oesterreichischen Landen der Forderungen halben, von wegen der Schlämmischen That in nichten einlassen sollen, vnd also damit den auffgerichten Vertrag augenscheinlich verbrochen, auch das alles zuvor vnd ehe keiner Gegenwehr That oder Straff gegen ihnen von vns oder vnser Landschafft je gedacht worden ist, trutzlich gehandelt, sie haben auch ferner sich in wehrenden angesetzten gemeinen Land-Tag eines eignen Land-tags angemaßt, vnd eine sondere Versamlung zu Dachsenbach,

so

so vnter der Rauriß liegt, da dann dieser gegenwärtiger Auffstand durch böse auffrührige Leut practicirt vnd beschlossen worden seyn sollen, gehalten; Vnd als auß dem Lands-Tag von der gantzen Landschafft, nemlich vom Adel, Städten, Märckten eine tresliche Bottschafft daselbst hin gen Dachsenbach, sie von ihren bösen Fürnehmen gütlich abzuweisen, zu ihnen verordnet vnd geschickt worden, haben sie dieselben, oder etliche auß ihnen spöttlich gehalten vnd tröhlich abgefertiget, darzu auch einem vom Adel auß denselben Gesandten, vnd bald darnach ein treflichen vermehrten Ritter, auß dem Land zu Crain, so durch vnser Stifft seinen Geschäfften nachgezogen, mit selbst zündeten Büchsen, vnd in ander Bedrohung Weise vergwaltigt, vnd darneben sich vernehmen lassen, daß sie allen Adel vnd Herrschafft, so bald die Stauden rauch oder grün werden, vertülgen wollen, vnd darzu vnsern Richtern vnd nachgesetzten Obrigkeiten an etlichen Orten viel dergleichen Bedrohungen erzeigt, sie gefängnust vnd verjagt, vnd etliche mit Büchsen auff sie geschossen. Wir geschweigen darneben, daß sie seit deß Vertrags, vns vnd anderen Gild Herren ihre Zinß, Zehend, vnd andere Gild, auch zum Theil mit Bedrohung vorgehalten, darzu in verbotnen Wasser gefischt, vnd des Wildbred allenthalben freventlich gejagt, geschossen vnd niedergeschlagen, vnd viel andere muhtwillige vngehorsame Thaten begangen, alles über vnd wider obgemelöten Hertzog Ludwigs Vertrags, vnd gemeiner Bunds-Ständen vnd vnser Mandata, Gebot vnd Verbot, mit Rath der Verordneten von vnser Landschafft darwider außgegangen, alles vor- und im wehrenden Land-Tag vnd darnach: Es haben auch viel derselben bösen verführerischen Leut, über ihr gegebne verschriebne Gewalt, das Fürnehmen vnd Beschluß deß gehaltnen Land-Tags, nicht allein gar nicht annehmen wollen, sondern ander gehorsame Vnterthanen auch davon gewisen, auch sich daneben in dem vnd andern für vnd für erzeigt, daß scheinbarlich abzunehmen gewest, daß ihr Sinn vnd Gemüht dahin gestanden ist, daß sie zu den schieristen Wettertagen sich wiederumb auffrührig erzeigen vnd empören wöllen. Deß alles dann männiglich auff dem Land-Tag mercklich mißfallen tragen, vnd nicht anders hat außlegen noch verstehen mögen: dann für ein vetliche, thätliche Handlung vnd Vngehorsam, auch Erzeigung zu neuer Empörung; Derhalben sich all Ständ vnserer Landschafft,

schafft, auch die Gesandten von den Gerichten, auff ihr Verschreiben Gewalt erboten haben, zuverhelffen, damit solches in künfftige Zeit nothdürfftiglich vnd endlich abgestellet, auch Fried und Ruhe im Land bestellt vnd erhalten werden möge; Es ist auch darauff neben andern Artickuln vnser auch gemeiner Landschafft Ehre, Nutz vnd Wolfahrt berührent, bewegen vnd ein Rahtschlag vnd Fürnehmen durch gemeiner Landschafft vollmächtigen Ausschuß gemacht worden, dem wir auch gefolgt haben, nemlich, dieweil sich, wie oben angezeigt, viel böser frembder Leut im Land vnd Gebürg enthalten, vnd neu Auffständ practiciren, daß in allweg noht seyn wolle, daß zuvor wir vnd vnsere gehorsame Landschafft vns dagegen auch verfassen vnd bewerben, damit vns dieselbe Böse vnd Auffrührige nicht übereilen, vnd darneben den Frommen vnd Gehorsamen zu Trost versuchen, ob man die frembden Rädlführer aus dem Land weisen, vnd die Landsassen, so ihnen verwand oder anhangen, auch stillen vnd zu Gehorsam bringen möcht, vnd nemblich alle Gericht auff ihr versigelt Gewalts-Brieff, durch ihre Gesandten in solch Fürnehmen vnd Beschluß auch nehmen, vnd als die Gehorsamen, die gern Fried vnd Ruhe haben, vnd mit gemeiner gehorsamer Landschafft heben vnd legen, bedencken wolt, und ist doch darneben auch fürgenommen worden, am ersten alle Weg und Mittel der Gütigkeit zu versuchen, vnd die thätlich Gegenwehr zuvermeiden, damit sterben vnd verderben der Vnterthanen verhüt, vnd so die Gütigkeit nicht erschiessen wollt, daß dannoch solch Fürnehmen der thätlichen Gegenwehr, ohn ein grosse Menig oder Anzahl frembdes Kriegs-Volck vnd ohn Verderben deß Stiffts vnd der Vnterthanen gericht wurde. Dannach auß Anzeigen vnd Raht deß ob-bemeldten Außschuß von vnser Landschafft etlich Personen auß vnsern treflichen Rähten von der Ritterschafft, vnd sonst von andern Ständen der Landschafft in etlich der verdächtlichen Gericht außgesand worden seyn, allein die Gehorsame in ihren guten Willen zu bestetten, vnd die vngehorsame Landsassen von ihren vngegründten vnd widersetzlichen Fürnehmen vnd Handlungen mit bestärckung vnd Hülff der Gehorsamen abzuwenden, vnd daneben die ob-gedachten frembden vnd muhtwilligen Auffwiegler abermahls mit der Hülff auß dem Land zu bringen, darauff dann aller Gericht in der Gemein, vnd mit den mehrern Stimmen sich vernehmen

lassen,

lassen, daß sie darzu treulich verhelffen, vnd auß ihnen ein Anzahl Volck darzu außschiessen wollen: Vnd damit aber solch Fürnehmen desto stattlicher vnd sicherer vollzogen werden möcht, so ist durch den berührten vollmächtigen Außschuß mit vns berahtschlagt vnd beschlossen worden, den bemeldten Gesandten vnd vnsern gehorsamen Gerichten vnd Vnterthanen mit etlichen Kriegs-Knechten ein Zusatz vnd Bestärkung zu thun, auff vnsern vnd gemeiner vnser Landschafft gleiche Kostung; vnd ist dieses Fürnehmen auff solch Bewilligung sambt dem Beschluß der gemeinen Landschafft auß keiner andern Vrsach, auch zu keiner Rach oder Straff, sondern allein zu Handhabung Friedens, Ruhe vnd gebührlicher Gehorsam, wie obstehet, beschehen. Es ist auch in solcher Handlung vnd Fürnehmen mit den Gerichten keiner Ergötzligkeit vnser Schaden vnd Kriegs-Kosten, noch einigs Gelds oder Anlag von vnsertwegen je gedacht vnd fürgewand, sondern allein ein beständigen Fried-Erhaltung, gebührlicher Gehorsam vnd guter Lands-Ordnung nachgedrungen worden: Vnd insonderheit, daß solches ohn Blutvergiessen, Sterben vnd Verderben geschehen möchte; Also, daß sich kein frommer, gehorsamer Vnterthan deß hät bedörffen entsetzen noch besorgen, dann man hat sich zu demselben Fürnehmen mit Rath, Wissen, Willen, Bitt vnd Begehr der Gerichts-Leut vnd Gesandten, der Ende, da solche Auffwiegler gewesen seyn, also verfast vnd keiner Vntreu versehen: Aber die ob-gemeldten Vngehorsamen, Auffruhrigen vnd Auffwieglern haben sich über daß ohn alle Noht vnd redlich Vrsach auß eignem Muhtwillen von stund an in offenbaren Auffstand vnd Empörung wider vns vnd vnser gehorsamen Landschafft begeben, vnd durch ihr vergifft vnd böß practiciren, ihnen auch für und für bey den Gehorsamen ein grossen Anhang gemacht, vnd seyn also ihr etlich hundert von Piesendorff, vnd auß andern Orten derselben Gegent, so in dem Obern Pintzgew liegen, mit gewaltiger Versammlung, gewehrter Hand vnd fliegenden Fähnlein, vnsern Hoff-Marschalck getreuen, lieben Wigileysen Turner, den wir vnd der ob-berührt vnser Landschafft vollmächtiger Außschuß, also zu Vollziehung ob-gemeldtes Fürnehmen, vnd Herzogs Ludwigs Vertrag, vnd keiner andern Vrsach halben, mit etlichen wenig Pferden vnsers Hoff-Gesinds sambt etlich besoldten Knechten von vns vnd gemeiner vnser Landschafft auff der Gericht-Leut begehren,

vnd

vnd Beschluß, wie obstehet, in das Pintzgew geschickt, vnd der mit sambt demselben vnserm Hoff: Gesind vnd der Landschafft vnsers Gerichts Salfelden itzt: bemelds vnsers vnd gemeiner vnser gehorsamen Landschafft besoldten Knechten gegen Zell in das unter Pintzgew verruckt ist, vnversehner Sach zwischen Zell vnd Salfelden vnter Augen gezogen, vnd ihme gewaltiglich von seinem Befehl abgewendet, vnd vns vnd vnser gehorsame Landschafft dermassen, vnd mit einer solchen grossen Macht, so unversehnlich vnd vrbering übereylt, daß vns nicht müglich gewest ist, solchem ihren neuen Auffstand dazumahl so bald zu begegnen, vnd den Widerstand zu thun; Sie haben auch darauff im Fuß-Stapffen vnsere Gericht im Gebürg eins nach dem andern, vnd die gehorsamen vnd vnschuldigen vnd frommen Vnterthanen, auch nachmahls die Bergwercks: Verwandten, mit gewaltigen Uberzug zu sich in ihr Bindnuß vnd Bruderschafft, vnter den Schein deß H. Evangelii bewegt, benöthigt vnd gedrungen mit Errichtung viel vnwarhafftigen Vrsachen vnd falscher Posten, die sie den Gehorsamen zu Bedeckung ihrer vergifften vnd boßhafftigen Handlungen ohn allen Grund fürgeben vnd eingebildet, vnd sonderlich, als hätten wir vnd der Außschuß das gantze Land gewaltiglich wollen überziehen vnd verderben, vnd sie also zu dieser Empörung verursachet, daß sie auch den obbemeldten Hertzog Ludwigs Vertrag ihres Theils gehalten haben, daß doch alles gantz ertticht Ding vnd Vnwahr, auch durch sie der ob: berührte Hertzog Ludwigs Vertrag fast in allen Artickuln nicht gehalten worden ist, daß dann auch ihr offenbare That bißher erzeigt hat, vnd noch täglich mehr erzeigt. Es wird sich auch in vnsern, auch vnsers Marschalcks Schreiben, so die Rädlführer vnd Auffwiegler zu handen bracht, vnd dem gemeinen Mann fürhalten, nichts erfinden, vnd sonderlich darob jemands frommer muß Entsetzung oder einig Sorg empfahen, vnd sie haben also in ihrer Empörung vnd feindlichen Angriff gegen vns vnd vnserer gehorsamen Landschafft bißher verharret, vnd lassen sich auch noch keins gebührlichen vnd erbaren Gemühts vnd Willens nicht merken, darauß bißhero dann nicht allein vns, vnsern Stifft vnd gehorsamen Landschafft grosser Abfall vnd Verderben, sondern auch den löblichen Ständen deß Bunds zu Schwaben, den wir als ein Bunds: Verwandter nach solcher Vergwaltigung, so vns die vnsern bewiesen, vmb stattlich Hülff haben außsuchen

suchen müssen, grosser Vnkosten zu Widerstand den bemeldten Auffruhrigen erfolgt vnd zugestanden ist, vnd mag auch männiglich wohl bedencken vnd abnehmen, mit was grosser Beschwerung vnd Hertzenleyd wir solchen vnsers Stiffts grossen Abfall, Zerstörung vnd Verderben also zusehen, vnd wir darzu vnverschuld, durch dieselben vnser widerwärtigen Vnterthanen, Rädelführer vnd Auffwiegler bey den frommen schlechten Leuten mit vnwarhafftig Fürtragen auffs höchst eingebild werden müssen, vnd wir hätten nie nichts liebers gesehen, begehren auch noch nichts anders, dann daß vnser frommen getreuen Landschafft vnd Vnterthanen bey dem alten löblichen Stifft in guten Fried vnd gebührlicher Gehorsam, wie ihre Vor-Eltern, vnd sie lange Zeit gewesen, hinfüran auch bleiben, vnd dieser verderblicher Krieg mit dem wenigisten Verderben, zum bäldisten abgestellt werden möcht, wie wir daß auch itzo gern vnd wol verhütet wolten haben, wo vnser Vnterthanen den bösen verführerischen leichtfertigen Leuten nicht mehr als vns, ihrem Herrn vnd Lands-Fürsten auch gemeiner Landschafft von allen Ständen glaubt vnd vertraut hätten; Wir mögen aber über solch vnserer Widerwärtigen Verharren in ihrem verstockten Willen vnd Fürnehmen gar keine Wendung thun, anders dann, was die löblichen Ständ deß Bunds zu Schwaben darinnen mit der Hülff Gottes zu thun fürnehmen vnd verordnen, nichts desto minder, so wolten wir doch gern grossen Schaden, so vns, vnserm Stifft vnd gehorsam Landschafft, auch den angesessnen Leuten der ob-berührten Gericht vnsers Stiffts im Gebürg, noch fürder durch gewaltig Uberzug entstehen mag, so viel immer müglich, verhüten; Damit auch sonderlich die Vnschuldigen vnd Frommen, so an dieser Auffruhr vnd Empörung keine Schuld haben, sondern darein gewaltiglich genöht vnd gedrungen worden, die auch diesen Auffstand noch nicht gern sehen, deren dann, als wir deß glaubigen Bericht, in den bemeldten Gerichten gar viel vnd mehr dann der andern seyn, nicht also mit sambt ihren Weib vnd Kindern neben vnd mit sambt den Schuldigen vnd Auffrührigen durch solchen gewaltigen Uberzug verderbt, vnd von Hauß vnd Hoff endlich vertrieben wurden: Daß aber durch keinen andern Weg das geschehen vnd verhüt werden kan vnd mag, dann daß dieselben angesessnen, vnschuldigen vnd frommen Vnterthanen vor dem Ueberzug der löblichen Ständ deß Schwäbischen

Bunds: Krigs: Volck sich der Bösen Auffruhrigen, bey welchen dann, als lang die im Land seyn, kein Ruhe noch Frid erhalten werden mag, entschlagen, vnd sich nicht mit der Krigsübung vnd thätlichen Gegenwehr, sonder mit einer Demütigkeit, das den Vnterthanen baß anstehet, sich in Gnad vnd Vngnad derselben Bunds: Ständ zu Schwaben ergeben, vnd sich also zu Gehorsam, Fried vnd Ruhe schicken; Wie dann sonst all ander deß Schwäbischen Bunds vnd ander Fürsten vnd Ständ im H. Römischen Reich Vnterthanen allenthalben thun, vnd nindert auffrührig seyn, darzu wir, auch sie, all vnd jeden hiemit nochmahlen gnädiglich ermahnen, und erbieten vns auch, welche sich also ergeben wollen, bey gemeldten Bunds: Ständen mit Fleiß deßhalben von ihren wegen zu handlen, damit sie also ohn einen gewaltigen Uberzug auffgenommen, vnd nicht also an Leib vnd Gut schwerlich gestrafft vnd gar verderbt werden, sie sollen auch solches zu thun von wegen der Auffrührigen vnd Rädlführer, die bey ihnen seyn, gar kein Entsetzung noch Forcht haben. Dann die bemeldte Bunds: Ständ, vnd wir mit vnserm Kriegs: Volck so nahend bey ihnen seyn, daß sie von vns, von den auffruhrigen bösen Leuten wol geschirmbt werden mögen, darin sie also sich selbst vnd ihr Weib vnd Kind billich ansehen vnd bedencken, vnd nicht so blind seyn sollen, sich ferer von der wegen, die nichts zu verlieren haben, dermassen in gantzes Verderben an Leib vnd Gut zu geben, darvor wir sie dann hiermit, als ihr Herr vnd Lands: Fürst nochmals gnädiglich gewarnet haben wollen; Deß haben wir also männiglich vnd einem jeden hiemit warhafftiglich anzeigen, vnd nicht verhalten wollen. Datum in vnser Stadt Saltzburg, am Sambstag nach St. Veits: Tag, Anno Domini &c. im Sechs: vnd zwantzigsten.

Aus diesem Schreiben läßt sich die tiefe Wunde ermessen, welche dieser zweymahlige gräuliche Aufruhr dem Erzstifte geschlagen hat. Die Folgen davon waren höchst traurig. Im Jahre 1527 war eine Theuerung, welche in jenen Zeiten nicht gering war; das Pfund Fleisch stieg von 4 auf 6, und das Pfund Schmalz von 8 auf 14 Pfenninge,

ninge, und die Maß Wein war von 16 auf 20 Pfenninge gestiegen. Dabey waren alle Kassen erschöpfet; das Erzstift mit Schulden belastet *) und das Land merklich entvölkert. Was aber aus allen Unterthanen des erzstiftischen Pinzgaus dieß Mahl am wenigsten gelitten hatte, war das Gericht Zell. Die Zeller weigerten sich, an den neuen Händeln Antheil zu nehmen: man nennt sie deßhalb noch heute die getreuen St. Ruprechts-Knechte. Sie haben von jener Zeit an das Vorrecht genossen, daß sie jährlich bey ihrer gewöhnlichen Wallfahrt nach Salzburg am Pfingstmondtage unter der Vesper, während die hochfürstliche Musik das Magnificat sang, zugleich ihr bäurisches deutsches Wallfahrtslied singen, und um den Hochaltar gehen durften, da hingegen die übrigen Wallfahrter aus anderen Gerichten nicht weiter als bis an den Chor vorgelassen wurden. Abends giengen die getreuen Ruprechts-Knechte in den Hofkeller, wo sie mit Essen und Trinken zur Genüge versehen wurden. Dem Grafen von Schernberg, dem das Erzstift bey diesem Aufruhre so viel zu danken hatte, hat der Erzbischof bewilliget, daß er und sein ganzes Geschlecht das Wappen der ausgestorbenen Familie der Herren von Goldeck dem ihrigen beygesellen durften; und ihm sowohl als seinen männlichen Abkömmlingen das Schloß und die Hofmark Goldeck



*) Der Erzbischof mußte sogar von seinem Münzmeister Johann Tenn 10000 fl. borgen, und dafür eine silberne Tafel und ein silbernes Altartuch vom St. Rupertsaltar verpfänden. Die Erben des Tenn haben aber nachher dem Erzbischofe an der Summe 4500 Gulden nachgelassen, worüber eine Quittung sowohl für diese Schankung als für ihr und ihrer Familie Münzmeisteramt vom Erzbischofe und Capitel erfolget ist. (S. Dücker S. 255.)

verliehen, welches beydes diese Grafen auch wirklich bis 1612 besessen haben, wonach, da auch dieses Geschlecht ausgestorben war, es wieder dem Erzstifte heimgefallen ist.

So schaudervoll und abschreckend aber die Strafbeyspiele waren, mit denen man die Ausrottung der Ketzereyen bezweckte, so hatte man es dennoch mit einer tausendköpfigen Hyder zu thun, aus welcher immer neue Köpfe an die Stelle der abgeschlagenen hervorsproßten. Schon im Jahre 1528 hatte der Erzbischof in seiner eigenen Residenzstadt wieder mit einer anderen Sekte, mit jener der Wiedertaufer, zu schaffen. Man entdeckte mehrere Bürger, welche derselben huldigten; und verfuhr dagegen mit Feuer und Schwert. Ganze Familien wurden zum Scheiterhaufen verurtheilet, und nicht wenige dieser Irrglaubigen enthauptet. Die Geschichte erzählet*), daß sie freudenvoll und singend dem Tode zueilten, und sich ohne Schrecken verbrennen und enthaupten ließen.

Auch Erzbischof Ernst, der Nachfolger des Erzbischofs Matthäus, hatte noch immer mit Ausrottung der Ketzereyen zu thun. Als er im Jahre 1541 von Regensburg, wo er die Reichslehen von dem römischen König Ferdinand I. empfangen hatte, nach Salzburg zurücke kam, fand er hier eine Menge verheurathete Geistliche, die er ohne viele Umschweife in Eisen schmieden, und nach der hohen Festung bringen ließ, bis sie sich zur Abschwörung ihrer Verirrungen bequemten. Ein einziger Priester, Leonard, blieb unbekehrlich, und starb daselbst im Kerker. Die hier angekommenen Jesuiten P. Petrus Faber, und P. Claudius Laynez unterstützten den Erzbischof in seiner

*) (Sieh Schlachtner IV. B. S. 1834.)

ner heiligen Strenge, und halfen ihm, besonders, nachdem er sich im Jahre 1544 mit seinen Brüdern den Herzogen in Bayern in Bündniß gesetzt hatte, die Protestanten aus dem Erzstifte vertreiben, wovon abermahl zahlreiche Familien auswanderten. Diese Strenge ward auch unter Erzbischofe Michael, doch etwas seltener, besonders aber im Jahre 1556, wo viele Lutheraner verbrannt wurden, fortgesetzt. Der folgende Erzbischof Johann Jakob setzte den im Erzstifte begüterten Protestanten gewisse Fristen, binnen welcher sie entweder ihre Irrthümer abschwören, oder das Land bey Vermeidung schwerer Leibesstrafen räumen mußten. Bey der hierauf erfolgten Auswanderung hat man die Kinder mit Gewalt weggenommen, katholisch unterrichtet, und so lange unter Vormundschaft erzogen, bis sie ihre väterlichen Güter selbst verwalten konnten. Die Auswanderer begaben sich meistentheils nach Regensburg, vermehrten die dasige Bürgerschaft sehr ansehnlich, und hörten nicht auf, über Ungerechtigkeit zu klagen. In den Jahren 1581 und 82 wurden abermahl viele Geistliche, welche gewisse neuere Lehren behaupteten, theils hingerichtet, theils in lebenslängliche Gefangenschaft gesetzt; auch die Güter mehrerer Protestanten eingezogen. Wer einem dießfalls ergangenen Mandate, an Fasttagen kein Fleisch zu essen, und an Feyertagen nicht zu arbeiten, entgegen handelte, wurde nach nicht erfolgter Besserung aus dem Lande gejagt.

Den nämlichen Eifer bezeugten auch Erzbischof Georg, und mit noch mehr Thätigkeit und weniger Schonung Erzbischof Wolf Dieterich. Dieser ließ im Jahre 1588 den 3ten September an die verdächtigen Bürger und Einwohner

wohner einen sehr scharfen Auswanderungsbefehl *) ergehen; worauf sehr viele, und zwar die reichsten Familien die Stadt

*) Des geschichtlichen Zusammenhanges wegen setzen wir es wörtlich hierher: WIr Wolff Dietrich. von Gottes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat deß Stuels zu Rom, ꝛc. Thun allen vnd jeden vnsern Burgern vnd Vnterthanen zu wissen: Als wir in vnser Haupt-Stadt Saltzburg fürgenommner Reformation der Religion, etlicher vnser Bürger vnd Inwohner, vnserer alten wahren vnd allein seligmachenden Catholischen Religion widerwärtig befunden, welche über beschehen treuherzige vätterliche Vermahnung, Information vnnd Vnterweisung, auch etliche Wochen lang ihnen gegebnen Termin, auff ihrer gefasten widerwärtigen Meinung stracks verharret; Derowegen wir ihnen zu Verhütung mehrer Vnrahts vnd Widerwärtigkeit bemeldte vnser Stadt vnd Ertz-Stifft zu raumen aufferladen, demnach vnd damit sie vnd andere vnsere Unterthanen wissen empfahen, was es für ein Gestalt mit ihrem Weckziehen, auch liegend vnd fahrenden Haab vnd Handlungs-Gütern, auch andern Artickln halben vnd Männiglich sich darnach zu richten hab. So haben wir vorgehende Artickl hiemit offentlich publiciren lassen wollen, vnd ist hierauff erstlich vnser ernstlicher Meinung vnd Befehl, daß diejenigen, so ob-begriffner Gestalt sich auß vnser Stadt Saltzburg vnd Ertz-Stifft begebeu, alle ihre liegende Haab vnd Güter, auch Gilten, die sie in vnserm Ertz-Stifft haben, vor ihrem Verrucken allhie, vnd die jenigen, so allbereit schon weck seyn, in Monatsfrist in einen Anschlag bringen lassen, vnd denselben Anschlag vns schrifftlich übergeben, oder zuschicken sollen: Dann da sie sich hierinnen vngehorsamlich erzeigen, oder etwas gefährlicher Weiß verschweigen würden, so soll vns solches als Fiscalisch Gut verfallen, vnd vnser Cammer zugeeig-

Stadt und das Land verließen, und, wie Dücker sagt, „dem Lande großen Schaden zufügten.“ Diejenigen, welche sich

zugeeignet werden; Vnd damit die Abwesenden sich der Vnwissenheit nicht haben zu behelffen, so soll vnser nachgesetzte Städliche Obrigkeit ihnen solches durch ihre Innleuth, oder eigne Botten zu wissen machen, sonst werden wir gegen den Verbrechern mit einer schweren Geld-Straff verfahren.

Zum andern sollen sie ihre Häuser vnd Gärten, so sie in- vnd vmb die Stadt Saltzburg haben, in Monats-Frist Personen, so vns annehmlich, entweder verkauffen oder aber nach Verfliessung solcher Zeit, dieselben andern, so ebenmessig vns annehmlich vnd gefällig, in einem gebührlichen Bstand Geld, als lang biß sie dieselben mit Gelegenheit vercauffen, zu Bestand verlassen, dann wir ihnen ihre Häuser zuzusperren, oder aber schlechte Gämer vnd Inwohner darein zu setzen keines wegs gestatten werden, wie dann auff itzt-berührten Fall berührte ihre Häuser vnd Gärten, durch vnser nachgesetzte Städtliche Obrigkeit allhie andern eingeraumt, vnd nach billichen Dingen ein Zünß darauff geschlagen werden solle, dann vns als Herrn vnd Lands-Fürsten vnser Haupt-Stadt zum Theil öd stehen zu lassen nit gemeint, sondern wir wollen, daß die vollkommentlich bewohnt werde.

Zum dritten sollen die jenigen, so sich der Religion halber hinweck begeben, forthin keiner Burgerlichen oder andern Freyheiten in vnserm Erz-Stifft nicht mehr fähig seyn, auch allhie nicht anderst als andere Frembde vnd Außländer gehalten werden: Jedoch wann jemands vnter ihnen, sich künfftiger Zeit wieder zu der Catholischen Religion begeben, vnd deßhalben die gebührliche Gehorsam leisten würde, wollen wir dieselben allerdings in ihren vorigen Stand kommen lassen, mitlerweil aber

soll

sich unterwarfen, mußten in der Pfarrkirche mit brennenden Kerzen in der Hand Kirchenbuße thun.

Unter-

soll ihnen ihre Güter vnd Wahren wie andern Frembden vnd Außländern durch vnsern Ertz-Stifft zu führen vnverwehrt seyn.

Für das vierdt, sollen sie sich in vnser Stadt Saltzburg, oder anderswo in vnserm Ertz-Stifft ferner zu handlen nit vnterstehen, es sey gleich auff was Weiß vnd Weg solches wolle, wenn sie auch Contrabanda brauchen, vnd ihre Gewerb mit ihren eignen Dienern, oder andern vnsern Burgern vnd Inwohnern allhie, oder sonst in vnserm Ertz-Stifft in Gemein vnd Gesellschafft, oder aber eintziger Weiß, wie das Namen haben kan, treiben würden, so sollen vns berührte ihre Wahren als Fiscalisch verfallen seyn.

Zum Fünfften, soll ihnen ihrer Nohtdurfft nach durch vnser Ertz-Stifft zu reisen vnverwehrt seyn, doch daß sie sich vnärgerlich vnd vnverweißlich verhalten, vnd allein in den offenen Wirts-Häusern einkommen, auch ohne vnser oder vnserer Räth Vorwissen über drey Tag, zumal in vnser Stadt Saltzburg, nit auffhalten.

Zum Sechsten, was sie in vnserm Ertz-Stifft richtig zu machen haben, daß soll ihnen durch Catholische Gewalt-trager, vnd nicht durch ihre Sectische Diener zu thun gestattet werden.

Zum Siebendeu, welche Gerhabschafften vnd Pfleg-Kinder haben, die sollen der Pupillen Güter überantworten, vnnd ordentliche Raitung thun, vnd an dero Stat sollen von Obrigkeit Catholische Gerhaber verordnet werden, welche die Pfleg-Kinder in dem Catholischen Glauben vnd an Catholischen Orten aufferziehen.

Zum Achten, die abwesenden Pupillen, so an Sectischen Orten auffenthalten werden, sollen hieher, durch vnsern Stadt-Rath allhie innerhalb Monatfrist erfordert

Unter Marx Sittich wurde eine eigne Commission in das Gebirg geschickt, um die Leute wegen ihrer Religion zu befragen. 600 Menschen zogen aus; viele davon kamen aber nach einiger Zeit wieder reuvoll und bekehrt zurücke. Schlachtner sagt, daß die Kapuziner, welche als Missionarien ausgesandt wurden, in der kurzen Zeit von 3/4 Jahren zu Radstadt, Wagrain, Werfen und in der Gastein über 10000 Menschen bekehret haben. Wie groß muß damahls die Anzahl der Sekarer gewesen seyn, da nach einem Zeitraume von 68 Jahren, nämlich im J. 1684 unter Erzbischofe Max Gandolph im einzigen Thale Tefferegen, Pfleggerichts Windischmaterey schon wieder 1000 Menschen reif waren, wegen Verdachte der evangelischen Religion aus dem Lande verwiesen zu werden! Ein gewisser Schaitberger, Bergmann, unter dessen Nahmen ein lutherischer Catechismus verfaßt und ausgetheilt wurde, und der noch jetzt unter den Protestanten sehr bekannt ist,

zog

dert vnd gebracht, auch anders nit, als mit vnserm Vorwissen an frembde Ort wiederumb verschickt werden.

Zum Neundten, sollen die jenigen, so ihre Gerhabschafften schon richtig gemacht haben, oder mit Gerhabschafften nit beladen, vnd wegfertig seyn, vnser Stadt Saltzburg vnd vnser Ertz-Stifft in viertzehen Tagen nach dato raumen, vnd sich darüber allhie anders als hie oben begriffen, nit betretten lassen: Dieses alles ist vnser endlicher Will, Meinung vnd Befehl, darnach sich Männiglich hat zu richten; Deß zu wahrem Vrkund, haben wir dieses Mandat mit eigner Hand vnterschrieben. Geben in vnser Stadt Saltzburg, den dritten Tag Septembris, nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers Geburt, im funfftzehen hundert, acht- vnd achtzigsten Jahr.

Wolff Dierrich.

zog mit ihnen aus. Die meisten kamen in das Würtembergische, und waren die ersten, welche sich an die evangelischen Reichsglieder zu Regensburg (Corpus Evangelicorum) vorzüglich aber an den König von Preußen mit Klagen wendeten; doch immer vergeblich.

Nun war es wieder 48 Jahre lang ruhig bis in die Jahre 1732 und 33, wo die kläglichste und unvergeßlichste aller Auswanderungen erfolgte. Erzbischof Leopold Anton (Freyh. von Firmian) hatte von Zeit zu Zeit über Volksbedrückungen klagen gehört; und schickte im Jahre 1731 den 15. Jul. 2 Commissarien, Ferdinand Joseph Freyherrn von Rehlingen, hochf. Kämerer, Hofvicemarschall und Hofrath, und Hieronymus Christian von Rallo, geheimen Rath, Hofkanzler, Lehenpropst und Hofrathsdirector in das Gebirg, um die Beschwerden wider die Geistlichen und Beamten zu Werfen, Radstadt, Wagrain, st. Johanns, Großarl, Goldeck, Gastein, Dachsenbach und Saalfelden, wohin die Einwohner der übrigen Ortschaften berufen wurden, vernehmen zu lassen. Die Kosten dieser Commission trug er selbst. Aus den Acten, wovon 26 große in Leder zusammengebundene, und noch mehr als einmahl so viele ungebundene Foliobände in der geheimen Kanzley sich befinden, und welche das Urtheil irgend eines philosophischen Geschichtschreibers erwarten, ersieht man, daß der Klagen mancherley, und zum Theile sehr dringende von den Unterthanen angebracht wurden, welche wegen Versäumung eines Kirchganges, wegen eines vorgefundenen lutherischen Büchleins, wegen eines Fleischknötels, den sie an gebothenen Fasttagen assen, und dergl., am Leibe sowohl als auch sehr beträchtlich in Gelde gestrafet, ja sogar außer Landes ver-

bannt

bannt wurden. Sehr viele klagten über ihre Geistlichkeit, welche nur immer zu drohen, zu schimpfen, und zu verdammen; von dem Evangelium aber und dem Worte Gottes nichts zu sagen wüßte. Die wenigsten waren katholisch, und kaum der tausendste Theil protestantisch unterrichtet. Sie wußten selbst nicht, was sie glaubten; wollten aber aus Abgeneigtheit und Geringschätzung gerade das nicht glauben, was ihre polternden Seelsorger predigten. Hätte man vernünftige, tolerante, gelehrte, die Menschen und die Welt kennende Geistliche, nicht bigotte, grobe, ungesittete, verdammungssüchtige und dummstolze Ignoranten (wie man sie leider noch an vielen Orten sieht) ihnen zu Lehrern gegeben; hätte man zu jenen Zeiten dergleichen nur einige gehabt, gewiß kein Mann wäre ausgewandert. Nun aber wußte sich der Erzbischof bey dem besten, redlichsten Willen, zu schonen, und zu helfen, nicht anders Rath zu schaffen, als gegen 30000 Menschen aus den Gerichten des Gebirglandes Golling, Abtenau, Werfen, Bischofshofen, Radstadt, Wagrain, st. Johanns, Großarl, Goldeck, Dachsenbach, Rauris, Zell, Saalfelden, nebst beynahe allen seinen Salzarbeitern auf dem Dürrenberge bey Hallein das Verbannungsurtheil ergehen zu lassen. Zwanzig tausend zogen in die Preußischen Staaten; die übrigen in andere protestantische Länder, Hannover, Holland, in die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm, und einige Fränkische. Einige hundert begaben sich auf Anwerbung des Pastors und Seniors Urlsperger zu Augsburg, der die Geschäfte der Londner Societät zur Verbreitung der Erkenntniß Christi besorgte, in 2 Transporten nach Nordamerika, wo sie im Jahre 1734 sich unweit Savana in Georgien, einem Theile der Provinz Carolina, an dem Fluße Ebenezer ansiedelten.

Der

Der Erzbischof erhielt für diese standhafte Beförderung der christlich-katholischen Religion den Titel Excelsus von dem heil. Vater, der über sein Betragen äußerst entzückt war. Allein die Hofkammer empfindet noch heute die Folgen dieser außerordentlich starken Aderläße, worauf nothwendiger Weise, wie der Uebersetzer der von *de Casparis* verfaßten Salzburg. Emigrations-Geschichte *) H. Fr. X. Huber im Vorberichte sich ausdrückt, Wasser in die Adern des Staates treten mußte.

Man darf nun in Erwägung der von Zeit zu Zeit im Erzstifte vorgefallenen Unruhen, Kriege, Hinrichtungen, Verbannungen und freywilligen Auswanderungen wegen der Religion mit Rechte annehmen, daß das Land dadurch nach und nach mehr als um die Hälfte seiner Einwohner, und vielleicht gerade seiner vermöglichsten, entvölkert worden ist. Diese Abnahme der Volksmenge war vielleicht niemahls bemerkbarer, als eben jetzt, seitdem die Auswanderungen aus den angränzenden österreichischen Staaten so sehr erschweret werden, und dem Lande also auch kein Zufluß von Außen mehr den inneren Abgang ersetzet.

Man hat vor mehreren Jahren die Anzahl aller Einwohner des Erzstifts auf 250000 angegeben, wovon also, da dasselbe ungefähr 240 geographische Quadratmeilen enthält, sich einige wenige über 1000 auf der Quadratmeile befänden. Man sieht, wie gering selbst

*) Actenmäßige Geschichte der berühmten Salzb. Emigration, aus dem latein. Manuscript des ehemahligen Hofmeisters der hochfürstl. Salzburgischen Edelknaben Joh. B. de Casparis übersetzt, und mit einem Vorberichte begleitet von F. X. Huber. Nebst einigen Belegen und Urkunden. Salzburg im Verlage der Mayrischen Buchhandlung 1790. in 8.

selbst diese Bevölkerung ist! Nun hat man aber, seitdem im Jahre 1784 bey Errichtung der Oberdeutschen Staatszeitung und eines Salzburgischen Intelligenzblattes von dem Herausgeber dieser Beschreibung Bevölkerungstabellen entworfen, und auf höchsten Befehl gedruckt, und im ganzen Lande eingeführet worden sind, aus den jährlich eingesandten Anzeigen des sämmtlichen Seelenstandes von bereits 8 Jahren wahrgenommen, daß jene Bevölkerungsangabe übertrieben war: daß die Volksmenge vor etwa 20 Jahren zwischen 210000 bis 220000 Menschen war; daß sie aber seit einigen Jahren immer im Abnehmen sich befinde; endlich, daß man nicht sehr irren dürfte, wenn man die runde Zahl von 200000 Menschen annähme, wovon $833\frac{1}{3}$ auf die Quadratmeile kommen.

Wir wollen, von 1784 angefangen, die hierüber eingesandten Verzeichnisse aus dem Fürstenthume Salzburg hier einrücken:

Im Jahre 1784 sind im ganzen Lande

| | | |
|---|---|---|
| gebohren worden | 4873 | |
| gestorben . . | 5487 | worunter 3194 Erwachsene, und 2293 Kinder waren. |
| getrauet worden | 1000 Pare | |

Hierunter sind auch jene Ortschaften begriffen, welche unter fremde Kirchsprengel gehören, und von denen in den folgenden Jahren regelmäßig keine Anzeige eingesandt worden ist, weil die jedesmahligen Einsendungen an die eigenen Consistorien geschehen. Diese Ortschaften sind das zum Chiemseeischen Kirchsprengel gehörige Pfleggericht Ytter oder Hopfgarten mit 134 gebohrnen, 77 gestorbenen Erwachsenen und 35 Kindern, und 25 Ehen; und die zum Passauer Kirchsprengel gehörigen Orte Matrsee, Obertrum, Seeham,

ham, Loachen, Schlehdorf und Straßwalchen mit 143 Gebohrnen, 66 Gestorbenen Erwachsenen und 62 Kindern, und 36 Ehen. Alle diese Orte gehören unter erzstiftische Landeshoheit, und müssen also zur ganzen inländischen Volksmenge beygezogen werden, so daß der im ganzen Lande befindliche Seelenstand, die Residenzstadt ausgenommen, im gedachten Jahre folgender war:

| | | |
|---|---|---|
| Im Dekanate Altenmarkt . . . . . | 26541 | Seelen. |
| — — — Hallein . . . . . | 23165 | — — |
| — — — Köstendorf . . . . . | 14216 | — — |
| — — — Laufen . . . . . | 13842 | — — |
| — — — Piesendorf . . . . . | 11280 | — — |
| — — — Saalfelden . . . . . | 20009 | — — |
| im Commissariate Tamsweg . . . . . | 13406 | — — |
| im Dekanate Teisendorf . . . . . | 11860 | — — |
| — — — Tittmoning . . . . . | 8211 | — — |
| — — — Zell im Zillerthale . . . . | 14000 | — — |
| In den Orten, welche keiner Dekaney einverleibt sind, als Anthering, Bergham, Mülldorf, Seekirchen und Windischmaterey . . . . . | 14302 | — — |
| In den Orten des Chiemseeischen Kirchsprengels . . . . . | 5911 | — — |
| — — — des Passauischen Kirchsprengels . . . . . | 5348 | — — |
| Summe | 182091 | — — |
| Hierzu die in der Residenzstadt, ihren Vorstädten, und den zum Stadturbaramte gehörigen Ortschaften befindliche beyläufige Volksmenge von . . . . . | 18000 | Menschen |
| gerechnet, beläuft sich die ganze im Erzstifte vorhandene Bevölkerung auf . . | 200091 | — — |

Im

Im Jahre 1784 waren dem angeführten Verzeichniß zu Folge im ganzen Lande mehr gestorben als gebohren — 614.

Die Gestorbenen verhielten sich zu den Lebenden, wie 1:36.

(Auf dem Lande allein, ohne die Hauptstadt, nach Abrechnung der im Jahre 1784 daselbst Gestorbenen, wie 1:34).

Die Getrauten verhielten sich zu den Lebenden, wie 1:200, das ist, auf 200 Menschen kam ein neugetrautes Par.

Nach dieser Angabe, welche wegen der gemachten Beyrückungen der außer-diözesanlichen Ortschaften die genaueste und richtigste aller folgenden ist, kann jedermann, dem die scharfsinnigen Erklärungen des Hrn. Süßmilch *) bekannt sind, leicht von selbst die auf die Bevölkerung des Erzstifts sich beziehenden Schlüsse machen. Wir fahren fort, die von den übrigen Jahren eingesandten tabellarischen Anzeigen von dem Lande hierherzusetzen; wobey die Leser aber, wie schon angezeigt worden ist, sich zu erinnern haben, daß die Stadt Salzburg sammt den außer-diözesanlichen Orten weggelassen ist, welche beyde einen Seelenstand von 29 oder 30000 Menschen besitzen, wonach sie also verhältnißmäßig ersetzet werden können.

Im

*) Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts 2 Theile. Berlin 1775.

Im Jahre 1785

| | | |
|---|---|---|
| Gebohren | 4251 | Unterschied 239 |
| Gestorben | 4490 | |
| Getrauet | 842 | |

Im Jahre 1786.

| | | |
|---|---|---|
| Gebohren | 4297 | Unterschied 212 |
| Gestorben | 4509 | |
| Getrauet | 875 | |

Im Jahre 1787.

| | | |
|---|---|---|
| Gebohren | 4184 | Unterschied 555 |
| Gestorben | 4739 | |
| Getrauet | 895 | |

Im Jahre 1788.

| | | |
|---|---|---|
| Gebohren | 4099 | Unterschied 286 |
| Gestorben | 4385 | |
| Getrauet | 809 | |

Im Jahre 1789.

| | | |
|---|---|---|
| Gebohren | 3656 | Unterschied 228 |
| Gestorben | 3884 | |
| Getrauet | 823 | |

Im Jahre 1790.

| | | |
|---|---|---|
| Gebohren | 3666 | Unterschied 314 |
| Gestorben | 3980 | |
| Getrauet | 806 | |

Im Jahre 1791.

| | | |
|---|---|---|
| Gebohren | 4144 | Unterschied 357 |
| Gestorben | 4501 | |
| Getrauet | 924 | |

Der Unterschied zwischen den Gebohrnen und Gestorbenen aus den angeführten 8 Jahren neiget sich immer sehr beträchtlich auf Seite der Gestorbenen, woraus man die Volksabnahme einiger Maßen begreifen kann.

Die Volksmenge in der Residenzstadt und ihren Vorstädten ist wahrscheinlich immer unrichtig angegeben worden. Im *Conspectus et status totius Archidioeceseos Salisburgensis*, welcher im Jahre 1772 gedruckt worden ist, wird S. 469 die Zahl der Einwohner der Stadt und Vorstädte auf 24000 angegeben. Allein diese Zahl ist offenbar zu groß, wenn man auch die zu dem stadtgerichtlichen Urbaramte gehörigen umliegenden kleinen Ortschaften dazu rechnen wollte. Man hat im nämlichen Jahre von Seite der Polizey aus Veranlassung der damahligen Theurung eine Volkszählung vorgenommen, und eine Zahl zwischen 17—18000 herausgebracht. Der große Unterschied liegt unstreitig in der Zählungsart selbst. Man zählt entweder die Volksmenge, welche sich innerhalb des sogenannten Burgfriedens befindet, allein; oder auch jene, welche in das Salzburgische Urbargericht gehört; sehr oft wird beydes vermenget und zusammengezählet, woraus nothwendig Irrungen entstehen müssen. Wir wissen nicht gewiß, wie und in welcher Hinsicht bey der letzten Volkszählung zu Werke gegangen worden ist. Für die Zukunft wäre zu wünschen, daß auf den genauen Unterschied des Burgfriedens und des Urbaramtes nach folgender Angabe Rücksicht genommen werden möchte.

Der Burgfriede begreift jenseits der Brücke nebst dem jenseitigen Stadttheile und der Vorstadt Stein die 3 kleinen Viertel Parsch, Moos, und Froschham: dießseits der Brücke nebst dem dießseitigen Stadttheile das ganze Nonnthal, und die im Nonnthaler Viertel gelegenen, unter stadtgerichtlicher Jurisdiction stehenden Höfe mit Einschluße der Mühle bey der Leopoldskrone, der Hofweißgärber-Walke, und der Kloster-Nonnbergischen Pfisterey; ferner nebst der Vorstadt Müllen vor dem Müllner-Thore alle Höfe und Häuser bis zum Sternhofe; außer dem Müll-

lecker-Thore bis zum Hofe des Stiegelbräuers, und aufwärts den Aigelhof und den ganzen Wartelstein bis zu dem Lewitschhofe in sich.

Alles, was außerhalb dieser Gränzen liegt, als Riethenburg, Prehausen, Marglan, Glanhofen, Lehen, und Liefering, gehört in das dem hochfürstl. Stadtgerichte einverleibte Land- und Hofurbargericht Glan.

Wir werden übrigens nicht sehr irren, wenn wir in der Hauptstadt und den Vorstädten Nonnthal, Müllen und Stein nebst den ganzen Curatien Nonnthal (Morzg, Kleingemein ꝛc. oder 1700 Menschen in allen dazu gerechnet) und Gnigl (Aigen, Fager ꝛc. in allen 2027 Menschen) die ganze Volksmenge zwischen 17 bis 18000 Menschen annehmen, und etwa der Stadt und den 3 Vorstädten allein, in soweit sie innerhalb des Burgfriedens liegen, 15 — 16000 Menschen einräumen.

Daß auch in der Hauptstadt die Bevölkerung in der Abnahme sey, läßt sich aus folgenden Berechnungen schließen.

Seit Erzbischofe Wolf Dieterich war die Stadtpfarre in 2 Kaplaneyen getheilet, wovon eine die dießseitige, die andere jenseits der Salza bey st. Andre die jenseitige genannt wurde. Von beyden Kaplaneyen haben wir aus Gefälligkeit der H. H. Stadtkapläne sehr fleißig von ihnen zusammengetragene zehnjährige Verzeichnisse aus den Geburts-Trauungs- und Sterbebüchern ihrer Kirchsprengel von diesem Jahrhundert bis 1790 erhalten, welche nachdenkenden Lesern Stoff genug zu Bemerkungen geben können.

a) Ver-

## a) Verzeichniß der in der dießseitigen oder Domstadtkaplaney vom J. 1701 bis 1790 einschließlich

| | Gebohrnen | Gestorbnen | Getrauten |
|---|---|---|---|
| Von 1701 bis 1710 | 1803 | 1966 | 495 Pare |
| — —11 — —20 | 1980 | 2205 | 407 — |
| — —21 — —30 | 1857 | 2286 | 464 — |
| — —31 — —40 | 1783 | 2107 | 501 — |
| — —41 — —50 | 1702 | 2194 | 417 — |
| — —51 — —60 | 1709 | 2112 | 468 — |
| — —61 — —70 | 1525 | 1986 | 440 — |
| — —71 — —80 | 1378 | 2020 | 320 — |
| — —81 — —90 | 790 *) | 1214 | 182 — |
| | 14527 | 18090 | 3694 — |

Unter den Gebohrnen dieses Bezirks befanden sich

| | Unehlichgebohrne |
|---|---|
| Von 1701 bis 1710 | 63 |
| — —11 — —20 | 52 |
| — —21 — —30 | 53 |
| — —31 — —40 | 113 |
| — —41 — —50 | 85 |
| — —51 — —60 | 86 |
| — —61 — —70 | 60 |
| — —71 — —80 | 85 |
| — —81 — —90 | 87 |
| | 684 |



*) Hierbey ist zu bemerken, daß in diesem Jahrzehend, im Jahre 1783 eine neue Stadkaplaney, nämlich die des Bürgerspitals errichtet ward, und also, die Summe der

Unter den Gestorbenen waren

Unmündige oder unter 10 Jahren.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Von 1701 | bis | 1710 | | 1112 |
| — | — | 11 — | — 20 | 1349 |
| — | — | 21 — | — 30 | 1310 |
| — | — | 31 — | — 40 | 1083 |
| — | — | 41 — | — 50 | 1103 |
| — | — | 51 — | — 60 | 1071 |
| — | — | 61 — | — 70 | 897 |
| — | — | 71 — | — 80 | 911 |
| — | — | 81 — | — 90 | 506 |
| | | | | 9342 |

## b) Verzeichniß der in der jenseitigen Stadtkaplaney vom Jahre 1701 bis 1790 einschließlich

| | | | | Gebohrnen | Gestorbenen | Getrauten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Von 1701 | bis | 1710 | | 1172 | 1152 | 274 Pare |
| — | — | 11 — | — 20 | 1263 | 1072 | 280 — |
| — | — | 21 — | — 30 | 1062 | 1489 | 249 — |
| — | — | 31 — | — 40 | 1185 | 1535 | 263 — |
| — | — | 41 — | — 50 | 1046 | 1581 | 210 — |
| — | — | 51 — | — 60 | 971 | 1418 | 231 — |
| — | — | 61 — | — 70 | 1033 | 1522 | 256 — |
| — | — | 71 — | — 80 | 980 | 1283 | 181 — |
| — | — | 81 — | — 90 | 866 | 1389 | 194 — |
| | | | | 9577 | 12441 | 2138 — |

Unter

der seit 7 Jahren in der neuen Stadtkaplaney Gestorbenen hier nicht angegeben wurde, die aber in den unten folgenden achtjährigen Verzeichnissen begriffen ist.

Unter den Gebohrnen dieses Kirchsprengels befanden sich

| | Unehlichgebohrne |
|---|---|
| Von 1701 bis 1710 | 93 |
| — —11 — —20 | 80 |
| — —21 — —30 | 99 |
| — —31 — —40 | 144 |
| — —41 — —50 | 179 |
| — —51 — —60 | 138 |
| — —61 — —70 | 93 |
| — —71 — —80 | 123 |
| — —81 — —90 | 206 |
| | 1155 |

Unter den Gestorbenen waren

| | Unmündige oder unter 10 Jahren |
|---|---|
| Von 1701 bis 1710 | 562 |
| — —11 — —20 | 335 |
| — —21 — —30 | 717 |
| — —31 — —40 | 706 |
| — —41 — —50 | 684 |
| — —51 — —60 | 649 |
| — —61 — —70 | 682 |
| — —71 — —80 | 651 |
| — —81 — —90 | 580 |
| | 5566 |

Wer diese Verzeichnisse auch nur obenhin betrachtet, wird wahrnehmen, daß, einen einzigen Fall in der jenseitigen Stadtkaplaney von 1711 ausgenommen, immer mehr gestorben, als gebohren worden sind; daß auch in beyden Stadtkaplaneyen die Ehen immer und zwar sehr beträchtlich abgenommen;

daß

daß aber die Unehlich-gebohrnen verhältnißmäßig sich vermehret haben. Wir übergehen noch andere Bemerkungen, welche einem Jeden von selbst beyfallen müssen.

Das nämliche erhellet auch aus den im Salzburgischen Intelligenzblatte seit 1785 bis 1791 einschließlich gedruckten jährlichen Verzeichnissen, worunter aber auch die Angaben der dritten oder neuerrichteten Bürgerspital-Stadtkaplaney, nebst den Angaben von den ganzen Curatien Nonnthal und Gnigl mitbegriffen sind.

Nach dem Inhalte derselben sind

| | Gebohren | Gestorben | Getrauet |
|---|---|---|---|
| im Jahre 1785 | 412 | 624 | 68 Pare |
| Unterschied 212 | | | |
| im Jahre 1786 | 381 | 623 | 88 |
| Unterschied 242 | | | |
| im Jahre 1787 | 328 | 524 | 79 |
| Unterschied 196 | | | |
| im Jahre 1788 | 409 | 580 | 85 |
| Unterschied 171 | | | |
| im Jahre 1789 | 409 | 645 | 70 |
| Unterschied 236 | | | |
| im Jahre 1790 | 401 | 602 | 99 |
| Unterschied 201 | | | |
| im Jahre 1791 | 348 | 509 | 79 |
| Unterschied 161 | | | |

Nach diesen 7jährigen Verzeichnissen war die abgezogene Summe des Unterschieds immer auf Seite der Gestorbenen. Auch sind die Ehen niemahls über 100 hinangestiegen. Nimmt man $81\frac{1}{7}$ für die Mittelzahl der Ehen, und eine Volksmenge von 16000 Men-

Menschen an; so kommt erst jährlich auf 197 Menschen ein neuverehlichtes Par, das ist unter 197 Personen ist jährlich ein heurathendes Par = 1 : 197.

Um auch eine Mittelzahl der jährlich in der Hauptstadt Sterbenden finden zu können, haben wir von der Gefälligkeit des Herrn Hofraths und Stadtsyndicus edlen von Loes folgenden 50jährigen Auszug aus dem Sterbprotocolle erhalten, das über die Todfälle in der Hauptstadt, den 3 Vorstädten, den Ortschaften innerhalb des Burgfriedens, und den dem hochfürstlichen Stadtgerichte einverleibten Land- Hof- und Urbargerichts- Vierteln Liefering und Marglan geführet zu werden pflegt:

Von dem Jahre 1742 bis 1791 einschließlich, also in einem Zeitraume von 50 Jahren, sind gestorben

| Jahre. | In der Hauptstadt und innerhalb des Burgfriedens. | Im Hofurbargerichte Glan, bestehend aus Marglan, Riethenburg u. Liefering. |
|---|---|---|
| 1742 | 884 | 82 |
| 1743 | 515 | 74 |
| 1744 | 439 | 55 |
| 1745 | 467 | 45 |
| 1746 | 479 | 46 |
| 1747 | 432 | 38 |
| 1748 | 468 | 39 |
| 1749 | 471 | 49 |
| 1750 | 462 | 37 |
| 1751 | 468 | 44 |
| 1752 | 528 | 56 |
| 1753 | 529 | 58 |
| 1754 | 449 | 32 |
| 1755 | 454 | 34 |

| Jahre. | In der Hauptstadt und innerhalb des Burgfriedens. | Im Hofurbargerichte Glan, bestehend aus Marglan, Riethenburg u. Liefering. |
|---|---|---|
| 1756 | 523 | 46 |
| 1757 | 480 | 62 |
| 1758 | 457 | 62 |
| 1759 | 428 | 58 |
| 1760 | 488 | 36 |
| 1761 | 411 | 41 |
| 1762 | 434 | 56 |
| 1763 | 523 | 40 |
| 1764 | 424 | 26 |
| 1765 | 467 | 28 |
| 1766 | 466 | 39 |
| 1767 | 492 | 42 |
| 1768 | 570 | 54 |
| 1769 | 454 | 37 |
| 1770 | 431 | 34 |
| 1771 | 460 | 32 |
| 1772 | 597 | 52 |
| 1773 | 468 | 32 |
| 1774 | 381 | 25 |
| 1775 | 387 | 44 |
| 1776 | 403 | 27 |
| 1777 | 434 | 41 |
| 1778 | 488 | 49 |
| 1779 | 491 | 47 |
| 1780 | 459 | 52 |
| 1781 | 444 | 51 |
| 1782 | 438 | 57 |
| 1783 | 490 | 41 |
| 1784 | 489 | 55 |
| 1785 | 471 | 58 |

| Jahre. | In der Hauptstadt und innerhalb des Burgfriedens. | Im Hofurbargerichte Glan, bestehend aus Marglan, Riethenburg u. Liefering. |
|---|---|---|
| 1786 | 460 | 57 |
| 1787 | 504 | 64 |
| 1788 | 503 | 46 |
| 1789 | 523 | 78 |
| 1790 | 480 | 53 |
| 1791 | 401 | 49 |
| | 23864 | 2360 |

Die Mittelzahl der in der Hauptstadt jährlich Sterbenden wäre dieser Tabelle zu Folge 477, daß also bey einer Volksmenge von 16000 Menschen, welche sich wahrscheinlich innerhalb des Burgfriedens befinden, die Sterblichkeit sich zu den Lebenden verhält, ungefähr wie 1 : 33, das ist, aus 33 stirbt jährlich einer. Die meisten, wie die jährlichen Beobachtungen in den von der Geistlichkeit eingesandten Tabellen lehren, sterben in den Monathen März und November.

Der Zustand der Bevölkerung läßt sich auch zum Theile aus dem jährlichen Verbrauche der nothwendigsten Lebensmittel, z. B. des Brodes und Fleisches schließen. Wir liefern also in dieser Rücksicht auch einige von den hierüber im oben angeführten Salzburgischen Intelligenzblatte erschienenen Verzeichnissen:

Ver-

## Verzeichniß des verbrauchten Schlachtviehes.

| Im Jahre 1787 haben geschlachtet: | Ochsen | Kerjen | Kühe | Kälber | Böcke und Geisen. | Schafe | Lämmer | Schweine |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 Stadtmetzger . . . | 2292 | 298 | 534 | 9796 | 790 | 1575 | 2294 | 594 |
| 11 Landmetzger *) . . | 110 | 117 | 292 | 1353 | 113 | 577 | 747 | 173 |
| 18 Wirthe u. Bräuer . | 108 | 89 | 300 | 1097 | 97 | 188 | 251 | 177 |
| Summe . | 2510 | 504 | 1126 | 12246 | 1000 | 2340 | 3292 | 944 |
| Im J. 1788. | 2061 | 256 | 1028 | 13435 | 1053 | 2116 | 2396 | 898 |
| Im J. 1789. | 2009 | 253 | 1229 | 13405 | 1232 | 1748 | 2092 | 924 |
| Im J. 1790. | 2106 | 247 | 1290 | 13685 | 1066 | 1770 | 1524 | 664 |
| Im J. 1791. | 1927 | 240 | 1569 | 11407 | 1014 | 2211 | 2843 | 604 |

## Verzeichniß des in 3 Jahren hier erkauften Getreides.

| | | im J. 1787. | im J. 1788. | im J. 1791. |
|---|---|---|---|---|
| Melberweitzen | Schaff. | 3941 | 3030 | 2960 |
| Bäckerweitzen | | 5325 | 4615 | 3576 |
| Korn | | 6712 | 6897 | 6460 |
| Gerste | | 1810 | 2375 | 2985 |
| Haber | Metzen | 15463 | 9568 | 13552 |

Ob nun gleich nicht angenommen werden kann, daß beyde Verzeichnisse sich ohne Abbruch auf die Hauptstadt allein bezogen haben, so kann man dennoch daraus

*) Welche das Schlachtvieh in die Stadt in einem Umkreise von etwa 2 Stunden zu liefern haben.

aus beyläufig auf die Menge der daselbst verzehrenden Menschen schließen, besonders wenn man, um nicht sehr beträchtlich zu irren, von den Hauptsummen proportionirlich fallen läßt, oder proportionirlich hinzu setzt. In Rücksicht auf den Getreidankauf muß man bedenken, daß dieser von ganzen großen Communitäten z. B. dem Domcapitel, dem Stifte zu st. Peter, und allen übrigen Klöstern und milden Stiftungen, welche ihre eigenen Getreidbaue und Zehenden haben, nicht berechnet werden kann; ja daß diese selbst vieles Getreid in der Stadt verkaufen.

Worin ist aber eigentlich die Ursache der abnehmenden Volksmenge zu suchen? Es ist unwidersprechlich, daß die zahlreichen, sehr oft wiederhohlten Auswanderungen das Land außerordentlich geschwächet haben. Viele Bauerngüter wurden aus Mangel hinlänglicher Ansiedlerfamilien zusammengekaufet, und also gar bald das Eigenthum einer einzigen Familie, da sie zuvor unter mehrere vertheilet waren, bey denen also auch die Erzeugungen zahlreicher gewesen seyn mußten. Die gegenwärtige Regirung suchet diesem nicht unwichtigen Hinderniß der Bevölkerung dadurch abzuhelfen, daß sie die großen Güter zerstücken läßt, und aus den sogenannten Zulehen Hauptlehen zu machen wünschet, worüber bey dem hochfürstlichen Hofrathe eine eigene Commission niedergesetzt ist. Eine andere Ursache der Volksabnahme liegt in den strengen Conscriptionen der benachbarten österreichischen Lande, und den daselbst gar sehr erschwerten Auswanderungen, wodurch also auch dem Erzstifte jeder neue Zufluß entgeht. Aus Bayern war die Einwanderung von jeher äußerst unbeträchtlich. Scharfsehende Statistiker wollen die Abnahme der Ehen, welche unter dem besoldeten Stande, der bey täglich steigenden Preisen aller Bedürfnisse, und seiner beynahe immer gleichen Besoldung wirklich sehr kärglich leben muß, in

mancher politischer und ökonomischer Rücksicht immer mehr eingeschränket werden, auch überhaupt nicht sehr wünschenswerth sind; die gewöhnlich sehr späten Verehlichungen, gemeiniglich nach den dreyßiger Jahren, und die daraus entstehende sehr unbeträchtliche Fruchtbarkeit der Ehen unter die Ursachen der abnehmenden Bevölkerung zählen.

In der Stadt und den 3 Vorstädten rechnet man ohne die Paläste, Klöster, Spitäler ꝛc. gegen 607 Privathäuser, welche aber in mehreren Strassen der Stadt sehr breit, 5 Geschosse und darüber hoch, und mit großen Hinterhäusern versehen sind, so daß nicht selten 9, 10 bis 12 Familien in einem Hause wohnen, dessen verschiedene Stockwerke, ja sogar Böden oder Wohnungen der nämlichen Stockwerke unter mehrere Eigenthümer getheilet sind; indem hier die Sitte eingeführet ist, daß man den ersten, zweyten oder dritten Boden eines Hauses allein kaufen kann, ohne an dem übrigen Gebäude mehr Antheil zu haben, als was den 2ten, 3ten, 4ten oder 6ten Theil der gemeinen Bürden oder Baukosten zur Unterhaltung der Dachung und des Hauptgebäudes nach der Anzahl der Eigenthümer betrifft.

# II.

# Von den Einwohnern der Hauptstadt und ihrer Vorstädte ins Besondere.

## A.

### Seine Hochfürstliche Gnaden, der Hochwürdigste des h. röm. Reichs Fürst, und Herr Herr Hieronymus, Josephus, Franciscus de Paula, Erzbischof zu Salzburg ꝛc. aus dem fürstlichen Hause Colloredo von Wallsee, und Möls ꝛc. als Landesfürst, seit dem 14. März 1772.

Der regirende Landesfürst, welcher jederzeit aus dem Domcapitel des Erzstifts durch Stimmenmehrheit erwählet wird, bewohnet gewöhnlich das Residenzgebäude an der Domkirche; und bezieht zu Sommers- und Herbstzeiten abwechselnd, und nach eigenem Wohlgefallen die schöne Sommerresidenz Mirabella, oder die Residenzen und Schloßgebäude zu Hellebrunn, Cleßheim, Hallein, Laufen, Tittmoning ꝛc.

Se.

Se. jetzt regirende hochfürstl. Gnaden sind in der Reihe der Salzburgischen Bischöfe der 69ste *), und der Erzbischöfe der 64ste.

Jeder Salzburgische Landesfürst besitzt folgende hierarchische und politische Würden und Vorzüge.

a) Hierarchische.

Er ist

1.) Erzbischof, und zwar schon seit 798, also beynahe tausend Jahre lang.

Der heil. Rupert und seine Nachfolger bis Arno waren bloß Bischöfe, und Aebte zu st. Peter zugleich; und wählten sich ihre Nachfolger meistens selbst, obgleich einige

*) Nach Hansitz, welcher bis auf den ersten Salzburgischen Erzbischof Arno nur 5 Bischöfe, den heil. Rupert, dessen Hierherkunft er in das Jahr 696 zurücksetzt, h. Vital, Flobargisius, Joannes, und h. Virgil zählt. Nach Steinhauser, und der neuesten Chronik von st. Peter wäre der gegenwärtig regirende Erzbischof der 74ste, und nach der Pezischen Ordnung der 73ste Bischof; letztere setzt die Ankunft des heil. Ruperts in das Jahr 612 und gibt ihm bis Arno 7 Nachfolger, nämlich den heiligen Vital, Ansologus, Savolus, Ezzius, Flobargisius, Joannes und heil. Virgil; erstere aber rücken die Ankunft des heil. Ruperts sogar in das Jahr 582 vor, und geben ihm 8 Nachfolger bis Arno, nämlich außer obigen noch den heil. Berthrik zwischen Virgil und Arno. Wenn man die Gründe gegeneinander abwiegt, so gewinnt allerdings die Hansitzische Meinung den Vorzug. (Man kann darüber im Hansitz selbst, auch in den Nachrichten von Juvavia ausführliche Belehrung finden.)

einige behaupten, daß die unmittelbaren Nachfolger des h. Vitals bis auf den h. Virgil nur Aebte allein waren, so daß damahls keine bischöfliche Kirche hier bestand. Dennoch gibt man den damahligen Umfang ihres Kirchsprengels schon von solcher Größe an, daß er das ganze ehemahlige Salzburggau, Chiemgau, Pinzgau, Pongau, Isengau, und einen großen Theil des Innthals, überhaupt (nach dem Indiculo Arnonis) nebst den Benedictiner Klöstern zu st. Maximilian im Pongau, und zu Piesendorf im Pinzgau (welche beyde nicht mehr sind) und den dreyen zu Oettingen, Gars und Au 63 Pfarrkirchen zählte. Als der Sohn K. Carls des großen, Pipin, im Jahre 796, die Hunnen und Avaren in Ober- und Unterpanonnien geschlagen hatte, übertrug Kaiser Carl seinem Liebling Arno im Jahre 798 das Kirchenwesen in Sclavonien und Pannonien, so daß sich nun der Salzb. Kirchsprengel bis zum Ausfluße der Drave in die Donau erstreckte. Nun stimmten die bayerischen Bischöfe Alim zu Seben (jetzt Brixen), Otto zu Freysingen, Adalbin zu Regensburg, Waldrich zu Passau und Sympert zu Neuburg *) zusammen, und begehrten vom Papste Leo III. den Bischof Arno zu Salzburg zum Erzbischofe. Kaiser Carl der Große unterstützte ihre Bitte, und Arno ward Erzbischof, d. i. setzte und bestätigte die Bischöfe seiner Erzdiözese, berief die Suffraganbischöfe zu Synoden, und wachte mit Thätigkeit über das ganze bayrische Kirchenwesen. In die Gegenden von Sclavonien und Pannonien (nachher Carantanien und

*) Dieses Bißthum wurde aber gar bald wieder von Salzburg abgerissen, und dem Augsburgischen Sprengel, welcher Mainz untergeordnet war, einverleibet. (S. Nachr. von Juvavia S. 155.)

und Pannonien) schickten er und seine Nachfolger auf einige Zeit bloß Weih- oder Chorbischöfe (Chori Episcopos) ab, bis endlich diese ihre Gewalt mißbrauchten, und sich Erzbischof Adalbin gezwungen sah, gar keine solche Unterbischöfe mehr dahin zu schicken; sondern die dortigen Kirchen theils durch sich selbst, theils durch einen Erzpriester zu versehen. Dieß dauerte bis in die Jahre 1072, 1219, und 1221, in denen die Bißthümer Gurk, Seckau, und Lavant von den Erzbischöfen selbst errichtet wurden *).

Die Erzbischöfe blieben immer zugleich Aebte des Klosters zu st. Peter, dessen unmittelbare Aufsicht sie seit dem h. Virgil sogenannten Dekanen (eigentlich Secundar- oder Unteräbten, obgleich diese Benennung gar bald durch kanonische Verfügungen verbothen wurde) anvertrauten, bis Erzbischof Friederich I. im Jahre 988 der abteylichen Würde sich ganz begab, und dem Kloster einen eigenen Abten in der Person eines gewissen Tito oder Titus vorsetzte, welcher ehevor Propst an der Domkirche war.

Die Weise zur höchsten Würde des Erzstiftes und zur Landesherrlichkeit zu gelangen war nach Verschiedenheit der Zeiten auch sehr verschieden. Der heil. Rupert ernannte sich selbst einen Nachfolger in der Person des heil. Vitalis. Von dessen unmittelbaren Nachfolgern findet man ausdrücklich weder Wahl noch Ernennung. Den Bischof Johannes I. berief der h. Bonifacius hierher, und stellte ihn also auch vermuthlich selbst als Oberhirten auf. Nach der neuesten Chronik von st. Peter ist der heil. Virgil durch den bayrischen Her-

zog

*) Wovon unten weitläufiger gehandelt werden soll.

zog Ottilo zum erledigten Bißthume befördert worden. Seinen Nachfolger Bertrik ernannte Virgil selbst. Wie der heil. Arno zur bischöflichen Würde gelangte, ob durch den bayrischen Herzog Thassilo, welches sehr glaubwürdig ist, oder durch Ernennung seines Vorfahrers, ist unter den Geschichtschreibern nicht entschieden. Daß ihn aber Kaiser Carl der Große, und die obengenannten Bischöfe zum Erzbischofe verlangten, und ihn Papst Leo III. in dieser Würde bestätigte, ist ungezweifelt. Die Art, wie die unmittelbaren Nachfolger des heil. Arno, Ammilonius, Adalramus, und Luipramus zur erzbischöflichen Würde gelangten, ist nicht aufgezeichnet; aber Luipramus ernannte seinen Nachfolger Adalbinus selbst noch bey Lebzeiten, welchen nachher Papst Nicolaus I. in dieser Würde bestätigte. Von den Nachfolgern Adalbins bis auf Friederich den I. ist ebenfalls nichts bekannt. Von diesem Erzbischofe liest man in der Bulle des Papsts Johannes XIII. *), daß er durch die Wahl und das Verlangen beynahe aller Bayrischen Edeln, des geistlichen nämlich und weltlichen Standes, zum Nachfolger des Erzbischofs Herold ernannt, und von Kaiser Otto I. bestätiget worden ist. Die Urkunden von den nachfolgenden Wahlen sind bestimmter. Hartwich, Gunther, Dietmar I. und Balduin wurden ebenfalls durch die Wahl des Adels und der Geistlichkeit aufgestellt. Von dem Erzbischofe Gebhard, Balduins Nachfolger, liest man ausdrücklich in Chronico Salisb. von *Basnage* Tom. III. p. 434, daß er im J. 1060 von der Salzburgischen Geistlichkeit, und den Landedelleuten (Ministerialen) erwählet worden ist.

Nach

*) Bey Hundius Metrop. Salisb. Tom. I. p. 51.



Bayerische Staatsbibliothek München

Nach einer im Salzb. geheimen Archive befindlichen Bestätigungs-Urkunde erhielt dieser Erzb. die Investitur der erzstiftischen Güter und Regalien von Kaiser Heinrich IV. mit Uebergabe des Rings und Stabes *). Von dieser Zeit an ist die Wahlart der Erzbischöfe gar keinem Zweifel mehr unterworfen. Auf Gebhard folgte der h. Abt Thiemo, ebenfalls durch kanonische Wahl erwählt, wobey aber der Umstand sich eräugnete, daß man aus Mangel der Stimmeneinigkeit unter denen, die zu wählen hatten, auf eine Versammlung von Schiedrichtern, worunter Bischof Altmann von Passau, Herzog Welfo, viele Grafen und andere Edle waren, sich berief. Als aber Adalbero, Domdechant zu Freysingen, der mit Thiemo gleiche Stimmen hatte, auf der Salza abfahren wollte, und das Schiff mit ihm unter den Augen aller Anwesenden mitten im Fluße zu Grunde gieng, ward dieses Unglück als eine himmliche Wahlbestätigung für Thiemo angesehen, und dieser einhellig zum Erzbischofe ernannt **). Nach ihm gelangte Conrad I. zur erzbischöfl. Würde. In seinem Leben, welches ein gleichzeitiger Ungenannter ***) beschrieben hat, finden wir nun die dahmalige Erwählungsweise genau, und, wie folgt, aufgezeichnet:

„Die

*) Accepto a Rege Henrico et desponsationis sacrosanctæ Matris Ecclesiæ *Annulo*, et reuerendæ Pastoralitatis baculo. *Loc. cit.*

**) Anonym. in Vita et Passione S. Thyemonis. Hund Metrop. Salisb. T. 1. p. 61.

***) Pez Thesaur. anecdot. T. I. P. 3. p. 227.

„Die Gewohnheit jener Zeiten, Bischöfe und königliche Aebte (Abbates regales) zu wählen war folgende: „Nach dem Tode eines Bischofs oder Abtes pflegten der „Propst, Dechant, Schulenmeister (Magister Scholarum) „und der Klosterprior, nebst den ansehnlicheren und älteren „Rathspersonen der Stadt, ungesäumt in die Residenzstadt, oder an des Kaisers Hof abzureisen, brachten den „bischöflichen Ring und Stab mit sich dahin, und, nachdem mit den im Palaste des Kaisers vorhandenen Bischöfen, Kanzlern, und dem Hofkaplane Rath gepflogen „warden war, wurde einer nach dem Wohlgefallen, und „der Gunst des Kaisers erwählet. Auf diese Weise ist „auch dieser, wovon hier die Rede ist, im Palaste erwählet, und vom Kaiser als unmittelbarer Nachfolger „des Bißthums bestätiget worden."

Erzbischof Conrad machte sich aber nachher des dem Kaiser geleisteten Eides wegen Gewissensvorwürfe; indem er es für ein Sakrilegium hielt, „daß mit dem Chrysam gesalbte Hände durch die Unterthänigkeit und Huldigung, die sie gegen blutige Hände bezeugten, besudelt werden sollten." Conrad scheint die kaiserl. Investitur für etwas mehr, als bloße Belehnung mit den weltlichen Gütern und Regalien (was sie selbst nach dem Zeugniß gleichzeitiger Schriftsteller nur allein war) angesehen zu haben. Wie hätte sonst seine Gewissenszärtlichkeit beleidiget werden können? Als dieser Erzbischof die Domgeistlichkeit zum gemeinsamen Leben unter der Regel des heil. Augustins verband, hatte diese, nebst dem Abte zu st. Peter, eine Art von Vorwahl (Prætaxatio nennt sie Hontheim in Prodromo Histor. Treuirensis p. 305.) worauf das in seinen Gewaltträgern versammelte Volk und der übrige Cle-

rus beystimmte; dann erst die kaiserl. Investitur, und nach dieser die Salbung und Ordination erfolgte. So finden wir, daß Conrads I. Nachfolger Eberhard I. und Conrad II. durch Volk und Clerisey, und Adalbert II. durch einstimmige Wahl des Clerus, der Ministerialen, und des ganzen Volkes im Jahre 1168 erwählet worden sind *), obgleich die Vorwahl nach einer Capitularischen Verordnung Conrads I. immer durch das Capitel und den Abten zu st. Peter geschah. Die Erwählung Conrads III. in Gegenwart des Papstes Alexander III. zu Venedig, welche dieser einigen anwesenden Salzburgischen Prälaten auftrug, schien bloß wegen der Absetzung Erzbischofs Adalbert eine Ausnahme zu fordern, weßhalb auch ordentliche Gehorsamsbefehle an die Salzburger von Seite des Kaisers, und Entschuldigungen von Seite des Papstes ergiengen. Der nachfolgende Erzbischof Eberhard II. wurde im Jahre 1200 ebenfalls von der gesammten Geistlichkeit und den Ministerialen erwählet. Erzbischof Philipp wurde im Jahre 1246 bloß durch die Canoniker und Ministerialen (von der übrigen Geistlichkeit geschieht keine Meldung **), und nach ihm Ulrich durch alle Classen, welche sich zu Hallein versammelten; die Wahl aber an den Bischof zu Chiemsee, und 2 Capitularen übertrugen, im Jahre 1256 erwählet. Erzbischof Uladislaus wurde im Jahre 1265 vom Papste selbst gesetzt. Von der Erwählung der Erzb. Friederichs II. und Rudolphs ist nichts bekannt. Allein bey der Wahl Conrads IV. im Jahre 1291 hatten sich die Canoniker von den Ministerialen ganz getrennet; und da jede Partey einen anderen Erz-

*) Chron. Reichersberg. A. 1164 et 68. u. a. m.

**) Chronic. Salisb. bey Basnage Tom. III. P. 2. p. 483.

Erzbischof vorschlug; so mußte der Papst ins Mittel treten *). Ob in den nachfolgenden Wahlen die Ministerialen von dem Wahlgeschäfte immer ausgeschlossen blieben, oder, so wie sie bis auf die Säkularisation des Domcapitels die Theilnahme an der Zwischenregirung nicht fahren ließen, auch das fortwährende Recht an der Wahl Theil zu nehmen behaupteten, hiervon fehlen bestimmte Urkunden. Nach geschehener Säkularisation begann auch die Wahlart nach der Gewohnheit aller anderen weltlichen Erzstifte binnen 3 Monathen nach dem Tode des Erzbischofs durch Mehrheit der Stimmen des Capitels, und nachfolgende Proclamation an das Volk.

Von dem Tode des Erzbischofs an bis nach der Wahl eines neuen (d. i. Sede vacante) war die Zwischenregirung vor Alters auch zugleich in den Händen der Ministerialen. Man hat eine Urkunde vom Jahre 1291 (welche S. 545 in den Nachrichten von Juvavia angeführet wird) woraus erhellet, daß sich der Dompropst und das Capitel zu Salzburg, der Abt zu st. Peter, und der Rath von Salzburg zugleich in Regirungsgeschäften unterzeichnet haben. Noch im 15ten Jahrhundert nach dem Tode Erzbischofs Friederich V. beschwerte sich die gemeine Landschaft (wie in den oben genannten Nachrichten auf der angezogenen Seite zu lesen ist) daß die Herren vom Capitel sich des „Regiments und aller Handlung des Stif„tes unterstanden, und anders dann vor alter und mit „Gewohnheit herkomen ist, gebrawcht, den Titel ver„keert, und wider allts herkomen allain auf sy gewenndt" haben. Anderen Stiften, wo Laypriester wären, glaub-

ten

*) Man liest diesen überaus lehrreichen und nicht sehr erbaulichen Hergang sehr ausführlich bey Hansiz T. II. p. 419. seq.

ten sie, könnte das wohl gebühren: allein im Stifte hier wäre „ain Unterschaid, und ain ander Mainung, wann hie sein die Chorherrn eingeben Lewt, die weltlicher Händel nicht sullen noch mugen Uibung haben" *). Erst, nachdem das Domcapitel säkularisirt worden ist, das ist, nach dem Tode Erzbischofs Matthäus setzte es sich in vollkommenen Besitz alles dessen, was zu jenen Zeiten bey den übrigen weltlichen Stiften üblich war. Das Domcapitel übernahm also sogleich die Zwischenregirung mit Ausschliessung jedes anderen Einflußes, und übergab das Staatsruder erst nach geschehener Wahl dem neuerwählten Erzbischofe. Bey dieser Gelegenheit schlichen sich aber gar bald verschiedene Mißbräuche ein, welche eine ernstliche Einschränkung nothwendig machten. Mit der Verlassenschaft des Erzbischofs wurden verschiedene eigenmächtige Theilungen, unter dem antikanonischen Nahmen Jus spolii, vorgenommen. Erzbischof Wolf Dieterich war der erste darauf aufmerksam, und errichtete zu diesem Ende mit dem Domcapitel zwey ewige Statuten (Statuta perpetua), in deren

*) Man findet in dieser Urkunde das alte Herkommen auf folgende Art beschrieben: „wann ain Herr von Salzburg mit Tod vergangen ist, so haben die Herren von Kapitel ainen Yconimus oder Stathalter fürgenomen, den zu Räten und Lanndlewten in den Rat gesetzt, mit wissen und beywesen desselben sein all Sachen und Handlung des Stifts beslossen und gehandelt, und die Brief von denselben Yconimus, Räten, und Lanndlewten awsgangen, und nit von Kapitl, und ist nit Ursach bescheen, das die Räte und Lanndlewte haben aller handlung und Gelegenhait desselben wissen, und sein der täglich im Gebrawch, das die Chorherrn den Chor mit singen und lesen auswartten sullen, nit haben mögen."

deren ersterem vom Jahre 1605 er festsetzte, daß der Erzbischof „vollkommener Nutznießer und Herr aller Einkünfte ꝛc. des Erzstifts sey; also, daß er mit dem Ersparten in seiner Lebenszeit frey schalten, es verschenken, oder verdotiren möge; und daß alles an Gebäuden, Fahrnissen, und Barschaft altes und neues hinterlassene dem Erzstifte heimfallen soll.“ Im Zweyten vom Jahre 1606 setzte er eine eigene Ordnung auf, worin die Gewalt und Befugnisse des Domcapitels bey erledigtem Stuhle und nach der Wahl, wie auch verschiedenes über Vergebung der Canonicate ꝛc. sehr genau bestimmet wurde. Dieses letztere Statut versiegelten Erzbischof und Capitel sogar mit einem leiblichen Eide. Allein das Capitel ließ sich nach der Resignation des Erzbischofs **Wolf Dieterich** von diesem Eide durch den päpstlichen Nuntius losbinden, und handelte wieder nach voriger Willkür fort. Erzbischof **Paris** sah sich also abermahl gezwungen, auf eine feste, unumstößliche **Norm** zu dringen, von welcher bey Erledigung des erzbischöflichen Stuhles nicht mehr abgegangen werden sollte. Dieß geschah im J. 1626 vermittelst eines **immerwährenden Statuts**, welches er mit dem Domcapitel verabredete, und dann vom Papste **Urban** VIII. durch eine Bulle von 1626 Romae prid. Id. Aug. bestätigen ließ. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: „Nach dem Tode des Erzbischofs sollen sich Dechant und Capitel in die Residenz begeben; von den hochfürstlichen Ministern, Räthen und Dienern den gewöhnlichen Eid der Treue bis zur Wahl eines neuen Erzbischofs abnehmen; die Begräbniß des verstorbenen Erzbischofs nach dessen etwa darüber vorhandener Verordnung besorgen; die Archive und geheimen Cabinete, worin des Erzbischofs vornehmste Geräthschaften verwahret sind, versiegeln, und

dann

dann zwey Oekonomen und Gubernatoren aus ihrem Gremium ernennen; doch sollen diese dem künftigen Erzbischofe genaue Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen haben; keinen hochfürstlichen Diener und Beamten seines Amtes entsetzen; weder sie noch das Capitel in wichtigeren Fällen, welche Aufschub leiden *), etwas vornehmen; sondern der folgenden Regirung aufbehalten; auch ferner keine Pfründen, Lehen, Pflegen, und andere Aemter verleihen; nichts aus den hochfürstl. Archiven ohne Beystimmung des ganzen Capitels herausnehmen; und sollte auch letzteres seine Beystimmung hierzu ertheilen, so sollte es mit äußerster Behutsamkeit, mit Vermeidung aller Gefahr der Publicität geschehen. Da nun aber bis auf diese Zeit die erzbischöfl. Tafel vorzüglich durch sechs große Mißbräuche nicht wenig gelitten hatte, nämlich durch Schenkungen, Gnadenaustheilungen, Anweisungen, Vermehrungen der Capitulareinkünfte, wöchentliche Austheilungen, und das Spolium **); so sollten alle diese Dinge in Zukunft

*) Unter die Fälle, welche keinen Aufschub leiden, wurde jederzeit die Gewaltertheilung des Directorialgesandten an dem Reichstage gerechnet.

**) Dieses Spolium bestand darin, daß die anwesenden Domherren die Kleider ꝛc. des verstorbenen Erzbischofes unter sich theilten. Dieser Gebrauch war uralt, und setzte immer die neuangehenden Erzbischöfe in die Nothwendigkeit, die Residenz beynahe von Neuem zu meubliren. Dückher erzählt, daß nach dem Tode Erzbischofs Johannes II. im Jahre 1435 die Domherren (ihrem alten Gebrauche nach) die erzbischöfliche Verlassenschaft an Barem, an Kleidung, Hausrath und Kleinodien ꝛc. unter sich vertheilten, das sie Spolium nannten, unwis-

send

Zukunft ganz abgeschafft seyn, nur 5000 fl. allein ausgenommen, welche unter einige ältere, und getreuere hochfürstliche Diener, welche der Erzbischof im Leben weniger bedacht hätte, von dem Capitel ausgetheilet werden könnten. Uebrigens sollte es nicht mehr gestattet seyn, was in den letzten zwey Sedisvacanzen nach Erzbischofe Wolf Dieterich und Marx Sittich geschehen wäre, daß sich jeder Capitular tausend Dukaten zueigne; doch sollten die im letzten Erledigungsfalle von den erzbischöflichen Tafeleinkünften zu den Domcapitelschen übertragenen 3200 fl. bestätiget seyn, und in Zukunft jedem bey dem Gottesdienste gegenwärtigen Domcapitular, anstatt des Spoliums, das für immer aufgehoben seyn sollte, 150 Reichsthaler am Jahrtage der erzbischöflichen Wahl (Anniversarium Paridis, insgemein Paris-Jahrtag genannt); endlich einem jeden derselben, welcher der vor der erzbischöflichen Wahl zu haltenden Messe zu Ehren des heil. Geistes beywohnen würde, für diesen Fall 100 Dukaten von der hochfürstlichen Kofkammer ausgezahlet werden."

Dieses

send, daß sie dadurch in die vom Papste Bonifaz VIII. ergangene Censur (In Jure Canonic. cap., quia saepe de Electio. et Electis L. 6.) verfielen. Friederich Truchseß von Emmerberg, Domdechant von Salzburg, und nachher Erzbischof Friederich IV. habe sich dieß zu Nutzen zu machen gesucht, indem er, um seinen Rival Dompropsten Sigismund von Wolkersdorf, den ein großer Theil des Capitels zum Erzbischofe erwählet hatte, sich vom Halse zu schaffen, für sich und seinen Anhang die Dispensation von gedachter Censur bey der grossen Kirchenversammlung zu Basel begehrte; sie auch für geringes Geld, nebst der päpstlichen Bestätigung erhielt, und also sich im Besitze des Erzbißthums gegen seinen undispensirten Nebenbuhler festsetzte.

Dieses Statut enthielt zwar nichts, was in den kanonischen und Reichslehenrechten nicht ohnehin schon enthalten war, als welche den Domcapiteln nur vicariam et nude administratoriam potestatem beylegten. Allein man fand sich dennoch von Zeit zu Zeit wieder zu neuen Klagen wider Eingriffe und Mißbräuche berechtiget, bis endlich der Reichshofrath durch ein Conclusum vom Jahre 1759 am 31sten Aug. in Sachen des Domcapitels gegen Herrn Erzbischof ins Mittel trat; und nachdem er mit dem Domcapitel zu Speyer im Jahre 1781 den 28sten Aug. ähnliche Verfügungen getroffen hatte, nun auch im Jahre 1784 den 16ten Jul. bey Gelegenheit eines zwischen dem jetzt regirenden Fürsten und Erzbischofe, und dem Domcapitel entstandenen Processes allen ferneren Irrungen durch ein eigenes Conclusum *) vorbeugte.

Das

*) Da der Inhalt dieses Conclusums sehr merkwürdig ist, so setzen wir es wörtlich hierher:

Veneris 16. Iulii 1784. Zu Salzburg Erzstift, die bey der letzten Sedisvacanz angeblich unternommenen Eingriffe betreffend.

I. Ihro Kaiserl. Majestät haben aus der allerhöchst Derosselben ad Rescriptum Caes. de 7. Febr. 1783 a Capitulo übergebenen Verantwortung allergerechtest ersehen, wie dessen Betragen bey letzterem Interregno nicht durchgängig den Reichsgesetzen angemessen sey, als wornach sich desselben Potestas vicaria et nude administratoria nur auf solche Handlungen zu erstrecken habe, aus deren Verschub, soviel die Interna Principatus betrifft, dem Hochstift oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersetzlicher Schaden zuwachse, die Iu-

stiz

Das Domcapitel war einige Jahre nach seiner Säkularisirung, von den unkanonischen Beyspielen anderer Erz- und

stiz-Administration gehemmet, oder sonsten die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret, quoad externa aber Reichs- und Kreisgeschäften bey den Reichs- oder andern Ständischen Gerichten anhängigen Proceß-, oder anderen dergleichen Angelegenheiten ein Aufenthalt verursachet werden könne. Denn, obgleich allerhöchst Dieselbe bey bekanntermassen vorgefundenem Abgang der nothwendigen Einrichtungen die unverzügliche Anschaffung des Unentbehrlichen nicht mißbilligten, und die a Capitulo bey damahliger Theuerung den Armen geleistete Beyhülfe belobten; so habe sich doch Capitulum auch Verschiedenes zur Ungebühr herausgenommen, und zugeeignet, worüber Ihro K. M. zu dessen künftigem Benehmen folgende Verordnungen zu erlassen für nöthig erachteten, daß nämlich:

1mo) dasselbe sich in Zukunft der Verwilligung aller Nachlässe oder Abschreibungen, so wie auch außer einem keinen Vorzug leidenden Nothfalle aller Geldaufnahme oder Einrichtung der fürstlichen Gewerke, Gebäude, und anderer Fahrnisse enthalten, sondern alles dieses dem neuzuerwählenden Herrn Erzbischofe überlassen.

2do) sich auch in Zukunft der Pensions- oder Gnadengelder-Verleihung (da Ihro K. Maj. vermutheten, wie die in den Kammerbilanzien vorkommenden Gnadengelder sämmtlich von dem verstorbenen Hn. Fürsten herrührten, und Capitulum an deren Auswerfung durante interregno keinen Antheil habe) nicht anmassen.

3tio) alle ungewöhnliche Präsenten und Remunerationen der Willkühr des künftigen Hn. Fürsten lediglich überlassen.

4to.

und Hochstifte gereitzt, auch auf die Idee einer Domcapitelschen Erb- und Grundherrschaft des Erzstifts ver-

4to) Jene 5000 fl., worüber demselben die Disposition überlassen worden, allein unter alte wohlverdiente, von dem verstorbenen Hn. Fürsten weniger begnadigte fürstliche Diener austheilen, und von dieser Vertheilung die Domkapitl. Dienerschaft gänzlich ausschliessen.

5to) Die zur Ungebühr durante Interregno den Domkapitelschen Beamten und Bedienten ausgeworfenen Taggelder (da denselben diese so wenig als die Naturalverköstigung gebühre) so wie die der fürstlichen Kammer zugemuthete Entrichtung der Kapitelsgebäude-Reparationen und Kanzleynothdurften einstellen.

Auch

6to) Da bey Interregnis bloß den zwey aufgestellten Oekonomen die Hoftafel gebühre, und diesen unbenommen sey, hierzu jederzeit einige von ihren Chorbrüdern beyzuziehen, die Erscheinung bey den Hofkonferenzen auch ohnehin jedem Capitulari seinen Pflichten nach obliege, die Nachttafeln sowohl als das statt derselben per Protoc. cap. de 28. Decembris ausgeworfene aequivalent gänzlich abstellen.

7mo) sich der Austheilung der sogenannten fürstl. Spielgelder nicht nur enthalten, sondern auch die dießfalls bezogenen 6000 fl. von jedem Capitulari pro sua Rata unter ansonst zu gewarten habender Sperrung der Temporalien in termino 2. mens. restituiren, auch die unter dem grundlosen Vorwande eines Ersatzes aus der Kammer- in die Capitelskasse abzugeben befohlenen 3000 fl. aus letzterer sub poena realis executionis ersetzen solle, wie denn auch

8vo) die Abschreibung für die Tittmoningschen Schlachtgebäude-Unkosten hiermit cassiret, und deren Anforderung

verfallen, welche es dadurch in der That äußerte, das es den künftigen Erzbischöfen Wahlgedinge oder Capitulationen

forderung dem Hn. Fürsten freygestellet wird. Uebrigens könnten zwar

9no) Ihro K. Maj. geschehen lassen, daß, wenn die erzstiftische Dienerschaft nicht etwa schon bey ihrer Aufnahme und Eintritt in die fürstlichen Dienste dem Domkapitel in Casum sedisvacantiæ (außer welchem kein fürstlicher Diener Capitulo mit Pflichten zugethan ist) verpflichtet wurde, dieselben bey dem Eintritt eines zeitlichen Hn. Fürsten a Capitulo als Interims - Administratore in neuerliche Pflichten genommen werden könnten, in welchem Fall jedoch den Pflichtformeln ausdrücklich einzuverleiben sey, daß diese Pflichten nur auf die Zeit der Capitl. Interims-Administration eine Kraft und Wirkung haben, und mit dem Regirungsantritt des neuen Hn. Fürsten für erloschen gehalten werden sollen. Endlich habe

10mo) Capitulum die in der Chatouille eines verstorbenen Hn. Fürsten vorfindigen Gelder auf den Fall, wo das Erzstift selbst dessen Erb ist, in keine besondere Kasse zu legen, und hierüber eine besondere Rechnung führen zu lassen, sondern dieselbe der fürstlichen Kammer zu übergeben, und durch solche sammentliche Ausgaben bestreiten zu lassen.

11mo) Wollten Ihro K. M. allergnädigst gestatten, daß zu Prägung der Sterb- und Denkmünzen überhaupt eine Summe von 2000 fl. verwendet werde, und da es

12mo) Ihro K. M. zum allerhöchsten Wohlgefallen gereichet, daß Capitulum eine künftige Entschädigungs-Zumuthung der verwendeten Proceßkosten von der fürstlichen Kammer - Chatouille, oder Landschaft für unbefugt ansehe, als hätten auch allerhöchst Dieselben

tionen vorschrieb, wodurch nothwendig ihre landesherrliche Macht nach dessen Belieben beschränket werden konnte. Das erste, aber noch sehr gemäßigte **Wahlgeding** errichtete das Domcapitel mit Cardinal **Matthäus Lang** im Jahre 1514, wodurch es bloß den Vertrag mit ihm schloß, daß, so lange er die Säkularisationsbulle nicht eingehändiget haben würde, 2 Domherren aus dem Capitel mit ihm regiren sollten; nach Einhändigung gedachter Bulle sollte aber „**die Mitregirung ganz ab seyn.**"

Dem

selben zu demselben das allergnädigste Zutrauen, daß es dieselben bey künftigen Sedisvacantien unter keinem Vorwand verlangen, sondern aus eigenen Mitteln berichtigen werde.

Versähen sich auch übrigens der genauesten und pünctlichsten Befolgung sämmtl. dieser kaiserl. Verordnungen bey allen künftigen Sedisvacantien, als ansonst bey ersterer dieserhalben erfolgender fürstl. oder Landschaftlicher Anzeige einer Contravention nebst dem wegen unbefugter Zuwendung einiger Utilitäten, Geld und Naturalien zu gewarten habenden doppelten Ersatz Ihro Kais. Maj. solche vorsorgliche Wege einzuschlagen sich würden vermüßiget sehen, welche Dero allerhöchste Verfügungen für immer aufrecht zu erhalten vermögend seyn werden.

II. Haecque omnia notificentur dem Hn. Fürsten und Erzbischofe von Salzburg per Rescriptum mit dem Auftrag, Ihro. K. M. in Termino 2. M. unausbleiblich zu berichten, wie sowohl der Hr. Fürst selbst, als sämmtliche Capitulares die anbefohlene Restitution der 6000 fl. Spielgelder ex propriis bewirket, als auch die Kapitelskasse die unbefugt erhobenen 3000 fl. der fürstlichen Kammer restituirt habe.

Johann Peter Söhngen.

Dem Erzbischofe Ernst, Herzoge zu Bayern, dessen Nachfolger, wurden immer noch gemäßigte Wahlgedinge (am 20sten April 1540) vorgeleget. Allein Erzbischof Michael mußte sich im Jahre 1554 schon strengere Puncte auf Rechnung erzbischöflicher und landesfürstlicher Gewalt gefallen lassen. So blieb es bis auf Wolf Dieterich, welcher den ferneren Erweiterungen dieser Eingriffe durch die oben angeführten zwey fortwährenden Statuten Einhalt zu thun versuchte. Allein das Domcapitel ließ sich nach der Resignation dieses Erzbischofes seinen Eid lösen, womit es jene Statuten bekräftiget hatte, und schrieb dem Marx Sittich wieder neue Wahlgedinge vor, die es in der Folge so sehr vermehrte, daß Erzbischof Joh. Ernst im Jahre 1687 nicht weniger als 93 Artikel *) zu beschwören hatte, vermittelst welcher die erzbischöfliche Tafel an die Domcapitelsche nach und nach immer eine größere Summe, und endlich sogar die von 40000 fl. jährlich abzugeben genöthiget wurde, wozu der künftige Erzbischof vor und nach der Wahl, vor Uebernahme der Regirung, und nach dieser abermahl, hiermit 3 Mahle sich eidlich verbinden mußte. Allein diese Uebertreibung ermüdete endlich

*) Diese lange Wahlcapitulation ist unter der Regirung dieses Erzbischofs gedruckt erschienen, und mit sehr treffenden Anmerkungen begleitet worden. Diese Schrift führt den Titel: *Capitulationes Salisburgenses. Anno* 1687; füllt 30 Großquartseiten, und muß zu ihrer Zeit großes Aufsehen erreget haben. Diese Capitulationes, sagt der ungenannte Anmerker, zwecken auf Verkleinerung des Erzbißthums und auf den Nutzen der Wähler ab: sie sind wider die Kanonen, und apostol. Constitutionen des Papsts Nicolaus III., Gregors XIII., des Conciliums von Trient ꝛc. Dem Domcapitel wird in vielen Puncten das Interesse bursale vorgeworfen.

lich die Geduld der Landesfürsten so sehr, daß sie diese unbilligen Wahlgedinge theils nur zum Scheine erfüllten; theils endlich öffentlich überschritten. Erzbischof Joh. Ernst fragte sich sogar zu Rom bey der Congregatio Interpret. Concil. Trident. an, ob er zu ihrer Vollziehung verbunden wäre; und erhielt nach einem mit dem Domcapitel geführten langen Processe das Urtheil im Jahre 1701 den 5. März: „daß er seinem Eide keine Folge zu leisten habe, als welcher ohnehin den päpstlichen und kaiserlichen Erkenntnissen gerade zuwider liefe.“ Dabey bliebs nun; die Wahlgedinge hörten von dieser Zeit an ganz auf; und wo sich immer nach der Hand auch nur eine Spur des angemaßten Condominiums oder der Domcapitelschen Mitregirung zeigte, ward ihr stäts mit Standhaftigkeit entgegen gearbeitet, wovon selbst einige Reichshofrathsconclusa vom Jahre 1779 unter dem 22sten Jul. und 31. August zeugen.

Bis die erwählten Erzbischöfe zum Antritte der Regirung selbst gelangten, hatte es einst noch verschiedene Anstände. Diese Zögerung veranlaßten theils der päpstliche Hof, theils das Domcapitel. Nach der bereits geschehenen Wahl und Uebergabe der Temporalien durch den kaiserl. Gesandten mußte erst die päpstliche Bestätigung abgewartet werden. So finden wir im Jahre 1284, daß Erzbischof Rudolph (von Höheneck, ein Schwabe, des röm. Königs Rudolph oberster Kanzler) nach seiner Wahl die allergelehrtesten Männer aus dem Capitel mit den kaiserlichen Gesandten nach Rom zum Papste Martin IV. schickte, damit sie von diesem die Bestätigung erflehen möchten. Mit des Königs Oratoribus war Conrad Domherr und Ludimagister, nebst Diethmar, Domherrn und Cu-

stos

stos abgereiset. Sie trafen den Papst zu Montefiascone an, und trugen ihm daselbst ihr Gesuch vor. Dieser gab den Bischöfen zu Costnitz und Eichstätt, und dem Abte von Salmannsweil den Befehl, den neuerwählten Erzbischof zu examiniren, und, wenn er an Frömmigkeit des Lebens, Keuschheit der Sitten, geistlichem Wandel und an Gelehrtheit würdig befunden würde, im Nahmen Sr. päpstlichen Heiligkeit zu bestätigen, welches auch geschah. Wir finden zwar keine ähnlichen Beyspiele von päpstlicher Prüfung in der Geschichte; allein davon finden wir Beyspiele, daß man die päpstliche Bestätigung als ein nothwendiges Erforderniß zum Regirungsantritte seit jener Zeit betrachtete, als das Domcapitel den Erzbischöfen Wahlgedinge vorzuschreiben anfieng. Vor dieser Zeit finden wir keine Spur, daß die Erzbischöfe nach geschehener Wahl, und erhaltener Uebergabe der Landesregirung und Regalien durch den zur Zeit der Wahl anwesenden kaiserl. Gesandten *) die Regirung nicht sogleich angetreten hätten. Erzbischof Weikard hatte nur einen Gewissenszweifel deshalb, der ihm aber von einem feyerlich aufgestellten rechtlichen Consilium gelöset ward (Urkunde de dato Kal. April. 1312), worauf er die Regirung ohne irgend ein Bedenken sogleich fortsetzte. Das geschah auch von den Erzbischöfen immer, bis das Domcapitel im Jahre 1554 den 27. July dem Erzbischofe Michael vorschrieb:

*) Diese Uebergabe geschah sonst am Hofe des römischen Königs. Da dieß aber viele Kosten und langen Aufschub vernrsachte; so pflegt nun jederzeit ein kaiserlicher Bevollmächtigter nach Salzburg zur Wahlzeit zu kommen, dem sich nachher auch ein Bayrischer zugesellte, ohne doch unmittelbaren Einfluß in das Wahlgeschäfft zu äussern.

schrieb: „daß er die Regirung nach erfolgtem päpstlichem „Placet biß zur Ankunft der Bullae confirmatoriae nicht „allein, sondern mit zweyen Domcapitularen führen soll.“

Selbst im fortwährenden Statute des Erzbischofs **Wolf Dieterich** ward bedungen: „daß der Gewählte nach „der Wahl in das Neubau geführet werde, allwo er bis „zur päpstlichen Confirmation, die durch ein besonderes „Breve geschieht, seinen Aufenthalt haben, und vom „Hofgesinde bedienet werden: in die Regirung aber soll er „sich, bis das Placet oder Breve von Rom kömmt, nicht „mischen: nachdem aber dieses anlangt, ihm frey stehen, „nach Hof sich zu begeben, und die Regirung anzufan„gen.“

Von jener Zeit an, also erst im 16ten Jahrhundert, bedienten sich die Erzbischöfe des Priuilegii in corpore Iuris clausi nicht mehr, und die Regirung kam erst nach durch eigene Gesandte erhaltenem päpstlichem Placet in ihre Hände. Allein nun ist es auch hiervon abgekommen, seit dem das reichshofräthliche Conclusum vom 31. Aug. 1779 dem Domcapitel befahl: „in Zukunft davon abzu„stehen, und einem zu erwählenden Erzbischofe in Ver„führ- und Ausübung der ihm durch den kaiserl. Commis„sarium hinumgelassenen Landesregirung und Regalien „nicht mehr zu hindern.“ *)

Die

*) Diese Hinumlassung oder Uebergabe geschieht hier nicht so feyerlich, wie in anderen Erz- und Hochstiften, wo der kaiserliche Commissär dieselbe unter dem Throne in der Cathedralkirche vollzieht. Die Weglassung dieser Feyerlichkeit hat vielleicht, wie Herr von Kleinmayern meint,

Die neuerwählten Erzbischöfe erhalten von Rom aus das Pallium zur Bestätigung dieser ihrer hierarchischen Würde *). Um diese sowohl als jenes in Empfang zu nehmen, sind einige Erzbischöfe von 1259 bis 1365 selbst nach Rom, oder Avignon, wo sich der päpstliche Hof befand, abgereiset; die übrigen vor, und nach den angeführten Jahren haben beydes durch Abgesandte besorget, worunter ehedem die meiste Zeit einer aus dem Domcapitel,



meint (Nachr. v. Juvav. S. 158.) dazu Anlaß gegeben, daß die angeführte Verzögerung durch das Domcapitel erfolgte.

*) Das Pallium ist ein Pontificalzeichen, welches die Päpste, Patriarchen, Metropoliten und Primaten tragen. Es ist eine 4 Finger breite Binde, mit purpurrothen Kreutzen (andere nennen sie schwarz) angefüllt, welche über die Pontificalkleider um die Schultern herum gehangen, und durch eine Schnur festgemacht wird. An derselben befinden sich beyderseits zwey lange Streifen, deren die eine vorne, die andere aber hinten herunterhängt nebst kleinen bleyernen Blechen, welche an den beyden Enden rund, und mit schwarzer Seide nebst vier rothen Kreutzen bedeckt sind. Dieses Pallium wird aus weißer Wolle von zwey Lämmern verfertiget, welche die Nonnen von St. Agnes außer den Mauern der Stadt Rom jährlich am Agnesentage, den 31. Jäner, opfern, wenn man das Agnus Dei in der Kirche singt. Es wird vom Papste auf dem Altare des heil. Peters geweihet, und deshalb nennet man es „Genommen vom Leibe des h. Peters (Sumptum de corpore B. Petri)." Der Ursprung dieser Kleidungsart ist nicht recht bekannt. Allein es ist gewiß, daß sie schon zu den Zeiten Papsts Gregors und des Kaisers Justinian in der griechischen sowohl als lateinischen Kirche eingeführet war.

pitel, einer aus dem Landadel, und einer von den Städten ernannt wurde. So schickte z. B. Erzbischof Sigismund II. gleich nach vollzogener Wahl von Seite des Domcapitels Balthasar von Stubenberg, Propst zu Völklmarkt, von Seite des Landadels Christoph Scheller, und von Seite der Städte Jacob Schönberger, Bürgermeister zu Salzburg nach Rom. In neueren Zeiten pflegt das auf eine minder kostbare Art zu geschehen; so wie auch die dafür zu bezahlenden Taxen von 25 — 26000 Scudi bey der letzten Bestätigung auf 7000 Scudi herabgesunken sind. (Nachr. von Juvav. S. 164 und f.)

Vor Zeiten waren doppelte Gesandtschaften nöhig; eine gieng an den römisch-königlichen oder kaiserlichen Hof wegen der Belehnung; die andere nach Rom, oder an den römischen Hof um die Bestätigung, das Placet des Papstes, und das Pallium. Nach Empfange des päpstlichen Placet, das insgemein vor Ertheilung des Palliums hierher kam, wurde die bischöfliche Weihe durch die Suffragan- oder andere vom päpstlichen Hofe ernannte Bischöfe ertheilet: einige, welche sich selbst an den Hof des h. Vaters begaben, wie z. B. Erzbischof Weikard, wurden von Sr. Heiligkeit selbst geweihet. Der Tag der Ankunft der Palliumsgesandten war die meiste Zeit voraus bekannt; man zog ihnen also mit großer Feyerlichkeit entgegen. Bald nach ihrer Ankunft wurde ein Tag zum feyerlichen Einritte in älteren, und zum Einzuge des Erzbischofs in den neueren Zeiten festgesetzt, und größtentheils dieser oder einer der darauf folgenden Tage zur Huldigung bestimmt. Die meisten dieser Gebräuche werden noch heutiges Tages beybehalten. Der Einritt oder Einzug geschah

schah seit Erbauung des Freysahles *) die meiste Zeit aus diesem erzbischöflichen Schlosse, obgleich dieser Ort nicht eigentlich dazu bestimmt, sondern nur wegen seiner nahen, bequemen Lage vorzüglich zu dieser Feyerlichkeit ausersehen zu seyn scheint.

Um unsern Lesern von der Sitte jener Zeiten bey dergleichen Einritten oder Einzügen einigen Begriff zu geben, und ihnen vielleicht auch eine angenehme Bekanntschaft mit einigen damahls lebenden Geschlechtern zu verschaffen, heben wir aus den geschriebenen Chroniken Salzburgs die vorzüglichsten der daselbst angeführten Einritte und Einzüge aus:

Die erste Erwähnung eines solchen Einritts findet man in dem Leben Erzbischofs **Burkard** (von Weißbriach), welcher im Jahre 1462 am Sonntage vor dem Aschermittwoche hier eingeritten ist, am nämlichen Tage die Huldigung annahm, und am Sonntage Jubilate die bischöfliche Weihe sammt dem Pallium vom Bischofe Ulrich zu Chiemsee empfieng. (Von älteren Einritten, deren vermuthlich bereits mehrere vorangegangen seyn müssen, haben wir nichts aufgezeichnet gefunden.)

Erzbischof **Bernard** (von Rohr) ritt an einem Sonntage in der Fronleichnamsoctave, in Begleitung Sigismunds Herzogs in Bayern, und einer stattlichen Ritterschaft mit größter Pracht in die Stadt ein, empfieng 8 Tage darauf von Johann Thullbecken, Bischofe zu Freysingen die Bischofsweihe, und nach derselben das Pallium.

Von

*) S. I. B. d. Beschreibung, S. 443.

Von dem Erzb. Johannes III. finden wir nichts aufgezeichnet. Erzbischof Friederich V. ritt am Freytage nach Philippi und Jakobi 1490 hier ein; empfieng am Tage dieser Apostel die Huldigung; und am Sonntage Jubilate in Gegenwart von 4 Bischöfen, 5 Pröpsten, und 4 Aebten die Weihe und das Pallium von Georg Bischofe zu Chiemsee. Alle diese infulirten Häupter ritten hierauf in ihren Pontificalibus mit dem Erzbischofe durch die Strassen der Stadt. Erzbischof Sigismund II. ritt im Jahre 1495 den 6ten Febr. in Begleitung des Landadels, der Lehensritterschaft, und vieler anwesenden Prälaten hier ein; und empfieng die Weihe von dem Bischofe Christoph zu Passau am 5ten Sonntage nach Epiphanias. Von dem Einritte Erzb. Leonard, welcher am 2ten Sonntage nach Ostern 1496 die Bischofsweihe und das Pallium empfieng, ist nichts aufgezeichnet.

Der Einzug seines Nachfolgers Matthäus Lang wird als sehr glänzend beschrieben. Dieser Erzbischof begab sich nach Mülldorf, wo er während seiner Coadjutorswürde Hof gehalten hatte, und machte daselbst in der Zwischenzeit, bis das Pallium von Rom kam, alle Anstalten für seinen Einzug zu Salzburg, welcher auch am 24sten September als am Festtage des heil. Ruperts unter dem Donner der Kanonen von der Festung, und dem Geläute aller Glocken vor sich gieng. Die Bürgerschaft hatte sich roth und weiß gekleidet, und zog mit 100 eben so gekleideten Knaben ihrem neuen Landesherrn unter grossem Frohlocken entgegen. Am nämlichen Tage erfolgte die Huldigung der Stände.

Der Empfang sowohl, als der Einzug des Erzbischofs Ernst eines Bayrischen Herzogs im Jahre 1540 sind von „Hanns Lutz von Regensburg, der Pfalzgrafen bey Rhein, und Fürsten zu Bayern, auch des heiligen römischen Reichs Ehren-Hold", welcher alles selbst angeordnet hatte, sehr umständlich beschrieben.

Ersterer geschah am 6. Oct., wie folgt: Den 6. Oct. geschah zu München der Aufbruch der durchlauchtigsten Fürsten Wilhelm und Ludwig, dann der Frau Jacobea Herzoginn in Ober- und Niederbayern mit ihrem Frauenzimmer. Die Grafen, Freyherren und Ritter waren schon einen Tag vorausgegangen, und lagen über Nacht zu Ebersberg, und so die zweyte Nacht zu Wasserburg, immer eine kleine Tagreise voraus. Hier machten sie Halt, und erwarteten die Herzoge, die von einer Fahne der Bürgerschaft eingehohlet, und von gesammter Ritterschaft herrlich empfangen wurden. Den 8ten October traffen die Herzoge mit ihrem Gefolge zu Burghausen ein, wo sie 100 wohlmontirte Reiter von Passau einreiten sahen. Den 9ten war Rasttag, und an diesem Tage kam der Bischof, der Herzoge Bruder, mit einem mäßigen Hofstaate daselbst an. Am 10ten war Hochamt zu Burghausen; und der Hofmarschall theilte der Ritterschaft Befehle aus, wie sie sich zu Salzburg zu verhalten habe. Am nämlichen Tage wurde die Reise bis Laufen fortgesetzt. Am 11ten Octob. kam man bis Salzburghofen, wo nun die Fürsten unter prächtigen Gezelten stille lagen. Hierher kam ihnen aus der Stadt das Domcapitel entgegen, nebst dem Stadtrathe, der aus 21 Rathsherren bestand, mit 300 Pferden sammt 8 Trompetern und einem Pauckenschläger. Die

Herzoge ritten den Ankommenden einige Schritte weit entgegen, stellten sich dann auf die linke, der Erzbischof aber auf die rechte Seite, worauf die Domcapitularen, worunter Caspar von Riesenbach, Dompropst, Ambros von Lamberg, Domdechant, und Sigismund Graf von Ortenburg, Senior, waren, von ihren Pferden stiegen. Der Domdechant hielt im Nahmen des Capitels eine Empfangsrede, worauf die Ritterschaft gleichfalls von ihren Pferden stieg, und Mathias Alber J. U. D., Rath und Salzburgischer Kanzler ebenfalls eine Anrede hielt. Im Nahmen der Bürgerschaft aber, die ebenfalls abgesessen war, traten Georg Schrott zu Kellenberg, Stadtrichter, Christoph Schwaiger, Verwalter des Bürgermeisteramts, und D. Georg Funk Rath und Stadtschreiber vor den Erzbischof; und auch letzterer hielt an ihn eine gelehrte Rede. Nun ließ der Erzbischof in seinem Nahmen den D. Niklas Ribeisen die Danksagung machen, worauf die in zwey Fahnen bestehende Bürgerschaft auf dem freyen Felde Feuer gab, welches 10 Feldschlangen beantworteten. Die Bürger wurden von 2 Lieutenants, Virgil Fröschlmoser und Georg Unterholzer commandirt. Diese zogen nun 27 Mann hoch voran; nach solchen 4 Gliedern folgte Marx Thenn Münzmeister mit 20 Münzergesellen, dann die Reiterey unter dem Rittmeister Christoph Schnecken. Unmittelbar hierauf ritt der Adel; und die Fürsten beschlossen den Zug. Als derselbe an das Thor kam, wurden auf dem Mönchberge 70 Doppelhacken losgebrannt; und nun war der Einzug durch die Getreidgasse zu dem Rathhause. Hier standen die alten Bürger, und gegenüber die Diener gemeiner Stadt in weißen Röcken, mit solchen Hüten und Straußfedern. Nun giengs weiter über den Markt der Domkirche zu, wo alles von den Pferden stieg, und einige

Dom-

Domherren die Ankommenden empfiengen. Marguard von Stein Domherr zu Mainz, Salzburg, Bamberg, und Dompropst zu Augsburg hielt hier eine Anrede, worauf von der Festung das grobe Geschütz zu donnern anfieng, und in der Kirche das Te Deum gesungen wurde. Die Bürgerschaft sammt der Reiterey der Landschaft hatte sich indessen mit ihren 10 Feldschlangen auf dem Marktplatze postirt, und gab jetzt Feuer. Bey Hofe war große Tafel, nach deren Vollendung der Stadtmagistrat mit folgenden Geschenken vor dem Erzbischofe erschien: mit einer großen vergoldeten silbernen Scheyern (Schüssel) von künstlicher Arbeit, 200 fl. am Werthe; 5 Sam Muscateller Weines (auf 60 fl. geschätzt) und 2 halben Ochsen von ungemeiner Größe (44 fl. am Werthe).

Der Tag darauf, als der 12te October, war zum eigentlichen Einritte bestimmt. Der Erzbischof ritt sehr frühe aus der Stadt in das Schloß Freysahl. Hier war ein Zelt aufgeschlagen. Unter diesem ließ sich der Erzbischof den Legatenhabit ankleiden; und stieg dann zu Pferde, das mit einem sammetenen Sattel nach damahliger französischer Mode gedeckt war. Vor ihm ritt Christoph von Lamberg Domherr mit dem Stangen- oder Legatenkreutze. Als nun der Fürst mit seiner Reiterey sich dem Nonnthaler Thore näherte, zogen ihm die Herzoge Wilhelm, Ludwig, Otto Heinrich, Markgraf Albrecht von Baaden, die Grafen Wolf und Friederich von Oettingen, Graf Ladislaus von Haag, Graf Bern. Marguard von Königseck, die Freyherren von Degenberg und von Heydeck, und Conrad von Bemmelberg Ritter und Pfleger zu Fridberg nebst 200 Pferden mit 20 Trompetern und 2 Pauckern entgegen. Die vier Erbamtsherren

stiegen

stiegen unter dem Nonnthaler (oder Kay:) Thore ab. Blasius von Nußdorf zu Prünning Erbmarschall des Erzstifts, und damahls Pfleger zu Wayburg führte nun das Roß des Erzbischofs; Sigismund von Thurn als Erbschenk trug einen silbernen Becher, woraus der Erzbischof den ersten Trunk that; Georg Wißbeck als Erbkämmerer trug ein silbernes Hand: und Gießbecken; und Caspar von der Alben Erbtruchseß hatte bey sich 2 silberne Schüsseln. Am Thore kam dem Erzbischofe das Domcapitel mit der ganzen Clerisey entgegen; und es wurde mit allen Glocken zusammengeläutet. Als der Zug (über den alten Brodmarkt durch die Judengasse, dann vor dem Rathhause vorbey in die Kirchgasse) zu U. l. Frau Pfarrkirche kam, stellten sich die Nonnen dem Erzbischofe vor, worauf nach einem kurzen Gebethe in der Kirche der Zug in die Domkirche fortgesetzt ward, bis wohin Balthasar Sulzer, Patrizier von Augsburg, den Legatenhut nachgetragen hatte. In der Domkirche war Te Deum, unter beständigem Donner der Kanonen auf der Festung, nach welchem der berühmte Doctor Johann Eck Assessor und Domherr des Consistoriums zu Salzburg, welcher wegen seiner Disputation mit Melanchthon und Bucer zu Regensburg bekannt ist, in dem Chore eine lateinische Rede hielt; und dann der Dompropst das Hochamt anstimmte, wobey 10 Pröpste und Aebte zugegen waren. An diesem Tage waren bey Hofe hundert und etliche Tafeln gedeckt. Am 13ten war die Huldigung, worauf die 4 Fürsten von Balthasar von Thannhausen in seinem eigenen Hause fürstlich bewirthet wurden. Die Feyerlichkeiten, worunter eine deutsche Comödie, und eine Bärenjagd auf dem Untersberge waren, dauerten bis auf den 17ten.

Den

Den Einritt des Erzbischofs Michael (Künburg) finden wir nicht so umständlich beschrieben. Er wurde 1555 am Tage der heil. 3 Weisen vom Bischofe Georg zu Regensburg (ex Commissione sanctissimi Dni Papae, wie Hund Tom. I. fol. 146. Metrop. Salisb. sagt) geweihet, und mit dem Pallium bekleidet; Tags darauf ritt er, wie es heißt, mit größerer Freude des Volks, als Pracht und Anzahl der Ritterschaft, vom Freysahle in die Stadt ein.

Der Einritt des Erzb. Johann Jacob (von Ruen) im Jahre 1561 den 17. Febr. ist, wie folgt, beschrieben. Voraus giengen die Zechen (Brüderschaften) mit ihren Kerzen; dann folgten beyde Schulen (zu St. Peter nnd zu St. Rupert); hierauf die Domherren und Mönche zu st. Peter. Nun kamen die Pröpste und Aebte mit ihren Insteln, nämlich ein Herr von Rosenberg, Domdechant zu Trient, Andreas Hartl, Propst zu St. Zeno, Urban, Propst zu Högelwerd, Emmeram, Abt zu Michaelbeuern, Georg Hadersberger, Propst zu Gars, Sebastian Hartbeck, Abt zu Raitenhaslach, Johann Haimoltinger, Propst zu Au; ferner die Aebte zu Mondsee, und zu St. Peter, der Probst zu Chiemsee, und Wolfgang, Propst zu Berchtesgaden. Nach diesen ritten 3 Edelleute, unter denen Burkard Trauner die prächtigste Rüstung hatte; 7 Trompeter und 1 Paucker, ein Domherr mit dem Legatenkreutze, und unmittelbar nach ihm der Erzbischof im rothen Habit mit dem Pallium geziert, und mit dem Legatenhute bedeckt. Neben dem Erzbischofe giengen die damahls sogenannten 4 Landherren, als Eustachius von der Alben, Erbtruchseß, Hanns David von Nußdorf, Erbmarschall, Adam von Thurn,

Erb:

Erbschenk, und Georg Hector Wißbeck, Erbkämmerer. Um diese her traten beyderseits 24 Bürger als Trabanten gekleidet. Dem Erzbischofe folgten zu Pferde die Bischöfe Anton von Hoyos zu Gurk, Christoph Schlätl zu Chiemsee, Petrus Persicus zu Seckau, und Herkules Rettinger zu Lavant; ferner Joachim Graf zu Ortenburg, Jacob Kuen zu Neuen-Lempach, des Erzbischofs Vater, Rudolph und Jacob Kuen, des Erzbischofs Brüder, Blasius, Pankraz, Hanns, Carl und David Kuen, des Erzbischofs Vettern, Graf von Lodron, von Schwendi, von Knöring, Christoph von Wolkenstein, Achaz von Herberstein, Caspar Colonna von Völs, von Prag, Georg von Freundsberg, Georg und Paul von Thannhausen, Sigismund von Lamberg, Maxlrain, Christoph von Greißen, Hanns Georg von Nußdorf, von Zinzendorf, von und zu Welsberg, von Eyzing, Sebastian von Windischgrätz, Georg von Herberstein, Georg von Thurn, Hanns Veit von Törring, Georg von Knöring, Martin von Payrsperg, Balthasar von Lamberg, Joseph von Egg, Herbert von Auersberg, Christ: Fuchs, Wolfgang von Lamberg, Heinrich von Dachsberg, Georg Hoffmann Vicedom zu Leibnitz, Erasmus von Künburg Vicedom zu Friesach, Gandolph, Georg, Max und Balthasar von Künburg, Degenhart Fuchs, Jacob Trapp, Hanns Botsch, J. Georg Trauner, Hanns Wohlfahrt Uberäckher, Christoph von Khainach, Hanns Panichner, Otto Georg Graf von Schernberg, Christoph Trauner, Christoph Fränkinger, Wiguleus Oelreching, Christoph Botsch, Marx Lang, Wolf von Haunsberg, Georg Ahamer, Sebastian Ueberäckher, Hanns Peter von Preysing, Christoph Auer, Doctor Furtmayr, Hanns Victor von Stain, Wilhelm Ramseider, Christoph Pflügel, Bernard Ramseider, Christoph

stoph Graf von Schernberg, Bernard Posch, Caspar Rueger, Franz Händl, Helfrich von Kainach Sohn, Gobein Trauner, Caspar Panichner, Noppinger, Joseph Fröschl, Jacob Graf von Schernberg, Conrad von Thannhausen, Heinrich Schenk, Sigismund Händl, Andre Penninger, Jacob Steiner, Max Kheuzel, Philipp Strasser, Veit Graf von Schernberg, Hauptmann Hebenstreit, Ludwig Steiner, Balthasar Grimming, Hanns Freyhammer, Clement Münnich, Gottfried Penninger, Georg Auer, Hanns Häckl, Oswald Fränkinger, Georg Steegauer, Burkard Kölderer, Wolf Münnich, Eustach Gold, Onuphrius Steiner, Gabriel und Wilhelm Fränkinger, Ehrenreich Gold, Hanns Weidmoser, Wolf Strasser, Hanns Perner, Sebast. Pflügel, Paul und Sigismund Rettinger, Georg Kölderer, Ruprecht, Hanns und Caspar Gutrather, Felix Altmann, Georg Forstauer, Hauptmann Hörd, und Hauptmann Geyer. . . . Dieser Einzug gieng durch das Nonnthal in die Stadt zur Domkirche, wo das Te Deum gesungen wurde. Hierauf wurde bey Hofe zur Tafel geblasen, und alles mit Freuden beschlossen. Tags darauf war die Huldigung der Stände.

Erzbischof Georg (Künburg) Nachfolger Johann Jakobs hielt den 6ten October 1586 seinen Einritt in die Stadt, „doch wie Steinhauser sagt, mit keinem „sonderen Pracht und Herrlichkeit, denn er gar ein de„müthiger niederträchtiger Fürst gewesen" *), und am näm-

*) „24 Bürger liefen in schwarz-weißen und rothseidenen Kleidern neben dem Erzbischofe her, sagt Steinhauser, und haben ihm auf den Dienst gewartet. Es war auch keine fremde Herrschaft dabey, einen einzigen Grafen von Montfort ausgenommen, der sich bey diesem Einritte einen Schenkel brach."

nämlichen Tage die Huldigung: Tags zuvor hatte er die bischöfliche Weihe nebst dem Pallium von Georg **Urban**, Bischofe zu **Passau** erhalten.

Erzbischofs **Wolf Dieterich** Regierungsantritt war von verschiedenen Unglücksfällen begleitet. Otto Pankraz **Ruen** von Belasy, fürstlicher Jägermeister, welcher nach Rom um das Pallium und Placet geschickt worden war, hatte das Unglück auf der Rückreise unter Räuber zu gerathen, und rettete mit Mühe Breve und Pallium. Als er damit ankam, zog der Erzbischof am nämlichen Tage noch aus dem **Reutschacher**-Hofe, wo er sich indessen aufgehalten hatte, in die Residenz; reisete einige Tage darauf nach München, um die Herzoge zu Bayern zu seinem Einzuge einzuladen, welche auch den 13. October 1587 hier eintraffen, und ließ sich an eben diesem Tage von **Urban**, Bischofe zu **Passau** zum Bischofe weihen, nachdem er einige Tage zuvor vom Bischofe zu Chiemsee die Priesterweihe empfangen hatte. Nach vollendeter Bischofsweihe ließ er sich von **Martin**, Bischofe zu Seckau, das Pallium umhängen. Am 19ten October war öffentlicher **Einritt** aus dem **Freysahle**, welcher an Pracht alle vorhergehende übertroffen haben soll. Beyde Herzoge aus Bayern, **Wilhelm** und **Ferdinand** verherrlichten ihn mit ihrem ansehnlichen Adel, und mit prächtig montirter Reiterey. 24 der ersten Bürger giengen als Trabanten, in blauen und gelben Tafet gekleidet, mit schwarzsammetnen Bireten, welche mit Perlenschnüren umgeben, und mit weißen Federn geziert waren, bedeckt, neben dem Erzbischofe einher. 6 Edelknaben, welche ganz sammetne Röcke, große goldene Ketten am Halse, und schöne Sturmhauben mit weißen Federn „wie die Schildjungen,"

auf

auf dem Haupte hatten, ritten nach den Trompetern. Der Zug gieng, wie gewöhnlich, durch die Kaye über den alten Brodmarkt in die Judengasse, und vor dem Rathhause vorbey durch die Kirchgasse zur alten Pfarr-, von da in die Domkirche, wo das Te Deum gehalten wurde. Schade, sagen die gleichzeitigen Schriftsteller, daß die ganze Zeit des Einzugs hindurch ein gewaltiger Regen einen großen Theil der Pracht und Freude verhinderte! Bey Hofe war großes Gastmahl, und das Volk besoff sich an einem großen Faß Wein, das in der Residenz freygegeben wurde.

Bey der Wahl sowohl, als dem Einzuge des Erzbischofs Marx Sittich gieng es nach einer etwas veränderten Weise zu. Die Wahl wurde das erste Mahl im neuerbauten Capitelhause den 18. März 1612 gehalten *); der

*) Die Wahlen geschahen vor dieser Zeit, wie folgt: Am Wahltage kamen die Domherren sehr frühe in der Domkirche zusammen, wo dann auf dem Rupertsaltare von dem Dompropste oder dem Aeltesten des Capitels das h. Geistamt gesungen wurde. Hierauf begab sich die ganze Versammlung in einen Kreutzgang, der an die alte Domkirche stieß, und auf der linken Seite 3 Kapellchen hatte, von deren einer man in die andere gehen konnte. Die erste und größere dieser Kapellen war zu Ehren des heil. Augustins geweiht, und hatte die Gruft der Dompröpste bey sich; die zweyte und etwas finstere zu Ehren der h. Catharina nebst der Gruft der Domdechante; und die dritte und nach der Länge die letzte oder tiefeste zu Ehren der hh. Heinrich und Cunegund, und war bestimmt zur Weihe der Dompröpste, und zur Wahl der Erzbischöfe. In diese (worin der Geist Gottes ruhte, sagt Steinhauser)

der Erzbischof wurde von da weg in die Pfarrkirche (die Domkirche war abgebrannt) geführt, und nach dem Te Deum

ser) giengen alle Capitularen, betheten das „Komm heiliger Geist" nebst der Collecte; und dann trat einer aus den vornehmsten zum Altare, und ermahnte zur Einigkeit, und Erwählung des Würdigsten, worauf er Allen die Communion reichte. Nach vollendeten Wahlgebethen wurde ein Kelch auf den Altar gestellet, und in Mitte des Kapellchens ein Tisch gesetzt, an welchem der apost. Protonotar, und ein Notar des Consistoriums sassen. Der erstere schrieb die Nahmen der anwesenden Domherren auf, und las ihnen dann die Wahlbräuche aus einem alten pergamentenen Buche vor. Der zweyte theilte einem jeden Capitularen ein Verzeichniß der im Capitel befindlichen Domherren mit, nebst Dinte, Feder und Papier, worauf er sich wieder an seinen Ort begab. Nun schrieb der Dompropst den Nahmen dessen, dem er seine Stimme gab, auf das Papier, wickelte es zusammen, legte es in den Kelch, deckte diesen wieder zu, und gieng an seinen Platz zurücke. So machten es nach ihm alle übrigen Domherren. Nun trat der vornehmste aus den anwesenden Prälaten zu dem Altare; eröffnete einen Zettel nach dem andern; überreichte ihn den beywohnenden Bischöfen oder Prälaten, und diese gaben ihn den Notarien, welche jeden laut herablasen, worauf dann die Stimmen gesammelt, und derjenige, welcher die meisten hatte, zum Erzbischofe ausgerufen wurde. Zu diesem traten alle hin, und wünschten ihm mit gebogenen Knien Glück. Die Offiziere des Capitels, und die Geistlichkeit warteten indessen in der Catharina-, und der Adel, die Räthe, und die landschaftlichen Beamte in der ersten Kapelle. Ein Domherr machte nun die Thüre der inneren Kapelle auf, und befahl die Glocken zu läuten, worauf der Neuerwählte

in

Deum zurück in die alte Dompropstey, wo er bisher gewohnt hatte, wohin ihn aber nun das erste Mahl die fürstliche Leibgarde begleitete. Um das Pallium schickte man nach Rom Niclas Freyherrn von Wolkenstein, Domherrn, Levin de Montaigne Kammerherrn, Leibgardehauptmann und Pfleger zu Golling, und Stephan von Feyertag, b. R. D., und geheimen Secretär; nach Prag zum Kaiser um die Reichslehen und Regalien die Grafen Paris und Christoph Lodron. Die ersteren kamen am 13. August zurücke. Der Erzbischof schickte ihnen den Domdechant Johann Grafen von Weittingen in seiner Leibkutsche unter Begleitung der Carabiniers zu Pferde, und etlicher Hofherren bis Müllen entgegen. Der Gesandte Freyh. von Wolkenstein hatte ein weißes Velum um den Hals, worin er das Pallium trug; und saß dem Domdechant zur rechten. An der Pfarrkirche erwartete ihn der Erzbischof mit dem ganzen Hofstaate, trug das Velum sammt dem Pallium bis auf den Hochaltar, ließ unter Tromveten und Paucken ein Te Deum halten, und versperrte das Kleinod dann in die innere Sakristey. Am 23sten September hielt der Erzbischof eine feyerliche Procession mit den Gebeinen der heil. Bischöfe Rupert und Virgil, und ließ eine große Anzahl Münzen mit den Bildnissen derselben nebst der Umschrift: Qui fundastis, protegite, prägen, und

in Mitte zweyer Bischöfe heraus, und auf den Chor vor den Hochaltar der Domkirche geführt wurde. Die Priester sangen das Te Deum, und der Erzbischof setzte sich in einen zu dieser Cerimonie eigens bestimmten eisernen Sessel nieder. Nach vollendetem Te Deum wurde der neue Erzbischof von dem Gange herab, wo man jederzeit das Evangelium zu lesen pflegte, dem Volke in der Kirche verkündiget, worauf er in seine Wohnung begleitet wurde.

und austheilen. Am 6ten October wurde die Bürgerschaft vor dem Rathhause gemustert, und in 2 Fahnen, gegen 400 Mann stark, getheilet. Der Magistrat hatte hierüber zu Hauptleuten bestellt den Laur von und zu Wohlfurt, der Reichsprälaten bestellten Kriegsrath, hochfürstl. Rath und Stadthauptmann, und Johann Ritzmägl, b. R. D. hochfürstl. Rath und Stadtsyndicus. Fähnriche waren Wolf Feyertag, Bürger und Handelsmann, und Jacob Gerold anstatt des Junkers Christoph Bauernfeind, der sonst gemeiner Stadt Fähnrich war. Diese Fähnlein haben von dieser Zeit an Tag und Nacht Wache gehalten. Am 7ten Octob. war die Weihe des Erzbischofs mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Am 8ten begab sich der Erzbischof frühe vor das Nonnthal in den Freysahl, wohin einige Zeit darauf die ganze Ritterschaft, und Johann Rayser Gardelieutenant mit 30 Carabiniers folgten. Die 2 Bürgerfähnlein reiheten sich beyderseits am Thore. Der Einzug geschah nun in folgender Ordnung:

Ein Courrier.

12 Handpferde.

3 Trompeter.

Peter Jamans von Spinas, hochfürstl. Rath und Pfleger zu Laufen; und Longin Walther zu Walthersdorf hochf. Rath und Pfleger zu Staufeneck und Plain.

77 herrschaftliche Lakayen in ihren Livreen zu Pferde.

Die bürgerliche Reiterey mit ihren Trompetern, Rittmeister Valentin Helmegg, Stadtrath und Gewerksherr zu Ramingstein, Cornet Michael Paumann, Bürger und Handelsmann, Cornetjunker Wilhelm und Ludwig Alt. Die Reiterey hatte 50 Pferde, und trug Lanzen (man nannte sie Lancieri). Nach dieser ritten Wilibald Schnegg Landrichter in der Gastein, Adam Wilpenhofer

Propst

Propst in Tweng; Hanns Christoph Teufel von Pichl Landrichter in der Abtenau, Christoph Aman Pfleger zu Däxenbach, Jakob Wilpenhofer Pfleger zu Kropfsberg und Propst im Zillerthal, Heinrich Knoll, b. R. D., Rath und Pfleger zu Mülldorf, des Grafen von Hohenems und der Bischöfe zu Regensburg und Lavant Edelleute, Dieterich Kuen's von Belasy Söhne, Carl von Elsenheim, Hanns Zott, Matth. Lasser zu Unterach, Christoph Lasser zu Marzoll, Wolf Lasser zu Lasseregg, Hecktor Strasser zu Neudeck, Hanns Georg Regauer, Haimmeran Ritz zu Grueb, Jakob Auer Pfleger zu Tittmoning, Tob. Auer zu Gessenberg, Ernst Auer Pfleger zu Tettelheim, Ludwig Grimming Landrichter zu Zell, Alexander Grimming Pfleger zu Moßheim, Christoph Grimming, Christoph von Aham, Heinrich und Hanns Panichner, Abraham Ueberäckher, Hanns Casimir von Taufkirchen, Hochbrand von Taufkirchen, Georg, Richard, Erasmus, und Christoph von Künburg 4 Brüder, Joseph Hund Pfleger zu Lichtenberg, Andre von Moßheim, Hanns Wilhelm Trauner, Hanns Christoph Trauner, Christoph Harraut von Haunsberg, Wolf Sigismund von Haunsberg, Ritter und Pfleger zu Radstadt, Dietrich von Grötz Jägermeister, Hartwig von Haunsberg, Georg Caspar von Greifensee, Friedrich Rhelinger zum Goldenstein, Tobias Schiele zu Neuhaus Hauptmann, Thomas Perger Hofuntermarschall; und Pfleger zu Wartenfels, Franz Rohrwolf, Hanns Christoph Perner zu Riff Kammermeister, Caspar von Künburg Hofmeister, Land- und Urbarrichter zu Glan.

Nun folgten die hochfürstl. Kämmerer, Johann. B. Medices des Markgrafen von Marignano Bruder, Christoph Graf zu Lodron, Carl Graf zu Hohenzollern, Hanns

Georg von Tulliers, Freyherr zu Frohburg, Freyh. Carl Kuen, Carl von Freyberg, Hanns Georg von Preysing, Carl von Künburg, Leonhard Ehrgott Oberster, Hannibal von Welsperg, Jakob Hann. Graf von Ems, Dietrich Kuen von Belasy, Raymund von Lainberg, Sigismund von Lamberg, Hanns Sigism. Freyh. zu Törring und Stain, Eustach Freyherr zu Törring und Seefeld.

Hierauf kamen alle Zünfte und Brüderschaften mit ihren Stangen, Kerzen und Kreutzen.

Die Religiosen.

Die Domklerisey.

Die Hofmusik.

Das Convent zu st. Peter.

7 Prioren, welche den Pröpsten und Aebten die Pastoralien vortrugen.

7 Pröpste und Aebte, als von Au, st. Zeno, Seon, Gars, Raitenhaslach, Baumburg und Schefflarn.

8 Trompeter mit einem Paucker.

Diesen folgten zu Pferde Otto Heinrich von Grafeneck, von Hausen Marschall zu Regensburg, Caspar Graf von Hohenems ꝛc. des Erzbischofs Bruder, Ulrich Spaur Frey- und Domherr zu Brixen, und Christoph von Welsperg Freyherr zu Primör.

In einem Gliede ritten nun die drey Landherren, anstatt Balthasars von Thannhausen Erbtruchsessen Martin Strasser zu Neudeck, Jakob von Thurn Erbschenk, und Ferdinand Kuen von Belasy Erbkämmerer. Hanns Christoph von Nußdorf, Erbmarschall ritt allein.

Wolf Wilh. von Schrattenbach, Freyherr zu Eggenberg, Domherr, und Scholasticus trug das Pontificalkreutz als Capellanus honoris zu Pferde.

Levin de Montaigne, Leibgardehauptmann ritt allein.

Unmittelbar folgte nun Erzbischof Marx Sittich auf einem schneeweißen Pferde mit dem Legatenhute bedeckt, und im rothen Talar.

Nun folgten der Bischof von Regensburg in violetter Kleidung, die Bischöfe zu Chiemsee und Lavant, der Weihbischof zu Regensburg Stephan Nebelmayr der Theologie Doctor, und dann folgende Domherren, Johann Kraft von Weittingen Domdechant, Ernst Freyherr von Wolkenstein, Ulrich Freyherr zu Königseck, Albrecht von Törring Vices-Gerens, und Oblajarius, Marguard von Freyberg Custos, Marguard von Schwendi Domdechant zu Passau, Wilhelm Freyherr von Welsperg, Niclas von Wolkenstein, Paris Graf zu Lodron, Johann Jakob Freyherr zu Königseck, Constantin Graf zu Lichtenstein, Phil. Ferdinand Freyherr zu Welsperg, Werner von Prasperg, und Jakob Plarer, beyde Domherren zu Constanz und Augsburg.

3 Edelknaben.

Die hochfürstl. Carabiniers mit 2 Trompetern unter Rittmeister Claud. Schneeweiß von Arlstein.

80 Handpferde.

Unter der Triumphpforte, welche der Stadtmagistrat am Nonnthaler Thore 52 Schuh hoch hatte errichten lassen, empfieng der ganze Stadtrath den Erzbischof. Die Anrede hielt der Stadtsyndicus D. Kitzmägl, und nach derselben überreichte der Bürgermeister auf einer silbernen mit Doppeltaffet bedeckten Schale die Stadtschlüssel. In der Festung wurden 40 Kanonen abgebrannt, und alle Glocken zusammengeläutet. Der Zug gieng in die Pfarrkirche, wie gewöhnlich. Die Bürgerschaft verehrte dem Erzbischofe nach der Tafel 2 große fette Ochsen mit sammetnen

metnen Decken, 2 Sam, oder 6 Lägel süßen Wein, und einen ganz silbernen und vergoldeten Steinbock, worin ein künstliches Uhrwerk verschlossen war. Die Bürgerschaft, welche Salve schoß, bekam vom Erzbischofe 100 fl. zum vertrinken. Am 9ten war die Huldigung.

Erzbischof **Paris** wurde den 23. May 1621 vom Bischofe zu Regensburg Freyherrn von **Törring** geweihet; und hielt den 11. October. seinen Einritt aus dem Freysahle. Eilf Prälaten giengen dem Erzbischofe in Pontificalibus bis an das Nonnthaler Thor entgegen. Vor ihm ritten zwey Compagnien Bürger, worauf die Zünfte mit ihren Stangen und Kreutzen, die Chorherren, die die Mönche zu St. Peter, die Hofmusicanten, die wirklichen Kämmerer und Landedelleute, die Aebte und Pröpste, der Domherr mit dem Legatenkreutze, und dann der Erzbischof von der Leibgarde umgeben und zwischen vier Erblandherren folgten. Auf der Festung, wie auch auf dem Rathhause wehten vielfarbige Fahnen, und das Geschütz donnerte unaufhörlich. In der Stadt waren die Bürger und Soldaten postirt. Man sah vier Ehrenpforten, eine am Kaythore, die zweyte bey dem Rathhause, die dritte vor der Stadtpfarrkirche, wo das Te Deum gesungen wurde, und die vierte vor der Residenz, wo auch zwey große Löwen standen, welche gegen 16 Eimer rothen und weißen Wein von sich spritzten. Die Geschenke des Stadtmagistrats waren die gewöhnlichen, 2 Ochsen, 6 Lägel süßer Wein, und ein großer silberner und vergoldeter Pokal. Am 12. October war die Huldigung der Stände.

Erzbi-

Erzbischof Guidobald wurde den 24. September 1654 vom Erzbischofe zu Prag, Cardinal Adalbert, geweiht, und mit dem Pallium bekleidet; am 25ten, Tags darauf hielt er seinen Einritt aus dem Freysahle, ganz wie gewöhnlich, und empfieng noch am nämlichen Tage die Huldigung.

Erzb. Max Gandolph hielt einen Tag darauf, nachdem der Freyherr von Hegi, welcher nach Rom um das Pallium gesandt worden war, einen eigenen Courrier mit dem Placet vorausgeschickt hatte, den 18. August 1668 mit 30 Kutschen und einer kostbar gekleideten Reiterey seinen Einzug aus dem Schlosse Mirabell, wobey die Fahnen der Bürgerschaft und Garnison in den vornehmsten Strassen paradirten. Am nämlichen Tage ließ er sich huldigen. Erst am 8. December, als 2 Tage zuvor das Pallium angekommen war, empfieng er die bischöfliche Weihe von dem Bischofe zu Chiemsee, Franz Vigil Grafen von Spaur, der ihm zugleich das Pallium umhieng.

Erzbischof Johann Ernst, der schon ehedem Bischof zu Seckau war, und also die bischöfliche Weihe nicht mehr nöthig hatte, hielt gleich einen Tag nach der Ankunft der päpstlichen Bestätigungsbulle den 3. August 1687 seinen Einzug aus der Sommerresidenz Mirabell mit der nämlichen Feyerlichkeit, wie sein Vorfahrer, und empfieng am nämlichen Tage die Huldigung. Die Mittagstafel war zu Hellebrunn, nach welcher der Erzbischof bey anbrechender Nacht in die Hauptstadt zurückfuhr, deren sämmtliche Strassen prächtig beleuchtet, und mit Sinnbildern gezieret waren. Der Graf-Lodronsche Palast allein war mit 134 weißen Fackeln beleuchtet, welche man

nach

nach dem Einzuge dem Volke preisgab. Vor der Universität war ein Parnaß errichtet, worauf sich eine angenehme Musik hören ließ. Am 24. December empfieng der Erzbischof aus den Händen des päpstlichen Commissärs, Bischofs zu Lavant, das Pallium.

Erzbischof Franz Anton hielt seinen Einzug ebenfalls aus dem Mirabell im Jahre 1709 den 27. May, und empfieng den 29. May das Pallium. Da bey ihm sowohl als seinen Nachfolgern gleiche Feyerlichkeiten beobachtet wurden; so finden wir es unnöthig, wiederhohlte Meldung davon zu machen.

Erzbischof Leopold Anton hielt den 28. October 1727 seinen Einzug ebenfalls aus dem Mirabell, und empfieng den 22. Februar des folgenden Jahrs das Pallium, um welches Franz Anton von Moll, Hofrath, nach Rom gesandt worden war, vom Bischofe zu Brixen.

Se. itztregirende hochfürstliche Gnaden hielten Ihren Einritt den 29. April 1772 wieder nach alter Sitte aus dem Freysahle, doch ohne vielen Kostenaufwand, indem Sie eben von einer Reise aus Wien über Gurk zurückkamen. Nach einem Vorreiter kam die bürgerliche Compagnie zu Pferde, dann die hochfürstl. Postbeamten, der hochfürstliche Sattelknecht, der Gestüttmeister, der Unterbereiter und 6 Handpferde, zwey Knechte zu Fuß, zwey Hofscholaren, der Oberbereiter, ein Knecht zu Fuß mit der Handdecke, 9 viersitzige Wägen, jeder mit 6 Pferden, hierauf der Futtermeister, der Kammerfourier, ein Fußknecht, 6 Trompeter und 1 Paucker, die Läufer und Hoflakayen, endlich der hochfürstliche Leibwagen mit

6 mohren-

6 mohrenköpfigen Schimmeln. Beyderseits ritten der Oberststallmeister und der Gardelieutenant; die Heiducken und Trabanten giengen rechts und links einher. Nun folgte 1 Knecht zu Fuße mit der Handdecke; 6 Edelknaben fuhren mit ihrem Hofmeister; dann kamen 4 Knechte zu Fuß, 2 Leibkammerdiener zu Pferde, 2 Knechte zu Pferde, die Carabiniers mit 2 Trompetern, 2 viersitzige Wägen für die Domherren, und zum Beschluße ritten ein Sattelsjunge, der Gestüttschreiber, der Bastinbereiter, und der Cabinetscourrier, hinter welchem die Reiseequipage folgte.

Die Feyerlichkeit, womit die Erzbischöfe insgemein das Pallium zu empfangen pflegen, ist folgende: Das aus Rom überbrachte Pallium wird im Hoforatorium aufbewahret. Der Erzbischof bestimmet den Tag der Annahme. Am Tage der Feyerlichkeit wird eine Protestation in Rücksicht des bey der Uebergabe des Palliums zu leistenden Eides vor einem Notar und Zeugen, welche insgemein die vornehmsten des Consistoriums sind, abgegeben, worüber ein gesetzliches Instrument in gehöriger Form errichtet wird. Die Domherren versammeln sich dann nach verflossener Chorzeit in ihren gewöhnlichen Chorkleidern in der Vorkammer des Erzbischofs; die übrige Geistlichkeit wartet bey der mittleren Kirchthüre der Domkirche unter Vortragung des Kreutzes. Nun begibt sich der Domdechant mit dem Ceremoniar und 2 Chorvicarien von 8 Hofräthen, 4 Truchsessen, und einigen Kammerdienern begleitet in das Oratorium, und trägt aus demselben das mit einem rothseidenen Velum verhüllte Pallium auf einer silbernen Schüssel herab zur mittleren Thüre der Domkirche. Bald darauf steigt der Erzbischof mit der rothen Pontifical-Kappe bedeckt, doch ohne Pontifical-

kreutz, aus dem gewöhnlichen Audienzzimmer unter Vortretung des ganzen Adels, des Domcapitels, und Abts zu St. Peter, welcher dem Dompropste zur linken einhergeht, in die Domkirche herab. Sobald der Fürst die Schwelle der mittleren Kirchthüre betritt, (das Gefolge bleibt indessen vor der Kirchthüre zurücke; die Domherren aber treten durch die Kirchthüre zur rechten zum Chore voran) überreicht ihm der Domdechant die mit dem Pallium beschwerte Schüssel, welche er in die Hand nimmt, und, nachdem er das Pallium geküsset hat, mit entblößtem Haupte unter Vortretung des ganzen Clerus und im Gefolge des Adels auf den Choraltar trägt, und dort niedersetzt, worauf er sich auf seinen gewöhnlichen Sitz begibt. Der Subdiakon nimmt hierauf das Pallium vom Altare, und trägt es auf den Credenztisch der Evangelienseite zwischen 4 angezündete Leuchter. Nun höret das bisher unausgesetzte Glockengeläute auf. Die vom Erzbischofe ernannten Assistenten sitzen im Pluvial und mit der Infel auf der Evangelienseite; die übrigen Domherren in ihren gewöhnlichen Chorstellen. Nachdem sich alle auf die beschriebene Weise niedergelassen haben, tritt der apostolische Commissär unter Paucken- und Trompetenschalle aus der größeren Sacristey, und beginnt auf dem Hochaltare das h. Geistamt. Nach der Präfation kniet der Erzbischof auf seinem Bethschemmel bis nach der Kelchreinigung (Purification) nieder; erhebt sich dann, und kehrt auf seinen Sitz zurücke. Nun steht der ihm zur linken sitzende Domherr auf, trägt das Pallium von dem Credenztische auf den Hochaltar, und breitet es in dessen Mitte aus. Nach geendigtem Hochamte wird der Erzbischof mit den Pontificalkleidern angethan, doch ohne Handschuhe und Infel. Der päpstliche Commissär zieht das

Meß-

Meßgewand ꝛc. aus, und nimmt das Pluvial um; begibt sich dann mit der Infel bedeckt und mit dem Krummstabe in der Hand mit seinen Leviten auf die höchste Altarsstufe, wo ein Sitz für ihn bereitet steht. Der Erzbischof begibt sich ebenfalls mit seinen Assistenten zur untersten Altarsstufe, und läßt sich da auf einem Sitze nieder. Nach einer kleinen Weile stehen die Assistenten auf, legen Biret und Infel ab, und der erste aus ihnen redet den sitzenden Commissär mit folgenden Worten an:

„Reuerendissime Pater ac Domine Domine Commissarie! Celsissimus ac Reuerendissimus Dominus Dominus N. N. præsens Electus huius Ecclesiae metropoliticae Salisburgensis petit sibi a reuerendissima sua dominatione, tanquam Commissario Apostolico, pallium archiepiscopale tradi et consignari iuxta Apostolicum Litterarum tenorem et formam“ *).

Hierauf frägt der Commissär: Habetis mandatum Apostolicum? **) Der erste Assistent antwortet: Habemus ***). Und sogleich übergibt er dem Notar, oder wem immer, der hierzu aufgestellt ist, das Schreiben, welches dieser, an der untersten Altarsstufe stehend, laut ablieſt, worauf der Commissär Deo gratias sagt. Hierauf kniet der Erzbischof auf einem Küssen nieder, und legt das

*) Hochwürdigster Vater und Herr Herr! Der Hochwürdigste Herr Herr N. N. gegenwärtig Erwählter dieser Salzburgischen Metropolitankirche erbittet sich von Dir als apostolischem Commissär das erzbischöfliche Pallium laut des apostolischen Schreibens.

**) Habt ihr eine apostolische Vollmacht?

***) Wir haben sie.

das Jurament mit entblößtem Haupte und mit der Hand über dem Evangelium in die Hände des Commissärs ab *). Nun ergreift der Commissär das Pallium, und legt es um die Schultern des Erzbischofs, indem er spricht: Ad honorem Dei omnipotentis et beatae Mariae Virginis ac beatorum Apostolorum S. S. Petri et Pauli et Domini Papae N. N. et sanctae romanae Ecclesiae, nec non et Salzeburgensis Ecclesiae tibi commissae tradimus tibi Pallium de corpore beati Petri sumptum, plenitudinem videlicet pontificalis officii, vt vtaris infra Ecclesiam tuam certis diebus, qui exprimuntur in Priuilegiis ei ab apostolica sede concessis. So bekleidet, mit der Infel bedeckt, und mit dem Hirtenstabe in der Hand kehrt der Erzbischof auf seinen Sitz, und der Commissär in die Sakristey zurücke. Nach einer kleinen Weile begibt sich der Erzbischof zum Altare, und gibt mit entblößtem Haupte den Segen mit den Worten: Sit Nomen etc.; legt hierauf das Pallium auf den Altar nieder, bedeckt das Haupt mit der Infel, und kehrt mit dem Hirtenstabe in der Hand zum Sitze zurücke, worauf der Diakon das Te Deum anstimmt. Unter diesem werden alle Glocken zusammengeläutet, und die Kanonen auf der Festung losgebrannt. Nach den hierauf folgenden gewöhnlichen Gebethen entkleidet sich der Erzbischof, und kehret dann unter feyerlicher Begleitung nach Hofe zurücke. Von Zeit zu Zeit sind bey dieser Feyerlichkeit einige, aber unwesentliche Veränderungen gemacht worden.

Der Metropolit und Erzbischof zu Salzburg zählet neun Suffragan-Bißthümer, wovon vier ihre

*) Dieses Jurament findet man in den Nachrichten von Juvavia. S. 159.

ihre eigenen Domcapitel haben, von denen sie frey erwählet werden, als Freysing, Regensburg, Passau *) und Brixen (einst Seben, Sabiona), (Alle diese vier waren ursprünglich, gleich mit Anfange des Salzburgischen Erzbißthums suffragan) und die übrigen fünf ihre Bischöfe durch die unmittelbare Ernennung des Erzbischofs erhalten, als Gurk **), Chiemsee, Seckau, Lavant ***) und Leoben, zu welchem letzteren Oesterreich als Stifter den Bischof präsentirt, den aber, so wie die so eben genannten Bischöfe in Steyermark und Kärnthen, der Erzbischof zu Salzburg zu confirmiren hat.

2. Ge=

*) Dieses Bißthum ist vom Papste Clemens XII. im Jahre 1730 den 23. November auf Verwendung des Kaisers aus päpstlicher Machtvollkommenheit vom Suffraganeate eximirt, und dem Salzburg. Metropoliten bloß in Synodalsachen unterworfen erklärt worden. (S. Nachr. von Juvavia S. 171 ꝛc.) Salzburg protestirt aber wider die ganze Acte.

**) Dieses Bißthum in Käruthen errichtete Gebhard im Jahre 1072. Hierüber ist zwischen dem Erzhause Oesterreich und dem Erzstifte im Jahre 1535 die Alternative verglichen worden, so daß Oesterreich jedesmahl zwey Bischöfe nacheinander, und Salzburg den dritten ernennet.

***) Alle 3 sind durch Erzbischof Eberhard II. ersteres 1215, das zweyte 1219, und das dritte 1221 aus der eigenen bischöflichen Diöcese, und selbst mit beträchtlichen Dotirungen errichtet worden. (S. den allerneuesten Staat des Erzbißthums Salzburg S. 187 und folg., wo auch die Reihe aller dahin ernannten Bischöfe angeführet wird. Die Feyerlichkeit, welche bey den Confirmationen dieser Bischöfe beobachtet zu werden pflegt, ist bey Hansitz in Annotat. zu lesen.

## 2.) Gebohrner Legat des päpstlichen Stuhls.

Die Würde eines apostolischen Legaten oder Vikars bekleideten schon die ersten Erzbischöfe von Erzbischofe Arno an. Papst Johann XIX. ertheilte dem Erzbischofe Dithmar II. im Jahre 1026 nebst dem Pallium auch das Befugniß, das Kreutz vor sich her tragen zu lassen, auf einem rothgezierten Pferde zu reiten *) und alle dringenden Geschäfte in seinem Metropolitansprengel mit der Gewalt eines päpstlichen Legaten vorzunehmen. Erzbischof Gebhard wurde vom Papste Gregor VII. und Erzb. Eberhard I. im Jahre 1163 vom Papste Alexander III. sogar zum apostolischen Legaten durch ganz Deutschland ernannt. Endlich dehnte Papst Alexander III. im Jahre 1179 durch eine eigene Bulle die Würde eines päpstlichen Legaten in dem Metropolitanbezirke von Erzb. Conrad III. auch auf alle dessen Nachfolger aus, und machte sie also erblich, worüber nachher Bestätigungsbullen von den Päpsten Lucius III. und Cölestin III., vom letzteren sogar mit Aufhebung der Beschränkung *ob periculum in mora* erfolgten **).

3. Pri-

*) Super nachum equitandi. Naccum, Nattum, Nactum und Nactus ist die Decke nebst Zaum und Zügel eines feyerlich gezierten Pferdes.

**) Man unterscheidet insgemein drey päpstliche Legaten, 1) die Legatos a latere, welche der Papst insgemein aus den Cardinalen, hiermit gleichsam von seiner Seite (a latere) zu ernennen pflegte, um sie als außerordentliche Bothschafter abzusenden, 2) die Legatos missos, oder Nuncios, welche der Papst aus dringenden Beweggründen in einige katholische Gegenden zu schicken pflegt, und

3) die

## 3.) Primas von Deutschland.

Diese Würde, welche den Vorrang vor allen deutschen Erz- sowohl als Bischöfen *) dem Salzburgischen Me-

3) die Legatos natos, welche die Gewalt aller obigen in sich vereinigen; für immer die Stelle des Papstes vertreten; und also alle Gattung von Jurisdiction irgend einer anderen päpstlichen Gesandtschaft durch ihr Daseyn verhindern. Die Päpste hatten sich Anfangs die Vortragung des Kreutzes, den Gebrauch der Purpurfarbe in der Kleidung, und das Reiten auf einem rothgezierten Pferde im öffentlichen Zuge allein vorbehalten. Sie fiengen aber im XI. Jahrhundert an, diese Insignien den *Legatis a latere* und zu gleicher Zeit den Erzbischöfen zu Salzburg mitzutheilen, ja sogar den letzteren diese Vorzüge für immer zu bestätigen, ehe noch der Gebrauch des Purpurs unter den *Legatis a latere* allgemein geworden war. Da die Cardinale erst im Jahre 1464 von Paulus II. das rothe Kleid erhielten; so hatte Erzbischof Franz Anton (Harrach) vollkommen recht, als er in einer Vorstellung an den Papst wider den Erzbischof zu Prag, der im Jahre 1723 die Tragung des Purpurs nachsuchte, den Cardinalen mit dürren Worten ins Angesicht sagte, daß die Erzbischöfe zu Salzburg die Purpurfarbe eher als sie getragen hätten. Aus dem Grunde, weil die Erzbischöfe zu Salzburg als Legati nati auch die Befugnisse eines Legati a latere in sich vereinigen, deucht uns, könnte auch von ihren Consistorien der Appellations-Recurs unmittelbar an sie, und nicht nach Rom genommen werden.

*) Hiervon sind die 3 geistlichen Kurfürsten zu Mainz, Trier und Köln nicht hierarchischer Ordnung nach, sondern

wegen

Metropoliten einräumt, gründet sich zwar auf keine päpstliche Bulle, oder eine andere diplomatische Urkunde; allein sie ist ein unmittelbarer Ausfluß der päpstlichen Legatenwürde, welche dem Erzstifte in den ältesten Zeiten ertheilet und bestätiget worden ist. Dieser Würde zu Folge hat jeder päpstliche Legat nach den kanonischen Rechten gleichmäßige Gerichtsbarkeit mit dem Primaten; läßt sich das Kreutz vortragen, wie der Primat, und Patriarch; genießt also auch gleiche Rechte und gleichen Rang. Die Erzbischöfe zu **Magdeburg** verlangten zwar einst den Rang vor den Erzbischöfen zu Salzburg, weil sie sich rühmten, den Titel der **Primatie** von P. Johannes III. im J. 969 erhalten zu haben. Allein die Erzbischöfe Salzburgs haben ihnen niemahls nachgegeben; sondern stäts den Primatentitel verweigert, weil sie ihre Legatenwürde, welche jene eines Legaten in sich schließt, und die um 171 Jahre früher geschehene Stiftung ihres Erzstifts, als des Magdeburgischen *), dagegen zu stellen hatten. Im Jahre 1530 verglich sich Erzbischof **Matthäus** auf Zudringen des Kaisers **Carl V.** auf dem Reichstage zu Augsburg dahin, daß in Zukunft bey ähnlichen Sitzungen die Erzbischöfe zu Salzburg und **Magdeburg** im Vorsitze abwechseln wollten, doch so, daß der Erzbischof zu Salzburg mit dem Vorsitze den Anfang machen sollte. So bliebs, bis die Erzbischöfe zu **Magdeburg** die katholische Kirche verließen; und nachher im westphälischen Friedensschluße Art. XI. das Erzstift in ein weltliches Herzogthum verwandelt wurde, wonach die Erzbischöfe zu Salzburg im ungestörten Alleinbesitze der Primatialwürde sich befanden. Kaiser

**Franz**

wegen ihrer durch die goldene Bulle erhaltenen Kurwürde ausgenommen.

*) Dieses ward im Jahre 969 gestiftet.

Franz I. trug sogar auf Ansuchen Erzbischofes Jakob Andreas (Grafen von Dietrichstein) im Jahre 1750 den 14ten December der Reichshofkanzley auf, den Titel Primas in Zukunft immer den übrigen Titeln des Erzbischofs zu Salzburg beyzusetzen.

Uebrigens besitzen auch die Erzbischöfe zu Salzburg das Recht, nicht nur die Dompräbenden des Erzstifts alternirend mit dem Domcapitel vi et auctoritate ordinaria zu besetzen; sondern auch alle Pfarreyen und Pfründen ohne Ausnahme, und ohne alle Anfrage zu vergeben, welches Befugniß der Hr. geheime Rath von Kleinmayrn in seinen Nachrichten von Juvavia von S. 279 bis 285 sehr gründlich auseinander gesetzt, und meines Gedünkens wider alle Eingriffe der römischen Curie unwidersprechlich bewiesen hat.

b) Politische.

Er ist

1.) unmittelbarer des heil. röm. R. Fürst, also Reichsstand mit Sitz und Stimme in den Reichsversammlungen.

Dieser Vorzug rührt aus der ältesten Grundverfassung des deutschen Reichs her. Schon unter den Franken und Carolingern wurden die Bischöfe unter die Fürsten (Principes) gerechnet. Die Salzburgischen Erzbischöfe sind in diesem Vorzuge ununterbrochen von Kaiser und Reich erkannt worden.

2.) Vorsitzender Fürst und Director des Reichsfürstenrathes.

In der ältesten Verfassung des deutschen Reichs waren die Reichsversammlungen in zwey Bänke getheilt, wovon die geistlichen Fürsten die zur rechten, und die Layen (optimates et Principes) die zur linken Seite besetzten. Die Erzbischöfe zu Salzburg behaupteten damahls den ersten Platz nach den drey geistlichen Churfürsten. Aber im XVten Jahrhundert, als die Kurfürsten selbst auf den gewöhnlichen Reichstagen ein eigenes Collegium zu gestalten anfiengen, erhielt das Erzstift den ersten Platz auf der geistlichen Fürstenbank, und damit die Leitung (das Directorium) ihrer Geschäfte. Im XVIIten Jahrhundert mußte sichs Salzburg aus Friedensliebe gefallen lassen, die Alternative des Vorsitzes und der Grschäfteleitung mit dem Erzhause Oesterreich, das im Reichsfürstencollegium Sitz und Stimme verlangte; aber den Vorzug vor den Layenfürsten nicht erhalten konnte, selbst mit Verlust des ersten Ranges einzugehen, so sehr es sich auch von Zeit zu Zeit mit Protestationen dagegen verwahrte. Oesterreich schloß im Jahre 1548 sogar auch Burgund an sich an, und die Alternative wurde auf folgende Weise geführt, daß, wenn Salzburg den Vorsitz und die Direction hatte, Oesterreich den zweyten, und Burgund den dritten Platz behauptete; hingegen, wenn Oesterreich präsidirte, Burgund den zweyten, und Salzburg erst den dritten Rang hatte. Allein wider beydes sind die neuesten Salzburgischen Protestationen noch erst den 23. November 1774 ins Reichsprotocoll abgegeben worden.

## 3.) Director im Bayerischen Kreise.

Dieses Directorium führten die Erzbischöfe zu Salzburg bis 1555 allein. In diesem Jahre wurde zwi-

schen

schen Salzburg und Bayern die Abwechslung bedungen, doch mit dem Vorbehalte, daß Salzburg den Rang vor Bayern nahm. Als aber im Jahre 1623 der Herzog in Bayern Maximilian I. die Kurwürde für sich und seine Nachfolger erhielt, wurde dieser Vorrang, jedoch mit Abwechslung des Directoriums, in Rücksicht der mit der herzoglichen verbundenen Kurwürde, an Kurbayern überlassen. Nun beruft sich der Erzbischof, seit dem die Bayerische Kurwürde mit dem Tode Maximilians III. für erloschen angesehen wird, wieder auf seine ehemahlige Präeminenz vor den Bayerischen Herzogen, und verlanget den ersten Rang im Kreisdirectorium.

4.) Die Ernennung und Investirung des Erzbischofs zu den Bißthümern Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant machet die Neuernannten zu des h. röm. Reichs Fürsten, ohne daß ein kaiserliches Diplom hierzu erforderlich ist.

Die Bestätigung der Bischöfe geschah seit den ältesten Zeiten immer von den Kaisern, ehemahls mit Uebergabe des Stabs und Rings, nachher aber vom Jahre 1122 nach dem Calixtinischen Vertrage durch das Scepter allein in Rücksicht der Weltlichkeiten und Regalien. Als die Erzbischöfe Gebhard und Eberhard II. aus ihren Tafelgütern, und ihrem eigenen Sprengel die gedachten Bißthümer errichteten, begaben sich die Kaiser freywillig des Investiturrechtes dieser neuen Bißthümer, und übertrugen es an die Erzbischöfe als Stifter, denen die Neuerwählten also ordentliche Huldigungen und Eide der Treue (Homagia et Iuramenta fidelitatis) schwören müssen. Da sie aber von ihrem ersten Ursprunge an keine Lehen vom deutschen Reiche zu empfangen hatten, so wa-

ren sie jederzeit nur mittelbare, nicht unmittelbare Reichsfürsten, und hatten also auch keine Reichsanlagen zu bezahlen.

5.) Er ist in dem vollkommensten Besitze aller einem unmittelbaren Reichslande zuständigen, und zur Landeshoheit gehörigen Regalien.

a) Er ist Gesetzgeber in jedem Regirungszweige; erhebt in den Adelsstand, und behauptet das Recht, daß die auswärts, selbst vom Kaiser, in den Adelsstand erhobenen, zu Notarien oder Pfalzgrafen ernannten Personen, welche in seinem Lande Gebrauch davon machen wollen, ihm ihre Diplome zur Kundmachung oder eigentlichen Immatriculation vorlegen müssen. Er besetzet alle höheren und untergeordneten Beamtenstellen, z. B. die Obergerichte, Appellations- und Revisionsinstanzen *), die Pfleg- Land- und Stadtgerichte ꝛc.

Unter

*) Salzburg hat die Ausnahme, daß in Sachen, wo die Appellation an die Reichsgerichte nicht Statt hat, und die Acta dem jüngsten Reichsabscheide §. 113. zu Folge ad impartiales geschickt werden sollten, diese Verschickung niemahls in Uebung kam; sondern dafür das Remedium Supplicationis ad Principem Statt hatte. Der nämliche Hofrath zu Salzburg, von welchem weiter appellirt wird, hat also zwar nach einer eigenen erzstiftischen Revisionsordnung vom 17ten Febr. 1767 auch die Revision vorzunehmen, doch so, daß ganz andere Referenten, als die bey dem vorigen Urtheile, gewählet, das Resultat dem Erzbischofe vorgetragen, von diesem ein Urtheil gefället, und dieses aus speziellem Auftrage den Parteyen eröffnet werden muß. Unter gegenwärtiger Regirung ist auch die bisher übliche Appellationssumme von 400 Rthlr. auf 2000 fl. erhöhet, und ein kaiserliches Privilegium limitatum de non appellando im Jahre 1777 den 21sten Nov. deshalb ausgefertiget worden.

Unter ihm steht die Handlung, Kaufmannschaft, Oeconomie und Polizey des Landes *).

b) Er übet das Münzregale in Münzen von Gold und Silber und Scheidemünzen von Kupfer **) aus.

c) Er übet das Kriegsrecht aus, und unterhält seit 1633 eine ordentlich regulirte Miliz, oder einen Miles perpetuus. Er bauet Festungen, Zeughäuser und Pulvermühlen; hält Werbungen; bewilliget oder verbiethet fremde Werbungen in seinem Lande; kann eigene Truppen an Auswärtige überlassen, (wovon bereits Beyspiele vorhanden sind) und hat die vollkommene Macht, seine Unterthanen zum Wehrstande aufzubiethen.

d) Er

*) Es gibt geistliche Wahlstaaten im Deutschlande, in denen dem Landesfürsten entweder durch Wahlcapitulationen, oder durch eine Art von Condominium des Domcapitels, dem sie ihre Kammeralrechnungen vorlegen müssen, die Hände gebunden sind. Beydes hat im Erzstifte nicht Statt. Die einzigen Beschränkungen, denen ein Erzbischof unterworfen ist, sind a) daß er ohne Einstimmung des Domcapitels die Cammeralgüter, und erzstiftischen Gerechtsamen nicht auf eine auch seine Nachfolger verbindende Weise veräußern kann; und daß er b) allgemeine Landesanlagen nicht anders, als mit Rath und Zuthun der Landschaft (gemäß der vom Erzbischofe Paris im Jahre 1620 ausgestellten Stiftungsurkunde) ausschreiben darf.

**) Die Freyheit, Münze zu prägen, rührt schon von Kaiser Otto III. im Jahre 998 her. Das Erzstift hat das Befugniß, jeden Thaler um 4 Gran geringer zu münzen, wovon es aber seit langer Zeit keinen Gebrauch mehr gemacht hat.

d) Er hat das unbeschränkte Recht, theils zu Kriegsdiensten, Truppen- und Munitionstransporten ꝛc. Befestigungsgebäuden, theils auch zu hochfürstlichen Gebäuden, Reisen, Jagden, Strassenanlegungen und dergleichen, seinen Unterthanen Hand- und Pferdedienste, Robathen und Scharwecke aufzulegen; besitzt also das unbeschränkte Ius *Angariarum* et *Parangariarum* *).

e) Er schließt Frieden und Bündnisse.

f) Er geht Cartels ein (wirklich besteht eines dergleichen zwischen dem k. k. Hofe, und dem Erzstifte).

g) Er wird zu Vermittelungen und als Schiedsrichter aufgerufen **).

h) Uebet das unbestrittene Recht aus, Gesandte zu schicken.

Salzburg hat einen Gesandten auf dem allgemeinen Reichstage zu Regensburg, in der Person des Freyherrn Joh. Sebastian von Zillerberg, nebst einem Gesandtschaftssecretär, und 2 Kanzelisten, einen Agenten zu Rom, einen residirenden Minister zu Wien, einen Reichshofrathsagenten und 2 Hofagenten zu Wien, einen Agenten zu Wetzlar und München, einen Gewaltträ-

*) Erzbischof Leopold Anton hat im Jahre 1736 den 16ten März die allgemeine Landesrepartition eingeführet, wonach alle Unterthanen zugleich an den allgemeinen Bürden Antheil nehmen.

**) Die Geschichte des Erzstifts liefert eine Menge Beyspiele von solchen Vermittelungen, besonders zwischen Oesterreich und Bayern (S. Nachr. von Juvavia. S. 472).

träger zu Grätz, und 2 Gewaltträger zu Klagenfurt, wovon der erstere zugleich Lehencommissär ist.

i) Hat auch das vollkommene Recht der Austräge (Austregal-Recht). Man hat von legalen sowohl als conventionellen Austrägen der Erzbischöfe mehrere Beyspiele, in denen sie auf Schiedsrichter, theils Fürsten, theils Ministerialen, comprommittirt, und ihren Ausspruch für gültig anerkannt haben *).

k) Er hat seine eigenen Domanialgüter a) Meyereyen, Gestütte, Gärten, Aecker, Gründe, b) 4 Hofbräuhäuser, drey auf dem flachen Lande, zu Kaltenhausen, Deisendorf und Henndorf, und eines im Gebirge zu Lofer, womit die Bannalgerechtigkeit von Alters her verbunden ist, so daß alle Bierschenke, welche keine eigenen Bräugerechtsamen besitzen, alles Bier und allen Branntwein denselben allein abnehmen müssen. c) Das Obereigenthum über die an Nutznießer verliehenen Güter, z. B. Ritterlehen, Beutellehen, Erbrechte, (die meisten und einträglichsten im Erzstifte) Freystifte, Leibgedinge. d) Die Zehenden, wovon aber bey weitem die meisten zu Lehen und Erbrechten verliehen sind. e) Förste und alle Freyen, d. i. die niemanden eigenthümlich zugehörenden, unangebauten Plätze.

l) Ihm steht das Dominium oder Imperium eminens auf die Güter der Unterthanen zu, womit er

*) In Salz- Kommerz- und Pinzgauischen Waldsachen besteht wirklich in den Verträgen von 1525, 1611, und 1781 ein Conventionalaustrag, indem es sich das Erzstift und Bayern ausbedungen haben, die Sache, wenn eine Irrung entstehen sollte, einem einverständlich gewählten Obmanne zu übergeben, und dessen Spruch ohne fernere Appellation oder Reduction anzunehmen.

er bey dringender Noth zum Nutzen des Landes Verfügungen treffen kann.

m) das vollständige Fiscal-Recht.

n) Das vollständige Wasserrecht, um auf allen Flüssen, Ströhmen und Bächen des Landes Holz zu flößen, ihr Rinnsal zu räumen, die Ufer in schiffbaren Stand zu setzen, selbst im Nothfalle mit Schaden der angränzenden Unterthansgründe *).

o) Das vollständige Bergwerksregale.

p) Die gefundenen Schätze, zu denen sich kein Eigenthümer meldet, oder ἀδέσποτα.

q) Das vollständige Fisch- Jagd- und Forstregale nebst dem von Alters herkömmlichen, und auf den unentbehrlichen Bedarf zur Salzerzeugung und zum Bergbaue gegründeten Vorhaurechte, oder Iure Protimiseos in gar allen inländischen Wäldern, gegen 15 Kr. Stammrecht für 60 Klafter, oder eine Hal-

*) Der für das Land unentbehrliche Betrieb der Salzerzeugung, also der Fall des allgemeinen Besten, dem alle Privatvortheile weichen müssen, ist der wesentliche Grund dieses Rechtes. Salzburg hat auch den Vorzug, daß kein Salz auf der Salza und dem Inne bis in den Tümpfel zu Passau auf anderen als eigenen erzstiftischen Schiffen ausgeführet werden darf, worüber ein eigenes Schiffgericht zu Laufen aufgestellet ist. Dem Landesfürsten gehören auch alle im Wasser entstehenden Eilande, und der verlassene Rinnsal, das einzige seit Kaiser Friederich II. abgestellte Grundrecht auf die im Wasser versunkenen Güter ausgenommen, sobald sich Eigenthümer dazu bekennen.

Halleiner Pfanne, und mit der ausschließlichen Forestal-Gerichtsbarkeit.

r) Das Postregale, welches von alten Zeiten hergebracht, und von Kaiser Leopold im Jahre 1665 neuerdings dem Erzstifte bestätiget worden ist *).

s) Das Recht die Juden aufzunehmen und zu beschützen **).

t) Das Collectations- oder Besteurungsrecht. Der Landschaft ist zwar bey ihrer Erneuerung im Jahre 1620 die Beziehung der Steuer, und die Führung der Steuercasse eingeräumet worden. Der Landesfürst bestätiget aber die Einnehmer; ratificirt die Rechnung, und schlichtet die sich hierinfalls begebenden Streitigkeiten durch seinen Hofrath. Auch hängen alle übrigen Landesbürden, als Robathen, und gemeine Anlagen von seinem Gutbefinden vermittelst aufgestellter Hofgerichtscommissionen ab.

u) Das Zoll- und Mauthregale.

x) Das Recht der Aufschläge und Accise, nicht nur beym Getränke, welches Ungeld genannt wird, sondern ohne allen Unterschied ***).

(Von

*) Das Erzstift hat 12 theils einfache, theils doppelte Poststationen, deren Oekonomie der Hofkammer, alles Uebrige aber dem geheimen Kanzley-Director zu besorgen obliegt.

**) Ist uralten Herkommens; und man findet in den ältesten Zeiten des Erzstifts schon Spuren von ihrem Daseyn zu Salzburg, Hallein, Mülldorf, Friesach und Petrau.

***) Seit 1521 werden alle Erzbischöfe jedes Mahl nebst den Zöllen und Mauthen (Teloneis et mutis) auch mit den

(Von den Erb = und Hofämtern und den Gerichtsstellen des Erzbischofs geschieht unten weitläufigere Meldung.)

Das Erzstift ist überhaupt gleich dem ersten deutschen Reiche organisirt. Sein Reichsmatricularanschlag war von 1521 bis 1654 — 1828 fl. (Für einen Römermonath mit 60 Mann zu Pferde und 277 zu Fuße, oder für einen Reiter 12 fl. und für einen Fußgänger 4 fl. am Gelde.) Allein seit 1654 ist sie auf 609 fl. 20 kr. herabgesetzt worden, weil Erzbischof Paris dem Kaiser Ferdinand III. vorstellte, daß das Erzstift durch die traurigen Folgen des Bauernaufstandes sehr tief herabgekommen wäre.

Das Salzburgische Contingent an Mannschaft war im Jahre 1681, als man beym Reichsconvente die militia perpetua von 40000 Mann beschloß, und dem Bayerischen Kreise 800 Mann zu Pferde, und 1494 zu Fuß zutheilte, noch in keiner richtigen, dauernden Bestimmung. Der ganze Bayerische Kreis konnte sich wegen mehrerer Schwierigkeiten zu nicht mehr als 550 Mann zu Pferde und 1468 zu Fuße verstehen, wobey dem Erzstifte 150 Mann zu Pferde, oder an deren Statt 600 Fußgänger zugetheilet wurden. Im Jahre 1702 beschloß man für immer in Friedenszeiten doppelt so viel, nämlich 80000 Mann,

den Aufschlägen belehnet. Die Steuern, und die in außerordentlichen Fällen der Landschaft von dem Landesfürsten überlassenen Aufschläge oder Accise fließen in die landschaftliche; das Ungeld aber, und alle übrigen Regalien-Gefälle in die Kammeral = Kasse. Was von den letzteren nach Abzuge der Ausgaben übrig bleibt, kommt in die hochf. Chatouille; indem der Erzb. als Dominus vtilis aller Früchte des ihm von Kaiser und Reiche ertheilten Lehens anzusehen ist.

Mann, und in Kriegszeiten sogar dreymahl soviel, nämlich 120000 Mann zu stellen. Allein auch itzt verstand sich der bayerische Kreis zu nicht mehr als 3260 Mann zu Fuße. Dabey blieb es auch im Jahre 1727, als abermahl das Triplum begehrt wurde. Der bayerische Kreis stellte nebst dem Reichsstifte Kaisersheim 3473 Mann, und theilte sie in 2 Kreisregimenter. Bey dem ersten stellte der Kurfürst in Bayern die Stabs- und übrigen Offiziere; bey dem zweyten das Erzstift, das 780 Mann stellte, den Obersten nebst den Stabsbedienten; Pfalzneuburg den Oberstlieutenant, und das Hochstift Passau den Oberstwachtmeister. Ueber die Stellung der übrigen Offiziere ward eine eigene Abrede festgesetzet. Dabey bliebs nun in den Reichskriegen der Jahre 1734, 1746 und 1757 unabgeändert.

Zur Reichskammergerichtsmatrikel bezahlt das Erzstift seit 1719 in den 2 Fristen Mariä Verkündigung und Geburt 1826 fl. 18 kr., und zwar seit 1780 im 20 fl. Fuße.

---

Das Erzstift zählte 5 Cardinale, als im Jahre 1177 Erzbischof Conrad III., im Jahre 1462 Burkard (von Weißbriach), im Jahre 1519 Matthäus (Lang), im Jahre 1654 Guidobald (Gr. von Thun), und im Jahre 1668 Max Gandolph (Grafen von Künburg). Dieser war der letzte. Seitdem hat sich kein Erzbischof um eine geringere Würde, als seine eigene ist, beworben. Einige der ersteren Erzbischöfe waren Reichskanzler, z. B. Dithmar im Jahre 889; sie waren sehr oft Vorsteher der öffentlichen Reichsgerichte, oder Missi dominici; auch Erzhofkapläne bey mehreren Königen und Kaisern, oder Archicapellani Palatii, und sind in älteren Zeiten selbst bey mehreren Kaiserwahlen als Mitwählende erschienen. Erzbischof Wolf Dieterich erhielt, nach

den

den Zeugnissen Steinhausers, Schlachtners, und m. a., der erste den Titel Hochfürstliche Gnaden, (*Celsissimus* in der lateinischen Titulatur; die vorhergehenden und nach ihm im J. 1619, da dieser Titel vermuthlich noch nicht in der R. Kanzley festgesetzt war, auch noch Erzbischof Paris, wurden *illustrissimus* genannt) der auch bisher unabgeändert geblieben ist. Die Erzbischöfe bedienen sich selbst in Gegenwart des Kaisers in der Kirche des Baldachins und des Evangelienkusses; werden von den Kaisern gleich anderen Kurfürsten und den österreichischen Erzherzogen zur Tafel gezogen; werden mit gleichen Sesseln bedient, und sitzen mit bedecktem Haupte bey Tische. Seit Kaiser Leopold vom Jahre 1663 bekommen sie aus der kaiserlichen Kanzley den Titel Eure Liebden, und das Prädicat Hochwürdig, da man sonst an die übrigen geistlichen Fürsten nur Eure Andacht schreibt.

Das Wappen des Erzstifts ist einmahl gespalten; hat zur rechten einen schwarzen aufgrimmenden Löwen mit hervorragender Zunge im silbernen Felde; zur linken im rothen Felde einen silbernen Balken. Insgemein wird der Schild getheilet, und im unteren Theile das Familienwappen des regirenden Erzbischofs gesetzt *). Auf dem Helme ist ein Kreutz, welches von dem Legatenhute bedeckt wird. Beyderseits sind das Schwert zur rechten, und zur linken der Krummstab. Die Helmdecken sind zur rechten gelb und schwarz, zur linken weiß und roth.



*) Diese Theilungsart aber ist die neuere. Auf den meisten älteren Münzen und Siegeln findet man zwey Schilde nebeneinander, wovon der zur rechten das Wappen des Erzstifts, und der zur linken des regirenden Erzbischofes enthält.

# B.

# Das Hochwürdige Domcapitel.

## Geschichte seines Ursprungs.

Der heil. **Rupert** kam im Jahre 582, oder 612 nach **Pez**, oder 696 nach **Hansitz** (letztere Meinung ist die wahrscheinlichere) nach **Juvavia**; siedelte sich mit seinen geistlichen Gehülfen, die ihn hierher begleitet hatten, hier an; erbaute eine gemeinschaftliche Wohnung, und dann eine Kirche zu Ehren des heil. **Peters**. Diese kleine geistliche Gemeinde vermehrte sich bald mit mehreren Gesellen, welche **Rupert** aus seinem Vaterlande hierher berief. Daß diese ersten Gesellen **Ruperts**, eigentlich das erste hiesige Presbyterium, sich gleich Anfangs zur Regel des heil. **Benedicts**, welche damahls schon in Franken eingeführt war, bekannten, ist zwar eine glaubwürdige Vermuthung; aber nichts weniger, als erwiesen. Daß es nachher geschah, unterliegt keinem Zweifel. **Rupert**, und seine unmittelbaren Nachfolger hießen **Aebte**, und Bischöfe zugleich, welche Benennungen zu jenen Zeiten ohne Unterschied gebraucht wurden. Dieser ursprünglichen Gemeinde standen sie mit abteylicher Gewalt und Würde vor, und, wovon sie sich und dieselbe verpflegten, waren die bischöflichen Güter, die Schenkungen der bayerischen Herzoge, und nachher die milden Gaben der Wohlthäter, welche ad Episcopatum beati Petri, ad sedem Episcopalem, ad Monasterium S. Petri, ad Ecclesiam episcopalem u. d. gl. gereichet, und bis ins 8te Jahrhundert schon so sehr vermehret wurden, daß der erste Erzbischof **Arno** sie in ein wirklich nicht kleines Verzeichniß (indiculus) sammeln konnte.

In die Gegend des Peter-Münsters, in welcher die Mönche nach und nach das zerstörte Juvavium aus Wildniß und Ruinen emporzuheben bemühet waren, zogen gar bald viele christliche Gemeinden herbey; und bauten sich hier an. Die Bevölkerung nahm in kurzer Zeit so sehr zu, daß der heil. Bischof und Abt Virgil, welcher im Jahre 745 der bischöflichen Kirche vorgesetzt wurde, es nöthig fand, eine neue größere Kirche zu erbauen, die er ungefähr auf dem Platze der heutigen Domkirche errichtete, mit der Hälfte der Reliquien des h. Ruperts, und mit dem Nahmen der Rupertskirche zierte, und mit einer eigenen Clerisey versah. Man will behaupten, daß die Anzahl der zum Dienste dieser neuen Kirche bestimmten Geistlichen sich auf zwölf erstreckte, deren eigentliche Verfassung aber nicht bekannt ist. Diese erhielten gar bald eigene Stiftungen, welche von jenen der Peter-Mönche verschieden waren, so daß man den Unterschied der Schenkungen in den Urkunden jener Zeiten mit den Benennungen ad aram S. Rupe.ti, oder ad aram S. Petri (zum Altare des heil. Ruperts, oder Peters) bemerkte.

Die Bischöfe, zugleich Aebte zum h. Peter, waren die Verwalter von beyderley Gütern, und pflegten davon einen Theil sich, oder ihrer eigenen Haushaltung, einen den Mönchen zu st. Peter, und den Chorgeistlichen zu st. Rupert, den dritten den Armen mitzutheilen, und den vierten zum Kirchenbaue zu bestimmen.

Die Chorgeistlichen zu st. Rupert bekamen vermuthlich im Jahre 817 unter dem ersten Erzbischofe Arno die in der Kirchenversammlung zu Aachen in 145 Capitulis

unter

unter dem Titel: Formulae Institutionis Canonicae im J. 816 verfaßte Regel des Bischofs Chrodegang zu Metz *), welche Kaiser Ludwig den Frommen so sehr begeistert hatten, daß er einen eigenen Abgeordneten Notho an Erzbischof Arno, der ihm die erhaltene Erzbischofswürde zu verdanken hatte, damit nach Salzburg sandte, und sie ihm zur Einführung empfahl. Man nannte sie von dieser Zeit an Canonicos; Clericos communem vitam oder Canonicam professos, doch, ohne daß sie außer ihrer Kirche einiges Ansehen behaupteten. Die Erzbischöfe blieben bis 987 zugleich Aebte zu st. Peter; und pflegten, wenn sie am kaiserlichen Hofe oder sonst in bischöflichen Verrichtungen abwesend seyn mußten, Decanos aufzustellen. Allein da sich die Geschäfte des neuen Metropolitanats immer vermehrten, und auch die aufgestellten Dekane nicht Ansehen genug hatten, um die Mönche in der gehörigen Zucht zu erhalten, so begab sich der Erzbischof Friederich I. der abteylichen Würde, und setzte dem Kloster den ehemahligen Propsten des Rupertmünsters Tito als Abt vor; sonderte die Güter des Klosters von den erzbischöflichen ganz ab, und beschränkte seine Sorge ganz allein auf das Stift der Chorherren. Im Jahre 1110 verließ Erzbischof Conrad I. auch sogar die bisherige erzbischöfliche Wohnung an der Peterskirche, und übergab sie, nachdem er sich eine andere an der Stiftskirche erbauet hatte, den Mönchen zu st. Peter, welche bisher in sehr elenden Zellen dicht am Mönchberge gewohnet hatten.

Die Erzbischöfe vollzogen nun alle ihre geistlichen Verrichtungen in dieser Kirche, und mit der Erbauung der neuen

*) Dieser Bischof hatte sie schon im Jahre 760 unter seiner Geistlichkeit zu Metz eingeführet.

neuen Residenz begann also auch die Würde der Metropolitankirche zum heil. Rupert. Aber die Chorherren waren auch hier, wie allenthalben, ausgeartet. Das chrodegangische Institut, das sie zur gemeinschaftlichen Wohnung, und genauen Ordnung (doch ohne die eigentlichen mönchischen Gelübde) verband, behagte ihnen nicht mehr. Die Stifte zu Trier, Mainz, Worms u. a. m. löseten sich allmählig auf, und aus dieser Auflösung erfolgten so viele Ausschweifungen, daß Ivo Carnotensis die Scandale der deutschen Kirche nicht bitter genug beweinen zu können glaubte. Die Beyspiele wirkten auch hier; und Conrad I. wußte sich so wenig in den Geist der Zeiten zu schicken, daß er sein Stift nicht anders als mit der Mönchskutte vom Untergange retten zu können glaubte. Im Jahre 1122 führte er wirklich die Regel des heil. Augustins sammt den 3 Mönchsgelübden im Chorstifte ein. Er fand bey dieser Einrichtung so großen Widerstand, daß man sich über den glücklichen Erfolg derselben nicht genug verwundern konnte *). Der Erzbischof gieng selbst mit

*) „*De ipsa* denique sede, heißt es in *Chronic. Salisb. manuscripto membranaceo* ad Annum 1122, *quod fieri nunquam posse virtute vel potentia cujusque mortalis hominis vix aliquis crederet*, vanitatem, et iactantiam ac pompam secularem euertens, humilitatem christi fundauit, reiectisque, qui vulgo appellantur sæculares, Clericis professores vitæ communis reposuit, et toto seculo eiusdem homines Clericos et Laicos nec non et sorores coadunauit... ferner: In Salzburch vero ecclesia supra humanam virtutem fuisse, quod factum est, credebatur, si non diuina gratia atque potentia inspiratione sua præuenisset

mit dem Beyspiele voran; legte die 3 Ordensgelübde ab, und schlüpfte in den Mönchshabit. Er hatte vorzüglich zwey Männer, die ihn in seinem Eifer unterstützten, den Propst des Stiftes Hermann, und einen gewissen Hartmann, den er aus dem Stifte zu st. Niklas in Passau erhalten, und sogleich zum Stiftsdechant ernannt hatte. Beyde gaben sich Mühe, den Starrsinn der übrigen zu brechen, und ihnen die lebenslängliche Verzicht auf ihre Freyheit minder empörend vorzustellen. Der Tag, an welchem die Chorherren zum heil. Rupert die Mönchsgelübde beschwuren, und den Ordenshabit anzogen, war nach Angabe mehrerer Manuscripte der 20ste Jäner 1122. Dieses Beyspiel verbreitete sich bald in die ganze Provinz, und alle benachbarten Stifte. Es war beynahe kein Geistlicher mehr anzutreffen, der nicht ein Mönch war. Die meisten Chorherrenstifte begaben sich unter die Regel des heil. Augustins, z. B. Gurk, st. Zeno, Chiemsee (oder Herrenwerth) ꝛc. Hier lebten sie gemeinschaftlich in Kost und Wohnung, welche das vom Bischofe Virgil erbaute Dom-Münster war; hielten den Chor nach der Regel, und wer kein Amt hatte, schrieb Bücher ab, wovon eine Menge im domcapitelschen Archive aufbewahret werden. Zu ihrer Bedienung hatten sie vier Menschen, wovon 2 bey Tische zu dienen, und 2 das Schlafhaus zu versehen hatten; jene wurden mensales, diese cubiculares genannt; alle zusammen Revenales. Ihre gewöhnliche Kleidung war der Ordenshabit, worüber sie, wenn sie in der Kirche oder bey Bittgängen erschienen, einen mit einem Schafspelze überzogenen Mantel nach damahliger Chor-

nisset famulum suum, vt rem tam arduam aggrederetur, et cooperatione affuisset, vt consumaretur.

Chorherren-Sitte trugen. Einige Bischöfe hatten ihnen nachher hierzu eigene Einkünfte angewiesen. Nach der Sitte jener Zeiten gesellte Erzb. Conrad diesem Mönch-institute auch ein Nonnenstift bey, indem er dicht am Dommünster eine Wohnung für Canonissinnen des Augustiner-Ordens zurecht machte, deren Anzahl, gleich jener der Domherren, sich auf 24 belief, und die man insgemein die Schwestern Sti. Ruperti, und Domfrauen (Dominas cathedrales) nannte *). Im Jahre 1123 wurde die Einführung des Regularordens vom Papste Calixt II. bestätiget **).

Außer

*) Diese Frauen befanden sich hier bis in die Zeiten Erzb. Burkards, der sie mit 12 Chorpriestern ersetzte (Sieh I. B. dieser Beschreibung S. 257.)

**) Diese Bulle war folgenden Inhalts: Kalixtus Episcopus servus servorum Dei dilectis Filiis, Hermanno Præposito et Canonicis in episcopali Ecclesia Sti. Ruperti Salzburgensi regularem vitam professis tam præsentibus, quam futuris in perpetuum. Iustis terram inhabitantibus per Prophetam dominus præcipit cum paribus occurrere fugienti; idcirco vos filii kariſſimi de sæculo fugientes gratanter excipimus et per sancti spiritus gratiam sedis apostolicæ munimine confovemus. Vitæ namque Canonicæ ordinem, qui per dilectissimum fratrem nostrum Chuenradum Salzburgensem Archiepiscopum in vestra est Ecclesia institutus, præsentis Privilegii pagina confirmamus. Statuimus enim, vt nulli omnino hominum liceat eundem ordinem in vestra Ecclesia immutare. Et ne cui vestrum post Professionem

Außer dem bereits angeführten ersten Dompropste Hermann und ersten Domdechant Hartmann, wovon ersterer

nem exhibitam proprium quid habere, neve sine Præpositi vel Congregationis licentia Clausstri cohabitationem deserere liceat, interdicimus, et tam vos, quam vestra omnia sedis apostolicæ protectione munimus. Vobis itaque, vestrisque successoribus in eadem religione mansuris ea omnia perpetuo possidenda sancimus, quæ impræsentiarum pro communis victus sustentatione legitime possidere videmini, et quæcunque deinceps canonice poteritis adipisci. Ad hæc decrevimus, vt nulli hominum facultas sit, vestram Ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones aufferre vel ablatas retinere, imminuere, vet temeritatis vexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur eorum, pro quorum sustentacione et gubernacione concessa sunt, vsibus omnimodis profutura, salva Metropolitani proprii reverentia. Ad hæc audientes statuimus, vt obeunte ipsius loci Præposito nullus in Præpositum qualibet surreptionis astucia seu violencia proponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei Timorem providerint eligendum. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica siue sæcularis Persona hanc Nostræ constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis, honorisque sui dignitate careat, ream que se divino iudicio existente de perpetua iniquitate cognoscat, et

ersterer im Jahre 1129 starb, und einen gewissen Gebno, der 1130 verschied, und nach diesem einen Hugo zu Nachfolgern hatte, finden wir in Necrolog. Metropol. membran. folgende Regular-Domherren aufgezeichnet, welche zu jenen Zeiten nach und nach gelebet haben.

Otto von Talgew,
Mathias Lampodinger,
Meinhard von Klimpf,
Hildebold, Bischof von Gurk,
Roman Bischof von Gurk,
Berthold Propst zu Garß,
Ernwick von Stuhlfelden,

Ge-

a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini Redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtæ vltioni subjaceat. Cunctis autem ejusdem loco justa seruantibus sit pax Domini nostri Iesu Christi, quatenus et hi fructum bonae actionis percipiant et apud districtum Iudicem præmia æternæ pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

*Ego Calixtus Katholicae Ecclesiae Episcopus.*

Datum laterani per manum Hugonis sctae Romanae Eccleſiae Subdiaconi XI. Kal. Mart. Indict. I. Incarn. Dominicæ ao. MCXXIII, Pontificatus autem Domini Kalixti II. P. P. Anno IV.

(Das beygesetzte runde Wappensiegel ist übers Kreutz getheilt, und hat in den 4 Feldern die Worte S C S Petrus. S C S Paulus, Kalixtus P. P. II. in der Exergue liest man: Firmamentum est Dominus timentibus eum.)

Gebolf von Buchberg,
Reicher von Petaw,
Khunrad von Aussee (welcher dem Capitel XXX. Pfund Salz vermachte.)

Von den Domfrauen werden zu gleicher Zeit folgende genannt:

Hedwig Decaniſſa S. Ruodberti Salzb.
Eliſabeth Decana,
Bertha de Lauffen, Officialiſſa S. Ruodberti.
Eliſabetha de Kuchl Monial. S. Ruodb.
Riza de Erlach Mon. S. Ruodb.
Richiza libera de Hage Mon. S. Ruodb.
Gertrudis de Guthrat Mon. S. Ruodb.
Itta libera de Werven Mon. S. Ruodb.
Dymuth de Trivtling Mon. S. Ruodb.

Gutta
Alhaidis
Mechtild
Chunegund
} Moniales S. Ruodb.

Um die neuen Dommönche theils in ehrenvoller Geſchäftigkeit zu erhalten, theils auch mit größerem Anſehen zu begaben, theilte Erzbiſchof Conrad ihnen neue Ehrenſtellen, und anſehnliche Würden mit. Damahls verrichteten die Mönche zu ſt. Peter die pfarrlichen Dienſte in der Stadt, und den dahin eingepfarrten Ortſchaften. Erzbiſchof Conrad fand es ſchicklicher, die Seelſorge mit dem neuen Domſtifte zu verbinden, und die Benedictiner, um ſie in ihrem beſchaulichen Leben nicht zu ſtören, davon zu

ent-

entbürden *). Auf sein Geheiß ließen Abt Balderich, und seine Mönche im Jahre 1139 das Pfarrecht (Jus Parochianum oder plebesanum) nebst den dazu gehörigen Kirchen und Kapellen an die Dommönche über, doch mit Vorbehalte folgender Vortheile 1) einiger zur Stadtpfarre ge-

*) In einer Domcapitelschen Urkunde vom J. 1139 heißt es:
Regnante Domino Chounrado Romanorum Rege, anno regni eius I. . . plebesanam ecclesiam in ciuitate nostra cum omnibus Capellis et aliis vtilitatibus ad eam legitime pertinentibus pontificali Auctoritate ex integro tradimus, quatenus vnum de suo collegio eidem curie preficientes, annectimus etiam huic cartule de Ecclesia *Morzig*, que eidem Ecclesie plebesane attinet, que cum a venerabili Gurcensi Episcopo Romano ex nostro mandato consecranda, et Domina Wiradis abbatissa sancte Erentrudis, in cuius proprietate eadem Ecclesia sita est, die consecrationis seruitium solito iure Episcopo dare grauaretur, venerabilis sacerdos Wolframus, quem tum Canonici Parochianum constituerant, debitum ius Episcopo soluere se promisit, si praenominata Abbatissa decimas, quas de eadem Ecclesia habebat, sepedictis canonicis ex integro resignaret, quod praenominata Abbatissa consilio et consensu suorum habito, astantibus plurimis tali facto fieri approbauit, vt canonici seruitium Episcopo soluerent, et totam decimam cum dimidio manso (ungefähr einem halben Bauer, oder halbem Bauernhofe) dotali in suos vsus redigerent, et de tecto ecclesie resarciendo in reliquum prouiderent.

gehörigen Zehenden, 2) des Begräbnißrechtes *), 3) der Freyheit, an den Ostern- und Pfingstsonnabenden zwey oder drey Kindern die Taufe, und zur Fasten- und Osternzeit ihren Hausbedienten das Abendmahl mitzutheilen. Auch das Wahlgeschäfft eines neuen Erzbischofs übertrug er ausschließlich seinem neuen Stifte; doch bewilligte er den Mönchen zu st. Peter zu einem Andenken ihrer ehemahligen Größe, daß ihr Abt anstatt des gesammten Capitels eine Wahlstimme haben, und sie bey Zusammentritten und Bittgängen den letzten und würdigsten Ort vor den Dommönchen behalten sollten **).

Das

*) Die Zehenden der alten Stadtpfarre besitzt das Kloster noch wirklich. Allein das Begräbnißrecht ward ihm im XV. Jahrhundert von dem Domcapitel angestritten. Der Streit gedieh nach Rom, dauerte von 1443 bis 1487, und ermüdete endlich das Domcapitel so sehr, daß es auf die Fortsetzung freywillig Verzicht that, und das Kloster im Besitze ließ.

**) Der Abt zu st. Peter übte das Wahlrecht bis nach dem Tode Eberhards II. im XIII. Jahrhundert ungestört aus: denn erst itzt drang das Domcapitel darauf, daß er dasselbe binnen Jahresfrist beweisen, oder fahren lassen sollte. Der Streit blieb unentschieden, bis Abt Richer zu st. Peter, welcher dem vom Papste abgesetzten Erzbischofe anhieng, und also in den Kirchenbann verfiel, ex capite interdicti, und somit auch seine Nachfolger auf immer von der Wahl ausgeschlossen wurden. Die Proedrie hat aber das Kloster bis auf Erzbischof Guidobald ausgeübet, welcher ihm das der Residenz gegenüber stehende Gebäude auf dem Domplatze überließ, und die Sache dahin verglich, daß der Abt zu st. Peter den Rang nach dem Dompropste vor dem Domdechant

und

Das Kloster zu st. Peter überhäufte er zugleich mit ansehnlichen Geschenken, welche auf den guten Willen der Mönche den erwünschlichsten Einfluß hatten. Um aber auch den Eifer der Dommönche nicht erkalten zu lassen, beehrte er das Stift auch mit der Würde des Erzdiakonats, welche der von seinen Mitbrüdern frey erwählte Dompropst vom Erzbischofe zu empfangen, und in dessen Nahmen auszuüben hatte. Diese Würde hat mit dem ersten Regularpropste Hermann angefangen, und ist bis zur Entstehung des Officialats in voller Kraft verblieben. Erzbischof Conrad bereicherte das neue Stift auch mit ansehnlichen Gütern und Einkünften, welche in der Folge durch dessen Nachfolger immer bestätiget, und von Zeit zu Zeit beträchtlich vermehret wurden, worüber man die Nachrichten von Juvavia von Seite 532 bis 536 nachlesen kann. Diese Regular - Domherren waren also nicht nur sehr ansehnlich begütert; sondern erweiterten auch sogar durch erzbischöfliche Verleihungen ihr Ansehen immer mehr. — Papst Calixt II. hatte ihnen schon die freye Wahl eines Dompropstes eingeräumt; allein Papst Pius II. bestätigte sie ihnen sogar mit ausdrücklicher Derogation der Concordaten deutscher Nation. Leo II. und dessen Nachfolger dehnten diese Wahlfreyheit sogar auch auf die Dekaney aus. Als Eberhard II. die 3 Bißthümer Chiemsee, Lavant und Seckau errichtete, behielt er dem Dompropste sogar die Proedrie vor diesen 3 Bischöfen vor, und erlaubte ihnen und seinen Nachfolgern sich der Sedium plicatarum (der sogenannten Bischofssitze) in seiner Gegenwart und den übrigen Domherren behaupten, das Convent aber dem ganzen Capitel nachgehen; doch in der Domkirche bey feyerlichen Gelegenheiten die Domherrenstühle in cornu Epistolae besetzen soll.

genwart zu bedienen. Ja er erwirkte ihnen auch vom Papste Gregor IX. den Gebrauch der Pontificalien *). Dieser ansehnliche Zustand der regulirten Domherren dauerte beynahe 400 Jahre lang bis 1514, (Steinhauser zählt 396 Jahre) obgleich nicht mit immer gleichem Eifer, womit sie ihr Stifter begeistert hatte. Schon bald nach dessen Tode hatte derselbe ziemlich nachgelassen, so, daß es der Lebensbeschreiber des ersten Domdechants Hartmann, ein gleichzeitiger Schriftsteller nicht genug bejammern konnte. „Wo ist nur noch eine Spur, ruft er aus, von der von ihm gestifteten Gottesfurcht mehr übrig"? **) Diese Klage wurde bald nach den Zeiten des Erzbischofs Conrad I. schon geführet: um wie viel muß dieselbe in den späteren Zeiten gerechtfertiget worden seyn? ***) Endlich ward man des Regularstandes ganz überdrüßig. Die meisten Domstifte waren theils von jeher säculär, oder erst geworden. Das Beyspiel reitzte. Das Salzburgische Domstift fühlte sich durch fremde Erhöhung gleichsam erniedriget. Wenige bewarben sich mehr um den Or-

den

*) Dieser Erzbischof ertheilte dem Domcapitel sogar die Excommunicationsgewalt gegen alle diejenigen, welche dessen Rechte und Besitzungen angreifen würden.

**) Sieh Hansitz Tom. II. p. 117.

***) Im Jahre 1339 ist der ganze Orden der Canon. regularium S. Augustini vom Papste Benedict XII. durch eine Constitution vom 13. May zu Avignon reformirt, und in gewisse Provinzen abgetheilet worden, wodurch das Erzstift Salzburg mit Magdeburg und Bremen in eine Provinz vereinigt wurde. Im Jahre 1228 hatte es sich dem Cisterzienser Orden zum Mitgenuße seiner guten Werke affiliiren lassen. (Schl. B. III. S. 1026.)

den der hiesigen Domherren; und viele, wovon einige schon im XIV. Jahrhundert Canonicate an Säcularstiften, z. B. zu Regensburg, Trient ꝛc. besassen, ließen sich von den Gelübden des hiesigen Stifts und aller Verbindung mit demselben losbinden, um an das gemeinschaftliche Leben nicht mehr gebunden zu seyn. Im J. 1514 waren aus 24 Domherren, wovon die meisten im Greisenalter sich befanden, nur mehr 9 übrig, nämlich: 1. Rudolph von Künburg, Dompropst und Erzdiakon, 2. Andreas von Trautmannsdorf, Domdechant; 3. Bartholomä von Plankenfels, Stadtpfarrer; 4. Balthasar von Stubenberg, Spitalmeister; 5. Sigismund von Ortenburg, 6. Christoph von Zinzendorf, 7. Christoph von Weissenegg, 8. Balthasar von Lamberg, 9. Caspar von Risenbach. Im nämlichen Jahre wurde Matthäus Lang von Wellenburg, Bischof zu Gurk und Cardinal, von Kaiser Maximilian I., dessen Kanzler er war, dem Erzbischofe Leonard von Keutschach zum Coadjutor gegeben. Lang schrieb dem Domcapitel aus Rom, wo ihn Papst Leo X. bereits in seiner neuen Würde bestätiget hatte, und versprach demselben, um es für sich zu gewinnen, die Bewirkung der Säcularisation. Diese Gelegenheit war dem Stifte sehr willkommen, und es gieng hierauf den 27sten Juny 1514 in der Stadt Braunau (im itzigen österreichischen Innviertel) den merkwürdigen Vertrag ein, welcher ihm die Coadjutorie gegen Erfüllung des gemachten Versprechens zusicherte *).

Die

*) Wir führen einiges aus diesem merkwürdigen Vertrage hier wörtlich an: „Item so haben wir obgenannt beyde Partheyen aus genugsamer Erfahrung bedacht, daß sanct Augustins Orden auf dem berürten Erzdomstift

zu

Die Bulle des Papstes Leo X. (Romae 10. Kal. Oct.) erschien noch in dem nämlichen Jahre 1514, doch mit der einzigen Beschränkung, daß die noch 9 übrigen Domherren die Gelübde bis an ihr Lebensende zu halten verbunden seyn sollten. Die Kundmachung dieser Bulle war den Bischöfen zu Passau und Chiemsee aufgetragen. Erzbischof Leonard, der fest entschlossen war, den Habit niemahls abzulegen, welchem Entschluße er bis an sein Lebensende getreu blieb *), suchte die Einführung der Säcularisation aus allen Kräften zu verhindern. Er hatte die Landschaft und den Adel auf seiner Seite. Letzterer gab

zu Salzburg deme selben Stüft bisher in mannig Weege nachtheillig und schädtlich gewest seyn mag, und würder genannt Cardinal von Gurk, darauf den berürten Dombpropst, Dechant, und Capitl auf ihr hoch und fleissigs Ansuchen hiemit in Kraft dieses Briefs zuegesagt bey Päbstl. Heyl. auf unsere Selbst, auch auf des Stüfts zu Salzburg Kosten von der vorgegangenen, gegenwärtigen und könftigen desselben Stüfts, und unsere Einkommen ein Bullen auf das allerfürderlichste zu erlangen, solchen vorberürten sanct Augustins Orden von demselben Dombprobst, Dechant, Capitl aufzuheben und ganz abzuthun, und ein recht formlich Capitel, wie sonst im Teutschland, auf den Domstiftern der Gebrauch und Gewohnheit ist, nemlich von vier und zwainzig Domherrn aufzurichten, aus derselben Anzahl wir zween, und die gedachten Dombpropst, Dechant und Capitl der ietzo in einer Anzahl von neun Personen sind in Anfang ein jeder einen, das sind in Suma zwainzig küsen, und nennen, und die übrige 4 Domherrn mit samt uns capitulariter eligiren".

*) Welches Valentin Rottmar in der Historia Academiae Ingolst. gar zierlich in Versen besang.

gab bey dem Erzbischofe sogar eine Schrift ein, welche, wie in einem im geheimen Archive befindlichen Manuscripte zu lesen ist, folgende harte Ausdrücke enthielt: „Es wirdet vermerket, alß wollten die Chorherrn den heilligen Augustiniorden ab dem Stifft und Innen bringen, der doch bey dem löblichen Stifft bey die vier hundert Jar geweßen und gehalten, und von vill Päbsten bestätt, alß dann Bullen und Freyheiten hie in der Cammer vorhanden seyn, darin wohl gefunden wirdet, wie sich die Chorherrn mit Kleidung, Wohnung und ihren Weesen halten sollen. Das aber keines gesehen wirdet, und ohn Zweifel ist der bemelt Orden nicht ohn merkliche Ursach eingesetzt worden ꝛc. Sie selbst wissen, waß Innen für Untauglichkeit, wo sie den Orden nicht halten, fürgeworffen werden mag, ia, daß Sie dadurch um die Wahl kommen, und ander, und fremt in dem Stifft getrungen werden möchten, waß dem Stifft, Lant, und Leut Fürsorg darauf stee, mag ein iede Vernunft selbst ermessen; So nemen die anstossenten Landherrn, auch die Innwohner ob ihren ungeordneten Leben ein mercliche Aergernuß, wann die Layen und der gemain Mann nit waiß, um waß Ursachen Sie den Orden nit haben sollen, und werden die beysitzende Herru deß liederlich bewegt den Stifft zu verkumern, daß dann land und leut auch zu schaden und Nachteil komt ꝛc. Darauf bitt gemaine Landschafft, den Dom Probst, alß ihren Prälaten und Obern, Er wolle bey den Chorherren verfüegen, daß Sie nit Neuerung bey dem Stifft machen, sondern, wie vor alter Herkommen ist, beleiben lassen, Ihr Regel und Orden, alß Innen solches Ihre Ehre und würden schuldig seyn, halten: die Innen zu yeben nit gebührt, nit bekummern, und hinfür wider einen Landsfürsten solche heimliche Anschläg von Innen nit für-

fürgenommen werden, dadurch der Stift in Verderbung und Zerrüttung fahlen möchte. Deß werden Er und die vom Capitl Lob und Er empfahen, und die Landschaft soll auch deß lieber thuen, waß Innen zu Ruz, Ehren und gfahlen kommen mag, dann Innen solch Handlung und Unordnung nit gesehen werden, und wendung fürgenommen, so wird die Landschaft auß Ihr Pflicht, damit sie dem Stifft verwandt seyn, des Stiffts schaden und Frommen zu fürdern, darzu bewegt, darinnen Rath zu haben, damit sie solcher schwerer Sorgfältigkeit, so Innen auß der Chorherren angezeigten Handlung vor Augen seyn, auch künfftiges Verderben und unüberwindlichen Schaden, so Innen erfolgen möcht, entladen werden. Und ob der Domprobst in der Sachen nachlässig, und den Chorherrn Ihren freyen Willen, als sie dann ietzt haben, verhengen, und sie in guten Willen behalten, und nit belaidigen wollt, damit sie Inn, ob es zu fählen kämb, da der allmächtig Gott mit seinen Göttlichen Graden lang vor seyn wöll, zu Erzbischoff desto lieber erwehlten, oder daß die Chorherrn dem Dompropsten nit gefählig, oder gehorsam seyn wolten, so bitten die Landleuth mit unterthenigen Vleiß unsern gdigsten Herrn, sein fürstlich Gnad woll den Domprobst zu solchen halten, und Innen Ruck und schürm Halten, und bey Innen allen Ernstlich darob seyn, damit solches Inne zu Ehren, dem Stift zu Würden und Aufnemmen, und mehrern künftigen Schaden zu vermeiden, nachgangen werde, alßdann Euer fürstlich Gnad, alß Erzbischoff und Landesfürst, zu thuen schuldig ist, so seyn wir ohn Zweifel, so die königl. Mayest. Unterricht wird, daß sie in der Dom Kürchen der ganzen Provinz ein Ehrbaar und geistl. Leben geführt wird, Se. Königl. Mayest. werde desto ehe bewegt, die Stätt,

Schlös-

Schlösser und Amt, so Se Königl. Mayest. noch in seinen Handen hat, desto lieber wiederum zum Stifft volgen zu lassen, dann Sein königl. Mayest. möcht gedenken, waß hilfft, daß vill zum Stifft Salzburg geben wirdet, so der Gottsdienst nit dadurch gemehrt wird, sondern die Regl und Andacht stets abnimt und gemindert wird. Wür seyn ohn Zweifl, so die Fürsten, so an den Stifft stossen, vermerken, daß die Regl und Ehrbaar geistl. Weeßen gehalten wurde, sie wurden auch deß minder sich untersteen, dem Stifft waß zu entziehen, und Irrung zu thuen. Darum würdet Euer Fürstl. Gnad von dem heilligen lieben Augustin, Sant Ruprecht und Virgilien den Lohn, und von der ganzen Landschaft groß Lob und Dank empfahen, daß will und soll gemaine Landschafft zu samt der Billichkeit um Euer fürstl. Gnaden mit ihren willigen und gehorsamen Diensten verdienen ꝛc."

Allein alle diese Bemühungen waren fruchtlos. Noch im nämlichen Jahre 1514 am Vorabend des Festes des h. Apostels **Mathias** geschah die feyerliche Entkleidung, und Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens. Die Canonicalhöfe wurden nach und nach getheilt, und aus den gemeinschaftlichen Einkünften Personalpräbenden und Küchendienste gemacht. Die Aufnahme der ersten Domherren bis auf die Zahl von 24 geschah nach dem zu Braunau geschlossenen Vertrage. Die 15 Domherren, welche, um die bestimmte Zahl vollzumachen, erwählet wurden, waren folgende:

Georg Graf von Ortenburg
Anton von Kuenburg
Friederich von Risenbach
Marquard von Stein

Adam Christoph von Nußdorf
Ambros von Lamberg
Lorenz von Zinzendorf
Johann von Kuenburg
Eberhard von Gumpenberg
Eberhard Peuscher von Cronstein
Christoph von Feiningen
Eberhard von Hirnheim
Jakob von Scala
Christoph Graf von Schernberg

Cardinal Lang ernannte 2, von den übrigen Domherren jeder einen, und der Cardinal und das Capitel zugleich 4. In die Zukunft behielten die Erzbischöfe sechs Monathe des Jahrs vom Jäner angefangen abwechselnd mit dem Capitel, welchem die anderen sechs überlassen wurden. Die erste Statutensammlung wurde im Jahre 1524 in 114 Artikeln aufgesetzt; im Jahre 1530 enthielt sie aber 69 Hauptstücke, welche nachher die Erzbischöfe Ernst und Paris bestätigten. Das neueste, mit neuen Zusätzen vermehrte Statutenbuch wurde zu Zeiten des Erzbischofs Andreas Jakob, als er noch Dompropst war, also vor dem Jahre 1747, unter Domcapitelscher Fertigung abgefasset; ist aber bis jetzt von den Erzbischöfen nicht bestätiget worden (Sieh Nachr. von Juvavia S. 541 Note a). Die **Ahnenprobe** *) wurde nun als ein Hauptrequisit gefordert; aber sie ward Anfangs weder mit der Ahnenzahl, noch mit der Filiation, noch mit Einschränkung auf Kreisfamilien so hoch getrieben, wie es bey vielen Hochstiften bereits üblich war. Gemäß den Worten

der

*) Im Regularstande sah man zwar ebenfalls auf ritterliche Abkunft; aber man schloß auch gelehrte und mit besonderen Gaben glänzende Männer nicht aus.

der Säcularisationsbulle **): in qua non nisi de nobili genere ex vtroque parente procreati in Canonicos recipi possunt, war schon ehevor die Probe nöthig, daß der Ernannte von seinen Aeltern adelich abstamme. Allein erst im Jahre 1554 wurden vier Ahnen, und 1599 acht zur Aufschwörung verlanget. Am 30. März 1603 ergieng sogar der Peremptorialschluß, daß keine Aufschwörung vorzunehmen sey, wenn nicht über die noch unbekannten Geschlechter gültige Zeugnisse beygebracht werden könnten **), welches den 23. Sept. 1720 unter Bestätigung des Erzbischofs Franz Anton dahin abgeändert wurde, daß anstatt

*) Sie ist in Hansitz T. II. pag. 557 seq. wörtlich zu finden.

**) In den vom Erzbischofe Paris bestätigten Capitular-Statuten vom 19ten September 1628 wurde beygesetzt: daß a) jene Edle und Ritter nach Gewohnheit anderer Cathedral-Kirchen nicht für stiftmäßig anzusehen seyn, welche dem Bürger-Recht unterworfen, oder Handlung und andere bürgerl. Gewerbe treiben: ausgenommen sie wären b) solche Familien, welche in hiesiger oder anderen Metropolitan- oder Cathedral-Kirchen, welche die 8 Ahnen-Probe fordern, für Ritter- und Stiftmäßig gehalten worden, und wenn es sich c) zutrüge, daß die Väter und Ahnherren sich mit Frauen von nicht deutschen Familien vermählet hätten, tunc non intendimus, heißt es, ex similibus matrimoniis natos, prout hactenus observatum, excludere, dummodo alias omni exceptione maiores sint, et suscipiendi pater, avus et proavus germani sint. Wegen Zulassung der auswärtigen Familien zur Probe aber wurde erfordert, daß über obige 4 Zeugen noch ein weiteres Zeugniß von 2 ritter- und stiftmäßigen Männern beygebracht werde.

anstatt dieser Zeugnisse eine heraldisch richtige Probe von 8 Ahnen beygebracht werden sollte. Unter Erzbischofe Guidobald, wider dessen vielfältige Abwesenheit vom Erzstifte sich das Domcapitel bey dem Kaiser Leopold bitter beklagte, erhob dieser zu einigem Ersatze alle Domherren, die noch keine Grafen waren, in den Reichsgrafenstand, von welcher Zeit an auch die meisten, sehr wenige ausgenommen, aus dem Grafenstande erwählet wurden. Schon zuvor im Jahre 1606 hatte Erzbischof Wolf Dieterich in dem mit dem Domcapitel verabredeten fortwährenden Statute (Statuto perpetuo) die Verfügung getroffen, daß keine Prinzen aus den benachbarten Häusern Oesterreich und Bayern, „den anderen zu wissentlich und kundlichen præjudicio" zum Erzstifte erwählet, oder postulirt werden sollten; indem er zum Beweggrunde annahm, daß „der Augenschein allbereit an andern Orten genugsam zu erkennen geben hat, was für Ungelegenheit sowohl diesen Häusern, als den benachbarten Stiften mit nicht geringer Gefahr der katholischen Religion in gemein im Reich aus dem entstehen kann, da sy die Stift sich an das ain oder ander aus solchen Häusern ergeben." Allein eine fernere Bestätigung dieses Statuts ist uns nicht bekannt *).

Nach

*) Es hat vielmehr großen Widerspruch gefunden. Kaiser Rudolph zog darüber die Wiener Universität zu Rathe, welche in einer weitläuftigen Schrift unter andern folgendes von sich gab: „Da das neue Gesetz — — einer undenklichen, frommen und mehr als tausendjährigen Observanz, die so viele heilige Erzbischöfe und das Capitel unverletzt gelassen hätten, zuwiderlaufe, und ohne irgend eine vernünftige Ursache und Nothwendigkeit zur empfindlichen Beleidigung und zum größten Präjudiz Sr. Kaiserl.

Nach und nach, besonders nachdem unter Erzbischofe Wolf Dietrich das Dommünster sammt der Domkirche abgebrannt war, wurden immer neue Canonicalhöfe theils durch Kauf, theils durch Vermächtnisse und Geschenke errichtet, und den Domherren eingeräumt, die sie nach Gefallen entweder lebenslänglich besitzen, oder nach dem Tode oder Abtritte ihres Vorgängers gegen bequemere vertauschen können. Erzbischof Marx Sittich beehrte bald nach dem Antritte der Regirung im Jahre 1612 das Domcapitel mit einer neuen Chorkleidung; indem er demselben vermittelst Unterhandlung mit dem Cardinal Borghese vom kaiserl. Majestät abgefaßt, und weder dem Zeitpunkt noch dem Orte, vielweniger den Personen angemessen sey, sowohl in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, als des Endzwecks und der Form große und beschwerende Mängel involvire, und überdieß keine von allen jenen Eigenschaften, die ein wahres, gutes und gerechtes Gesetz haben müsse, in sich begreife, wie oben weitläuftig dargethan worden wäre: so erkläre sie es für null und nichtig, und spreche für Recht, daß man über die ausdrückliche Ungerechtigkeit desselben, wo es nicht der Erzbischof und das Capitel bey Zeiten zurückriefen, um größern Uebeln, die daraus zum Nachtheil und Scandal der katholischen Religion entstehen könnten, vorzubeugen, bey dem päpstlichen Stuhl Beschwerde erheben müßte, damit nicht der Erzbischof und seine Nachfolger künftighin mehr dergleichen zum offenbaren Nachtheil anderer gereichende Gesetze und Verordnungen ergehen zu lassen sich unterfiengen, oder damit man nicht, wenn dergleichen ihre Gültigkeit erhalten hätten, und bey erledigter Bischofswürde die Ernennung eines Nachfolgers nach dem Inhalt jener Gesetze sollte unternommen werden — — die äußersten Mittel ergreifen müßte ꝛc.“

vom Papste Paul V. zuwege brachte, daß es die ehemahligen Pelzmäntel ablegen, und dafür die jetzige Schleppkleidung, wie sie die Domherren bey st. Peter in Rom tragen, anziehen durfte. Am 9ten Jäner 1682 machte das Domcapitel einen Peremptorialschluß, wodurch es auf seine Wahlmonathe den Turnus einführte. Die Aufhängung der Domherrenwappen im Capitelsahle ist erst im Jahre 1721 befohlen worden.

Seit 1514 oder dem Jahre der Säcularisation bis 1792 hat das Domstift 312 Domherren gezählet, und darunter 7 bayrische Herzoge, 1 Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzog zu Neuburg, 3 Oesterr. Erzherzoge, 1 Markgrafen von Baden, und 1 Herzog von Würtemberg. Die Künburgische Familie allein hat dem Erzstifte 3 Erzbischöfe, und bis jetzt 19 Domherren gegeben *). Gegenwärtig besteht das Domcapitel aus folgenden Gliedern:

1. Dompropst, Fürst Vincenz Jos. Fr. Sales. von Schrattenbach. Gebohren den 18. Juny 1744. Aufgeschworen den 25. Jäner 1762. Der 7te hiesige Domherr dieses Geschlechts.



*) Bis 1729 findet man alle Domherren 265 an der Zahl seit der Säcularisirung im Hansitz aufgezeichnet. Bis auf das jetzige Domcapitel sind seit 1729 theils durch Tod theils durch Beförderung 23 davon abgegangen, welche mit den gegenwärtigen 24 eine Anzahl von 47 ausmachen, die zu obigen 265 gerechnet die Summe von 312 gibt. Der unermüdete und geschickte Sammler, Hr. Pfarrer Köllersberger zu Siezenheim hat sie bis 1788 sogar mit allen ihren Genealogien gesammelt; und dieses überaus kostbare, für die Genealogie höchst schätzbare Werk ist bereits noch als Manuscript in den Händen des Verfassers.

2. Domdechant, Graf Sigismund von Zeil und Trauchburg, des heil. röm. Reichs Erbtruchseß. Gebohren den 28. August 1754. Aufgeschworen den 20. September 1776. Erwählt den 14. May 1781.

Der 5te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

3. Senior und Oblajarius, Graf Hannibal von Dietrichstein. Gebohren den 29. Jäner 1711. Aufgeschworen den 9. Nov. 1733.

Der 2te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

4. Fürst Peter Virgil von Thun und Hohenstein, Bischof zu Trient. Gebohren den 14. December 1724. Aufgeschworen den 2. October 1744.

Der 10te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

5. Fürst Fr. Xav. von Breuner, Bischof zu Chiemsee. Gebohren den 21. May 1723. Aufgeschworen den 2. May 1746.

Der 1ste hiesige Domherr dieses Geschlechts.

6. Fürst Joseph Anton von Auersperg, Cardinal und Bischof zu Passau. Gebohren den 31. Jäner 1734. Aufgeschworen den 29. October 1753.

Der 1ste hiesige Domherr dieses Geschlechts.

7. Graf Joseph von Attems, Scholasticus. Gebohren den 1. May 1731. Aufgeschworen den 29. März 1758.

Der 3te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

8. Graf Carl Joseph von Daun. Gebohren den 7. October 1728. Aufgeschworen den 24. März 1759.

Der 2te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

9. Graf

9. Graf Anton Wilibald Erbtruchseß von Wolfegg. Gebohren den 7. Jul. 1729. Aufgeschworen den 25. August 1762.

Der 1ste hiesige Domherr dieses Geschlechts.

10. Graf Friderich Vigil Joseph zu Lodron. Gebohren den 18. Jul. 1741. Aufgeschworen den 20. Nov. 1762.

Der 8te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

11. Graf Joseph Philipp Adam von Strassoldo, Schneherrenpropst. Gebohren den 28. März 1738. Aufgeschworen den 2. März 1764.

Der 1ste hiesige Domherr dieses Geschlechts.

12. Fürst Gandolph Ernst von Künburg, Bischof zu Lavant. Gebohren den 8. May 1737. Aufgeschworen den 14. October 1765.

Der 18te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

13. Fürst Franz Xaver von Salm, alter Graf von Reiferscheid, Bischof zu Gurk. Gebohren den 1. Februar 1749. Aufgeschworen den 3. Jul. 1772.

Der 3te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

14. Graf Joseph von Starhemberg, Domkustos. Gebohren den 3. August 1748. Aufgeschworen den 31. August 1772.

Der 3te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

15. Graf Hermann Jakob von Attems. Gebohren den 11. März 1756. Aufgeschworen den 30. August 1773.

Der 4te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

16. Graf Philipp Joseph Michael von Thun und Hohenstein. Gebohren den 29. Sept. 1739.

Aufge:

Aufgeschworen den 6. August 1775.
Der 11te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

17. Fürst Joseph Adam von und zu Arco, Bischof zu Seckau. Gebohren den 27. Jäner 1733. Aufgeschworen den 30. August 1776.
Der 4te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

18. Graf Friderich Fr. Jos. Spauer von Pflaum und Valör. Gebohren den 1. Februar 1756. Aufgeschworen den 15. Februar 1777.
Der 5te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

19. Graf Leopold Maximilian von Firmian. Gebohren den 11. October 1766. Aufgeschworen den 16. December 1780.
Der 5te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

20. Graf Johann Friederich von Waldstein und Wartenberg. Gebohren den 21. August 1756. Aufgeschworen den 28. October 1782.
Der 1ste hiesige Domherr dieses Geschlechts.

21. Graf Franz Xaver Felix Euseb. von Königseck-Aulendorf. Gebohren den 2. März 1772. Aufgeschworen den 5. May 1786.
Der 6te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

22. Graf Franz Joseph von Künburg. Gebohren den 26. Jul. 1765. Aufgeschworen den 19. September 1786.
Der 19te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

23. Fürst Joseph Wenzel von Lichtenstein. Gebohren den 21. August 1767. Aufgeschworen den 26. Hornung 1788.
Der 9te hiesige Domherr dieses Geschlechts.

Der 24ste Domherr wird in den Domcapitelschen Verzeichnissen, einer noch nicht geendigten Streitsache wegen, noch nicht angeführt.

Das Domcapitel bekleidet heutiges Tages folgende Würden.

## 1) Die Würde eines Dompropstes.

Diese Würde ist zugleich mit dem Stifte zu st. Ruspert entstanden, und ist die erste und einträglichste des Capitels. Vor dem Regularstande weiß man nur die Nahmen von 8, welche vom Jahre 987 bis 1119 dem Capitel vorgestanden haben. Im Regularstande zählte man von 1122 bis 1514—33, und nach der Aufhebung des Säkularstandes ohne den Dompropst Rudolph von Künburg, welcher 17 Jahre im Regular- und 12 Jahre im Säcularstande lebte, also vom J. 1526 bis 1792 — 23. Die Dompröpste wurden nach Errichtung des Regularstandes im J. 1139 Erzdiakone, wie oben S. 168. gemeldet worden ist, wovon sie heutiges Tages nur noch den Titel führen. Ihr Ansehen, so wie ihre Gewalt über die ihnen untergeordnete Geistlichkeit waren sehr groß. Allein beyde verschwanden zu Anfange des XIV. Jahrh., als die Erzbischöfe von den Mißbräuchen, welche sich in das Erzdiaconen-Amt eingeschlichen hatten, und besonders von den Freyheiten, welche sich ihre Delegati herausnahmen, näher unterrichtet waren. Nach vergeblichen Einschränkungen sahen sich diese gezwungen, selbst eigene Männer aufzustellen, wovon ein Theil die Entscheidung der streitigen Rechtsfälle unter dem Titel der Officialen, und der andere die willkührliche Jurisdiction unter jenem der Generalvikare zu besorgen hatte. Das Erzdiaconal-Commissariat im Lungau blieb dennoch; wurde aber dem

Officia-

Officialate untergeben. Es befand sich einst zu Ranthen, dann zu st. Michael, seit dem J. 1562 zu Mariapfarr, und ist seit 1670 zu Tamsweg. Die Dompröpste führen noch in ihrem Schilde das goldene Archidiaconalkreutz. Zum Unterschiede von den noch bestehenden Erzdiakonen wird ihnen der Titel Erzpriester (Archipresbyter) gegeben. Sie tragen seit 1231 (unter Erzbischofe Eberhard II.) die Pontificalien; bedienen sich der Sedium plicatarum; haben den Vorzug sogar vor den Bischöfen zu Chiemsee, Seckau und Lavant, und werden von dem Domcapitel frey erwählet, das ihnen sogar eigene sehr beträchtliche Einkünfte eingeräumet hat. Sie können zwar Suffraganbischöfe, aber nicht zugleich Dompröpste seyn. Als im Jahre 1619 Ernfried Freyherr von Künburg Bischof zu Chiemsee zum Dompropste erwählet wurde, widersprach Erzbischof Marx Sittich dieser Wahl; und die Dompropstey gieng auf Paris Grafen von Lodron über.

In der Domkirche haben sie ihre eigenen Festtage, (Festa Præpositi) an denen sie zu pontificiren pflegen. Die Dompropstey ist ein schöner, 4 Geschosse hoher Canonicalhof, nahe an der Domkirche auf dem Capitelplatze. (Sieh I. Band S. 251).

Der Dompropst wurde noch im Jahre 1634

Hochwürdiger in Gott, wohledler, gestrenger

Herr Thumbpropst und Erzpriester

betitelt, wie das im Epitaphium des Dompropstes Joh. Craft von Weittingen auf dem Nonnberge zu lesen ist.

Vor dem Erzb. Wolf Dieterich mußte die Bestätigung der Dompropsteswahl immer zu Rom nachgesucht werden.

werden. Allein dieser Erzbischof erhielt für sich und seine Nachfolger von dem Papste die Dispensation von diesem Gesuche, und die Macht, sie selbst zu ertheilen.

## 2) Die Würde eines Dechants.

Dieser hängt ebenfalls von freyer Wahl des Capitels ab, und übet die Jurisdiction über die Mitglieder des Domcapitels, dessen Beamte, Diener und Personen des Chores aus. Auf Verwendung des Erzbischofs Leopold Anton (Freyherrn von Firmian) erhielt er im J. 1716 vermittelst einer vom Papste Clemens XI. ausgefertigten Bulle, doch mit Vorbehalte des Vorgangs des Abts zu st. Peter, den Gebrauch der Pontificalien. Er hat eine eigene schöne Wohnung, die Domdekaney in der Kaye am Ende der Capitelgasse *). Die Anzahl aller Dekane im Regularstande war 32, und von da bis jetzt 33 **).

3. Die

*) (Sieh I. Band dieser Beschreibung S. 255.)

**) Anekdote. Sigismund I., Friederich Fugger, Freyherr von Kirchberg und Weissenhorn ließ, als er Domdechant war, um das Jahr 1569 eine Denkmünze prägen: auf einer Seite sieht man das Fuggerische Familienwappen; auf der anderen eine Henne, welche mit einer Klaue ein Edelgestein in den Koth verscharrt. Ueber derselben ist die Aufschrift: *Ignorantia.* Dieses Gepräge sollte auf seinen Vorfahrer Wilhelm von Trautmannsdorf zielen, welcher im Jahre 1586 als Gefangener in der hohen Festung unter Erzbischofe Johann Jakob starb, dem er in der Stille einen Coadjutor an die Seite zu stellen versuchet hatte. Diese Münze befindet sich in der st. Peterschen Sammlung inländischer Münzen, wovon unten eine ausführlichere Beschreibung folgen wird.

3) Die Würde eines unter dem Prälatenstande am zweyten Platze vorsitzenden Mitgliedes der erzstiftischen Landschaft in der Person des Domdechants als Gewaltträgers des Domcapitels.

## 4) Die Würde des Seniors.

Dieser hat eigentlich kein Amt; aber die Ehrfurcht gegen Alter und Erfahrung räumt ihm gewisse Vorzüge ein, z. B. in der Direction der Capitular-Handlungen ꝛc. Dieser Nahme ist erst nach Aufhebung des Regularstandes entstanden. Der erste Senior (zur Nachahmung der übrigen Säkularstifte) war im Jahre 1514 Balthasar von Stubenberg. Nach Aufhebung der Spitalmeisterey hatte er eine gewisse Geldsumme von den Einkünften des Domspitals, auch den Genuß des Capitals, welches aus dem Verkaufe des Senoriatschlosses auf dem Mönchberge an die Landschaft errichtet worden ist.

## 5) Die Würde des Scholasticus.

Diese war in allen Domstiften, und ist in einigen noch itzt die ansehnlichste und wichtigste. Der Scholasticus wurde auch Magister Scholae, caput Scholae, Capiscolus genannt. Man findet ihn schon in den ältesten Zeiten des Erzstifts. Es war gleich Anfangs bey Errichtung des Bischofssitzes nöthig, in den neubekehrten Provinzen Scholas episcopales zu errichten. Das Chrodegangische Institut empfahl den Capiteln die Aufsicht über die Sitten, und den wissenschaftlichen Unterricht der jungen Canoniker (Concil. aquisgran. Can. 135.) Der Scholaster wohnte in einem eigenen Gebäude, das man die Scholasterie nannte, in Mitte seiner Zöglinge. Als die hohen Schulen entstanden, hörten diese Domschulen

nach

nach und nach in verschiedenen Stiften auf; doch mußten die Domicellaren vom Scholasticus Erlaubniß begehren, dahin zu reisen, und jährlich die Zeugnisse ihres Wohlverhaltens an ihn einsenden. Sie standen überhaupt so lange unter ihm, bis sie vermittelst einer in einigen Stiften noch bestehenden Art von Emancipation dem Domdechant übergeben wurden. Die hiesige Domschule, Schola Sti. Ruperti, entstand vermuthlich schon unter Erzbischofe Conrad I.; denn im Jahre 1170 unter Dompropste Siboto kommen schon Domscholaren vor. Hier wurden Latein, einige andere wissenschaftliche Anfangsgründe, und die Theologie gelehret. Dazu war ein Domschulmeister, Magister Scholarum in summo, aufgestellt, welcher nach einiger Zeit Magister artium auf einer Universität werden mußte (Capitular. protocoll. sess. 9. Febr. A. 1554). Man schrieb sogar um solche Leute auf Universitäten. In dieser Schule befanden sich nicht nur die Präbendisten; sondern auch andere Schüler, welche das Capitel als Chorknaben, und Ministranten unterhielt. Der Magister hatte zum Gehülfen einen Locatus, oder Lector. Diese Domschule dauerte bis 1617, in welchem Jahre sie von dem Domcapitel ganz aufgehoben, und dem hochfürstl. Seminarium übergeben ward, mit dem Bedingniß, daß das Capitel 2 Alumnen zu ernennen haben sollte. Diese Domschule hatte vollkommen unter dem Scholasticus gestanden; und die Domicellaren, wenn sie die höheren Weihen nicht hatten, mußten ihm Gehorsam und Ehrfurcht schwören (Capit. Protocoll. sess. 3. April. 1585). Er wohnte noch im J. 1562 der Prüfung der zu weihenden Domherren bey. Im Regularstande ist als der erste bekannt Siegfried im J. 1198, und der letzte Andre Mautner im J. 1477. Erzbischof Heinrich von Pierbrun bekleidete eben diese

Stelle,

Stelle, als er im Jahre 1338 zum Erzbischofe erwählet wurde. Man nannte ihn gemeinweg den Schulmeister bey st. Ruprecht. Im Säcularstande war der erste Balthasar von Lamberg; und seit 1776 ist es Joseph Graf von Attems. Mit der Scholasterie ist das Beneficium der sogenannten st. Martinskapelle verbunden. Sie wird durch Option vergeben, das ist, der Aeltere hat den Vorzug, sie zu wählen. Gegenwärtig ist sie nicht sehr mühsam zu verwalten.

## 6) Die Würde des Oblajars.

Diese Würde hat Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1244 errichtet, als er dem Domcapitel zugleich die Pfarreyen zu Gastein und Thalgau übergab. Ihm lag ob, die Oblaten, Geschenke, Vermächtnisse gegen gewisse geistliche Verrichtungen zu verwalten, und diese unter die Domherren auszutheilen. In keinem Domcapitel, außer dem hiesigen, findet man Oblajare, welche Domherren sind; indem dort die Oblaten von Domcapitelschen Beamten verwaltet werden. Auch hier ist nun das eigentliche Verwaltungsgeschäft dem Urbarscommissär übergeben. Der erste bekannte Oblajar im Jahre 1293 hieß Friederich von Tollenstein. Seit 1761 versieht diese Würde der dermahlige Senior Reichsgraf von Dietrichstein. Sie wird durch Option vergeben; aber der sie für sich Wählende muß Priester seyn *).

7) Die

*) Im Jahre 1604 machten die Domherren den Schluß, daß ein Dompropst eine bestimmte Summe zur Stiftung eines Jahrtages zur Oblay geben, und einen ganzen Kirchenornat zur Capelle verschaffen sollte.

## 7) Die Würde des Domcustos.

Diese ist das älteste Amt seit Erbauung der ersten Domkirche, und hängt von der Ernennung des Erzbischofs ab. Der Domcustos, auch Sakristan und Thesaurar genannt, hat die Aufsicht über die Schätze, Geräthschaften und Bedürfnisse der Domkirche. Ihm wird aus dem hochfürstl. Schneeherrenstifte ein Vicecustos, und diesem aus den Chorvikarien ein Subcustos beygegeben. Schon vor dem Regularstande liest man einen Custos Wilhelm. In diesem war der erste Megingoz im Jahre 1144. Seit 1777 bekleidet diese Würde Joseph Reichsgraf und Herr zu Stahremberg.

## 8) Die Würde, eigentlich das Amt, eines Fischmeisters.

Dieses Amt begann nach Aufhebung des Regularstandes, als die gemeinschaftliche Tafel der Domherren, und das Amt des Kämmerers aufhörte. Der Fischmeister hat die Aufsicht über einen Haupttheil der Küchengefälle, die fischreichen Wässer, wovon die Weiher bey dem Schlosse Seehaus und an der Hofmarch Ursprung die beträchtlichsten sind. Aus gewissen Orten bezieht er doppelten Fangtheil, und einiges Getreid. Dieß Amt war immer besetzt vom ersten Fischmeister Balthasar von Lamberg, im Jahre 1520, an bis auf den heutigen, den Reichsgrafen Friderich von Lodron.

Unter die zum Theile mit dem Regularstande, zum Theile bald darnach erloschenen Würden und Aemter werden folgende gezählet:

## 1) Die Würde eines Unterdechants.

Dieser wurde dem Dechant zur Beyhülfe gegeben; allein, da man in anderen Stiften wenige Beyspiele davon sah, so erlosch auch diese Würde gar bald. Nur in außerordentlichen Fällen wurden Vice-Dechante ernannt, wovon aber nur 5 bekannt sind.

## 2) eines Stadtpfarrers.

Erzbischof Conrad I. hatte, wie bereits oben gemeldet worden ist, nach Einführung des Regularstandes im J. 1139 den Domherren die den Mönchen zu st. Peter abgenommene Seelsorge in der Stadt und zu Morzg übergeben. Seit jener Zeit versah immer ein von dem Domcapitel ernannter Domherr die Stadtpfarre mit großen und vielen Vorrechten. Diese Stadtpfarrer nahmen sich Nachpfarrer, oder Vice-Plebanos auf. Die Pfarrkirche war die heutige Franziscaner-Kirche. Erst im Jahre 1634 unter Erzbischofe Paris wurden die pfarrlichen Verrichtungen in die Domkirche übersetzt (S. I. B. S. 60). Der Stadtpfarrer hatte einen besonderen Canonicalhof unweit von der Capitelschwemme, insgemein der Pfarrhof genannt (gegenwärtig die Wohnung des Hrn. Fürst-Bischofs von Seckau am Nonnberger Wege). Hier mußte er auch zugleich den Nachpfarrer unterhalten. Nebst diesem hatte er auch gewöhnlich 2 Kapläne zu verpflegen, wovon der eine täglich die Frühmesse in der Pfarrkirche, und der andere in der Bürgerspitalskirche zu lesen hatte. Ersterer hieß auch in älteren Schriften der Ausreiter, weil er in die entlegenen Filialkirchen, und zu entfernteren Verrichtungen in der Seelsorge sich eines Pferdes aus dem Pfarrstalle bediente; der zweyte hieß später der Sebastianer

bastianer wegen der Messe, die er nachher in der im J. 1505 neuerbauten Sebastianskirche zu lesen hatte. Im Jahre 1562 wurde wegen überhandnehmender Krankheiten auch noch ein 3ter Kaplan aufgenommen. Im Jahre 1562 den 22. Decemb. war hier die Noth so groß, daß man um einen tauglichen Nachpfarrer auf die Universitäten zu Ingolstadt, Dilingen, Freyburg und Wien schreiben mußte. Der Stadtpfarrer hatte die Bürgerspitalpfarre zu vergeben, und auch mit dem Domspitalmeister und dem Bürgermeister der Stadt einen Stifts- oder Pfarrprediger aufzunehmen *).

Ueber 400 Jahre hindurch waren die Domherren immer Stadtpfarrer. Domherr Balthasar Raunach resignirte die Stadtpfarre im J. 1580 den 13ten Jäner. Allein kein Capitular that sich hervor, der sie annehmen wollte; er führte sie also bis den 18. Jäner 1582 fort. Nun schlug sie auch der berühmte nachmahlige Bischof zu Lavant Georg Stobäus aus. Nach langem Feilbiethen übertrug endlich das Domcapitel dieselbe dem Martin Prenner; dieser durfte aber keinen Nachpfarrer halten; mußte selbst predigen, und erhielt zugleich das Beneficium der Martinskapelle. Als nun dieser im J. 1584 Bischof zu Seckau ward, ließ das Capitel in die Wahlcapitulation Wolf Dieterichs einrücken, daß ein folgender Erzb. die Stadtpfarre übernehmen sollte; übergab sie im J. 1588 wirklich dem

*) Dieser Prediger stand hier in großem Ansehen; trug dem Erzb. das Kreutz vor, und wohnte in einem schönen Hause auf dem alten Brodmarkte hinter der Neustift genannt, welches Erzbischof Wolf Dicterich hatte abbrechen lassen. Nachdem das Domstift die Seelsorge von sich abgewälzet hatte, wurde die Verkündigung des Wortes Gottes den Kapuzinern überlassen.

dem Erzbischofe, und in der Folge entstanden aus ihr die zwey Stadtkaplaneyen dieß- und jenseits der Brücke. Der erste Stadtpfarrer aus dem Capitel hieß Wolfram im Jahre 1139, und der letzte Balthasar von Raunach bis 1582.

3) eines Spitalmeisters (Hospitalarius, Magister hospitalis).

Diese Würde entstand bald nach Erbauung des Domspitals im Jahre 1143, worüber ein Domherr mit großer Macht aufgestellt wurde, welcher mitten im Spitalhofe wohnte. Nach abgebrochenem Spitalgarten am Neubaue bekam er den Genuß des Haunsberges oder nachmahligen Seniorathsschlosses (jetzt Marketenderschlößchens) auf dem Mönchberge. Er hatte mit dem Stadtpfarrer und Bürgermeister den Pfarrprediger zu ernennen. Er mußte Priester seyn, und war an viermonathliche Präsenz (an ein Hierseyn von 4 Monathen) gebunden. Der erste war im Jahre 1207 Rudiger, und der letzte im Jahre 1604 Balthasar von Raunach.

4) eines Domsängers.

Dieser hatte, wie bey anderen Stiften der Cantor, für den Chorgesang, und den Unterricht der neuen Domherren zu sorgen. Im Jahre 1223 war Leupold Domsänger. Als der Chorgesang an die Vikarien und ihre Gehülfen übergieng, welche ohnehin unter dem Domdechant stehen, hörte diese Würde ganz auf. Der letzte war Ehrenfried Freyherr von Künburg im Jahre 1618.

5). eines

## 5) eines Domkämmerers.

Dieser wurde auch Sachmeister genannt; hatte im Gemeinleben das Hauswesen über sich; hörte also auch mit jenem auf. Megingoz war der erste im Jahre 1160 bekannt, und der letzte im Jahre 1494 Christoph Nothhaft.

## 6) eines Domkellerers.

Dieser hatte die Aufsicht über die Weingewächse, und den gemeinschaftlichen Trunk. Dieß Amt ward aber gar bald jenem des Kämmerers einverleibt. Heinrich hieß der erste im Jahre 1143, und der letzte Wulfing von Goldeck, welcher im Jahre 1392 starb.

## 7) eines Anwalds.

Diese Würde entstand gleich nach Aufhebung des Regularstandes, und kam an die Stelle des Kämmerers. Der Anwald mußte über Einnahme und Ausgabe des Capitels Rechnung führen, und sein Amt nach dem zweyten Jahre dem nächstfolgenden Domherrn übergeben, damit ein jeder den Bestand der Einkünfte kennen lernen sollte. Nach der Resignation des Theod. Grafen von Muggenthal im J. 1652 kam es an die Domcapitelschen Beamten; der Nahme Anwaldschaft ward aber noch beybehalten.

Se. hochfürstliche Gnaden pflegen die Präsidentenstellen an Ihren Dikasterien mit einem Gehalte von 600 fl. an Domherren zu verleihen. So ist jetzt Präsident des Consistoriums Herr Reichsgraf Joseph zu Stahremberg seit dem 2ten Juny 1775, Präsident des Hofraths, Herr Reichsgraf

Jos. von Attems seit dem 7. July 1777, Präsident der Hofkammer, Hr. Reichsgraf Hannibal von Dietrichstein seit dem 1. Jul. 1755. Die Präsidentenstelle des Hofkriegsraths ist gegenwärtig unbesetzt. Diese Präsidenten haben, wenn gleiche Stimmen im Rathe vorhanden sind, das Votum decisiuum; d. i. jener Theil entscheidet, auf dessen Seite sie sich neigen.

Der beständig hier residirende Fürst Bischof zu Chiemsee ist immerwährender Statthalter, und hat eine militärische Wache vor seinem Palaste, welche in Abwesenheit des Landesfürsten verdoppelt wird *). Einer der Domherren wird vom Erzbischofe zum Propste an dem Schneeherren-Stifte ernannt, und ein anderer erhält die Würde eines Legaten-Kreutz-Trägers gegen jährliche 600 fl. Gehalt.

In älteren Zeiten findet man auch, daß die Domherren hochfürstliche Ministerwürden bekleideten: einige waren Kanzler, Kammermeister, Jägermeister, Fischmeister u. dergl. Einer war Pfleger zu Mauttern-dorf, und ein anderer Kastner dahier. Als das Generalvikariat in voller Kraft bestand, war ein Domherr Pönitentiar, z. B. Bernard von Rohr im J. 1466, welcher aus einem Pönitentiar zum Erzbischofe erwählet wurde. Sie waren Kirchherren zu Laufen, und Pfarrer oder Pröpste zu Högelwerth. Dieses Stift ist im Jahre 1609 mit Gutheißung des Erzbischofs Wolf Dieterich nach dem Tode seines Propstes Richard Schneeweiß zu einer Domcapitelschen Pfarre gemacht, und Hr. Marguard Freyherr von Schwendi, Domdechant zu Passau und hiesiger Dom-

*) Der Fürstbischof zu Chiemsee besitzt das Patronatsrecht auf folgende Pfarren im Erzstifte: 1) Bischofshofen im Pongau, 2) Bramberg, 3) Stuhlfelden, und 4) Zell, alle 3 letzteren im Pinzgau, nebst dem Beneficium zu Kammer.

Domherr zum ersten Pfarrer ernannt worden. Dieses Recht, zu Högelwerth einen Propst zu setzen, besteht noch heute, und erstreckte sich auch auf die Stifte Weyern und Suben, und zwar nach dem ausdrücklichen Inhalte ihrer Stiftungsbriefe.

Das Domcapitel hat außerdem noch das Patronatsrecht auf folgende Pfarren und Vikariate im Lande Salzburg, I. im Lungau, 1) auf Pfarr, oder Mariapfarr sammt den Vikariaten Mauterndorf, und st. Ulrich unterm Berg, oder Ermannsdorf, 2) Pf. st. Michael sammt dem Vikariate Thomathal. II. Im Gastein, die Pfarr Hof in Gastein sammt dem Vikariate Dorf in Gastein. III. Ober Hallein. Pf. Kuchel sammt dem Vikariate st. Koloman im Taukel. IV. Pf. Thalgau. V. Das Pfarrvikariat in der Vorstadt Nonnthal, sammt dem Beneficium zum h. Erhard am Capitelspitale. VI. Die Pf. Siezenheim. VII. Im Pongau sind folgende Domdechanteyische Pfarreyen, 1) st. Veit, 2) st. Johanns, 3) Großarl. Das Domcapitel besetzt auch eine Canonie zu Seekirchen, ohne Seelsorge; ferner in Bayern die Pfarren Vachendorf, Grabenstätt, und die Curatie Mießbach.

Die Einkünfte der Domherren sind sehr beträchtlich; doch in letzteren Zeiten durch Unglücksfälle und Proceßkosten etwas geschmählert worden. Vor Zeiten soll eine einfache Präbende sich über 3000 fl. belaufen haben.

Der Dompropst bezieht gegen die Obliegenheit einer 4 monathlichen Anwesenheit, welche aber nicht einmahl auf den Chorbesuch, sondern bloß auf das Daseyn innerhalb der Stadtmauern sich bezieht, die gemeine Domherrenpräbende mit allen ihren Einkünften und Erträgnissen, nebst den Einkünften von der

Herrschaft und dem Schloße Windischmaterey, wozu das Domcapitel eigene Dompropstische Unterthanen bestimmt hat. Er hat zugleich nahe an der Hauptstadt unweit von dem Dorfe Gnigl an der österreichischen Strasse den Genuß eines schönen Gartens und Schlosses, Röggelbrunn genannt *).

Der Domdechant genießt die doppelte Präbende, oder zwey einfache, und einige zum Domdekanate eigens gewidmete Einkünfte.

Die im Jahre 1733 reformirten, und in eine bessere Ordnung gebrachten Capitular-Statuten **) sind in 3 Hauptstücke, de Choro, de Capitulo, und de Canonicis (vom Chore, Capitel, und den Canonikern) abgetheilt.

Im I. H. werden die Canoniker zur vielfältigen Besuchung des Chors, der kanonischen Stunden, und der übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen verpflichtet: es werden ihnen dazu ihre eigenen Sitze im Chore, und denjenigen, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben (auch zur Zeit der ersten Residenz und des Domicellariats) die oberen Plätze angewiesen; diese sollen das ganze Jahr im Canonicalhabite, oder in der Cappa erscheinen, wogegen die in den unteren Weihen sich befindenden, bloß mit dem Superpelliceum angethan in den letzteren Stühlen Platz nehmen sollen. Die höchsten Feste ausgenommen, an denen der Erzbischof das Amt hält, dem die Canonici, wie gewöhnlich, assistiren müssen, sollen der Propst und Dechant an den übrigen hohen Festen den Gottesdienst halten; die übrigen Capitularen sollen nach der Ordnung ihre Stellen darin vertreten, wenn sie krank oder sonst verhindert sind.

Und

*) (Sieh dieser Beschreibung I. B.)

**) Statuta Capituli Metropolitici Salisb. iuxta Bullam fel. Rec. *Leonis* P. P. X. iam olim concinnata, ac ab Archiepiscopo *Paride* confirmata, nunc denuo renouata, et pro temporis variati ratione reformata, nec non in meliorem ordinem redacta.

Und da auch die Capitularen an gewissen genannten Festen nach alter Gewohnheit Vesper und Amt zu halten verbunden sind, so sollen sie nach der Reihe, oder ein anderer Capitular an ihrer Stelle, wenn sie verhindert sind, (ne talia Canonicorum festa ad inferiores deuoluantur) dieselben verrichten. Die Präsenzgelder können diejenigen nicht beziehen, welche in der Vesper nicht vor Ende des 2ten Psalms, in Todten-Vigilien nicht vor Ende des 3ten Psalms, und in Fest- und Jahrtagsmessen nicht vor Anfange der Epistel mit dem Superpelliceum, oder der Kappe angethan im Chore gegenwärtig sind, oder diesen ohne wichtige Ursache verlassen, ehe alles geendiget ist. Ihre Portion, fällt einem öffentlichen Instrument in den alten Statuten gemäß, den gegenwärtigen Canonikern zu. Der Dompropst erhält aber die täglichen Theilungsgelder, wenn er auch nicht im Chore, wenn er nur in der Stadt Salzburg gegenwärtig ist. Kranke, in Kirchengeschäften von der Stadt abwesende, oder den Erzbischof begleitende, bey Umgängen, in den Exercitien sich befindende, oder unter der Chorzeit die Messe lesende Canoniker erhalten die Theilungsgelder, so wie alle andere Früchte so gut, als wenn sie gegenwärtig wären. Auch die Domicellaren, wenn sie gleich nicht wirklich Residenz halten, sollen die kleineren Theilungsgelder, so oft sie den Chor besuchen, und andere Canoniker, welche anderswo eine zahlende Präbende erhalten haben, aber weil sie davon abwesend sind, die Präbendenfrüchte nicht genießen, und nicht für Residirende gehalten werden, sollen dieselben, so oft sie den Chor besuchen, gleich den residirenden und präbendirten Canonikern ungemindert erhalten. Alle andere, welche bloß Recreation halber dem Chore nicht beywohnen, beziehen nichts von dem Präsenzgelde; auch diejenigen, welche der Vesper zwar, aber nicht der Conventmesse, oder den Vigilien ꝛc. beywohnen, nur so viel, als jene einzelne Theilungen für die Vesper betragen.

Im II. H. (vom Capitel). Keiner (wer immer) soll zur Aufnahme und Capitularstimme zu einer anderen Zeit gelangen, als am Feste der Uebersetzung des heil. Ruperts; und nicht eher, als bis er die Carenzjahre und das Residenzjahr vollendet, um die Zahlpräbende gebethen, und sie erhalten hat, wenigstens 24 Jahre alt, und

zum

zum Subdiacon geweihet worden ist; endlich allen Statuten Folge geleistet hat, und ferner zu leisten verspricht. Die Carenzjahre der zu Canonikern aufgenommenen, in den höheren oder niederen Weihen sich befindenden, dauern 2 Jahre von der ersten Vesper des Uebersetzungsfestes des h. Ruperts an bis auf den Tag der Besitznehmung, welcher eingerechnet wird; unter dieser Zeit sollen sie alles Canonicalgenußes beraubet seyn, ausgenommen, die Besitznehmung werde ihnen am gedachten Uebersetzungsfeste von der ersten bis zu der zweyten Vesper ertheilet: denn in diesem Falle wird das Biennium von diesem, nicht von dem Uebersetzungsfeste des folgenden Jahres ihm angerechnet. Vom Tage des erloschenen Biennums bis auf die erste Vesper des nächstfolgenden Uebersetzungsfestes, an dem sonst die Erlöschung des Biennums wegen des vollkommenen Genußes der Präbend- und Canonicatseinkünfte gerechnet wird, soll dem auf diese Weise carirenden Canoniker, so wie denjenigen, welche die erste Residenz halten, nur die kleinere Chorpräsenz, wenn er gegenwärtig ist, bezahlet werden. Was die jährliche Residenz betrifft, so kann kein zum Canoniker aufgenommener, und wirklich in Possession gesetzter auch nach Verlaufe der zweyjährigen Carenz zur zahlenden Präbende gelangen, wenn er nicht zuvor ein ganzes Jahr hindurch, von einem der beyden Rupertusfeste angefangen, im Chore von der ersten Vesper bis zur zweyten und dem Completorium beständig und körperlich in der Stadt und Salzburgischen Domkirche gegenwärtig gewesen ist, so zwar, daß er binnen dieser Zeit nicht eine Nacht außer der Stadt übernachtet hat. Wäre dieß geschehen, so gilt die ganze übrige Residenzzeit nichts, und er hat das Residenzjahr von Neuem anzufangen. Ehe er aber das Residenzjahr beginnt, muß er sein Vorhaben vor der ersten Vesper eines der beyden Rupertusfeste dem Domdechant und Capitel zu wissen thun, welches er auch am Ende dieses Jahres zu beobachten hat. Sind nebst diesem Jahre auch die Jahre der Carenz vollstrecket, so kann er unter Beystande zwey ansehnlicher Männer den Dechant und das Capitel um die Zulassung zur zahlenden Präbende, und, wenn er 24 Jahre alt, und wenigstens Subdiakon ist (sonst nicht) um die Capitelstimme anhalten, welche ihm nach Erfüllung aller in

den

den Statuten enthaltenen Puncte nicht abgeschlagen werden wird. Die jährliche Residenz kann aber im ersten oder zweyten Carenzjahre, oder auch nach demselben nach Belieben gemacht werden; doch kann die zahlende Präbende und die Capitelstimme nicht eher, als nach Vollendung derselben erlanget werden. Wer in den Carenzjahren die Jahrsresidenz macht, erhält nur die kleine Chortheilung. Während derselben hat der Domicellar fleißig und oft den Chor zu besuchen, um die Kirchenzerimonien und Gebräuche zu erlernen. Sollte er aber von Dechant und Capitel binnen dieser Zeit in Geschäften wohin abgesandt werden, so wird er für residirend angesehen. Auch sind einige gefährliche Zufälle, z. B. Pest, Krieg, Aufruhr ꝛc. ausgenommen, wegen deren der Domicellar mit Vorwissen des Dechants und Capitels auch anderswohin reisen, und dort seine Residenz vollenden kann. Doch muß er sich nach geänderten Umständen sogleich wieder hierher verfügen. Nachdem der Domicellar alle diese Dinge erfüllet hat, so wird er nach abgelegtem Juramente der Adelichen in das Capitel aufgenommen, worauf er vor Notar und Zeugen sogleich das unten folgende Domherren-Jurament ablegen, und dem Capitel binnen 5 Tagen, vom Tage der Capitularaufnahme gerechnet, unter Strafe der Ausschließung aus dem Capitel, und von den Portionen, so lange, bis er Folge leistet, ein Instrument darüber ausstellen muß.

Jeder Capitularsession soll eine Messe vorausgehen, welcher alle beyzuwohnen haben, wonach sie sich an ihre Plätze begeben. Da in diesen Sessionen Erzbischöfe, Dompröpste und Domdechante gewählet werden, so sollen nach Erledigung dieser 3 Würden die Capitularen durch ein öffentliches Edict ad valuas mit Anzeige des gehörigen Termins zur Wahl berufen werden. Zu diesen Würden können nur Salzburgische Capitularen erwählet werden, welche, wenn sie noch nicht Priester sind, in Jahresfrist die Priesterweihe, und der Erzbischof die erzbischöfliche empfangen müssen. Die Scholasterie darf keinem anderen als einem hiesigen Capitularen, und zwar wirklichen Priester ertheilet werden. Zu solchen Capitulargeschäften und Beschlüssen brauchen die außer der Stadt sich befindenden Capitularen nicht berufen zu werden. Es ist genug, wenn

den in der Stadt anwesenden auf Befehl des Dechants oder Seniors in dessen Abwesenheit durch den hierzu aufgestellten Diener in ihrem Hause, wenn sie auch nicht wirklich angetroffen werden, angesagt wird: was dann auch in Abwesenheit der berufenen und nicht erscheinenden capitularisch beschlossen wird, soll von diesen keineswegs angestritten werden können; sondern festgesetzt bleiben.

Die Besetzungen der in den Capitular-Monathen erledigten Canonicate geschehen nicht per suffragia, sondern per Turnum oder Compromissum, gemäß einer eigens hierüber ergangenen Verordnung.

Alle Wochen am Diensttage und Sonnabende, oder einem anderen Tage nach Gutbefinden des Dechants oder Seniors, wird Capitel gehalten, wenn nicht ein Hinderniß oder Mangel der Materien darzwischen kommt. Wer bey dem Anfange des Capitels selbst nicht zugegen ist, erhält die Capitular-Präsenzen dieses Tages nicht. In jeder Capitularsitzung werden 6 Gulden unter die gegenwärtigen Capitularen ausgetheilet.

Alljährlich, am Vorabende der beyden Rupertusfeste werden ohne weitere Ansage, bloß in Kraft des Statuts Peremptorialcapitel gehalten, ohne jedoch anderen General- und Peremptorialcapiteln ihre Kraft zu benehmen, welche im Nothfalle auch zu andern Jahreszeiten und öfter außerordentlich gehalten werden können. In einem jeden der zwey gewöhnlichen Peremptorialcapitel werden 100 fl. unter die vom Anfange bis ans Ende gegenwärtigen Capitularen ausgetheilet. Der Dechant und das Capitel haben die Macht, die Entschliessungen der gewöhnlichen sowohl als außerordentlichen Peremptorial-Capitel zu vollstrecken, die Abwesenden mögen dagegen einwenden, was sie wollen. Der Dechant und die dazu Verordneten haben für ihren genauen Vollzug zu sorgen, und im nächstfolgenden Capitel müssen immer die vorhergehenden Beschlüsse wiederhohlet, und ihr Vollzug angezeiget werden, damit die letzthin abwesend gewesenen den Gang der Geschäfte erfahren mögen. Alles Merkwürdige wird in ein eigenes Actenbuch eingetragen, und zum Andenken der Nachkommen aufbewahret. Wichtige Geschäfte müssen nur

in

in den Peremptorialcapiteln ausgemacht; zu den außerordentlichen aber die abwesenden Capitularen jederzeit berufen, oder, wenn sie zu weit entfernt sind, oder anderer Ursachen halber, ihre Meinung, wenn sie nicht persönlich erscheinen können, schriftlich verlanget werden; doch sollen diese schriftlichen Meinungen nur für Consultiv-, und Informativ-, nicht wie jene der Anwesenden, für Decisivstimmen gelten. Die Wahlgeschäfte gehören aber nicht hierher, in welchen der Abwesende de iure keine Activstimme hat. Im Capitel ist Eingezogenheit und Bescheidenheit vorgeschrieben: jeder hat seine Stimme nach Ordnung und Aufforderung des Dechants oder Seniors zu geben, und er darf niemanden in seinem Vortrage unterbrechen. Ist ein auswärtiger aus was immer für einer Ursache zugegen, so soll nur die Stimme des Dechants, oder eines andern Vorsitzenden, oder des im Nahmen des Capitels sprechenden gehört werden. Die Excesse werden nach Ermessen des Dechants und Capitels gestrafet; ja sogar ihre Wiederhohlung mit Ausschließung aus dem Capitel bedrohet.

Das III. H. (von den **Prälaturen** und **Canonikern**) handelt in 3 Abschnitten 1) von dem **Dompropste**, 2) von dem Amte des **Domdechants**, und 3) von den **Canonikern**. 1) Die Würde des **Dompropstes** ist die erste des Domcapitels, welchem die freye Wahl zusteht. Der Dompropst erhält die zahlende Präbende, wenn er in der festgesetzten gewöhnlichen Residenzzeit sich in der Stadt befindet, ob er gleich den Chor nicht besucht. Die dem neuerwählten Dompropste von den Domcapitelschen Unterthanen zu bezahlende Weihsteuer wird vom Dompropste und Capitel zugleich ausgeschrieben, und dann nach Abzuge der Sammlungskosten in 2 gleiche Theile getheilet, wovon einen der Dompropst, und den anderen das ganze Capitel empfängt. Dieser letztere wird in so viele Portionen getheilt, als Domcapitularen im Jahre des Hintritts des vorigen Dompropstes vorhanden waren. Doch wird immer für den Domdechant auf das Doppelte angetragen. Das Ratum temporis, oder die Zeit der fortfließenden Einkünfte nach dem Tode des Dompropstes wird zwischen dessen Erben und dem Capitel vom Feste des heil. Georgs bis zum Sterbetage wie bisher berechnet. 2) **Von dem Amte des Domdechants.** Nach

Ver-

Verfügung des gemeinen Rechts über das Amt des Erzpriesters, sonst Dechants, ist verordnet, daß der Dechant der erste und der letzte den Verhandlungen im Chore und Capitel beywohnen, und nur aus wichtigen Ursachen abwesend seyn; auch auf die würdige Vollziehung des Chorgesangs genau sehen, und selbst durch Ermahnungen, oder auch willkürliche Strafen die Nachläßigen dazu anhalten soll. Sein Geschäfft ist, die Angelegenheiten der Kirche in und außer dem Capitel getreu zu verwalten, und die Capitularschlüsse zur Vollziehung zu bringen. Die Zeitberechnung zwischen dem Tode des vorigen, und dem Neuerwählten (denn seine Wahl gehört auch allein dem Capitel zu) geschieht auf folgende Weise. Wenn der verstorbene, oder wie immer das Dekanat verlassende die einfache Residenz noch nicht vollstrecket hat, so ist man ihm nicht mehr als doppelte Präsenzen schuldig. Alles übrige aber, was er bereits genossen hat, wird in Gemäßheit einer einfachen Residenz, wenn er sie nach der Resignation vollstrecket hat; im Todfalle aber in Gemäßheit des Gnadenjahrs (anni gratiae), das nach den Statuten das Todesjahr selbst ist, berechnet, und von beyden das bereits genossene abgezogen. Hat der das Dekanat verlassende zwar die einfache, aber nicht die doppelte Residenz vollbracht, so ist man nach einem Peremptorialschlusse vom 10. Jäner 1682 demselben nur die einfache Portion nebst dem Gnadenjahre auf den Sterbefall schuldig; die übrige Portion wird aber in die 4 Monathe gleichmäßig getheilet, so daß dem vorhergehenden Dechant nach der Anzahl der Tage, welche er über die einfache Residenz vollbracht hat, das auf jeden Tag fallende zukommt, und das übrige dieser zweyten Portion dem Neuerwählten zu Theile wird. Hat aber der Dechant die doppelte Residenz vollstrecket, dann gehören ihm die Einkünfte dieses ganzen Jahres, und der neue Dechant muß sich mit den doppelten Präsenzen der noch übrigen 4 Monathe begnügen. Was aber die Einkünfte betrifft, welche der hier in der Stadt aufgestellte Dekanal-Oekonom verwaltet, so werden dieselben vom neuen Jahre an, wo er davon Rechnung leget, und das Geld übergibt, ohne Rücksicht auf die Residenz bezogen. Der Domdechant erhält auch ein Honorar bey der Installation eines neuen Domherrn.

3) Von den Canonikern. Keiner kann hier, wie immer, Domherr werden, welcher nicht vor der Aufnahme durch das Zeugniß vier Adelicher, und aus ritterlicher Herkunft abstammender Männer, welche gegenwärtig seyn, und nur die Wahrheit zu sagen versprechen müssen, dargethan hat, daß er von beyderseits ehelicher Abkunft aus adelichem und ritterlichem Geschlechte beyder Aeltern bis zur vierten Generation hinauf abstamme, das ist, die 8 Ahnen probiret hat, wovon die in der väterlichen Linie gerade aufsteigenden deutsche Edle und innerhalb der 10 Reichskreise befindlich seyn müssen. Für Adeliche werden gehalten, welche dem Bürgerrechte nicht unterworfen sind, und keine Handlungs- oder andere dergleichen bürgerliche Gewerbe getrieben haben, oder noch treiben. Dergleichen Familien sind ganz ausgeschlossen, ausgenommen, sie wären solche, welche hier, oder in andern Kathedralkirchen, welche die 8 Ahnenprobe fordern, für ritterlich gehalten und aufgenommen worden wären. Die Zeugen müssen katholisch seyn. Die Nahmen, Zunahmen, und Wappen der 8 Ahnen nebst den gewöhnlichen Requisiten müssen dem Capitel 14 Tage vor der Aufnahme übergeben werden. Wenn auch die Aeltern, Ahnherren ꝛc. der Candidaten sich außerhalb der deutschen Reichsgränzen Frauen genommen haben, so hindert das die Aufnahme nicht, wenn nur Vater, Ahnherr und Urahnherr deutsch, und innerhalb der 10 Reichskreise befindlich sind. Bey Familien, welche auf dem Stammbaume vorkommen, aber bisher noch nicht im hiesigen Capitel aufgenommen worden sind, muß der probirende über den Adel einer jeden Familie einen abgesonderten Stammbaum, welcher von 4 andern Zeugen, als diejenigen sind, welche den Hauptstammbaum bezeuget haben, vidimirt beybringen. Attestaten sind ganz ausgeschlossen, ja sogar verbothen, wenn sie nicht Familien betreffen, welche bereits hier schon aufgenommen, oder schon einst wegen solcher Attestate der Aufnahme fähig erkannt worden sind. Religiosen aus was immer für einem Orden, Monströse, Verstümmelte, sehr auffallend Buckelichte, Lahme, Nasen- oder Lippenlose, Starknarbichte, oder mit einer beträchtlichen Krankheit Behaftete werden nicht aufgenommen; auch alle, welche nicht Priester werden können, sind ausgeschlossen. Wenn jemand dem apostolischen Stuhle, oder der Salzburgischen Kirche verdächtig,

oder wegen eines Verbrechens gerichtlich ehrlos erkläret worden ist, oder sonst einen üblen Ruf hat, als eines Raubs, Mords, Todschlags ꝛc. wegen, oder auch sonst mit einem kanonischen Hinderniß verstricket ist, er möge auch wie immer wieder restituirt, d. i. zu Ehren wieder eingesetzet worden seyn, der kann nicht eher aufgenommen werden, als bis er den Ungrund der Diffamation im Capitel widerleget hat: doch ist die päpstliche Rehabilitation aus Ehrfurcht für den heiligen Stuhl hiervon ausgenommen, als welche gehörig respectirt wird. Derjenige, welcher entweder wegen erster Bitten (Preces) oder Ernennung ꝛc. zum Canonicus aufgenommen wird, weß Standes und Ranges er auch ist, muß nebst der Ahnenprobe noch vor der Besitznehmung das unten angeführte Juramment entweder selbst, oder durch seine gesetzmäßig aufgestellten Procuratoren vor Notar und Zeugen schwören; doch hat derjenige, welcher das durch einen Procurator gethan hat, dieses Jurament bey seiner Ankunft zu Salzburg, wenn er eines Eides fähig ist, persönlich vor Notar und Zeugen zu wiederhohlen, und im Capitel zu bestätigen: ferner, damit er nicht etwa bey Vergehungen dagegen seinen Meineid mit der Unwissenheit entschuldigen könne, muß derselbe über dieses Jurament ein eigenes Instrument, (Litteras cautionis fideiussoriae.) in der vorgeschriebenen Form dem Dechant und Capitel binnen Monathsfrist vom Tage der Aufnahme an auf eigene Kosten verfertigen, und bey Strafe dem Capitel übergeben lassen. Nach einer uralten Gewohnheit muß jeder Neuaufgenommene für die Statuten 100 Rheinische Gulden (den Gulden zu 15 Batzen, oder 60 Kr.) bezahlen. Der Domdechant, oder in dessen Abwesenheit der Senior führt ihn in den Chor und den letzten Sitz, welchen dessen Vorfahrer besetzet hatte, in Gegenwart des Notars und der Zeugen ein, und zum Zeichen der wirklichen und reellen Besitznehmung investirt er ihn mit Uebergabe der Präsenzen. Dieser Act wird dann in das Instrument des Juraments eingetragen. Dem Dechant, oder Senior, wie auch den übrigen hierzu erforderlichen Beamten wird nach der in allen Domkirchen eingeführten Sitte für ihre Mühe ein anständiges Honorar gegeben. Das Alter oder der Rang im Chore und Capitel und sonst überall wird von dem Tage der wirklichen Besitznehmung, nicht der Ernennung allein berechnet.

rechnet. Sollte aber ein Domicellar, der die höheren oder niederen Weihen hat, vor einem andern wirklichen Capitularen zur Besitznehmung gelanget seyn, und also im Calender diesem vorgehen, in diesem Falle folgt man hier der löblichen Gewohnheit anderer Capitel, indem ein solcher Domicellar, bis er Sitz und Stimme im Capitel hat, dem jüngern Capitularen in und außer dem Chore nachgeht; unter den Domicellaren aber den Vorrang behauptet, wenn er die höheren Weihen hat, ohne Rücksicht auf die Besitznehmung. Nur die Domicellaren mit höheren Weihen halten, so wie die mit den niederen Weihen, den Rang unter sich nach dem Tage ihrer Ernennung.

Mit der Residenzzeit wird es, wie folgt, gehalten. Jeder präbendirte Capitular kann jährlich auf ein Mahl, oder nach und nach 17 Wochen und 3 Tage, oder den dritten Theil des Jahres von Salzburg abwesend seyn. Der Tag der Abreise, und der Rückkehre werden ihm für Residenztage angerechnet. Er genießt während dieser Zeit alle Einkünfte, wie sonst, die täglichen Chortheilungen ausgenommen, welche den anwesenden Capitularen zu Gutem kommen, oder sonst nach Anordnung zu andern Capitelbedürfnissen angewandt werden. Will aber jemand über diese 17 Wochen und 3 Tage noch von der Pfründe abwesend seyn, so kann er zwar noch andere 17 Wochen und 2 Tage auf ein Mahl oder nach und nach wegbleiben; er muß aber für jeden Tag seiner Abwesenheit 4 Salzburger Pfennige (4 solidos denarios) Strafgeld bezahlen, welche zu Capitularbedürfnissen angewandt werden. Derjenige, welcher auch nur einen Tag über diese Zeit ausbleibt, wird für nicht residirend gehalten, und verliert alle Präbendal-Einkünfte des ganzen Jahres, welche dann den übrigen Capitularen zu Nutzen kommen. Ein solcher muß, wenn er Capitular ist, am Tage der Uebersetzung des heil. Ruperts der ersten Vesper, dem Completorium, dem Amte, der Procession, und allen Horis beywohnen, wenn er die Residenz wieder beginnen, und die Früchte dieses Jahres geniessen will; ohne diese Gegenwart, und Beywohnung kann er auch in den folgenden Jahren keine Früchte beziehen. Die wirklich residirenden Canoniker werden aber zu dieser Beywohnung nicht verbunden, so daß ihnen ihre Abwesenheit am Präbendengenuße nachtheilig

seyn

seyn könnte. Auch, wenn diejenigen, welche die Residenz reassummiren, krank sind, und nicht beywohnen können, werden für residirende angesehen, wenn sie von der ersten Vesper des Festes an bis zu Ende des Hochamtes am folgenden Tage in der Stadt gegenwärtig sind, und dem Dechant oder Senior ihre Krankheit, und Gegenwart durch eine glaubwürdige Person zu wissen thun, welches auch auf die Domicellaren ausgedehnet wird, welche ihre erste Residenz beginnen, oder vollenden. Für residirend und zum Präbendgenuße fähig wird derjenige gehalten, welcher wenigstens 17 Wochen und 2 Tage, welche den 3ten Theil des Jahres ausmachen, auf ein Mahl, oder nach und nach zu Salzburg sich befindet, und binnen dieser Zeit nicht anders als in Geschäfften dieser Kirche, oder durch Krankheit oder anderes Hinderniß abgehalten, abwesend war; den Chor und das Capitel besuchet, und die übrigen Obliegenheiten eines Canonikers erfüllet. Diese Hindernisse müssen durch Aerzte, im Falle der Krankheit, oder durch Richter, im Falle einer Verhaftnehmung, oder sonst glaubwürdig bezeuget, und von dem Canoniker, oder in dessen Nahmen mit einem Eide bekräftiget werden, wonach er für residirend gehalten werden, und alle Früchte, die Chor- und Capiteltheilungen ausgenommen, wozu die Gegenwart unmittelbar erfordert wird, geniessen soll. Wegen der Capitularstimme solcher Abwesenden ist schon im Vorhergehenden Verfügung geschehen.

Diejenigen, welche in der kirchlichen Censur sich befinden, Excommunicirte, oder Suspendirte, werden, wenn sie als solche gehörig bekannt gemacht sind, weder zur Residenz-, noch zum Präbendgenuße- oder andern Canonical-Handlungen zugelassen, bis sie nicht ihre Dispensation von der Irregularität beweisen. Wenn ein solcher über 34 Wochen und 5 Tage nur einen Tag länger in der Excommunication oder Suspension verbleibt, so verliert er die Früchte des ganzen Jahrs, und muß sogar alles bereits Genossene dieses Jahrs, die Chortheilungen ausgenommen, zurückgeben. Auch der Genuß aller folgenden Jahre wird ihm versagt, bis er die Lossprechung von der Irregularität bewiesen und die Residenz von Neuem reassummirt hat. Wenn ein präbendirter Canoniker stirbt, welcher statutenmäßig die Präbende bereits verdienet hat, so wird eine ganze

Prä-

Präbende, die Präsenzgelder ausgenommen, auf das Gnadenjahr (annus gratiae) gerechnet, und dessen Erben, oder Erbtheilern dieselbe für das ganze folgende Jahr bezahlet, doch ohne die Chortheilungen. Stirbt er aber noch vor ganz vollbrachter Residenzzeit, so gehören ihnen nur die Früchte des Sterbejahrs, nicht aber die des nachfolgenden. Es ist auch für eine sogenannte **Cammeral-Präbende** gesorgt; indem die 100 Gulden, welche die neu aufgenommenen erlegen müssen, wie auch die Strafgelder der Capitularen wegen ihrer Abwesenheit über 17 Wochen und 2 Tage, ferner 600 fl. von den gemeinen Einkünften des Capitels im Archive hinterleget werden, und zwar so lange, bis etwas zu ihrer Verwendung angeordnet wird.

Diese Statuten müssen alle Jahre zwey Mahle, und zwar um die beyden Rupertsfeste, zur Zeit der Peremptorialcapitel, in Gegenwart aller Capitularen vorgelesen werden.

Bey diesen Statuten befinden sich die **Ordnung**, wie man sich zur Zeit der Sedisvacanz zu verhalten haben, welche in Gestalt einer Bulle vom päpstlichen Hofe bestätiget worden ist; das **Verzeichniß** der Feste des Dompropsts, Domdechants, und der Canoniker; und die **Anzeige** des vom Erzbischofe **Marx Sittich** angewiesenen Fonds zu den täglichen Theilungen. Den Beschluß machen die Eidesformeln. Der **Dompropst** schwört, daß er die Verordnungen, löblichen Gewohnheiten und Statuten, die ihn jetzt oder in Zukunft betreffen werden, beobachten; die Rechte, Freyheiten und Privilegien dieser Kirche, und ihre Personen getreu und fleißig beschützen; die Streitigkeiten wegen der Dompropstey in und außer der römischen Curie vor was immer für Richtern und Personen auf seine und des Capitels gemeine Kosten führen; die Dompropstey niemahls in oder außer der römischen Curie resigniren, vertauschen, oder ad manus, d. i. zu Gunsten eines andern durch Coadjutorie mit Succession, oder wie immer ohne ausdrückliche Beystimmung des Domdechants und Capitels übergeben; auch daß er sich mit einer einfachen Präbende nebst allen ihren Einkünften, und der Herrschaft und dem Schloße Windischmaterey, und

ihren

ihren Einkünften, welche Domdechant und Capitel zur Dompropstey bestimmt haben, begnügen, und nichts weiter fordern wolle. Er beschwört auch, von den beweglichen oder unbeweglichen Gütern der Dompropstey ohne Wissen des Capitels nichts zu veräußern; bey schweren Kirchengeschäfften auf Anrufen des Capitels zu erscheinen, und mit seinem Rathe beyzustehen, auch auf Kosten des Capitels sich zu Geschäfftverhandlungen gebrauchen zu lassen; ferner, daß er zwischen Domdechant und Capitel und dessen Personale nicht nur keine Zwistigkeiten ausstreuen, sondern diese vielmehr beylegen, oder sich wenigstens nicht darein mengen; auch bey keinem weltlichen Gerichte wider Domdechant und Capitel, und die Untergebenen der Domkirche einzeln oder zusammen Klage führen, oder von den Layen dawider Hülfe suchen; endlich in allen diesen Stücken weder Dispensation noch Absolution vom päpstlichen Hofe, oder wem immer nachsuchen oder gebrauchen wolle. Der Domdechant schwört, daß er alle Gebräuche, Verordnungen ꝛc. fleißig halten, die Rechte und Privilegien der Domkirche und ihre Personen schützen, die persönliche Residenz nach Vorschrift genau halten, seine Pflichten pünktlich erfüllen, das Kirchenpersonale ohne Haß, Neid, und Gunst verwalten, über anständige Kleidung und Tonsur, wie auch den Kirchendienst Sorge tragen, selbst im Chore gegenwärtig seyn, oder die Aufsicht einem andern übertragen, und die übermäßig (vltra modum) vom Chore abwesenden, minder fleißigen Vicarien durch Arrest, oder andere willkürliche Strafen nach Gestalt und Größe des Vergehens bestrafen wolle; daß er bey Capitular-Berathschlagungen und andern Geschäfften der Kirche weder ein Sonderling seyn, noch Factionen machen, sondern, was die Mehrheit beschlossen habe, genehmhalten und vollstrecken, bey Streitigkeiten zwischen ihm und einem Capitularen nicht Selbstrichter seyn, sondern als Parthey erscheinen werde; daß er das Dekanat in oder außer der römischen Curie weder vertauschen, noch resigniren, noch durch Coadjutorie mit Succession oder wie immer ohne Wissen und Willen des Capitels übergeben, die Domdecanal-Besitzungen, Sachen, Güter und Rechte fleißig erhalten, nichts ohne Wissen des Capitels davon veräußern, sich mit 2 Präbenden nebst allen ihren Früchten, und anderen zur Domdechantey von Alters her oder von Propst und Capitel

pitel bestimmten Einkünften begnügen, und nichts weiter fordern wolle; daß er im Capitel, oder unter anderen Personen dieser Kirche keine Bündnisse oder Verschwörungen anspinnen, sondern sie vielmehr beyzulegen und zu zerstreuen suchen; sich zu Geschäfften vom Erzbischofe und Capitel auf ihre Kosten, und ohne Verlust der Präbendaleinkünfte gebrauchen lassen; bey keinem weltlichen Gerichte wider das Capitel und dessen Leute Klage führen, oder bey Layen dagegen Hülfe suchen; niemanden ohne Wissen und Willen des Capitels den Eid der Treue leisten, und über alle diese Dinge keine päpstliche oder andere Lossprechung nachsuchen oder gebrauchen wolle. Der zur Capitularstimme zugelassene Canoniker schwört, daß er die Geheimnisse des Domdechants und Capitels immer verschweigen, und ohne ihre Erlaubniß nicht bekannt machen; im Capitel keinen Sonderling, oder hartnäckichten Rechthaber machen, sondern der Stimmenmehrheit anhängen, und nach Gewissen und Gottes Eingebung jederzeit seine Stimme geben, und bey den Peremptorial-, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Capiteln auf Berufung des Domdechants oder Seniors ohne rechtmäßige Verhinderung richtig erscheinen wolle.

Die 2 Adelichen, welche vor Zulassung zur Capitularstimme eines Canonikers schwören müssen, bedienen sich folgender Formel: „Ich N. schwöre, daß ich nicht anders weiß, noch glaube, denn dieser gegenwärtige Herr N. sey von rittermäßigem edlem Geschlecht, ehelich gebohren, und 24 Jahre wohl alt: wird auch von mir und männiglich dafür und der Gestalt gehalten, daß ich nie anders gehört, noch vernommen habe, als wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen.“ Der Canoniker schwört bey seiner ersten Aufnahme, daß er dem Propste, dem Dechant, Scholasticus und Capitel Gehorsam und Ehrfurcht beweisen, die Privilegien und Gebräuche der Kirche beschützen, und beobachten, nichts dagegen am römischen Hofe, oder wo immer, nachsuchen, oder ausüben; alle Streitigkeiten gegen Domdechant und Capitel in Güte vergleichen, und binnen 2 Monathen bey dieser ersten Instanz anhängig machen, und nicht eher appelliren; und das Recht der Präbende in und außer der römischen Curie ohne Nachtheil der hiesigen Kirche vertheidigen wolle. Der

Procurator beschwört unter der Abänderung der ersten in die dritte Person das nämliche in Abwesenheit des Canonikers.

Das Recht, Statuten zu machen, wird aus der bey Säkularisirung des Capitels vom Papste Leo X. ertheilten Vollmacht, und dem Herkommen bey anderen Capiteln hergeleitet. Als die eben angeführte Statutensammlung erschien, waren Andreas Jacob Graf von Dietrichstein (nachher Erzbischof) Dompropst, Hannibal Graf von Thurn und Valvassina Domdechant, und Franz Graf von Lichtenstein, Senior. Diese Statuten sind aber noch immer ohne landesherrliche Bestätigung geblieben.

Das Domcapitel hat seine Güter, Unterthanen, und übrigen Einkünfte durch das ganze Erzstift zerstreuet, welche es theils von Kaisern, und durch Vermächtnisse, theils und vorzüglich von den Erzbischöfen selbst erhalten hat, und öfters von Kaisern, Päpsten und Erzbischöfen bestätigen ließ. Unter diesen Besitzungen sind der Markt und Burgfriede Mauterndorf, und die fünf Thäler Tweng, Weispriach, Göriach, Muhr und Kendelbruck die vorzüglichsten, worüber es eine mehr oder minder beschränkte Hofmarchial-Gerichtsbarkeit besitzt. Hierüber hat es mehrere Ober- und Unterbeamten aufgestellt, welche größtentheils dem in der Hauptstadt wohnenden Capitelsyndicus in Jurisdictionssachen unterworfen sind. Ferner sind hier ein Capitelkastner, ein Urbarscommissär und verschiedene Kanzleyverwandte.

Alle Jahre wird aus den Domherren einer als Bauinspector ernannt, welcher mit dem Domcapitelschen Bauamtspersonale alle capitelschen Gebäude zu untersuchen, und über die nöthigen Verbesserungen vorzutragen hat. In der Hauptstadt zählt das Domcapitel nebst dem Capitelhause und den Wohnungen des Capitelsyndicus und Kastners 15 sehr schöne Canonicalhöfe

calhöfe, welche durch Option verliehen werden, und alle unferne von der Domkirche liegen. Außer der Stadt besitzt es etliche Schlösser und Meyerhöfe, wovon im I. Bande dieser Beschreibung Meldung geschehen ist.

## C.

## Der hochfürstliche Hofstaat.

Dieser ist ganz nach der Verfassung der kurfürstlichen und größeren weltlichen Höfe eingerichtet; die Erzbischöfe besetzen ihn nach eigener Willkühr *) und

 räumen

*) In den Wahlcapitulationen hatte es zwar das Domcapitel unternommen, den Landesfürsten hierin beträchtlich einzuschränken: z. B. in der Wahlcapitulation Wolf Dieterichs vom J. 1587 bedingte es sich, daß die Landeshauptmannschaft (hiervon unten), die Stellen eines Kanzlers, Hofmarschalls, Schloßpflegers in der Festung, Oberstkämmerers, Hofmeisters, und sogar der Hofräthe vorzugsweise an Domherren vergeben werden sollten, welches in den Wahlcapitulationen der Erzbischöfe Marx Sittich und Paris noch mit dem Zusatze bestätiget wurde, daß der Präsident der Kammer, und der Statthalter des Hofraths Domherren seyn müssen. In der Wahlcapitulation des Erzbischofs Guidobald im Jahre 1654 wurde das Kanzleramt weggelassen; allein die Aemter des Obersthofmeisters, und Hofmarschalls dem Capitel ausdrücklich vorbehalten. Allein diese Beschränkungen erloschen zugleich mit den Wahlcapitulationen, und die Erzb. behaupten seitdem in Verleihung der Hofstellen vollkommene Freyheit. Nur die Präsidentenstellen pflegen sie aus freyem Willen noch mit Domcapitularen zu besetzen.

räumen den Vorgesetzten desselben, als ihrem Ministerium, den ersten Rang nach den Domherren ein *).

## I. Das Ministerium.

a) Der Obersthofmeister. (Seit dem am 2. September d. J. erfolgten Tode des Anton Felix des heil. röm. Reichs Grafen und Herrn von und zu Arco, Sr. k. k. Majestät ꝛc. wirklich geheimen Raths und Kämmerers, welcher seit dem 14. März 1786 diese Würde bekleidet hatte, unbesetzt)

b) Der Oberstkämmerer. (Seit dem Tode des im vor. Jahre gestorbenen Hrn. Niklas Sebastian Reichsgrafen von und zu Lodron, Castell-Romano, Laterano, Herrn zu Castellan, Himmelberg, Lampoding und Wolkersdorf, Sr. k. k. Majestät wirklich geheimen Raths und Kämmerers, welcher diese Würde seit dem 16. April 1786 bekleidet hatte, unbesetzt).

c) Der Obersthofmarschall; jetzt Hr. Franz Reichsgraf von und zu Lodron, Castell Romano, Laterano (Herr aller oben gemeldten Güter des verstorbenen Hrn. Oberstkämmerers) Sr. k. k. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, und des königl. Pohlnischen weißen Adlerordens Ritter, seit dem 31. May 1787.

d) Der Oberststallmeister, jetzt Hr. Leopold Joseph Reichsgraf von Künburg, Freyh. von Künegg,

*) Das Erzstift hat hierüber zwey Rangordnungen aufzuweisen, eine von Erzbischofe Guidobald unterm 30. August 1659, und eine spätere vom Erzbischofe Max Gandolph unterm 28. März 1684, welche die erstere in einigen Kleinigkeiten abänderte; im Grunde aber selbst wichtiger Abänderungen bedürfte. (Man lese sie in Zauners Auszuge der wichtigsten hochfürstl. Salzb. Landesgesetze III. B. S. 109.)

egg, Sr. k. k. Majestät wirklicher Kämmerer, und des hohen Erzstifts Erbschenk; seit dem 28. Febr. 1764.

e) Der Oberstjägermeister *); jetzt Hr. Leopold Franz des heil. röm. Reichs Graf von Kinigl, Herr der Herrschaften Ehrenburg, Warth, und Schöneck, Erbtruchseß der gefürsteten Grafschaft Tyrol, k. k. Kämmerer und Salzb. geheimer und Hofkammerrath, seit dem 14. März 1792.

f) Der Leibgardehauptmann; jetzt Hr. Leopold Reichsgraf zu Lodron, Castell Romano, Herr zu Castellan, Castell nuovo, Castell alto ꝛc. seit dem 1. Jäner 1786.

## II. Die vier Erbämter **).

a) Der Erblandmarschall; jetzt Hr. Hieronymus Reichsgraf von und zu Lodron, Castell-Roman, Latera-

*) Diese und die nachfolgende Ministerstelle sind erst in gegenwärtigem Jahrhundert neu errichtet worden.

**) Die Errichtung dieser 4 Erbämter, welche in den älteren Schriften *Mareschalli*, *Dapifer*, *Pincernae*, und *Camerarii* genannt werden, fällt schon in die Zeiten des Erzbischofs Conrad I. welcher die erste Landtafel errichtet, und gedachte Erbämter an die Markgrafen, nachmahligen Herzoge, von Oesterreich, Cärnthen, Steyermark und Bayern zu Lehen übergeben hat. K. Rudolph bestätigte im Jahre 1281 die Erbfolge des Sohnes an den Vater in diesen Aemtern, weßhalb sie auch Erbämter genannt werden. In einer Verschreibung der Herzoge Albrecht und Otto zu Oesterreich, Steyer, Kärndten ddo. Salzpurch an Mittich nach sand Florian Tag 1335 bekennen diese: „Daz der Erwirdig Erzb. Friederich von Salz-

Lateranus, Patritius Romanus, Nobilis Venetus, der Königreiche Hungarn und Böhmen, der Herzogthümer Kärnthen und Ferrara, und der gefürsteten Grafschaft Tyrol Landmann, Herr der Herrschaft und der Stadt Gmünd *), dann zu Castellan, Castel nuovo, Sommer-

Salzpurg von besunderen Trewen und Freuntschaft, di er zu uns hat, uns und unser paider Erben verlihen hat daz Schenkamt zu Oesterreich, daz Marschallamt zu Steyer, und daz Druckſäzen ampt zu Cherndten und waz dazu gehört, und darzu allez daz die Fürsten der vorgenannten Leut und die herrn der windischen March von den Gotshaus zu Salzburch zu Lehen gehabt habent, und haben auch wir daz recht und redlich zu lehen von in empfangen mit alle den Rechten und Nutzen und darzu gehörent, wie di genannt sindt, und mit guten gewohnheiten alz von alter herkomen ist." Ein gleiches Bewandtniß hat es mit dem Kammermeister-Amte der Herzoge in Bayern. Da aber gedachte regirende Herren ihre Aemter nicht selbst versehen konnten; so wurden andere Familien an ihre Stellen ernannt. Die Erzbischöfe verlangten von jeher, und zwar billig, daß ihnen das Recht gebühren sollte, im Lande selbst begüterte, und ihnen angenehme Familien vorzuschlagen: allein darin war man nicht immer sehr gefällig, bis endlich im J. 1729 das Erzhaus Oesterreich mit dem Erzstifte sich verglich, daß nach Aussterben der erbämtlichen Familien der Erzbischof jedesmahl 3 andere in jenem Lande, dem das erloschene Erbamt anklebt, vorschlagen sollte, aus denen Oesterreich eine zu ernennen habe.

*) Diese Herrschaft und Stadt (*Gmunda* in alten Schriften) gehörte in den ältesten Zeiten zum Erzstifte. Unter Erzbischofe Bernard von Rohr ward sie im Jahre 1480 von dem König der Hungarn Mathias besetzt; blieb mehrere

Sommeregg, Rauchenkätsch, Dornbach, Kroneck, Leobeneck, Kallersperg, und Seeburg, Sr. k. k. Majestät wirklicher Kämmerer ꝛc. und Sr. kurf. Durchl. in Sachsen Erbrath.

Die ersten Besitzer des Marschallamtes, welches der Herzog zu Steyermark verleiht, waren die Ruchler, denen das ganze Ruchler-Thal oberhalb Hallein zugehörte, das nach ihrem Absterben an das Erzstift kam. Der erste aus ihnen, welcher dieses Amt bekleidete, hieß Wigand von Hohen-Ruchel. Er führte einen goldenen springenden Hirschen im blauen Felde in seinem Wappen. Nachher schrieb sich diese Familie von Hohenkuchel und Velbern, zu welchem letzteren Gute sie vermuthlich durch Heurath gekommen war, wodurch aber in der Folge im Jahre 1394 unter Erzbischofe Pilgrin II. zwischen den durch Theilung getrennten Ruchlern und Velbern ein Streit entstand, welcher von beyden Familien das Erbamt

rere Jahre in seiner Gewalt; kam dann in die Hände des Wiedereroberers Kaisers Maximilian; und erst unter Erzbischofe Leonard von Keutschach wieder zu Salzburg, welcher sie für 30000 fl. (Imperiales) doch nur pfandweise, und gegen Wiedereinlösung von dem Kaiser zurück einlösete. Unter Erzb. Matthäus ward Gmünd der Provinz Cärnthen einverleibt. Im Jahre 1565 stellte aber K. Maximilian II. den Pfandschilling wieder zurücke, und Erzb. Johann Jakob mußte sich bequemen, diese Herrschaft nebst den zugleich eingelöseten Herrsch. Pettau und Wildeneck wieder an Oesterreich in dem nämlichen Stande, wie sie vor dem Pfandverkaufe im Jahre 1506 waren, abzutreten. Endlich hat Erzbischof Paris die Herrschaft Gmünd zu einem ewigen Besitze der Lodronischen Primogenitur von K. Ferdinand II. erkaufet.

amt ursprünglich zugehöre. Die streitenden Theile verglichen sich auf sieben Schiedrichter, welche den Ausspruch zu Gunsten der Ruchler thaten. Nach dem Tode des letzten Ruchlers verlieh Erzbischof Johann im Jahre 1436 dieses Amt den Nußdorfern zu Prünning, welches auch Erzherzog Friderich begnehmigte. Als im J. 1632 auch dieses Geschlecht erlosch, empfahl Erzbischof Paris dem K. Ferdinand als Herzoge zu Steyermark seine Familie, welcher dann den 19ten Febr. 1633 den Christoph Grafen von Lodron und dessen männliche Descendenten mit diesem Erbamte belehnte.

b) Der Erbschenk; jetzt die Herren Reichsgrafen von Künburg.

Das Erbschenkenamt ward von den alten Markgrafen aus Steyermark zuerst dem Geschlechte der von Pongau und Goldeck verliehen, welche die Grafschaft und das Landgericht Gastein, und die Veste Klamstein, auch die Grafschaft und Veste zu Tachsenbach, den Goldeckerhof, die Hofmarch Wagrain, und noch mehrere Güter vom Erzstifte zu Lehen hatten. Nach Absterben dieser Familie ernannte Herzog Albert die von Thurn, welche dieses Amt bis 1624 besassen, als in welchem Jahre der letzte dieses Nahmens Freyherr Hieronymus von Thurn starb. Kaiser Ferdinand der III. ernannte zwar hierauf einen Grafen von Rollonitz; allein die Erzbischöfe Paris und Guidobald erkannten diese Ernennung nicht; indem sie behaupteten, daß dieselbe ihnen zugehörte. Endlich brachte es Erzbischof Max Gandolph dahin, daß Kaiser Leopold im Jahre 1671 unterm 10ten Jäner das erledigte Erbschenkenamt dem gräflichen Geschlechte von Künburg verlieh, worauf dasselbe dem Gra-

fen

fen Polykarp von Künburg, erzbischöfl. und kurbayerischen Kämmerer, erzbischöfl. geheim. Rathe, und Oberststallmeister, nachher Domherrn zu Salzburg, und Oberstkämmerer übertragen wurde. Als er vom Kaiser die Belehnung empfieng, wurden noch 6 andere Grafen von Künburg, als Christoph Sigismund, Johann Franz, Sigismund Ludwig, Friederich, Johann, und Joh. Jakob mitbelehnet, doch so, daß dieses Lehen vom Polykarp auf dessen männliche Erben, im Abgange derselben aber auf Christoph Sigismund, dann auf Johann Franz ꝛc. und ihre Erben übergehen sollte.

c) Der Erbkämmerer, jetzt Hr. Maximilian Anton Joseph Reichsgraf von Törring und Tengling zu Seefeld ꝛc. des Maltheser Ritterordens Großkreutz und Commenthur zu Kastel, dann des st. Georgen-Ordens Commenthur und Schatzmeister, kurpfälz- und kursächsisch. Kämmerer, Erblandjägermeister in Bayern, dann des fürstl. Domstifts Regensburg Erbmarschall, Familienältester, Majoratlehenherr, und Gemeindirector der beyden Herrschaften Törring und Tengling.

Das Erbkammer- oder Kammermeisteramt ward von den Herzogen zu Bayern zuerst an das uralte Geschlecht der Wißbecker übertragen. Diese von Wißbeck befanden sich noch unter Erzbischofe Leonard Reutschach im Besitze dieses Erbamtes; denn man liest, daß Georg Wißbeck, Erbkämmerer, wegen einiger Forderungen für geleistete Kriegsdienste mit dem Erzbischofe in Unfrieden gerieth, und ihm am 17. und 19. August nach Gewohnheit des Faustrechts die Fehde both, worauf er mit gewaffneter Hand die Güter des Erzstifts anfiel, und sehr verwüstete, bis endlich das Stift zu st. Peter mit 126

Dukaten, und der Erzbischof Leonard mit 7000 fl., einem jährlichen Gehalte von 400 fl., und der Absolution von dem über ihn verhängten Kirchenbanne sich den Frieden erkauften. Unter Erzbischofe Johann Jakob, als die Familie der Wißbecker ausgestorben war, kam das Erbamt an die Kuen von Belasy. Nach dem Tode des Ferdinand von Kuen erhielt Ladislaus Freyherr von Törring als ältester des Geschlechts von Herzoge Maximilian in Bayern im Jahre 1618 den 28. April, und nach seinem Tode dessen Vettern von Törring, und zwar jedes Mahl der älteste dieses Erbamt zu Lehen.

d) Der Erbtruchseß; itzt der durchlauchtig: hochgebohrne Fürst, und Herr Johann Friderich des heil. röm. R. Fürst von Lamberg, Freyherr von Ortenegg und Ottenstein, auf Stockern und Amerang, Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, Oberstlieutenant bey dem löbl. Tyrol: Unterinnthalischen Scharfschützen: Regiment, Oberstlandkämmerer und Oberstlandjägermeister in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Ens, Oberstlandstallmeister in dem Herzogthume Krain, und der windischen March, Erblandmarschall des Hochstifts Passau, Herr der Herrschaften Steyer, Götzendorf, Berg, Zichowitz, Schiowitz, Rabi, Kallenitz, Klatrub, Kitzbühel, Rabsburg, Lembach und Münchau ꝛc.

Das Erbtruchsessenamt ward gleich Anfangs von den Herzogen zu Kärnthen dem uralten Geschlechte der Gutrather von Buchstein, und Alten: Gutrath übergeben. Diese Gutrather waren wirklich im Besitze dieses Erbamtes, als sie im Jahre 1295 ihre Veste Gutrath, und alle ihre übrigen Besitzungen dem Erzstifte übergaben, und dann wieder von demselben zu Lehen zurückerhielten. Nach dem Tode des Chuno von Gutrath,

des

des letzten dieses Geschlechts, verlieh König Heinrich von Böhmen, als Herzog in Kärnthen, dieses Amt im Jahre 1311 dem Otto von Weissenegg, wovon einer unter Herzoge Rudolph im Jahre 1359 Hartnid von Weissenegg hieß. Als diese Familie erloschen war, ernannte Herzog Leopold im Jahre 1408 die von Rabenstein als Nachfolger; und Erzbischof Eberhard im Jahre 1414 den Wolfart von der Alben, welcher letztere, als der letzte von Rabenstein starb, mit seinen Erben das Erbamt fortsetzte. Eustach von der Alben, der letzte dieses Geschlechts, starb; und K. Ferdinand I. verlieh das erledigte Erbamt dem Christoph von Thanhausen und seinem Bruder. Erzbischof Johann Jakob nahm diese Ernennung nicht anders als mit Protestirung gegen Präjudiz an. Als im Jahre 1684 der letzte von Thanhausen starb, schlug Erzbischof Max Gandolph die Grafen von Lamberg vor: allein Oesterreich wollte sich bis 1729 zu diesem Vorschlage nicht verstehen, und das Amt blieb bis dahin unbesetzt. Erst in diesem Jahre wurde gedachter Familie in dem zwischen Oesterreich und dem Erzstifte geschlossenen Vertrage die Investitur zugesichert, mit dem Bedingniß, daß der Erzbischof jedes Mahl in Erledigungsfällen nur solche 3 Familien vorschlagen sollte, welche in jenem Lande, welches das erledigte Erbamt zu verleihen hätte, begütert und seßhaft wären.

Da von der Stiftung dieser Erbämter kein anderer Beweggrund angegeben werden kann, als die Verehrung, welche die Layen dem geistlichen Stande von jeher schuldig zu seyn glaubten; so sind auch keine weiteren Vorzüge oder Vortheile damit verbunden, als einige unbeträchtliche, welche ihnen erst durch den Receß des Erzbischofs Paris im Jahre 1645 eingeräumet worden sind, und sich meistens darauf beziehen,

daß

daß sie ihre receßmäßigen Privilegien nicht nur, wie das Domcapitel und der Prälatenstand, auf ihre bereits erworbenen, sondern auch auf die noch zu erwerbenden Güter ausdehnen können *). Ihre Obliegenheiten sind beynahe willkührlich, und also sehr ehrenvoll. Bey dem Einzuge umgeben sie den neuen Erzbischof; und ein jeder besetzet einen ansehnlichen Platz bey der Huldigung desselben. Erzbischof Paris sagte in dem Empfehlungsschreiben an K. Ferdinand I. für die Lodronische Familie, daß das Marschallamt keinen anderen Nutzen habe, als daß ihm das Pferd, worauf der neue Erzbischof einreitet, eigen wird.

## III. Die hochfürstlichen Kammerherren.

An ihrer Spitze steht der obengenannte Oberstkämmerer.

Se. hochfürstliche Gnaden haben gegenwärtig 30 Kammerherren, welche im Hofkalender verzeichnet stehen. Ihre Anzahl ist zwar nicht festgesetzt; wir haben sie aber in diesem Jahrhundert immer zwischen 20 und 30 gezählet. Die im Lande befindlichen versehen, wenn sie nicht ausdrücklich dispensirt sind, die Kammerdienste abwechselnd jedes Mahl 8 Tage lang, erscheinen bey dem Lever, der hochfürstl. Tafel, und wo es sonst der höchste Dienst erfordert. An den ersten Kirchen- und Hoffesten erscheinen sie in spanischer Kleidung. Ihr Unterscheidungszeichen ist, wie gewöhnlich, der sogenannte Kammerherrenschlüssel an der Rocktasche zur rechten. (Die Leibkammerdiener tragen ihn ebenfalls, aber kleiner, und minder ansehnlich).

IV. Der

*) Der mit den Erbämtern geschlossene Receß unter Erzbischofe Paris ist in Zauners Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 362 wörtlich gedruckt zu lesen.

## IV. Der hochfürstl. geheime Rath.

Dieser hat seinen Rang nach den hochfürstlichen Kammerherren. Die Anzahl der geheimen Räthe war immer ungleich, und ist es auch ihrer Natur nach. Man hat 15, 16, 18, 20, auch mehrere gezählt. Ihre gegenwärtige Anzahl ist 20. Unter diesen befinden sich insgemein die Suffraganbischöfe zu Chiemsee, Seckau, Lavant (vor Zeiten, und noch unter Erzbischofe Harrach auch Gurk). Der Dompropst, der Abt zu st. Peter, der Domdechant, die hochfürstlichen Minister, der Hofkanzler, die Directoren der hochfürstlichen Dikasterien, die Comitialgesandten, der Universitätsrector ꝛc. Man hat auch in den Jahren 1750 — 1760 Titular-Geheime Räthe gezählet. Allein in neueren Zeiten findet man sie nicht mehr.

## V. Die Ritter des Ruperti-Ritter-Ordens.

Diesen militärischen Ritterorden hat Erzbischof Johann Ernst vermittelst einer Urkunde vom 12. May 1701 zu Gunsten des inländischen Adels gestiftet. Nach dem Inhalte dieser Urkunde soll die Anzahl der Ritter aus 12 adelichen Landeskindern, die nicht bresthaft sind, und 4 Ahnen zählen (sie mögen in die Landtafel eingetragen seyn oder nicht) bestehen, wovon sechs, die man Großkreutze nennet, „nach erlangten Kräften und angemessenem Alter" wirklich in das Feld ziehen, sich von der Picke auf durch 12 Jahre in wirklichen Kriegsdiensten unausgesetzt, besonders wider die Erbfeinde des christlichen Nahmens, üben, und zugleich eine jährliche Beyhülfe (Ajuto steht in der Urkunde) nach Beschaffenheit der Einkünfte, geniessen sollen. Die übrigen sechs, Kleinkreutze genannt, sind Exspectanten mit einer jährlichen geringeren Beyhülfe, und

treten nach und nach in die Stelle der abtretenden Groß-kreutze. Gegenwärtig zieht der Commandeur, welcher von den Rittern selbst in Gegenwart des Landesfürsten und zwey landesfürstl. Commissarien erwählet, und vom Erzbischofe bestätiget wird, übrigens die doppelte Präbende genießt, und die Stelle eines Landschaftsverordneten mit dem Range nach den 4 Erbämtern versieht, jährlich 1200 fl., die Großkreutze 600 fl., und ein Exspectant, wovon aber itzt nur 4 gezählet werden 124 fl. 48 kr. Der Commandeur hat ferner den 4ten Theil von den Einkünften des sogenannten Ritter- oder Kreutzhofes an der Hellebrunner-Strasse (S. I. B. S. 519.) zu genießen, der ihm lebenslänglich zur Wohnung überlassen ist. Die daselbst befindliche Inschrift gibt die Absichten an, welche den Erzbischof bewogen haben, diesen Orden zu errichten. Die Gelübde der Ritter sind die nämlichen, wie der Maltheser, auch der Geist des Ordens derselbige, und genau mit dem römischen Cölibate verbunden. Ihre übrigen Obliegenheiten sind ein gewisses tägliches Gebeth für den Ordensstifter; die Pflicht, auf jeden Befehl des Erzbischofs persönlich zu erscheinen; und bey dem Antritte des Ordens 50 fl. zu erlegen. Nebst dem gedachten Ritterhofe ist ein ansehnliches Stiftungscapital auf der Landschaft hinterlegt, und dem Orden noch die Anwartschaft auf 50000 fl. im Falle des Erlöschens des gräflich. Thunnisch-Achleutenschen Majorats zugesichert worden. Uebrigens steht es den Rittern frey, aus dem Orden zu treten, und sich dann zu verheurathen. Ihr Ordenszeichen ist ein an einem ursprünglich violetfarbigen, von Erzbischofe Sigismund aber im J. 1767 abgeänderten rothen und schwarz eingefaßten Bande hängendes Kreutz, in dessen Mitte das Bildniß des heil. Ruperts angebracht ist. Kaiser Leo-

pold I. hat die Stiftungsurkunde im Jahre der Stiftung (Wien den 23. Aug.) bestätiget. Dem Erzbischofe ist das Recht vorbehalten, auf ein Gutachten der Landschaft zu Gunsten der Fundation die Statuten selbst zu erläutern, oder auch abzuändern. Gleich Anfangs bestand ihre Anzahl aus dem Commandeur, 6 Rittern und 6 Exspectanten; später kam ein Ordensverwalter hinzu, welcher in den ältesten Hofkalendern nicht angeführet ist.

Gegenwärtig bestehet der Orden aus dem Commandeur, dem Hrn. Joh. Nep. Ducker Freyherrn von Haslau, auf Urstein und Winkel, k. k. Obersten, welcher den 16. Nov. 1767 erwählet worden ist; 5 Rittern, welche die Präbende genießen; einem Ritter ad honores, welcher Hr. J. N. Claud. Torquatus Christani Freyherr von Rall, k. k. Generalfeldmarschallieutenant ist; 4 Ritterexspectanten, und einem Ordensverwalter.

Den 15. Nov. 1701 am Feste des heil. Leopolds war die feyerliche Einführung des Ordens in der Kirche zur h. Dreyeinigkeit. Nach dem Hochamte war bey Hofe große Tafel, worauf dem Volke auf dem Hofplatze zwey große Fässer mit rothem und weißem Weine preisgegeben wurden. Der erste Commandeur war Veremundus Ernestus Graf von Ruen. Die Ritter haben eine eigene Gruft in der Domkirche am heil. Kreutz-Altare unter folgender Grabschrift:

*Viator*

*Omni momento memento monumenti*

*Sub hac tumba ultimam exspectant tubam genere et gestis illustres S. Ruperti Equites, quos ad majorem Dei gloriam, S. Ruperti honorem, incrementum nobilitatis indigenae,*

*digenae, et Patriae tutelam Joan. Ernestus e Comit. de Thun Archiep. et Princ. Salisburg. coelo — caerulea cruce authoratos liberalissime fundavit, et quos in vita dilexit, post mortem cordi suo in hac Crypta condito sociari voluit.*

*In pace hic dormiunt* *post*

Castra ad Astra.

## VI. Die hochfürstlichen Stäbe.

(Diese Stäbe sind ihren Vorgesetzten bloß in Amtssachen (officialibus) nicht aber in gerichtlichen Fällen (jurisdictionalibus) untergeben).

### a) Der Oberstthofmeister-Stab.

Unter diesem steht das sämmtliche hochfürstliche Corteggio, oder die ganze Hofbegleitung, welche aus den Hrn. Räthen, und dem übrigen Hofstaate besteht, deren Anordnung er zu besorgen hat. Ins Besondere gehören hierzu

Der hochfürstl. Leibmedicus, welcher seinen Rang unmittelbar nach den geheimen Räthen hat.

Die hochf. Truchsesse, von unbestimmter Anzahl, gegenwärtig 14.

Die hochf. Hofkapläne, ietzt 3, nebst einem Capelldiener.

Der hochf. Hoffourier.

Die hochf. Hofmusik.

Diese besteht aus 1 Kapellmeister, 2 Concertmeistern, 1 Sopranisten, 4 Altisten aus dem hochfürstl. Kapellhause, 6 Tenoristen, 2 Bassisten, 3 Organisten, 11 Violinisten, 1 Violoncellisten, 3 Violonisten, 3 Fagotisten, 2 Haut-

2 Hautboisten, 4 Jägerhornbläsern, 2 Hof- und 1 Domcalcanten.

Die hochf. Garderobe in Spektakel- und Theatersachen.

b) Der Oberstkämmerer-Stab.

Unter diesem stehen in Dienstsachen
die hochf. Kämmerer.
der Kammerfourier
der hochf. Gallerieinspector.
die hochf. Garderobe.

(Diese machet ein eigenes Amt unter der Direction der Hofkammer aus, und besteht aus dem Residenzverwalter, Hrn. Rochus Alterdinger, einem Gegenschreiber, Zimmerwärter, Garderobediener, und 2 Zimmerputzern).

die hochf. dienenden 3, und ein nicht dienender Leibkammerdiener.

die hochf. dienenden Antecammera-Kammerdiener, 8 an der Zahl, nebst einem resignirten, und 10 titularen.

die wirklich dienenden Kammerportiere, 8 an der Zahl nebst 10 titularen.

die 5 Kammerheitzer.

die 3 Kammerlakays, worunter 1 resignirter ist.

c) Der Obersthofmarschallstab.

Hierzu werden gerechnet

1) die hochf. Hofküche, welche unter dem hochfürstl. Oberstküchenmeister Hrn. Reichsgrafen von und zu Arco, hochfürstl. Kammerer, Hofkammerrathe,

und Pfleger zu Neuhaus steht, und aus einem Controleur, einem Vicecontroleur, einem Thürnitzmeister, einem Zehrgadner und Einkaufer, einem Küchenschreiber, und 7 Hofköchen besteht.

2) Die hochfürstl. Silberkammer, welche unter die Direction des Oberstsilberkämmerers, Freyherrn J. Nep. von Rhelingen hochfürstl. Kämmerers, Generaleinnehmers, und Hofkammerraths gehört, und einen Untersilberkämmerer, einen Obersilberdiener, und 4 gemeine Silberdiener hat, wovon zwey zugleich auch Silberputzer sind.

3) Die hochf. Confectstube mit 2 Zuckerbäckern.

d) Der Oberststallmeisterstab.

Viceoberststallmeister, Freyh. Joseph von Rhelingen zu Goldstein, Herr auf Ursprung und Elsensheim, hochfürstl. Kämmerer.

Die hochfürstl. Edelknaben, itzt 7 an der Zahl, nebst ihrem Hofmeister, einem Instructor, und 4 Dienern.

Die hochf. Exercitienmeister; unter diesen sind der Oberbereiter, und Gestüttinspector, Hr. Gottlieb Edler von Weirother, des h. r. Reichs Ritter; der Unterbereiter und Campagne-Bereiter Hr. Jakob Lindert; der Bastin- und Leibcampagne-Bereiter, Hr. Wenzel Pollatscheck, und der Hofscholar, Hr. Gottlieb von Weirother, Sohn: ferner ein Zeichenmeister, ein italiänischer und ein französischer Sprachmeister, ein Tanzmeister, und ein Fechtmeister.

Die hochf. Futtermeisterey. Diese macht ebenfalls ein eigenes Amt, unter der Direction der Hofkammer, aus, und besteht aus einem Futtermeister und einigen Schreibern.

Die

Die hochfürstl. Gestüttmeisterey (wird zum Futtermeisteramte gerechnet).

Hierbey sind ein Gestüttmeister,
ein Sattelknecht, ein Pferdarzt,
ein Futterschreiber, ein Satteljunge,
ein Futtermeisterey- und Heuschreiber,
ein Leibkutscher, ein Viceleibkutscher,
ein Hofschmied, ein Hofsattler,
ein Beschlageschmied *).

Der Hofmarstall: hierbey sind 60 dienende, und 24 resignirte Hofstallgemeine.

Die hochf. Hof- und Feldtrompeter, 9 an der Zahl, worunter 3 Spielgrafen sind, nebst 2 Pauckern.

Die hochf. 2 Laufer.

19 Hof-

*) Das Salzb. Hofgestütte hat schon im vorigen Jahrhundert in gutem Rufe gestanden, den es täglich mehr bestätiget und bestärket. In einer zu Frankfurt am Mayn 1688 gedruckten Schrift, unter dem Titel: „Johann Christoph Pinters von der Au neuer, vollkommener, verbesserter und ergänzter Pferdschatz. Erster Theil, ausführliche Beschreibung, was bey Anrichtung und Fortsetzung einer wohlbestellten vortrefflichen Studterey in acht zu nehmen, und zu meiden ist" liest man S. 26 folgende Stelle. „Dieses hat neulicher Zeit der Erz-Bischoff zu Salzburg mit seinen Italiänischen Hengsten nützlich angerichtet, welcher der Bauren schönste Studten, neben seinen eigenen, damit belegen lassen, welche dagegen verbunden waren, die jährige Bohle in einem gewissen Werth nach Hoff zu lieffern, dafür sie so viel baares Geld bekommen, daß sie bey etlichen andern nicht haben können, und ist doch dabey ein grosser Vortheil gewesen, indem sie so hoch (auch sogar in Italien) verkauffet werden, dergleichen der Zeit in Teutschland nicht zu hören ist."

19 Hoflakayen.
6 Heyducken.

## VII. Das hochf. Oberstjägermeisterey-amt *).

Oberstjägermeister. Sieh oben.

Viceoberstjägermeister Freyherr Christoph von Gemming, Kämmerer, und wirkl. Hofkammerrath.

Oberstforst- und Wildmeister, Hr. Gualbert Dücker, Freyh. von Haslau, Kämmerer und Landm.

7 Assessoren, worunter ein Rath, ein Oberstjägermeistereykasse-Verwalter, ein Oberwaldmeister, und Oberjäger, ein Hofjäger und erster Büchsenspanner, ein wirklicher Oberjäger zu Zell im Zillerthale, ein Oberwaldmeister und Oberjäger zu Werfen, und ein Oberwaldmeister und Oberjäger zu Stuhlfelden gezählet werden.

5 Oberstjägermeistereyverwandte, worunter 1 Kanzellist, 1 Büchsenspanner, 1 Zwirchmeister, die 2 Fasanjäger zu Cleßheim und Hellebrunn sich befinden.

12 Meisterjäger, und 76 Gemeine **).

VIII. Das

*) Ist durch eine höchste Verordnung vom 10. Febr. 1783. der Hofkammer in Aufstellung oder Abänderung des Personals, in Inquisitionen und Verhören, und im eigentlichen Oeconomischen untergeordnet worden. Die übrigen auf das Jagdwesen Bezug habenden Gegenstände sind aber der Jägermeisterey überlassen.

**) Die Oberstjägermeisterey bestand schon vor dem Jahre 1672: denn der Hofrath wurde schon damahls durch eine landesfürstliche Verordnung angewiesen, die Berichte in Wildschützensachen der Oberjägermeisterey zu übergeben. Nur Criminalfälle sind ausgenommen, in welchen die Erkenntniß dem Hofrathe zukommt.

## VIII. Das hochf. Leibgarde-Commando *).

Dieses steht unter dem Leibgardehauptmanne; hat einen Leibgardelieutenant, jetzt Hrn. Reichsgrafen

*) Die Errichtung einer beständigen Garde nach dem Beyspiele der weltlichen Höfe fällt in die ersten Regirungsjahre Erzb. Wolf Dieterich, der vermuthlich dem Bayerischen Hofe, mit welchem er Anfangs in sehr gutem Vernehmen stand, hierin nachahmen wollte. Die vorigen Erzbischöfe hielten einen sehr kleinen Hofstaat; sogar Erzbischof Ernst, ein Bayrischer Herzog, hatte nur 2 Trompeter, die er aber in der Stadt niemahls, auf dem Lande nur sehr selten blasen ließ (Sieh Schlachtner IV. Band S. 1887). In der Residenz befanden sich nur 8 bis 12 Einspänniger, welche die Thore zu bewachen hatten. Erzbischof Wolf Dieterich machte sie bald nach seinem Regirungsantritte zu Provisonern, und Thorwärtern; und stellte an ihrer Stelle eine Anzahl Trabanten und Leibschützen (Carabiniers) an den Hofthoren auf, denen er, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber bezeugt, gute Monathbesoldungen gab. Vor dieser Zeit kamen bey den Einritten der Erzbischöfe immer in Trabanten verkleidete Bürger vor; allein unter Marcus Sitticus liest man schon von hochfürstl. Trabanten und Carabiniers, welche den Erzbischof begleiteten. Diese wurden aus der landesfürstl. Kasse, welche damahls noch mit der landschaftlichen vereiniget war, besoldet. Als aber der Erzbischof Paris im J. 1620 bey der Erneuerung oder eigentlichen Organisirung der Landschaft dem Prälaten- und Ritterstande den Auftrag machte, 50 wohlberittene Reiter in die Stadt Salzburg immer auf den Beinen zu erhalten, so scheint auch, daß von jener Zeit an zugleich die eigentliche, nachher immer beybehaltene Anzahl

grafen Franz von und zu Lehrbach, wirklichen Oberstlieutenant, Kämmerer und Hofkriegsrath, 1 Premier- und 2 Second-Wachtmeister, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 30 Karabiniers, 20 Trabanten, und 8 Reitknechte.

IX. Die hochfürstl. Kellerey- und Hofgärtnerey *); jene steht unter einem Kellermeister und Some-

Anzahl von 50 festgesetzt, und die Besoldung derselben der von der landesherrlichen Kasse getrennten landschaftlichen zum Theile übertragen wurde. Daß wenigstens die Carabiniers bey ihrer Errichtung alle beritten waren, braucht wohl kaum angemerkt zu werden. Dienst und Benennung bringen es mit sich; und sie waren es auch noch vor nicht sehr langer Zeit.

Ihre Uniform ist sehr schön, rothe Röcke mit Aufschlägen, Krägen, und Dragons von schwarzem Sammet mit Goldtressen; paille-gelbe Wamse; über den Röcken schwarztücherne Casaken mit Seidenborden, und kreutzweise darüber hängenden schwarzsammetnen Bandeliers mit Goldtressen, vergoldeten Beschlägen, und Kartuschen, worauf des Erzstifts Wappen zu sehen ist; gelblederne Beinkleider; schwarze Halsbinden, schwarze Hüte mit Goldborden, und schwarztaffetnen Maschen; gewichste Stiefel mit Sporen; Degen mit roth- und schwarzem Degengehänge in einer gelbtüchernen Kuppel; und eine mit Messing montirte Karabine. Sie reiten auf Rappen, welche rothtücherne Schabraken haben, worauf das erzstiftische Wappen mit Seide gestickt ist. Die gleich montirten Trabanten, welche aus der minder ansehnlichen Mannschaft gewählet werden, führen Partisanen.

*) Beyde sind der hochfürstl. Hofkammer untergeordnet.

Somelier, und 3 Hofkellnern; diese hat einen Garteninspector, zugleich Hofgärtner zu Mirabell, und noch 3 Hofgärtner zu Hellebrunn, Cleßheim, und einen in der Residenz und dem Hofgarten im Nonnthale, oder am Schloßberge.

## D.

## Die hochfürstlichen Dikasterien.

### a) Die geheime Conferenz, oder der geheime Rath.

Dieses Collegium hat außerordentlichen Fällen, oder der Abwesenheit des Landesfürsten sein Daseyn zu verdanken.

Schon in den ältesten Zeiten findet man, daß die Erzbischöfe aus ihren Ministerialen und Räthen ein eigenes geheimes Hofgesinde errichteten, dem sie ihr ganz besonderes Vertrauen schenkten, und mit dem sie über die wichtigsten Vorfälle zu Rathe giengen. Erzbischof Johann Ernst stellte im Jahre 1699 anstatt des seit 1643 bestandenen außerordentlichen Hofraths einen geheimen Rath auf. Etwas dergleichen war auch der in Abwesenheit des Erzbischofs Guidobald im Jahre 1664 aufgestellte besondere Deputationsrath. Die eigentliche Gestalt einer geheimen Conferenz haben ihr Se. itztregirende hochf. Gnaden im Jahre 1772 gegeben; indem Sie ein eigenes Collegium unter höchstihrem Vorsitze errichteten, das aus dem Hofkanzler und einigen geheimen Räthen besteht, die von Höchstdero Ernennung abhangen.

b) Die

b) Die geheime Kanzley.

Sie besorget unter ihrem Director, dem Hofkanzler, (jetzt Freyherrn Franz Anton von Kürsinger, hochfürstl. geheimen Rathe und Lehenpropste seit dem 9. Jäner 1774, dem das Erzstift bereits sehr viele der wichtigsten Dienste zu verdanken hat) die geheimen Staats- und Cabinetsgeschäfte, vorzüglich die Reichs- und Kreistags-Handlungen. Was der Landesfürst unmittelbar beschließt, wird von ihr ausgefertiget. Gegenwärtig hat sie unter der Leitung ihres rastlosen und überaus gewandten Chefs einen sehr raschen und geschäfftereichen Gang, den zum Theile die neuesten Staats- und Kirchenauftritte veranlasset haben.

Noch unter Erzbischofe Wolf Dieterich bestand kein Unterschied zwischen der geheimen Hof- und Hofraths-kanzley; diese standen unter der Direction des Hofkanzlers; hatten noch einen Kanzleyverwalter, einen Protonotar, der zugleich Lehenpropst und Registrator war, und das übrige Personal gemeinschaftlich. Die ältesten Rathsordnungen von 1561 und 1588 setzen den Hofkanzler zugleich auch als Director des Hofraths an. Erst gegen Mitte des 17ten Jahrhunderts wurde die geheime Kanzley nebst ihren Geschäften von dem Hofrathe getrennt; doch blieb der Hofkanzler nichts destoweniger Director des Hofraths.

Gegenwärtig besteht die geheime Kanzley nebst ihrem Director aus einem Archivar, der zugleich Sekretär ist, einem Registrator und Taxator, einem Concipisten, 4 Kanzellisten und einem Cursor.

Das hochf. Postamt steht unter der Direction der geheimen Kanzley; im Oekonomischen unter der Hofkammer.

Das

Das Postregale ist im Erzstifte uralten Herkommens, und im Jahre 1665 den 3ten Novemb. von Kaiser Leopold demselben sogar in einem eigenen Versicherungsdecrete in allem, was Se. hochf. Gnaden zu Salzburg im Postwesen „notorie hergebracht oder berechtiget sind" bestätiget worden.

Es hat gegenwärtig einen Verwalter, Hrn. Georg Felix Genzler, einen Controleur, einen Schreiber, und 2 Conducteurs, wovon einer den Postwagen über den Radstadter Tauern, oder den sogenannten Lungauer Postwagen, der andere den Münchner führet. Das Erzstift besitzt 12 theils einfache, theils doppelte Stationen von fahrenden und reitenden Posten, und befördert die Briefe 4 Mahle die Woche, nämlich Mondtags und Donnerstags Abends um 5 Uhr über München, und dann Mondtags und Freytags um 4 Uhr Abends über Regensburg in das Reich, 2 Mahle in der Woche, nämlich Dienstags und Freytags nach 8 Uhr Abends nach Oesterreich, und 2 Mahle Mondtags und Freytags nach 8 Uhr Abends ins Tyrol. Es nimmt auch die Pakete auf die Postwägen in das Lungau und nach München, und auf den durchfahrenden Wiener Postwagen alle 8 Tage abwechselnd ins Oesterreich und ins Tyrol an. Die Lieferung der benöthigten Postpferde ist bey gegenwärtiger Regirung an einen hiesigen Postmeister gegen die bedungenen Ritt- und Fahrgelder, und ein angemessenes sogenanntes Wartgeld überlassen. Zur Austragung der Briefe ist ein Briefträger aufgestellt. Allein es steht jedermann frey, dem Postamte anzuzeigen, daß er seine Briefe selbst abhohlen lassen wolle, in welchem Falle sie dann auf dem Postamte liegen bleiben. Beschwerte oder recommendirte Briefe werden nicht ausgetragen; aber Ankündzettel,

daß

daß man sie abhohlen könne. Für ähnliche Briefe, die man zur Versendung aufgibt, erhält man ein gedrucktes Recepisse zu seiner Sicherheit, und der Brief läuft dann auf Gefahr des Amtes. Alles dieß ist in einer im Jahre 1784 den 22. Jun. ergangenen landesherrlichen Verordnung festgesetzet worden.

## c) Das hochwürdige Consistorium.

Die Landesgeistlichkeit stand in den ältesten Zeiten des Erzbißthums unter den Archidiakonen. Erzbischof Conrad I. machte den Dompropst zuerst zum beständigen Archidiakon im Jahre 1139. Ihre Macht war sehr groß; ward immer erweitert, bis sie endlich alle Gränzen überschritt und eingeschränket werden mußte. Dann setzten die Erzbischöfe Officiale und Generalvikare, erstere für die Iurisdictionem contentiosam, die zweyte für Disciplinsachen, oder Iurisdictionem voluntariam auf: diese bestanden schon bald zu Anfange des XIV. Jahrhunderts. Die Archidiaconal-Commissariate im Lungau blieben noch; waren aber den Officialen untergeben. Nach Aufhebung des regulären Standes waren die Domherren immer Officialen. Anton Graf von Lodron war gegen Ende des XVI. Jahrhunderts der letzte Official; und nun entstand aus dem Officialate ein eigenes Rathscollegium, oder das heutige Consistorium, welches nun beyde Gerichtsbarkeiten, des Officials und Generalvikars, in sich vereiniget.

Es besteht jetzt aus einem Präsidenten, welchen Se. hochfürstl. Gnaden aus dem Domcapitel zu ernennen pflegen (bis gegen Mitte dieses Jahrhunderts war der Bischof zu Chiemsee Präsident, und ein anderer Domherr gleichsam Vicepräsident) jetzt Reichsgrafen Hrn. Joseph zu Strahremberg, einem Director,

rector, der zugleich wirklicher geheimer Rath ist, jetzt Hrn. Franz Xaver Hochbichler, und 7 Räthen, worunter Einer Kanzler (jetzt Hr. J. M. Bönike, zugleich in geistlichen Sachen geheimer Sekretär) Einer Sekretär und Notar (jetzt Albert edler von Mölk, Landmann und Canonicus zu st. Johann in Regensburg) und zwey Generalvisitatorn sind. Alle Hrn. Räthe sind zugleich Chorherren des Stiftes zu Maria Schnee (wovon unten Meldung geschehen wird). Die Anzahl der Räthe war verschieden; man hat schon ihrer über 12 gezählet. — Das Kanzleypersonal besteht aus einem Registrator, einem Protocollisten, einem Expeditor und 4 Kanzellisten.

Wie vortrefflich diese hohe Stelle organisirt sey, kann folgender Auszug aus der neuesten Consistorialrathsordnung beweisen. Handhabung der Gerechtigkeit; Erhaltung der guten Disciplin sowohl beym Sekular-, als Regular-Clerus; kluge Anordnung kirchlicher Verbesserungen und Einrichtungen, und sorgfältige Verwaltung des Oeconomicums milder Orte sind jedes Einzelnen, und Aller vorzügliche Pflichten.

Ins Besondere aber stehet dem **Präsidenten** zu: a) die Expeditionen ersten Orts zu unterschreiben b) die Räthe ad votandum aufzurufen c) was während der Session eingegeben wird, zu erbrechen d) bey den Rathssitzungen gute Ordnung zu erhalten e) die Räthe zu ihren Pflichten aufzumuntern, und f) über wichtige Gebrechen an die höchste Stelle unnachsichtliche Anzeige zu machen.

Der **Direktor** soll stäts die Seele des ganzen Rathskollegiums seyn. Seine Pflichten sind: 1) Jedes Geschäft in den gehörigen Weg einzuleiten, darin zu erhalten, und zu Ende zu bringen. 2) Ueber die an ihn geschehenen Fragen vorsichtigen Rath zu ertheilen. 3) Die Bitten der Supplikanten, oder die Beschwerden der Parteyen, oder andere mündliche Vorstellungen jederzeit anzuhören. 4) Geringere Gegenstände, und unaufschiebliche Streitsachen

von

von Direktoriums wegen zu bescheiden. 5) Die sogenannten Simplicia, oder Currentia in Pleno vorzutragen, und circa factum die erste kurze Information zu geben. 6) Die Relationen und Rekapitulationen der Räthe vorläufig zu durchgehen. 7) Sämmtliche Expeditionen zu revidiren. Vorzüglich aber 8) dafür zu wachen, damit allemahl die von der höchsten Stelle schriftlich oder mündlich ertheilten besonderen Befehle auf das schleunigste und pünktlichste vollzogen werden.

In Abwesenheit des Präsidenten ist der Direktor der erste und einzige Chef des Gremiums. Ueber die einzelnen sowohl als versammelten Räthe hat er zwar eine gewisse Obergewalt: doch muß er ihnen allzeit mit anständiger Diskretion, Sanftmuth und Achtung begegnen, jedesmal ihre Gründe und Urtheile anhören, sie im nöthigen Falle mit Freundschaft und Gefälligkeit belehren u. s. w. vorzüglich durch unermüdete Thätigkeit die übrigen Räthe zum Gernearbeiten ermuntern, und das ganze Gremium beleben.

Des Kanzlers vorzüglichste Beschäfftigung soll seyn: a) Die unmittelbare erste Oberaufsicht über Registratur, Kanzley, und Expeditionsamt zu tragen. b) Ueber die Repertorien, über getreue und fleissige Führung der Auf- und Einschreibbücher, über den richtigen und schleunigen Gang der Expeditionen sorgfältig zu wachen. c) Die täglichen Arbeiten der Kanzellisten zu bestimmen, und die nothwendigen Schreibereyen von den minder dringenden klug unterscheiden. d) Im Ganzen bei dem Kanzley-Personale Ordnung, Emsigkeit, Treue ꝛc. zu erhalten. e) Die an die höchste Stelle gehenden Relationen zu verfassen, so wie die Remissen. f) Die schon mundirten Expeditionen zu revidiren, und endlich vorzüglich die genaue Beybehaltung des schon eingeführten Styls in den Generalien, Kurrenden, Signaturen, Dekreten, Befehlen ꝛc. und der zur Observanz gekommenen allseitigen Courtoisie zu besorgen.

Des Sekretärs hauptsächlichste Arbeiten bestehen darin, daß er die nöthigen Aufsätze über die täglichen Raths-Concluſa entwerfe, oder die simplen Signaturen auf den Rücken des Aktenstückes schreibe; daß er die Sessions-Protokolle

tokolle entweder selbst, oder durch einen Amanuensem berichtige; daß er die nach Gutbefinden des Direktors ganz zu lesenden Exhibita in Pleno ablese; und daß er nach der bisherigen guten Observanz bey den feyerlichen Commissionen oder anderen öffentlichen Handlungen das Amt eines Notarii publici ausübe.

Die sämmtlichen Räthe sind dem Präsidenten und Direktor alle Ehrerbiethung und Folgeleistung schuldig; sie müssen die vom Direktor ihnen übertragenen Ausarbeitungen ohne Widerrede annehmen, selbe ohne Saumseligkeit wieder bey der Stelle, entweder in förmlichen Relationen, oder in kurzen schriftlichen Noten, oder in mündlichen Rekapitulaten, je nachdem es der Gegenstand, oder dessen Wichtigkeit erfordert, in Vortrag bringen; sich zu den ihnen anzuvertrauenden Inspektionen, Deputationen, Kommissionen ꝛc. gerne gebrauchen lassen, und überhaupt eifrig mitwirken, damit die Geschäffte mit Recht und Billigkeit gefördert werden.

Die zum Konsistorium geeigneten Geschäffte werden füglich abgetheilt in Pastoralia, Iudicialia, und Oeconomica.

Unter die *Pastoralia* gehören vorzüglich 1) kirchliche Reformen überhaupt, und die deßhalb erforderlichen Generalien, Spezial-Verordnungen, Nachträge, Erläuterungen ꝛc. 2) die Errichtung neuer Kuratien, Stiftung der Benefizien, anderer kleineren Stiftungen von Jahrtagen, Jahrmessen, Predigten, Stundgebethen, Litaneyen, Spenden ꝛc. 3) die General-Visitations-Geschäffte, nach ihrem ganzen weiten Umfange; die sogenannten Annual, und Angarial-Visitationen der Landdechante, die einzelnen Untersuchungen in Klöstern, oder gegen Kleriker, und deren Bestrafungen ꝛc. 4) die Confirmationen und Consekrationen der Suffragan-Bischöfe nebst derselben feyerlichen Installationen; dann die Sperren, Inventuren, Wahlen, Confirmationen, und Benedicirungen der Aebte, Pröpste, Abtissinen und anderer Kloster-Oberen. 5) die Installationen der Dechante, und exemten Pfarrer; dann die Promotionen und Permutationen unter dem Klerus. 6) das Schulwesen überhaupt, nebst dem ganzen dazu

gewid-

gewidmeten Personale 7) die Einhohlung, und Wiederertheilung der Fakultäten, die Renovationen der Ablässe, Reliquien, Adprobationen ꝛc. 8) die Dispensationen in gradibus consanguinitatis, vel affinitatis, in Eheverbindungen, in casibus occultis, in votis simplicibus &c. 9) die vorläufigen Examina pro ordinibus, die Nachsichten in Interstitiis, vel aetate canonica; die Präsentationen zu den Weihen, die Weihen selbst, Aufnahme in das Priesterhaus, in die Klöster ꝛc. 10) Die Aus- und Wiedereinpfarrungen einzelner Güter und Unterthanen. 11) endlich alles, was mittel- oder unmittelbar in diese hergezählten Fächer einschlägt, und sonst noch überhaupt zu den Pastoral-Gegenständen gerechnet werden kann.

Unter die *Iudicialia* gehören: a) die Sponsal- und Matrimonial-Streite, so wie alle andere ad Forum Ecclesiasticum geeignete Klagen, die entweder schon in wirkliche Prozesse eingeleitet sind, oder auf eine rechtliche Entscheidung hinzeigen. b) die Sperren, Inventuren und Erbsverhandlungen der Geistlichen, und aller zum geistlichen Gerichte gehöriger Personen. c) ebenderselben Gnadverhandlungen, Eides-Abnahmen, Zeugnisse sub fide sacerdotali &c. Die Aufnahme der Testamente, Hinterlegung ad Acta iudicialia, Publikationen, oder Extradirungen. e) die Appellationen von auswärtigen Untergerichten; Commissorialverhandlungen in Partey-Sachen, Zeugen-Abhörungen auf Requisition, Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse, Legalisirung derselben ꝛc. f) Erkenntnisse wegen Beerdigung der Selbstmörder, super jure Asyli &c. g) endlich die peinlichen Vorgänge gegen Kleriker, oder ad forum clericale geeigneter Verbrecher, gerichtliche Vernehmungen, Geldstrafen, Inkarzerationen, Suspensionen, Interdikten ꝛc.

Unter die *Oecumenica* gehören 1) das ganze Rechnungswesen der milden Orte überhaupt. 2) die Ausleihung der Kapitalien, Adprobirung der Gutmachscheine, Cessionen, Schuldbriefe, Bürgschaften, Cautionen ꝛc. 3) die Interesse-Nachlässe, Ausfertigung der Sammlungspatente, andere Nachlässe oder Schenkungen. 4) Die Communhausungs-Bewilligungen, Anlaiten, Uebergaben, Verkaufe, Verstückungen ꝛc. 5) Neue Kirchengebäude,

bäude, und Renovationen; 6) Beischaffung neuer Kirchenbedürfnissen, und ihre Reparationen. 7) die Besoldungen, Zulagen, oder Entschädigungen der Seelsorger, Meßner, Schullehrer, und anderer Kirchendiener. 8) die Inspektionen, Administrationen, Verwaltungen der mit einem zehrenden Personale beschwerten milden Stiftungen. 9) endlich alles, was auf das Vermögen der milden Orte, Geldeinnahmen, und Ausgaben, Verschreibungen ꝛc. nahen oder weiten Bezug hat.

Nebst diesen giebt es noch Geschäffte, die zu keiner der obigen drey Abtheilungen deutlich geeignet sind, und die deßwegen *impropria* genannt werden; solche sind z. B. Decreta propria der höchsten Stelle über weltliche Dienstverleihungen, Promotionen, simple Titulaturen; eben so auch die durch den Hofrath ergehenden Landesverordnungen, Polizey-Anstalten, und andere dem Konsistorium auch zu kommuniciren übliche gedruckte Zirkularien und Befehle, die Theils als *Miscellanea* zu dem einen Abtheilungsfache so gut, wie zu dem anderen, gezogen werden können.

Die Relationen sollen Deutlichkeit halber so eingerichtet seyn, daß a) allemahl eine getreue Geschichterzählung vorausgehe; dann b) der Akten-Extrakt folge, und c) mit dem Votum geschlossen werde. Die Geschichterzählung muß ganz einfach, präcis, und hauptsächlich aus den Beylagen gezogen seyn, damit die Votanten nicht die blossen Asserten der Parteyen für Wahrheiten annehmen dürfen. Der Extrakt ist die Seele der Relation; er kann also nie zu ordentlich, verständlich und richtig gemacht werden. Das Votum fordert Bestimmtheit, und gutgewählte Zergliederung, wenn der Präliminar-Fragen mehrere sind, ehe es zum Hauptabschluße kommt. Alle überflüssige Citationen, und unnützen rationes dubitandi müssen wegbleiben; die eigentlichen Entscheidungsgründe sind bloß aus den Akten selbst, d. i. aus den Dokumenten, dann aus den Confessis und Probatis zu erhohlen, auf welche allein eine rechte Anwendung der Gesetze zu machen ist, die allenfalls auch noch mit der Lehre eines oder des andern bewährten Auctors beleuchtet werden können. Bey dem wirklichen Referate müssen die Urkunden, worauf jenes wesentlichen Bezug hat, und

wenn

wenn es der Direktor, oder ein Rath verlanget, ganz abgelesen werden; aber nicht von dem Referenten selbst, sondern von einem anderen, dem die Akten deßhalb zu übergeben sind.

Mit dem Consistorium ist seit 1788 die hochf. Milder-Orte-Buchhalterey verbunden, welche einen eigenen Inspector, Buchhalter, Oberrevisor, 2 Revisoren, und einen Expeditor und Cursor hat.

Im Hofkalender kommen auch die nicht frequentirenden wirklichen Consistorialräthe vor, welche größtentheils auf anderen ansehnlichen Stellen sich befinden. Man hat auch geistliche Titularräthe, welche seit 1750 in 4 Classen abgetheilt werden, in Titularräthe 1) aus den Prälaten und Pröpsten, 2) aus den Cavalieren, 3) aus den Erzpriestern in Steyermark und Kärnthen, und 4) aus den übrigen ohne Unterschied, worunter sich viele inländische Dechante, und die geistlichen Universitätsprofessoren der Theologie und des kanonischen Rechtes befinden.

## d) Der Hofrath.

Man kann sich von dieser sehr wichtigen Gerichtsstelle keinen besseren Begriff machen, als wenn man sie mit den in anderen Ländern bestehenden Regirungen vergleichet. Man findet sie in älteren Zeiten immer, und in späteren sehr vielfältig unter der Benennung des Hofgerichts, welche auch jetzt noch in den hiesigen Consistorialschreiben in Uebung ist.

Diese hohe Justizstelle besteht aus einem Präsidenten, (wozu die Landesfürsten einst zu Folge der Capitulationen, jetzt aber aus freyem Willen einen Domcapitularen zu ernennen pflegen) jetzt Hrn. Reichsgrafen

grafen Jos. von Attems; dem Hofkanzler, dem Director, 19 Räthen, 6 Sekretarien, 1 Registrator und Taxator und 1 dessen Adjuncten, einem Expeditor, 8 Kanzellisten und 1 Hofrathsdiener. Diese versammeln sich außer den 2 monathlichen Schnittferien vom 1. Sept. bis 1. Nov.*) wöchentlich vier Mahle, und nehmen Mondtags und Freytags die Polizeysachen, Dienstags und Samstags die Justiz- und Jurisdictionssachen; die Criminalsachen aber, da sie keinen Aufschub leiden, in jeder Sitzung vor, worüber gemäß einem unterm 3. Jäner 1787 ergangenen landesherrlichen eigenhändigen Decrete dreyerley Protokolle a) über Justiz- und Jurisdictions- b) Polizey- und c) Criminalsachen geführet werden. Die sonst üblich gewesenen Eingab- und Auslösegelder sind im Jahre 1787 aufgehoben worden.

Im geheimen Archive befindet sich die Hofraths-ordnung des Erzb. Johann Jakob vom 25. Febr. 1561. Aus dieser ersieht man, daß der Hofrath damahls aus einem Marschall oder Hofrichter, einem Kanzler, Protonotar **) einigen Räthen und dem Gerichtsschreiber bestand. Der Marschall hielt die Umfrage, oder verrichtete die Dienste des Präsidenten; der Kanzler oder in dessen Abwesenheit der Protonotar führte die Direction

*) Einst zu Folge einer Verordnung vom 18. April 1735 von st. Bartholomäus bis st. Theresia.

**) Schon in einer Urkunde von 1298 wird von Magister Gerlacus prepositus in Volkenmark als Curiae Salzburgensis Protonotarius Meldung gethan. Vom J. 1348 findet sich eine Urkunde, worin von einem Hofrechte zu Salzburg gesprochen wird.

tion. Der Hofrath hatte schon in den ältesten Zeiten die Jurisdiction in Bergwerksachen: allein er verlor sie durch die Bergwerksordnung des Erzbischofs Matthäus im J. 1532, welcher sie dem Kammermeister und seinem Rathe übergab. Er bekam sie aber wieder im Jahre 1561 durch oben genannte Rathsordnung, doch mit dem Bedingniß, daß die Bergwerksachen vor allen anderen vorgenommen, der Kammermeister und bergwerkskündige Räthe beygezogen, und in wichtigen, das Kammergut betreffenden Sachen die Acten an unparteyische Bergleute um ihr Gutachten gesandt werden sollten. In Criminalsachen und Hauptmannshändeln sollte der Hauptmann (hiervon unten) oder dessen Stellvertreter den Vortrag haben, und das von ihnen beschlossene dem Erzbischofe referirt, und darnach der Bescheid gegeben und vollzogen werden. In Abwesenheit des Erzbischofes aus dem Erzstifte sollte der Hofrath sich Statthalter und Räthe nennen, und im Titel, vorzüglich außer Landes, der Bischof von Chiemsee genannt werden. Die Briefe sollten vom Kanzler und Protonotar erbrochen, und zur Beförderung gebracht werden. In Dingen, welche die Kammergüter betreffen, sollten der Kammermeister und dessen Räthe beygezogen werden. Der Hofrath erhielt auch Erlaubniß mit Vorwissen des Erzbischofs, auch wo Gefahr ist, ohne denselben die Landschaft zu berufen, Gesandtschaften zu empfangen, und anzuhören. Endlich ward dem Bischofe zu Chiemsee, dem Abte zu st. Peter, und andern Aebten, dem Domdechant und den Domherren freygelassen, im Hofrathe zu erscheinen, und ihre Stimme zu geben. Die im Jahre 1588 den 17ten August vom Erzbischofe Wolf Dieterich erlassene Hofgerichtsordnung war bey weitem zweckmäßiger. Der Kanzler war Chef und Director des Hofraths, und

dem

dem Gerichtschreiber, der zugleich Taxator war, wurden einige Sekretarien zu Gehülfen gegeben. Die Beywohnung der Domherren, Prälaten und des Bischofs zu Chiemsee blieb aus dieser Rathsordnung weg; und alle Criminalsachen wurden dem Hofrathe übergeben. Die spätter und besonders in diesem Jahrhundert erschienenen Hofrathsordnungen von den Jahren 1710, 1754 und 1772 bestimmen noch näher den Umfang der hofräthlichen Geschäfte, und beweisen, daß der Hofrath keine bloße Justizstelle sey; sondern die Landespolizey, und die Aufrechthaltung der landesfürstl. Jurisdiction von Innen und gegen Auswärtige, gleich den sogenannten Regirungen, zu besorgen habe. Daß, und wie dieser Hofrath zugleich auch eine Revisionsstelle sey, ist schon S. 148. angezeigt worden. In den älteren Hofkalendern findet man itzt den Hofkanzler und Director, itzt den Vicepräsidenten und Director in eine und dieselbige Person vereiniget. Die Anzahl der Räthe erstreckte sich Anfangs nicht über 10: allein später findet man 11, 13, 15, auch 20. In dem Hofkalender sieht man auch ein Verzeichniß der wirklichen Hofräthe, die aber nicht frequentiren; ferner eines der hochf. Titularräthe, deren Anzahl sich gegenwärtig auf 37 beläuft; man findet auch 2 Titular-Hofrathssekretarien.

Im Range nach den hochf. Hofrathssekretarien folgen die 4 geschwornen und immatriculirten Consistorial- und Hofrathsadvokaten, denen nur allein vermöge der dießfalls ergangenen Advokatenordnungen von 1678 und 1730 die Verfassung der Streitschriften an den sämmtlichen Justizstellen übertragen und verstattet ist.

Einen eigenen, aber abgesonderten Jurisdictionszweig des hochf. Hofraths machet die Ritterlehenpropstey aus, welcher der Hofkanzler als Lehenpropst vorstehet, dem ein Lehensekretär und ein Lehenschreiber untergeordnet sind. Außerdem hat das Erzstift einen Lehencommissär zu Wien, der zugleich residirender Minister am kaiserl. Hoflager und Administrator zu Träsmauer ist, einen zu Grätz in Steyermark, der einen Lehensekretär bey sich hat, und einen zu Klagenfurt nebst einem Lehensekretär und Gewaltträger.

Das Erzstift hatte schon in den ältesten Zeiten einen ansehnlichen Lehenhof aus verliehenen sowohl als übertragenen Lehen, wodurch es eine Menge Ministerialen oder Vasallen bekam, worunter nebst den von den Erzbischöfen selbst dotirten 4 Fürstbischöfen auch die Herzoge in Bayern, Oesterreich, Steyermark und Kärnthen, und die gefürsteten Grafen zu Görz und Tyrol sich befanden. Das Erzstift hatte deßhalb auch sein eigen Lehen- oder Mann-Gericht, worin die Pares curiae, oder die Lehensmannen unter dem Vorsitze des Lehenrichters zwischen dem Lehensherrn, und den Belehnten das Recht sprachen. Der heutiges Tages aufgestellte Lehenpropst ertheilet hier auch über die außer Landes gelegenen Lehen im Nahmen des Landesfürsten die Belehnung. Ausgenommen sind seit 1729 vermöge eines damahls eingegangenen Vertrages die Lehen des Erzhauses Oesterreich in Kärnthen, welche seit jener Zeit nicht mehr, wie ehevor, zu Salzburg durch einen abgeordneten Gewalthaber, sondern im Lande Kärnthen selbst bey dem Salzb. Lehencommissär durch den Landesvicedom empfangen werden.

## e) Die Hofkammer.

Diese Stelle, welche über die ganze Oeconomie des Landes die Aufsicht hat, ist nur nach und nach entstanden. Die Hofkammer bestand vor Zeiten nur aus dem Kammermeister und Hofmeister (Magistri Cammerae et curiae) welche fast immer aus dem geistlichen Stande gewählt waren, und wovon ersterem das Kammerwesen überhaupt, dem zweyten das Urbarwesen oblag. So wie sich die Einkünfte der Hofkammer vermehrten, und also auch der Arbeit mehr ward; so mußte man auch auf Vergrößerung des Kammerpersonals denken. Endlich entstand schon unter der Regirung des Erzbischofs Matthäus eine Art von Collegium, das sich Hofkammer nannte, und einen Kammermeister an seiner Spitze hatte. Aus der Benennung Kammermeister entstand in diesem Jahrhundert der Nahme Kammerdirector.

Gegenwärtig besteht die Hofkammer aus einem Präsidenten (einem Domherrn) jetzt Reichsgrafen Hannibal von Dietrichstein, einem Vicepräsidenten, jetzt Freyh. Georg von Motzl, wirkl. geheimen Rathe, und Director der Hofkammer im Berg- und Salzwesen, einem Director, jetzt Freyh. Carl Ehrenbert von Moll, Hrn. und Landmanne in Oesterreich ob der Ens und in Tyrol, Pfleger zu Glaneck, 21 Räthen, 8 Sekretären, einem Registrator, 1 Protocollisten, 1 Ingrossisten, 1 Expeditor und Taxamtsrechnungsführer, 19 Kanzellisten, und 1 Cursor (unter den Kanzellisten sind einige resignirte). Im Hofkalender findet man auch Hofkammerräthe genannt, die nicht mehr im Rathe erscheinen, und 4 Titularsekretarien.

Unter der Hofkammer stehen:

1) Die Oberstfischmeisterey. Oberstfischmeister ist Reichsgraf von und zu Arco, zugleich hochf. Oberstküchenmeister; ein Fischmeisterey-Verwalter ist ihm zugegeben.

2) Die Oberstwaldmeisterey. Diese besteht aus einem Oberstwaldcommissär, der zugleich Hofkammerrath und Referent im Forst- und Waldwesen ist (jetzt Hr. Joh. Jrasek), einem Concipisten, und einem Registrator; und hat 5 Oberwaldmeister, im Lungau, zu Stuhlfelden, im flachen Lande, zu Werfen, und zu Saalfelden, und 1 Waldmeister zu Zell im Zillerthale unter sich. — Zu Laufen ist ein eigener Oberforst- und Wildmeister in der Person des Hrn. Gualbert von Dücker, Freyh. von Haslau ꝛc. seit dem 2. Jul. 1791 aufgestellt.

3) Das General-Einnehmer- und Hofzahlamt. Generaleinnehmer ist Freyh. Joh. Nep. von Rhelingen seit 1785 den 30. Jäner; er hat einen Controlor und Hofzahlmeister, einen Buchhalter, 2 Kanzellisten und 1 Cursor unter sich. Auf dem Hofzahlamte werden die Besoldungen in der Stadt, jährlich über 124000 fl., und die Pensionen über 48000 fl., ausb zahlt.

4) Die Kammeral-Hauptbuchhaltung, bestehend aus einem Hauptbuchhalter, einem Vicehauptbuchhalter, einem Oberbuchhalter und 9 Buchhaltern.

5) Die Hauptbuchhaltung im Berg- und Münzwesen, bestehend aus einem Oberrevisor, und 5 Buchhaltern, wovon einer über die Messingfabriken, einer über die Kupfer-Schwefel- und Vitriolwerke, einer über die Gold- und Silberwerke, einer über die Eisenwerke, und endlich einer über die Haupthandlung und das Münzwesen die Buchhaltung führt.

6) Das

6) Das Münzamt, bestehend aus einem Pfennigmeister, Münzwardein, und Goldscheider, einem Münzamtsverwalter, einem Medailleur, und Münzeisenschneider, einem Pfenningschreiber, und einem Medailleurs- und Münzeisenschneiders-Adjunkten. Dieses Amt steht in politicis unter dem geheimen Kanzleydirectorium.

7) Die Haupthandlung, bestehend aus einem Verordneten u. Cassier, einem Buchhalter u. Schreiber.

Das Erzstift ist mit eigenen Bergwerken sehr gesegnet. Man sagt, daß alle hochf. Berg- und Hüttwerke jährlich einen reinen Gewinn von 227000 fl. abwerfen, wovon das Salzwerk zu Hallein 150000, die übrigen Werke 77000 fl. geben sollen. Allein wir haben hierüber nur mündliche Versicherungen von Uneingeweihten. Das beträchtlichste Bergwerk ist ungezweifelt das Goldbergwerk im Thale Gastein in Pongau: dieses liefert jetzt in einer Zeit von 5 Jahren ungefähr 195 Mark Waschgold (oder solches Gold, welches durch Anquicken aus den Schlichen gezogen wird, und wovon die Mark noch beyläufig 2 Loth Silber hält) und 3443 Mark Silber, wovon die Mark gegen 2 Loth am Golde hält; also etwa in allem 3638 Mark, welche gegen 591 Mark feines Gold und 3047 Mark feines Silber geben. Zieht man hiervon den Durchschnitt; so treffen auf ein Jahr ungefähr 118 Mark Gold, und etwa 609 Mark Silber; vielleicht jetzt, da man in der Ausbeute fleißiger und glücklicher zu seyn scheint, auch mehr. Der Werth von 5 jähriger Ausbeute wäre demnach von 591 Mark Gold, (die Mark zu 423 fl. 48 kr. gerechnet) 250465 fl. 48 kr. und von 3047 Mark Silber (die Mark zu 28 fl. 48 kr.) 87753 fl. 36 kr.

in

in Allem 338219 fl. 24 kr., so daß nach Abrechnung aller Unkosten der reine 5 jährige Gewinn 84000 fl. abwerfen würde. Hierbey ist aber das Kupfer und Bley, welche die hiesigen Erze geben, nicht in Anschlag gebracht; indem diese der Schmelzhütte zu Lend ohne Ablösung zu Gutem kommen. Das Erzstift hat im Pongau noch 2 andere Goldbergwerke, zu Hirzbach und Rauris, und ein drittes, aber nicht sehr ersprießliches, zu Schellgaden im Lungau, welches letztere etwa einen Productenwerth von 7000 fl. an Gold und Silber (von jedem etwa 15 Mark) einträgt. Aus dem Bergwerke zu Leogang im Pinzgau, das aber nicht immer reinen Gewinn abwerfen soll, erhält man Kupfer, Bley, Silberglätte, und Silber, wovon vielleicht der jährliche Werth auf 16000 fl. oder darüber sich belaufen dürfte. Kupfer beträgt davon das Meiste, so daß in einem Zeitraume von 10 Jahren ungefähr 2720 Zentner Kupfer auf 460 Zentner Bley, 263 Zentner Silberglätte, und 250 Mark Silber kommen. Silberglätte wirde nun aber daselbst keine mehr gemacht; indem die reichhaltigen Bleye zum Abtreiben an das Hüttwerk zu Lend verkaufet werden. Zu Ramingstein im Lungau ist ebenfalls ein Silber- und Bleybergwerk, das aber wegen vieljährigen Verlusts vor 10 Jahren verlassen worden ist. Gegenwärtig ist es von dem Landesherrn dem Hn. Gottfried Poschinger als Eigenthum verliehen, und von diesem neuerdings in Betrieb gesetzet worden. Vor seiner Aufhebung lieferte es in den letzteren Jahren etwas über 200 Mark Silber, und gab mit Einschluße der Silberglätte einen Ertrag von 6000 fl. Nun ist man nur erst mit dem neuen Hüttwerksgebäude fertig geworden.

Nebst

Nebst dem Kupferbergwerke zu Leogang besitzt das Erzstift noch eines zu Großarl im Pongau, welches jährlich gegen 450 Zentner Kupfer, und 1500 Zentner Schwefel (im Werthe zwischen 30—40000 fl.) Ausbeute, und etwa einen Gewinn von 8 bis 9000 fl. gibt. Das Großarler Kupfer wird weit und breit für das beste gehalten.

Eisenbergwerke sind im Pongau drey, 1) zu Flachau, das binnen 4 Jahren ungefähr 17620 Zentner Roheisen oder Flossen erzeugt, und jährlich gegen 1500 Säm oder 3750 Zentner geschlagenes Eisen, gegen 36000 fl. am Werthe, macht, so daß der reine Gewinn jetzt über 9000 fl. hinansteigen muß, da auch der Preis des Eisens sehr gestiegen ist, 2) zu Dienten, das jährlich über 1000 Zentner Roheisen oder Flossen und 300 Zentner Gußwaare erzeuget, welche größtentheils aus Häfen, Kesseln, Oefen und dergl. besteht. (Das zu diesem Werke gehörige Hammerwerk liefert jährlich über 450 Säm, oder 1000 Zentner geschlagenes Eisen. Der Werth der jährlichen Producte, nämlich der Gußwaare, und des geschlagenen Eisens beläuft sich auf 12—13000 fl. und der reine Gewinn auf 1000 fl.). Bey diesem Werke befindet sich auch eine beträchtliche Nagelschmiede, welche fast zu allen fürstl. Hüttwerken die nöthigen Nägel liefert: sie ist an einen Meister verpachtet, der für einen bestimmten Preis die Nagelzaine vom Hammerwerke erhält, und so auch alle Nägel in festgesetzten Preisen liefern muß, 3) zu Werfen, wovon uns aber die eigentliche Ausbeute nicht bekannt ist. Im Lungau sind Eisenwerke zu Rendelbruck und Bundschuh, welche beyden Werke (da nicht alle Jahre geschmolzen wird) jährlich etwas über 2000

Zent-

Zentner Roheisen, aus Flossen, und Platten liefern. Das dazu gehörige Hammerwerk zu St. Andre, welches Hr. Gottfried Poschinger seit 1789 von der Hofkammer in Pachtung übernommen hat, liefert etwas über 600 Säm, oder gegen 1600 Zentner geschlagenes Eisen, 15000 fl. am Werthe. Das Hüttwerk zu Lend im Pongau entspricht ebenfalls ganz seiner Bestimmung.

Messingwerke hat das Erzstift zwey, eines zu Ebenau etwa 4 Stunden von Salzburg. (Dieses Hüttwerk besteht aus einer beträchtlichen Messingfabrik, einem Kupfer- und einem Eisenhammer; und erzeugt jährlich gegen 1261 Zentner Messingzaine und Könige, gegen 130 Zentner Kupfergeschirre, und ungefähr 300 Zentner geschlagenes Eisen, alles zusammen 103196 fl. am Werthe). Das zweyte ist zu Oberalben bey Hallein, welches ungefähr 1000 Zent. Messingzaine und Könige (gegen 80650 fl. am Werthe) jährlich erzeugt. Beyde Messingwerke sollen in 10 Jahren für 1543500 fl. Messing- und Kupferwaaren, mit einem reinen Gewinnste von 130000 fl., geliefert haben. Jetzt werden sie noch stärker betrieben; liefern also noch einen höheren Gewinnst. Ob gleich beyde sehr viel ausländisches Materiale nöthig haben, als hungarisches Kupfer, Venetianischen Galmey, der dem Erzstifte noch immer mangelt, österreichischen Weinstein, und vielen Passauer Thon, welche ausländische Producte in 10 Jahren ungefähr auf 600000 fl. zu stehen kommen, so bleibt doch immer mehr als 3/5 von dem Werthe der Producte zum Nutzen des Erzstifts übrig *). Von

*) Außer diesen erzstiftischen Werken gibt es im Lande noch folgende Gewerken: 1) die Gewerkschaft in Hammerau bey Traisendorf, die stärkste, welche aus mehreren Interessenten

Von allen diesen Producten ist die hiesige Haupthandlung das Amt der Niederlage und des Verschleißes: sie löset von allen hochf. Bergwerken und Fabriken Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Messing, Kobalt, Schwefel und Vitriol um die genauesten Preise ein, versorget dagegen die nämlichen Aemter und Werke mit dem erforderlichen Verlagsgelde, und erlegt nach einer hinreichenden Selbstbedeckung mit dem Schlüße eines jeden Jahrs den reinen Geldüberschuß als ein Bergwerksregale zur landesfürstl. Kammer.

8) Das Hauptmauthamt, bestehend aus einem Obereinnehmer, Gegenschreiber, und einem Mautheinnehmer in der Wegmauth zu Gnigl.

9) Das Garderobeamt (Sieh S. 225.)

10) Das Hofungeldamt, bestehend aus einem Commissär, 2 Gegenschreibern, einem Ungeldschreiber und Weinvisirer, und einem Beygeordneten.

11) Das Hofkastenamt, bestehend aus dem Hofkastner, einem Gegenschreiber, einem Kasten- und Meyerschaftsschreiber, und einem Gestüttschreiber.

12) Das Hofkelleramt (Sieh S. 230.)

Das

essenten, worunter auch die Universität sich befindet, zusammengesetzet ist, 2) die wienerische Kobaltgewerkschaft im Zillerthale, zu Leogang, und Zinkwand, 3) das Gottfried = Poschingerische Silberbergwerk zu Ramingstein, 4) vier Eisenhämmer in der Nähe der Hauptstadt, welche Hrn. Fel. Loes an der Riethenburg, Hrn. F. X. Gschwendtner zu Grödig, Hrn. F. X. Poschinger zu Thalgau, und Hrn. Hopfner bey Teisendorf gehören.

13) Das Hofbauamt. Das Oberstbaucommissariat ist seit dem Tode des Hrn. Ingenieurmajors von Geyer nicht mehr ersetzet worden. Gegenwärtig befinden sich bey diesem Amte der Ingenieur-Hauptmann, kammeral- und landschaftliche Architect Grenier, ein Ingenieurlieutenant, der zugleich Hofzeichenmeister ist (J. Fr. von Naumann) ein Bauverwalter, ein Bauamtsgegenschreiber, und ein Kanzellist.

14) Die Hofgärtnerey (Sieh S. 230.)

Die Jägermeisterey, und die Salz- und Bergwerksachen standen ehedem unter eigenen Deputationen, und waren also von der Hofkammer getrennt. Allein Se. jetzt regirende hochf. Gnaden haben sie vermittelst eines Decrets vom 31. December 1783 wieder der Hofkammer einverleibt, und darüber eigene Referenten aufgestellt. Seit dieser Zeit versammelt sich nun, dem höchsten Befehle gemäß, die Hofkammer wöchentlich 5 Mahle, nimmt an Mondtagen und Freytagen die gemeinen Kammeralgegenstände, an Dienstagen die ökonomischen Jägermeistereyangelegenheiten, und, wenn Zeit übrig ist, auch die Forstsachen, nebst dem Torfbehandlungswesen, wofür eigentlich der Mittwoch bestimmt ist, und an den Sonnabenden das Salz- Bergwerks- und Münzwesen in ökonomischer Rücksicht vor.

Unter der Hofkammer stehen alle Pflegämter und Gerichte in dem ganzen Lande, wie auch alle Berggerichte und Verwesämter.

f) Die Deputation der auswärtigen Herrschaften.

Bey dieser Deputation sind, als Deputirte, der Oberstkämmerer, der Hofkanzler, und ein Hofkammerrath:

merrath: diesen ist ein Deputationsreferendär, ein Sekretär und Registrator, und ein Kanzellist beygegeben. Diese Deputation hat Erzbischof Sigismund von der Hofkammer getrennt, mit der sie ehedem verbunden war. Unter dieser Deputation steht der Rest von den vielen ehemahligen innerösterreichischen Immediatherrschaften, welche das Erzstift daselbst theils durch Geschenke, theils durch rechtmäßige Acquisitionen besessen hat, und die ihm Kriege, innere und äußere Unruhen, und vielfältig auch Gewalt von Zeit zu Zeit entrissen haben ( wie man in den Nachrichten von Juvavia §. 270 u. f. genau verzeichnet findet ). Sie sind nun alle unter österr. Landeshoheit, und bestehen nur noch a) in Kärnthen aus dem Vicedomsamte, und der Appellationsinstanz zu Friesach *). Vicedom ist für immer der Fürstbischof zu Lavant, welcher einen Vicedomamtsverweser zu Friesach, einen Cassier, Kastner und Mauthner, und einen Registrator unter sich hat; der Herrschaft Altenhofen sammt dem Landgerichte Krapffeld, dem Berggerichte Hüttenberg, der Herrschaft Maria-Saal und Tackenbrunn, nebst dem Landgerichte Zoll, der Herrschaft st. Andre, Stein und Lichtenberg, der Herrschaft Sachsenburg und Feldsberg; und der Herrschaft Stall: b) in Steyermark, der Herrschaft Landsberg, der Herrsch. Sausal, der Herrschaft Vonsdorf und Baierdorf, und der Herrsch. Haus und Gröbming; c) end-

*) Die Ritterlehen, von welchen das Erzstift in allen k. k. Erbländern mehrere besitzet, hängen von der Salzburg. Lehenpropstey ab; und verschiedene ausländische Urbarämter, Alpen, Weiderechte, Zehenden und Gülten in Tyrol sind den angränzenden inländischen Pfleggerichten zur Verwaltung übertragen. Außerdem besitzt das Erzstift verschiedene Grund- und andere Rechte in Oesterreich, so wie dieses auch im Erzstifte dergleichen besitzet.

c) endlich in Unterösterreich, der Herrsch. Träßmauer und Unterwölbling, und der Herrsch. Arnstorf und Leoben, worüber eigene Beamte aufgestellt sind.

## g) Der Hofkriegsrath.

Dieser besteht gegenwärtig aus einem Vicepräsidenten (dem Hrn. Reichsgrafen J. G. von Lützow, von drey Lützow und Seedorf, Hn. der Herrschaften Duppau und Sachsengrün, Sr. k. k. Majestät wirkl. Kämmerer und Oberstlieutenant, zugleich Commandeur auf der Festung Hohen-Salzburg, und Landobersten) einem Director (Reichsfreyherrn Gottlieb von Prank, Kämmerer, Obersten, und Stadtkommandanten, des heil. Rupertus-Ordens Ritter, und Landmanne) 5 Räthen, einem Sekretär, und Auditor, dessen Adjuncten, einem Registrator, einem Expeditor, und 2 Kanzellisten, wovon einer zugleich Rathsdiener ist.

(Die Stelle des Präsidenten, welche ehedem ein Domherr versah, ist gegenwärtig unbesetzt).

Vor dem Jahre 1543 findet man keine Nachricht von Salzb. Kriegsräthen: erst damahls hielt es Erzbischof Ernst für nothwendig, einige Kriegsräthe aufzustellen, welche die „Besetzung der Orte, Flecken, Päsße und Gränzen mit Reitern, Geschütz und Pulver, und übrigen Nothdurft versehen und verordnen, auch all anderes die Türken und Gegenwehre belangend verrichten helfen" sollten. Man wählte deßhalb aus dem Landschaftsausschuße den Domdechant von dem Prälatenstande, vier von dem Ritterstande, einen von den Städten, und 2 von den Gerichten, hiermit in allen 8 aus, welche zu dem gedachten Endzwecke ordentlich unter sich Rath halten mußten. Von diesen Kriegsräthen kommt

nachher

nachher in den Landtagsrecessen öfter Meldung vor, weil sie immer aus dem Landtagsausschuße genommen wurden. Diese Kriegsräthe hatten nichts weiter als das Oekonomische, die Disciplin der Miliz, die damahls bloß aus der Landfahne (wovon unten Meldung geschehen wird) bestand, und das Vertheidigungswesen zu besorgen. Erst, als hier der beständige, regulirte Soldat eingeführet ward, bestellte der Landesfürst selbst einige Hofkriegsräthe, denen er die Gerichtsbarkeit übergab, und die er von der Landschaft abgesondert besoldete, bis sie endlich Erzbischof Max Gandolph zu einem ordentlichen Rathscollegium erhob, und ihnen einen Präsidenten aus dem Domcapitel vorsetzte *).

E. Das

*) Das Decret dieses Erzbischofs vom 15. Jul. 1676 enthält folgendes:

„Es ist bekannt, daß wir den Kriegsrath als eine wirkliche sonderbare Stelle ersetzt, und solches um so viel mehr, weil selber nicht allein in seinen Untergebenen das Malefizrecht selbst führet; sondern auch sowohl, als andere, mit einem Präsidenten versehen ist, und zumahl wegen der Sperr, Inventur und Abhandlung der Miliz zugekommenen Personen zwischen selben und unseren Hofgericht noch einige Erläuterung vonnöthen ist, als geben wir solche aus unserer habenden Macht und Authorität dergestalten, daß gedachtem Kriegsrath über jene hohe und niedere Personen, welche allein dem Soldatenwesen unterworfen, absolute alle Sperren, Inventuren, und Abhandlungen separatim zugehörig seyn; dafern aber ein dergleichen Officier eines Raths-Kämmerers oder Truchseß-Titel hätte, doch dem Soldatenwesen pro potiori obgelegen wäre, beede Stellen coniunctim alle obige

Handlung

# E.

## Das landschaftliche Collegium, oder die hohe Landschaft.

Man findet im deutschen Reiche überall dergleichen Collegien, welche sich ursprünglich wegen außerordentlicher Landesangelegenheiten versammelt haben, und nachher durch landesherrliche, oder reichsoberherrliche Bestätigungen zu rechtsbeständigem Besitze gelanget sind. Auch in den ältesten Zeiten des Erzstifts findet man Urkunden, vermöge deren sich einige geistliche sowohl als weltliche Stände des Erzstifts verschiedener Freyheiten rühmten, die sie sich von Zeit zu Zeit von den Erzbischöfen bestätigen ließen. Unter diese gehören der Fürst zu Chiemsee, das Domcapitel, die Abtey zu st. Peter, die Ministerialen und Ritter, und die Bürger der Städte und Märkte; alle diese hatten von den Landesherren verschiedene Privilegien erhalten *), die sich dann verjährten, und zu Rechtsansprüchen wurden. Allein eigene Collegien scheinen

Handlung pflegen: entgegen, wenn ein solcher mehrers andern Diensten abwartet, die Sperr und Inventur von beeden Stellen, von dem Hofrath aber die weitere Abhandlung verrichtet werden solle. Welches wir jetzo und führohin, so lang wir nichts anderes disponiren, und es uns, als die wir allein ein und anderer Stell nach unserm Gefallen die Jurisdiction nehmen, geben, oder einschränken mögen, also bleiben wird, beederseits in guter Verständniß gehalten haben wollen."

*) So hat Erzbischof Friderich im Jahre 1327 „denen Dienstmannen, Rittern und Knechten" einen Befreyungsbrief von der Schatzsteuer ertheilet.

nen erst später entstanden zu seyn; vorzüglich ihre legalen Versammlungen unter Bestätigung der Erzbischöfe. In allgemeiner Landesnoth versammelten sich nämlich die Vornehmsten des Landes, das Domcapitel, die Prälaten, Ritter und Ersten der Geistlichkeit, denen sich auch im 15ten Jahrhundert die Städte beygesellten, um zum allgemeinen Besten Berathschlagungen zu halten. So vereinigten sich im Jahre 1387 der Bischof zu Chiemsee, der Dompropst zu Salzburg, und das Capitel, der Prälat zu st. Peter, einige Ritter, und die Stadt Salzburg „mit Willen und Gunst andrer Landleut und Städte", was sie während der Zeit, als Erzbischof Pilgrin von Herzog Friderich in Bayern in dem Kloster Raitenhaslach gefangen gehalten wurde, „zu dessen und aller der sein Land und Leut Nutz und Ehr, und auch frommen in allen Sachen handlen und schaffen wollen." Selbst die Erzbischöfe thaten in älteren Zeiten, besonders im XIII. Jahrhundert nichts, was zur allgemeinen Landesnothdurft gehörte, ohne Rath und Willen des Dompropstes, Domcapitels, Prälaten, Ritter, und Knechte *). Hieraus entstand nothwendig von der anderen Seite eine Art von Vereinigung, zu der man ein uralterworbenes Recht zu haben glaubte. Dergleichen war im Jahre 1403 das nach dem Tode des Erzbischofs Gregor in der Sedisvacanz errichtete schriftliche Verbündniß, welches man wegen der vielen Siegel, die daran herunterhiengen, den Ygel nannte. Der Bischof von Chiemsee, die Ritter, Knechte und Städte des Erzstifts vereinig-

*) Sieh unparteyische Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg. S. 236.

vereinigten sich nämlich in dieser Schrift, daß sie dem neuzuerwählenden Erzbischofe nicht eher huldigen wollten, als bis er unter Bürgschaft des Capitels ihnen die Erledigung von ihren Beschwerden versprochen und zugesichert hätte. Der neuerwählte Erzbischof Eberhard III. (von Neuhaus) versprach, was sie wollten, und ließ das übrige der Zeit über *).

Nach

*) Dieser Bestätigungsbrief war folgenden Inhalts: Wir Eberhard von Gotes Genaden Erwälter des Gotshauß zu Salzburg, bekhennen vnd thuen khundt offentlich mit dem brief, das für vns khomen sein vnsere lieben vnd getreuen Ritter vnd Khnecht, Burger, lanndt und leuth, Reich vnd Armb, vnd haben vns fürgelegt, khlagt vnd eigentlich erzelt mancherley gros gebrechen vnd beschwerung, die Ihnen von vnsern Vorfordern, Bischoff Pilgrin vnd Bischoff Gregorio seliger gedechtnuß widerfaren sein, die sie nit lenger erleiden möchten, vnd darumb sie sich zueinander verbrieft haben, dieselben brief wir aigentlich gesehen, vnd gehört haben, vnd wöllen Ihnen der also guännen, vnd sie darbey treulich halten, für vns und vnsere Nachkhommen, ohngeuehr, also das Inen solche Beschwerungen hinfür nicht mehr beschehe, vns bey recht erhalten werde. Sie sollen auch vns vnd vnsere Nachkhomen, vnd dem Gotshauß herwider getreulich beystehn, als sie billichen, gehorsamblichen vnd rechtlichen thun sollen. Ohngeuehr, Vrkhundt des Briefs, besiglet mit vnsern der Tumbrobstey vnd auch des Capitels anhangenden Insigel, vnd wann wir zu vnser bestettigung des Bistumbs khommen, so sollen wir Ihnen darnach in dem nechsten Montag diesen Brief vnder vnsern des Gotshauß zu Salzburg grossen Insigel, vnd auch mit des Capitels Insigel ohn alles Verziehen verneuern

Nach dieser Zeit findet man mehrere Urkunden, daß die Erzbischöfe selbst in wichtigen Angelegenheiten die Stände zusammen beriefen, z. B. in den Jahren 1473, 1480, 1481, 1489, 1494, 1514. Erzbischof Matthäus, dessen Regirung mit so vielen Drangsalen zu kämpfen hatte, berief sie bey weitem zum öftesten, wie dann auch wirklich unter ihm im Jahre 1525 der erste förmliche Landtags-Receß verfasset wurde, dem nachher unter ihm und seinen Nachfolgern mehrere folgten. Nach dieser Verfassung schrieb der Erzbischof den Landtag aus; die Stände erschienen; der Landesherr ließ ihnen durch seine Commissarien Vorträge machen, und die Stände gaben hierüber ihre Meinung ab. Diese Einrichtung war aber sehr unvollkommen; und es mußten sich nothwendig, da die Stände weder einen eigenen Ort ihrer Zusammenkunft, noch ein Archiv, noch ein untergeordnetes Personal hatten, eine Menge Mißbräuche einschleichen. Erst im Jahre 1543 erbothen sich die Stände, einen Schreiber, und endlich auch einen beständigen Schreiber zu halten. In dieser unansehnlichen Verfassung berief Erzbischof Wolf Dieterich im Jahre 1594 einen allgemeinen Landtag zusammen; drang auf eine wesentliche Reform; konnte aber nichts als leere Worte und Vorweisungen alter Privilegien er-

 halten,

neuern, ohn alle argelist vnd geuehr. Geben zu Salzburg an vnsers herrn Auffartsabent. Nach Christi Geburth vier Zehenhundert Jar, vnd darnach in dem dritten Jar.

(L. S.)
Der Dompropstey Insiegel.

(L. S.)
Des Capitels Insiegel.

Die Urkunde des Ygels steht wörtlich im Hansiz. *Cor.* 967.

halten, worüber er so ungehalten ward, daß er die Stände auseinander gehen ließ, und während seiner ganzen Regirung bis 1612 nicht wieder berief. Die Hofkammer erhielt nun das Geschäft die Steuern auszuschreiben, und führte es auch unter Marx Sittich fort. Erzbischof Paris kam aber im Jahre 1620 auf den Einfall, die Landschaft wieder zu erneuern, doch in so weit „als es der erzbischöflichen und landesherrlichen Authorität unpräjudicirlich sey." Die Stände erklärten dagegen, daß „sie keinen Eingriff in die Landeshoheit und Präeminenz suchen; hiezu auch nicht befugt wären, weil sie vom Kaiser die Regalien nicht empfangen, noch deren fähig seyen." Hierauf erließ der Erzbischof die förmliche Fundations- oder Erneuerungsurkunde *) unterm 24. Jul. 1620. Am nämlichen Tage kam der erste Landtags-Abschied zu Stande, worin von einem Anleihen von 500000 fl., von Erhöhung des Steuerfußes, von der Decimation des Landesfürsten, des Prälaten- und Ritterstandes, und der übrigen Geistlichkeit, von Haltung des benöthigten Fußvolkes und der Reiterey, von Uebernahme der alten und neuen Schulden, und von anderen gemeinen Landesbürden die Rede war, und der Landesfürst der Landschaft dagegen aus freyem guten Willen der Landeshoheit unpräjudicirlich einen Fleischaufschlag, und ein mäßiges Ungeld auf Meth und Bier bewilligte. Nun wurden die zwey Ausschüsse regulirt, der größere zu den allgemeinen Versammlungen aus 4 vom Prälaten- 8 vom Ritter- 4 vom Bürgerstande bestehend; und der kleinere aus 2 vom Prälaten- 4 vom Ritter- und 1 vom Bürgerstande. Auf dem nämlichen Landtage wurde die Landsta-

*) Diese Urkunde befindet sich wörtlich in Zauners Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 241.

tafel *) erneuert. Erzbischof Paris übergab der Landschaft 200000 fl. mit dem Bedingniß, daß nach seinem Tode etlichen seiner getreuen Diener ein Stück Geld von den abfallenden Zinsen lebenslänglich gereichet werden sollte, nach deren Tode die Zinsen sowohl, als das Capital bey der Landschaft verbleiben sollten, wofür diese jährlich den 15ten December in der Kirche zu st. Peter, so wie das Domcapitel an dessen Wahltage, Gott und ihrem Wiedererneuerer Dank erstattet. Se. jetzt regirende hochfürstl. Gnaden haben ihr von dem mit Bayern getroffenen Salzvergleiche ein Capital von 400000 fl. (der Hieronymusfond genannt) übergeben, dessen fernere Bestimmung Sie sich aber noch vorbehalten haben.

Die hohe Landschaft versammelt sich im sogenannten neuen Neubaue im 3ten Geschosse in einem eigens dazu bestimmten Sahle, worin auch die prächtig von Golde gestickte Landfahne aufbewahret wird, und 3 Landtafeln von der Zeit der landschaftlichen Erneuerung mit den gemahlten Wappen aufgehängt sind. Dicht daran sind ihre Kanzley, Registratur, ihr Archiv, ihr Cassenamt, und nicht weit davon im 4ten Geschosse die Wohnung ihres Cassiers. Auf dem jährlichen Landtage, welcher nach landesherrlicher Bestimmung insgemein zu Anfange des Frühjahres gehalten wird, erscheinen nebst den hochfürstl. Commissarien die Verordneten des größeren Ausschusses als aus dem Prälatenstande der Fürstbischof zu Chiemsee, der Domdechant als Gewaltträger des Domcapitels, der Abt zu st. Peter, zugleich Generalsteuereinnehmer aus dem Prälatenstande, und gegenwärtig Militär-Oeconomie-Commissär, und der Herr Propst zu Högelwerth: dann der Erblandmarschall: aus dem

*) Sieh am Ende dieses Abschnittes.

dem Ritterstande 8, worunter immer der Commandeur des Ritterordens des h. Ruperts ist: der Landschaftskanzler: aus dem Bürgerstande 4, wovon einer immer von Salzburg Generalsteuereinnehmer, einer von Hallein, alle 3 Jahre abwechselnd einer von den Städten Radstadt, Laufen, Tittmoning und Mülldorf, und einer aus den 23 Märkten ist, welche auch alle 3 Jahre mit den Verordneten unter sich abwechseln.

Bey dem kleinen Ausschusse, welcher monathlich einmahl zusammenkommt, erscheinen nebst einem landesfürstlichen Commissär und dem Erblandmarschall, wenn er in der Stadt sich gegenwärtig befindet, zwey Verordnete aus dem Prälatenstande, 4 aus dem Ritterstande, der Landschaftskanzler, und 2 Verordnete aus dem Bürgerstande: alle diese Verordnete werden jährlich bey dem gewöhnlichen Landtage von dem größeren Ausschuße ordentlich gewählet, und nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung mit schriftlicher Vollmacht versehen.

Die Stände der hohen Landschaft sind, wie folgt, besetzt: Der Prälatenstand zählt folgende: 1) den Bischof zu Chiemsee, welcher ehedem Kanzler genannt wurde, 2) den Dompropst, 3) das Domcapitel, 4) den Abt zu st. Peter, 5) den Propst zu Berchtesgaden, 6) den Abt zu Michaelbeuern, 7) den Propst zu Högelwerth, 8) die Abtissinn auf dem Nonnberge. Der Ritterstand: 1) die 4 Erbämter, 2) den Kommandeur des Ritterordens des h. Ruperts, 3) die Ritter der Landtafel. Der Bürgerstand: 1) die Städte Salzburg, Hallein, Laufen, Tittmoning, Mülldorf, Radstadt, 2) die Märkte Golling, Werfen, Tamsweg, Hopfgarten, st. Michael im Lungau, Lofer, Mauterndorf, Waging, st. Johanns im Pongau,

Straß-

Straßwalchen, st. Veit, Neumarkt, Teisendorf, Gastein, Abtenau, Zell, Mittersill, Windischmaterey, Salfelden, Kuchl, Taxenbach, Wagrain.

Das untergeordnete Personal besteht aus einem Sekretär und Cassier, einem Buchhalter, einem Registrator, einem Steuercontroleur, und 6 Kanzellisten. Bey dem landschaftlichen Bauamte ist ein eigener Bauverwalter angestellt, der auch zugleich Kastner, und Pensionsverwalter ist, und einen Bauamtsschreiber unter sich hat.

Die Gebäude, welche die Landschaft, außer dem in der jenseitigen Stadt eben so fest als zweckmäßig erbauten neuen Getreidmagazine, zu unterhalten hat, sind sehr viele, und ungefähr folgende: In der Hauptfestung Hohen-Salzburg alle Befestigungswerke, Gebäude, Wege, die sogenannte Reise oder der Aufzug sammt allem dazu gehörigen: auf dem Nonnberge das Nonnbergerthor nebst der Aufzugsbrücke, und der Barriere, die Nonnberger Bastion, und die übrigen Fortificationsmauern daselbst, der Ausfall auf die Nonnberger Bastion hinab, einige Grundmauern auf dem hohen Nonnberger Wege, auch die kleine Mauer bis zu dem sogenannten steinernen Hunde, dergleichen auch eine in der Hundsgasse zu unterhalten ist; auf der Katze oder Scharten Thurm, Thor, Blockhaus, alle Fortificationen, die Wachstube und die Grundmauer, vermittelst deren der Schloß- und Mönchberg zusammenhängen: auf dem Mönchberge 5 Pulverthürme, nämlich der Jacobs-Florians-Michaelis-Constantins-Mariens-Pulverthurm, und ein Pulvermagazin (ob der Fuchslucken genannt), alle Befestigungswerke und Mauern um den ganzen Mönchsberg, alle benöthigten Scarpirungen dieses Bergs (wozu aber das Hof- und Stadtbauamt in jenem

Theile

Theile, der gegen die Stadt gekehret ist, beyträgt) ein Laboratorium, alle Barrieren, Wachhäuser, Brücken, Thore und Blockhäuser, die ganze Bürgerwehre nebst Thürmen und Wohnungen, das Seniorats- oder Marketender-Schlößchen, und das dazu gehörige Meyerhaus, ein Stück-Gießhaus, das ganze Dekanal- oder Johannesschloß, das Meyerhaus bey dem Vordermeyer, und verschiedene Magazine und Scheunen: auf dem Kapuziner-Berge das st. Felix-Thor nebst dem Blockhause, alle Wachhäuser, Brücken, Thore, Hütten und Scheunen, 3 Pulverthürme, das Francisci-Schlößchen, alle Befestigungswerke, alle benöthigten Scarpirungen des Berges (außer dem Linzer Thore mit Beyhülfe des Hof- und inner demselben des Hof- und Stadtbauamtes): in und nahe an der Stadt alle Blockhäuser, Thore, Wachstuben *), Barrieren, Aufzugbrücken und Befestigungswerke, das Soldatenkrankenhaus, 3 Getreidstädel im Griese, alle Wasserwerke vom Anfange des Glacis außer dem Nonnthaler Thore bis zum Klausenthore, die 2 hölzernen Casernen nebst der Marketenderhütte, und dem Kranken- oder Casernwächtershause in der Riethenburg, die beyden Casernen in der Stadt, nebst den 6 Casematten hinter der Mirabell-Caserne, den Carabiniers-Stall, die Gebäude des landschaftlichen Bauverwalters, nebst vielen Strassen, Scheunen, Hütten, und verschiedenen Cumulativ-Gebäuden. Im Lande hat die Landschaft viele Schlösser, Pässe und Befestigungswerke zu unterhalten.

Die Kasse der Landschaft ist eine von den zwey dem Landesfürsten untergebenen Hauptkassen des Landes. Jede, diese, und die Kammeralhauptkasse, haben ihre besonderen Einnahmen und Ausgaben. In die

*) In der Wachstube am Rathhause nur ein Fenster; das übrige besorgt die Stadt.

die landschaftliche fließen die Steuern, und die in außerordentlichen Fällen, und mit sonderbarer landesherrlicher Bewilligung zu erhebenden Aufschläge und Accisen; in die Kammeralcasse das Ungeld und alle Einnahmen aus den landesfürstlichen Regalien. Was nach Abzuge der Ausgaben erübriget wird, fällt dem Landesfürsten oder Domino vtili als Lehensfrucht der vom Kaiser und Reiche erhaltenen Belehnung zu.

Die sämmtlichen Einkünfte der Landschaft sollen nach einem 10jährigen Durchschnitte in den neuesten Zeiten die Summe von 317166 fl. betragen haben, als

| | fl. |
|---|---|
| Die Georgi-Steuer | 130740 |
| Die Martini-Steuer | 140736 |
| Die Rüstgelder | 11250 |
| Die Abzuggelder | 3440 |
| Die grundherrschaftlichen Decimationen | 31000 |
| | 317166 |

## Verzeichniß der ältesten und jetzigen Salzb. Landtafeln.

Conrad der erste war eigentlich der Stifter der Stände; indem er nicht nur die 4 Erbämter, sondern auch die erste Landtafel nach geendigter erster Stände-Versammlung errichtete. Diese befindet sich in einem Cod. membran. des Klosters **Admont**; ein gewisser Johann B. Fickler b. R. D. damahliger Salzb. Rath hat sie abgeschrieben, wie folgt, vom Jahre 1158.

„In einem Diplom des Erzbischofs **Conrad** werden als Zeugen genannt:

Wolfhart und Hörmann Grafen von Treuen.
Rudiger von Krapffeld.
Wolfram von Lavant.
Engelschalk von Friesach.
Heinrich von Gurk.
Albert und sein Sohn Gottfried Garecker.
Waldfrid Herr zu Engelschalk.

Rue-

Ruedolph von Thunberg.
Landfried von Eppenstein.
Gottschalk von Pirnstain.
Chunrad von Rohrbach.
Otto von Wilring.
Rudolph Vadolrich.
Friederich von Wietingen.
Gebhard von Gräzlup.
Herrmann von Treuen.

In einem andern Diplome die nachfolgenden

Meginhalmb von Chreim.
Wilhelm von Rammenstein.
Adalbert von Rune.
Schweickhart von Chestinach.
Hartwig von Statt.
Mangold von Surberg.
Adelberth von die Thramingen.
Gottfried von Wieting.
Duringus und Eberhart von Liebenegg.
Wisnis Regimward.
Eisenreich Landfried.
Germund Heinrich.
Engelbrecht Otto.
Wilhelm N.

In einem andern Instrumente Erzbischofs Conrad werden folgende gesetzt.

Ulrich von Heimbach.
Eberhart von Train.
Friederich von Bettau.
Friederich von Lansperg.
Heinrich von Ritzdorf.
Wilhelm von Wagingraben.
Pabo von Hardingen.
Heinrich Florin.
Albrecht von Winklhofen.

Rachem von Schöllenperg.
Rudiger von Brachluppe.
Wilhelm Ruez.
Gunter Berzolf.

In einem Instrument Erzbischofs Eberhard vom J. 1168.

Gottfried von Wietingen.
Poppo von Neukirchen.
Carl Mundschenk.
Marguardt Truchseß.
Rudolph von Tunsperg.
Rudolph von Sur.
Leopold von Wald.
During von Strazberg.
Berthold von Skalar.
Udalschalk von Witenstein vom Jahre 1160.
Otto von Rehberg Freyh.
Adalbert von Thurmingen.
Heinrich von Mistelbach.
Heinrich von Zobingen.
Merian Archwein.

In einem Schenkungs-Instrumente Erzbischofs Conrad folgende.

Friderich von Haunsperg.
Leopold von Werda.
Burkart von Chageren.
Bruno von Aichach.
Berner von Chrowatt.
Dientprant v. Pertheringen.
Meginhart von Gurk.
Beringer von Capellen.
Eberhart von Obilarn.
Engelschalk von Schaza.
Bruno von Clammen.

Von den Dienstbothen Erzbischofs Conrad die nachfolgenden.

Heinrich Stempp.
Johann von Marchia.
Wenzl Bruno.
Urban von Chiemgau.
Adalbert von die Thraningen.
Ruprecht Wazenmann.
Wolfreich von Pongau.
Wenzel Gribming.
Rudolph und Nortbrecht von Ratstatt.
Stegenwert von Lungau.
Chuno und Walchung von Billun.
Wißmund von Pinzgau.
Eberhart von Obelarn.
Heinrich Starnhant von Chiemgau.
Luitholt Chrophili.
Rutgerus von Eisengau.
Wenzl von Diethramingen.
Hartwig von Wäging.
During und Wenzel von Gurk.
Grim vom Grebentingen vnd Grebing.
Dietrich von Tebitsach.
Engelschalk von Markt.
Engelbrecht von Dorf.
Rudolph von Windischwald.
Adalgoz Graf von Treuen.
Werner von Mennighofen.
Regilo von Hagenwerk.
Reginchart von Puchelaren.
Heinrich von Harzau.
Wolfrat Graf von Turnin.
Rapoto Graf von Abensperg.
Ulrich von Seekirchen.
Engelschalk von Friesach
Wolfram von Michelsdorf.
Beringer von Vagerdorf.
Hartneid Perzl.
Adelbrecht von Werbebach.
Bernhard Freyh. von Egelsmann.
Adelram von Vrle.
Heinrich von Högel.
Megingoz von Surberg.
Wisin Mundschenk.
Hartwig von Wizelingen.
Eckhart von Montigl.
Chumpold von Mühlhofen.
Albert von Regenbach.
Rapoto Freyh. von Brun.

Im Verzeichniß der Güter eines Klosters in Kärnthen.

Gebhard von Than.
Pilman von Kirchheim.
Hartwig Ruffis.
Wergand von Wittenwald.
Megingoz Zot, nobilis vir.
Egina von Schiphes.
Pilgrin von Wohlmuthsach.
Carl von Pearoren.
Eberhart von Traha.
Weichpot Laz.
Bernhard von Gurniz.
Arnold von Kainach.
Chuno von Freyberg.
Herman von Mansperg.
Conrad von Doppelstein.
Otto mit dem Arm von Albeck.
Rudolph von Teeflick.
Ulrich Cuberzell.
Schwicker von Hollenburg.
Gerlach von Druxen.
Eppo von Stobaiß.
Heinrich Herzog von Rawenspurg.
Magan von Starkenberg.

Sighart von Flaze.
Gottfrid von Schwanze.
Adelheit von Crembs.
Gottfried von Wertenfeld.
Ulrich von Stiuen.
Rappoto von Winkl.
Wolfger von Gars.
Berthold von Thumprunnen.
Hermann von Bochenlueg.
Sighart Graf von Schalla.
Wolfger Graf von Stein.
Conrad von Rackhart.
Adalbert von Rebegau.
Weilrath von Carlstetten.
Weichpot von Lielach.
Pilgrin von Zundl.
Heinrich von Gundramsdorf.
Wolfhold von Gunfahren.
Sigfrid von Cranichsperg.
Conrad von Brun.
Heinrich von Rittersdorf.
Otto von Kapfenberg.
Conrad von Kellham.
Heinrich von Gessenberg.
Rudiger von Sibenack.
Hartneid von Orth.
Gundacker von Steinbach.
Walther von Wisenbach.
Wolfram von Aham.
Carl Perner oder vrsus.
Otto von Puch.
Mangold von Landhsa.
Rudiger von Armich.
Rudolph von Tuthich.
Wilhelm von Volkenstorf.
Babo von Urach.
Dieterich von Thurn.
Diethmayr von Cherch.
Richart von Everdingen.
Hartneid von Arch.
Marguardt beym Hengst.

Ottocar Brotmut.
Heinrich v. Traßmannsdorf.
Heinrich Groiß.
Meginhalm von Cherina.
Haßhalk von Thirnstein.
Rocher und Richart von Feuertingen.
Otto von Haselbach.
Ottocar von Schlierbach.
Luitpold von Wald.
Rudiger von Hof.
Otto von Urach.
Ortlieb von Michniz.
Luitwald von Thrennbach.
Heinrich von Thumersdorf.
Pilgrin von Chammer, Freyherr.
Rudiger von Armich.
Wallprun von Hällein.
Wickher von Dorf.
Reginhart von Tumbitz.
Gotschalk Schirling.
Albrecht von Tunkenstein.
Engelschalk von Gizen.
Wolf Gribming von Armich.
Hartwik von Buchberg.
Luitprand von Streinhof.
Walther von Frnthall.
Eberhart von Leibniz.
Dietrich von Thyßendorf.
Dietmayr von Birnbach.
Friederich von Nußdorf.
Otto von Machland.
Udelschalk von Udendorf.
Gottfried von Ankdorf Freyherr.
Hartmann von Willburgried.
Heinrich von Schalnikheim.
Ulrich von Salz.
Ulrich von Niedergoldingen.
Ulrich Achhorn.
Conrad Theineck.

Arnold von Weindach.
Ortolph von Holzen.
Friederich von Haunsperg.
Carl von Mantlkirchen.
Weichbold von Katse.
Amigo von Cheiwich.
Hildebrant von Chrein.
Adelbert Scherpf.
Marguart von Laibach.
Chonrad von Wamenbach.
Dietmar von Petergarn.
Gutholm von Fischhorn.
Walchung von Seben.
Hartwig von Gurzheim.
Wilhelm von Schwedlingen.
Eppo von Lagnich.
Carl von Pipurg.
Conrad von Alt.
Eglbold von Aspach.
Sighart von Achleiten.
Bertha von Meinach.
Albrecht von Piesendorf.
Conrad von Menach.
Adelheit von Eurenkirchen.
Reginhart von Delach.
Werigand von Hoheneck.
Herand von Wirar.
Bernhart von Stuntern.
Meginhart Sinz.
Wulfing von Crems.
Hartneid Botsch.
Dieterich von Hohendorf.
Sigbot von Lechniz.
Heinrich Gameißer, Freyh.
Friederich von Salfeld.
Friedel von Wasserberg.
Conrad von Rueben.
Sigfried Flaming.
Popo von Fladniz.
Conrad von Neideck.
Cholo von Flachsberg.
Otto von Rehberg.

Rudiger von Minebach.
Rudiger Schlaglets.
Eberhart von Hamburg.
Bernhart von Rubenich.
Sighart Stölzl.
Herman von Harnburg.
Gerung von Pols.
Gerung von Steindorf.
Starchant von St. Georgen.
Rueprecht von Wilheming.
Luethold von St. Dionisio.
Pilgrin von Murz.
Albert von Liestnach.
Babo von Chienau.
Weitgand von Massenberg.
Gerung von Gurzheim.
Rudolph von Belgau.
Dietmayr von Pergern.
Otto von Hartmanstorf.
Heinrich von Luckes.
Günther von Launstein.
Reinholf von Pichel.
Engelschalk von Therbach.
Regenbrecht von Laichlingen.
Ulrich von Vichofen.
Seebald von Zäckingen.
Richer von Adelwang.
Gebhard Graf von Rebgau.
Otto von Grieskirchen.
Adalberth von Rebgau.
Haidenrich von Erlach.
Adalbert von Kunringen.
Weikhart von Vestenberg.
Rapot von Medlios.
Otto von Aichau.
Adalbert von Sugeloch.
Eppo von Windstetten.
Dietmayr von Posenbach.
Eberhart von Dichenbach.
Christian von Veldspurg.
Volker von Präman.
Bernhart von Geusern.

Hademuth von Fexendorf.
Haidung von Langenberg.
Luitpold von Peuerorn.
Soein von Vanstorf.
Hartneid von Raggerspurg.
Wezel von Hengst.
Reginpot von Salzberg.
Wezel von Hankheim.
Dietmayr von Weng.
Hartmayr von Bischofshof.
Ortaker von Waldenstein.
Otto von Wartenberg.
Ulrich von Holzhausen.
Herman von Marpach.
Carl von Luegen.
Gottfried von Wietingen.

So groß war damahls die Anzahl der Lehenleute des Erzstifts, wovon aber nach und nach sehr viele Familien in den Kreuzzügen und einheimischen Kriegen ausgestorben sind. Unter Kaiser Heinrich V. im Jahre 1191 befanden sich, einem Auszuge des Klosters zu st. Peter aus der Landschaft Briefen zu Folge, folgende Geschlechter beysammen:

Gundacherus Propst in der großen Kirche.
Difatto von Surberg.
Mengott Castellan.
Friederich von Pettau.
Conrad von Werfen.
Egghart von Jän.
Gottschalk von Peuningen.
Ulrich und Gebrüder von Walchen.
Volklmayr von Mühlbach.
Heinrich von Hochstein.
Gottschalk von Juchingen.
Rudiger Otto von Truchsen.
Otto von Schellenberg.
Heinrich von Helfau.
Conrad von Kolnbach.
Heinrich von Neukirchen.
Conrad von Sandenheim.
Heinrich von Gebmingen.
Rudolph von Kotbach.
N. von Schellenbach.
Ulrich von Zubendorf.
Marquart von Matsee.
Helmhart von Werfen.
Hartneid von Haunsperg.
Gerwin von Detlhalm.

Steinhanser führt in seiner geschr. Salzb. Chronik I. Band S. 469 noch folgende uralte Landtafeln an:

Die erste landtaffel der gar alten abgestorbenen lanndt und dienstleuth dieses Erzstiffts.
Surberg.
Wiettingen.
Dießrammingen.
Lungau.
Bongau.
Hegel.
Adersee.
Sur.
Tursperg.
Seekhirchen.
Mantigel.
Wäging.
Prinning.

Velber.
Gebning.
Matsee.
Schloßberg.
Kallersperg.
Schöller.

Ein andere landtaffel des Erzstiffts bei Erzbischouen Fridrichen Grauen v. Schaumberg Anno 1494.

Nußdorf.
Thurn.
Almb.
Wisperkhen.
} die vier Landtherren.

Törring.
Weispriach.
Haunsperg.
Hohenfelder.
Trauner.
Ueberäckher.
Strasser.
Grauen.
Ramseider.
Felber.
Gramb.
Panichner.
Schödlinger.
Golser.
Hundt.
Thanhauser.
Moßhamer.
Waldecker.
Rohrdorf.
Leibmekh.
Lampoding.
Paninger.
Tachsberg.
Noppinger.
Nelkhircher.
Purkstaller.
Rosenhaimer.
Achacher.
Truchseß.
Haunperger.
Thumperger.
Reich.
Finsterwalder.
Paiß.
Stoller.
Schermer.
Wembs.
Gräßwein.
Oeder zu Kapsperg.
Strechner.
Aufhauser.
Stuellfelder.
Khölderer.
Reutter.
Kheuzel.
Aufhamer.
Präzl.
Schorn
Schettinger in der Zell.
Feursinger.
Senekhofer.
Engshamer.
Grembs.
Aigl zu Lindt.
Jagmaist.
Schönner.
Affenhoven.
Küllmayr.
Zehetner.
Grimb.
Moser.
Gauchsperger.
Lachner.
Pabmschwandtner.
Paumburger.
Paumann.
Pitichinger.
Rambsauer.

Ger-

Gerstetter.
Häzlberger.
Häckhl.

Landtafel der lanndtleuth, so Anno 1525 im Paurnkrieg vnder Erzbischouen Matheo Lanng im selbigen Lanndttag sein beschriben worden, als

## Prälaten im Lanndt.

Bischoue zu Chiemsee.
Ruedolph Thumprobst. } zu Salzburg.
Dechant vnd das Capitel. } zu Salzburg.
Abt zu st. Peter.
Propst zu Bertholsgadn, gefürst.
Abt zu Mohnsee.
Abt zu Peyern.
Abtissinn auf dem Nunberg.
Propst zu Garsch.
Propst zu Aue.
Propst zu Högelwerth.

## Prälaten außer des lanndts.

Abt zu Seon.
Abt zu Raitenhaßlach.
Probst in Chiemsee.
Probst zu Baumburg.
Probst zu st. Zeno bey Reichenhall.

## Die vier Aembter und lanndtleuth.

David von Nußdorf. } die vier Aembter.
Hanns von der Albm. } die vier Aembter.
Wiguleus von Thurn. } die vier Aembter.
Hanns Adam Wispeck. } die vier Aembter.
Sigmund von Keutschach.
Sigmund von Thurn.
Balthasar von Thurn.
Sebastian von Thurn.
Kaspar von der Albm.
Virgil Ueberäckher.
Eustachius von der Albm.
Christoph Graf.
Wilhelm Haunsperger.
Hanns Haunsperger.
Matthäus Haunsperger.
Conrad Graf.
Wolfgang Kheutschacher.
Blasius Nußdorfer.
Christoph Trauner.
Blasius Keutschacher.
Hannß Panichner.
Erasmus Rohrdorffer.
Hannß Reiter.
Hannß Diether.
Bernhard Dachsberger.
Franz Danhauser.
Maximilian Kheuzel.
Erasm Hohenfelder.
Georg Verstauer.
Georg Kheutschacher.
Sebastian Aygel.
Peter Hundt.
Georg Panichner.
Erasm Mändel.
Moriz Schöttinger.

Ruepprecht Hirschauer.
Caspar Heyrschauer.
Rudolph Trauner.
Erasm Ramseider und seine Gebrüder.
Bartholomä Müllbacher.
Valentin Peunlinger.
Wolfgang Paumann.
Sigmund Urstorfer.
Georg Perkhofer.
Hanns Hauser.
Christoph Füeger.
Veit Kolderer.
Wilhelm Ueberäckher.
Egid Franhaymer.
Friederich Laupotinger.
Leonhart Fridinspacher.
Sebastian Rosenhamer.
Jacob Auer.
Heinrich Derfperk.
Christoph Ottenhofer.
Ulrich Penninger.
Andre Penninger.
Joseph Diether.
Georg Neuenkircher.
Hanns Schödlinger.
Gandolph Leubenecker.
Ruedolph Schandorfer.
Sebastian Sengdorfer.
Jakob Strasser.
Christoph Noppinger.
N. weiland Clemens Trauners Erben.
N. weiland Erhard Trauners Erben.
Christoph Stegauer vnd seine Gebrüder.
N. weiland Jakob Vanauers Erben.
Wilhelm Bernhard, Thomas und Georg die Moßhaimer.

N. die Zehentner.
N. weiland Wilhelm Häckhl Erben.
Balthasar und Ruprecht die Grimming.
Christoph Laubenecker seine Gebrüder und Vettern.
Wolfgang aus der Maur und N. Vettern.
N. Sixt Peunmeisters Erben.
Achaz, Paul und Joseph die Kölderer Gebrüder.
Thomas, Reinprecht vnd Albrecht, weiland Polycarpen Hundts Erben.
N. weiland Albrecht Hundts Erben.
N. weiland Christian Noppingers Erben.
N. weiland Hanns Prägl Erben.
N. Vlrich Geltinger Erben.
N. weiland Lazarus Kheuzels Erben.
N. weiland Ulrich Truchseß Erben.
N. weiland Simon Hell Söhne.

**Edelleuth außer lanndts.**

Hannß von Thörringen.
Wolfgang Rädlkofer.
Sigmund Apfenthaller.
Leonhart von Thorr.
Hannß Herzhoymer.
Degenhart Fröschl.
Georg Fräneckinger.
Hannß Fräneckinger.
Caspar von Thörringen.
Oswald von Thörringen.

**Die Stätt.**

Salzburg.
Hallein.
Laufen.
Tittmoning.
Mülldorf.
Radstadt.
Gmündt.

**Die Märkte**

Golding.
Werfen.
Damsweg.
St. Michael im Lungau.
St. Johanns im Pongau.
Hof in der Gastein.
Zell im Pinzgau.
Mittersill.
Salfelden.
Dächsenbach.
Hopfgarten.
Lofer.
Waging.
Straßwalchen.
Neuenmarkt.
Teissendorf.
St. Wolfgang.
Mannsee.
Abtenau.

Auf dem von Wolf Dieterich ausgeschriebenen Landtage im Jahre 1592 befanden sich folgende Stände:

Sebastian Cattaneus, Bischof zu Chiemsee.
Michael von Wolkenstein, Thumbpropst.
Anton von Thun, Thumbdechant.
Martin, Abt zu st. Peter.
Pütricher Gesandter Probsts zu Bertolsgadn.
Abgesandter des Abt zu Peyern.
Reichart Schneeweiß, Probst zu Högelwerth.
Anna Pütrichin, Abtissinn auf dem Nunberg.

**Herrn des weltlichen Stands.**

Wilhelm von Nußdorf, Erbmarschall.
Hannß David von Nußdorf.
Achaz von Thurn, Erbschenk.
Sigmund von Thurn, Freyherr.
Paul von Thanhausen, Erbtruchseß.
Jakob Kuen von Belasy, Erbkämmerer.
Dietrich Kuen von Belasy.
Eustach, Ladislaus, Hannß Veith } von Thörring, Freyherrn.
Sigmund von Lamberg, Freyherr.
Wolf Adam, Wilibald, Eustach, Hannß Christoph, Sebastian Ritter. } von Haunsperg.
Wolf Sigmund Ritter
Sebastian Yberäckher zu Sighartstein.

Chri-

Christoph, Conrad, Heinrich } Grafen von Schernberg.
Georg, Burkhart } Trauner zu Adlstetten.
Sigfried von Moßhaimb.
Peter Hundt zu Annesperg.
Christoph von Kuenberg, gewesenen Probsts zu Werfen nachgelassene Erben.
Hannß Panichner zu Kallersperg.
Hannß Georg, Hannß Christoph, Hannß Jakob } von Aham.
Sebastian Diether.
Wilhelm Kölderer zu Höch.
Georg, JudasMacchabäus, Sebastian, Paul } die Kölderer zu Höch.
Wolfgang Münnich.
Franz, Hannß Carl } Grimming.
Georg Auer zu Gessenberg.
Hannß Christoph Stegauer.
Rueprecht, Hannß Caspar } Guetrather.
Degenhart Peunmaister.
Paul Altmann zu Urstain.
Hannß, Christoph } Weitmoser zu Grueb.
Sebastian Schettinger in der Zell.
Jakob Friderich, Carl Emeraun } die Rizen.
Mathias Strasser zu Neudeck.
Hannß Absalon Ridler zu Pfongau.
Matthäus, Thomas } Lasser zu Lassereck.
Christoph Elsenhaimer, Kanzler zu München.
Joseph, Egid } die Zotten.
Herr von Griffensee.
Hannß Heinrich Rothhaft.

## Ende der Lanndtschaft des Adels.

## Volgen die Stätt.

Salzburg.
Mülldorf.
Hallein.
Laufen.
Tittmoning.
Radstatt.

## Volgen die Märkt, so auch in der lanndschaft begriffen, und ihre Gesandten geschickht haben.

Golling.
Werfen.
Damsweg.
St. Michl im Lungau.
Mautterndorf.
St. Johanns, St. Veit } im Pongau.
Hof in der Gastein.
Zell im Pinzgau.
Mittersill.
Salfelden.
Daxenbach.
Waging.
Windischmatterey.

Teisendorf.
Straßwalchen.
Kuchel.
Hopfgarten.
Neuenmarkt.
Wagrain.
Lofer.
Abtenau.

### Der grosse Außschuß dieses Lanndttags.

Bischof zu Chiemsee.
Dompropst.
Domdechant.
Abt zu st. Peter.
Wilhelm von Nußdorf.
Achaz von Thurn.
Paul von Thanhausen.
Jakob Kuen.
Eustach von Thörring.
Sigmund von Lamberg.
Wilibald von Haunsperg.
HannßSebastian Ueberäcker,
Wegen der Stat Salzburg
Ludwig Allt der Elter des inneren Stadtraths.
Wegen der Stat Hällein, N. Pernegger.
Stat Lauffen.
Markt Golding.
Markt Teissendorf.

### Der klaine Ausschuß.

Abt zu st. Peter.
Thumbdechant.
Jakob Kuen.
Hannß Sebastian Ueberäckher.
Wilibald von Haunsperg.
Die Statt Salzburg.

### General Steur Einnemer.

Abt zu St. Peter.
Jakob Kuen.
Ludwig Allt wegen der Stat Salzburg.
Hieronymus Khnoll der Landschaft Kanzler.
Albrecht Gloß der Landschaft Sekretär.
Christoph Grueber derselben Rathdiener.

Die im Jahre 1620 erneuerte Landtafel war folgende:

### Der Prälatenstand.

Bischof zu Chiemsee.
Dompropst.
Domcapitel.
Abt zu st. Peter.
Propst zu Berchtesgaden.
Abt zu Michaelbeuern.
Propst zu Högelwerth.
Abtissinn auf dem Nonnberge.

### Der Ritterstand.

Erbmarschall Wilhelm David von Nußdorf.
Erbkämmerer Ladislaus Freyherr von und zu Törring.
Erbschenk Georg Freyherr von Thurn.
Erbtruchseß Balthasar von Thanhausen.

Albert Freyh. von Törring, Bischof zu Regensburg.
Ferdinand Freyherr von Törring, Befehlshaber in Lothringen.
Georg Conrad, Johann Sigmund, Johann Vitus, Ferdinand — Freyherr von und zu Törring.
Alexander Freyherr von Thurn.
Johann Jakob von Lamberg, Bischof zu Gurk.
Georg Sigm., Christoph — von Lamberg.
Johann Albert von Lamberg, Sigmunds Sohn.
Johann Sigmund, Alfonsus, Constantin, Victor — Freyherr v. Lamberg, Söhne Raymunds.
Christoph Hartneidt von Haunsperg.
Söhne Wilibalds von Haunsperg.
Erben Wolfgang Sigmunds von Haunsperg.
Rückgelassene Witwe von Sebastian von Haunsperg.
Magdalena gebohrne Altinn.
Abraham Ueberäcker.
Burghard Trauner.
Johann Christoph, Wilhelm, Georg, Carl, Erasm, Reinhard, Christoph — Trauner, Brüder.
Freyherr von Küenburg.
Theodor Kuen Freyherr.
Carl Kuen.
Erasm Kuen.
Joseph Hundt.
Wolfgang Friderich v. Moshamb.
Graf von Schernberg.
Casimir, Hochprand, Wolfgang Christoph — von Tauffkirchen.
Johann Jakob, Georg Wilhelm, Ernest — Auer, Brüder.
Johann Georg Regauer.
Balthasar, Alexander, Ludovicus, Johann Adam, Carl — Grimming, Brüder.
Joh. Christoph v. Achaimb mit seinen Söhnen.
Christophs Kuen im Zillerthal rückgelassene Erben.
Georg Stephans Nothaffts Erben.
Johann Christoph Perner.
Johann Ludovicus Riz.
Bernhard Wilhelm Riz.
Carls Riz Erben.
Johann Sigmund, Sebastian, Georg Henricus — Schettinger, Brüder.
Christoph, Wolfgang — Lasser, Brüder.
Matthäus Lasser, Erben.
Martin Strasser.
Joh. Ulrich v. Elsenhaimb.

| | |
|---|---|
| Heinrich v. Elsenhaimb Erben. | Isaak Zotten Erben. |

Nach dem Jahre 1620 sind folgende in die Landtafel eingetragen worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1691. | Johann Wekhrlin von Adlstätten. | 1693. | Johann Fr. Schaffmann, Freyh. von Hammerles. |
| 1693. | Weil. des Franz Ferdinand Freyherrn v. Neuhaus sel. 4 Söhne. | | Mathias von Kaspiz. 3 Bauernfeind von Eiß ꝛc. |

Da von diesen Geschlechtern mehrere nun erloschen, und dafür andere eingeschaltet worden sind, so liefern wir einen uns von der hohen Landschaft mitgetheilten ächten Auszug aus der im Jahre 1739 erneuerten Salzburgischen Landtafel:

| Die Landmannschaft haben erhalten im Jahre | Herren Landleute. |
|---|---|
| 1528 | Herr Joseph Ignaz Felix Graf von Törring. |
| —— | Herren Johann Franz Adam, und Max Joseph Grafen von Törring. |
| —— | Hr. Ferdinand Joseph Graf Trauner. |
| —— | Hr. Joseph Adam Graf von Taufkirchen. |
| —— | Hr. Franz Anton Auer von Winkl, Freyherr Gold von Lampoding. |
| —— | Hr. Franz Rochus Auer von Winkl, Freyherr Gold von Lampoding. |
| —— | Hr. Johann Joseph Claudi von Grimming. |
| —— | Hr. Johann Ferdinand von Grimming. |
| —— | Hr. Johann Gottlieb von Grimming. |
| —— | Hr. Wolf Felix Strasser, kaiserlicher Lieutenant unter dem General-Praunischen Regiment. |
| 1541 | Hr. Wolf Ludwig Graf von Ueberacker. |
| —— | Hr. Wolf Friderich Graf von Ueberacker, S. Ruperti Ordens Ritter. |
| —— | Hr. Wolf Adolph Graf Ueberacker. |
| —— | Hr. Wolf Anton Graf von Ueberacker zu Sighartstein. |
| —— | Hr. Wolf Franz Graf von Ueberacker zu Sighartstein. |

Hr.

| im Jah. | |
|---|---|
| 1541 | Hr. Wolf Franz Graf von Ueberacker zu Pfangau. |
| —— | Hr. Wolf Anton Graf von Ueberacker zu Pfangau, S. Ruperti Ordens Ritter. |
| 1543 | Hr. Johann Franz Cajetan Graf von Lamberg. |
| —— | Hr. Johann Philipp Cajetan Graf von Lamberg, Propst in Ungarn und Pfarrer zu Peterskirchen. |
| —— | Hr. Johann Friderich Cajetan Graf von Lamberg. |
| —— | Hr. Johann Joseph Cajetan Graf von Lamberg. |
| 1592 | Hr. Max Sigmund Graf von Khüenburg. |
| —— | Hr. Gottlieb Graf von Khuen. |
| —— | Hr. Franz Anton Eusebi Graf Khuen von Auer und Belasi. |
| 1620 | Hr. Johann Georg Graf von Schermberg, kaiserlicher Hauptmann vom Demniziſchen Regiment. |
| —— | Hr. Ernst Gottlieb Laßer, Freyherr. |
| —— | Hr. Johann Joseph Freyherr von Rhelingen. |
| 1629 | Hr. Nicolaus Sebastian Graf von Lodron. |
| 1647 | Hr. Franz Anton Graf von Platz, S. Ruperti Ordens Ritter. |
| —— | Hr. Polycarp Joseph Graf von Platz, Kärnthneriſcher Linie. |
| —— | Hr. Joseph Leopold Graf von Platz, Kärnthneriſcher Linie. |
| —— | Hr. Ignaz Peter Sigmund Graf von Platz, Kärnthneriſcher Linie. |
| 1651 | Hr. Johann Ernst Adeodatus Dicker, Freyherr von Haslau. |
| —— | Hr. Johann Gualbert Dicker, Freyherr von Haslau. |
| —— | Weil. Herrn Franz Maxen hinterlaſſenes Söhnlein Franz Ignatz Dicker, Freyherr von Haslau. |
| —— | Hr. Polycarp Desiderius Freyherr von Pranckh. |
| 1654 | Hr. Franz Carl Freyherr Motzel von Schernberg zu Grueb, S. Ruperti Ordens Ritter, kaiserlicher Fähnrich unterm Graf-Platziſchen Regiment. |
| —— | Hr. Georg Franz Anton Freyherr Motzl von Schernberg zu Grueb. |
| 1662 | Hr. Johann Franz Cammerlohr von Weichingen. |
| —— | Hr. Franz Anton Cammerlohr von Weichingen. |
| —— | Hr. Johann Ignaz Cammerlohr von Weichingen. |
| —— | Hr. Franz Paris Staudacher zu Wißbach. |

| im Jah. | |
|---|---|
| 1662 | Hr. Veith Rupert Staudacher zu Wißbach. |
| —— | Hr. Paris Ignaz Gottlieb Staudacher zu Wißbach. |
| 1671 | Hr. Alphons Max Feyertag von Oberhausen. |
| 1679 | Hr. Joseph Casimir von May. |
| —— | Hr. Franz Anton von May. |
| —— | Hr. Johann Philipp Joseph von May. |
| —— | Hr. Georg Ignaz von May. |
| 1693 | Hr. Joseph Sigmund Anton Freyherr v. Neuhaus. |
| —— | Hr. Franz Felix Joseph Schafmann Freyherr von Hämerles und Cärnärowitz. |
| —— | Hr. Franz Mathias von Cäspiß. |
| —— | Hr. Jakob von Cäspiß. |
| —— | Hr. Johann Christoph Pauernfeind von Eyß. |
| —— | Hr. Johann Joseph Pauernfeind von Eyß. |
| 1704 | Hr. Sebastian von Zillerberg. |
| —— | Hr. Johann Heinrich von Zillerberg. |
| 1706 | Hr. Ernst Graf von Montfort. |
| 1707 | Hr. Caspar Joachim von Schittenhofen auf Stum. |
| 1709 | Hr. Johann Raymund Freyherr von Rhelingen. |
| —— | Hr. Franz Joachim von Paumbgarten. |
| —— | Hren. Leopold Maria, Wenzl Maria, Jakob Maria, Philipp Maria, Johann Maria Grafen von Lodron. |
| 1712 | Hr. Joseph Anton Freyherr von Meurer. |
| —— | Hr. Carl Freyherr von Meurer. |
| 1713 | Frau Maria Barbara Josepha Freyinn von Ehing, gebohrne Motzlinn, Freyinn, Witwe und ihre Erben. |
| —— | Hr. Carl Adam von Alten-Gutrath. |
| —— | Hr. Franz Cajetan von Alten-Gutrath. |
| 1714 | Hr. Joseph Anton Graf von Platz, S. Ruperti Ordens Commendeur. |
| 1716 | Hr. Ferdinand Rudolph Freyherr von der Halden. |
| —— | Hr. Joseph Anton Gutrather von Alten-Gutrath. |
| 1719 | Hr. Johann B. Engelbert von Wasenau. |
| —— | Hr. Johann Joseph von Wasenau. |
| 1723 | Hrn. Adam Franz Xav. von Paumann sel. edlen in Balmburg und Herrn auf Seeburg hinterlassene zwey Söhne Johann, Joseph und Benedict Franz. |
| 1725 | Hr. Johann Ernst Graf von Thunn. |

| im Jah. | |
|---|---|
| 1728 | Hr. Ferdinand Joseph Freyherr von Rehlingen. |
| 1729 | Hr. Johann Franz Gentilott Freyherr von Engelsbrunn. |
| 1731 | Hr. Johann Adam Gerster, edler von Gerstorf zu Haunsberg. |
| 1732 | Hr. Hieronymus Nicolaus Christani von Rall. |
| 1734 | Hr. Leopold Graf von Salis. |
| —— | Hr. Anton Graf zu Lodron. |
| 1737 | Hr. Friderich Ignaz Kürtzer von Zechenthall. |
| 1739 | Hr. Franz Lactantz Freyherr von Firmian. |
| —— | Hr. Georg Felix Graf von Arco. |
| 1741 | Hr. Wolfgang Adam Lasser von Zollheimb. |
| 1746 | Hr. Johann Joseph Anton Graf Fieger und Freyherr zu Fridberg. |
| 1749 | Hr. Franz Gottlieb Frey: und Edler Herr von Hofmühlen, Churbayerischer Oberster, Oberkriegs-Commissarius und Chef des Commissariats. |
| 1757 | Hr. Johann Marian Joachim Lürzer von Zechenthall. |
| 1761 | Hr. Leopold Graf von Pranckh, des löbl. 2ten Bayerischen Kreisregiments Oberster und Commandant. |
| 1762 | Hr. Felix Anton Edler von Mölck. |
| —— | Hr. Johann Ernst des heil. römisch. Reichs Edler von Antrettern. |
| —— | Hr. Franz Joseph Anton von Hallegg, Ritter, Ihro k. k. apost. Majestät wirklicher Rath. |
| 1763 | Hr. Anton Clement Alberti von Poja. |
| 1764 | Hr. Franz Xaver von Schmid, Freyherr von Haslach. |
| 1767 | Hr. Franz Friderich de Negri, Salzburgischer Kämmerer und Pfleger zu Hallein. |
| 1769 | Hrn. Franz Ferdinand Sigmund von Pichl sel. hinterlassene drey Söhne, Ferdinand, Sigmund und Joseph. |
| 1782 | Hr. Wilhelm Freyherr von Pechmann, kurpfalzbayrischer Kämmerer und Salzmayr. |
| 1789 | Hr. Franz Thaddä von Kleinmayrn, Salzburgischer geheimer Rath und Hofraths-Director. |

# F.

# Das Stadtgericht.

Die Städte des Erzstifts sind mit eigenen Stadtrichtern versehen, welche unmittelbar von dem Landesfürsten abhängen, ihre eigenen Amtsinstructionen haben, und von der Kammeralkasse besoldet werden. Sie sitzen den magistratischen Berathschlagungen vor, und ihre Jurisdiction erstrecket sich über den ganzen Bezirk, den man den Burgfrieden nennt. Sie haben ihr eigenes Kanzleypersonale, und die benöthigte Menge Gerichtsdiener.

Die Stadt Salzburg hatte in den älteren Zeiten einen Stadthauptmann, den man auch Landeshauptmann, und später Vizdom nannte, und einen Stadtrichter. Das Ansehen, und die Macht des ersteren waren sehr groß, ehe noch der Hofrath in eine zweckmäßigere Gestalt gebracht war. Nach einer vom Erzbischofe Matthäus errichteten Ordnung der Hauptmannschaft im Jahre 1533 hatte der hiesige Hauptmann das gesammte Criminale, und alle Strafen, sogar die Waldstrafen, und alle über 5 Pf. 60 Pfennige sich erstreckende Straffälle, insgemein Hauptmanns- oder Vizdomshändel genannt, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande zu besorgen, und die Einnahmen davon durch seinen Gegenschreiber an die Hofkammer verrechnen zu lassen. Er und sein Gerichtsschreiber durchritten jährlich zwey Mahle das Land, und machten auf die Straffälle Jagd. Im Lande waren von seiner Gerichtsbarkeit nur die Pflegsgerichte Kropfsberg, Ytter, Raschenberg, Tittmoning, Tettelheim und Mattsee ausgenommen, welche das peinliche Recht selbst ausübten, und sich bloß, ehe sie zur peinlichen Frage schritten, bey dem Hofrathe anzufra-

zufragen hatten. Diesem Stadt- oder Landeshauptmanne war die Polizey und Sicherheit des ganzen Landes anvertrauet: er hatte zu diesem Ende nicht nur einige reisige Knechte, oder berittene Soldaten nebst Gerichtsdienern unter sich; sondern besaß auch die Macht, die Feinde des Erzstifts zu verfolgen, und Aufbothe zu thun, d. i. Fehde zu biethen. Als Erzbischof Johann Jakob dem Hofrathe eine bessere Gestalt gab, schränkte er die Gewalt des Hauptmannes dadurch ein, daß er ihm befahl, in peinlichen, und Straffällen bey dem Hofrathe vorzutragen. Erzbischof Wolf Dieterich schränkte sie noch mehr ein, als er in seiner Hofrathsordnung von 1588 die „Criminalsachen, und was denselben anhängt, als alle malefizige Verbrechen und Vitzdomhandlungen, die einem Landeshauptmann bisher zu verrichten gebühret haben" dem Hofgerichte vollkommen übergab. Das Amt des Stadthauptmannes war also nur noch, über die Polizey zu wachen. Im Jahre 1599 setzte Erzbischof Wolf Dieterich hier den Stadtrichter Hanns Offlinger und den Gerichts- oder Stadtschreiber ab, und stellte dafür einen gewissen Widmann als Hauptmann, und Kaspar Springauf beyder Rechte Doctor als Stadtsyndicus auf, dem er das Amt eines Stadtrichters, laut Instruction von 1599 und 1602, übergab *). Der Stadtsyndicus besaß in Rücksicht auf den bürgerlichen Magistrat von nun an mehr Ansehen, und Gewalt **). Nach der Zeit, als im

*) Beyde der Hauptmann und der Stadtsyndicus waren insgemein von Adel, kriegserfahrne Hauptleute, oder Doctoren, und zugleich hochfürstl. Räthe.

**) Der ungenannte Lebensbeschreiber des Erzb. Wolf Dietrich sagt in seinem Mscpt. „der Stadtsyndicus sey den Rathsvers-

im XVII. Jahrhundert eine regulirte Garnison hier aufgerichtet ward, verlor sich auch der Hauptmannstitel, dessen Geschäfte der Syndicus gar bald mit dem Stadtrichteramte verband; und endlich auch der Nahme eines Stadtrichters in Salzburg. In den übrigen Städten ist er bis auf diese Stunde beybehalten worden.

Das Stadtsyndicat oder Stadtgericht besteht gegenwärtig aus dem Stadtsyndicus (jetzt Hrn. Benedict edlen von Loes wirkl. Hofrathe, seit 1769) einem Gerichts- oder Stadtschreiber (jetzt Hrn. Wolfgang Ebner seit 1782) zwey Oberschreibern, und einigen andern Schreibern, nebst den Gerichtsdienern.

## G.

# Der bürgerliche Stadtmagistrat.

Die mancherley Schicksale dieser bürgerlichen Obrigkeit der Stadt Salzburg machen einen merkwürdigen Theil in der Geschichte des Erzstifts aus. Die Stadt Salzburg soll unter Kaiser Friderich Barbarossa im Jahre 1182 zugleich mit Regensburg, Passau, Eichstätt und Augsburg zu einer freyen Reichsstadt erhoben worden; aber durch Gewalt der Waffen gar bald wieder um diese Herrlichkeit gekommen seyn. Man besitzt zwar darüber keine eigene Urkunde: allein die Analogie mit den meisten Residenzstädten der Bischöfe scheint diese Behauptung erzeuget oder bestätiget zu haben. Es scheint wenigstens,

Rathsverwandten deßwegen vorgesetzt worden, daß sie nit mehr, wie vorher beschehen, also haimliche Rhatschleg machen und antriflen können."

stens, ein nicht ganz erloschenes Verlangen nach diesem Vorzuge habe die vielfältigen Aufstände der Salzburgischen Bürgerschaft in den älteren Zeiten hervorgebracht, denen sich aber die Erzbischöfe immer mit standhaftem Muthe widersetzten. Die Bürgerschaft hatte in jenen Zeiten theils von ihren eigenen Landesherren, theils von den Kaisern verschiedene Freyheiten und Rechte erhalten, worauf sie nach der Hand trotzte, und womit sie endlich selbst die landesherrliche Gewalt zu vereiteln strebte. Allein es gelang ihr niemahls, diesen ihrem Stolze so sehr schmeichelnden Endzweck zu erringen. Schon im Jahre 1287 gab Erzbischof Rudolph *) einige „Sätze in der Stat zu Salzburg, und in allen des gottshauses Stetten und Märkten, die beschlozzen sind", heraus, worin er alle „Einungen und Eide wider ihn, seine Nachkommen, und das Erzstift bey schweren weltlichen und geistlichen Strafen" verboth. Er verordnete zugleich, daß die Insiegel der Stadt durch fünf Schlüssel verwahret werden sollten, deren einen des Erzbischofs Richter, die anderen aber vier Genannte, welche hierzu mit gemeinem Rathe zu erwählen wären, zu behalten hätten. Die gemeinen Geschäffte sollten nicht von den Genannten allein, sondern sammt dem Richter besorget werden. Jeder Bürger sollte sich mit einem eigenen Harnisch zur Hülfe des Erzstifts versehen; und der Richter und Vizdom zweymahl des Jahrs eine Schau (Musterung) vornehmen. Im Jahre 1328 erließ Erzbischof Friderich eine ähnliche Verordnung für das ganze Land, und besonders für die Stadt Salzburg, wovon der hiesige Magistrat eine alte Abschrift auf Pergament besitzet. Nichts desto weniger loderte der Eifer der Städte für ihre alten Freyheiten

von

*) Sieh Nachrichten von Juvavia. S. 446.

von Zeit zu Zeit wieder auf. Im Jahre 1403 trat nicht nur Salzburg; sondern es traten auch die Städte Laufen, Tittmoning, Hallein und Radstadt dem S. 257 angeführten Ygelbunde bey, wodurch sie dem neuerwählten Erzbischofe nicht eher zu huldigen beschlossen, als bis er ihnen schriftlich versichert hätte, daß er sie bey den alten Ehren, Nutzen und Gewohnheit lassen würde. Der neue Erzbischof Bernard sah sich wirklich gezwungen, im Jahre 1466 diese Versicherung von sich zu geben; doch setzte er die Clausel bey „der landsfürstlichen Freyheit unvergriffen." Man kann nicht ohne Grund behaupten, daß die reichen Handelsleute dieser Stadt vielfältig den Stoff zu ähnlichen Empörungen gegeben haben, welche schon im Jahre 1413 die sehr gewaltsamen Verfügungen des Erzbischofs Eberhard III. veranlaßten. Dieser für die Reinigkeit der inländischen Religion sehr beeiferte Erzbischof hatte nämlich verschiedene ketzerische Handelsleute, welche sich bey der damahls überaus blühenden und der Bürgerschaft sehr vortheilhaften Handlung von Venedig nach den nordischen Städten hier niedergelassen hatten, theils verbannet, theils an Leben und Gütern gestrafet, wodurch eine große, nachtheilige Gährung in der Stadt entstand, die nur auf eine geraume Zeit unterdrückt werden konnte; aber unter Erzbischofe Bernard nur desto heftiger ausbrach, als der Kaiser Friderich III., aufgebracht durch die verweigerte Resignation dieses Erzbischofs, den Salzburgischen Kaufleuten alles Commerz in den österreichischen Staaten verboth, worüber sie doch von den vorigen österreichischen Regenten ansehnliche Begünstigungen erhalten hatten. Sie brachten die ganze Bürgerschaft auf ihre Seite, und diese erklärte sich offenbar für den Kaiser wider ihren Landesfürsten. Dadurch gewann sie zwar die

Gnade

Gnade des Kaisers, von dem sie im Jahre 1481. den 3. November aus Wien die kaiserliche Befreyung erhielt, daß sie jährlich einen geschwornen Rath aus ihrer Gemeinde, und daraus einen Bürgermeister wählen, und alle Ehren, Würden, und Freyheiten, gleich anderen des heiligen Reichs Städten, genießen, doch keinen Rath ohne Beyseyn des landesfürstlichen Richters halten sollte. Allein bey dem Erzbischofe gerieth sie dadurch in den Verdacht der Untreue, so daß er es nöthig fand, auf seine Sicherheit bedacht zu seyn, und deßhalb einen neuen Weg von der hohen Festung in das Nonnthal anlegen ließ, um im benöthigten Falle entfliehen zu können. Dompropst Ebron des Erzbischofs Anhänger ließ zu gleicher Zeit das Schloß Weingarten mit einem Thurme, Wällen und Schanzen befestigen, um jene Absicht des Erzbischofs zu unterstützen, und, wie der gleichzeitige Verfasser der Salzburgisch. Chronik bey Pez Script. Rer. aust. T. I. behauptet, vermittelst des daselbst befindlichen Canals der Albe durch den Mönchberg die hungarischen Völker im Winter zur Nachtszeit der Bürgerschaft über den Hals zu schicken. Da nun aber diese Absicht dem Kaiser verrathen ward, so befahl dieser der Bürgerschaft den 17. July und 6. Dec. 1481, alle diese Befestigungswerke niederzureißen, welches auch geschah. Nun überhäufte Kaiser Friderich die Bürgerschaft mit immer neuen Gnaden, wovon wir einige aus den Nachrichten von Juvavia S. 448 hierhersetzen wollen: 1.) Wien den 4. Decemb. 1481. mit der Freyheit zu Abzahlung ihrer Geldschulden auf 3 Jahre lang von jedem auszuschenkenden Getränke ein ziemliches Ungeld zu nehmen. 2.) Wien den 12. December 1481., daß die Bürger und Einwohner um keine Schuld oder Forderung vor fremdes Gericht gezogen,

sondern

sondern das Recht bey dem Richter, darunter sie sitzen, gesuchet werde. 3.) **Wien am Mittich vor St. Lucien Tag** 1481., daß die Bürger von Salzburg auf der Donau gen **Linz, Eferding, Krems** und andere österreichische Orte auf die Jahrmärkte mit venedischer und anderer Waare zu fahren befugt seyn. **Vom nämlichen Tage**, daß sie die Weine, die sie auf der Donau, oder auf dem Lande heraufführen, zu Linz nicht abschiessen, sondern frey fürführen dürften. 4.) **Wien den letzten December** 1481., eine kaiserliche Universal-Confirmation aller Privilegien, Statuten und Herkommen, die obige Bürgerschaft von den Kaisern oder Erzbischöfen erworben, und sie selbst unter sich gemachet haben. 5) **Vom nämlichen Tage**, daß sie 8 Tage vor, und 8 Tage nach Vincenz einen gemeinen freyen Jahrmarkt halten mögen. 6.) **Wien den 2. November** 1482., daß die Bürger und Insassen zu Salzburg weder an dem kaiserlichen und dem Reichshofgericht zu Rotweil, noch an dem westphälischen Gericht, noch anderen Gerichten, als vor ihrem eigenen Stadtgericht, und dem Erzbischof als ihrem Landesfürsten, ausgenommen den Casum protractae et denegatae iustitiae, beklagt werden sollen. 7.) **Von dem nämlichen Tage**, daß von Beyurteln und Interlocutorien des Stadtgerichts zu Salzburg, dadurch der Hauptsache nichts entzogen wird, an den Kaiser und dessen Nachkommen nicht appellirt werden möge. 8.) **Vom nämlichen 2ten November**, daß Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Salzburg auf 2 Jahre lang von jedem Samroß, das Salz von Hallein durch Salzburg führt, 2 Pfennige einnehmen mögen, 9) **Abermahl vom 2. Nov.**, daß Bürgermeister und Rath sich in Versieglungen des rothen Wachses gebrauchen möge,

diesen folgten 10) im Jahre 1489 noch 5 Urkunden nach, in welchen von K. Friederich die Hindernisse, welche die von Salzburg mit ihrem Commerz zu Haus und Gröbming, auf den Jahrmärkten in Kärnten und Steyermark, zu Linz, und in der Herrschaft Kamer am Attersee befahren, abgestellet werden, und endlich 11) vom 5. May 1491, daß der Vincenzi: Markt aufgeschoben, und wiederum zu gelegener Zeit aufgerichtet werden möge.

Die nachfolgenden Erzbischöfe Johann von Gran und Friederich V. sahen sich gleichsam gezwungen, alle diese Freyheiten zu bestätigen. Im Jahre 1503 den 25. Jun. erfolgte sogar eine Generalconfirmation aller Freyheiten von Kaiser Maximilian aus Constanz.

Gar bald fieng der Same zu beständigen Irrungen zwischen der landesherrlichen Regirung, und dem Magistrate und der Bürgerschaft zu keimen an, und in kurzer Zeit sah man die traurigsten Früchte der Ungebundenheit. Erzbischof Leonard von Reutschach fühlte seine landesherrlichen Rechte gekränkt, und brachte bittere Klagen wider die störische Bürgerschaft vor den Thron des römischen Königs Maximilian. Dieser ernannte den Marschall des Regiments zu Innsbruck Paul von Lichtenstein zum Commissär, welcher am Montag vor sand Maria Magdalenen Tag 1506 einen gütlichen Vertrag zu Stande brachte, der aber, da er nur wenige Puncte berührte, das Uebel nicht aus der Wurzel hob *). Erzbischof Leonard entdeckte

*) Diesem Vertrage zu Folge wurden nur folgende Kleinigkeiten verglichen 1) wenn bey einer strengen Frage der hoch-

entdeckte gar bald eine heimliche Verschwörung, welche keine geringere Absicht hatte, als sich ganz dem Gehorsame des Erzbischofs zu entziehen, und in den glorreichen Stand einer unmittelbaren Reichsstadt zu erheben. Es war im Jahre 1511, als dem Erzbischofe **Leonard** dieses Complot, das bereits unter einigen Magistratsgliedern verabredet war, verrathen wurde. Um den ersten Ausbrüchen der Volkswuth vorzubeugen, dachte er darauf, wie er die ganze freyheitslüsterne Gesellschaft mit List fangen möchte. Er ließ den Bürgermeister nebst dem Rathe, deren Anzahl sich als Ausschuß auf zwanzig belief, nach Hofe zur Tafel laden. Sie erschienen alle zierlich gekleidet (mit ausgeschnittenen Schuhen und feyertäglichen Kleidern, sagt die Chronik) und versammelten sich hier in der goldnen Stube, wie man sie nannte, als dem gewöhnlichen großen Speisesahle. Hier fanden sie zwar die Tische gedeckt: allein auf den Tellern nur ein Brod, ohne Messer, Löffel und andere Zugehöre. Auf ein Mahl wurden die Thore der Residenz gesperrt und verriegelt; und Erzb. **Leonard** trat mit ergrimmtem Angesicht und mit

von

hochfürstl. Hauptmann, oder der an dessen Statt bey den Rechten setzt, strenger oder gelinder verfahren will, als Bürgermeister und seine Mitverordnete, dann soll nicht weiter verfahren, sondern die Entscheidung von dem Erzbischofe eingehohlet werden. 2) Gewicht, Maß und Ellen sollen von dem hochf. Stadtrichter und Magistrat zugleich gefächtet, und mit beyderseitigen Insiegeln versehen werden. 3) Denen, welche Brod an Marktagen in die Stadt führen, soll bis Mittag dasselbe feil zu haben frey stehen. 4) In den übrigen unverglichenen Puncten soll kein Theil dem andern Gewalt anthun; sondern es soll mit Rechten zu Werke gegangen werden.

von Rache glühenden Augen unter Begleitung bewaffneter Trabanten in den Sahl. Die Trabanten umringten die zitternden Gäste mit ihren Helleparten; der Erzbischof trat in ihre Mitte, und verwies ihnen mit einer fürchterlichen Stimme ihren Hochverrath, und ihre Untreue. Als er sie nun mit Vorwürfen überhäufet hatte, ließ er sie von den Trabanten an Händen und Füssen binden, in den Residenzhof hinab schleppen, auf Schlitten setzen, und in größter Eile, damit kein Tumult entstehen möchte, über den Frauenhof in die hohe Festung hinauf führen. Als dieß bey Hofe vorgieng, kam ein Rathsherr, Schmeckenwitz genannt, auch einer von den Geladenen, der sich aber etwas verspätet hatte, an das Residenzthor, und pochte um eingelassen zu werden. Als ihm aber der Pförtner leise ins Ohr sagte, was für eine seltene Begastung bey Hofe bereits vorgegangen sey, eilte er nach Hause, ließ sich ein Pferd satteln, nahm Geld zu sich, und ritt zum Thore hinaus. Der Erzb. hatte ihn zwar schon ehevor vermißt; sagte aber: der Schmeckenwitz hat vermuthlich den Braten gerochen, der ihm nicht schmäcken wollte; und ließ sogleich mit der Exekution voranschreiten. Indessen war die schreckliche Nachricht in die Stadt ausgeflogen: die Kaufleute schlugen die Gewölbe zu; die Handwerker eilten aus den Werkstätten; alles griff zu den Waffen, und eilte der Residenz zu. Als der Erzbischof die bewaffneten Rotten sah, trat er unerschrocken auf den Balcon hervor, und bath sie, sich zur Ruhe zu begeben, indem der Bürgerschaft nicht das geringste Leid widerfahren würde, und er sich bloß zu ihrem eigenen Besten gezwungen gesehen hätte, nach den Aufruhrstiftern zu greifen. Das nämliche ließ er auch durch Verordnete überall bekannt machen, welches eine so gute Wirkung that, daß die Bürger die Waffen nie-

derlegten, und sich friedlich nach Hause begaben. Indessen wurden die Gefangenen in der Festung mit einer guten Tafel bewirthet: allein sie fanden wenig Lust daran. Als die Nacht angebrochen war, ließ der Erzbischof einige der vornehmsten Verschwornen hinten hinab gegen Weingarten in das Nonnthal führen, zwey und zwey, mit den Rücken zusammengebunden, auf Schlitten werfen, und schlecht gekleidet, wie sie waren, in der strengsten Kälte (es war um St. Vincenz zwischen Weihnachten und Lichtmessen) in Begleitung des Scharfrichters (oder Züchtigers, wie man ihn damahls nannte) nach Werfen und Radstadt führen, um sie dann zu Mautterndorf im Lungau hinrichten zu lassen. Auf dem Wege begegnete diese schreckliche Gesellschaft dem Bischofe zu Chiemsee, Berthold Pürstinger, der zuvor, ehe er anstatt des gestorbenen Christoph Mändl zum Bischofe ernannt wurde, des Erzbischofs Kammermeister gewesen war, dem Abte Wolfgang zu st. Peter, und einigen vom Adel, welche eben von einer Reise zurückkamen. Diese eilten nach Salzburg, und bathen um Gnade für sie. Der Erzbischof, gerührt von den Bitten der Frauen, denen ihre Männer entrissen waren, und in Rücksicht dieser mächtigen Fürbitter schenkte ihnen das Leben, doch mit dem Bedingniß, daß sie für sich und ihre Nachkommen schriftliche Versicherung von sich geben mußten, sich niemahls zu rächen, und in Zukunft ruhig zu verbleiben. Uebrigens wurden ihnen große Geldstrafen auferleget, und alle Freyheiten und Privilegien abgenommen. Allein die Befreyten lebten nicht lange mehr, sagt die Chronik; denn der erlittene Frost, Schrecken und Kummer hatten ihr Leben abgekürzet. Die Verschreibung der ganzen Bürgerschaft, welche der Erzbischof zu seiner Sicherheit verlang-

te,

te, mußte noch vor jener der Verhafteten geschehen; sie erfolgte um einen Tag früher, am Montage „nach U. l. Fr. Tag zu Lichtmessen" im Jahre 1511, und war des Inhalts": daß sich gemeine Stadt und Bürger der vom Kaiser Friderich erhaltenen Freyheit in Bestellung eines Raths gänzlich begeben, und hinfür mit Haltung zweyer Bürgermeister, wie vor des K. Friderichs Rath und Freyheitsbrief viele Jahrhunderte üblich war, sich begnügen wollen, und daß diese nebst dem vom Erzbischofe aufgesetzten Stadtrichter die gemeine Stadtsnothdurft zu behandeln haben, auch ohne des Erzbischofs als ihres Landesfürsten Bewilligung, und ohne Beyseyn dessen Stadtrichters niemahls die gemeine Bürgerschaft insgesammt, sondern nur allein die Genannten zu sich erfordern können, wo im übrigen einem jeweiligen Erzbischofe mit Errichtung der Polizey und anderen Satzungen, so weit sie dem alten Herkommen und städtlicher Ordnung gemäß sind, frey zu verfahren gebühren, und sie, die Gemeinde, hinfür die Eidespflicht nach der vor Aufrichtung des Raths gewöhnlichen Formel dem Erzbischofe als ihrem natürlichen Herrn und Landesfürsten ablegen sollte, wie denn auch die annoch strafmäßigen Bürger die Erkenntniß der erzbischöflichen Räthe abzuwarten, und die Bürgermeister hinfür keinem das Bürgerrecht ohne landesherrliches Zugeben aufzusagen hätten."

Nun war Ruhe: allein sie dauerte nicht länger als 12 Jahre; denn im J. 1523 entdeckte Erzb. Matthäus eine ähnliche Verschwörung, welche fürchterlicher als jene auszubrechen drohte. Der Erzb. ergriff eines der zu jener Zeit geschicktesten Mittel, Gewalt mit Gewalt vorzukommen. Er besetzte Anfangs die Festung mit seinen Getreuen,

und

und reiſete dann unter einem andern Vorwande eiligſt zu Erzherzoge Ferdinand nach Tyrol. Hier warb er mit Hülfe des Oberſten Leonard von Völs 6 Fahnen wohlgeübten Kriegsvolkes, ungefähr 1000 Mann, und zog damit durch das Innthal über Lofer und Reichenhall nach Salzburg heran. Er kam über das Dorf Gmein daher; beſetzte das alte Schloß Plain, und rückte am Untersberge hin ans Dorf Gredig, wo er Lager ſchlug, und Schanzen aufwerfen ließ. Hierher verſchrieb er nun ſeine getreue Ritterſchaft, die ſich auch gar bald mit ihren Knechten im Lager einfand; dem Oberſten der Feſtung aber befahl er, ſich gefaßt zu machen, mit dem ſchweren Geſchütze aus der Feſtung die rebelliſche Stadt in den Grund zu ſchießen. (Die Chronik erzählt, daß ſich damahls in der Feſtung ein Prieſter, Herr Wilhelm, befand, „der mit Schießen und Feuerwerfen ein faſt geſchwinder kunſtreicher Mann war, welchen Büchſenmeiſter die Bürgerſchaft ſehr fürchtete.“) Als die Stadt dieſen fürchterlichen Ernſt ſah, ſäumte ſie nicht, eine demüthige Geſandtſchaft an den Erzbiſchof in das Grediger Lager zu ſchicken, und ſich ihm auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Der Erzbiſchof hielt nun ſeinen triumphirlichen Einzug in die Stadt. Er ritt an der Spitze von 2 Fähnlein Bewaffneter in Begleitung des Oberſten von Völs, und ſeiner Räthe ganz von Kriegsknechten umgeben, auf einem weißen Hengſte durch das alte Kaythor heran. Seine Kleidung war ein blank funkelnder Harniſch mit vergoldeten Reifchen, ein carmeſinroth-atlaſſener Waffenrock darüber, der von vorne und hinten, jedesmahl in 3 gleiche Theile zerſchnitten herabhieng; auf dem Haupte ein rother taffetner Hut in Geſtalt eines Birets, welcher unter dem Kinne mit einer grünſeidenen Binde zuſammengebunden war;

in

in der rechten Hand hielt er den Regimentsstab auf die Hüfte gestützt (wie ein Hauptmann, sagt die Chronik). In dieser ehrwürdig-fürchterlichen Rüstung zog er über den alten Brodmarkt durch die Judengasse auf den Markt heran, wo der Stadtrath und die gemeine Bürgerschaft vor ihm auf die Knie fielen, und durch den Bürgermeister ihre Abbitte vorbringen ließen. Der Erzbischof ließ sie ihnen durch seinen Kanzler nebst einem scharfen Verweise beantworten, verlangte die Auslieferung der Hauptverbrecher, und ließ sich dann die Schlüssel der Stadt überreichen. Nun mußte die Bürgerschaft von Neuem den Eid der Treue schwören, die Unkosten dieses kleinen Krieges, den man spottweise den lateinischen nannte, bezahlen, und folgende, am Pfingsttage nach St. Margarethen-Tage den 16. Jul. 1523 unter dem größeren Insiegel der gemeinen Stadt gefertigte Verschreibung von sich geben: 1) daß die gemeine Stadt sich aller Freyheiten, Gewohnheiten, und Gebräuche, welche sie bisher zu haben vermeinte, ewig begebe: 2) daß die ganze Gemeinde oder Bürgerschaft niemahls, außer der Landesfürst befehle es absonderlich, versammelt werde, auch alle und jegliche Zünfte, Zechen und geschenkte Handwerke und deren Zusammenhang abgethan, und aufgehoben seyn soll. 3) Die Obrigkeit der gemeinen Stadt soll aus einem Stadtrichter, einem Bürgermeister und 12 Personen bestehen, welche der Erzbischof zu ernennen, und nach Belieben zu verändern hat. 4) Der Stadtrichter soll nur allein dem Landesfürsten mit Eid, Bürgermeister und die übrigen des Raths aber demselben und gemeiner Stadt mit Pflicht und Eid verbunden seyn. 5) Diese Richter, Bürgermeister und Räthe haben anstatt und im Nahmen des Landesfürsten Armen wie Reichen zu fördern, auch 6) die Macht, einen Gewalthaber

zu den Landtagen, jedoch wie andere Städte und Märkte, „ohne hinter sich bringen" zu schicken, dann 7) über die Ordnung und Polizey zu halten, welche der Erzbischof der Stadt mittheilen wird. 8) Nebst obigen 14 Personen werden noch 12 aus jedem der 4 Viertel der Stadt und Vorstädte, sohin zusammen 43 zum großen Rathe verordnet, welche Richter und Rath in mittelmäßigen und großen den Landesfürsten und gemeine Stadt betreffenden Sachen entweder alle, oder etliche daraus zu sich fordern und gebrauchen mögen; in trefflichen Sachen aber soll jederzeit der Befehl des Landesfürsten erwartet werden. Zum Beschluße wird den Landesfürsten vorbehalten, alle diese Artikel zu mindern, zu ändern, oder gar abzuthun, wie sie es nach Gelegenheit der Zeit-Läufe für gut ansehen."

Im folgenden Jahre (1524) ließ Erzbischof Matthäus eine 40 Bogen lange Polizeyordnung über städtische Gerichtsbarkeit und Verfassung publiciren. Allein es fehlte am guten Willen, dieselbe zu befolgen: denn im Jahre 1525, so bald sich die Gelegenheit zum Aufruhre darboth, nämlich bey der Rebellion der Gebirgsbauern, trugen auch die Salzburger Bürger die Köpfe wieder höher; sie schlugen sich zu den Rebellen, und ließen es geschehen, daß diese den Erzbischof in der hohen Festung belagerten. Dadurch verloren sie abermahl einen großen Theil ihrer noch übrigen Freyheiten, und der Gebrauch der Fahnen wurde ihnen ganz abgenommen, den sie erst wieder im Jahre 1597 von Erzbischofe **Wolf Dieterich** erhielten, der sie für ihre Bereitwilligkeit, mit welcher sie gegen die aufrührischen Bauern in Oberösterreich zu Felde zogen, mit 2 weißen Fahnen beschenkte, die mit rothen Kreutzen bezeichnet, und noch heutiges Tages zu sehen sind. Nun

hörte

hörte gar bald der große oder äußere Rath aus 48 Bürgern ganz auf, und dem Bürgermeister und Rathe wurde die Jurisdiction in Streitsachen, bis auf die Gantfälle, ganz abgenommen, und dem hochfürstl. Stadtrichter oder Stadtsyndicus übergeben. Seit 1525 weiß man kein Beyspiel mehr von ähnlichen Ausschweifungen, wozu auch bey der gegenwärtigen Verfassung keine Veranlassung mehr vorauszusehen ist.

Der gegenwärtige bürgerl. Magistrat besteht unter dem hochfürstl. Stadtsyndicus aus einem Bürgermeister (jetzt Hrn. Handelsmanne Peter Metzger seit 1775) und 12 Räthen, die alle, nur 2 ausgenommen, welche Gastgeber sind, aus dem hiesigen Handelsstande gewählet sind. Die Aemter, die sie verwalten, sind Stadtkämmerer; Baumeister; Lazarethverwalter, Pflasterfundations-, Beleuchtungs-Fonds-, Quartieramts-, u. Leprosenhausverwalter; Stadtpfarrverwalter; gemeiner Stadt Kastner; Verwalter der St. Marcus-Kapelle, des Brüderhauses, des Kreuzganges, und der Gabrielskapelle bey st. Sebastian; Bürgerspitalverwalter; Armen-Bürger-Säckelsverwalter. Einer davon ist Mitverordneter der Landschaft, und Generalsteuereinnehmer, welcher ausser dem Rathe den Rang gleich nach dem Bürgermeister hat, und einer ist Rittmeister der bürgerlichen Cavalerie.

Unter dem Magistrate stehen ein Wagmeister, ein gemeiner Stadt Eisenniederleger, zugleich Ungelder, und Lötschenmeister (oder Weinniederleger), ein Salzschreiber und Rathsdiener, ein Stadtbau- und Getreidschreiber.

# H.

# Die Geistlichkeit.

## a) Die Säkular-Geistlichkeit.

Außer dem hochw. Domcapitel, wovon oben weitläufige Meldung geschehen ist, befindet sich hier

### I. Das Collegiatstift zu Maria Schnee.

Erzbischof Paris (Graf von Lodron) stiftete im Jahre 1631 den 6ten Jäner dieses ansehnliche Stift mit einem ersten Kaplane, der jederzeit aus dem Domcapitel ernannt, und gegenwärtig Schneeherrenpropst genannt wird, und noch 12 Kaplänen, insgemein Schneeherren genannt, und führte es in der Domkirche ein, wo er auf der Epistelseite eine ansehnliche Kapelle nebst einem Altare aus Porphyr zu Ehren der Maria von Schnee (die Legende davon ist im Rho und Bzovius zu finden) erbauet hatte. Zur Gründung dieser Collegiate gab er 150000 fl. auf die Landschaft, welche 7500 fl. an jährlichen Zinsen bezahlt, wovon das gesammte Personale unterhalten wird. Die Stiftungsurkunde besteht aus 34 Puncten, und ist von dem Domcapitel mit dessen Insiegel bestätiget, und in dessen Nahmen von dem damahligen Dompropste Johann Kraft von Weittingen, dem Domdechant Eusebius von Tulliers, Freyh. von Frohberg, und dem Senior Wolfg. Wilhelm von Schrattenbach, Freyherrn von Geggenberg und Osterwitz unterzeichnet worden. Die Ernennung des Propstes und der Chorherren hängt von dem Erzbischofe ab bis auf einen, welchen die Lodronische Primogenitur zu präsentiren hat. Bey was immer für einer Erledigung

gung dieser Pfründen bleibt die Wiederbesetzung bey diesen Patronatsherren: denn der erzbischöfliche Stifter errichtete sie nicht als sogenannte Collativ-Beneficien, sondern als Manual-Kaplaneyen, zu denen also auch keine kaiserl. Precisten präsentirt werden können.

Die Verrichtung dieser Stiftsherren ist, in der Domkirche den zweyten Chor zu besetzen, von dessen Besuche sie aber vielfältig dispensirt sind; täglich auf dem Stiftungsaltare eine Messe zu lesen, und den Erzbischof bey allen Kirchenverrichtungen zu bedienen, so daß einer Cerimoniar, der andere Schleppträger ist, wieder andere Infel, Stab ꝛc. zu tragen haben. Aus ihnen wird das Consistorium besetzet, und also vermittelst dieser Stiftung der hochfürstl. Kammer die Besoldung ersparet. Die Anzahl der Kapläne ist mit dem ersten oder Propste gegenwärtig 11.

Sie haben eine eigene Gruft am Altare ihrer Stiftung in der Domkirche unter folgender Grabschrift:

HAEC TEGIT VRNA VIROS, QVIBUS EST AB
ORIGINE CANDOR
NOMINE QVOS NIVEO VIRGO MARIA BEAT.
CONVENIANT REBUS NVM CORDA ET NOMINA?
QVAERIS:
IN VIVIS TRIBVVNT IVRA CVIQVE SVA.
SVB SIGNIS ALMAE MATRIS FAMVLANTVR AD
ARAS,
QVOD IVSTO PERAGVNT, PRINCIPIS ORE
VENIT.
HINC ALMAE SPERANT MERCEDIS PRAEMIA
MATRIS,
HIS PATER ET REQVIEM DICITO, LECTOR
ABI.

Die

Die Stiftungsurkunde dieses Stiftes besteht aus 34 Puncten, wovon folgende die vorzüglichsten sind: 1) Die Zahl der Chorherren nebst dem Propste ist 13, welche Manual-Kapläne sind. 2) Einer von ihnen muß immer Vicecustos an der Domkirche mit 50 fl. jährlichem Gehalte seyn. 3) Unter diesen Kaplänen sollen 9 oder wenigstens 7 Doctorn oder Licentiaten der Theologie oder der geistlichen Rechte seyn. Der erste Kaplan, wenn er hiesiger Domherr ist, und der Lodronische Präsentirte sind vom Doctorseyn dispensirt. Die übrigen 4 oder höchstens 6, wenn sie nicht graduirt sind, müssen wenigstens sehr tugendhaft, oder sonst um die Erzkirche oder den Erzbischof sehr verdient seyn, und die Priesterweihe wenigstens ein Jahr nach ihrer Aufnahme empfangen können, wenn sie nicht besonders dispensirt werden. 4) Der Erzbischof kann diese Kapläne auch ohne Ursache absetzen, ohne daß dagegen eine Klage geführt werden könne. Doch muß, wenn kein kanonisches Verbrechen dieselbe als Strafe erfordert, diese Absetzung 3 Monathe zuvor dem Abzusetzenden angekündiget werden. 5) Wenigstens 6 sollen auf Zeitlebens bestätiget werden. Nach dem Tode eines solchen lebenslänglich bestätigten muß der Erzbischof einen andern aus den Amovibeln binnen 3 Monathen an dessen Platz ernennen, oder es fällt nach dieser Zeit die Wahl dem Capitel zu. Nach einem Monathe, wenn jene Provision nicht geschehen ist, fällt dieses Collationsrecht dem ersten, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Kaplane zu. 6) Eine neunmonathliche Residenz, auf ein Mahl oder unterbrochen, ist vorgeschrieben. Die erste fängt am Vorabend des Mariäschneefestes an. 7) Von den Zinsen der Stiftungssumme erhält der erste Kaplan oder der Domherr 800 fl., die 8, 7 oder 6 Graduirten 500 fl. und die übrigen 4, 5, oder 6 Kapläne 300 fl.; 600 fl. sind zu den täglichen Austheilungen bestimmt. Das übrige gehört für die Beamte, Kirchendiener ꝛc. 8) Sollten die Einkünfte

die

die Summe von 7500 fl. nicht mehr geben, so kann durch Einziehung einiger Kaplaneyen geholfen werden; doch soll die Lodronische Kaplaney stäts besetzt bleiben, welche noch dazu immer 500 fl. eintragen muß. Das Patronatsrecht soll immer der Erstgebohrne gedachter Familie haben. Auch diese Kapellanie ist bloß manual oder ad nutum amovibilis durch gedachten Patron; doch muß dem Abzusetzenden 3 Monathe vor Ende des Genußjahres aufgekündiget werden, wenn er kein kanonischer Verbrecher ist. Geschieht diese Aufkündung nicht volle 3 Monathe zuvor, so genießt der Abzusetzende noch ein ganzes Jahr die Präbende. Der gräfliche Patron kann den von ihm präsentirten Kaplan zu allen geistlichen Diensten bey sich oder auch außer dem Lande gebrauchen. Er kann ihn auch auf Zeitlebens confirmiren, so daß weder er noch seine Nachkommen ihn ohne kanonisches Verbrechen mehr absetzen können. Die Resignation kann nur in die Hände des Patrons, und nicht nach Rom geschehen. Der erstgebohrne Graf Lodron kann auch aus seiner Familie einen nur siebenjährigen präsentiren, welcher auch abwesend diese Pfründe genießen; anwesend aber allen übrigen Kaplänen, den Domherrn ausgenommen, vorgehen soll. Dieser kann zu keinen persönlichen Diensten vom Erzbischofe gebraucht werden.

Die Capitular-Statuten sind vom Erzbischofe Paris den 23. Jul. 1640 bestätiget worden: sie bestehen aus 22 Puncten, und enthalten größtentheils Erläuterungen, oder nicht sehr wichtige Zusätze zur Stiftungsurkunde.

Außer dieser Collegiate hat das Erzstift noch folgende Collegiatstifte 1) zu Laufen mit 8 Chorherren nebst dem Dechant, 2) zu Mülldorf mit 8 Chorherren nebst dem Dechant, 3) zu Seekirchen mit 7 Chorherren nebst dem Dechant, 4) zu Tittmoning mit 7 Chorherren nebst dem Dechant.

## II. Die hochfürstl. Kapläne.

a) Drey Hofkapläne, wovon aber einer *Supernumerarius* ist, und das Beneficium zu st. Niclas genießt. Von den beyden übrigen ist einer Consistorialrath und Schneeherr, und der andere geistlicher Rath und Beneficiat zu st. Leonhard. Sie lesen die Messen in der hochfürstl. Hofkapelle, und haben die Tafel bey Hofe; einer davon auch die Wohnung in der Residenz.

### b) Die 3 Stadtkapläne.

Als das Domcapitel die Stadtpfarre in die Hände des Erzbischofs **Wolf Dietrich** übergeben hatte, errichtete dieser ungefähr in dem Jahre 1588 oder 89 zwey **Stadtkaplaneyen**, eine dieß- und die andere jenseits der Brücke. Nachdem aber das Institut der **Bartholomäer** im Jahre 1783 aufgehoben ward, dessen Regent zugleich Curatkaplan im Bürgerspitale war, wurde auch die dritte **Stadtkaplaney** an gedachtem Spitale errichtet, und überhaupt eine bessere Eintheilung zwischen der **Stadtdomkaplaney** und der **Bürgerspitalkaplaney** getroffen, deren Gränzlinie die **Pfarrgasse** und das **Rathhausplätzchen** ist.

Ein jeder dieser 3 Stadtkapläne wohnt in einem eigenen zur Stadtkaplaney gehörigen Hause nebst 2 Helfpriestern, und hat festgesetzte Einkünfte, welche der selige Hr. Sigismund von Hafner von Imbachshausen, hiesiger Factor, im Jahre 1787 mit einem Legate von 15000 fl. vermehret hat *).

III. Die

*( Da wir noch öfter von diesem für Salzburg unvergeßlichen Wohlthäter beträchtliche Stiftungen anzuführen haben

## III. Die Vikarien des Domchors.

Das Domcapitel unterhielt schon vor und auch in seinem Regularstande eine Art Chorgehülfen, welche man

haben werden, so liefern wir hier vorläufig einen Auszug aus dessen letztwilliger Verordnung, welche er den 5ten May 1787 vor seinem Tode, der den 24 Juny des nämlichen Jahrs im 31sten Jahre seines Lebens erfolgte, verfassen ließ, und die nachher, so viel wir wissen, (doch mit einigem Ersatze für die quarta falcidia des Universalerben Hrn. Triendl von Seite der sämmtlichen Legatare) genau in Vollzug gebracht worden ist.

| | fl. |
|---|---|
| Für das stolordnungsmäßige, und soviel thunlich, ansehnliche Leichbegängniß, und eine Spende bey st. Peter, (in dessen Kirchhofe er in seiner väterl. Gruft begraben liegt) auf den Kopf 1 fl. | 13575 |
| Für 1000 Seelenmessen, eine zu 30 kr. . . . | 500 |

### Milde Vermächtnisse.

| | |
|---|---|
| Dem Armeninstitute, wenn es zu Stande kommt | 30000 |
| Den beyden Waisenhäusern . . . . . | 20000 |
| Dem Bürger-Säckel . . . . . | 20000 |
| Der Stadtalmosenkasse . . . . . | 20000 |
| Dem Johannesspitale . . . . . | 15000 |
| Dem Bürgerspitale . . . . . | 20000 |
| Dem Brüderhause . . . . . | 15000 |
| Dem Leprosenhause . . . . . | 15000 |
| Dem Liebsbunde . . . . . | 1000 |
| Zur Universität den armen Studenten . . | 8000 |
| Den Normalschulen . . . . . | 12000 |
| Für die Hausarmen . . . . . | 25000 |
| Zur Ausstattung armer Bürgermädchen . . | 40000 |
| Für Auferziehung der bürgerlichen Jugend . . | 10000 |

Dem

man Choralisten oder Revenalen nannte. Sie standen unter der Direction des Cantors, welcher mit ihnen in

| | fl. |
|---|---|
| Dem Gebährhause, wenn eines zu Stande kommt | 12000 |
| Den Ursulinerinnen | 20000 |
| Den Loretorinnen | 5000 |
| Den 3 Stadtkaplaneyen | 15000 |
| Den 3 Klöstern, Kajetanern, Kapuzinern und Franciskanern | 6000 |

**Profane Legate.**

| | |
|---|---|
| Zur Bestreitung der jährlichen Reichniß für seine Dienstleute, worin der Armen-Säckel subst ituirt ist, ein Kapital zu 3 Procent mit | 95000 |
| Der Häuserinn Hierlinn jährlich | 200 |
| Der Köchinn jährlich | 50 |
| Der Helferinn jährlich | 30 |
| Der Köchinn im Hafnerischen Hause in der Kirchgasse | 50 |
| Der Köchinn im Hause bey Loreto | 50 |
| Der Magd Kaltnerinn | 20 |
| Der Magd Enzenbergerinn | 20 |
| Den 2 Oberhausknechten, jedem 50 Fl. | 100 |
| Den 2 Unterhausknechten, jedem 30 Fl. | 60 |
| Dem Kammerdiener monathl. } auf Zeitlebens | 40 |
| Dem Lakay monathlich } auf Zeitlebens | 20 |
| Dem Jäger monathlich } auf Zeitlebens | 20 |
| Dem Gärtner monathlich } auf Zeitlebens | 15 |
| Dem Kutscher monathlich } auf Zeitlebens | 18 |
| Dem Reitknecht monathlich } auf Zeitlebens | 15 |
| Dem Stalljunge monathlich } auf Zeitlebens | 12 |

**Weitere Legate.**

| | |
|---|---|
| Der Frau Wallnerinn (Schwester) | 100000 |
| Den Atzwanger'schen Kindern (Schwesterkindern) | 100000 |

Der

in Kirchensachen zu befehlen hatte, und auch die Klagen wider sie in erster Instanz vor das Domcapitel brachte.

| | | Die fl. |
|---|---|---|
| Der Frau Weiserinn (Schwester) | | 50000 |
| Den Triendlischen Kindern (Schwesterkindern) | | 50000 |
| Dem Hrn. Späth (Schwager) | | 10000 |
| Den drey Tyrolerischen Freunden seines Vaters | | 4000 |
| Der Base Schmiedinn, im Falle, daß sie heurathet | | 600 |
| Dem Hrn. Fent | der Hafneri-schen Handlung | 4000 |
| Dem Hrn. Ott | | 3000 |
| Dem Hrn. Huber | | 3000 |
| Dem Hrn. Lanser | | 3000 |
| Dem Lehrjunge Löw | | 200 |
| Den Prandstädterischen Kindern im Hofstalle | | 12000 |
| Den 2 Töchtern wieder besonders | | 2000 |
| Jedem Tauf- und Firmpathe einen Dukaten auf die Hand | | |
| Dem Prager-Bäcker | | 5000 |
| Kapital 30000 Fl. | Der Johanna Berghamerinn jährl. | 600 |
| | Ihrem Bruder, k. k. Auditor unter einem Kürassier-Regiment jährl. | 300 |

Universalerbe ist Hr. Triendl, mit dem, daß er alle Legate und Unkosten, auch jährliche Reichnisse dergestalten abführe, daß ihm jährlich mehr als 50000 Fl. nicht aufgebürdet werden mögen, und er bis dahin die Kapitalien nur zu 3 Prozent verinteressiren dürfe.

NB. (Auf die Funeralien sollten gerechnet werden 2000 Fl.)

Auf Befehl des Landesfürsten war im Jahre 1789 der Antrag, in der Bürgerspitalskirche diesem großen Wohlthäter ein Monument von Marmor mit einer la-

Die unterſte Stufe derſelben waren die Corporal- oder Singknaben. Erzbiſchof Burkard von Weißbriach ſtellte

teiniſchen Aufſchrift zu errichten. Der Verfaſſer dieſer Beſchreibung entwarf folgende:

CONCIVI SVO
In vita et morte
MVNIFICENTISSIMO
SIGISMVNDO HAFNER
AB
IMBACHSHAVSEN
Anno 1787, 3. Iun. ad S. Petri ſepulto
In aeternam memoriam
LARGISSIMARVM DONATIONVM
Paroeciis tribus ciuicis
Educandae Iuuentuti
Orphanis et Viduis
Parturientibus
Et egenti
Cuiuis Ciuium Claſſi
In perenne ſubſidium
Legatarum
HOC MONIMENTVM
Ad Poſteritatis et ſtuporem
Et aemulationem
ANNVENTE ARCHIEPISCOPO
HIERONYMO
Erigi fecit
GRATA CIVITAS SALZBVRGENSIS
M DCC LXXXIX.

stellte im J. 1462, als er mit Bewilligung des Papsts Pius II. die Domfrauen oder Augustinerinnen, welche ihrer Ordensregel nicht sehr genau mehr anhiengen, aufgehoben hatte, an ihrer Stelle 12 Chorpriester, 6 aus der Regular- und 6 aus der Säkulargeistlichkeit, jeden mit einem jährlichen Einkommen von 70 fl. Rhein., auf, und räumte ihnen das Frauenkloster zur Wohnung ein; schaffte aber zu gleicher Zeit die Choralisten ab. Diese neue Einrichtung mißfiel dem Domcapitel, welches auch gleich nach dem Tode des Erzbischofs eilte, die 12 Chorpriester zu entlassen, und die ehemahligen Choralisten wieder herzustellen. Nach Säkularisirung des Domcapitels führte man auch hier die Gewohnheit der übrigen Domcapitel ein, Chorvikarien zu halten, welche auf allen Fall hinlänglich sind, den Chor der Domkirche allein zu versehen. Ihnen sind noch einige weltliche Chorsänger zugegeben. Sie stehen unter dem Domdechant, seitdem das Amt des Cantors auf ihn übergangen ist. Erzbischof Ernst, (Herzog zu Bayern) hat den Vikarien, deren Anzahl damahls 12 war, und 6 Choralisten ihre Besoldung, jenen um 5, diesen um 2 fl. vierteljährig vermehret.

Die Chorvicarien sind alle Priester, und 19 an der Zahl, worunter 2 Chorregenten, der Cerimoniar, der Subcustos der Domkirche, und der Präfect des Capellhauses, der zugleich erzbischöflicher Almosenpfleger ist, sich befinden.

## IV. Die übrige Priesterschaft.

Diese besteht 1) aus dem Pfarrvicar in der Vorstadt Nonnthal, dessen Curatie im J. 1699 errichtet ward, und aus dessen Cooperator, 2) aus einigen im Erziehungsfache oder auf eine andere anständige

Art beschäftigten Priestern, worunter auch die 2 Präfecten der beyden Lodronischen Collegien gehören, 3) den Beneficiaten in und außer der Domkirche, worunter nur sehr wenige sich befinden, welche nicht unter der bereits genannten Domgeistlichkeit begriffen sind. (In der Domkirche zählt man 15, und außer derselben 4 Beneficien, ohne das Beneficium in der Leopoldskrone, wozu der Inhaber dieses Fideicommisses das Patronatsrecht besitzet.) 4) den 2 Kaplänen im Johannesspitale, dem Kaplane in der Festung, dem Kaplane zu u. l. Frau im Bergel, und den beyden Kaplänen bey den Frauen Ursulinerinnen und Loretorinnen, wovon der erstere zugleich das uralte st. Marcus = Beneficium genießt. 5.) einigen, gegenwärtig sehr wenigen Votivisten, oder solchen, welche sich von den erhaltenen Meßstipendien ernähren. Diese Anzahl wird immer geringer, in dem Verhältniß, in welchem der Glaube an die größere Nutzbarkeit der bezahlten vor den unbezahlten Messen abnimmt. Im Jahre 1772 zählte man deren hier 15, gegenwärtig nicht die Hälfte, und darunter größtentheils Männer, die nebenher von einem kleinen Erbgute zu leben haben. Ganz unbrauchbare Geistliche sind in einigen Klöstern, und hin und wieder im Lande zur Abnährung untergebracht *).

V. Das

*) Unrichtig wird zu der hiesigen Geistlichkeit gerechnet der Pfarrvikar in der Gnigl nebst seinen 2 Coadjutoren. Dieser Ort, welcher eine halbe Stunde von der jenseitigen Stadtabtheilung entfernet ist, gehört mit seiner Bevölkerung von ungefähr 2030 Seelen, welche nach Gnigl und Aign eingepfarrt sind, eben so wenig zu dem Salzburger Burgfrieden, als Liefering und andere umliegende Ortschaften.

## V. Das hochfürstliche Alumnat.

Man findet schon unter den ältesten Erzbischöfen Nachrichten von einem hochfürstlichen **Priesterhause**, das im Aschhofe des alten Residenzgebäudes sich befand, und von Erzbischofe **Ernst** (nach dem Zeugniß des Herrn von **Dückher**) erneuert worden ist. Darin befanden sich sehr wahrscheinlich nur solche Priester, welche dem Erzbischofe bey seinen kirchlichen Verrichtungen beyzustehen hatten. Erzbischof **Wolf Dietrich** scheint der erste auf den Einfall gekommen zu seyn, ein Seminarium für junge Leute zur Nachbildung einer besseren Clerisey zu errichten: er erkaufte wirklich im Jahre 1591 den 13. May von dem Kloster zu st. **Peter** das st. **Magdalenen**-Spital in der Kaye für 2000 fl., und richtete es zur Wohnung der Seminaristen ein. Hier wurden unter Erzbischofe **Marx Sittich** den 11. Jäner 1616 das erste Mahl die Grammatik, Syntaxis, und — die Casus conscientiae gelehrt, welches Studium, wie Schlachtner bezeuget, der Salzburgischen Jugend trefflich wohl zu Statten gekommen ist. Dieses Seminarium blieb aber nicht lange in der Kaye; indem es von Erzbischofe **Paris** im J. 1624 in das verlassene Hospital der barmherzigen Brüder zu st. **Marx** übersetzt wurde. Hier befanden sich im Jahre 1669 16 Alumnen unter der Aufsicht eines Regenten aus dem Benedictiner-Orden, welchem dieselbe schon im Jahre 1624 von **Paris** übergeben worden war, als durch den schrecklichen Bergeinsturz dieses Jahrs der Regent sammt 12 Alumnen getödtet wurde. Nun war ein großmüthiger Stifter nöthig, wie **Max Gandolphs** Nachfolger, Erzbischof **Johann Ernst** (Graf von Thun) war, welcher die guten Absichten seiner Vorfahren, der jungen

Cle-

Clerisey eine zweckmäßigere Erziehung zu geben, mit Thätigkeit fortsetzte. Im J. 1696 erbaute Erzb. Ernst das Gotteshaus der h. Maria im Kirchenthale bey Lofer in einer großen Bergkluft zwischen hohen Bergspitzen, wo gar bald eine Menge Wallfahrter sich einfanden, baute ein Haus für Priester, welche den Gottesdienst daselbst, und die Geschäfte der Wallfahrt zu verrichten hatten, und schoß am 30. März eine Summe von 10000 fl. zu einem Beneficium, das der Erzbischof und der Besitzer des gräflich-Thunischen minderen Majorats in der Herrschaft Teschen abwechselnd zu vergeben haben, für einen Regenten her, welcher die Aufsicht über die daselbst angestellten Priester hat, wöchentlich 3 Messen, eine für den Stifter, die zweyte für den jedesmahl regierenden Erzbischof, und die dritte für die Thunische Familie lesen, übrigens dem Consistorium unterworfen, und von den eingehenden Opfern gleichen Antheil mit den übrigen Priestern erhalten sollte. Dieß war eine neue Art von Priesterhause, welcher aber gar bald eine zweyte bessere, und zweckmäßigere nachfolgte. Denn im Jahre 1699 fieng der nämliche Erzbischof das wahrhaft fürstliche Gebäude zur heil. Dreyeinigkeit im jenseitigen Stadttheile zu erbauen an, wovon er, wie im I. Bande erzählet ward, den Flügel zur rechten Seite der in der Mitte stehenden Kirche zu einem Hause für Priester und Alumnen widmete. Hierher übersetzte er nun die neuangehenden Geistlichen, oder Alumnen, und einige alte verdiente Priester; auch wies er denjenigen Priestern hier einen Platz zur Besserung an, welche durch ihre Aufführung derselben zu bedürfen scheinen. Er stellte einen eigenen Regenten auf, und gab ihm einen Subregenten zum Gehülfen, für deren ersteren er ein eigenes Beneficium

unter

ter dem Nahmen des heil. Ernst stiftete. Die Oberaufsicht übergab er dem Consistorium, und die Protection dem Präsidenten desselben. Die alte bereits bestehende Priesterhaus-Fundation, und eine sogenannte Haselpacherische Stiftung wurden hierzu angewiesen, und der Bürgelstein sammt dem Garten dem Priesterhause einverleibet, den er von den Rehlingischen Erben erkaufet hatte *). Diese Stiftung sowohl als jene der Virgilianischen Alumnen im linken Flügelgebäude hat das Domcapitel mit unterzeichnet, und Papst Clemens im Jahre 1702 auf Verlangen des Erzbischofes bestätiget **).

Erst

*) Es ist merkwürdig, die Fundations-Urkunde selbst zu lesen, welche außer Hansitz II. B. S. 860 unsers Wissens nirgends gedruckt zu finden ist.

**) Erzbischof Ernst hat verordnet, daß in der Kirche dieses Gebäudes sein Herz begraben werde. Es liegt in Mitte der Kirche unter folgender Aufschrift auf Marmor:

Viator
Siste et mirare
Cor mundum
quod creauit Deus
IN IOANNE ERNESTO
Archiepisc. et Princ. Salisb.
S. Sedis Apostolicae Legato
Germaniae Primate
S. R. I. Comite a Thun &c. &c.
Ecclesiae et vtriusque
Collegii huius fundatore
Qui annis LXVI. quibus vixit
Id illibatum seruauit

Mo-

Erst unter der gegenwärtigen Regierung ist die Verfassung des hochfürstlichen Alumnats ihrem erhabenen Endzwecke näher gebracht worden. Im Jahre 1783 ist der Alumnatstitel als alleingültig zum Priesterwerden in den hiesigen Landen erkläret worden. Im Jahre 1772 befanden sich hier nebst dem Regenten und Subregenten, der damahls zugleich jenseitiger Stadtkaplan war, ein Spiritual, 5 Missionarien, 8 Priester, und 25 Alumnen. Gegenwärtig werden nebst dem Regenten, Subregenten und Spiritual 48 Alumnen in Kost, Trunk und Kleidung ganz unentgeldlich verpfleget.

Die Bestimmung dieser Alumnen ist die Seelsorge, zu welcher sie sich in Rücksicht des Ortes, wo man sie anstellet, ganz nach dem Willen des Consistoriums fügen müssen. Ihre Aufnahme geschieht durch jährliche Concurse, bey denen die Lehrer jener Gegenstände, aus denen sich der Candidat prüfen lassen will, ein Commissär von Seite des Consistoriums, und die beyden Oberen des Alumnats zugegen sind, und den Can-

Moriens vero XX. Aprilis MDCCIX
Deo suo reddi voluit
TRINO ET VNI
Quem viuens semper in Corde
Habuit, ac si dicere fas est
TRINVM ET VNVM
In corde Vno expressit
Sapientia creatorem
Iustitia Iustum Iudicem
Castitate Spiritum.
Dic requiem casto
Qui virgo man-
sit in aeuum.

Candidaten mündlich und schriftlich prüfen. Jeder Candidat kann nach geendigtem erstem Studierjahre der Philosophie aufgenommen werden, wenn er den Prüfenden Genüge geleistet hat. Im Alumnate bleiben sie bis nach Vollendung aller theologischen Collegien nebst jenen des geistlichen Rechtes. Einige können auch die weltlichen Rechte studieren. Alle zu ihrer Bildung nöthigen Bücher stehen ihnen zum freyen Gebrauche da, indem jedes der 4 Studierzimmer, in welche die Zöglinge vertheilt sind, eine zu ihrem näheren Gebrauche gewidmete Bibliothek hat. Die übrigen Bücher werden in einer ziemlichen Anzahl in einer eigenen Hausbibliothek aufbewahret, welche ebenfalls gemeinschaftlich besuchet werden kann.

Die Tagesordnung wird hier pünctlich beobachtet; und sowohl in den Studier- als Recreations-Speise- und 4 Schlafzimmern genau auf Reinlichkeit gesehen. Die Alumnen haben für jede Classe eigene Repetitoren, welche von Zeit zu Zeit unter der Aufsicht der Oberen die Lehrgegenstände mit ihnen wiederhohlen. Sie werden in schriftlichen Aufsätzen geübet; und auch im Predigtwesen, das sie in der Alumnatskirche zu gewissen Zeiten öffentlich ausüben, vortrefflich unterrichtet. Man kann aufrichtig sagen, daß zu ihrer Geistesbildung und zu ihrer Befähigung zum Priesterstande nicht das Geringste vernachläßiget werde. Ihre Kleidung ist eine schwarze Soutane mit herabhängenden Flügeln, und ein langer blaulichter Priesterkragen um den Hals (der aber etwas altmodisch zu lassen anfängt); und ein dreygestülpter Hut mit etwas tiefhängenden Stulpen. Der größeren Reinlichkeit wegen ist ihnen erlaubt, die Haare zu pudern, und denselben eine anständige Krause zu geben. Nur an hohen Festen, besonders an den Festen des Palliums, wann Se. hochfürstliche Gnaden selbst pontificiren, werden einige von ihnen zum Altardienste gebraucht,

die

die übrigen wohnen dem Chorgesange auf eigenen Sitzen bey.

Das Priesterhaus hat einen eigenen Verwalter, welcher aber zugleich die Rechnungen des Virgilianischen Collegiums zu besorgen hat.

## b) Regulargeistlichkeit.

Bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts hatte das Erzstift keinen andern Mönchsorden, als den der regulirten Augustiner, und jenen der Benedictiner gekannt; zählte aber um diese Zeit auch nicht mehr als 2 Klöster in der Hauptstadt, nämlich das Männerstift zu st. Peter, und das Frauenstift auf dem Nonnberge, nachdem der Regularorden der Domherren, und schon lange vorher der Domfrauen, und nun auch der Petersfrauen aufgehöret hatte. Erst unter der Regierung Johann Jakobs fieng man im Jahre 1583 die Franciscaner, unter der nächst darauf folgenden die Kapuziner, Augustiner, barmherzigen Brüder, Loretorinerinnen oder Kapuziner Nonnen, Ursulinerinnen und Cajetaner hier kennen zu lernen an. Auch die Jesuiten hatten es versuchet, sich hier anzusiedeln: allein es mochte ihnen nicht behaget haben; denn sie begaben sich gar bald unverrichteter Sachen wieder von hier weg. Unvermerkt nimmt nun hier die Anzahl der Mönche, so wie selbst unter der Jugend der Klostergeist, ab: und überhaupt scheint der Einfluß eines gewissen trübsinnigen Verfolgungsgeistes, der insgemein in Klöstern Geburt, Nahrung und Stärke erhält, alles um sich her tödtet, was er mit seinem verpestenden Athem berührt, zur unverkennbaren Staatswohlfahrt täglich mehr zu verschwinden. Nachdem die Kapuziner zu Tamsweg, welche daselbst

an

an Priestern und Layenbrüdern 14 Köpfe stark waren, im Jahre 1783 heimlich ohne genommenen Abschied bloß aus heiliger Rache, weil man sich von höchsten Orten unterstanden hatte, ihnen die Fabricirung des sogenannten Tamsweger Pulvers, das sie für behexte Vieh und Menschen unter das abergläubische Landvolk auszustreuen sich nicht schämten, streng zu verbiethen, und sogar einige Kisten voll in die Muhr zu werfen, ihr Kloster verlassen haben, beläuft sich die Zahl aller im ganzen Lande befindlichen Ordensleute nicht auf 300. Von dem Ursprunge der hier befindlichen Klöster ist bereits im I. Bande weitläufige Meldung geschehen. Nun noch etwas von ihrer inneren Verfassung.

## I. Mannsklöster.

### a) Die Benedictiner zu st. Peter.

Dieses Stift ist bekanntlich so alt, als das Erzstift, oder eigentlich zugleich mit demselben entstanden. Die Mönche (wahrscheinlich gleich von ihrer Entstehung an Benedictiner) waren bis auf die Zeiten des heil. Virgils das einzige Presbyterium des Bischofs zu Salzburg, und besassen auch nachher bis in die späteren Zeiten unter den Erzbischöfen verschiedene und ansehnliche Privilegien in Rücksicht des hohen Alters ihres Stifts, wovon bereits in der Geschichte des Klosters im I. Bande ausführlich gehandelt worden ist. Bis auf Erzbischof Joannes II. pflegten nur Adeliche in dieses Stift aufgenommen zu werden. Allein bey Gelegenheit einer nothwendig gewordenen Reformation der sehr verfallenen Klosterzucht dieses Stiftes machte der aus dem Kloster Mölk vom Erz-

bischofe

bischofe hierzu berufene Abt Leonard eine Constitution unterm 28. Juny 1431 in welcher auch die Aufnahme der Nichtadelichen verordnet wird *).

Die Anzahl der jedes Mahl zusammenlebenden geistlichen Einwohner dieses Stifts ist bis in das 15te Jahrhundert nicht genau bekannt, indem man keine ordentlichen Verzeichnisse besitzt. Sie muß aber stäts sehr beträchtlich gewesen seyn, wenn man bedenkt, daß das Stift vor Conrad I. die Städtpfarre, und mehrere Curatien auf dem Lande zu versehen hatte. Vom 15ten Jahrhundert an bewohnten das Kloster immer zwischen 36 und 40 Mönche: denn von 1419 bis 1482 zählte man 62, von 1482 bis 1582 — 90, von 1582 bis 1682 — 91: und von 1682 bis 1782 — 98 Professen.

Gegenwärtig befinden sich nebst dem Abte wirklich im Stifte wohnende 36 Priester, ein Cleriker und ein Novize, wovon 3 als Universitäts Lehrer angestellt, und zwischen 11 und 12 zu Wieting, Dornbach, in

*) Die Worte dieser Constitution lauteten, wie folgt: Hortamur etiam Dominum Abbatem (*Georgium Waller*) et monemus, vt numerum Monachorum antiquitus institutum, si facultates suppetant, in praesenti Monasterio custodiat, et sicut Regula dicit, in augmento boni gregis paueat, ne praetextu excusationis, priuilegii seu consuetudinis, quae potius corruptela dicenda est, quibus dicunt, se nullum nisi Nobilem recipere debere, defendere se valeat, maxime si non habentur nobiles intrare volentes monasterium; si tamen inueniantur, caeteris paribus merito praeferantur.

in der Abtenau, und auf dem Vicariate zu st. Anna zur Seelsorge ausgesetzt sind.

Vom Jahre 1682 bis 1782 sind 90 gestorben; nimmt man nun an, daß vom Jahre 612 (dem vermuthlichen Jahre der Ankunft des heil. Ruperts) bis heute, also binnen 1180 Jahren, in jedem Jahrhundert im Durchschnitte 80 Mönche gestorben sind; so gibt das eine Anzahl von mehr als 900 Mönchen, welche in diesem Stifte gelebet haben. Nur muß man bemerken, daß in den ältesten Jahren mehr Layenbrüder als Priester sich im Stifte befanden; da im Gegentheile im letzten Jahrhundert nur ein einziger Laybruder Profession machte, und das Stift, das beynahe das Unglück gehabt hätte, von boshaften Laybrüdern in Brand gesteckt zu werden, nun schon seit 33 Jahren durch einen eigenen Capitularschluß das Glück genießt, gar keinen Laybruder mehr zu besitzen.

Das Stift verschaffet, besonders unter seinem gegenwärtigen Vorsteher, seinen jungen Geistlichen alle Gelegenheit sich auszubilden: sie besuchen die Universität; werden mit den benöthigten Hülfsmitteln zu ihrer Vervollkommnung zur Genüge versehen, und haben den Gebrauch einer vortrefflichen Bibliothek, von deren gegenwärtigem Zustande unten ausführlichere Meldung geschehen wird.

Von jeher befand sich eine Art von Bibliothek in diesem Stifte; allein, wie es sich leicht denken läßt, immer dem Genius der Zeiten angemessen. Man findet uralte Aufschreibungen, worin von den Ausgaben auf die Liberai, vermuthlich auf Abschreiben und Einband, Meldung geschieht. Das Stift besitzt einen alten Codex aus dem XII. Jahrhundert, worin ein Verzeichniß der damahls vorhandenen Bücher sich befindet: er fängt mit folgenden

Wor-

Worten an: Hic est numerus librum qi continentz in bibliothaeca Salzb. eccl. ad S. Petri. In diesem Verzeichniß stehen gegen 300 Titel von meistentheils ascetischen Büchern, wovon freylich mehrere in einen Band zusammengebunden waren. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst hat die Bibliothek unter Abte **Martin**, welcher im Jahre 1584 erwählet wurde, sehr zugenommen; indem dieser eine ganze Sammlung der damahls berühmtesten Bücher für 3000 fl. kaufte. Dieser Abt schrieb selbst eine gute Chronik des Stiftes; gieng aber in seinem Religionseifer so weit, daß er die für die Geschichte jener Zeiten vielleicht sehr wichtigen Schriften und Bücher des Abts **Johann Staupitz** verbrannte, welcher 60 Jahre vor ihm dem Stifte vorgestanden hatte, und einst, als er noch Augustiner war, **Martin Luthers** Prior gewesen war; und auch nachher noch mit diesem Briefe gewechselt hatte. Eben dieser Abt erbaute eine neue Bibliothek, die heute noch besteht, und von seinem zweyten Nachfolger Abte Albert sehr vergrößert worden ist. Da nun die Anzahl der Bücher allmählig sich vermehrte, so daß die alte Bibliothek dieselben nicht mehr fassen konnte, so erbaute Abt Placidus in diesem Jahrhundert eine zweyte Bibliothek, welche dessen Nachfolger die Aebte Gottfried und Beda abermahl ansehnlich bereicherten.

Gegenwärtig zählt das Stift eigentlich 3 Bibliotheken; eine ist in der Abtey, welche aus mehr nicht als 3000 Bänden besteht, und im Jahre 1790 in die heutige Gestalt gebracht worden ist; die zweyte ist die vor 200 Jahren erbaute, welche 17—18000 Bände in 2 großern Zimmern enthält: die dritte ist die sogenannte neue oder Hauptbibliothek, worin die Anzahl der Bände ohne die Manuscripte sich über 14000 be-

beläuft. Rechnet man hierzu jene Bücher, welche jeder Geistliche auf seinem Zimmer hat, so dürfte die ganze Anzahl der im Stifte befindlichen Bände sich über 40000 belaufen.

Das Stift besitzt auch ein vortreffliches, gegen Feuersgefahr auf das beste versichertes Archiv, welches Abt Placidus im Jahre 1706 neu erbauet, und mit der Abtey verbunden hat. Daß im Stifte von jeher ein Hauptarchiv bestanden habe, bezeuget die große Menge alter Urkunden, und Verzeichnisse. Das gegenwärtige hat 130 Behältnisse, die theils mit römischen Buchstaben, theils mit Zahlen bezeichnet sind, wodurch die verschiedenen Rubriken angezeiget werden. Jedes Stück, welches hier hinterlegt wird, erhält 3 Rubra, wovon eines auf das Behältniß, das zweyte auf die Zahl des Actenstückes, und das dritte auf die Zahl der Actenstücke, wenn deren mehrere sind, sich bezieht. Eben so sind die Register eingerichtet. Die merkwürdigsten Stücke in diesem Archive sind das in allen Salzburgischen Chroniken angeführte Instrumentum oder der Indiculus Arnonis vom Jahre 798, welches die von den Herzogen zu Bayern Theodo, Theodebert, Hucbert, und Thassilo, auch anderen Edelleuten und Besitzern dem Bißthume zum heil. Peter zu Salzburg gemachten Geschenke enthält; und ein 1004 verfaßtes Sahlbuch mit der Aufschrift: Donationes, Fundationes, et Dotationes Ecclesiae Sti. Petri Salzburge. Von dem XII. XIII. und den nachfolgenden Jahrhunderten sind mehrere Verleihungsbriefe, Chroniken und Urbarien vorhanden.

An Kirchenschätzen hat das Stift einige sehr beträchtliche. Merkwürdig in Rücksicht der Kostbarkeit sind vorzüglich 2 ganz goldene Kelche, von welchen der eine mit vielen Edelgesteinen besetzt; der

andere

andere aber mit geschmolzenen Verzierungen versehen, und schon bereits vor 1621 verfertiget worden ist. Ferner befinden sich hier 3 Monstranzen, wovon die erste wegen der vielen Edelgesteine, mit welchen sie besetzt ist, die zweyte wegen der besonders schönen höchst seltenen Arbeit sehr sehenswürdig ist; in der dritten ist ein Kreutzpartikel enthalten, der einen Zoll in der Länge, und einen Viertelzoll in der Breite hat.

Merkwürdig in Rücksicht des Alterthumes sind besonders, erstens ein alter Speisekelch (Ciborium) aus den Zeiten, in denen man den Gläubigen das Abendmahl noch unter beyden Gestalten reichte. Der Kelch, die Paten und das Röhrchen sind von Silber. Ersterer hat $7\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser, und ist $8\frac{1}{2}$ Zoll hoch. Am Fuße und im Umfange sind die Bildnisse der Altväter mit folgender Umschrift zu sehen:

Praescia Priscorum suspirant vota virorum
Vt sacer hic sanguis restauret, quod negat anguis.

Die Paten hat $10\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser, auf welcher die Zeichnungen des Heilandes und der 12 Apostel nebst folgenden Aufschriften zu sehen sind, und zwar im äußersten Zirkel:

Haec duodena Cohors fit hoc in munere concors
Hic pia vita datur, tetra mors hoc in pane fugatur.
Pectore tractatur, quod visu rite negatur.
Est caro non panis, qua mens reparetur inanis.

Im mittleren Zirkel:

Mors est indignis, haec coena salusque benignis
Qui carnem nudam malus accipis, aspice ludam.

Im innersten Zirkel:

Peccati morbis hoc agno solvitur orbis.

Diese

Diese Worte beziehen sich auf das in der Mitte befindliche Osterlamm. Zweytens ist ein kleiner uralter Kelch von Silber, und inwendig vergoldet zu sehen, der nur $4\frac{1}{4}$ Zoll hoch ist, und $3\frac{3}{4}$ Zoll im Durchschnitte hat. Die Paten hat folgende Aufschrift:

Gaudeat in vita * Heinricus * Sikus, et Ita.

Der Kelch hingegen:

Hoc tibi deuotus dat munus XPE Gerhohus.

Drittens eine ebenfalls uralte Monstranze von Kupfer, aber gut vergoldet, in Form eines spitzigen Thurms. Viertens drey alte Insteln, klein und nieder, mit Golde eingewirkt, und mit verschiedenen Silberarbeiten gezieret; auf einer Seite sind folgende Verse eingewirkt:

Praevia stella maris, lapsis via iure vocaris
Da cordi lumen, verum cognoscere Numen
Infer et ardorem, superum qui nutrit amorem
Ave tuum nomen, mihi da solamen et omen
A me Virgo pia triplices expelle Maria
Hostes atque veni me sacro flumine leni
Diuinas laudes superans super aethera plaudes.

Fünftens ein altes Pastoral von Holz mit einem eisernen, theils versilberten, theils vergoldeten Schnörkel, an welchem ein Stück Taffet angebunden ist. Sechstens ein anderes Pastoral ganz von Silber, an welchem der nach gothischer Arbeit verfertigte Schnörkel fein vergoldet ist, auf dessen einer Seite steht: Ruckberti abbatis perstο ego iussu suo 1087, auf der andern: Initium sapientiae timor Domini. Eccl. primo. Im Schafte des Pastorals liest man längst hinab folgende Worte:

Collige Vaga,
Sustenta morbida,
Stimula lenta
1087.

Siebentens zwey alte ganz geschlossene Meßkleider, so wie sie noch in der orientalischen Kirche üblich sind; das eine ist grün und mit Perlen besetzt; das andere ist schwarz und mit Golde gewirkt, und hat folgende Verse:

Hanc vestem claram Petri patrauit ad aram
Heinrich peccator, eius vt sit auxiliator.

Achtens ein kleines Büchchen 2 Zoll hoch und so viel breit, in welchem alle 150 Psalmen auf Pergament geschrieben sind. Man nennet es das Handbuch des heil. Ruperts, weil auf dem Einbande mit einer alten Schrift die Worte stehen: Manuale Psalterii S. Rudberti Episcopi. Neuntens ist auch ein auf Pergament herrlich geschriebenes Evangelium und Epistelbuch zu sehen.

Die Kirche hat 16 marmorsteinerne Altäre, welche aber mehr der Abwechselung ihrer verschiedenen Marmorarten, als ihrer Zeichnungen wegen sehenswürdig sind. Die Bilder sind bis auf zwey, welche den heil. Rupert, und die h. h. Engel vorstellen, alle von dem berühmten Mahler Martin Schmid von Stein in Unterösterreich. An den beyden Wänden des Schiffes sind zwey große Bilder von etlichen und 30 Fuß in der Länge und 12 in der Höhe. Sie stellen die Kreutztragung und die Kreuzigung des Heilandes vor. Kenner wollen behaupten, daß jedes von einem anderen Meister verfertiget worden sey. Andere glauben, daß sie von Christoph Schwarz von Ingolstadt seyn, welcher im Jahre 1594 gestorben ist. Erzbischof Wolf Dieterich hat beyde, wie nicht minder zwey große vor dem Choraltare aufgestellte von Messing künstlich gearbeitete Leuchter hierher verehret. Die große Orgel ist mit einem doppelten Manual und 24 Registern versehen. Auf einer großen Stiege, welche von der Sakristey in das Kloster führet, ist ein römi-

römischer Grabstein zu sehen mit folgender Aufschrift:

D. M.
LOL. NORIC
VS ET IVL INGE
NVA VXOR ET
IVL. SECVNDÆ
SORORI. ET A
QVILINO FRATRI
SIBI ET SV
IS VIVI FECERVNT

Den Aebten des Stiftes wurden in den vorhergehenden Jahrhunderten bis auf den im Jahre 1741 verstorbenen Abt Placidus besondere Monumente errichtet, worunter einige sehr schön sind. In der st. Veits Kapelle hat der berühmte Johann Staupitz einen großen Stein von rothem Marmor, auf welchem nebst dessen Wappen folgende Aufschrift zu lesen ist:

Aspice mortalis praesentia busta iacentum,
Quid valeat fastus, divitiaeque vide.
Arida comperies exhaustis ossa medullis,
Fidere quid possis, ipse videre potes.
Quem probitas, quem cana Fides, quem cinxit honestum,
Qui tenuit, quidquid pagina sacra docet,
Abbas Staupitzius tumulo requiescit in illo.
Sit, precor, huic requies in regione poli.

Dieses Stift besitzt ganz außerordentliche Vorzüge. Der Abt zu st. Peter hat unmittelbar den Rang nach dem Dompropste, mit dem er, nebst dem Abte zu Admont, zu gleicher Zeit unter Erzbischofe Eberhard II. am Osternfeste 1231 den 23. März aus den Händen des Erzbischofs die Pontificalien erhielt; ist

nach dem Domcapitel der erste Landstand; und erscheint bey dem größeren Ausschuße der Landschaft allzeit als Verordneter. Seit Erneuerung derselben unter Erzbischofe Paris war er ununterbrochen, und ist auch jetzt General-Steuereinnehmer, Oekonomie-Commissär, und Verordneter des kleinen Ausschußes aus dem Prälatenstande. An der Universität ist er immerwährender Assistent, und hat bey den alle 3 Jahre gewöhnlichen Universitätsvisitationen den ersten Rang vor den übrigen Assistenten. Der jetzt lebende, so wie die letzteren seiner Vorfahrer, hatten die Ehre in die Zahl der hochfürstl. wirklichen geheimen Räthe aufgenommen zu werden. Uebrigens genießt er noch mit Bewilligung des Landesfürsten verschiedene ehrenvolle Auszeichungen, die seiner Würde Ansehen und Glanz geben. Die Vorrechte des Stifts waren in den älteren Zeiten sehr beträchtlich; allein sie wurden in den neueren, so wie das Domcapitel an Würde und Herrlichkeit zunahm, sehr geschmählert. Das älteste, was es sich bey der Uebergabe des *Iuris plebesani*, oder der Stadtpfarre an das Domcapitel unter Erzbischofe Conrad I. noch vorbehielt, ist das Recht der Begräbnisse (Ius liberae sepulturae), das noch heutiges Tages auf dem eigenen Freythofe des Klosters ausgeübet wird. Als das Convent im Jahre 1657 dem Domcapitel den Vorrang in öffentlichen Umgängen und dergleichen abtrat, bedingte es sich unter andern aus, daß es, so oft es bey öffentlichen Processionen zu erscheinen hätte, nach dem Pontifical-Kreutze, und in der Domkirche zur linken Seite in den Chorstühlen der Domcapitularen Platz nehmen dürfe. Die Pfarre in der Abtenau, einem hochfürstl. Pfleggerichte, und das Vikariat zu st. Anna daselbst werden vom Stifte besetzt, und die Vikarien vom Abte oder dessen Gewaltträger allein installirt. Den Pfarrvikar zu Gredig präsentirt ebenfalls das Kloster. Stirbt ein Professe des Stifts hier, oder außer der

Stadt, im In- oder Auslande, so wird (nach vorhergegangener Bewilligung des Erzbischofes) mit allen Glocken in der Stadt eine ganze Stunde lang, so wie bey den Domherren, geläutet, welches man hier die Pfründe ausläuten heißt. Stirbt der Abt, so wird er vor dem Begräbniß in einem offenen Sarge, auf dem Rücken liegend, und mit entblößtem Angesichte durch einen Theil der Stadt getragen, und dann mit sehr feyerlichen Cerimonien zur Erde bestattet.

Das Stift besitzt im Inlande keine Hofmarch; sondern nur in verschiedenen Pfleggerichten zerstreute Unterthanen, und einige Meyerhöfe zur eigenen Benutzung: unter diesen zeichnen sich das Schloß Goldenstein und der Aiglhof aus; von beyden, so wie von dem Schlosse auf dem Mönchberge, Edmundsburg, und dem Petersbrunnen im Nonnthale ist bereits im I. Bande eine Beschreibung enthalten. Im Auslande hat das Stift 1) eine Propstey unweit Klagenfurt in Kärnthen, Wieting genannt, wovon der Propst jederzeit Kärnthnerischer Landstand mit Sitze und Stimme ist. Unferne von dieser Propstey ist erst im Jahre 1789 eine Curatie zu Maria-Moos am Kirchberg errichtet worden, die von der Propstey unterhalten wird, und dem Kloster einverleibet ist. Gegenwärtig befinden sich zu Wieting 3, und am Kirchberge 1 Geistlicher aus dem Stifte. Der Besitz dieser Herrschaft ist sehr alt, und vom Jahre 1167. 2) Ein Dorf und Landgut nächst Wien in Unterösterreich, Dornbach genannt, welches der heil. Leopold nebst der dabey erbauten Kapelle im Jahre 1130 dem Stifte übergab, und Heinrich dessen Sohn, und erster Erzherzog in Oesterreich bestätiget, auch vergrößert hat. Hier befinden sich 3, zuweilen auch nur 2 Geistliche, welche die Seelsorge versehen. Ihr Oberer heißt Hofmeister, und hat die Herrschaft und das Oekonomische zu verwalten. 3) Ein

Haus

Haus zu Crems, worin der über die daselbst befindlichen Weingärten des Stifts aufgestellte weltliche Beamte wohnt. 4) Ein Haus zu Oberarnstorf, worin ebenfalls der Verwalter der Weingärten wohnt. 5) Ein Landgut in Oberösterreich unweit von Lambach, Breitenau genannt. Dieses Gut besitzt das Kloster schon seit 988, und läßt es durch einen weltlichen Beamten verwalten. 6) Zu Bichl im Ensthale in Obersteyermark hat das Kloster seit 1127 gegen 90 Güter, und 7) eine gleiche Zahl im Innviertel, zu Traunstein, und um Mülldorf in Bayern.

Da die Güter des Klosters so sehr zerstreuet sind, so werden auch mehrere Beamte erfordert. Der Hofrichter, der zugleich die Ehre hat, hochf. Rath zu seyn, hat die Aufsicht über alle Urbarsämter, die in 20 eingetheilet sind, wovon er 7 unmittelbar, und 13 mittelbar zu versehen hat; indem in den letzteren wegen ihrer Entfernung besondere Verwalter aufgestellet sind, die aber ihre Berichte zur Hauptkanzley zu schicken, und von da die Befehle zu erwarten haben. Alle Quartale müssen die Verhandlungen, und die Bilanzen, mit Schluße des Jahres aber die Rechnungen von jeder Verwaltung vorgeleget werden. Kriminal- und Polizeysachen ausgenommen, werden alle Streithändel in der Hauptkanzley als bey der ersten Instanz geschlichtet.

### b) Die Hrn. Cajetaner.

Ihre Anzahl beläuft sich gegenwärtig nicht höher, als auf 6 Patres, 2 Novizen, und 2 Laybrüder, in allen auf 10. Im Jahre 1772 belief sie sich auf 12 Patres und 6 Laybrüder.

Seit dem dieses Institut hier aufgenommen worden ist, hiermit seit 1686, sind hier nicht mehr als

25 Patres und 11 Brüder gestorben, welche alle, einige wenige ausgenommen, für das hiesige Haus aufgenommen worden waren. Ihr erster Propst war P. Wolfgang Töring, welcher zu München Profession gemacht hatte; ihr gegenwärtiger an der Zahl der 42ste (sie werden alle 3 Jahre abgeändert) ist P. Johann Marinonius Neumüller, ein gebohrner Bayer. Dieses Haus, das ein wahrhaft philosophischer Aufenthalt gemeinschaftlich zusammenlebender Säkularpriester ist, und in jeder Rücksicht zu diesem Endzwecke erhalten zu werden verdient, steht, außer der institutgemäßen Verbindung mit dem General des Ordens zu Rom, in keiner anderen mit irgend einer Provinz, oder einem andern Hause des Ordens, nachdem sein Zusammenhang mit den Münchner Cajetanern seit einiger Zeit gleichsam von selbst aufgehöret hat. Die Geistlichen des Hauses genießen Muße, Gelegenheit, und von Seite ihrer überaus bescheidenen, und eben so einsichtvollen Oberen alle nur mögliche Unterstützung sich in den Wissenschaften entweder zu bilden, oder in den bereits erlernten zu üben, wozu ihnen eine eigene, zwar nicht zahlreiche, aber mit einigen vortrefflichen Büchern versehene Hausbibliothek gute Dienste leistet.

Ihre Einkünfte bestehen aus verzinslichen Kapitalien, wovon die Administration dem jedesmahligen Propste obliegt; die Rechnungen aber jährlich auf der hochf. Consistorial-Buchhalterey revidirt und bestätiget werden.

Diese Capitalien sind folgende:

Das

| | fl. | Zins. |
|---|---|---|
| Ein Baron: Lerchenfeldi: sches Capital *) ist auf der Landschaft angelegt, und wird zu 4 Proc. verzinset. | 42000 | 1680 |
| Ein Baron: Fürstenbergi: sches zu 5 Proc. | 3648 | 182. 24Kr. |
| Verschiedene kleinere zu 4 Proc. K. G. | 3000 | 144 |
| Das P. Neumüllerische Capital zu 4 Proc. | 2000 | 80 |
| Verschiedene Fränzlianische Stiftungen zu 4 Proc. | 2000 | 80 |
| Graf: Kuenisches Capital zu 4 Proc. | 2000 | 80 |
| Ein Graf: Platzisches zu 5 Proc. | 1000 | 50 |
| Ein Stadtmagistratisches zu $3\frac{3}{5}$ Proc. | 600 | 21 36 |
| | 56248 fl. | 2318 fl. |

Wenn man nun hierzu noch einige kleinere Capitalien rechnet, welche hier nicht angeführet sind, und das sammtliche Capital für 60000 fl. als voll annimmt, wovon die Zinsen, überhaupt zu 4 Proc. gerechnet, 2400 fl. geben, so treffen auf den Unterhalt eines Geistlichen dieses Hauses nicht mehr als $266\frac{6}{9}$ fl., wobey aber zu der nöthigen Unterhaltung des Hauses und der Kirche nichts abgerechnet ist. Einige jährliche milde Gaben, die sie von wohlthätigen Klöstern oder anderen Menschenfreunden zu empfangen pflegen, und die täglichen Meßstipendien gehören zur Bestreitung der nöthigsten übrigen Bedürfnisse des Hauses und der einzelnen Geistlichen.

c) Die

*) (S. I. B. S. 278).

## c) Die Mönche aus dem Eremiten-Orden des heil. Augustins, in der Vorstadt Müllen.

Die erste Stiftung dieser Mönche im Jahre 1605 durch Erzbischof Wolf Dieterich geschah auf 12 Religiosen, welche aus Bayern hierher berufen wurden. Diese Anzahl vermehrte sich von Zeit zu Zeit so sehr, daß sie zur Zeit, als sie noch mit der Bayrischen Provinz in Verbindung standen, sogar auf 40 bis 50, auch mehrere Priester sich belief. Im J. 1682 *) geschah durch Vermittelung des Erzbischofs Max Gandolph die erste Trennung des hiesigen Klosters von den Bayrischen, und im Jahre 1784 **) die zweyte von den Tyrolischen auf Befehl Kaisers Joseph II. Nach der Absonderung von Bayern befanden sich dennoch immer gegen 30 Priester und Cleriker ohne die Laybrüder hier. Gegenwärtig befinden sich hier nur mehr 11 Priester, 3 Kleriker, und 4 Laybrüder; zusammen 18. Noch im Jahre 1772 zählte man außer dem Provinzial und Prior 21 Patres 9 Kleriker und 10 Laybrüder, also 42 Religiosen. Die Kleriker besuchen nun die hochf. Universität; und das vor Zeiten bestandene eigene Klosterstudium hat ganz aufgehört.

Im Erzstifte befinden sich noch 2 Klöster dieses Ordens, nämlich zu Hallein und Tittmoning, welche beyde Erzbischof Max Gandolph, ein besonderer Wohlthäter dieses Ordens, erbaute und stiftete; dem ersteren übergab er die Kirche zum h. Georg, und für das zweyte erbaute er eine eigene Kirche nebst einem Hochaltare. Im J. 1772 befanden sich zu Hallein nebst dem Prior 24 Priester und Laybrüder, und zu Tittmoning nebst dem Prior

21;

*) (Im I. Bande steht unrichtig 1680).

**) (Nicht 1785).

21; gegenwärtig sind sie in beyden Orten über die Hälfte herabgeschmolzen. Erzbischof **Paris** übergab die Kirche auf dem **Dürrenberge** bey **Hallein** nebst allen pfarrlichen Verrichtungen im Jahre 1649 ebenfalls diesem Orden; und Erzbischof **Leopold** erbaute ihm daselbst ein schönes Vikariat: oder Missionshaus, wo seit jener Zeit ein Superior, der zugleich Vikar der Kirche ist, und 3 Patres wohnen. Dem Kloster zu **Müllen** hatte der Erzbischof **Wolf Dieterich** die Pfarre Salzburghofen mit allen ihren Filialen einverleibet; und noch im Jahre 1772 befand sich daselbst ein Augustiner als Pfarrer, nebst 3 Gehülfen seines Ordens. Im Jahre 1773 ist aber gedachte Pfarre den Weltpriestern wieder eingeräumet worden. Nichts desto weniger befinden sich immer mehrere junge Geistliche dieses Ordens in der Seelsorge, wovon einer Pfarrer zu **Müllen**, andere auf verschiedenen Pfarren im Lande als Gehülfen angestellet sind. Einer von ihnen versieht das hiesige Zuchthaus mit christlicher Lehre, und aller geistlichen Hülfe. Die Kirche des Dorfes **Marglan**, welche nach **Müllen** eingepfarret ist, wird ebenfalls von dem Kloster aus versehen.

Im Jahre 1785 ist auf höchsten Befehl Sr. hochfürstl. Gnaden die Oberaufsicht über gedachte 3 Klöster, und das Vikariathaus zu **Dürrenberg** einem eigenen **Präses** in der Person des **P. Alipius** Gärtner, eines eben so bescheidenen und verträglichen, als helldenkenden Mannes, den ein Pater als Sekretär auf Visitationen begleitet, übergeben worden, welcher seit 4 Jahren auch zugleich Prior zu **Müllen** ist.

Die Einkünfte des Klosters zu **Müllen** sowohl als der übrigen Klöster bestehen theils aus Stolgebühren

bühren, und Capitalien, theils aus Realitäten, Zehenden und Erbrechten. Ein ergiebiges Einkommen ist für das Müllner Kloster ein eigenes, überaus fest und geräumig erbautes Bräuhaus, welchem ein Laybruder als Bräumeister vorgesetzt ist. Alle Einkünfte werden von dem Prior mit Beyhülfe einiger Unterordneten verwaltet, und davon die jährliche Rechnung zur hochf. Consistorial-Buchhalterey eingegeben. Das Präsidium hat ein besonderes Vermögen, von welchem es in allen Nothfällen den Klöstern Hülfe leisten kann.

Wenn wir annehmen, daß seit dem Jahre der hiesigen Aufnahme dieses Ordens, 1605, hiermit binnen 187, im Durchschnitte jährlich 2 Religiosen des Klosters zu Müllen hier verschieden sind, so beläuft sich die Zahl aller hier gestorbenen Augustiner Mönche auf 374.

Der gegenwärtig regirende Erzbischof hatte bereits vom Papste Clemens XIV. die Erlaubniß erhalten, die Augustiner im Erzstifte aufzuheben, und ihre Einkünfte zu einem andern frommen Endzwecke zu verwenden. Allein er änderte seinen Entschluß, und nahm dafür ihr freywilliges Anerbiethen von beyläufig 100000 fl. an, welche er unter die beyden milden Stiftungen des Johannesspitals, und der beyden Waisenhäuser zu ungefähr 56, und 40000 fl. theilte.

### d) Die Franciskaner.

Ihre Anzahl war im Jahre 1583, als sie durch Erzbischof Johann Jacob hierher berufen, und in die verlassene Wohnung der ehemahligen Benedictiner Nonnen aufgenommen wurden, nur auf 6 Religiosen festgesetzet, welche Predigen, Beichte hören, Kranke besuchen, und dergleichen Liebeswerke zu ihrer Bestim-

mung

mung erhielten. Zu diesem Ende gab ihnen der Hof sowohl, als das Kloster zu st. Peter sehr ansehnliche Almosen, ohne zu berechnen, was sie sich von den Bürgern und auf dem Lande in der sogenannten Sammlung erbettelten. Diese milden Gaben waren gar bald so ergiebig, daß ihre Zahl von 6 auf 40, und in diesem Jahrhundert sogar bis auf 60 Köpfe sich belief, und das Kloster von der Salzburgischen Ausbeute (wie in den Nachrichten von Juvavia S. 319 aus dem Chronic. S. Petrensi steht) sogar noch andern ausländischen Klöstern seiner Provinz sehr beträchtliche Hülfe mittheilen konnte. Noch im Jahre 1772 belief sich ihre Anzahl mit dem Guardian auf 29 Patres, 6 Cleriker, und 12 Laybrüder, also auf 47 Köpfe. Gegenwärtig, da ihnen alles Terminiren untersagt worden ist, sind sie auf die Zahl von 14 herabgesetzt worden, wovon einige auch als Helfpriester in weltpriesterlicher Kleidung zur Seelsorge auf dem Lande angestellet werden.

Sie stehen in keiner anderen Verbindung als mit ihrem General zu Rom. Als Erzbischof Leopold Anton im Jahre 1737 6 Missionen, 2 aus Petrinern, und 4 aus Franciscanern, Kapuzinern, Augustinern und Benedictinern errichtete, und diese einer eigenen Religionscommission unterordnete, übergab er den Franciscanern das neuerbaute, überaus angenehme, von einer mäßigen Anhöhe das ganze Pinzgauer-Thal überschauende Missionshaus zu Hundsdorf im Pinzgau, wo noch immer ein Superior nebst 3 Patres und 1 Laybruder wohnen. Nebst diesen befinden sich gegenwärtig nur 19 Franciscaner im Erzstifte.

Sie genießen bestimmte Almosen vom Hofe, von dem Kloster zu st. Peter, von der Stadt und verschiedenen Wohlthätern: auch an unbestimmten Meßstipendien und anderen Opfern fehlt es ihnen nicht, wodurch ihr

rastloser Seeleneifer belohnet wird. Ihre Cleriker müssen gleich anderen Religiosen die Universität besuchen.

Seit dem Hierseyn dieser Mönche, nämlich binnen 209 Jahren, sind aus diesem Kloster einige über 300 hier verstorben.

### e) Die Kapuziner.

Diese Väter kamen auf einen Ruf des Erzbischofs Wolf Dieterich im Jahre 1596 hierher. Anfangs, im Jahre 1594, kamen nur 3: allein als im Jahre 1599 Kloster und Kirche für sie fertig waren, folgten ihnen mehrere, und sie vermehrten sich immer, so daß endlich ihre Anzahl beynahe bis auf 50 sich erhöhte. Im Jahre 1772 befanden sich in diesem Kloster nebst dem Guardian 19 Patres, 15 Cleriker, und 10 Laybrüder. Gegenwärtig befinden sich darin nur 12 Patres und 7 Laybrüder. Auch ihre Cleriker, wenn einige hierherkommen, müssen die Universität besuchen. Sie haben außer dem Erzstifte keine andere Verbindung, als die mit ihrem General zu Rom.

Im Erzstifte befinden sich noch 3 Klöster ihres Ordens, zu Radstadt, von Erzbischofe Paris im Jahre 1633 erbauet, (die Kirche wurde 1634 eingeweihet: allein eine neuerbaute im Jahre 1750 den 20. July von Erzbischofe Andreas geweihet zu Laufen*) und Müllsdorf**), in denen zusammen noch im Jahre 1772 60 Re-

*) Im Jahre 1656 aus verschiedenen milden Beyträgen erbauet. Die Kirchweihe geschah von Erzbischofe Guidobald im Jahre 1663.

**) Im Jahre 1640 aus milden Beyträgen erbauet. Die Kirchweihe geschah 1643.

Religiosen lebten; ferner ein von Erzbischofe Leopold ihnen eingeräumtes, von milden Beyträgen im Jahre 1737 erbautes schönes Missionshaus mit einer Kirche, welche im nämlichen Jahre den 6. October geweiht wurde, zu Werfen, wo noch immer ein Superior, und 3 Patres nebst einem Laybruder sich befinden.

Ueber die gedachten 4 Klöster und das Missionshaus ist vor wenigen Jahren ein Custos aufgestellt worden, welcher die Stelle eines Provinzials vertritt. Die ganze Custodie zählt gegenwärtig nicht viel über 60 Köpfe, da sie ehedem mit dem Kloster zu Tamsweg, worin sich vor der bekannten schändlichen Flucht 15 Einwohner, Patres, Cleriker und Laybrüder nebst dem Guardian, befanden, über 120 zählte. Sie leben hier, wie überall, von bestimmten jährlichen und unbestimmten Almosen, und verdienen sie auch, da sie sich bey Krankenbesuchen und anderen frommen Liebeswerken, und seit ihrem Hierseyn bis auf wenige Jahre zurück als Domprediger mit großem Eifer verwendet haben. Man kann annehmen, daß seit 1599 oder binnen 193 Jahren hier über 300 Kapuziner verstorben sind.

## II. Frauenklöster.

### f) Die Benedictiner Nonnen in dem uralten Stifte auf dem Nonnberge. *).

Dieses Stift genießt seines Alters wegen sehr viele Vorzüge und Befreyungen, welche mit jenen des Stiftes zu st. Peter viel Aehnlichkeit haben. Von der ehemahligen Gewohnheit, bloß Altadeliche zu Frauen aufzunehmen, ist man in letzteren Zeiten ab-

*) Von dem Ursprunge dieses Klosters und dessen Schicksalen ist im I. Bande dieser Beschreibung bereits ausführliche Nachricht gegeben werden.

abgekommen, und man pflegt nun auch Töchter von distinquirten Aeltern aus dem Stande der Honoratioren aufzunehmen. Bey feyerlichen Auftritten trägt die Abtissinn eine Art von Krone auf dem Haupte, welche ihrer abteylichen Würde einen vorzüglichen Glanz gibt. Die Feyerlichkeiten, womit sie eingeweihet, und jene, womit sie zu Grabe getragen wird, gleichen in vielen Stücken denjenigen, welche im Stifte zu st. Peter bey Einweihung und Begräbniß des Abtes gewöhnlich sind; auch das Auslauten der Pfründe nach dem Tode einer Nonne ist, wie daselbst, herkömmlich. Die itzige Abtissinn heißt M. Antonia Theresia Freyfrau von Eyßlsberg, Tochter des Leopold Rainald von Eyßlsberg, Freyherrn auf Steinhaus, Herrn der Herrschaften Biberbach, Weyer, Wolfstein und Pernau, der o. ö. Stände extraord. Ausschußes, Commissärs und Hauptmanns bey der 1742 aufgestellten Landfahne, und der Gräfinn Maria Josepha Rosa von Platz: sie ist den 26. September 1739 gebohren; ward den 15. Oct. 1759 Professinn, und ist seit 1773 Abtissinn. Die gegenwärtige Anzahl der zusammenlebenden Frauen oder Conventualen ist 22, und der Layschwestern 18, nebst 2 Frauen-Novizinnen. Die aus den Frauen noch lebende älteste ist im Jahre 1715 gebohren, heißt M. Thecla Josepha von Gagers, ist nun 77 Jahre alt, und befindet sich 50 Jahre, also um 6 Jahre weniger im Stifte, als ihre um 1 Jahr jüngere Chorschwester M. Salaberga Abundantia Cammerlanderinn, welche in einem Alter von 20 Jahren im Jahre 1736 Profession machte.

Seit 1573 sind aus diesem Stifte nur 125 Frauen, und zwischen 80 und 90 Layschwestern gestorben, woraus man die gesunde Lage desselben nach dem Maße dieser sehr geringen Sterblichkeit abnehmen kann.

Das Stift hat beträchtliche Güter, viele im Erzstifte und auch auswärts zerstreute Unterhanen, Capitalien und andere Einkünfte, worüber ein Hofrichter, der auf dem Nonnberge eine eigene Wohnung hat, als Stiftsbeamter aufgestellet ist.

Nahe am Stifte steht das Haus des Beichtvaters, eines Benedictiners aus dem Stifte zu st. Peter. Zur abwechselnden Verrichtung des Gottesdienstes wohnen Kapläne, ebenfalls des Benedictiner Ordens, in einem abgesonderten Stöckchen an der Hofrichtersbehausung; beyde pflegen aus den conföderirten Klöstern hierher gesandt zu werden, und vollenden insgemein zu gleicher Zeit die höheren Studien an der hiesigen Universität.

## g) Die Ursulinerinnen in der Gstädten.

In diesem Kloster leben 17 Chor- und 11 Layschwestern mit einer Novizinn. Seit ihrer Hierherkunft, im Jahre 1695, also binnen 97 Jahren, sind 61 dieser Nonnen gestorben. Hierunter waren folgende 7 Oberinnen: 1) M. Augustina Gräfinn von Nadasti, 2) M. Regina Freyfrau von Strassern, 3) M. Leopoldina Gräfinn von Schidenitz, 4) M. Margaretha Goglinn, 5) M. Eleonara Höglerinn, 6) M. Antonia Ortmannin, 7) M. Helena von Fröhlichsberg. Die itzige Oberinn, seit 1791, heißt M. Ignatia Schmuckinn, eine Frau von vortrefflichen Geistesgaben, und dem besten, wohlwollendsten Herzen. Das Kloster hat mit anderen 36 des nämlichen Instituts ein sogenanntes Seelenbündniß. Seine Einkünfte bestehen außer einem bestimmten jährlichen Hofalmosen in Capitalien, welche ursprünglich auf 95000 fl. sich beliefen; aber durch das Vermächtniß des sel. Herrn von Hafner mit 20000 fl. vermehret worden sind.

Die

Die Nonnen sind nicht gebunden, einen Beichtvater von einem genannten Orden zu wählen; sie können nach eigener Willkür sich einen aus den hiesigen Klöstern wählen. Gegenwärtig ist es ein P. Augustiner zu Müllen. In einem abgesonderten Stöckchen am Kloster ist die Wohnung des Kaplans, welcher die gottesdienstlichen Verrichtungen zu versehen hat.

Die Mädchenschule wird sehr stark besuchet, besonders von armen Kindern, welche kein Schulgeld bezahlen können, ob sie gleich auch an der Hauptschule unentgeldlich angenommen werden; indem die Stadtalmosenkasse das Schulgeld für sie bezahlt. Seit einigen Jahren ist auch eine Industrieschule mit dieser Mädchenschule verbunden, und die Kinder werden bey der jährlichen Prüfung auch aus dem Fortgange in Handarbeiten öffentlich belohnet.

### h) Die Klarisserinnen oder Kapuzinerinnen zu Maria von Loreto in der Stadt jenseits der Brücke.

In diesem Kloster leben gegenwärtig 22 Frauen und 5 Layschwestern ein sehr kümmerliches Leben; indem ihre Einkünfte größtentheils unbestimmt sind, und von Wohlthätern abhangen. Der sel. Herr von Hafner hat sie mit 5000 fl. verbessert. Seit ihrer hiesigen Aufnahme, im Jahre 1636, sind aus diesem Kloster 74 Chorfrauen und 15 Layschwestern gestorben. Sie können außer dem gewöhnlichen Beichtvater ihres Ordens sich auch außerordentliche aus anderen Orden wählen. Ein Säkulargeistlicher, der in einer Miethwohnung sich befindet, versieht als Kaplan den gewöhnlichen Gottesdienst der Kirche.

* * *

In der Hauptstadt befinden sich also 8 Gemeinden von Religiosen, und darin gegenwärtig 99 Personen

männl., und 98 weibl. Geschlechts, in Allen 197. Im Erzstifte befinden sich noch ein Kloster der regulirten Chorherren zu Högelwerth unweit Teisendorf, worin sich nebst dem Propste 15 Geistliche befinden, und ein Benedictiner Kloster zu Michaelbeuern unweit Laufen, welches nebst dem Abte 27 geistliche Einwohner zählt. Die übrigen Klöster sind — 2 der Augustiner zu Hallein und Tittmoning nebst ihrem Missionshause auf dem Dürrenberge, 3 der Kapuziner zu Radstadt, Laufen und Mülldorf, nebst ihrem Missionshause zu Werfen, ein Missionshaus der Benedictiner zu Schwarzach, worin sich 4 Geistliche befinden, und das zur hochfürstl. Universität gehört, und eines der Franciscaner zu Hundsdorf. Rechnet man noch hierzu die Professoren der Universität aus dem Benedictiner Orden, wovon itzt 12 ohne die 3 Professoren von st. Peter gezählet werden, die 4 Benedictiner auf dem Plain, und die 2 Kapläne auf dem Nonnberge, so ist der ganze Regularstand des Erzstiftes gar leicht in die oben S. 315 angegebene Summe von 300 ( etwa 327 ) gebracht.

# I.

# Der Adel.

In dem Erzstifte findet man schon in den ältesten Zeiten sogenannte Adeliche, die man nach den im mittleren Zeitalter entstandeneu sieben Heerschilden *) zu dem höheren Adel rechnete. Unter diesen waren die Grafen in den Salzburg- Chiem- Isen- und anderen Gauen, die einst üblichen Advocaten der Hauptkirche zu Salzburg,

*) S. Sachsenspiegel L. I. Art. 3.

burg *), die Castellane und Vizdome, und diejenigen, die sich dem Erzstifte zu Hof- und Kriegsdiensten widmeten. Alle diese wurden Ministerialen oder Dienstleute genannt. Größtentheils geschah es aus frommem Eifer, daß sich freye adeliche Leute und Ritter den Erzbischöfen zu ihrer Vertheidigung in den gefahrvollen Zeiten der bekannten Fehden anbothen, und auch von diesen jederzeit mit offenen Armen aufgenommen wurden.

Unter

*) Es ist merkwürdig, zu wissen, wer diese *Advocati Ecclesiarum* in den älteren Zeiten waren. Bekanntlich besassen die deutschen Kaiser und Könige *supremam sacrorum curam*; sie entschieden die Streitigkeiten der Geistlichen. Kaiser Heinrich der IV. übergab (nach Dückers Chronik S. 85) das Recht der Advokatie oder der Vogtey über Salzburg im Jahre 1058 den 4. October dem damahligen Markgrafen von Oesterreich. Daher kamen die sogenannten missi regii, welche aber hin und wieder in den geistlichen Staaten große Unordnungen stifteten, so daß sich einige um Privilegien dagegen bewarben, andere denselben sogar die Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Ländern mit Gewalt versagten. Nun bestellten die Bischöfe selbst Advocaten, welche die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben mußten. Daher entstand der Unterschied zwischen Iudices publici und ecclesiastici oder Advocati. Endlich übergaben die Bischöfe dieses Amt ihren geistlichen Räthen, und die Advokaten hörten auf. (Sieh D. Reinhard Medit. de Iure Principum German. circa sacra C. I. pag. 36. §. 23. pag. 39. §. 24. pag. 43. §. 26 et seq.) Wir ziehen geflissentlich einen aus den ältern Rechtslehrern an. In den neueren, besonders Canonisten findet man davon überall zur Genüge.

Unter den ersteren bewarben sich sogar die Herzoge von Oesterreich und Bayern um die Erbämter des Erzstifts, und suchten eine Ehre darin, damit belehnet zu werden. Die Inhaber dieser Erbämter gehörten auch jederzeit unter die ersten des erzstiftischen Adels. Die Ministerialen hatten die Pflicht, dem Erzbischofe als ihrem Herrn getreu und gehorsam zu seyn, ihm nach Vermögen und Kräften mit mehr oder weniger Gewaffneten *) beyzustehen; wenn sie Burgen und Festen besassen, damit gewärtig zu seyn; ohne Willen der Erzbischöfe sich nicht aus ihren Diensten zu begeben, und ihre Kinder oder sich selbst nicht außer einer erzstiftischen Ministerialfamilie zu verehlichen. Die Erzbischöfe belohnten sie dafür mit dem Genuße von Gütern, Burgen, Festen, Gerichten, Vogteyen und dergleichen. Unter diesen Dienstmännern, welche nach dem damahligen Zustande der Miliz nur Freygebohrne seyn konnten, nannte man einige Ritter, welche feyerlich umgürtet worden waren; andere Knappen, Knechte, oder Edel- d. i. rittermäßige Knappen, welche zwar mindere Kriegsdienste verrichteten, oder ihrer Geburt wegen verrichten konnten: allein noch nicht förmlich der Miliz einverleibet worden waren. Diesen Unterschied muß man wissen, wenn man die in den Salzburgischen Urkunden öfters vorkommenden Benennungen, Dienstmannen, Ritter, und Knechte, verstehen will.

Die Erzbischöfe bedienten sich dieser Ministerialen vielfältig nicht nur in Kriegsdiensten, sondern auch zu Rathgebern in bürgerlichen Angelegenheiten; indem sie sehr viel-

*) Wulfing von Goldeck verschrieb sich im Jahre 1320 dem Erzbischofe und seinen Nachkommen zu dienen „inner Landes mit 20 Helm, und auzzer Land mit 10 Helm."

vielfältig einige davon zu sich beriefen, und mit ihnen gemeinschaftlich zu Werke giengen *).

In

*) Es ist vielleicht irgend einem Forscher in der deutschen, besonders in der Salzburgischen, Oesterreichischen, und Bayrischen Geschichte nicht unwichtig, die uralten Ministerialgeschlechter des Erzstifts zu kennen, so viel man deren in alten Urkunden aufgezeichnet finden konnte. Wir setzen sie aus den Nachrichten von Juvavia, wo sie sehr fleißig gesammelt sind, zu mehrerer Gemeinnützigkeit hierher:

„Unter Erzbischofe Conrad I. lebten einer Urkunde vom Jahre 1109 zu Folge: Sigboto de Surberch. Ekkardus de Tanne. Piligrimus de Froschheim. Conradus et Hartnidus de Chalheim. Dietmarus de Chotebach. Wernerus de Halle. Carolus de Vischa. Ludovicus de Amphenwang. Bertoldus Iudex. In einer Urkunde vom Jahre 1134. Otto de Purgstal. Wisint de Pinisgovve. Wolfram de Cuensteten. Heinrich de Seekirchin. Heinrich de Hegelin. Megengoz de Surperc. Luitold de Haberlant. Pilgrim de Surheim. Adelbrecht de Cetherespere. Wolfram de Offenvvanc. Hartnit de Uzelingen. Dann weiter in einer Urkunde des Klosters Admont im Jahre 1139. Engilschalcus de Friesach. Rudolphus de Dunesperch. Gotfridus de Wietingen. Wisint pincerna de Pongouue. Sigboto de Surberch. Eberhardus Castellanus de Libniz. Swithardus de Chulm. Henricus Stempo de Pongouue, et filius ejus Sigifridus. Luitold Chropfel. Hartnidus de Huzelingen. Melingen. Ioannes de Marchia. Weccilo cognomento Bricco. Arbo de Chiengouue. Rudigerus de Yfencouue. Lantfrid miles

Im XIV. Jahrhundert verwandelte sich der Nahme der Dienstmänner und Knechte oder Ministerialen,

les ejusdem. Adalbero de Dietramingen, et filius ejus Durinch. Wolferimus de Pongouue. Hoholt et filius ejus Rudolphus. Norprecht de Raſtat, et Frater ejus Hoholt. Weccilo de Bruccarin. Grim de Grebnich. Adalbertus Iudex de Frieſach. Bernardus Senior Camerarius. Gerboto et Frater ejus Wolthun. Hartwicus de Wagingen. Dietricus de Tebitſchouh. Reginwardus de Lungouue. Ruprecht cognomento Waceman. Wolframus de Lavende. Ferner in der Urkunde Nro. XVI. daſelbſt. Lantfridus de Eppenſtein. Gotſchalcus de Diernſtein. Chunradus de Rorbach. Otto de Wieria. Heinricus de Gurce. Adalbero Garcie, et filius ejus Gotfridus. Fridericus de Wietingen. Gebhardus de Grazlup. Hermannus de Treven. Deßgleichen Nro. XVII. Meginhalm de Creine. Wilhelmus de Ramenſteine. Fridericus de Hunesperch. Adelbero de Rune. Swikerus de Cheſtenich. Hartwicus de Stade. Megingoz de Surperch. Adelbero de Dietramingen. Gotefridus de Wietingen. Duringus Eberhard de Liebiniz. Nro. XVIII. Wiſint pincerna.

Unter Erzbiſchofe Eberhard I. vom Jahre 1160 in Cod. Admont Nro. XXVII. kommen weiter folgende Miniſterialen vor: Frider. de Potauue. Frider. de Lansperht. Luipoldus de Walde. Duringus de Werven. Chuno de Snaitfee, et ejus filius. Marquardus Dapifer. Nro. XXX. Engilſchalcus de Aterſe. Wicpot de Chatfe.

Un-

len in jenen der edlen und festen Ritter. Dem Erzstifte fielen nach und nach die beträchtlichsten Güter dieser aus:

Unter Erzbischofe Eberhard II. in einer Urkunde vom Jahre 1208. Gerhohus de Rodek. Vlricus de Chalheim. Rudger et Marcardus Fratres de Perckheim. Otto de Oberndorf. Hainrich de Hohenmose. Babo de Reit. Fridericus Scharfach. Chunradus de Teifenberch. Wilhelmus de Stauffeneck. Vom J. 1214. Ekkehardus de Tanne. Chuno de Guetrat, et filius ejus Chuno. Marquardus de Perckeim, et Frater ejus Gerhohus. Albertus de Hartsckirchen, et Frater suus Heinricus. Heinricus de Truchtleichingen, et Frater suus Cunradus. Cunradus de Vager. Rudegerus de Salvelden. Heinricus Vicedominus, et Frater Conradus Dietricus de Vager. Conradus de Zeizberch, et Frater suus Heinricus. Chunradus de Ladouue. Ortolfus miles in Gihei. Ortolfus de Mosen, et Frater suus Valcmarus. Otocarus de Matsee. Albertus de Nochstein. Eberhardus de Helpfouue. Perchtoldus apud S. Iacobum. Conradus de Kalheim. Im Jahre 1244: Eckard de Tanne. Otto de Goldekke. Gerhohus de Mattsee. Rudgerus et Marcardus Fratres de Perkheim. Vlricus de Chalheim. Chuno de Torringen. Conradus de Goldekk. Dann vermög fernerer Urkunden aus dem XIII. Jahrh., besonders von den Jahren 1250 und 1255, die Grafen von Plain oder Playen, die von Gutrat, von Velben, von Walchen, Heinrich und Durring von Schernberg, Sigboto von Tetelheim. Laut Urkunden vom Jahre 1290 bis 1300. Conrad von Wartenfels. Eckhard von Tanne. Gotschalk von Newenhawse. Conrad der Teisinger. Ulrich von Wispach.

ausgestorbenen Familien, als Lehen, zurücke, und allmählig verminderte sich auch, besonders, nachdem wegen des ein-

pach. Ulrich von Lengefeld. Marchl von Hochensberg. Conrad von Kuchel.

Unter Erzbischofe Friedcrich III. befanden sich nach Anzeige Dückers Chronik S. 184 im Jahre 1324 folgende Ritter auf dem Kampffelde bey Ampfing, welche theils mit dem Erzbischofe gefangen wurden, theils ihr Leben einbüßten: Niklas von Tan, Heinrich Oeder, Eckhard von Tan, Conrad Thumshirn, Diether Velber, Conrad Velber, Conrad Oberdorfer, Ortulph Moser, Heinrich Pruninger, Ulrich und Hartnid Wispeck, Friderich Köpfelman, Friderich und Conrad seine Söhne, Heinrich, Gotfrid, Sibold von Lampoting, Sibold und Albero von Nopping, Heinrich Trauner, Nicolaus von der Alben, Conrad Trenbek, Jakob Spör, Artulph Schönberger, Niklas und Conrad Ausseer, Marquard von Vonstorf, Bernhard Truchseß, Eberhard Geyer, Johann Pfaffinger, Zacharias Pannichner, Albert Gebinger, Jakob von Thurn, Ulrich, Jakob von Thurn, Rudiger von Rodek, Peter Gangsperger, Ulrich von Wens, Ulrich und Otto von Achdorf, Johann Ecker, Ottmar Wiser, Gebhard Trauner, Rapoto Albrechthamer, Graf von Panichenstein, Tragon von Tegborn, Otto von Leibnitz, Friderich Carlsperger, Friderich von Wolffaw, Otto von Steyer, Rudolph von Holneck, Luipold Frey, Hartnid Mansperger, Ortulph und Diethmar Püscher, Friederich von Loibnitz, Hartnid Schloßperger, Friederich von Schrattenberg, Jakob von Hohenstein, Rudolph von Vonstorf, Ludwig von Veldkirch, Johann von Neideck, Hermann von Minendorf, Albert von Zachenaw, Ludwig von Kor, Heinrich von Silberberg, Lud-

eingeführten Soldatenstandes (miles perpetuus) eine so große Anzahl der Dienstleute nicht mehr nöthig war, die einst so beträchtliche Menge von inländischer Ritterschaft.

Der Ludwig Truchseß, Conrad Staudauer, Niklas Püscher, Wulfing Flachberger, Conrad von Sachsen, Conrad von Steg, Ulrich von Hoff, Friederik Reichenburger, Ulrich v. Langow, Herrmann von Lennberg, Heinrich von Linn, ein Tworffer, Conrad Pottendorfer, Gottfried Chelz, Heinrich Massenberger, Ulrich Nußdorfer. Aventin setzt denen noch bey: Johann Haunsperger, Peter Sulzperger, Niklas Reinhold, Heinrich Oexel, Ulrich Goldmann, Wolfhart Altenburger der Jüngere, Alram Stralenfelser, Eckart und Wolfhart Ovenstetter.

Unter Erzbischofe Bernard wurden vermöge Circularschreibens aus Salzburg am Freytag vor St. Leonhardstage im Jahre 1473 zum allgemeinen Landtage einberufen: Achatz Wyspeckh, Jakob, Caspar Turner, Marchs, Rudbrecht, Mert, Leonhart, Wolfgang, Georg, Wilhelm Nußdorffer, Wilhelm, Veit, Christoph, Wolfgang, Sebastian von der Alben, Wolfhart, Virgil, Ernst Ueberackher, Wilhelm Torringer, Wilhelm, Christoph Achatz Trawner, Hanns, Christoph, Jakob, Wilhelm Strasser, Georg, Wolfgang, Wilhelm Ramseyder, Heinrich, Christoph, Georg Scheller, Georg Wilpold Haunsperger, Friederich Lampotinger, Wilhelm Caspar Panichner, Wilhelm Graf von Schernberg, Hartneid Heinrich Drugsecz, Sigmund, Gilg, Wilhelm Moser, Hanns, Georg Rohrdorfer, Heinrich Dachsperger, Hanns Schedlinger, Rudbrecht Hohenfelder, Görg, Jakob Gschürr, Alex, Paul, Hanns, Lazarus Kewczel, Heinrich Dorfbeckh, Balthasar Oeder zu Kopfsperg und sein Bruder, Hanns Gossenberger und sein Bruder, Görg, Heinrich Heckhel, Vital Köllerer und

sein

Der heutiges Tages bestehende Ritterstand ist aus der oben (S. 278) angeführten Landtafel bekannt.

Zu

sein Bruder und seine Vettern, Georg Mülbacher, Wilhelm Lamprecht, Wolfgang Penninger, Benedict Pabenswantner, Christoph Ruetger, Sigmund, Christoph, Bernhard, Thomas, Peter Moshammer, Balthasar Weysbriacher, Conrad Thanhauser, Georg, Bernhart Rosenhaimmer, Ortolf Lewgenecker und seine Vettern, Stephan Pruckdorfer und sein Bruder und seine Vettern, Hanns Stulfelder und seine Vettern, Thomas Schötinger, Paul Eker, Hanns Schefherr, Sigmund, Pangracz Tumperger, und ander ir Bruder und Vettern, Wilbald Zehentner und sein Bruder; Conrad, Hanns Storchner, Achatz Aufhauser, Hanns Schöner und sein Bruder, Martin Reuter, Peter Hanns, Achatz Weilhaimer, Virgil, Hanns Aschacher, Pangracz Pawmann, Stephan Engelstorfer, Oswald Seekofer und sein Bruder, Asm Aphalterſperger, Eustach Jegermaister und sein Bruder, Weypold Greswein und seine Vettern, Adelger, Wolfgang, Policarp Hunt, Rudprecht, Jeronimus, Hanns Engelhayner, Sigmund Urstorffer, Vinzenz Pelchinger, Hanns Gerstetter und sein Bruder, Martin Vorstawer, Balthasar Kelbel, Vinsterwalder, Hanns von Reich, Kaspar Neunkircher und seine Vettern, Lienhart, Caspar dy Havn."

Von diesen Geschlechtern sind bis auf die Törringer, Ueberacker und Gutrather alle ausgestorben.

Schlachtner führt in dem Leben Erzbischofs Arno S. 355 folgende Geschlechter an, welche im Hunnenkriege unter Carl dem großen im Jahre 791 sich hervorthaten, die von Altdorf, die von Chiemgau, die von Andechs,

die

## Zu dem inländischen Adel werden gezählet:

1) die 4 Erbämter.

2) die Erbausfergen, oder Lehenträger des erzstiftischen Salzausführungs-Amtes.

Die Ausfuhr des Halleiner Salzes zu Wasser ist von uralten Zeiten so befreyet, daß dasselbe mit keinen anderen Schiffen, als erzstiftischen ausgeführet werden darf. Dieses Recht machten sich die Bürger zu Laufen zu Nutzen, und man unterschied schon im X. Jahrhundert zweyerley Bürger, welche sich mit der Salzausfuhr beschäftigten, nämlich Schiffherren und Ausfergen; jene waren Eigenthümer der Schiffe; diese führten sie den Strohm hinab. Der Eigenthümer gab es bald so viele, daß nothwendig Irrungen entstehen mußten, denen Erzbischof Uladislaus im Jahre 1267 dadurch abzuhelfen suchte, daß er ihre Zahl auf 27 beschränkte, und verordnete, daß ein jeder nur 2 große Schiffe und ein kleines haben, und sein Schiffrecht auf den ältesten Sohn vererben soll. Diejenigen nun, welche auf den Schiffen dieser Erbherren allein das Recht hatten, das Salz von Hallein auszuführen, hießen Erbausfergen, und waren 40 Insassen von Laufen, welche zu Folge einer ausführlichen Satzung des Erzbischofs Friderich vom Jahre 1278 die-

die von Hohenwart, Görz, Berner, Gutrather und die Grafen von Schernberg, damahls Herren von Taurach oder Radstadt genannt; unter diesen befanden sich einige ursprünglich bayerische Geschlechter. Die von Glanegg, Neuhaus, Prank ꝛc. findet man schon unter Erzbischofe Friederich III. im Jahre 1334 als Adeliche genannt.

dieses Fahrrecht auf einen ihrer Söhne gegen Bezahlung des Laudemiums oder der Anlait vereben konnten; übrigens nebst Tragung der gemeinen Bürden der Bürger zu Laufen, und der gemeinen Anlagen jährlich 30 Pfund Pfenninge auf die hochfürstl. Kammer abgeben, und im Falle eines Krieges 6 wohlgerüstete Männer aus ihrem Mittel stellen mußten. In diesem Diplome wurden die Salzburger Schiffe, womit das bloße Salzfuder (nudum Sal) zum hiesigen Verbrauche hierher geführet wird, allein von dem Rechte der Erbausfergen ausgenommen. So blieb es bis 1343, von welchem Jahre an die Erzbischöfe Heinrich, Pilgrin II. und Gregor die Schiffherrenrechte von den Erben zur Kammer erkauften. Die Ausfergen theilten sich in 2 Classen, in die Erbausfergen, welche das Salz von Hallein bis Laufen, und die Erbnaufergen, welche es von Laufen bis nach Passau in den Tümpfel führten. Erstere wurden vermuthlich von der Zeit an, als die Schiffherrenrechte zur hochf. Kammer gezogen worden waren, nämlich im 14ten oder 15ten Jahrhundert in adeliche Lehen verwandelt, und gewissen Geschlechtern verliehen, welche nicht mehr selbst auf den Schiffen arbeiten, sondern das durch andere Schiffleute gegen gewisse Rechte und Nutzungen verrichten lassen durften. Diese Verfassung besteht noch, und ist sogar durch die Kaiser Maximilian im Jahre 1495 und Carl V. im J. 1530 bestätiget worden. Die Erbnaufergen bestehen noch wie ehemahls, gehen selbst zu Schiffe, sind ordentliche Bürger der Stadt Laufen, und werden aus den zwey Geschlechtern Standel und Edelmann bestellet, wie aus der Salz- und Schiffordnung Erzbischofs Johann Jakob vom Jahre 1581 erhellet.

Die

Die Zahl der Erbausfergen verminderte sich in der Folge bis auf 8 Geschlechter, nämlich die Strudl, Frauendienst, Gutrather, Tälgl, Gänßl, Pödl und Gold. Nach einigen Jahren kamen sie gar bis auf 3, die Gutrather, Gold und Pödl herunter. Erzbisch. Matthäus ersetzte die vierte Stelle in der Person seines Kammermeisters und Raths Christoph Perner. In dieser Anzahl verblieb es nun bis auf heute; nur wurden in den Geschlechtern von Zeit zu Zeit Veränderungen gemacht. Als im Jahre 1561 die Pödl ausgestorben waren, machte Erzbischof Johann Jakob seinen Kanzler Sebastian Höflinger zum Erbausfergen, und verordnete zugleich, daß es dessen Sohn auch genießen sollte. Nachdem dieser verstorben war, verlieh Erzbischof Wolf Dieterich dieses Lehen seinem Hofrath und Pfleger zu Hallein Marx von Gülß, und nach dessen Tode Erzbischof Marx Sittich einem geheimen Rathe, Hofuntermarschall und Pfleger zu Wartenfels Thomas Perger von Emslieb im Jahre 1618. Als Aegyd Perner der letzte seines Stammens starb, verlieh Erzbischof Guidobald das heimgefallene Lehen seinem geheimen Rathe und Hofkanzler Franz Cammerlohr von Weichingen im Jahre 1655. Unter der Regirung Erzbischofs Johann Ernst starb das Geschlecht der Freyherren Perger zu Emslieb aus, und gedachter Erzbischof verlieh im Jahre 1694 das Lehen seinem geheimen Rathe, Hofuntermarschall, Hofkammerdirector und Landmanne, Alphons Dücker Freyh. zu Haßlau, Urstein und Winkl. Nach dem Tode Emerams Gold von Lampoding übergab Erzbischof Franz Anton das Ausfergenamt im Jahre 1713 den Auer, Freyherren von Winkl und Gössenberg.

Gegenwärtig sind also folgende männliche Geschlechter die Lehenträger des Salzausführungsamtes, oder Erbausfergen:

die H. H. Gutrather von Alten: Gutrath und Buchstein seit 1278.
— — Cammerlohr von Weichingen, seit 1655.
— — Dücker, Freyherren von Haslau auf Urstein und Winkl, seit 1694.
— — Auer zu Winkl, Freyherren zu Gold und Lampoding seit 1713.

## 3) Die Landleute.

Diese machen den eigentlichen Landadel, oder den vorzüglich in Reichsstädten sogenannten Patriciat aus, und kommen auf der Landtafel vor. Um ein Landmann des Erzstiftes zu werden, muß man von edeln Aeltern gebohren, und wenigstens 50 Jahre lang im Besitze des von römischen Kaisern und Königen erlangten Adels seyn; sich Verdienste um das Erzstift erworben haben, oder zu erwerben im Stande seyn; 150 fl. richtige Herrengült in aufliegenden Stücken und Gütern im Erzstifte besitzen; und bey seiner Aufnahme von jedem Hundert Gulden seines Vermögens fünf zur Landschaftscasse abgeben. Doch kann der Erzbischof, welchen man nach Vorschrift der Landschaftsfundation vom Jahre 1620 um die Landmannschaft bitten, und von dem man sie nach erhohltem Gutachten von der Landschaft empfangen muß, in allen angeführten Erfordernissen dispensiren, obgleich gegenwärtig wieder strenger darnach verfahren wird. Am Titel und an den Freyheiten der Landmannschaft nehmen auch die hinterlassenen Witwen und Töchter Antheil, ausgenommen, sie verheurathen sich an solche, die nicht wirkliche Landleute sind. Die Landschaft zahlt auch

Pen-

Pensionen an dieselben. An Mannsbesoldungen hat sie wirklich eine beträchtliche jährliche Abgabe, indem z. B. die in hochfürstlichen Diensten stehenden Räthe, welche zugleich auch vom Landadel sind, von der Hofkammer nur die Hälfte, von der Landschaftscasse aber die zweyte Hälfte ihrer Besoldung empfangen, welches selbst bey Ernennung eines jeden neuen Landmannes beobachtet wird, wobey, wenn er schon ehevor in hochfürstlichen Diensten stand, die Hofkammer die Hälfte seiner Besoldung sogleich einzieht, und dieselbe der Landschaft zu bezahlen überläßt.

Die **Privilegien** der **Landmannschaft**, oder des **inländischen Ritterstandes** sind in einer Urkunde Erzbischofs **Paris** vom 4ten August 1620 enthalten. Der Ritterstand hatte ihm 15 Puncte zur Entscheidung vorgelegt, worauf gedachte Urkunde als Antwort erfolgte: Hierin wurden „1) die Hofmarchsfreyheiten, welche die vier Erbämter und andere Landleute besitzen, bestätiget, mit dem, daß, 2) die Hofmarchsherren die Steuern von den darin gesessenen Unterthanen einheben mögen, 3) an selbe auch die Mandate und Edicte ohne Mittel zuzufertigen seyn. 4) Ob ihnen aber die Fächtung der Mäßereyen und Mühlbeschauen zustehe, sollen sie nähers docciren. 5) Wegen Abhaltung der Hochzeiten der Unterthanen, ob sie in den Hofmarchen, wohin sie eingepfarrt sind, geschehen dürften, beruhet auf weiterer Untersuchung. 6) Der Ritterschaft adeliche Schlösser, Sitze und Häuser sind gebührlich zu respectiren, desgleichen die alten gefreyten Höfe und Häuser in Städten und Märkten bey ihren Freyheiten zu lassen; die andern Häuser aber, welche adeliche Landleute bewohnen, sollen nicht weiter befreyet seyn, als wie es mit den hochfürstlichen Räthen gehalten wird. 7) Die hochfürstlichen Beamte sollen die Unterthanen der

Rit-

Ritterschaft auf Anrufen zu Bezahlung der Stift- Dienst- und Herren-Forderungen wirksam anhalten. 8) Die Fälle, wo die Beamte die delinquirenden Unterthanen ungebührend gestrafet haben, sind zu specificiren. 9) Welche in possessione, vel quasi wegen Errichtung der Verträge, und anderer brieflicher Urkunden ihrer Unterthanen sich befinden, sind dabey zu schützen. 10) Wird den Landleuten für ihre Person das kleine Waidwerk als ein adeliches Exercitium, außer der hochfürstlichen Gehege und Bannförste, und mit Ausschluß der Rehe bewilliget. 11) Werden selbe des Ungeldes von dem Getränke, dann 12) der gerichtlichen Sperren und Inventuren befreyet, wenn nicht unumgängliche Nothdurft wegen der hinterlassenen Erben und Schulden ein anderes erfordert. 13) Wenn ein Landmann außer Landes zieht, ist er der Nachsteuer und des Abzuggeldes befreyet. 14) Die Succession in den Lehen wurde zwar auch auf die Collateralen, die nicht a primo acquirente abstammen, angesucht; jedoch nichts anders bewilliget, als daß selbe nach den Lehenrechten zu reguliren sey. Endlich sind 15) die Mitglieder des Ritterstandes als Landleute von allen Kanzleyen zu betiteln, und wenn über obige Puncte Zweifel und Mißverstand vorfällt, so stehet die Declaration und Erläuterung einzig bey dem Landesfürsten."

Von der Landmannschaft befinden sich folgende im Erzstifte, und zwar die meisten in der Hauptstadt, alle aber in hochfürstlichen Diensten:

Die HH. Anton Clemens Graf Alberti von Poya.
— — Rupert von Altengutrath.
— — Cajetan edler von Antrettern.
— — Ferdinand Dücker Freyherr zu Haslau ꝛc.

Die

Die H. H. Cajetan von Feyertag.
— — Felix Grimming von Niederrain.
— — Joseph Sigismund Grimming von Niederrain.
— — Joseph von Gutrath.
— — Johann B. Kammerlohr von Weichingen.
— — Franz Thaddä von Kleinmayrn.
— — Johann Andreas Lasser von Zollheim.
— — Wolfgang Ignaz Lasser von Zollheim.
— — Thaddä Anselm Lürzer von Zehenthal.
— — Albert edler von Mölk.
— — G. Anton Freyherr von Motzl ꝛc.
— — Friedr. von Negri.
— — Leopold Graf von Platz, Freyherr von Thurn, Herr zu Neuhaus ꝛc.
— — Christ. Sigismund von Pichl.
— — Ferdinand von Pichl.
— — Joseph von Pichl.
— — Andr. Gottlieb Freyherr von Prank ꝛc.
— — Johann Nep. Freyherr von Rehlingen.
— — Max Freyherr von Rehlingen.
— — Joachim von Schidenhofen zu Stum und Trübenbach.
— — Friedr. Maria von Zillerberg.
— — Johann Nep. von Zillerberg.
— — Joh. Sebastian Freyherr von Zillerberg, Comitialgesandter zu Regensburg.

Unter den hohen Adel werden die Grafen und Freyherren gezählet, wovon eine nicht geringe Anzahl in den Diensten des hochfürstlichen Hofes sich befindet. Unter den hier wohnenden Geschlechtern dieses Ranges sind außer dem Domcapitel folgende Familien:

Die reichsgräflich-Arcoische
— — Firmianische
— — Kiniglische
— — Künburgische

Die reichsgräflich = Lodronische (Primogenitur- und Secundogenitur-Familien.)

— — Lützowische
— — Plazische
— — Wallisische
— — Wickaische

Die reichsfreyherrl. Kürsingerische
— — Motzlische
— — Jos. Rhelingische
— — Schaffmannische

Außer diesen Familien befinden sich am hiesigen Hofe Einzelne von beyderley Geschlechtern aus den Familien der Grafen und Freyherren von Arco, Auer, Dücker, Esterhazy, Galler, Gemming, Klezl, Künburg, Lehrbach, Moll, Negri, Papius, Petermann, Prank *), Reichersberg, Rheling, Schrattenbach, Seeau, Strasoldo, und Ueberacker.

Der sämmtliche hohe Adel mit Inbegriffe des Domcapitels und des Officiercorps erscheint in den Assembleen und Concerten bey Hofe, welche gewöhnlich dreymahl die Woche an Sonn- Diens - und Donnerstagen um 7 Uhr Abends gehalten zu werden pflegen; und wird von Zeit zu Zeit zur hochfürstlichen Tafel nach willkührlicher Bestimmung des Landesfürsten gezogen.

Fol-

*) Unter Erzbischofe Max Gandolph schrieb sich einer dieser Freyherren Prank zu Seeburg, der nämliche, welcher gegen Ende des Jahrs 1681 (wie Schlachtner V. B. S. 2360 erzählet) mit einem Grafen von Attems nach der Tafel bey st. Peter in Wortwechsel gerieth, und von diesem in einem Zweykampfe 2 tödtliche Wunden empfieng.

Folgende Geschlechter haben Rittergüter oder Edelsitze in der Gegend von Salzburg: Graf Hieronymus von Lodron zu Aign ꝛc., Graf Franz von Lodron in der Gnigl, Graf Leopold von Künburg zu Frohburg an der Hellebrunner Strasse, Graf Arco zu Liefering, Graf Firmian in der Leopoldskrone, Freyherr Joseph von Rhelingen zu Ursprung und Elsenheim, Frey. von Kürsinger zu Neudeck, und Freyherr von Prank auf dem Oedhofe an der Münchner Strasse; die meisten besitzen dabey Gärten und mehr oder minder beträchtliche Höfe ꝛc.

K.

# Das hochfürstl. Militär.

Das Erzstift hatte in den ältesten Zeiten Ritter und Dienstmänner (Ministerialen), welche ihm, wenn es angegriffen wurde, oder angreifen mußte, mit ihren Bewaffneten dienen mußten *). Diese hielten sich zu diesem Ende eigene Milites, welche nach damahliger Sitte zwar freye hätten seyn sollen; worunter aber auch im Falle der Noth Leibeigene **) sich befanden. War nun aber das Bedürfniß der Bewaffneten so groß, daß die Hülfe der Dienstmänner und Ritter nicht hinlänglich war, so



*) Man hatte hierüber eigene Verschreibungen beym Lehenempfange. So verschrieben sich Rudolph und Hartneid von Radeck im Jahre 1329, daß sie dem Erzstifte in einem Krieg oder Hervart mit 40 Helm durch sich oder andere dienen wollten.

**) So findet man im st. Petrischen Sahlbuche vom J. 1004. N. 508: Vlricus miles de Praitenbrune homo proprius ecclesie S. Petri.

nahmen die Erzbischöfe auch fremdes Kriegsvolk in Sold. Dergleichen Soldbriefe sind vom Erzbischofe Friderich im Jahre 1323 bis auf Erzbischof Johann von Gran in Menge vorhanden, worin von verschiedenen sogenannten geraisigen Dienstleuthen, Kriegsvolk und Söldnern Reverse ausgestellet werden, daß sie sich mit einer ausbedungenen Anzahl Pferde, Spiese, Hauben und Bogen zu bestimmter Zeit für den festgesetzten Sold einfinden, und wenn sie in diesem Dienste beschädiget werden sollten, es bey dem, was des Erzbischofs Räthe und andere Personen erkennen werden, bewenden lassen wollten. Als die Anzahl der Ministerialen allmählig abnahm, und dem Erzstifte die meisten und wichtigsten Lehen wieder heimfielen, so mußte man auf andere Mittel, sich in Vertheidigungsstand zu setzen, bedacht seyn. Kaiser **Maximilian** I. hatte zwar schon im Jahre 1494 das erste Beyspiel besoldeter und beständiger Soldaten aufgestellt. Allein man fand dieses Beyspiel für das Erzstift zu kostbar, und dachte auf ein bequemeres und wohlfeileres Mittel. Man führte die Beschreibung eines **Landfahns** (einer Landfahne) ein. Es waren nämlich vielfältig die Pfleger zugleich Officiere der Hauptleute; diese mußten zu bestimmten Zeiten das Landvolk auf angewiesene Sammel- oder Musterungsplätze berufen, und sie in Kriegshandgriffen üben. Hierüber sind noch verschiedene alte Instructionen vorhanden. Dieses Volk hieß man den **Landfahn**, und die Abtheilungen desselben Fähnlein. Hatte man nun Kriegsvolk nöthig, so beschrieb man die **Landfahne**, und in Kurzem waren mehrere Tausende Bewaffnete beysammen. Mit dieser Art **Bewehrung** gieng es unter Erzbischofe **Wolf Dieterich** und auch unter **Paris Lodron** noch ziemlich ordentlich. Von diesen Soldaten hat **Wolf**

Dieterich im Jahre 1591, als sich der bekannte Zwist zwischen Bayern und Berchtesgaden (welches sich dem Erzstifte einverleiben wollte, indessen der Stiftsdechant und einige Capitularen einen Bayrischen Herzog wählten) entsponnen hatte, fast ein ganzes Jahr gegen hundert im Solde behalten. Im Jahre 1601 den 11. Jun. stellte er abermahl, um dem Kaiser wider die Türken in Hungarn beyzustehen, 3 Fähnlein Soldaten zu Fuße auf, über deren ersteres, welches im Nahmen des Bischofs von Regensburg geworben wurde, ein gewisser Christoph von Pallandt, über das zweyte Caspar von Stadion, und über das dritte, über 900 Mann stark, Ludwig Grimming zu Hauptleuten ernannt wurden. Letztere zwey Fähnlein waren auf Rechnung des Erzbischofs. Das Fähnlein des Pallandt wurde im Dom auf dem Schlafhause, jenes des Stadion im neuen Stalle im Frauengarten, und jenes des Grimming im Chiemseer Hofe den 18. Jun. gemustert, worauf sie nach Hungarn aufbrachen. Jedes dieser 3 Fähnlein hatte eine andere Kleidung; die Soldaten des Stadion, der zugleich Oberhauptmann über alle 3 war, waren gelb, des Pallandt grün, und die Grimmingschen roth gekleidet, weßhalb man sie auch mit den Benennungen Gelbröckel, Grünröckel und Rothröckel unterschied. Im November darauf wurden sie nach Eroberung von Stuhlweissenburg, wobey sie sich viel Ehre erworben hatten, wieder abgedankt; kamen aber in sehr geringer Anzahl zurücke, und wurden unter die Bauern gegen ein wöchentliches Kostgeld (wozu eine Steuer, die man Soldatensteuer nannte, 2 kr. von 100 fl. mo-

monathlich, ausgeschrieben wurde) vertheilet *). Das Erzstift hatte in diesem Türkenkriege den Kaiser noch dazu mit Gelde, Munition und vielem groben Geschütze unterstützet.

Im Jahre 1602 den 16ten Jäner hat der Erzbischof die Bürger zu Salzburg auf das Rathhaus fordern, und zum Kriege wider die aufrührischen kaiserl. Bauern zu Ischel und bey Gmundten beschreiben lassen. Darüber waren 8 Hauptleute gesetzt: Oberhauptmann Hanns Caspar von Stadion mit 600 Soldaten, Pallandt mit 136 Reitern (Carabinreiter genannt), Grimming, Auer, Amtsberger, Waldherr, Perner und Fux, wovon jeder 100 bis 150 Mann, und darüber unter sich hatte. Jeder dieser Landsknechte hatte hier täglich 3 Hofrocken, oder Wecken, 3 Kännel Wein, und 3 Pfund Fleisch zu verzehren; und auf dem Marsche, welcher den 21sten Jäner erfolgte, einen Gulden an Barem zu verzehren. Dieser Trupp, über 1200 Mann stark, nahm den 24. Jäner den Markt Ischel ein, und kam nach vollstrecktem Auftrage mit 8 gefangenen Ischler Bürgern als Geiseln, worunter der vornehmste Schwärzl hieß, und sammt jenen bis 25. Febr., den Tag ihrer Auslieferung nach Linz, in der Festung verwahrt wurde, am 28. des nämlichen Monaths wieder zu Salz-

*) Diese Leute nannte man insgemein die gartirenden (eigentlich quartierbeziehenden) Knechte. Als Erzbischof Wolf Dieterich die Soldatensteuer für sie ausschrieb, ließ er im ganzen Lande ein scharfes Generalmandat verkünden, worin diese Knechte für Vogelfrey erkläret wurden, wenn sie die Bauerschaft mit Schlägen, Anzündung der Häuser und dergleichen Frevel bedrohen würden. Schlachtner IV. B. S. 1988.

Salzburg zurück an. Im Jahre 1602 den 11ten Jun. schickte der Erzbischof abermahl drey Fähnlein Landsknechte nach Hungarn hinab, worunter Musketiers, einfache Schützen und Doppelsöldner unter den Hauptleuten Hanns Caspar von Stadion, Hanns von Sponheim, und Hieronymus Augustus zum Jungen sich befanden.

Erzbischof Paris ließ der erste in den Jahren 1620 und 21 einige tausend Mann werben; nahm sie in ordentlichen Sold, und verlegte sie theils auf die Pässe im Lande, theils auf die Gränzen und in die Stadt Salzburg. Im Jahre 1632 ließ er das erste Aufgeboth an die Landfahne ergehen, und die Schützen *) nebst dem übrigen geübten Landvolke in die Stadt einrücken, um die Wälle, Außenwerke und Berge der Stadt damit zu besetzen. Man schätzte die Anzahl dieser wehrhaften Männer auf 24000 Mann, denen auf ein zweytes Aufgeboth binnen wenigen Tagen beynahe eine gleiche Anzahl nachfolgen konnte. Die Schützen waren so gut abgerichtet, daß auch die jüngsten aus ihnen von 16 bis 17 Jahren auf 200 bis 250 Schritte die Scheibe nicht verfehlten. Erzbischof Paris hielt dabey so gute Mannszucht, daß er zur Nachtszeit ganz allein die Wachen besuchte, und alle Anordnungen selbst machte. Auf seine Befehle verlangte er die strengste Aufmerksamkeit, und ließ die Uebertreter ohne Gnade hängen **), wodurch er wirklich alle Unordnung zwischen den

*) Diese bestehen noch im Lande; indem in iedem Pflegegerichte mehrere Bauern, die zu diesem Ende mit Kugelröhren versehen sind, als Schützen eingeschrieben werden, und sich auf den Schießstätten zu üben pflegen.

**) Ein kaiserl. Fähnrich hatte mit einiger Mannschaft durch Salzburg ins Tyrol zu marschiren. Dieser erschoß auf der

den fremden Soldaten und den Landsknechten verhinderte. Vom Jahre 1633 fängt aber die eigentliche Epoche an, seit welcher eine beständige, regulirte Miliz im Erzstifte eingeführet, und immer beybehalten ward, also noch früher, als im deutschen Reiche der immerwährende Soldat im Jahre 1681 und dessen Vermehrung im Jahre 1702 festgesetzt wurde. Erzbischof **Paris** erbaute zu diesem Behufe im Jahre 1641 eine Caserne an der Salza, heute die alte **Thürnitz**, welche Erzbischof **Guidobald** vollendete, um den Bürgern die Last der Soldatenquartiere abzunehmen. Als Erzbischof **Guidobald** bald nach dem Antritte der Regirung die unter **Paris Lodron** angeworbenen vielen Soldaten abdankte, blieben nur einige Hundert mehr für die Stadt, und einige über 60 für die Päße übrig. Die Stadtsoldaten nannte man die hochf. Stadtguardi, und diese hatte eine eben so lächerliche als widersinnige Verfassung, welche sich beynahe bis in die Mitte unsers Jahrhunderts erhielt. Nach und nach wurde die Garnison vermehret; allein sie konnte nicht gehörig untergebracht werden, besonders nachdem sie unter Erzbischofe

der Gränze gegen Reichenhall einen Müller, welcher sich wider die Soldaten beschwerte, daß sie ihm Hühner gestohlen hätten. Der Erzbischof ließ ihn Tages darauf zwischen den Loferischen Pässen anhalten, auf einem Wagen nach Salzburg liefern, und als dieser auf der Hierherreise ganz Pohlnisch-Aristokratisch sich verlauten ließ, daß ihm an einem Bauer nichts gelegen wäre, ihm ins Stockhaus sagen, daß, weil ihm, Fähnrich, an einem Bauer nichts gelegen wäre, dem Erzbischofe auch nichts an einem Fähnrich liege, worauf er ihm den Tod ankünden, und nach 3 Tagen auf dem Fischmarkte in der Stadt den Kopf abschlagen ließ.

schofe Johann Ernst über 400 hinanwuchs. Da sie die alte Thürnitz nicht fassen konnte, so mußte man die übrige Mannschaft zerstreuet in den Vorstädten Nonnthal, Müllen, und Stein, und in den benachbarten Dörfern zu unterbringen suchen. Die großen Unbequemlichkeiten, welche mit dieser Zerstreuung des Militärs verbunden waren, brachten den Erzbischof Johann Ernst auf den Gedanken, eine neue Caserne zu erbauen, welches auch in den Jahren 1695 und 1697 geschah. Die Landschaft wurde angewiesen, von dem Bürger, welcher bisher mit der Einquartirung der Soldaten geplagt gewesen war, eine gemäßigte allgemeine repartirte Abgabe als Casernensteuer abzufordern.

Im Jahre 1702, im bayrischen Kriege wider Oesterreich, warb der Erzb. Joh. Ernst, als er um die Stadt eine Contrescarpe anlegen, diese mit Palisaden besetzen lassen, und die Schützen und Landsknechte einberufen hatte, ein Regiment von 1500 Mann, und errichtete eine starke Compagnie Dragoner, welche mit den hochfürstl. Carabiniers auf dem Lande patrouilliren mußten. Allein diese ganze Mannschaft ward nach hergestelltem Frieden bis auf die gewöhnliche Anzahl der Garnison wieder abgedankt. Die Landfahne wurde auch in diesem Jahrhundert noch fortgesetzt: allein, wie die regulirte Miliz aufnahm, so nahm diese ab. Im J. 1744 wurde sie zum letzten Mahle aufgebothen, wo die Feuerschützen aus dem ganzen Lande hierher kamen, und auf den Mönch- und Kapuziner-Berg zur Besatzung vertheilet wurden. Das Landvolk blieb nun seit jener Zeit mit Exerciren und Mustern verschont, und man beeiferte sich dafür, die regulirte Miliz in einen immer brauchbareren Stand herzustellen.

Gegen-

Gegenwärtig zählt das sämmtliche hochf. Militär ohne die Offiziere über 820 Mann. In der Hauptstadt liegen von dem sogenannten Stadtkommando gewöhnlich 6 Compagnien, jede (in ihrem vollzähligen Stande) von 100 Mann, worunter eine Compagnie Grenadiers ist, unter einem Obersten, der zugleich Stadtcommandant ist (jetzt Freyherrn Gottlieb von Prank) einem Oberstlieutenant (jetzt Hrn. Grafen Joh. N. von Wicka) einem Oberstwachtmeister (jetzt Freyh. Ferdinand Ducker von Haslau) 3 Hauptleuten, 3 Capitains, 6 Ober- und 6 Unterlieutenants, 2 Fähnrichen, einem Stabsauditor mit Hauptmannsrange, einem Regimentsauditor, einem Rechnungsführer, und einem Regimentschirurgus, allen 3 letzteren mit Lieutenantsrange. Das Stadtkommando gibt täglich 125 Mann auf die Parade, und hat folgende Wachen (mit Wachstuben) in der Stadt zu besetzen:

1) die Hauptwache am Neubaue mit einem Hauptmanne oder Capitän, wenn der Erzbischof anwesend ist; sonst mit einem Lieutenant. Von dieser Wache werden 4 Grenadiers zu den beyden Residenzthoren abgegeben; ferner ein Mann zum Michaelisthore, bis dasselbe nach Sperrzeit geschlossen wird; ein Mann an die Residenzecke gegen den Marktplatz.

2) die Rathhauswache, bestellt auch einen Posten auf der Stadtbrücke.

3) die Bürgerspitalwache; diese hält sich des Tags über vor dem neuen Thore auf; und bezieht bloß nach Sperrzeit die Wachstube am Bürgerspitale.

4) die Klausenthorwache; bestellt auch einen Posten zur äußern Barriere am Thorschreibershäuschen.

5) die Nonnthalthorwache; versieht auch die äußere Barriere.

6) jenseits der Brücke die Wasserthorwache; versieht auch die Barriere am inneren Steinthore.

7) die

7) die Mirabellthorwache, mit einem Lieutenant, wenn der Erzbischof nicht im Mirabell wohnt, außerdem mit einem Hauptmanne.

8) die Linzerthorwache; versieht auch die äußere Barriere.

Das Landcommando, womit die Festungen zu Salzburg, und Werfen und die Gränzpässe besetzet sind, besteht aus 220 Mann, insgemein alten, und von dem Stadtmilitäre ausgemusterten Soldaten, unter einem Obersten, welcher zugleich Landoberster ist (jetzt Hrn. Reichsgrafen Joh. Gottfried von Lützow) noch vor Kurzem einem Oberstwachtmeister (Hrn. Carl Anton von Bibern sel., dessen Stelle seit 1791 nicht mehr ersetzet worden ist) einem Hauptmanne, mit dem Range eines Vice-Festungscommandanten, und 4 Lieutenants.

Die Uniform ist weiß mit rothen Aufschlägen am Röckel, und weißen Knöpfen, übrigens ganz nach dem Zuschnitte der kaiserl. Truppen. Die Offiziere tragen weiße Röcke, und rothe Westen mit übersilberten Knöpfen, blaue Ueberröcke, silberne Degen mit roth und golden durchwirkten Bordepees, und Hüte mit silbernen Galonen.

Exerzirart, Mannszucht, und Reinlichkeit werden auf den strengsten Fuß, wie bey dem kaiserl. Militäre, beobachtet.

In der Festung wohnt auch das hochf. Artillerie-Corps, welches unter dem Commando des Festungscommandanten Hrn. Grafen von Lützow aus einem Hauptmanne (die Stelle des im vor. J. verstorbenen Oberstwachtmeisters Hrn. von Geyern ist nicht mehr ersetzet worden) einem Lieutenant, 2 Stückkorporals und 19 Mann besteht. Ihre Uniform ist blau mit rothen Aufschlägen, rothen Westen und schmahlen Goldtressen auf dem Hute.

Das

Das sämmtliche Militär steht im Oekonomischen unter der Landschaft.

Zu dem hochfürstl. Militäre gehören zwar auch die unter dem Hrn. Gardehauptmanne stehenden 30 Carabiniers und 20 Trabanten von der Leibgarde des Erzbischofs. Allein von ihnen ist schon S. 229 Meldung geschehen. Sie stehen übrigens unter keinen andern Befehlen als ihres Hauptmanns. Seit mehreren Jahren ist die hochf. Garde der Carabiniers unberitten, welches doch wesentlich wider dessen ehemalige Verfassung streitet, aber zugleich von der äußerst strengen Oekonomie des Landesfürsten zeuget; indem dadurch nur an jährlichen Unterhaltungskosten der Pferde, ohne ihren Ankauf, oder ihren Ersatz zu berechnen, allein dem Lande 1702 fl. 17 kr. 2 Pf. nach einem sehr niedrig angesetzten Preise der Sachen erspa-ret worden sind *).

Die hochf. Carabiniers und Trabanten wohnen außer dem Dienste in der Stadt, und zahlen Miethzins. Die Artilleristen, und das Landcommando, so viel davon hier wohnen, sind die meisten auf der hohen Fe-

*) Nach folgender Berechnung: auf 1 Pferd wöchentlich 1 Metzen Haber; also auf 30 Pferde 30 Metzen, hiermit jährlich 1560 Metzen, im Gelde (den Metzen zu 34 kr. gerechnet) 884 fl. Ein Carabinier hatte wöchentlich 30 kr. für Heu, Stroh, und Beschlaggeld, macht jährlich 780 fl. Die Stallbeleuchtung in den 6 Sommermonathen, täglich 1, und den 6 Wintermonathen täglich 2 Unschlittkerzen, machte 548 Stücke, oder 49 3/4 Pfund (das Pfund zu 10 kr.) kostete jährlich 8 fl. 17 kr. 2 Pf. Die Wiederherstellung der Stände, Bärme, Heulegen, der Dachung (im sogenannten Carabinierstalle dem Mirabell gegenüber) kostete jährlich gegen 30 fl., zusammen 1702 fl. 17 kr. 2 Pf.

Festung; einige wenige auf dem Mönchberge, wo sich auch ein Lieutenant als Untercommandirender befindet, welcher seine angewiesene Wohnung im st. Johannesschlößchen hat. Das Landcommando besetzet die Zugänge, und die Wachstuben der Festung und des Mönchberges. Uebrigens werden gewöhnlich altgediente Unteroffiziers zu den Thorstehereyen verwandt, oder auf Pässe, und in die Blockhäuser verlegt. Auf einigen Pässen befinden sich auch Offiziere.

Ueber das sämmtliche Militär ist der Kriegsrath als eine wirkliche und sonderbare Justizstelle gesetzt. Dieser übet nicht nur alle gerichtlichen Handlungen über das untergebene hohe und niedere Personal aus; sondern ist auch im Besitze des Malefizrechtes, wovon aber sehr selten Gebrauch gemacht wird. Der einst von blechernen Schilden, worauf die Nahmen der Deserteurs gezeichnet wurden, von oben bis unten erglänzende Soldatengalgen steht an der Linzer-Strasse mit Moose bewachsen, einarmig; und — verfault.

Die Rekrutenlieferung geschieht nach Gutbefinden der Beamten auf dem Lande, welchen ein gewisses jährliches Quantum der zustellenden Rekruten vorgeschrieben ist. Diesen wird eine Capitulationszeit auf 4 Jahre bestimmt. Vor allen werden Strafmäßige, sowohl reiche als arme (doch solche, deren Verbrechen einer zu hoffenden guten Mannszucht nicht entgegen sind. Verordn. vom 30. Dec. 1785.) zu Rekruten abgegeben. Handelsarbeiter, Holzknechte und Handwerksbursche, welche mit frischen Kundschaften versehen sind, oder bey einem Meister in Arbeit stehen, dürfen ohne begangenes Verbrechen nicht ausgehoben werden; auch solche Bauernsöhne nicht, deren Aeltern wahrscheinlich vor dem Ende der Capitulationszeit ihren Hof übergeben müssen. Die als Vagabunden,

oder

oder wegen Verbrechen zum Militärdienste Verurtheilten werden nicht zu dem bestimmten Quantum der Pfleggerichte gezählet. Der Rekrute bekommt aus der gemeinen Anlagscasse weder Handgeld noch jährlichen Beytrag. Von den Bauerssöhnen oder Knechten, welche der militärischen Anstellung durch Flucht ausweichen, werden erstere von einem Gutbesitze auf immer ausgeschlossen; letztere des Landes verwiesen *). Der Einlieferer eines Deserteurs erhält 20 fl. Belohnung. Das Maß für die schon ausgewachsenen Rekruten ist nach dem kaiserlichen Maße 5 Schuh 3 Zoll. Die Lieferung geschieht im Frühjahre. (Verordn. vom 23. Jän. 1776. Zauners Auszug der Salzburg. Landesgesetze. I. B. S. 161.) Nach geendigter Exerzierzeit, die insgemein vor dem Feste des Fronleichnams beschlossen wird, wird jeder mit Caution versehene Rekrute, so viel es das Bedürfniß der militärischen Dienste erlaubt, auf 9 bis 10 Monathe in seine Heimath, oder zu seinem Dienstherrn entlassen.

Die inländischen Deserteurs verlieren in Kriegszeiten nicht nur ihr gegenwärtiges, sondern auch zukünftiges Vermögen, welches dem landesherrlichen Fiscus zufällt; hiervon zieht das landschaftliche Aerarium für den Mann allein zur Entschädigung 30 fl.; ist er aber mit Montur und Gewehr davongelaufen, 50 fl.; das übrige behält sich der Landesfürst vor, entweder der Militärkrankencasse,

*) Dieß ist im Jahre 1778 den 11. Sept. gemildert, und solche Ausreisser, auch die freywilligen Selbstverstümmler zur Festungsstrafe auf 4 Jahre, oder auf eine der bestimmten Militärzeit gleichjährige Zuchthaus- oder Schanzstrafe verurtheilet worden. Sieh Zauners Auszug II. B. S. 144.

kenkasse, oder sonst einer milden Stiftung zu widmen; in Friedenszeiten Desertirende verlieren den oben angeführten Ersatz an die landschaftliche Kasse; außerdem aber bezieht der landesherrliche Fiscus zu obigen milden Endzwecken nur ein Drittel, und das übrige gehört den Intestaterben (Verordn. vom 10. Jun. 1788. Zauners Auszug) *). Was die ausländischen Deserteurs betrifft, so besteht seit 1744 zwischen Oesterreich und Salzburg eine Art von Cartel, dem zu Folge die österreichischen Deserteurs angehalten, und gegen Versprechen, daß ihnen am Leben nichts geschehen soll, und Vergütung der Unkosten ausgeliefert werden.

Uebrigens besitzt Salzburg eine eigene Durchmarsch- und eine eigene Quartierordnung. Von letzterer sind alle Geistliche, Standespersonen, Räthe, Truchsesse, Landleute und Secretäre nebst den Domcapitelschen Beamten und Bedienten in den Häusern ihrer Herren, und die bürgerlichen Rathsherren, Offiziers und Viertelmeister befreyet. Das gewöhnliche Quartiergeld, seitdem die Casernen erbauet sind, ist von einer Profession monathlich 13 Kr., und von einem jeden Hausboden gleichviel, oder wöchentlich 3 Kr. Der hiesige Stadtmagistrat sammelt zwar diese Gelder ein; muß aber dafür, vermöge eines getroffenen Vertrages, alle Jahre 1600 fl. als einen Beytrag zur Unterhaltung der Soldaten-Quartiere an die Landschaft abgeben. (Zauners Ausz. III. B. S. 108.)



*) Im Jahre 1723 den 25. May verordnete der Hofrath, daß alle diejenigen Salzb. Soldaten, welche weiter als 2 Stunden von der Hauptstadt ohne Paß oder Abschied sich betreten lassen, angehalten werden sollten.

## L.

# Die Bürgerschaft und übrige Einwohnerschaft.

Unter die Bürger werden alle diejenigen gezählet, welche an den bürgerlichen Freyheiten Antheil nehmen, bürgerliche Gewerbe treiben, und hierzu das Bürgerrecht erhalten haben; und unter die Einwohner alle übrigen, denen hier der Aufenthalt gestattet wird, sie mögen unter dem Hofschutze, dem geistlichen oder militärischen Forum stehen, oder dem Stadtgerichte unterworfen seyn.

Erzbischof Wolf Dieterich verordnete, daß niemand Bürger werden sollte, der nicht 100 fl. im Vermögen hätte. Allein ein weit sichererer Maßstab für das Bürgerwerden ist der Gewerbsstand, womit sich eine Familie ehrlich und gut nähren kann.

In der Hauptstadt Salzburg befinden sich beyläufig 500 Bürger, welche zu den gemeinen Stadtanlagen beytragen. Doch sind nicht alle, welche Gewerbe treiben, auch Bürger: denn einige haben Hofschutz, das ist, treiben auf eigene Faust, d. i. ohne Gesellen und Jungen ein bürgerliches Gewerbe unter Vergünstigung des Landesherrn. Letztere so wie auch die sogenannten Hofarbeiter, als Hofschuhmacher, Hoftischler ꝛc., denen aber jetzt kein eigentlicher Vorzug in der Hofarbeit gewähret wird, werden unter itziger Regierung täglich weniger. In allen zählet man hier 55 Handlungen (11 werden nicht ausgeübet, oder unter die schlafenden gerechnet) und 457 Gewerbe (42 schlafen).

Die Bürger hatten ehedem unter sich eine sogenannte bürgerliche Schützengesellschaft, welcher Erzbi-

Erzbischof Paris vor dem Mirabellthore ein beträchtliches Feldstück zu einer Schießstätte eingeräumet hat, nachdem sie aus dem Nonnthale hierher übersetzt worden ist. Itzt steht sie unter einem hochfürstlichen Commissär aus dem Hofrathscollegium, welchem sie, so wie der hiesigen Hauptschießstätte alle übrigen Schießstätten im Lande, untergeben ist. Jeder angehende Bürger und Einwohner (wovon aber doch die Gropper, Zugwerker und Faßzieher ausgenommen sind) muß sich binnen 3 Jahren nach erhaltenem Bürger- oder Einwohnerrechte bey Strafe hier im Scheibenschießen üben, oder die sogenannten 24 Treffergänge machen. Die Gesellschaft, welche vieler landesherrlichen Privilegien sich zu erfreuen hat, zählt auch Cavaliers und Honoratiores unter ihren Mitgliedern; hält eine eigene Lade; hat 2 Schützenmeister, und genießt beynahe alle Freyheiten, welche man bey anderen deutschen Schützengesellschaften üblich findet. Ihre letzte vom Erzbischofe Sigismund Christoph bestätigte und verbesserte Schützenordnung ist vom Jahre 1768, und hat unter gegenwärtiger Regirung einige Zusätze erhalten.

Bey Einzügen der Erzbischöfe, außerordentlichen Feyerlichkeiten, und besonders jährlich am Fronleichnamstage zieht mit Bewilligung des Landesfürsten eine Compagnie bürgerlicher Cavalerie ungefähr aus 100, mehr oder weniger, Mann bestehend, unter einem Rittmeister, der zugleich ein Mitglied des Magistrats ist, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Wachtmeister, 4 Corporals, 1 Standartjungen, 1 Feldscherer, 1 Fourier, 1 Sattler, 1 Fahnenschmiede, 2 Trompetern und 1 Paucker auf. Die Mannschaft ist unter 4 Corporalschaften getheilt. Ihre Uniform ist sehr ansehnlich, rothe Röcke mit blausammetnen Aufschlägen, und übersilberten Knöpfen, gelbe Westen, schwarze Beinkleider, Stiefel und Sporen, blausammet-

ne Kuppeln, und solche Bandeliers mit Silber bordirt, schwarze mit Silber bordirte Hüte mit schwarzen Federbüschen, Degen und Karabine, durchaus gleich. Selbst die blausammetnen Pferdedecken und das übrige Pferdgeschirre ist alles gleichförmig. Die Offiziere pflegen mit ganz besonderer Pracht sich und ihre Pferde herauszuputzen. Die Standarte ist zierlich von Golde und Silber gestickt mit den Wappen des Erzstifts auf einer, und des regirenden Erzbischofs auf der anderen Seite.

Die bürgerliche Infanterie ist nicht minder sehenswürdig. Sie theilt sich in 2 Compagnien, wovon die erste eine schwarz- und gelbe Fahne mit dem Wappen des Erzstifts, die andere eine weiß- und rothe Fahne mit dem Wappen des jedesmahl regirenden Erzbischofs führt *). Jede dieser beyden Compagnien macht ein eigenes Corps aus, wovon ein jedes 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwäbel, 1 Fahnenführer, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 2 Gefreyte Corporale, 4 Fourierschützen, 2 Tambours, und 2 Pfeifer, 18 Corporale, 36 Gefreyte und Rottenmeister, und über oder gegen 100 Gemeine hat. Jedes Corps hat seine eigenen Artilleristen, 1 Corporal nebst 10 Gemeinen. Das Corps mit der schwarz- und gelben Fahne hat dunkelblaue Röcke, schwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, und schwarze mit Golde bordirte Hüte mit schwarz- und gelben Kokarden, das zweyte mit der weiß und rothen Fahne hellblaue Röcke, und mit Silber bordirte Hüte mit weiß- und rothen Kokaden. Im Jahre 1792 war bey der Fronleichnamsprocession die Compagnie mit der schwarz- und gelben Fahne 195, und die mit der weiß- und rothen Fahne

*) Diese pflegen die neuerwählten Erzbischöfe der Bürgerschaft zu verehren, und die alte dem Fähnriche zu überlassen.

Fahne 179, die Cavalerie 92, also das ganze bürgerliche Militär zu Pferde und zu Fuße 466 Mann stark, welche Zahl in anderen Jahren auch um ein Merkliches größer war.

Im Jahre 1525 hatte die rebellische Bürgerschaft nach dem lateinischen Kriege unter Matthäus Lang das Privilegium verloren, Fahnen zu führen. Erst unter Wolf Dieterich, als sie sich sammelte, selbst unter Anführung des Erzbischofs wider die oberösterreichischen Bauern, welche in einem Religionsaufruhr Mondsee nebst dem Kloster eingenommen hatten, auszuziehen, hat sie die Erlaubniß wieder erhalten, sich der Fahnen bey ihren Kriegszügen zu bedienen.

Jeder, welcher Bürger zu werden gedenket, meldet sich deßhalb, vermöge der Stadtfreyheiten, bey dem Magistrate, wenn er ein Bürgers- oder Meistersohn ist, und bittet um die Aufnahme. Ist er aber ein Ausländer, oder keines hiesigen Meisters Sohn, so hat er sich an die hohe Stelle selbst zu wenden. Bürgerssöhne bezahlen für die Aufnahme nichts, die übrigen aber eine proportionirliche Taxe.

Die übrige Einwohnerschaft besteht theils aus Hofbefreyten, oder solchen, welche den Hofschutz genießen, deren aber immer weniger werden; aus einigen Privatisirenden, und aus dem dienenden Personale, der Künstler- und Handwerksgesellen, Taglöhner und Dienstbothen, welche alle dem hochfürstlichen Stadtgerichte unterworfen sind.

## III.

# Von der kirchlichen Verfassung in Salzburg.

Das Land Salzburg bekennet sich seit seiner Wiedergeburt unter dem heil. Rupert zur katholisch-christlichen Kirche, ob es gleich nicht immer von ketzerischen Ansteckungen frey geblieben ist. Es schien aber die Wesenheit eines geistlichen Wahlstaates unter einem bischöflichen Oberhaupte nothwendig zu machen, daß jede aufkeimende Irrlehre, welche der hierarchischen Ordnung zu nahe trat, sogleich mit aller Strenge unterdrückt wurde. Wider andere vom Wesentlichen der katholisch-christlichen Religion nicht abweichende Lehren scheinen die älteren Vorsteher der Salzburgischen Kirche minder scharf verfahren zu seyn; so weiß man aus der Geschichte, daß schon der heil. Bischof Virgil mit dem heil. Bonifaz in Streit gerathen war, weil er jenen ungelehrten Geistlichen seiner Zeit, welcher in nomine Patria, et Filia, et Spiritua fancta taufte, nebst dem Bischofe Sidonius von Passau in Schutz nahm, und selbst den Papst Zacharias zu überzeugen wußte, daß ein bloß unwissender Mensch in das Verzeichniß der Ketzer nicht gehöre; sondern eher Mitleid als Verdammniß verdiene. Aus der Geschichte des Salzburgischen Erzstiftes ist bekannt, daß die Erzbischö-

fe,

se, so sehr sie einerseits für die Beybehaltung der angeerbten katholischen Religion sich beeiferten, dennoch von den wesentlichen Vorrechten eines Bischofs und Metropoliten, selbst wider die Anmassungen der römischen Curie, nichts vergaben. In späteren Zeiten waren es vielfältig die Erzbischöfe von Salzburg, unter anderen Johann Jacob, welche sich auf die mildere Partey in Sachen des Priester-Cölibats, und des Gebrauchs der beyderley Gestalten bey dem Abendmahle neigten, und nur erst dann zu strengeren Mitteln sich entschlossen, als es nach bereits erfolgter päpstl. Entscheidung Ordnung und Einförmigkeit der Lehre und der Kirchenzucht erforderten, sich nach den allgemein angenommenen Grundsätzen zu fügen.

Der Salzburgische Kirchsprengel erstreckte sich unter Erzbischofe Arno über das ganze ehemahlige Salzburggau, Chiemgau, Pinzgau, Pongau, Isengau und einen großen Theil vom Innthale, nachher über ganz Carantanien und Pannonien, wovon aber theils durch verschiedene Schmählerungen, welche die Erzbischöfe selbst durch Errichtungen der neuen 4 Bißthümer Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant veranlaßten; theils durch Exemptionen, durch freywillige Abtretungen, oder äußerliche Gewalt ein nicht unbeträchtlicher Theil verloren gieng *).

Gegenwärtig besteht der Salzburgische Kirchsprengel a) aus dem Generalvicariate im Salzburgischen Lande, welches von dem Metropolitan-Consistorium unmittelbar besorgt wird, und 12 Decanate, worunter das Archidiaconal-Commissariat

*) Man sehe hierüber Nachrichten von Juvavia S. 173 u. ff.

riate zu Tamsweg im Lungau sich befindet, unter sich hat. Diese Decanate haben unter sich 50 Pfarren, gegen 80 Vicariate, mehrere Kapellaneyen, und Beneficien. b) außer Landes aus dem Archidiaconate Baumburg, unter welches 19 Pfarren nebst mehreren Curatien, Vicariaten und Beneficien gehören. c) dem Districte von st. Zeno mit 4 Pfarren. d) dem Archidiaconate Chiemsee mit 6 Pfarren, einigen Curatien ꝛc. e) dem Archidiaconate Garß mit 43 Pfarren, sehr vielen Curatien, Beneficien, Vicariaten ꝛc. f) dem Archidiaconate Gmündt mit 5 Pfarren ꝛc. (Bis hierher erstrecket sich die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Salzburgischen Generalvicariats.) g) aus dem Generalvicariate in Steyermark, und h) aus dem Generalvicariate in Cärnthen. (Letztere stehen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der vom Erzstifte errichteten Suffragan-Bischöfe.)

Zu den meisten Pfarren, Vicariaten und Beneficien im Lande ernennet der Erzbischof: nur das Bißthum Chiemsee, das Domcapitel, die Kloster st. Peter, und st. Zeno bey Reichenhall präsentiren auf einige Pfarren. Die eben genannten Klöster, und die noch übrigen 2 inländischen Mannsklöster Michaelbeuern und Högelwerth, denen eigene Pfarren einverleibet sind, besetzen diese mit ihren Klostergeistlichen. In Bayern sind 19 Pfarren, Wechselpfarren genannt, in deren Besetzung Bayern mit dem Erzstifte abwechselt, nämlich 6 im Archidiaconate Baumburg, und 13 im Archidiaconate Garß.

Die regulirte Geistlichkeit ist im Erzstifte sehr unbeträchtlich, und die Anzahl ihrer Verbrüderung nimmt täglich und selbst unwillkührlich ab, indem theils die Einkünfte kärglicher oder weniger ergiebig werden; theils aus

ßer sehr armen, hülflosen Studenten beynahe keine Candidaten mehr sich melden. Außer der bereits angeführten Regulargeistlichkeit der Hauptstadt nebst ihren im Lande verbündeten Klöstern befindet sich im Erzstifte nur noch das Benedictiner Stift zu Michaelbeuern *), und das Stift der regulirten Augustiner Chorherren zu Högelwerth. **)

Die ältere hierarchische Verfassung des Erzstifts war von der heutigen sehr verschieden. Der heil. Virgil war der erste, welcher wegen der großen Entlegenheit des seinem Kirchsprengel einverleibten Pannoniens einen Chorbischof (Chori Episcopum) dahin setzte. Nachher kam auch ein solcher nach Carantanien. Allein diese Chorbischöfe erhielten sich nicht lange; viele derselben hatten nicht einmahl die Bischofsweihen, und die meisten mißbrauchten ihr Amt so sehr, daß sie gar bald allgemein gehasset wurden. Erzbischof Arno hat dieselben im Jahre 803 auf der Synode zu Regensburg sehr heftig bestritten. Der erste war Erzbischof Adalwin, welcher kei-

*) Beuern (Biwern, Buria, Puron von dem altdeutschen Worte Buuren, Bauern) war schon zu den Zeiten des Erzbischofs Arno bekannt, indem man schon in den Annotat. Arnonis Episcopi die Worte findet: ad Buriam Ecclesia cum Mansis III. Es war eine Grafschaft im Salzburggau, welche sich von dem heutigen Paße Lueg an beyden Gestaden der Salza hinab bis Märktl erstreckte, wo dieser Fluß in den Inn fällt. Im Jahre 1072, als sie durch Schenkung an das Stift kam, war sie von Mitternacht gegen Abend beyläufig 3 Stunden lang, und etwa 2 Stunden breit.

**) Dieses Stift ist von einem Grafen von Plain gegen Anfang des 12ten Jahrhunderts errichtet worden.

keinen Chorbischof mehr nach Carantanien schickte; auch für Pannonien nur einen Erzpriester ernannte. Nun gewannen die Erzpriester, oder Archidiacone ein sehr beträchtliches Ansehen. Das älteste Archidiaconat ist das, welches Erzbischof Conrad I. im Jahre 1139 mit der Salzburgischen Dompropstey verband. Jenes zu Garß kommt vor 1159 nicht vor: von dem Archidiaconate zu Bamburg findet man die erste Meldung im Jahre 1188, und von dem zu Chiemsee im Jahre 1240. Bis ins zwölfte Jahrhundert hatten die Erzpriester keine bestimmten Sitze. Die große Macht derselben verschwand, als gegen den Anfang des XIVten Jahrhunderts die Officialen für die Iurisdictio contentiosa, und die Generalvikare für die voluntaria eingeführet wurden. Das Archidiaconal: Commissariat im Lungau blieb noch; wurde aber dem Officialate untergeben. Die Domherren zu Salzburg waren bis gegen Ende des XVIten Jahrhunderts Officialen, wonach auch diese Würde ganz aufgehoben, und dafür ein eigenes Rathscollegium, das heutige Consistorium, errichtet ward.

Weihbischöfe hatten die hiesigen Erzbischöfe nur in den späteren Zeiten; allein auch von diesen zählt man nur fünf. Erzbischof Burkard hatte zum Weihbischofe einen gewissen Caspar Bischof zu Barut; Erzbischof Wolf Dieterich den Franz Comenius, einen Serviten, Bischof von Scalla und Ravella; und den Lorenz Mongiojus, Franciscaner, Bischof zu Minerva: die Erzbischöfe Marx Sittich und Paris den Felix Johann Paul Ziurletti, Consistorialdirector, Bischof zu Byblien; und endlich Erzbisch. Leopold Anton den Felix Ziurletti, edlen von Bellfonte, Consistorialdirector, und Bischof zu Teja, welcher erst

den

den 4ten Jäner 1755 starb. Nach dem Tode dieses Weihbischofs ist keiner mehr ernannt worden; indem dessen Stelle insgemein die beständig hier anwesenden Bischöfe zu Chiemsee, die zugleich Statthalter in Abwesenheit des Erzbischofes sind, zu versehen pflegen.

Im Jahre 1617 ließ Erzbischof Marx Sittich eine General-Visitation durch das ganze Erzstift vornehmen, und ernannte Johann Güchtl, der Theologie Doctor, und Johann Franz Gentilotti, beyder Rechte Doctor, beyde Consistorialräthe, zu Visitatoren, denen er einen Sekretär beygesellte. Der Anfang dieser Visitation wurde in der Hauptstadt gemacht; worauf sich die Visitatoren in das Pinzgau, Lungau und Pongau, dann nach Tyrol und ins Cärnthen begaben. Als Johann Güchtl zu Ossiach im Kloster starb, ernannte der Erzbischof an dessen Stelle den Freyherrn Veit von Wolkenstein und Rotheneck, Domherrn zu Salzburg, unter welchem auch die erste Visitation vollendet ward.

Gegen Ende des Jahrs 1617 theilte Marx Sittich das Erzstift in 7 Rural-Decanate, und zwar, wie folgt:

I. Stephan de Cosmis, der heil. Schrift Doctor, und hochfürstlicher geistlicher Rath bekam unter sich die Pfarren St. Zeno, Teisendorf, Bergheim, Siezenheim, Anthering und Salzburghofen. II. Ulrich Abt zu Beuern — Berndorf, Röstendorf, Seekirchen und Thalgau. III. Paris Standa, Doctor des geistlichen Rechts und Pfarrer zu Hallein — Ruchl, Anif, Alm und Abtenau. IV. Pfarrer zu Altenmarkt, Erasmus Eberwein, der Theologie Licentiat — Werfen, Bischofs-

schofshofen, st. Johannes, st. Veit im Pongau, und Gastein. V. Pfarrer zu Laufen, Matth. Schrof, beyder Rechte Doktor, und hochf. geistlicher Rath — st. Georgen, Otting, Waging, und Petting. VI. Pfarrer zu Tittmoning, Georg Wiser — Ray, Fridorfing, Ostermiething, Palling und Teichten. Endlich VII. Pfarrer zu Saalfelden, Georg Rauscher — Zell, Stuhlfelden, Pramberg, Piesendorf, Lofer, und Taxenbach.

Als in den folgenden Jahren die Erzbischöfe Max Gandolph, Johann Ernst, Franz Anton, Leopold Anton, Sigismund, und auch der gegenwärtig regirende Erzbischof, um dem Volke die Hülfe seiner Seelsorger näher und gewisser zu machen, viele neue Vikariate errichteten, so kamen auch neue Decanate zu Stande, und die Eintheilung der Ortschaften erlitt verschiedene Veränderungen. Der gegenwärtige Zustand ist bereits oben angegeben worden, und kann auch in den Nachrichten von Juvavia S. 295 und ff. eingesehen werden *).

Von Erzbisch. Arno bis auf Erzbisch. Johann Jakob zählet der Herausgeber der Nachrichten von Juvavia 48 Salzburgische Synoden und Concilien unter dem Vorsitze des Metropoliten; und P. Florian Dalham hat sie

*) Diese Errichtungen wurden zwar nicht durchgehends aus der erzbischöflichen Schatoulle bestritten; aber dennoch zum Theile auf Anweisungen an die hochf. Kammer, und auf Beyträge anderer milden Orte, zwischen denen ein fortwährendes Bündniß zur gegenseitigen Aushülfe besteht, gegründet. Sieh Nachrichten von Juvavia S. 321.

sie in seinem Werke „Concilia Salisburgenſia“ gesammelt, und mit vielen Anmerkungen drucken lassen. Man sieht hieraus, wie sehr besorgt die Salzb. Erzbischöfe von jeher für die Erhaltung der katholischen Religion, und der Kirchenzucht gewesen sind. Seit dem es von Haltung dieser Synoden abgekommen ist, hat man sich immer mehr über Anmassungen und Eingriffe der Römer zu beschweren gehabt; und deßhalb trug auch der gegenwärtige Erzbischof in der berühmten Emser Punctation darauf an, jene alte Kirchenzucht wieder einzuführen.

Erzbischof Leopold Anton errichtete im Jahre 1737 aus Gelegenheit der bekannten Auswanderung 7 Missionen wider den Unglauben, wovon 3 von Petrinern, und die übrigen 4 von Benedictinern, Augustinern, Franziskanern und Kapuzinern übernommen wurden. Papst Clemens XII. belobte den Erzbischof deßhalb; legte ihm den 18. Dec. 1738 den Ehrentitel Eure Hoheit bey, und ertheilte den aufgestellten Missionarien den Nahmen und alle Privilegien der apostolischen Missionarien, worüber er dem Erzbischofe die Direction übergab. Itzt haben sie sämmtlich in dieser Eigenschaft zu wirken aufgehört, besonders die Petriner, welche nun zur Seelsorge angewandt worden sind, von deren besserer Einrichtung wahrlich ein dauerhafterer Vortheil zu erwarten ist.

Noch besteht hier eine vom Erzb. Leopold Anton zur Zeit der Auswanderung im J. 1738 niedergesetzte Religionscommission, welche aus Mitgliedern von dem hochf. Consistorium, und den 2 Dikasterien, dem Hofrathe und der Hofkammer, besteht, und nur in höchst seltenen, oder

außeror-

außerordentlichen Fällen, in denen sie von dem Landesfürsten selbst aufgerufen wird, ihre Sitzungen hält.

Es ist nicht zu läugnen, daß man ältere Salzburgische Kirchenverordnungen findet, welche mit dem Geiste der reinen christlichen Religion, und den Begriffen der wahren Gottesverehrung sehr auffallend cortrastiren, z. B. einige Verordnungen, welche wegen Tragung der Scapuliere, Rosenkränze, Amulete, und dergleichen vor nicht sehr langer Zeit in der Absicht, dem Protestantism entgegen zu arbeiten, ergangen sind. Allein seit dem Anbeginne der gegenwärtigen Regirung ist kein geistlicher Staat, welcher es dem Salzburgischen an zweckmäßigen Kirchenanstalten bevorthut. Man findet das Ansehen der Tempel, welche in den benachbarten bayrischen und Berchtesgadner Ortschaften noch immer, wie es scheint, zum Trotze besserer Ueberzeugung, mit allerley Fratzen und widersinnigen Zierathen entstaltet sind, wieder hergestellet; den Gottesdienst vereinfachet, geläutert, den Volksbegriffen mehr angemessen; mehr Duldung und Menschenfreundlichkeit in den Kirchenreden; weniger zerstreuende Andächteleyen; keine der ächten Gottesverehrung widerstrebende theatralische Vorstellungen; durchgehends in den gottesdienstlichen Handlungen mehr zweckmäßige, und auf Herzensbesserung unmittelbar abzweckende Gebräuche. Wir wollen den Inhalt einiger der hierüber ergangenen merkwürdigsten Verordnungen in chronologischer Ordnung hierher setzen *).

Gleich

*) Wir haben Hoffnung, daß unter der Veranstaltung des Herrn Licentiats Zauner eine vollständige Sammlung aller dieser kirchlichen Verordnungen nächstens an das Tageslicht treten werde.

Gleich im Jahre 1772 wurden unterm 4. December einige überflüßige Feyertage aufgehoben, und einige Fasttage auf die Adventzeit übersetzet; hingegen befohlen, nach dem Sinne der Kirche die Sonntage desto gottesfürchtiger zu begehen *).

Im Jahre 1773 wurde durch eine Verordnung vom 23. December die Geistlichkeit den Polizeygesetzen unterworfen. Im nämlichen Jahre erschienen Verordnungen, welche den Geist der Abschaffung der Feyertage näher erklärten, und einigen Argliſten begegneten, womit man denselben durch Verlobnisse und dergleichen zu vereiteln suchte. Es wurde auch verordnet, in den letztwilligen Anordnungen der Armen zu gedenken. Die Almosensammlungen für das heilige Land wurden abgestellt; die Ablässe an den abgebrachten Feyertagen auf die Sonntage verlegt; die Einsendung der Ablaßbrevien befohlen; die Abnahme der Stolgebühren und Seelenrechte nach inventarischen Berechnungen, und nicht mehr nach Willkühr festgesetzet; das Beichthören in den Zimmern, und die Copulationen unbemittelter Personen verbothen; den Mendicanten die Einsendung halbjähriger Verzeichnisse ihrer Religiosen

*) Wider diese fromme Verordnung erhob ein hiesiger Franziscaner in einer höchst elenden Schrift seine Fluchstimme mit einer Dreistigkeit, die sich nur durch den groben und falschen Eifer für das Haus Gottes entschuldigen ließ. Er ist dafür aus dem Erzstifte verbannt, die Schrift confiscirt, und der Verleger zur Strafe gezogen worden. Vor nicht gar langer Zeit sind einige Reste dieser häßlichen Auflage in die Salza geworfen worden, auf welcher ein Theil davon in das schwarze Meer bereits eingelaufen seyn wird.

giosen aufgetragen; und die für alle Kirchen insgesammt verliehenen vollkommenen Ablässe kundgemacht.

Im Jahre 1774 wurden die Benedictionen und Beschwörungen, besonders ohne Anfrage, strenge untersagt.

Im Jahre 1775, als der geistliche Charlatan Gaßner seine Bühne in Schwaben und im Reiche aufgeschlagen hatte, und der Glaube an Besessenheit selbst unter des Erzstifts Einwohnern überhand zu nehmen drohte, wurde scharf verbothen, den zum Pfarrer Gaßner Wandernden Attestate mitzugeben. Das katechetische Lehrbuch von Weltpriester Schmid wurde nachzudrucken befohlen, und unter die Geistlichkeit für 1 fl. 42 kr. aus den Kirchenmitteln ausgetheilt. Die Anzeige aller in der Hauptstadt Verstorbenen ohne Ausnahme an das Stadtgericht, ein Verzeichniß aller von den Verlassenschaften nach und nach eingehenden Almosen, auch eines des Opfer- und Speiseweins wurden ebenfalls in diesem Jahre anbefohlen. Ein Hirtenbrief erklärte die Kraft der heil. Firmung, und eine Verordnung befahl, die noch nicht geweihten Kirchen anzuzeigen.

Im Jahre 1776 wurde verordnet, die ausländischen Capitale aufzukünden, und sie im Erzstifte anzulegen. Ueber die Exorcismen, womit noch hin und wieder Unfug getrieben wurde, erging ein eigener Hirtenbrief. Bey Gelegenheit des eben eingefallenen 25jährigen Jubiläums wurden 3 Bittgänge anstatt der gewöhnlichen 15 Kirchenbesuche angeordnet; auch die Tänze während dieser Zeit gestattet. Der Geistlichkeit wurde verbothen, sich in Testamentssachen einzumengen. Diejenigen, welche sich noch

immer

immer weigerten, an abgebrachten Feyertagen zu arbeiten, wurden angehalten, in der Christenlehre zu erscheinen. Ferner wurde ein Verzeichniß der vorräthigen Gelder von milden Orten, und ein anderes über die zur Consistorialrathsstelle tüchtigen Landpriester verlanget.

Im Jahre 1777 wurde ein Formular für die Angarialberichte der Geistlichkeit umhergesandt *): man verlangte

*) Dieses Formular war, so viel es die damahlige religiöse Denkungsart zu erlauben schien, folgenden Inhalts:

*Relatio status Curae Animarum Vicariatus in . . . pro Angaria SS. Trinitatis* 178—

1. Diuina officia diebus Dominicis et Festiuis fixa hora vnacum Concionibus et alternatiue Catechesibus in deuota populi praesentia celebrantur.
2. Praefatis diebus sacrificium Missae pro Communitate applicatur.
3. Iisdem diebus post prandium Rosarium publice in Ecclesia recitatur, et populus copiose ac deuote interest.
4. Catecheses et Examina paruulorum praedictis diebus alternatiue cum Concionibus habentur sub officio.
5. Catecheses in diebus festiuis dispensatis iuxta clementissimum generale per Angariam hanc praeteritam fuerunt habitae sequentibus in locis:

Feria 3tia Paschatis am . . . , in festo SS. Apostolorum Philippi et Iacobi am . . . , in festo Inuentionis S. Crucis am . . . , feria 3tia Pentecostes am . . . , in omnibus his per — domos

langte binnen 6 Wochen eine Anzeige aller Votiv- und Supernumerarprieſter; die Berichtigung der Ablaßtafeln; die Anſtellung neuer Schullehrer; die Einſendung der Rechnungen

mos, et omnes ſemper pro poſſe diligenter comparuerunt. Examinati autem fuerunt de Neceſſariis Medii et Praecepti, de Sacramentis, de requiſitis ad Confeſſionem, cum fructu, vt ſaltem ſpero, ſalutari.

6. Sacramenta ab omnibus concreditis frequenter ac deuote ſuſcipiuntur.

7. Moribundi ſatis mature fuerunt prouiſi, ſaepius viſitati, et in ſpiritu roborati.

8. Singulis diebus Dominicis et Feſtiuis Actus virtutum Theologicarum, et quotidie Antiphona *ſub tuum Praeſidium etc.* publice et alta voce recitantur.

9. Sacramentalia, Roſarium, Scapulare, Aqua luſtralis, Indulgentiae a Plebe in debita Veneratione habentur.

10. De indiciis haereſeos, vel de legentibus aut vendentibus libros prohibitos nihil conſtat.

11. Diſcohabitantes Coniuges, Scandaloſi, Blaſphemi, publici concubinarii, conſuetudinarii, incorrigibiles, Patresfamilias nullam domeſticorum ſuorum curam habentes, aut eorum ſceleribus conniuentes non dantur.

12. Gratioſa decreta. quae ad reformandos *mores* hucusque emanarunt, in debito vigore habentur.

13. Schola triuialis ſingulis ſeptimanis diligenter fuit viſitata, ac Iuuentus ibidem catechizata.

14. Sacerdos ego infra ſcriptus Vicarius ſolus.

15. Ae-

nungen von den Christenlehrbrüderschaften; die Anlegung der vorräthigen Gelder auf der Landschaft; ein Verzeichniß der üblichen Stolgebühren; und die unmittelbare Erflehung der Dispensationen, Brevien, Indulte ꝛc. von Rom wurde abgeschaffet.

Im Jahre 1778 wurde verbothen, Ehedispensen unmittelbar von Rom zu verlangen; und den Anmassungen der Wiener Nuntiatur, die Dispensation vom Fleischessen einzuschränken, öffentlich widersprochen. Man ver-

15. Aedituus per hanc Angariam tam in schola instruendo Iuuentutem, quam in Ecclesia peragendo munia sua inculpabilem se reddidit.

16. Sponsalia contrahentes Generalibus conformiter fuerunt examinati.

17. Fundationibus tam antiquis quam nouis quoad sacra, preces et tempus debite satisfactum fuit.

18. Hac Angaria Infantes legitimi nati, et solemniter baptizati sunt . . . . 6

19. Illegitimi . . . . . 1

20. Baptismo necessitatis . . . . —

21. Adulti omnibus sacramentis rite prouisi mortui sunt . . . . . 6

22. Absque sacramentis . . . . —

23. Infantes mortui sunt cum Baptismo . . —

24. Absque Baptismo . . . . . —

25. Matrimonium contractum est nullum . —

His humillime relatis vnacum schedula confessionali me demississime commendo.

. . . . die . . Iunii 178 .

N. N.

verlangte ein Verzeichniß aller Curatpriester und Seelsorger; und die Christenlehrbrüderschaft wurde aufgehoben.

Im Jahre 1779 erschien ein Hirtenbrief wider die unanständigen Passionsspiele. Der Geistlichkeit wurde verbothen, die Unterthanen in Criminalfällen von der Anzeige bey der weltlichen Obrigkeit abzuhalten; ferner wurde eine Decimation ausgeschrieben, und bald darauf noch einmahl streng eingefordert. Man verlangte eine Tabelle des Activ- und Passivstandes aller milden Orte; verboth die Privatmessen am grünen Donnerstage und Charsamstage, und machte die auf 7 Jahre erneuerten Ablässe für alle Kirchen kund.

Im J. 1780 wurde den Franziscanern auf ihre dringenden Vorstellungen des kläglichen Zustandes ihrer Mitbrüder am heil. Grabe zu Jerusalem gestattet, eine Sammlung pro terra sancta zu machen. Den umherziehenden wälschen und anderen Geistlichen wurde das Meßlesen verbothen. Man forderte Bericht ab, wie die an weit entlegene Orte bisher üblichen Kreutzgänge abgeändert werden könnten. Eine gedruckte Schrift von Rettung verunglückter Personen wurde empfohlen; auch wurden kleine Schriften für die neue Lehrart in den deutschen Schulen ausgetheilt. Denjenigen, welche sich beygehen lassen, die Copulation zu Rom nachzusuchen, wurde mit Zuchthausstrafe gedrohet. Ferner verlangte man ein Verzeichniß der im Erzstifte bezahlten und gelesenen Messen.

Im Jahre 1781 wurde Bericht abgefordert, ob die anbefohlene Abstellung der Wallfahrten und Kreutzgänge vollzogen worden sey.

Im

Im Jahre 1782 wurde die Aufnahme der in den k. k. Ländern abgeschafften Eremiten verbothen; auch wurden gewisse Gränzen in dem Umgange der Salzburger mit den angränzenden Protestanten vorgeschrieben. Eine Verordnung verboth, bey milden Orten ohne höchste Bewilligung eine Ausgabe mit oder über 10 fl. zu machen. Die grünen Spaliere und Bäume in den Kirchen wurden verbothen; die Prangstangen abgeschaffet, und der deutsche Gesang empfohlen. Da die hundertjährige Jubelfeyer herannahte, so wurden die HH. Aebte und Pröpste einberufen; und eine förmliche Jubiläumsordnung publicirt; auch über verschiedene Dinge, z. B. über Absolviren, Gelübde umändern ꝛc. Erläuterungen gegeben. Und nun erschien der überaus merkwürdige gar bald in die meisten europäischen Sprachen übersetzte, den Feinden des Un- und Aberglaubens gleich fürchterliche Hirtenbrief vom 29. Jun. 1782, welcher in der katholischen Christenheit Epoche machte, und dessen genaue Befolgung aus rohen Menschen apostolische Christen, und aus Christen Engel bilden müßte. Als er am 30. Aug. in die Welt ausgieng, erscholl das feyerliche Signal zu Segenssprüchen für den Gottesfürchtigsten der Oberhirten, und zum Aergerrufen der Heuchler, Miethlinge und Heiligthumsschänder. Auf diesen Hirtenbrief folgten überaus schöne Verordnungen, die zum Theile als Corollarien desselben anzusehen sind. Die deutschen Gesangbüchlein wurden ausgetheilt, und die Vortragung des göttlichen Wortes in Predigten nach Anweisung des Hirtenbriefes nebst Niederschreibung der Predigten befohlen. Die Weihnachtkripplein in den Kirchen wurden zwar Anfangs verbothen; allein nachher mit gewisser Beschränkung wieder erlaubet.

Im Jahre 1783 wurde ein viertelstündiger geistlicher Unterricht bey den Frühmessen anbefohlen. Die Dechante wurden angewiesen, über den Vollzug der Ordinariats-Befehle fleißig zu wachen, und darüber Berichte einzusenden. Die Grabtheater in der Charwoche wurden abgestellt; die Begräbnisse in den Kirchen, der Kirchenvorsteher ausgenommen, verbothen; Berichte und Entwürfe über die Errichtung neuer Curatien für zu weit entfernte Gemeinden verlanget; die schriftliche Prüfung der Priester zur Seelsorge nebst der mündlichen anbefohlen; den Meßnern Vorsicht wider das Zerspringen der Glocken bey dem Läuten vorgeschrieben; die Beleuchtung der Todten-Tumben in den Kirchen unter dem Gottesdienste, für höchste Personen nur mit 6 Kerzen, für alle andere nur mit 4 Kerzen, anbefohlen; die Belehrung des Volkes wegen künftiger Einstellung des Wetterläutens verordnet; die Bittgroschen, Beichtkreutzer, und das Versehgeld nebst dem Opfergehen bey bezahlten Messen abgeschaffet, und noch verschiedene hier und da ziemlich im Schwunge gehende Gebrechen und Mißbräuche, in 20 Puncten bestehend, abgestellet. In dem nämlichen Jahre wurden auch zwey Beurtheilungen des Salzburgischen Hirtenbriefes aus Italien unter der inländischen Geistlichkeit ausgetheilet, welche noch immer einer fremden Belehrung bedürftig schien.

Im Jahre 1784 wurde im ganzen Erzstifte allen Dechanten, Pfarrern und Vicarien die vierteljährige Einsendung der Geburts-, Todes- und Trauungsfälle in das neuerrichtete Zeitungscomtoir anbefohlen, zu deren Behufe nachher unterm 16. Juny auf Consistorialkosten gedruckte Tabellen ausgetheilet wurden. Für die 40-, 10- oder 7stündigen Kirchengebethe ergieng eine eigene Anordnung;

auch

ferner über die künftige Feyer des heil. Grabes und der Auferstehung, weßhalb auch kurze Unterrichte, und eine zu München gedruckte Schrift zur Belehrung des Volkes ausgetheilt wurde. Man verlangte Bericht, wie viel bey jedem Gotteshause durch die gemachten Einschränkungen ersparet werde; auch was für Kapellen und Zukirchen etwa aufgehoben, und zur Errichtung neuer Vicariate angewandt werden könnten. Das Verboth vom Jahre 1782 wegen des Abhauens grüner Stauden und Bäume zu Spalieren bey Processionen und in den Kirchen wurde wiederhohlet. Man verboth das Mittragen geschnitzter Figuren oder Heiligenbildnisse bey allen Processionen; verlangte Berichte, wie und wo das Volk diesem Verbothe bey Fronleichnamsprocessionen widerstrebet habe; befahl, das Katechisiren durch practische Anwendungen zu verbessern; verordnete die Abstellung des Versehgeldes mit Ende des Jahres, des Ganggeldes zum Messelesen, die fortzusetzende Entladung der Kirchen von Opferntafeln, Bildern ꝛc., die Abstellung der Processionen und Kreutzgänge, wodurch der sonntägige Gottesdienst gehindert wird; die richtige Haltung der vormittägigen Predigt und nachmittägigen Christenlehre, selbst an den Brüderschaftfesten, und die Enthaltung der Geistlichen vom Besuche der Wirthshäuser. Eine neue Verordnung erläuterte das Verboth der Mittragung der geschnitzten Bilder bey den Umgängen; und eine andere ermahnte das Volk zu gebührender Heiligung der heil. Christnacht. Die schriftliche sowohl, als mündliche Prüfung der jungen Priester wurde wiederhohlt befohlen; und die Einsendung eines Verzeichnisses der erhaltenen Befehle auf einer, und ihres Vollzugs auf der andern Seite am Ende eines jeden Jahrs verordnet.

Im

Im Jahre 1785 wurde befohlen, daß am Ende des Jahres ein gemeinschaftlicher Bericht von geistlichen und weltlichen Vorstehern über den Fortgang der an jedem Orte angestifteten Soldaten- und anderen Waisenkinder, über ihre leiblichen und sittlichen Eigenschaften erstattet werden soll. Unterm 3ten Jäner wurde ein in Kupfer gestochenes Modell einer Grabsvorstellung nebst ihrer Erläuterung ausgetheilet. Unterm 9. Februar wurde die landesherrliche Verordnung wegen Abschaffung des Wetterschießens und Einschränkung des Wetterläutens der Geistlichkeit mitgetheilet. Ferner wurden anbefohlen — 1) die Anlegung einer Decanalcasse nach den Vorschriften des Hirtenbriefes aus den Ersparnissen der Gotteshäuser. 2) Berichterstattung, wie die vielfältigen Aussetzungen des Hochwürdigsten, und das viele Segengeben mit demselben vermindert werden können. 3) Beobachtung eines Regulativs für die Zechpröpste bey den Kirchen und ihren Rechnungen. 4) Benennung des Tags und Ortes der an abgebrachten Feyertagen gehaltenen Hauslehren in den Quatemberberichten, und 5) Berichterstattung über die Beschaffenheit der deutschen Schulen und ihrer Lehrer. Unterm 16. März wurde der 2te Theil von dem deutschen Kirchengesange ausgetheilt. Es ergieng ferner ein landesherrlicher Befehl an die weltlichen Beamten wegen Abstellung der zu vielen Kreutzgänge, und dieser wurde auch der Geistlichkeit mitgetheilet, imgleichen das Verboth des Böllerschießens bey den Um- und Kreutzgängen und anderen Gelegenheiten. Der Portiunculä-Ablaß wurde auf den 1sten Sonntag im August übersetzt. Man forderte Bericht über die noch bestehenden Processionen und Kreutzgänge nebst Gutachten über ihre Abänderung oder Aufhebung; und über den Fortgang des deutschen Kirchengesangs;

gesangs; theilte ein gedrucktes Normal von einer Rati-Temporis-Rechnung bey den Resignations- oder Sterbefällen der präbendirten Geistlichen aus; erneuerte die Befehle wegen Haltung des geistlichen Unterrichts bey den Frühmessen; wegen verbothener Ausgabe bey milden Orten mit oder über 10 fl., nebst Androhung der Selbstzahlung und anderer Strafen; und wegen fleißigerer Abfassung der Annual- und Angarialberichte. Man bewilligte das Drittel von den Erhausungen bey Kirchen und Brüderschaften zu den anbefohlenen Decanalcassen; verordnete, ohne hofräthliche Bewilligung keine Capitalien milder Orte auf Personalgerechtigkeiten auszuleihen; schaffte die Vorstellungen des Palmesels, der Himmelfahrt Christi, und der Sendung des heiligen Geistes in den Kirchen ab; gab einige Verordnungen über die Aussetzungen des Hochwürdigsten, und die Segengebungen heraus; forderte Anzeige von den Pfarrkirchen, in welche der auf den 1. Sonntag des Augusts übersetzte Portiunculä-Ablaß verleget werden könnte; und verboth alles Nachsuchen römischer oder Nuntiatur-Begünstigungen ohne erzbischöfliche Begnehmigung.

Im Jahre 1786 wurde verordnet, alle Nebenlampen aus den Kirchen bis auf eine vor dem Hochwürdigsten wegzuräumen. Man machte die päpstliche Bewilligung bekannt, die Brüderschaftabläße auf alle Curatkirchen auszudehnen: man forderte Bericht ab, an was für Orten die sogenannten Osternritte oder andere solche Rittprocessionen noch üblich seyn; man theilte die landesherrliche Verordnung wegen Abstellung des Schießens und Läutens bey Hochgewittern und den Befehl mit, die vorhandenen Böller und dergleichen zu verkaufen; gab Nachricht von

dem

dem von Sr. Heiligkeit für alle Curatkirchen am 1. Sonntage Augusts verliehenen Portiunculäablaß; empfahl das von Prof. Dominik Beck über die Art, Blitzstrahlableiter zu errichten, verfaßte Werkchen; befahl wiederhohlt genauere Einsendung der Geburts-, Trauungs-, und Sterbverzeichnisse in das Zeitungscomtoir; schränkte die Kreutzgänge ein, und regulirte die Processionen im ganzen Lande; verboth durch neuere Erklärung das Böllerabbrennen bey den Fronleichnams- und anderen Processionen; stellte das laute Singen und Bethen in der Domkirche bey den hierherkommenden Wallfahrtern ab; verordnete die schleunige Herstellung der Decanalcassen, damit den in diesem Jahre durch Wasser Verunglückten zu Hülfe gekommen werden könnte; forderte Bericht ab, ob, und wie die in der Hauptstadt bereits verfügte Abstellung der Brüderschaftskutten und Stäbe auch durch das ganze Land vorzunehmen sey; und ließ auf dem Lande kund machen, daß die hiesigen Stadtkooperatoren nach 3 Jahren abgeändert und befördert werden würden.

Im Jahre 1787 unterm 12. Jäner wurde das Mandat wegen Aufhebung der Eheverlobnisse der Geistlichkeit mitgetheilt, wie auch unterm 26. Jäner das Verboth alles Lottospiels und Colligirens. Unterm 12. Jäner wurde ein neues Brüderschaft- und Ablaßbüchlein verbothen und abgenommen. Man forderte Bericht ab, wie viele entbehrliche Gelder an den milden Orten vorhanden wären; befahl die Verfassung ordentlicher Verhaltenstabellen der Geistlichkeit, und ihre jährliche Einsendung; verboth das Hervorsegnen der Kindbetterinnen in den Häusern; verordnete abermahl die Einsendung der Berichte über die erhaltenen Befehle; und die vierteljährige (nach vollen

3 Monathen) Verfassung der Angarialberichte; erneuerte die Verordnungen wegen des Verboths des Wetterschiessens und Läutens, und wegen Verkaufung der Böller ꝛc.; schaffte die Brüderschaftkutten und Stäbe auch auf dem Lande ab; befahl die Kundmachung der kirchlichen Verordnungen unter Strafe; trug den Kirchenadministratoren bessere Aufsicht auf die Verwalter milder Orte unter Bedrohung der Selbsthaftung auf; verboth alle Arten von Aufzügen, Paraden, und Salvegeben bey Processionen; theilte die gedruckte Beleuchtung über die Emser Punctation aus; und schaffte die Geigen- und Blasinstrumente bey vor- und nachmittägigen Gottesdiensten außer der Orgel ab: doch wurden im folgenden Jahre die Blasinstrumente zum Kirchengesange auf 1 Jahr noch bewilliget.

Im Jahre 1788 ergieng eine geistliche und weltliche Verordnung zur Beförderung des Arbeitens an abgebrachten Feyertagen, und über Hinderung des Müßigganges; man verordnete auch, wie den Schulmängeln einstweilen bis zu einer allgemeinen Schulreformation abgeholfen werden könnte, und forderte unterm 21. März Bericht ab, ob wohl bey dem Volke eine dicke (grobe) Unwissenheit in den wesentlichen Grundwahrheiten der Religion herrsche, und wie diese zu heben sey.

Man sieht aus dieser Skizze (die nachfolgenden Verordnungen sind beynahe durchgehends Wiederhohlungen, oder Fortsetzungen nach den einmal festgesetzten Grundsätzen) was für ein Geist die heutige Salzburgische Kirchenzucht leite, und zu was für schönen Hoffnungen man berechtiget sey, wenn auf dieser vortrefflichen, ganz nach den Begriffen des ersten heiligsten Christenthums aufgeführ-

ten

ten Grundlage, ohne sich durch die elenden Einwendungen der Dummen und Heuchler irre machen zu lassen, fortgebauet werden sollte.

Wer ältere Kirchenverordnungen des Erzstiftes zu lesen wünschet, der kann sie in der Samml. der Salzb. Concilien des P. Dalham finden. Einige von den gottesdienstlichen, die man daselbst nicht aufgezeichnet findet, sollen die religiöse Denkungsart jener Zeiten bezeichnen.

Im Jahre 1201 führte Erzbischof Eberhard II. den Gebrauch des Glöckchens bey der sogenannten Aufwandlung oder Emporhaltung der consecrirten Gestalten unter der Messe, bey dem Segengeben, und wenn das Hochwürdigste zu den Kranken getragen wird, ein, worin ihm gar bald alle benachbarten Gegenden folgten.

Erzbischof Ulrich führte im Jahre 1265 nach Verordnung des Papsts Urbanus das Fronleichnamsfest und die Procession hier ein, worauf die Bürgerschaft die Donnerstägige Kirchenprocession nebst einer eigenen Corporis Christi Brüderschaft stiftete.

Erzbischof Gregor führte im Jahr 1402 die von einigen Bürgern errichtete Aller-Seelen-Brüderschaft in der sogenannten Sämer-Kapelle ein *).

Im Jahre 1406 stiftete Erzbischof Eberhard III. das Antles- oder Schiedungsläuten am Freytage um 9 Uhr, um welche Stunde man in der Domkirche das *Tenebrae factae* sang.

Erzbischof Friederich IV. errichtete in der Pfarrkirche die sogenannte Bürger-Brüderschaft, welche eine unglaubliche Menge Messen lesen ließ.

Im

*) S. I. B. Schwarzer Brüderschaft Kirche.

Im J. 1482, als die Pest nur in Salzburg allein 4500 Menschen tödtete, führte Erzbischof Johannes III., um ihr Einhalt zu thun, eine neue Brüderschaft zu Ehren des heil. Sebastians ein, welche aber nach und nach in Verfall gerieth, und nur erst im Jahre 1625 bey einer abermahligen Pest wieder auflebte.

Im Jahre 1509 stiftete unter Erzbischofe Leonard die alte Bürgerbrüderschaft den donnerstägigen Umgang in der Pfarrkirche, welcher nachher in die Domkirche übersetzet ward, und noch itzt sehr andächtig begangen wird.

Erzbischof Wolf Dieterich führte im Jahre 1595 das Läuten um die 12te Stunde wider die Türken ein, welches so, wie ein gewisses Fußausläuten, noch lange nach ihm üblich war.

Im Jahre 1613 ließ Erzbischof Marx Sittich eine neue Kirchenordnung ausgehen, welche Priester, Kleriker, Choralisten, Capellknaben, und Ministranten des Domchores zu beobachten hatten. Den 4. März des nämlichen Jahres ließ er ein Begräbnißmandat bekannt machen, worin befohlen wurde, den Sängern, jedem 4 Kr., dem Priester 8 Kr., dem Kirchenpropste 4 Kr. für die Todtenfahne, in allem aber nur 24 Kr. und nicht mehr zu bezahlen; der Arme aber sollte aus Liebe Gottes umsonst zur Erde bestattet werden. Am 30. des näml. Monats wurde das bisher unterbrochene 40stündige Gebeth mit Aussetzung des Hochwürdigsten wieder angefangen, und verordnet, dasselbe in Zukunft ununterbrochen fortzusetzen. Den 29. Jun. darauf führte der Erzbischof die erloschene Brüderschaft des

Fron-

Fronleichnams wieder hier ein; schrieb ihr purpurfärbige Kutten, und die gemahlten Monstranzen auf rothen Stäben vor; stiftete und vereinigte sie mit den in Verfall gerathenen 2 Brüderschaften der Priester und alten Bürger, und räumte ihr die St. Salvatorskirche nebst der anstossenden Behausung ein. Am Charfreytage des nämlichen Jahres führte er die Procession mit den Figuren aus der Leidensgeschichte Christi auf eigene Kosten ein; und begleitete sie selbst in einer rothen Bußkutte. Zu Müllen errichtete er die Brüderschaft der heil. Monica mit der schwarzledernen Gürtel, und den weißen Bußsäcken. Im Jahre 1616 ließ er ein scharfes Generalmandat wider die Sakramentirer, Schwörer und Flucher ergehen, wonach er die darin gedrohten Strafen an einigen Uebertretenden ohne Gnade vollziehen ließ. Im Jahre 1619 führte er die Brüderschaft der heiligen Anna ein, wies ihr violetfärbige Bußsäcke an, und vereinigte mit ihr die schon vor 200 Jahren eingeführte sogenannte Nonnthaler Zeche *). Ueberhaupt war dieser Erzbischof sehr eifrig in Errichtung der Brüderschaften, denen er die Farben zu den Bußsäcken, und die Statuten selbst vorschrieb. Dücker nennt ihn deßhalb einen „Liebhaber von Aufzügen und Mummereyen", womit er nach der Denkungsart jener Zeiten die Religion zu ehren wähnte. Erzbischof Paris ahmte ihm getreulich nach. Im Jahre 1627 wurde auf dessen Befehl das erste Mahl am Donnerstage Abends um 6 Uhr (den 26. Febr.) zur Angst, und Freytags darauf zur Scheidung geläutet. Dieser Erzbischof führte die Scapulier, und die Rosenkranzbrüderschaft in der Universitätskirche ein, welche letztere Erzb. M. Gandolph auf das Freygebigste beschenkte. Dieser letztere erklär-

te

*) Zeche ist in alten Schriften so viel als Brüderschaft.

te im Jahre 1676 den 15. November den heil. Joseph zum Schutz- und Landpatron des Erzstifts, und richtete ihm zu Ehren eine eigene Brüderschaft mit orangefärbigen Kutten auf. Der nämliche setzte die Brüderschaft der immerwährenden Anbethung des Hochwürdigsten ein, und theilte alle Stunden des Jahres unter die Verbrüderten aus, welche die Stunde der Anbethung durch das Loos ziehen mußten. Wie ceremoniös er das eilfte Säculum des Erzstifts im Jahre 1682 begehen ließ, kann man in der Metzgerischen *Histor. Salisburg.* zur Genüge lesen. Dem Erzbischofe Johann Ernst hat man die Einführung der täglichen Abbethung des Rosenkranzes in der Domkirche nach dem Completorium zu danken.

Ein gleicher Geist, den der damahls sehr blühende Jesuitenorden unermüdet beförderte und verbreitete, beseelte alle nachfolgenden Oberhirten und ihre Kirchenordnungen: das Wesentliche des Christenthums wurde über solchem sinnlichen Gepränge beynahe ganz vergessen, und, indem man sich mit Errichtung von Brüderschaften und Processionen beschäftigte, schlugen die Irrthümer aus Mangel des Unterrichts Wurzel, und, da man ihnen kein anderes Gegenmittel als Intoleranz und Verfolgung entgegen zu setzen hatte, so entstanden die gräulichsten Spaltungen für Kirche und Staat, deren Folgen beyde heutiges Tages noch tief empfinden.

Die Hauptstadt zählet 26 größere, und kleinere Kirchen, 5 Manns- und 3 Frauenklöster, 15 Beneficien in der Domkirche, und 4 außer derselben nebst 7 Kapellaneyen in den Spitälern und Klöstern.

Man war vor Zeiten überaus behutsam, fremde Glaubensgenossen hier aufzunehmen. Gegenwärtig befinden sich mehrere hier bedienstet, und bey Profes-

sionen

sionen und Künsten; und es fällt Niemanden bey, sie ihres Glaubens wegen zu necken oder zu verfolgen. Die Proselythenmacherey wird hier so läßig betrieben, daß wenige Convertenten ihr Glück machen; und man überhaupt gegen ihre Absichten sehr mißtrauisch ist. Selbst die ehemahls hier so grausam verfolgten und gehaßten Juden finden itzt freundlichere Aufnahme, unterliegen seit einem Jahre sogar dem gewöhnlichen Judenzolle *) nicht mehr, und können, doch unter Aufsicht der Polizey, ungestört hin und her wandern. Wie viel Segen kann nicht eine einzige weise Regirung über ein ganzes Land, ja so gar über ganze Generationen bringen!

IV.

*) Folgendes Ausschreiben ist deßhalb an die sämmtlichen hochfürstl. Mauthämter ergangen: „Da Se. hochfürstliche Gnaden, vermöge der vom hochfürstlichen Hofrathe, unterm 4ten dieses, hierher erlassenen Signatur, auf die in Sachen von der Polizey sowohl, als dieser Cammeralstelle erstatteten Vorträge, den sogenannten Judenzoll in dem ganzen Lande aufzuheben, und die die hiesigen Lande betretenden Juden des Zolles wegen andern gleich zu halten gnädigst entschlossen haben: so wird Euch diese höchste Resolution mit dem Auftrage kundgemacht, daß a) jeder Jude von nun an bey der Eintrittsstation, wenn er Handel und Wandel zu treiben vorhat, vor allem an das betreffende Pfleggericht angewiesen, b) derselbe anstatt des vollkommen aufgehobenen Judenzolls in Entrichtung der Weg- und Waarenmauthgebühren jedem anderen reisenden Privat- oder Handelsmanne gleich gehalten, somit auch c) auf den Gränz- und Mauthtafeln die Aufschrift Judenzoll alsogleich ausgelöscht werden, d) den hier ankommenden, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Polizey sich aufhaltenden Juden also, ohne eine weitere Begleitung, frey herumzugehen gestattet werden soll." Salzburg den 26. Sept. 1791.

## IV.

# Von der bürgerlichen Verfassung in Salzburg.

Unter der bürgerlichen Verfassung verstehen wir die Summe sämmtlicher Justiz- und Polizeyanstalten, wodurch ein wohlgeordneter Staat gesichert, und in einem gesegneten Wohlstande erhalten wird.

Die Salzburgische Justizverfassung ist bereits aus den oben angeführten Nachrichten von den hochf. Dicasterien 2c. bekannt. In gegenwärtiger Abtheilung handeln wir von den Polizeyanstalten, worüber die hochf. Hofrathsstelle die Oberaufsicht führet; in der Hauptstadt aber der hochfürstliche Stadtsyndicus mit dem untergeordneten Personale die unmittelbaren Verfügungen zu machen hat. Wir theilen diese einer bequemeren Uebersicht wegen a) in die Ernährungs- b) Erziehungs- c) Sicherheits- d) Gesundheits- e) Bequemlichkeits- und f) Besserungsanstalten.

Er-

# Ernährungsanstalten.

## Handlung und Gewerbe.

Man zählt in der Hauptstadt eigentlich 55 betriebene Handlungen, und 11 schlafende, oder deren Betrieb aufgehöret hat; imgleichen 457 betriebene Gewerbe, und etwa 42 schlafende. Beyde beruhen entweder auf Real- oder Personal-Privilegien. Die Real-Privilegien oder Real-Concessionen sind ferner von zweyfacher Art, a) entweder haften sie auf einem gewissen Hause, d. i., sie sind demselben als ein *Ius incorporale* einverleibt, so daß sie ohne Genehmigung des Landesfürsten nicht anders wohin übersetzet werden können; oder b) sie haften zwar auf einem Hause, oder Re immobili; doch können ihre Inhaber dieselben verkaufen, verpfänden, und vererben, gleich einem andern erblichen und eigenthümlichen Rechte. Die Personal-Concessionen sind ebenfalls zweyerley, entweder a) sind sie ganz auf die Person allein verliehen, worunter einige ins Besondere Hofschutz genannt werden, und von anderen gemeinen Personal-Concessionen darin verschieden sind, daß sie 1) nur eigentlich in der Hauptstadt ertheilet werden, 2) dergleichen Befreyte weder zur Bürger- Einwohner- noch Meisterwerdung gehalten sind; aber auch keine Gesellen halten, oder Lehrjungen aufdingen können. Oder b) sie sind auf Wohlverhalten und jedesmahlige Wiederrufung verliehen, unter welcher Bedingung aber nur meistens unbeträchtliche Gewerbe beschränket sind *).

In

*) Wir besitzen hierüber eine gute Relation, welche der geheime Rath und Hofrathsdirector Herr von Klein:

In der Hauptstadt, ihren Vorstädten, und in einem nahen Umkreise zählt man

1) an

Kleinmayern im Februar 1769 auf höchsten Befehl über die Regulirung der Real = und Personal = Gerechtsamen gehalten hat, welche aber keine andere Folge hatte, als daß zur Rettung der landesherrlichen Rechte unterm 26. Novemb. des n. Jahrs ein Generalmandat an die Grundherrschaften ergieng. Wir ziehen aus dieser Relation folgende drey §§. aus, um unsern Lesern einen, obgleich noch etwas dunkeln Begriff von den Handlungs = und Gewerbs = Gerechtigkeiten nach Salzburgischen Rechten zu geben.

„In dem Erzstifte waren in älteren Zeiten sogar die Wein = Schenk = und Bräugerechtigkeiten personal. In der unter Erzbischofe Matthäus errichteten Stadtpolizeyordnung hießt es tit. Weinschanken = Ordnung:" Einem jeden Burger oder Burgerinn soll gestattet werden, hier in der Stadt faille Trank, es seyen Wein, Met oder Bier, öffentlich zu schenken; allein ausgenommen in der Gnigl, und zu Pirgla, deßgleichen zwischen der Clausen und Spital Thor. „Und im Zillerthale geschah es erst Ao. 1662., daß die Schank = und Wirthsgerechtigkeiten realisirt, und mit anlaitbarem Noval beleget worden. Es ist schon manchmal bey dem Hofrath selbst gestritten worden, ob man diese oder jene Gerechtsame unter reale oder persönliche rechnen solle. Gemeiniglich aber werden folgende unter die Reales hier Landes gezählet: 1) Die Kaufleute. 2) Wirths = und Tafernsgerechtigkeiten. 3) Zapfenrechte, worunter die Bierzapfler verstanden werden. 4) Bräustätte. 5) Mühlen und Sägen. 6) Bäckergerechtigkeiten. 7) Waffen = Hand = Huf = Hacken = Nagel = und Schällenschmiede. 8) Schlossergerechtigkeit. 9) Rothgärber. 10) die meisten Fleischbänke.

## 1) an Fabriken und Manufacturen.

Eine Baumwollen-Manufactur zu Hallein, eigentlich durch das ganze Land verbreitet. (S. I. B. S. 583.) Ein

11) die meisten Krämmerey-Gerechtigkeiten. 12) Drathzieher. 13) Lebzelter. 14) Färber. 15) Glashütten. 16) Pulverstampfen. 17) Wasenmeister."

„Beyde Gerechtigkeiten kommen darin überein, daß der, welcher auf einer Real- oder Personal-Gerechtigkeit Burger oder Inwohner, und Meister zu werden verlangt, ehevor bey behöriger Instanz um den Burger- und Meisterwerdungs-Consens sich melden muß. Ist es in einer Stadt, bevorab in hiesiger Hauptstadt, und ein Burgers- oder Meisters-Sohn; so meldet er sich vermög der Stadtfreyheiten nur bey dem Magistat: ist er ein Extraneus; so kömmt er bey der hohen Stelle ein. Vorhin waren die formulae petendi ziemlich gleich; es hieß: Nachdem ich von N. N. das Bierbräuerhaus sammt Gerechtigkeit erkauft; als bitte, den erforderlichen Bürger- und Meister-Consens zu ertheilen; und so bath auch der angehende Schneidermeister: Nachdem die Schneidersgerechtsame von N. N. erkauft, als bitte er, ihn als Bürger und Meister aufzunehmen."

„Itzt aber, wo man auf den Unterschied der Realien, und Personalien genauer sieht, gehen einige Concipienten bey den Personalien mit mehrerer Submission zu Werke, und bitten vor allem, daß sie diese oder *jene* Gerechtigkeiten gegen Recognition, oder sonst übernehmen und fortsetzen, auch hierüber als Burger und Meister aufgenommen werden möchten. Es ist aber nichts allgemeines, und kömmt es meistens nur auf den Schlendrian des Concipienten an." — Die Wirkungen der Realitäten sind aus den gemeinen Rechten bekannt.

Eine Drathzieherey, ehemahls die Sinnhuberische genannt, nunmehr den Loesischen Erben angehörig. (S. I. B. S. 503.) Hier werden alle Arten Drath von der gröbsten bis zur kleinsten Waare verfertiget, und weit und breit versendet.

Zwey Eisenhämmer, einer dem Hrn. Franz X. Gschwendtner, Stadtrathe und bürgerl. Eisenhändler angehörig, zu Gredig (S. I. B. S. 515), und der zweyte in der Riethenburg an der Drathzieherey den Eigenthümern der letzteren angehörig.

Ein Dritter, 4 Stunden von hier, im Thalgau, gehört dem Hrn. Fr. X. Poschinger von Neumarkt. Ein Vierter zu Teisendorf gehört Hrn. Eisenhändler Hopfner daselbst. Diese beyden aber gehören eigentlich in eine Landesbeschreibung. Hr. von Robinig besitzet in einer viertelstündigen Entfernung von dem Dorfe Thalgau an der oberösterreichischen Gränze gegen Mondsee eine vortreffliche Sensenfabrik, worin Sensen, Sicheln und Strohmesser in jeder Form von besonderer Güte verfertiget, und häufig in das Ausland verführet werden. Der nämliche führt im Muhrwinkel am Salzkopf, 4 Stunden von dem Salzburgischen Pfleg- und Berggerichte St. Michael im Lungau an der Cärnthner Gränze, einen Bergbau auf Arsenik, wovon durch Schmelzung der sogenannte gelbe und weiße Hüttrauch erzeuget, und der Verschleiß grösstentheils in das nahe Italien, und zum Theile auch in das deutsche Reich gemacht wird.

Eine Feilenhauerey oberhalb der oberen Gnigl, unmittelbar an der Steyermärker oder Grätzer Strasse auf dem sogenannten Heuberge: sie ist erst im Jahre 1787 errichtet worden, und macht sehr gute Geschäfte. Ihr Unternehmer heißt Mitterwallner.

Eine Kartenmanufactur in der Stadt, in der Linzer-Gasse. Der Fabrikant heißt Traunwieser.

Diese ist die einzige, und zwar zu Folge hofräthlicher Verordnung vom Jahre 1784 zum Alleinhandel berechtigte Kartenmahlerey im Lande; indem die Einfuhr und der Gebrauch fremder Karten streng verbothen ist. (Sieh Zauners Ausz. der Salzb. Landesgesetze III. B. S. 140.)

Eine Klufenfabrik zu Hallein (S. I. B. S. 583).

Eine Lederfabrik in der Vorstadt Stein, den HH. Christian Zezi und Vital Gschwendtner angehörig, welche in sehr geschäftreichem Umtriebe sich befindet. (Hiervon im I. B. S. 482 und 483.)

Eine Majolika- oder Weißgeschirr-Fabrik in der Riethenburg (S. I. B. S. 504) die Unternehmung eines Privaten, welcher sich vor ungefähr 12 oder 15 Jahren vom gemeinen Hafner auf die Bearbeitung dieser Geschirre von selbst erschwungen, und nun sehr häufigen Absatz hat.

Marmor- und Steinbrüche, erstere am Untersberge, letztere von Breccien am Riethenburg- und Mönchberge, und von Kalksteinen am Kapuzinerberge.

Zwey der beträchtlichsten Marmorbrüche am Untersberge, von welchen vorzüglich schöner, und der feinsten Glättung fähiger, weißer und rothgesprenkter Marmor erbeutet, und auch in der Ferne stark gesucht wird, werden auf Rechnung der hochf. Hofkammer betrieben. Ein dritter minder guter ist von derselben an einen Privaten in Pacht ausgelassen. Die Steinbrüche um die Stadt besitzt

die

die Landschaft, und läßt sie unter Aufsicht eines Vorgehers und Leitung eines Steinbruchkündigen meistentheils von Büssern oder Züchtlingen aus der Festung, und dem Zuchthause bearbeiten. Am Fuße des Untersberges, eine Viertelstunde von dem Schloße Glaneck entfernt, sieht man ein Par sehr einfache Steinsägen, welche von einem unterschlächtigen Rade beweget werden, und die in einer höheren Gegend des Berges in den sogenannteu Marmorbrüchen abgehauenen Marmorsteine entzwey schneiden. An einem Wasserfalle rückwärts an der Wohnung des Sägemüllers sieht man 15 kleine Schussermüllen angebracht, in denen marmorne Schnellkügelchen, (Schnippkügelchen, oder Schusser) verfertiget werden. Man trifft dergleichen auch in einer Mühle zu Gredig, und am Fuße des Geisberges einige dem Handelsmanne Hn. Hefter angehörige an, deren Zusammensetzung sowohl, als Manipulation überaus einfach sind. Die Maschine besteht nämlich aus einer stehenden eichernen Welle, an deren oberstem Ende sehr nahe aneinander gefügte, schief liegende Windflügel in die Rundung, am untersten Ende aber eine dicke Scheibe angebracht ist, in deren unterer Fläche mehrere concentrische Kreise von mehr oder weniger Tiefe und Breite eingegraben sind. Diese Welle wird in ihren mittleren Theilen zwischen hölzernen Hülsen eines horizontal befestigten Holzgestelles so aufgehangen, daß sie durch äußeren Stoß leicht zum Umlaufen beweget werden kann. Unmittelbar unter der Welle auf dem Boden ist ein dichter Kalkstein (vom Högler Steinbruche) befestiget, dessen obere Fläche gleich viele, der Scheibe an der Welle vollkommen entsprechende, concentrische Kreise eingegraben enthält. Die Entfernung der Scheibe von diesem Steine ist so gering, daß jene beyna-

he aufzusitzen scheint. Wenn die Maschine in Gang gebracht werden soll, nimmt man die Welle aus ihren Hülsen heraus, stellt sie zur Seite, und legt in die Kreise des Steines die bereits von Knaben proportionirlich klein behauenen Marmorstückchen in einiger Entfernung von einander ein, worauf die Welle wieder aufgesetzt, und in ihren Hülsen befestiget wird. Nun läßt man Wasser auf die Windflügel herabfallen, und diese sammt der Maschine in Umlauf bringen. In Zeit von einem Tage, je nachdem Wasser und Mühle gut ist, sind die Steinchen rund geschliffen, und können herausgenommen werden. Von diesen Schnellkügelchen wird hier das Hundert, größere und kleinere durcheinander, für 6 Kr. verkaufet: in Menge kaufen sie die Handelsleute noch wohlfeiler. Sie werden in großen Fässern bis an die Küsten des Meeres versendet, wo sie als Ballast eingeschiffet werden.

## Eine hochfürstl. Messingfabrik zu Oberalben bey Hallein.

## Ein hochfürstlicher Messinghütt- Kupfer- und Eisenhammer zu Ebenau.

## Eine Papiermühle zu Längenfeld an der Fischach. (S. I. B. S. 557.)

Eine zweyte von Wenzel Nitsch befindet sich seit 2 Jahren zu Werfen, ungefähr 5 Meilen von hier. Die Einfuhr des ausländischen Papiers, das Regal- und holländische Postpapier ausgenommen, ist im Jahre 1772 mit starken Accisen beleget worden. (Sieh Zauners Ausz. II. B. S. 124.)

## Drey Pulvermühlen mit mehr oder weniger Stampfen, eine zu Glas (S. I. B. S. 570.) die

zweyte

zweyte unweit Liefering, und die dritte an der Steyermärker Strasse oberhalb der Gnigl, einem gewissen Kohlhub-Bauer angehörig *).

Eine hochfürstliche Salzsiederey, zu Hallein. (S. I.B. S. 573.)

Eine Sockenmanufactur im Zuchthause. (S. I. B. S. 512) Der Fabrikant heißt Zusan.

Ein Par kleine Tabaksfabriken nahe an der Stadt, eine dem von dem vorletzten kurpfälzischen Reichsvicariate in den Freyherrenstand erhobenen Hrn. von Faes, und die zweyte einem Herrn Bauernfeind angehörig, wovon ersterer in der Goldgasse, der zweyte im Schidenhofenschen Hause sein Tabackgewölbe hat.

Eine hochf. Torfstecherey (S. I. B. S. 509) nebst einigen kleineren von Privaten.

Drey Ziegelbrennereyen, eine in der Riethenburg, der hochfürstl. Hofkammer (hier wird seit einigen Jahren, nicht ohne guten Erfolg, wenn anders die Lehmerde gut ist, mit Torfe gebrannt) **) die

*) Die Pulvermacher müssen unter Strafe Schwefel und Salpeter bey dem hochfürstl. Zeugamte kaufen, von welchem sie auch das Pulver prüfen, und sich den Verkaufssatz machen lassen müssen. Mehr als 10 Pfund dürfen sie nicht einzeln verkaufen, auch die Käufer sollen sie ansagen; und überhaupt alles Pulver dem Zeugamte feilbiethen. Das Musketenpulver soll bey 1 Rthlr. Strafe nicht unter 6, und das Scheibenpulver nicht unter 12 Grade schlagen. (S. Zauners Auszug III. B. S. 101.)

**) Mit dieser ist auch ein Ofen zum Gypsbrennen verbunden.

die zweyte am Geisberge der gemeinen Stadt, (gegenwärtig dem Stadtmaurermeister, Hn. Heiß, in Pacht überlassen) und die dritte in der sogenannten Redlacken einem Bauer angehörig.

Von diesen, so wie von Kalk- und Gypsbrennereyen nebst Kohlenöfen findet man auf dem Lande noch mehrere hin und wieder angebracht.

Nahe an der Stadt, und im Lande zerstreuet befinden sich mehrere Sägemüllen, Lohstampfen und dergleichen unentbehrliche Werke; so wie sich auch zu St. Gilgen eine Glashütte, die einzige inländische, befindet. (Alles dieß, so wie eine genauere Beschreibung der hochfürstlichen Berg- und Hüttwerke, und der übrigen Privatgewerkschaften gehört in eine eigene Landesbeschreibung.)

2) An Factoreyen oder Speditionshandlungen fünf,

die Triendlische, ehemahls Hafnerische, unter welcher Firma sie noch geführet wird.
die Jos. Mayrische
die Caspar-Freysaufische
die Raymund-Atzwangerische
die Spathische, ehedem Kolbische.

3) An Handlungen und Krämmereyen.

15 Schnittwaarenhandlungen, wovon einige auch mit Leinwand handeln, alle bürgerlich.
13 Spezereyhandlungen, wovon einige auch Materialien führen, alle bürgerlich.

2 Galanterie-
2 Eisen-
2 Eisengeschmeid-
1 Betten-*) auch Klein- und Holzwaaren-
1 Früchten- oder Limoni-
} Handlungen, alle bürgerlich.

2 Buchhandlungen, wovon eine die Mayrische, gegenwärtig Caspar-Zaunrithische, bürgerlich, die zweyte die ehemahlige Waisenhaus- nun Franz-Duylesche Handlung die Hof- und Universitäts-buchhandlung genannt wird.

2 Buchführereyen oder Schreibmaterialien-Handlungen, wovon nur eine, die Kopitschische, bürgerlich ist.

1 Papierhandlung.

10 bürgerl. Fragner, auch Käsestecher genannt, welche zugleich Vorkäufler sind.

Die Tändlereyen oder Trödlereyen, wovon man hier nicht wenige zählet, werden nicht unter die bürgerlichen Gewerbe gerechnet, und sind durchaus Personal-Concessionen. 14 Tage vor, und 14 Tage nach dem Feste des heil. Nicolaus ist jedermann erlaubt, eine Tändlerbude öffentlich aufzuschlagen, und mit dergleichen Schofelwaare zu handeln. Unter die Vorkäufler werden gerechnet die Salzhändler, Holzhändler, Getreidhändler, Tabacksverschleißer, Schweinhändler, Kälberführer, Kälber- und Schmalzträger, Brodführer, Mithridathändler, Victualienhändler, Hühnerträger, Krätschlerinnen und Obstlerinnen **).

4) An

*) Rosenkränze.

**) Einer landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1735 gemäß mußten alle Victualien zuerst im Hofzehrgaden feilgeboten werden; dann erst durften sie auf den freyen Platz und

### 4) An Schenken und Küchen.

16 Weingastgeber und Wirthe, bürgerl.
4 Bierschenken, bürgerl.
12 Bierbrauer, bürgerl.
4 Schokolade- und Kaffeeschenken, 2 davon bürgerl.
1 Stadtkoch, bürgerl.
1 Gahrkoch.
Einige Zuckerbäcker, wovon einer bürgerlich ist.
Einige Krapfenbäcker.
Einige Träteure (sind nur in etlichen gestifteten Gemeinden angestellt.)

Die Branntwein-Brennereyen und Schenken kommen hier aus weiser Polizey-Fürsorge nach und nach in Abgang; und werden größtentheils erstere von Bräuern, und die zweyten von diesen und den Wirthen betrieben.

### 5) An Künstlern.

2 Apotheker (wovon einer, Hr. Ruprecht, Hofapotheker betitelt wird).

Das Nonnberger Frauenstift hat eine eigene Apotheke, aber ohne freyen Verkauf. Das Johannesspital besitzt eine ganz vortreffliche und ansehnliche eigene Apotheke, welche freyen Verkauf genießt, und zu Folge einer öffentlichen Anzeige die Arzeneyen für die Hälfte des gewöhnlichen Preises abgibt).

6 Bader und Wundärzte, bürgerl.
3 Barbierer, 2 bürgerl.
2 Buchdrucker, einer bürgerlich.

5 Gold-

und Fischmarkt gebracht, daselbst bis 2 Uhr Nachmittags feilgebothen, und endlich an die Vorkäufler abgegeben werden.

5 Gold- und Silberarbeiter (einer hofbefreyt).
1 Cabinetsmahler (in hochf. Diensten).
9 Mahler und Vergolder, bürgerl.
1 Stukaturer, bürgerl.
4 Bildhauer, bürgerl.
2 Medailleurs, die HH. Matzenkopf Vater und Sohn, (in hochfürstl. Diensten).
2 Zeichenmeister (einer hofbefreyt, und der zweyte in hochfürstl. Diensten, nämlich Hr. Schneeweiß, und Hr. Ingenieurlieutenant von Naumann; ersterer sticht auch in Kupfer, und letzterer hat eine eigene Kunstakademie für inländische Prospecte).
1 Crystall- oder Glasschneider (S. I. B. S. 136 in der Anmerkung).
1 Granatenschleifer (hofbefreyt).
4 Kleinuhrmacher, bürgerl.
1 Orgelmacher (hofbefreyt).
1 Geigenmacher, bürgerl.
1 Thurnermeister.
4 Maurermeister, bürgerl.
6 Zimmermeister, bürgerl.
3 Brunnenmeister; stehen unter den verschiedenen Bauämtern.

An dem adelichen hochfürstl. Virgilianum befinden sich ein Tanz- ein Fecht- 2 Sprachmeister; und, wer sonst in diesen Künsten Unterricht ertheilt, ist an keine Einschränkung gebunden. Unter die Künstler werden auch Musikanten und Gärtner gerechnet, welche durchgehends Hofbefreyung genießen.

## 6) An Professionisten oder Handwerkern (alle bürgerlich).

19 Fleischhacker oder Metzger.
3 Kuttelwascher oder Sudelköche.
3 Lebzelter.

19 Weißbäcker (hiervon haben einige ihre eigenen Mühlen, und verkaufen Mehl in der Stadt *).

5 Müller, zugleich Schwarzbäcker; sie haben auch Erlaubniß, Mehl in der Stadt zu verkaufen, so wie die Bäcker, welches Recht an anderen Orten ausschließlich die Mehlber oder Griesler besitzen: unter letzterem Nahmen ist hier nur ein einziger in der Brodgasse bekannt.

5 Hufschmiede.
6 Schlosser.
4 Nagelschmiede.
3 Färber.
7 Lederer und Zurichter.
3 Zinngießer.
3 Kupferschmiede.
3 Büchsenmacher.
1 Großuhrmacher.
4 Gürtler.
1 Sporer.
3 Glockengießer.
3 Zirkelschmiede.
3 Messerschmiede und Schwertfeger.
1 Ringelschmied.
5 Buchbinder.

4 Seifensieder.
3 Kammmacher.
3 Bürstenbinder.
3 Nadler.
4 Seilerer.
3 Riemer.
3 Sattler.
4 Drechsler.
4 Handschuhmacher.
3 Schopper.
4 Glaserer.
3 Hafner.
6 Faßbinder.
8 Tischler.
5 Hutmacher.
3 Steinmetze.
5 Weißgerber.

6 Kirsch-

*) Die Bäckerknechte hatten hier in den ältesten Zeiten jährlich am Faschings-Dienstage einen sogenannten Barfußtanz durch die Stadt, wofür sie reichlich beschenket wurden. Allein dieser kam schon im Jahre 1445 ab, und man ließ sich dafür am nämlichen Tage ein Amt von der Himmelfahrt Mariens mit der Orgel singen, wofür die Geistlichkeit gleich Anfangs 9 Pfund Pfenninge erhielt.

| | |
|---|---|
| 6 | Kirschner *). |
| 10 | Bordenwirker. |
| 4 | Wagner. |
| 5 | Perückenmacher. |
| 35 | Schneider. |
| 28 | Schuhmacher. |
| 29 | Weber. |
| 1 | Goldschläger. |
| 2 | Klampferer oder Spängler. |
| 1 | Taschner. |
| 1 | Tuchscherer. |
| 1 | Siebmacher. |
| 1 | Betten- oder Rosenkranzmacher. |
| 1 | Pergamenterer. |
| 2 | Knopfmacher. |
| 1 | Büchsenschäfter. |
| 2 | Kaminkehrer. |
| 1 | Korbmacher. |
| 1 | Strumpfwirker. |
| 1 | Pflasterer. |
| 1 | Kartätschenmacher. |
| 1 | Bilderdrucker. |
| 1 | Matratzenmacher. |
| 1 | Windenmacher. |
| 1 | Seidenfärber. |
| 1 | Schleifer. |
| 1 | Leinwanddrucker (in der Riethenburg). |

Es besteht hier eine noch immer nicht wiederrufene Verordnung vom Erzbischofe **Paris** im Jahre 1657 unterm 29. August, welche allen Meistern, von was immer für einem Handwerke, erlaubt, so viele Gesellen oder Knechte zu halten, als sie nöthig haben (S. **Zauners** Ausz. II. B. S. 86). Einige Handwerker haben zwar die Anzahl der Gesellen in ihren Zunftartikeln seitdem zu beschränken angefangen: allein diese Einschränkungen können ohne landesherrliche Bestätigung nicht für rechtskräftig angesehen werden.

Zu

*) Erzbischof Sigismund I. hat um das Jahr 1459 die seltsame Stiftung zu Gunsten dieser Zunft gemacht, daß seine Nachkommen den Kirschnern jährlich nach einer am Ruperts-Tage im Herbste in der Domkirche angehörten Messe, wobey sie zu Opfer gehen mußten, Sonntags darauf eine Tafel bey Hofe geben, und ihre Weiber dazu laden sollten. Diese Mahlzeit ist aber nachher abgekommen, und man hat ihnen noch im Jahre 1656 die Speisen und Getränke in die Herberge geschicket.

Zu den übrigen Erwerbarten werden gerechnet: 2 bürgerliche Fischwässerer, 1 bürgerlicher Fischhändler, die Lohnkurscher (hier Roßlechner genannt), deren man 6 zählet, wovon aber nur einer eingebürgert ist; die Sesselträger (Senftenträger), womit erst vor Kurzem eine neue Einrichtung mit obrigkeitlich bestimmten Traggebühren geschehen ist; die 3 bürgerlichen Gropper, wovon einer die Nürnberger, der zweyte die Tyroler, der dritte die Villacher Waarenfrachten mit seinen Knechten zu besorgen hat; 8 bürgerliche Zugwerker, 3 bürgerliche Faßzieher, 1 bürgerlicher Wagenhüter, 4 bürgerliche Abmesser, 4 bürgerliche Sackträger, und die Lohnlakays, welche auf ihre eigene Faust Lohndienste suchen. Die Fischer, Dachdecker, Münzschlosser, Korn- und Holzmesser sind ebenfalls nicht eingebürgert; haben aber ihre eigenen Herren oder Aemter, die sie besolden.

Folgende ernähren sich, unter Aufsicht der Polizey, durch eigene Industrie, ohne anderen Zusammenhang: Schweinschneider, Scheerenfänger, Vogelfänger, Todtengräber, Kräutelweiber, Strumpfstricker, Wasserbrenner und Distillatöre, Oehlstampfer oder Brenner, Bandagenmacher, Barometermacher, Parapluimacher, Kränzelbinder, Haubenmacherinnen, Häfenbinder, Besenbinder, Heugabelmacher, Pechbrocker, Salpetersieder (diese stehen zu Folge einer Verordnung vom 26sten April 1766 unter dem hochfürstlichen Oberzeugamte, welchem die Landschafts-Oeconomie-Commission vorgesetzt ist. Jeder Salpetersieder (Saliterer hier zu Lande) muß ein landschaftliches Patent darüber aufzuweisen haben. Aller Salpeter muß an das hochfürstliche Oberzeugamt eingeliefert werden.),

Wur-

Wurzelgräber, Wäscher, Spielleute, Holzhacker, Todtenansager, Todtensinger, Schuhflicker, Kesselflicker, Leistenschneider, Anstreicher ꝛc.

## Münzen, Gewichte und Maße.

1) Der Werth der gangbaren Münzen in Gold und Silber ist ganz nach dem Conventionsfuße eingerichtet. Im Lande cursiren demnach alle in- und ausländische Münzen in dem Werthe, der nach jenem Fuße in Rücksicht auf andere fremde innere Münzwerthe beynahe immer zugleich mit den angränzenden Reichsländern erhöhet oder erniedriget wird.

Unter gegenwärtiger Regirung wurde das Salzburgische Münzwesen in eine sehr vortheilhafte Gestalt gebracht, und wird nun ununterbrochen in einem sehr lebhaften Betriebe erhalten. In politischen Gegenständen wird es von dem hochfürstl. geheimen Cabinete, im Oeconomischen aber von der hochfürstlichen Hofkammer dirigirt. In der Ausübung selbst besteht es

a) aus dem Münzwardeinamte, mit welchem das Gold- und Silber-Einlösungs-, Kassier-, und das Goldscheidungsamt in einer genauen Verbindung stehen. b) aus dem Münzmeisteramte, von welchem die Ausmünzung alles eingelösten Goldes und Silbers besorget wird, unter welches auch das daselbst arbeitende Personale, und eine eigene Münzschlosserey gehört: c) aus dem Münzgraviramte, dessen Personale sich mit Verfertigung der Prägstöcke, und anderer zu dieser Kunst gehöriger Arbeit zu beschäftigen hat.

Da das Erzstift mit eigenen Gold- und Silberbergwerken gesegnet, und die übrige Gold- und Silbereinlösung auf einen für die Verkaufenden sehr vortheilhaften Fuß eingerichtet ist, so beläuft sich die jährliche Ausmünzung auf beynahe 300000 Gulden, wovon das Gold, welches nur allein in einfachen Dukaten, wovon auch eine geringe Anzahl von halben und Viertels-Dukaten gepräget wird, nach dem Conventions-Normale ausgemünzet wird, einen sehr beträchtlichen Theil ausmachet. Alles Silber wird auch gänzlich in Conventionsgeld-Sorten ausgepräget, als ganzen und halben Thalern zu 2 Fl. 24 Kr., Vier- und zwanzig-, Zwölf-, und Sechs-Kreutzer-Stücken. Als Scheidemünze wird schon seit vielen Jahren nichts anderes, als ein höchst geringes Quantum Kupfer in Viertel-, halben und ganzen Kreutzerstücken ausgepräget.

Die Manipulation sämmtlicher Münzarbeiten ist ganz dieselbige, welche bey den k. k. Münzstätten eingeführet ist, wobey durch mechanische Vorrichtungen mit großer Zeit- und Kostenersparung alle Manipulationen erleichtert werden *).

Außer der bereits genannten Scheidemünze cursiren noch im Lande die ehemahls sehr häufig ausgeprägten Salzburger-Batzen oder 4 Kreutzerstücke, die aber nach

*) Dem Münz-Manipulations-Werkgaden ist seit einigen Jahren ein kleines chemisches Laboratorium beygesellet worden, in welchem unter Aufsicht und Leitung des Münzwardeins, des sehr geschickten Hrn. Hofkammerraths Haim in- und ausländische Mineralien und andere Producte chemisch bearbeitet, und untersucht werden können.

nach und nach verschwinden müssen, da keine neue mehr nachgepräget werden. Sie erhalten sich nur deßwegen so lange, weil sie in allen anderen Ländern außer Umlauf gesetzet sind.

Der gegenwärtige Münzcurs ist nach der neuesten Verordnung folgender:

## Goldmünzen.

| der Duc. wiegt 60 Gran Duc. | Gr. | | Wien. Währ. fl. | kr. | Salzb. Währ. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 60 | Kaiserl. königl. und Kremnitzer Ducaten | 4 | 30 | 5 | 20 |
| | 30 | — — — — — halbe | 2 | 15 | 2 | 40 |
| | 15 | — — — — Viertel- | 1 | 7½ | 1 | 20 |
| | 60 | Bayrische u. Salzburger Ducaten | 4 | 20 | 5 | 20 |
| | | Alle auf den Reichsconstitutionsfuß geprägte Ducaten | 4 | 18 | 5 | 12 |
| 1 | 53 | Bayrische Maxdor | 5 | 54 | 7 | 20 |
| | 56½ | — — halbe | 2 | 57 | 3 | 40 |
| 2 | 48 | Bayrische, kurpfälzische u. Wirtembergische Caroline | 8 | 52 | 11 | — |
| 1 | 24 | — — — — — halbe | 4 | 26 | 5 | 30 |
| 2 | 53 | Französische doppelte Louis | 14 | 36 | 17 | 31 |
| 1 | 55 | — — einfache | 7 | 2 | 8 | 45½ |
| | 57½ | — — halbe | 3 | 31 | 4 | 22¾ |
| 2 | 20 | — — alte Schild-Louis | 9 | 12 | 11 | — |
| 7 | 44 | Spanische vierfache Doppien | 28 | 25 | 35 | — |
| 3 | 52 | — — doppelte | 14 | 12½ | 17 | 30 |
| 1 | 56 | — — einfache | 7 | 6¼ | 8 | 45 |
| | 58 | — — halbe | 3 | 33 | 4 | 22½ |
| 3 | 11 | Oesterr. Niederländ. Souveräne | 13 | 20 | 15 | 25 |
| 1 | 35½ | — — halbe | 6 | 40 | 7 | 42½ |
| | 60 | Neugeprägte Zechini von Mailand und Mantua | 4 | 22 | 5 | 9 |
| | 60 | Holländische Ducaten | 4 | 28 | 5 | 9 |

Die sogenannten wälschen Dukaten, vorzüglich die päpstlichen, werden in den öffentlichen Cassen nicht angenom-

men, und im Handel und Wandel bloß nach ihrer inneren Güte an Gold und Gewicht, hiermit als Waare betrachtet. Für jedes fehlende Gran bey den gangbaren Dukaten sind 5 Kr., bey den alten Louis 4 Kr. zu vergüten.

## Silbermünzen.

| | Wien. Währ. fl. | Wien. Währ. kr. | Salzb. Währ. fl. | Salzb. Währ. kr. |
|---|---|---|---|---|
| Alle Conventionsthaler, die inländischen sowohl als die ausländischen | 2 | — | 2 | 24 |
| — — halbe | 1 | — | 1 | 12 |
| — — Viertel= | — | 30 | — | 36 |
| Oesterr. Zwey=Guldenstücke | 2 | — | 2 | 24 |
| Französ. alte Thaler oder Louis blancs | 2 | — | 2 | 16 |
| — — halbe | 1 | — | 1 | 8 |
| — — Feder=oder Laubthaler | 2 | 16 | 2 | 42* |
| — — halbe | 1 | 8 | 1 | 21 |
| Alte kaiserl. Thaler | 2 | 5 | 2 | 30 |
| Oesterr. Guldenstücke | 1 | — | 1 | 12 |

Das Recht, silberne Münzen zu schlagen **) erhielt Erzbischof Hartwich für sich und seine Nachfolger im Jahre 996 von Kaiser Otto III. Man hat im Jahre 1757 den 30. Oct. zu Reichenhall bey Ausgrabung einer Kalk=

grube

*) Diese Thaler sind dem neuesten Verrufe zu Folge auf 2 Fl. 40 Kr. herabgesetzet worden. Von dem sogenannten Französischen Freyheitsgelde wird gar nichts angenommen. Die kaiserl. Zwanziger kosten hier 24, und die Zehner 12 Kr. u. s. f.

**) Monetam Radesponensem in loco Salzburc dicto imperiali potentia, steht in dem hierüber Romae 5. Kal. Iun. Anno 996 indict. 9. ertheilten Majestätsbriefe. Hr. von Kleinmayern sagt, die Moneta Radesponensis werde nur als Muster genannt, weil damahls die einzige Münzstätte zu Regensburg war.

grube 3 Schuhe tief in der Erde nebst einer Menge uralter herzoglich-Bayrischer, Freysingischer, Brixenscher, Regensburgischer und Passauischer Münzen, auch Münzen von den Salzb. Erzbischöfen Gebhard, Conrad I. und Eberhard I. aus dem XI. und XII. Jahrhundert gefunden, welche beweisen, daß die Erzbischöfe ihr erhaltenes Münzrecht ansgeübet haben. Auf diesen Münzen sah man das Legatenkreuz auf einer Seite, und auf der anderen eine Kirche mit 3 Thürmen, so wie ungefähr das Salzb. Stadtwappen aussieht. Die nachfolgenden Kaiser haben dieses Recht bestätiget; und Rudolph sogar dasselbe auf alle Orte des Erzstifts ausgedehnet. Nach guten Beweisen, welche in der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg S. 369 zu lesen sind, hatten die Erzbischöfe 3 Münzstätten, zu Salzburg, Reichenhall und Friesach. Die Salzburgischen Münzen von den XIII. und XIV. Jahrhunderten sind verloren gegangen; wenigstens ist keine derselben bekannt. Die Legirung des Silbers mit Kupfer findet man aber schon in jenen bekanntlich ältesten Münzen, ob sie gleich beynahe immer 15löthig befunden wurden. Die Worte talentum pondus, libra, marca, solidus und denarius waren in den Münzberechnungen bis tief in das 13te Jahrhundert üblich.

Kaiser Carl IV. ertheilte dem Erzbischofe Pilgrin und dessen Nachfolgern im Jahre 1366 die Erlaubniß, auch goldene Münzen zu schlagen, wovon man sehr vielfache antrifft.

Eine vollständige, ununterbrochene, inländische Münzensammlung ist vor Erzb. Leonard nicht anzutreffen. Hin und wieder mögen wohl noch frühere einzelne Stücke

verborgen liegen. Die vollständigste, so viel uns bekannt ist, besitzt das Stift zu st. Peter, wovon unten weitläufigere Meldung geschehen wird.

Im Jahre 1459 soll die silberne schwarze Münze in die weiße verwandelt worden seyn, das ist, man fieng an, sich des Weißsudes bey den Münzen etwas häufiger zu bedienen. Die weiße wurde dadurch im Gehalte geringer, so daß das Pfund oder der Gulden weiße Pfenninge nur 240 Pfenning zählte; da im Gegentheile das Pfund von den Schwarzen auf 270 Pfenninge, also beyläufig auf 9 Schilling Pfenninge sich belief. Noch kurz zuvor hatte Kaiser Friderich III. sehr schlechte Schwarzmünzen schlagen lassen, welche man spottweise insgemein nur Schnitterlinge nannte. Herzog Ludwig in Bayern, Bischof Leonard zu Passau, auch Erzbischof Sigismund (von Volkenstorf) folgten ihm nach, und mischten so viel Kupfer unter das Silber, daß sie wenigstens den 7ten Theil daran gewannen. Allein da Niemand dieselben nehmen wollte, und man wohl 10 oder 12 Schnitterlinge für einen alten Pfenning geben mußte; da man z. B. ein Par Schuhe, die man für einen Böhmischen Groschen haben konnte, nicht für 100 Schnitterlinge bekam, und da endlich die Böhmischen Soldaten, im Solde des Herzogs Ludwig zu Landshut, dieselben unter dessen Augen ins Feuer warfen; so fand man sich gar bald gezwungen, diese elende, beynahe ganz kupferne Münze mit einer besseren auszutauschen. Die weiße Münze kam hierauf hier und im ganzen Reiche sehr empor. Der erste aus den Salzb. Erzbischöfen, welcher die inländische Münze empor zu bringen suchte, war Erzbischof Leonard (Reutschach). Unter ihm gaben die Bergwerke, vorzüglich die Krone in

der Gastein, so reiche Ausbeuten, daß diese letztere allein in einem Jahre über alle Unkosten 80000 Ducaten eintrug. Es läßt sich hieraus erklären, warum dieser Erzbischof so viele und gewichtige Gold- und Silbermünzen, wie die Geschichte erzählet, schlagen ließ. Er ließ gute hungarische und rheinische Goldgulden aus dem besten inländischen Golde, auch große Pfenninge, Thaler, und andere gute Münze von dem feinsten Silbergehalte prägen. Diese Münzen sind aber sehr selten geworden, weil man vermuthlich einen großen Theil davon wegen ihrer inneren Güte in den Schmelztiegel geworfen hat. Erzbischof **Wolf Dieterich** hat Reichsthaler prägen lassen, worauf man einen von 4 Winden bestürmten Thurm sah, vermuthlich, um seine Standhaftigkeit damit anzudeuten.

Unter Erzbischofe **Paris** stand im Jahre 1622 hier das Geld bey einer sehr großen Theuerung auf einem außerordentlichen Werthe, wie Schlachtner erzählet. Ein Ducaten kostete von Ostern bis auf den 11. October 15, ein Thaler 10, und ein Gulden (Guldiner) 1 Gulden 45 Kr. Der Thaler kam den 11. Oct. wieder auf 12 Schilling, und der Ducaten auf 20 herunter.

## 2) Gewichte.

Bey den Ladungen der Salzschiffe machen 240 Salz-Stöcke ein **Pfund** aus; und das Gewicht dieser Stöcke beträgt zwischen 120 und 136 Pfund des gemeinen Gewichtes.

Der Centner wird bey den öffentlichen Wagansialten immer auf 100 Pfund gerechnet; das Pfund hat 32 Loth, das Loth 4 Quintel ꝛc. Uebrigens gibt der

Salz-

Salzburger Centner oder 100 Pfund in Augsburg 88, in Wien 100, in München 100, in Nürnberg 90 Pfund. Feine Waaren und Sachen von geringer Schwere werden mit dem sogenannten Markgewichte gewogen. Die Mark wird in Unzen, Lothe, Drachmen, Deniers und Grane getheilt.

| | |
|---|---|
| Der Denier hält hier | 20 Gran |
| Die Drachme oder das Quentchen | 60 — |
| Das Loth 4 Drachmen | 240 — |
| Die Unze 2 Loth | 380 — |
| Die Mark 8 Unzen | 3840 — |
| Das Pfund 2 Mark | 7680 — |

### 3) Maße.

Getreidemaß. Sämmtliche Getreidemäßereyen sind hier im Jahre 1774 adjustirt, und für das ganze Land gleichförmig eingeführt worden. Man mißt nach Schaff, auf welches vom schweren Getreide, Weitzen und Korn, 8, und vom weichen, Gerste und Haber, 16 Metzen gerechnet werden. Der Metzen hat im körperlichen Inhalte 1 Cubikschuh, 655 Cubikzoll oder beynahe $1\frac{1}{3}$ Cubikschuh nach Salzburgischem Maße; der halbe Metzen $1191\frac{1}{2}$ Cubikzoll, oder beynahe $\frac{2}{3}$ solche Schuh. Der Metzen wird abgetheilt in 16 Mäßl, das Mäßl in 4 Viertel, das Viertel in 4 Sechzehentheile, wovon das Mäßl 194 Cubikzoll, das halbe Mäßl $74\frac{1}{2}$, und das Viertel $37\frac{1}{3}$ Zoll ꝛc. enthält. Das halbe Schaff, oder das Geschirr, worin das halbe Schaff gemessen wird, heißt eine Büchse, und beträgt im körperlichen Inhalte 5 Schuh 891 Zoll, oder $5\frac{1}{2}$ Salzburger Schuh. Der landesfürstl. Verordnung vom Jahre 1774 zu Folge wird nicht mehr gehäufte oder gerüttelte Mäßereyen gegeben; sondern (mit Hintanlassung des Stoßes und

Gu-

Gupfes, sagt die Verordnung) mit einem Streichstabe abgestrichen.

Um der angeführten Verordnung gemäß alle Mäßereyen im Lande abzufachten, oder zu adjustiren, wurde vorgeschrieben 1) unzermahlene Breinkörner, oder, wo diese nicht zu haben wären, Haarlinsen (Flachssamen) zu gebrauchen; diese 2) nicht durch willkürliche Handgriffe, sondern durch eigens hierzu verfertigte hölzerne Trichter, aus denen der Brein oder die Linse sachte in die Geschirre ablaufen kann, in diese einzuschütten, 3) zum Abstreichen ein flaches ebenes Holz zu nehmen, und mit diesem das Geschirr 3 Mahle und nicht öfter abzustreichen, und zwar 4) in Gegenwart des Beamten, oder eines verpflichteten Schreibers, oder Abmessers auf einem festen Boden. Zu dieser Prüfung des Gemäßes sind bey jedem Gerichte gestempelte Modelle oder Muttermaße hinterlegt worden. Hier befinden sich dieselben auf der Schrane und zwar von Kupfer mit eingegrabenem kubischem Inhalte: dergleichen kupferne sind auch in die Pfleggerichte Moßheim, Werfen, Kaprun, Laufen und Neumarkt ausgetheilet, und die übrigen Beamte angewiesen worden, nach denselben von Zeit zu Zeit ihre etwa durch Schwindung oder Gebrauch verdorbene eichhölzerne Mäßereyen zu untersuchen. Das schwere Getreid und die Gerste werden mit einem flachen Holze, der Haber aber mit einem runden Streichholze 2 Mahle und nicht öfter abgestrichen. Die alte Mäßerey ist unter Strafe eines einfachen Gerichtswandels (von 5 fl. 15 kr.) für das erste Mahl verbothen.

Man hat auch Verordnungen noch aus dem vorigen Jahrhundert (S. Zauners Ausz. II. B. S. 80 u. f.), worin den öffentlichen Gewerbsführern strenge verbothen wird, andere Gewichte, Ellen-, Getreid- und Getränkmäßereyen,

auch

auch Schnellwagen zu führen, als welche mit einem ordentlichen gerichtlichen Brennzeichen versehen sind.

Das Schaff Weitzen von besserer Gattung wiegt ungefähr zu 8 Metzen 400 Pfund
— — Korn zu 8 Metzen 380 —
— — Gerste zu 16 Metzen 700 —
— — Haber zu 16 Metzen 470 —

Getränkmaß. Das Faß Wein wird nach der Anzahl von Eimern berechnet, die es enthält. Der Eimer hat 36 Viertel, das Viertel 2 Kännel, das Kännl 2 Mäßl, das Mäßl 2 Pfiff. Das hiesige Viertel Bier hält ungefähr $1\frac{1}{2}$ bayrische Maß, so das 60 bayrische Maß, oder ein bayrischer Eimer beynahe 40 Salzb. Vierteln gleich sind.

Ein Sud oder Gebräue Bier enthält im Durchschnitte 27 Eimer. Der Bräuer ist an keine gewisse Anzahl Gebräue gebunden; sondern berechnet sich nur wegen des Ungeldquantums mit seinen Zunftgenossen.

Feldmaß. Bey dem Feldmessen wird die Ruthe in 10 Fuß, 100 Zoll und 1000 Linien eingetheilt. Ein Tagbau Landes hat 400 Quadratruthen. Gegenwärtig werden in Salzburg Klafter zu 12 Fuß anstatt der Ruthen gebraucht: ein Tagbau enthält also IIII$\frac{1}{9}$ Quadratklafter, welche Meßart aber wegen der vorkommenden Brüche sehr unbequem ist.

Die Verhältnisse des Salzburgischen Fußes oder Schuhes, des Pariser, und des Rheinländischen sind in Zehntausendtheilchen folgende gegeneinander

Pariser — — — 10000
Rheinländischer — — — 9665
Salzburger — — — 9132

Ellen-

**Ellenmaß.** Man hat zweyerley Ellen, eine die Stadt- und die zweyte die Landelle genannt: jene hält 4, diese 5 Spannen. Erstere mißt ungefähr 2 Salzburger Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll, und die letztere 3 Fuß $4\frac{1}{4}$ Zoll. Die Wiener Elle ist um $\frac{1}{3\,2}$ kleiner, als die Salzburger Stadtelle, und die bayrische beynahe um mehr als $\frac{1}{3\,2}$ größer, als diese. 12 Lyoner Stäbe geben $17\frac{1}{2}$ hiesige Stadt- oder Handelsellen *).

## Preise der Lebensmittel.

Diese Preise sind seit wenigen Jahren außerordentlich gestiegen, und bey einigen Lebensbedürfnissen z. B. Brod, Mehl ꝛc. beynahe über ein Drittel angewachsen. Es braucht wohl nicht angemerket zu werden, daß außerdem ihre Veränderlichkeit von den verschiedenen Jahreszeiten, und selbst von der größeren oder geringeren Fruchtbarkeit der Jahre abhängt. Die gegenwärtige Angabe soll also bloß anzeigen, wie hier in der Hauptstadt die Preise der gewöhnlichsten Lebensmittel den 19. August 1792 gestanden haben.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Getreid mit Einschluß des Getreidschillings zu 7 1/2 kr. | Mehlber.-Weitzen | das Schaff | Fl. | 19 — 21 | Kr. 30 | Von der geringst. bis zur besten Gattung. |
| | Bäcker-Weitzen | | | 19 — 10 — 15 | | |
| | Korn | | | 10 — 10 — 52 | | |
| | Gerste | | | 17 — 25 — — | | |
| | Haber, | der Metzen | | 36 — 41 | | |
| Heu süßes | | der Centner | | 44 — 50 | | |
| — saures | | | | 34 — 46 | | |

Brod-

*) Ferner ist Schilling ein Stück von 30 Pfenningen oder 7 1/2 Kr. Mandel eine Zahl von 15, und Dutzend eine Zahl von 12.

| | | | | Pf. | Lth. | Quintl. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Brodgattungen | weisse | Semmelbrod für | 2 Pfenn. | — | 2 | 1½ |
| | | | 1 Kr. | — | 4 | 3 |
| | | Strutzenbrod für | 2 Kr. | — | 14 | 1 |
| | | | 3 Kr. | — | 21 | 2 |
| | | *) Weitzenpollbrod für | 2 Pfenn. | — | 4 | 3 |
| | | | 1 Kr. | — | 9 | 2 |
| | | | 3 Kr. | — | 28 | 2 |
| | rockene | Der weißere Rockenlaib oder Wecken | 3 Kr. | 1 | 11 | 2 |
| | | | 6 Kr. | 2 | 23 | — |
| | | Der Lehnlaib **) | 7½ Kr. | 4 | — | — |

| | | | Kr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Mehlgattungen. | das Mäßl | Gemeiner Gries | 10 | 2 |
| | | Mundmehl | 9 | 3 |
| | | Ausschlag | 8 | 3 |
| | | Semmelmehl | 6 | — |
| | | Braunmehl | 4 | — |
| | | Nachmehl | 1 | 3 |
| | | weitzene Kleyen der Metzen | 13 | — |
| | | rockene Kleyen der Metzen | 14 | — |

| | | | | Kr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Fleischgattung. | gemästetes | Ochsenfleisch | das Pfund | 5 | 2 |
| | | Kuhfleisch | | 5 | — |
| | | Kalbfleisch | | 5 | — |
| | | Bock- und Geisfleisch | | 5 | — |
| | | Schweinfleisch | | 9 | — |

| | | | | Kr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| Getränk | Bier | weißes | d. Viertel | 6 | — |
| | | braunes | | 5 | — |
| | | Bierbranntwein | | 24 — 30 | — |

Schmalz-

*) Von dem Brodgewölbe der bürgerl. Weißbäcker sieh I. B. S. 20.

**) Sieh I. B. S. 79. vom Brodmarkte.

| | | | | Kr. |
|---|---|---|---|---|
| Uebrige Lebensmittel. | Schmalz | auf dem Markte | das Pfund | 20 |
| | | bey den Fragnern | | 21 |
| | Butter | | | 15 |
| | Brein | bester | das Mäßl | 9 |
| | | mittlerer | | 8 |
| | | schlechtester | | 7 |
| | Bonnen | | | 8 |
| | Erbsen | | | 7 — 9 |
| | Linsen | | | 12 |
| | Eyer 6 bis 7 | | | 4 |
| | Eine Gans | ungefiedert | | 48 |
| | Eine Ente | | | 24 |
| | Ein Kapaun | | | 1 Fl. — |
| | Eine Henne | | | 17 |
| | Junge Hühner | das Par | | 18 |
| | *) Karpfen | das Pfund | | 15 |
| | Hechten | | | 18 |
| | Baumöhl | | das Pfund | 16 |
| | Provencer Oehl | | | 48 |
| | Garder Oehl (von Lago di Garda) | | | 34 |
| | Leinöhl | | | 32 |
| | **) Unschlitt geschmolzen | der Centner | | 22 Fl. — |

Unschlitt-

*) Für die Fische ist eine eigene Einsetze am Stadtbrunnenhause, wo sie Mittwochs, Freytags und Samstags abgegeben werden. (S. I. B. S. 113.)

**) Um die Stadt immer vor Mangel des Unschlitts zu bewahren hat man die weise Vorsehung getroffen, daß die gesammten Fleischhacker immer 150 Centner Unschlitt auf dem Stadtgerichte hinterlegen müssen. Sonst pflegte es zu Ende des Jahrs bar bezahlt zu werden; allein

gegen-

| | | | Fl. | Kr. |
|---|---|---|---|---|
| *) Unschlittkerzen | von baumwollenem Dacht | Pf. | — | 16 |
| | von schwarzem Dacht | Pf. | — | 15 |
| Seife das Pfund | | | — | 16 |
| Salz der Stock | | | 1 | 12 |
| Brennholz: Buchen | das Klafter | | 3 | 12 |
| Birken | das Klafter | | 3 | — |
| Erlen | das Klafter | | 2 | 48 |
| Fichten | das Klafter | | 2 | 12 |

Der hochfürstliche Zerwirchgaden verkaufet von Zeit zu Zeit vorräthiges Wildpret um festgesetzte Preise; sonst ist es nirgends zu haben.

Die Marktpolizey steht, wie überall, unter der Oberaufsicht der Regirung, und unmittelbar unter dem hochf. Stadtsyndicus, welcher eigene Marktbeschauer unter sich hat, und über Veränderung der Tariffe oder des Satzes bey dem hochf. Hofrathe vorzutragen hat. Fleisch, Unschlitt, Brod, Mehl und Bier erhalten von Zeit zu Zeit eine bestimmte obrigkeitliche Satzung; Getreid und Holz richten sich nach dem Zusammenfluße und der Jahreszeit: alle übrigen Preise hängen von Wetter, Zeit, und auch vielfältig, außer dem Falle einer enormen Uebertreibung, von der Willkühr der Verkäufer ab.

Das

gegenwärtig wird es ihnen sogleich abgelöset; doch müssen sie und die Seifensieder die Interessen des ausgelegten Capitals vergüten.

*) Für den Verkauf der Kerzen ist eine eigene Einsetze oder Niederlage bestimmt, wo sie wöchentlich 2 Mahle an Mond- und Freytagen in Gegenwart der Seifensieder abgegeben werden, wovon keiner in seinem Laden die Kerzen pfundweise verkaufen darf.

Das Getreid muß, einer Verordnung vom Jahre 1737 zu Folge, unmittelbar auf die Schrane geführt, und daselbst wenigstens 6 Stunden lang feilgebothen werden, worauf es dem Fuhrmanne frey steht, das übrige aufzuschütten, oder fortzuführen. Käufern aber ist bey Confiscationsstrafe und einer Geldbusse von 50 Rthl. verbothen, anderswo als auf der Schrane Getreid einzukaufen. Für das erkaufte Schaff wird ein Getreidschilling zu 7 1/2 Kr. erleget. Dieser Getreidschilling, welcher von allen Ständen, die privilegirten ausgenommen, bezahlet werden muß, gehörte vermöge alter Freyheiten der gemeinen Stadt Salzburg: allein diese hat ihn aus gutem Willen an die gemeine Almosenkasse überlassen *).

Im Erzstifte gibt es zweyerley Gattungen Mühlen, die Mauth- oder Ehemühlen, und die Gemachmühlen. Diese werden dem Unterthane von dem Landesfürsten bloß zum eigenen Hausbedarfe verliehen; jene erstrecken sich

*) Damit es der Hauptstadt niemahls ganz am benöthigten Getreide mangeln könne, ist vor mehreren Jahren die landesherrl. Verfügung getroffen worden, daß die Hofkammer, die Landschaft und der Stadtmagistrat immer für 2 Jahre Vorrath auf ihren Getreidkästen liegen haben sollen. Die Landschaft hat nun seit 2 Jahren ein überaus feuerfestes, mit sehr dauerhaften Gewölben und Aestrichböden versehenes Magazin bauen lassen, worin sie einen sehr ansehnlichen Vorrath aufhäufen kann. Es ist in dem Frühjahre dieses Jahres mit Blitzstrahlableitungen versehen worden. Die ganze Bauanstalt, so wie ihre Ausführung hat die Landschaft vorzüglich ihrem eben so thätigen und rastlosen als geschickten und erfinderischen Bauverwalter Hrn. Franz X. Steiger zu verdanken.

sich auf die Gerechtsame, auch für die Nachbarschaft mahlen zu dürfen; und zwar gegen ein Mäßlein Mauthmehl von jedem Metzen. Um allen Betrügen zuvorzukommen, sind öftere, unversehene Mühlen- und Brodbeschaue verordnet *).

Das

*) Man hat eine gedruckte Brodtariffa von 35 Bogen in Quart aus dem vorigen Jahrhundert, worin das Verhältniß zwischen dem Preise des Getreides, und dem Gewichte des Semmel- und übrigen Brodes sehr genau angegeben wird. Sie ist einzig in ihrer Art, und unsere Leser werden einen kleinen Auszug davon nicht ungerne lesen: sie führt den Titel: „Tariffa oder Ordnung, was und wie viel ein jedes Pfennwerth Semmelbrod nach dem Weizenkaufe in Pfund, Loth, Quinteln und 16theilen ausserhalb den Brüchen, welche den Bäckern nachgesehen werden, wägen und halten soll."

„Kostet das Schaf Weizen 1 Fl. 4 Schill., so wiegt das Semmelbrod

| | | Pf. | Loth. |
|---|---|---|---|
| für | 1 Pfenning | — | 16 |
| | 2 — — | 1 | — |
| | 4 — — | 2 | — |

Kostet das Schaf Weizen 10 fl., so wiegt das Semmelbrod

| | | Lth. | Quintl. |
|---|---|---|---|
| für | 1 Pfenning | 2 | 1 2/16 |
| | 2 — — | 4 | 3 |
| | 4 — — | 9 | 2 |

Kostet das Schaf Weizen 20 fl., so wiegt das Semmelbrod

| | | Lth. | Quintl. |
|---|---|---|---|
| für | 1 Pfenning | 1 | — 3/16 |
| | 2 — — | 2 | 1 2/16 |
| | 4 — — | 4 | 3 |

Kos-

Das Fleisch ist ein eigentliches Landesproduct, indem das Gebirgland die Erziehung desselben auf den hohen Alpen vorzüglich befördert, und sehr vortheilhaft machet. Wenn der ganze Rindviehstand des Landes genau beschrieben wäre, wie das bereits vor mehreren Jahren geschehen ist; so würde man sehen, was das Land über den eigenen Bedarf für eine große Menge an die benachbarten Auslande verkaufen könnte. Die Metzger in der Hauptstadt sind gehalten, kein anderes als gemästetes Rindvieh zu schlachten, weßhalb sie ihr erkauftes Schlachtvieh nahe an der Stadt in theils gepachteten, theils eigenen Stallungen zur Mästung stehen haben. Ehe das Vieh geschlachtet

Kostet das Schaf Weitzen 30 fl., so wiegt das Semmelbrod

| | | | Lth. | Quintl. |
|---|---|---|---|---|
| für | 1 | Pfenning | — | 3 |
| | 2 | — — | 1 | 2 |
| | 4 | — — | 3 | — |

Kostet das Schaf Weizen 40 Fl., so wiegt das Semmelbrod

| | | | Lth. | Quintl. |
|---|---|---|---|---|
| für | 1 | Pfenning | — | 2 1/16 |
| | 2 | — — | 1 | — 2/16 |
| | 4 | — — | 2 | 1 |

Mehlpreis.

Wenn das Schaf Weizen 9 Fl. werth ist, so kostet

| | Kr. | Pf. |
|---|---|---|
| Das Mäßl Gries | 6 | 2 |
| — — Mundmehl | 6 | 2 |
| — — Ausschlag | 5 | 2 |
| — — Semmelmehl | 4 | — |
| — — Braunmehl | 2 | 2 |
| — — Nachmehl | 1 | 2 |

Der Metzen Kleyen kostet ohne Unterschied 13 Kr."

tet wird, welches hier gewöhnlich an den Donnerstagen geschieht, wird es von den beeidigten Fleischbeschauern in Gegenwart eines Commissärs aus dem Stadtmagistrate, und eines stadtgerichtlichen beschauet, und für bank- oder unbankmäßig erkläret. Um bankmäßig zu seyn, muß der Ochs nicht unter 5 Centnern am Gewichte, und 50 Pfund Unschlitt, die Kuh, welche nur 4 Kälber getragen haben soll, 4 Centner, und 50 Pfund Unschlitt haben *). Diese Beschau soll von den Fleischbeschauern auch nach der Schlachtung wieder vorgenommen werden. Will der Metzger unter der Woche ein Rind schlagen, so muß er den Tag dem Fleischbeschauer ansagen, damit er die Beschau vornehme. In den Häusern darf kein Vieh, alles muß in den öffentlichen Bänken geschlachtet werden. Für das jenige Fleisch, welches nicht bankmäßig ist, ist eine eigene Bank, die rothe Hütte genannt, bestimmt, wo die Gaumetzger das Fleisch für einen geringeren Preis verkaufen müssen, weil sie der Beschau vor der Schlachtung nicht unterworfen sind. Das Stierfleisch, so wie das Fleisch von Kühen, die schon sechs oder mehrere Kälber getragen haben, auch Fleisch von trächtigem Viehe, auch wenn es gemästet ist, muß in dieser Bank ebenfalls um 2 Pfenninge wohlfeiler als das Ochsenfleisch verkauft werden. Bey jüngeren Kühen wird auf die Bankmäßigkeit gesehen. Das Unschlitt ist deßhalb nach der Schlachtung unverrückt vorzuzeigen. Der Regel nach soll kein Metzger mehr als eine Kuh auf 4 Ochsen schlagen: allein die Regirung läßt

sich

*) Die Polizey hat aber auch hierinfalls bey dringenden Umständen Nachsicht. Als man dieses schrieb, wurde ein Ochs auch nur mit 3 Centnern und weniger Unschlitt, und so auch eine minder gewichtige Kuh als bankmäßig erlaubt.

sich durch Umstände bewegen, auch mehrere zu erlauben. Noch nicht 3jähriges Vieh, oder Terzen sind zu schlagen, und Kälber unter 3 Wochen abzustechen verbothen; tragende Schweine, oder solche, die eben erst geworfen haben, abzustechen ist nicht erlaubt. Krankes Vieh zu schlachten ist bey 50 bis 100 Rthlr. Strafe verbothen. Die Taxordnung darf bey schwerer Strafe nicht übertreten werden: selbst das freywillige Theurerbezahlen, um keine Zuwage zu erhalten, ist unter beträchtlichen Strafen verbothen (S. Zauners Ausz. I. B. S. 73). Allein die Argusaugen der Polizey können nicht alle Schleichwege entdecken, auf denen ihre Gesetze übertreten werden. Alle, auch die im Jahre 1787 verschärften Defraudationsstrafen werden kaum jemahls im Stande seyn, den Tausendkünstlern der Schwärzerrotte jederzeit auf die Spur zu kommen *).

Was den Verkauf des Brennholzes betrifft, so hat man deßhalb zwar verschiedene Verordnungen, welche die Länge sowohl, als den Preis desselben bestimmen. So sollte das sogenannte Bauernholz niemahls kürzer, als 2 1/2 Schuh seyn, und das Klafter hartbüchernes Holz nicht über 2 fl., das schwarz- und weißerlene nicht über 1 fl. 30 kr.

*) Erst in diesem Jahre, bey Gelegenheit einer von den Metzgern erregten Klage über zu geringe Taxe, ist diesen schärfest aufgetragen worden, die inländischen Viehmärkte fleißiger als bisher geschehen ist, zu besuchen, und die Aufsicht ist hierüber den 2 HH. Beamten zu Werfen und Gastein, als hochf. Commissarien übertragen. Auch hat sich der Landesfürst sogar anerbothen, sehr ansehnliche Geldvorschüsse unter Garantie des bürgerlichen Magistrats zu machen.

30 kr., das Tännerne nicht über 1 fl. 24 kr., und das fichtene nicht über 1 fl. 15 kr. bey Strafe der Confiscation kosten: allein da keine obrigkeitlichen Holzmesser das herbeygeführte Holz an jeder Hausschwelle zu messen verpflichtet sind, und also das meiste Brennholz nach dem Gesichte erkaufet werden muß, so kann es nicht immer ohne Gefährde des Einkäufers abgehen. Nun zum Besten der Dürftigeren hat man diesen Bevortheilungen damit vorzubeugen gesucht, daß ein beträchtlicher Holzvorrath unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats in einem eigenen Holzgarten (gegenwärtig in einem Theile des landschaftlichen) hergestellet worden ist, aus welchem ein beeidigter Holzversilberer den minder bemittelten Ständen gut gemessenes Holz gegen festgesetzte Taxen und in kleineren Portionen abzugeben hat.

Ueberhaupt betrachtet sind die Preise aller Lebensmittel seit einigen Jahrhunderten über 2 Drittel, und seit 50 Jahren wenigstens über ein Drittel gestiegen.

Wir haben einige Nachrichten, die hiesigen Victualienpreise in den älteren Zeiten betreffend, gefunden, welche die Leser dieser Beschreibung gewiß nicht ungerne lesen werden. Im Jahre 1273 unter Erzbischofe Friederich II. kostete der Metzen Weitzen 22 Pfenninge, der Metzen Korn 16 Pfenninge, ein Huhn 2 Pfenninge, 8 Heringe 1 Pfenning. Unter der nämlichen Regirung im J. 1279 kostete der Metzen Weitzen 12 kr., der Metzen Erbsen 12 Pf., der Metzen Birnen 1 Schilling, der Metzen Rocken 2 Schilling, 1 Pfund Schweinfleisch 3 Pfenninge, 1 Pfund Rindfleisch 1 Pfenning, das Viertel des besten Weins 4 Pfenninge, und des gemeinen 2 Pfenninge. Im Jahre 1328 gab Erzbischof Friederich der III. den Bäckern und Fleischhackern den ersten Satz, nach welchem eine Semmel von 28 Loth Gewichte einen Pfenning galt. Das 48 Loth schwere rockene Brod galt eben so viel. Das

Schaff

Schaff Weitzen kostete ein Pfund Salzb. Pfenninge, und das Schaff Korn 7 Schilling *). Im Jahre 1442 unter Erzbischofe Friederich IV. kostete hier ein Faß des besten Rheinweins nur 2 fl. Im Jahre 1460 war es hier so wohlfeil, daß Erzbischof Sigismund I. folgende wunderliche Satzordnung ergehen ließ:

„Hie vermerkt die sazung der Pfenwerth um die gutt Weiß" Salzburger Minz gegeben. geschehen an den Mittichen nach der Sonnen Wend nach christi geburth 1460.

Fleisch. Vom erstn ein pfund Rindens auch Casslraunes Fleisch des besten soll man yber fünff helbling nicht geben, und darnach das ander nach der Ordnung.

Brod. Item das Brod soll gesetzt werden nach des traits Kauff und inhaltung der Ordnung.

Wein. Item ein Virtl des besten Malvasir soll man über 24 dr. nicht geben. Item den besten Muscatell yber 20 d., und den besten Raifel nicht yber 15 d., und den besten wälschen Wein nicht yber 12 d., und ein Virtl Marchwein und auch Osterwein soll man yber 6 d. nicht geben, und den Winterwein darnach sezen, nach dem Er gutt ist.



*) Unter der Regirung dieses Erzbischofs machten im Jahre 1338 aus Orient herangezogene ungeheure Heuschreckenschwärme gräuliche Verwüstungen. Wann sie sich irgendwo niederließen, sollen sie einige Meilen Weges zugedeckt haben. Im Erzstifte mußte man alle fruchttragende Bäume, den einzigen Weinstock ausgenommen, den sie nicht nicht berührten, zudecken, um sie dagegen zu schützen. Störche, Raben, Geyer und Elstern machten sich endlich darüber her, und verzehrten sie. Ihren Untergang bezeichnete man damahls mit folgenden 2 chronographischen Hexametern: M tria X tria C post octo venêre cicadae, quas nive mox truce prostravit altera Lucae. Einen Tag nach Lukas fiel nämlich ein tiefer Schnee, der sie begrub und tödtete.

**Meth.** Item ein Virtl des besten Meth soll man yber 8 d. nicht geben.

**Pier.** Item ein Virtl Pier soll man nicht yber 2 d. geben.

**Schmalz, Insleth und Schmer.** Item ein tt. schmer, schmalz, und Insleth soll kein Fragner hier über 5 d. nicht geben.

**Schotten.** Item ein tt. Schotten, der gut ist, soll ein Fragner nicht geben über 2 d.

**Ayr.** Item soll man auch hie in der Statt Salzburg iez und zu den Zeiten hinter 5 ayern über 1 d. nicht geben.

**Fastenspeiß.** Allerlay Fastenspeiß soll man sezen zu jenen Zeiten, alß um die Weyhnachten.

**Gastgeben.** In den namhafften Gasthäusern, da Ehrbaar gäst seynt, den man nach dem besten zu Essen gibt, soll man yber ain Mahl nemmen nicht yber 12 d.

**Habern.** So der habern ain Schaff gilt 12 ß., so soll man für ain Mässl habern in einem Gasthaus yber 4 d. nicht geben.

**Stahlmüeth.** Zu Stahl Müeth soll man yber 3 d. nicht geben.

**Spezerey.**

| | | |
|---|---|---|
| Ein tt. | Saffran nicht über 3 tt. | Pfenning. |
| Ein tt. | trucken Ingber | 60 Pfen. |
| Ein tt. | Sak Ingber | 45 Pfen. |
| Ein tt. | Nägl | 7 ß. d. |
| Ein tt. | Pfeffer | 45 Pfen. |
| Ein tt. | Muscat blühe | 7 ß. d. |
| Ein tt. | Muscat | 4 ß. d. |
| Ein tt. | Zimet Rinden | 5 ß. d. |
| Ein tt. | Weiß Zucker | 3 ß. d. |
| Ein tt. | Zucker Isola | 80 Pfen. |
| Ein tt. | Alaun | 24 Pfen. |

Das gemaine Papier ein buch nicht yber 11 pfen.

Saiffen.

Saiffen. Ein tt. der besten nicht yber 8 pfen.

Scheibenglaß. 100 Scheiben glaß nicht yber 70 pf.

## Baumwoll und Seiden der besten.

Rotte woll 1 tt. nicht yber 42 Pfen.
Weisse woll — — — 35 —
Nähseiden — — — 1 tt. —
und 1 Loth derselben nicht yber 30 pfen.
Pordenseiden desgleichen.
Flechtseiden 1 tt. nicht yber 10 ß. pfenning.
und 1 Lot nicht yber 11 pfen.

## Item Zenthall und andere seidene waar.

1 Elln Zenthall von der Statt nit yber 48 pf.
— Zenthal Post nit yber 71 pfen.
— Taffet nit yber 3 ß. pfen.
— rothen Samet Carmes, der gutt ist, nit yber 4 tt. pfen.
— Grants Samet nit yber 20 ß. pfen.
— allerley farb Sammet nit yber 2 tt. pfen.
— plassen Samet oder Doppelatlaß nit yber 10 ß. pf.
— Damast grant nicht yber 14 ß. pfen.
— allerley farb damast 12 ß. pfen.
— Zental tort grant 6 ß. pfen.
— Zental grant allerley farb 5 ß. pfen.
— Vorstätter 6 ß. pfen.
— haraß 36 pfen.
— gesprenktes haraß 48 pf.

Plabe Leinwath. 1 Elln der besten plaben Leinwath 20 pf.

## Gold: taff und Silber: taff.

1 Duzet lucanisch goldtaff 80 pf.
1 Duzet flecht: gold und Silbertaff 36 pfen.

Wachs. 1 tt. Wachs 28 pfenn.

## Allerlay wollen Tuch.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 Ellu | Pernisch tuch | — | — | 6 ß. pfen. |
| — | Pruckisch tuch | — | — | 1 tt. pfen. |
| — | Lindisch tuch | — | — | 6 ß. pfen. |
| — | Marktisch tuch | — | — | 6 ß. pfen. |
| — | Englisch tuch | — | — | 5 ß. pfen. |
| — | herrenthaller tuch | | — | 4 ß. pfen. |
| — | gut lofrer tuch | — | — | 80 pfen. |

— Nürnberger, dinglspill und Fridberger tuch 70 pfen.
— Aichstätter, Ingolstätter und werther tuch 60 pfen.
— Neuhauser oder taberer tuch 60 pfen.
— gemain Neuhauß und taberer 50 pfen.
— ander Böhmisch gut tuch 40 pfen.
— geringer Böhmisch tuch 32 pfen.

## Schmit: arbeith.

von 1 Reisigen pferteeisen 5 pf.
von andern Roßeisen 4 pfen.
von 1 tt. gätter 3 pfen.
von 1 tt. Eisen thür 6 pfen.

## Schneider: arbeith.

Für 1 gemaine Joppen 24 pfen.
Für 1 baar Hosen 8 pfen.
Für 1 gemaines Röcklein 24 pfen.

## Schuster arbeith.

Für 1 gemains Mans und Frauen baar Schuche 14 pfen.
Für 1 baar stiffel raitt man darnach.

## Maurer und Zimmerleuth.

Den Maurern und Zimmerleuthen gibt man einen Tag 18 pfen. uud nach St. Gallen 14 pfen., einem Tagwerker 10 Pfen.

## Maurer-Zeug.

Für 100 gute maur Ziegel 7 ß. pfen.
Für 1 Truchen ungelöschten Kalk 5 ß. pfen."

Worüber sich die hiesigen Bäcker jener Zeiten, und auch noch unter Erzbischofe **Wolf Dieterich** vorzüglich beklagten, war über die zu niedrigen Preise des **Kornbrodes**; man fand es also nöthig, von Zeit zu Zeit obrigkeitliche **Kornfächtungen** oder **Gebäcke** unter Aufsicht zu veranstalten. Wir besitzen authentische Urkunden von 3 solchen **Kornfächtungen**, welche über die **Polizeygeschichte** jener Zeiten sehr viel Licht ertheilen. Die erste wurde schon im Jahre 1420 unter Erzbischofe Marx Eberhard III. (von **Neuhaus**) vorgenommen, und hatte folgenden in der Urkunde beschriebenen Erfolg:

„Zwischen Pfingsten und Sonnenwend haben Georg Poidenfurd, Friederich Zändl, vnd Vdalrich Tänkl, damahls Herren Burger Maister in Salzburg durch ihr selbst Eigne Persohn zu Mill und Bach-Hauß, in Semmel, vnd Roggen gebacht, ein bacht gethann, die sich nachfolgender massen erfunden hat.

### Roggen.

Item Ein Schaf Korn halt an der Waag . 336 tt.
Darauß werden wiederumen Lauteres Mell . 8 Mezen
die weegen . . . . . 209 tt.
Kleyen . . . . . 120 tt.
Item auß einen schaf Korn ausser der Bäkers Lohn und Nährung wirdet gebachnes Brod nach der Waag 315 tt.

Wann dann die Bäken in der Haupt Stadt Salzburg ein Zeitlang nach der Ordnung gebachen, haben sie sich sonderlichen aber in dem Roggenbrod hoch beschwert, oder enwegen, dann derselben Zeit Herr Stadtrichter und Herr Burgermaister bewegt vnd verursacht worden, sich des Roggenbrods halber noch gründlicher zu erfahren, haben auch darauf in beysein jeder Bäken zu Mill- und

bachhauß

bachhauß sieben bacht gethann, von allerley Korn, alß Suttes, Mitteres, vnd schlechters, auch dieße bacht vollbracht und darinnen aigentlich erfunden, was die Bäcken auß einen Schaf Korn bachen mögen, nit wenig auch was die Millner von einen Schaf Korn den Bäken sollen überantworthen, vnd sind dieße die hernachfolgende Sieben Bächt.

### Auß den Ersten Schaf Korn ist worden

| | | |
|---|---|---|
| Mell | 11 1/2 | Metzen |
| Kleyen | 2 | — — |
| Auß diesen 11 1/2 Metzen Mell wurde gebachenes Brod | 462 tt. | 28 Lot. |

### Auß den andern Schaf Korn

| | | |
|---|---|---|
| Mell | 10 | Mezen |
| Kleyen | 3 | deto |
| Gebachnes Brod | 471 tt. | 8 Lot. |

### Auß den 3. Schaff.

| | | |
|---|---|---|
| Mell | 9 | Metzen |
| Kleyen | 2 | Metzen |
| Gebachnes Brod | 371 tt. | 8 Lot. |

### Auß den 4.

| | | |
|---|---|---|
| Mell | 10 Metzen | 4 Maßl. |
| Kleyen | 3 deto | — — |
| Gebachnes Brod | 358 tt. | |

### Auß den 5.

| | | |
|---|---|---|
| Mell | 10 Mez. | 14 Mßl. |
| Kleyen | 2 deto | 10 — |
| Gebachnes Brod | 374 tt. | |

### Auß den 6.

| | | |
|---|---|---|
| Mell | 10 Mezen | — — |
| Kleyen | 3 deto | 6 Mßl. |
| Gebachnes Brod | 336 tt. | 20 Lot. |

### Vnd auß dem 7. Schaf Korn

| | | |
|---|---|---|
| Mell | 11 Mezen | 6 Mßl. |
| Kleyen | 3 deto | 2 — |
| Gebachnes Brod | 363 tt. | 20 Lot. |

Summa

Summa der 7 Fachten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mell . . . . . | 73 | Mez. | 8 Mßl. |
| Kleyen . . . . . | 19 | deto | 2 — |

Dieses alles gestrichene Maß.

Auß obbemelten 7 Schaf Korn ist gebachnes Brod worden
3 . . . 2737 tt. 20 Lot.

Darauß bringt ein Siebenter theil gebachnes Brod
376 tt. 25 Lot. 2 Qutl. $\frac{3}{16}$ : $\frac{3}{7}$.

Auß solchen Sieben Fachten hat sich klärlich erfunden, daß die hievon beschriebene Ordnung auf ein schaf Korn gebachnes Brod gefächt worden, nemlich 315 tt."

Die anderen zwey Kornfächtungen geschahen unter Erzbischofe **Wolf Dieterich**, die erste im Jahre 1589, wie folgt:

Den 29ten April 1589. Auß Befelch des Hochfürstl. Hofgerichts haben die Melbler und Bäcken ein Kornfächtung vorgenommen mit dreyer Sorten Korn, wie folgt:

Erstlich haben sie Ein schaf gutes Korn kauft pr.
6 fl. — ß. — dr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| deto ein Mitteres pr. . . | 6 | ; — | ; — ; |
| dann 1 schaf schlechtes pr. . | 5 | ; 6 | ; 12 ; |

Diese 3 schaf Korn hat man auf der Frauen wag jedes schaf besonder wägen lassen.

| | | |
|---|---|---|
| Daß erste und gutte schaf Korn hat gewogen | 3 Cent. | 75 tt. |
| das 2te und mittere . . . . | 3 ; | 95 ; |
| das 3te und schlechte . . . | 3 ; | 58 ; |

Diese 3 schaf Korn hat man alßdann an die Hofmill geführt, daselbst hat man angefangen, das gute Korn außzureitheren, da haben die 2 säk samt dem Staub gewogen . . . . . 7 1/2 tt.
Das mittere Korn auch außgereithert, und die 2 säk samt dem Staub gewogen . . . . 7 1/2 tt.
Das schlechtere Korn, so gleicher gestalten gereithert, und die 2 säck samt staub gewogen . . 6 1/2 tt.

Alßdann seind gemelte dreyerley Sorten Korn gemalt worden, und ist auß dem guten Korn Guttes mell worden gestrichner Mezen . . , 9 Mez. 7 Mßl.
Nachmell auch gestrichnes Maaß , 1 ; — ;
Vnd Kleyen gehauftes Maaß . . 2 1/2 ; — —

Von dem Mitteren schaf Korn gutes Mell gestrichnes Maaß . . . . . 10 Mez. 5 Mßl.
Nachmell gestrichen . . . . 1 ; — ;
Kleyen gehaufte . . . . 2 1/2 ; — ;

Von schlechtern schaf Korn gutes Mell gestrichnes Maaß . . . . . 9 Mez. 1 Mßl.
Nachmell gestrichen . . . . 1 ; — ;
Kleyen gehaufte . . . . 2 ; — ;

Nach dem ist dieß mell alles in Säck gefast, und an die Frauenwaag geführt, auch jedes besonder gewogen worden.

Von guten Korn hat das mell samt Säck gewogen . . . . . 2 Cent. 40 tt.
Nachmell samt den Säken . . — ; 29 ;
Kleyen sammt Säcken . . — ; 75 ;

Es ist von diesen 3 schaf Korn auch die Maut gewöhnlicher maaßen abgenommen worden, und zwar von jedem schaf ein halber mezen, thuet 1 1/2 Mezen, welche maut auch gewogen an der Frauenwaag wigt samt den Säken . . . . . 71 tt.

Ferner alß das Mell von der Frauwag in das spitall geführt, und daselbst auf einen Kasten geschitt, sind die lere Säk insonderheit gewogen worden, wie hernach steht.

Die 2 Säck von gutten Kornmell weegen . 4 1/4 tt.
Nachmellsäk . . . . . 2 1/2 ;
Kleibensäk . . . . . 2 ;

Bey solcher Fächtung seint von Einem Ehrsammen Stadtrath hierzu verordnet und Persöhnlich zugegen gewest. Hr. Jacob Auer, und Gabriel Weiß.

Von alhießigen Stadtbäken Leonhard Hörman, Andre Sölwek, und Philipp Hüebel.

Dann von Millnern, Hanß Auer, Hanß Rayr, und Barthlme Hölzl, Burger und Miller zu Hällein.

Die

Die zweyte im Jahre 1590, wie folgt:

„Ein Andere Bäkt in Korn, welche geschechen den 6ten Nouemb. Ao. 1590. In beysein der Verordneten Commissarien, wie auch der Bäken, als Andree Salbeg, Hanß Widmann, Philipp Hiebel, und Hanß Mannburger alle 4 Bäcken in Salzburg.

## Damahls Regierender Herr Vnd Lands Fürst Wolfgang Dietrich von Raidtenau.

Gnad dir Gott du doller Fürst.

Den 6. November Ao. 1590. haben die Herren Commissarii in beysein vor gedachter Bäcken, dann auch der Millner auf faillen wochen Markt dreyerley Korn Erkauft.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Erstlichen Ein Schaf des guten Korns pr. | 11 fl. | 5 ß — | dr. |
| Ein Schaf des Mittleren Korn pr. . | 11 ; | 5 ; — | ; |
| Ein Schaf des schlechteren Korns pr. | 11 ; | — ; — | ; |
| Summa der 3 erkauften Schaf Korn à | 34 ; | — ; — | ; |

Diese 3 schaf Korn hat man an die Frauwaag allhier geführt, das gute Korn sammt den Säcken hat gewogen. . . . . 401 tt.

| | | |
|---|---|---|
| Das Mittere samt den Säcken . . . | 398 | ; |
| Das schlechtere hat gewogen . . . . | 378 | ; |

Nachmahls ist das gemelte Korn gegen St. Peter allhier in Salzburg geführt worden, und alßbald man das selbig in der Mill hat außgereittert, und von jedem Schaf Ein halber Mezen Maut herdann genommen, thuet von allen dreyen Ein und Einhalben Mezen, alß dann eingenezt, auch die Säk und Staub gewogen, da haben die Zwey Säck und Staub von guten Korn wogen . . . . . 5 tt. 8 Lot.

| | | |
|---|---|---|
| Die 2 Säck und Staub von dem mittleren Korn . . . . . | 5 ; | 16 ; |
| Die 2 Säk samt Staub von dem schlechteren Korn . . . . . | 6 ; | 4 ; |

Nach solchen ist den 12ten November in aller fruehe das Getreid zum Mallen auf geschittet worden, und abgemallen; ist aus dem Guten Getreid guts mell gestrichnes Maaß worden . . . 12 Mezen 9 Mßl.

| | | |
|---|---|---|
| Nachmell . . . . . | 1 ; | 1 ; |
| Kleyen gehauftes Maaß . . . . | 2 ; | 2 ; |

Von

Von dem Mitteren Schaf Korn ist gut mell gestrichnes Maaß worden . . . 10 Mez. 13 Mßl.
Nachmell . . . . 1 ; 1 6
Kleyen gehauftes Maaß . . 2 ; 10 ;

Von dem schlechtern Korn abermahl gestrichnes Maaß gut mell . . . . . 10 Mez. 13 Mßl.
Nachmell . . . . 1 ; 4 ;
Kleyen gehauftes Maaß . . 2 ; 8 ;

Solches Korn mell ist hernach auß der Mill zu dem Andre Salberg hinauß an der Gstötten, und durch die Bäcken wiederumen gemessen worden, da hat es Nach dem führen in Bäkenhauß gemessen
Weiß gutes Mell . . . 11 Mez. 15 Mßl.
Nachmell . . . . 1 ; 1/2 ;
Kleyen wie in der Mill . . 2 ; 2 ;

Das Mittere weiß mell hat gemessen gestrichen . . . . . 10 ; 5 ;
Nachmell . . . . 1 ; 6 ;
Kleyen wie in der Mill . . 2 ; 10 ;

Das schlechte weiß mell hat gemessen gestrichen . . . . . 9 ; 12 ;
Nachmell . . . . 1 ; 3 ;
Kleyen wie in der mill . . 2 ; 8 ;

Alß dann ist dieß Korn mell zu groschen und Sechser Laib gebachen worden also zwar
daß aus dem guten schaf Korn groschen Laib geworden . . . . . 264
Auß dem Mitteren . . . . . 246
Von schlechtern . . . . . 237
3 . . . 747

Zu Einen groschen Laib ist auf die waag gelegt worden . . . . . 1 tt. 20 Lot.
Nach dem bachen hat solcher gewogen 1 ; 10 ;
Zu einen Sechser Laib ist auf die waag gelegt worden . . . . 3 ; 8 ;
Nach dem Bachen gewogen . . 2 ; 2 ;

Suma des gebachnen brod zu Geld angeschlagen . . . 37 fl. 2 ß 24 dr.
Hiervon aber von jeden Gulden eingab 12 dr. . . . 1 ; 6 ; 8 dr.
Verbleibt noch . . . 35 ; 4 ; 16 dr.

Dann das nachmell von allen 3 sorten, welches gemessen 4 Metzen 1 Mäßl zu Geld angeschlagen den Mezen . . . . . — fl. 6 ß — dr.
thuet . . . . . 3 : — : 11 1/4 :

Item die Kleyen von allen 3 sorten, welche gemessen 7 Mezen, 4 Mäßl den Mezen zu Geld angeschlagen . . . . . — fl. 5 ß 20 dr.
thuet . . . . . 1 : 6 : 1/2 :

Summa auß den gedachten 3 Schaf Korn in gebachenen Brod Nachmell und Kleyen zusammen 40 fl. 6 ß. 1/2 dr.

Dann so haben die drey Schaf Korn, so man auf freyen Markt erkauft hat, in Summa gemacht 34 fl. 3 ß — dr.

Wann diese 34 fl. 3 ß — dr. von den 40 fl. 6 ß 1/2 dr. werden abgezogen, verbleibt noch überschuß an denen drey Schaf Z . . . 6 fl. 3 ß 1/2 dr."

Die Zeiten fiengen schon damahls an, sich sehr zu ändern, ob sie gleich, mit den unsrigen verglichen, sehr gesegnet waren. Die Bäcker verlangten vom Erzbischofe Wolf Dieterich gar bald in allen Brodgattungen höhere Taxen *), und man sah sich endlich so gar bey wirklicher Theu-

*) Wir führen hierüber 2 Bittschriften der Bäcker unter Erzbischofs Wolf Dieterichs Regirung an, welche sie dem bürgerlichen Magistrate und zugleich auch dem Landesfürsten überreichten.

„ Edlvöster Herr Stadt Richter auch andere Ehrenvöst Fürsichtig Ehrsam Weiß günstig vnd gebüttende Herren ꝛc. Euer Vöst vnd Euer Weißl. Haben sich nunmahls günstiglich zu erinneren, welcher massen wir um etliche jahr bey Euer Vöst und Euer Weißl. unterthänig angehalten. Nachdem wir nach vermög der alten bäkt, so vor Hundert und neun jahren beschehen, dieselbig ordnung bachen sollen; Nach laut dann derselbigen vnß das Brod beschauet, gewogen, und aufgehöbt wird, aber bey dieser jezigden Zeit und geschwinden Leuf halber nit menschlich

vnd

Theurung (indem im Jahre 1606 das Schaff Korn 10, 11, 12, auch 13 F. kostete, welches damahls unerhört war)

vnd möglich die selbe alte ordnung zu bachen, das werden Euer Vöst vnd Euer Weißl. auß unsern anlangen, darjnnen wir nur um ein gebührliche und billige bacht gebetten, günstlich vernommen haben, als unß aber dannach unangesehen unsers unterthänig anlangen, noch täglich durch meine Herren vermög obernennt alten ordnung das brod aufgehöbt wird, geben wir Euer Vöst und Euer Weißl. noch günstiglich zu erkennen, das unß nit möglich die alte ordnung zu bachen auß nachfollgente ursachen, dann wo einen böken vor Hundert auch noch bey fünfzig jahren ein fahrt Holz um Sechs oder um acht Kreuzer kommen, müssen wür jezige Zeit um Zwanzig Kr. bezallen, wo auch ein bök vor zeiten auß einen bachhauß acht oder zechen Gulden zu Zünß geben, gebührt einem aniezt wohl achtzechen oder zwanzig Gulden, so ist auch bey den alten noch in gueter gedechtnuß, das man vor zeiten ein Pfund Fleisch um zwey Pfennig oder Fünf Heller, ein Pfund Inselt um zwey Kr. oder Zechen Pfennig Kauft, das wir jezund um das Pfund fleisch siben, und um ein Pfund Inselt achtzechen Pfennig geben müssen, gleichfahls wo man vor alten um das Pfund Schmalz zwey oder drey Kr. geben, daß wir iez um 6 Kr. Kaufen müssen, jtem Vorzeiten, da man nach dem Schrot semel und Roggen mell an den Milln gepeitlet, hat man einem Bäckenjung ein wochen Sechs oder acht Kr. auf meiste geben, jetznnd da das Peitln gar abkommen, müssen wir ihnen zu fünfzehen Kr. vnd zu Viertl thaller geben, wollen wir anderst das unß das gesündl zuzieche, gleich eben wo man vor alter einer diern ein zechen oder zwelf Schilling Pfennig ein jahr zu Lohn geben, das mann auch iezt drey oder vier Gulden geben muß, in Summa wenn man alle Pfenwerth was man doch zu hauß noth-

war) gezwungen, alle Preise über 2 Drittel zu erhöhen, welche aber unter Marx Sittich wieder auf den alten Werth

nothdurft bedürftig für die Hand nemmen solle, wurde sich unverneint Klarlich befinden, daß mans ieziger Zeit weder vor alten wohl um dopplet oder dridopplet geld Kaufen muß. Wie solten, Kunten, oder möchten wir der alten ordnung nachbachen, vnd langt hierauf an Euer Vöst und Euer Weißl. nochmahls unser ganz unterthänige bitt, wie dan zum oftermahlen gebetten worden, die wollen unß so günstiglich Erscheinen vnd doch ein gebührliche, und billige bacht für die Hand nemmen, oder sechß brod, so wür um fünf Pfennig geben müssen, auflegen, und die mit einander wägen oder aber Lestlich mit dem aufheben biß auf die bacht Stillhalten, von vnß nit Menschen möglich außer unsern grossen schadens vnd Verderben die alte ordnung zu bachen, vnd versehen unß hierauf zu Euer Vöst und Euer Weißl. alß zu unsern günstigen und gebüettenden Herren ꝛc. die werden ein günstiges und gebührliches einsechen thunn, damit wir bey heistlichen Ehren bleiben, auch Unß und Vnser Weib und Kind mit unsern Handwerk erhalten mögen, daß wollen wir souill unß doch immer möglich um Euer Vöst und Euer Weißl. zu verdiennen jederzeit gehorsamlich erzeigen, thun unß hierauf Euer Vöst, Vnd Weißl. unterthänig und gehorsamstlich befelchen.

Euer Vöst, vnd Euer Weißl.

Vnterthänig gehorsamste
N. N. gemeiniglich die
Stadtbäken alhier."

„Hochwürdigster Fürst Gnädigster Herr ꝛc. ꝛc. Demnach von der Hochfürstlichen Stadt Haupt Mannschaft, Unß alß einem ganzen Ehrsammen Löbl. Handwerk der bäken alhier in der Erz Bischöflichen Haupt Stadt Salzburg mit Gnaden anbefohlen vnd aufgetragen

Werth zurückfielen. Unter Erzbischofe Paris stieg aber die Theurung wegen des leidigen Schwedenkrieges so sehr, daß das Schaff Weitzen 57 fl. und das Schaff Korn 42 fl. kostete. Im Jahre 1622, um Ostern kostete das Pfund Fleisch 9 Kr., das Schaff Korn 94 fl.; und das Schaff Wei-

gen worden, das wir auch in dem Semelbrod den Abkauf ferner die Eingab, wie vor dießem gebrauchig gewessen, reichen und geben sollen, deme wollen wir wiß Gott herzlich gern gehorsamlich nachleben, wann aber jeziger Zeit wegen das alle Pfenwert, Zinnß, Holz, Liecht, schmalz, Inselt, und in Summa alle unentbehrliche dürftigkeiten in so hohen werth, und gleichsam um dreyfach Gelt und unmöglich ist ohne merklich unser Verderben, und abbruch unserer Narung die Eingab zu geben, seitenmahlen auf jeden Gulden 12 Kr. gerechnet, bey den jezigen Käufer 4 Fl. auf ein schaf sich gebürete. so Kunt vermög fürgangener bächten sich mit befinden, das ein bäk bestehen, weib und Kind erhalten, Steuer, wacht, und andere Burgerl. Zufähl, Oblagen und Herren Förderungen erschwingen mechten, auß dießen jezt erzelten Hochnothtringlichen ursachen, gelangt an Höchst gedacht Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. vnser durch Gott unterthänigstes anrufen und bitten, die wollen unß noch für dießmahl der Eingab auf das semelbrod gnädigst Entlassen, damit wir die gemelt unß samt den unsern, souill leichter mit treu und ehren erhalten, und andere oblagen desto fieglicher erschwingen mögen, oder widerigen fahls, da wir die Eingab nicht Können enthebt werden, vnß doch ohne geringste Maaßgebung in dem gewicht ein Gnad und Milderung, das wir solches fieglich thuen können, erzeigen und gnädigster Verordnung thuen, dieße Gnad zu erlangen, geraichet Vnß und den vnsern zu sonder ersprießlicher Wohlfahrt, begehren auch solches um Euer Hochfürstl. Gnaden lang-

wirigen

Weitzen 96 fl., so daß 2 3/4 Pfund Brod Anfangs mit 1 fl., nachher mit 1 fl. 30 Kr. bezahlt werden mußten. Der Jammer war so groß, daß alle Magazine der Stadt ausgeleeret werden mußten, um sich nur des Hungers zu erwehren. Diese entsetzliche Theurung ließ aber gar bald wieder nach; und im J 1648, als sich Salzburg mit Flüchtigen aus Oesterreich und Bayern füllte, kam das Schaff Korn wieder auf 4 fl. 30 kr. herab. Diese Wohlfeile dauerte aber nur bis nach dem Abzuge dieser Flüchtigen, und besonders des bayrischen Hofes nach München (im Jahre 1648 nach geschlossenem Frieden); indem das Schaff Korn bald wieder auf 36 fl. und das Schaff Weitzen auf 48 fl. im Preise stieg. Die Hungersnoth nöthigte die Armen, sogar Brod von Baumrinden zu backen. Noch vor dem Tode dieses Erzbischofs fielen alle Preise der Lebensmittel, und unter den folgenden Erzbischöfen waren sie so gemäßiget, daß der Bürger- und besoldete Stand keine Ursache zu Klagen hatten.

Der wöchentlichen Märkte sind 3, an Diens-Donners- und Samstagen *). Jährlich sind 2 Dulten, eine in der Fastenzeit um das Fest des h. Ruperti (den 27. März) und die zweyte im September, aber-

wirigen Gesund, glüchseelich und freudliche Regierung gegen Gott fürbittend zu verdienen, Deroselben zu gnädigsten gewehr unterthänigist unß Empfehlen.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Vnterthänig gehorsamste
N. N. ein ganz ehrsammes
Handwerk der bäken alda.

*) Die Freyheit, einen Wochenmarkt zu halten, erhielt die Stadt Salzburg von Kaiser Heinrich IV. oder dem Heiligen um das Jahr 1000 (Schlachtner III. B. S. 562.)

abermahls um das Ruperti-Fest (den 24. September). Der Besuch fremder Fieranten nimmt ab. Ein sogenannter Christmarkt ist eigentlich für die Stadteinwohner gewidmet. Er fängt 14 Tage vor Nicolai an, und dauert noch 14 Tage darnach. Während dieser Zeit wird Puppen- und Naschwerk verkauft, und es ist jedermann gestattet, alte oder Trödelwaare öffentlich feil zu haben.

## Mauth, Accise, Ungeld.

Diese drey landesfürstl. Regalien sind es offenbar, welche zum Behufe der Staatsausgaben die Lebensmittel mehr oder weniger vertheuern, je nachdem die Abgaben davon größer oder kleiner sind.

Im Besitze des Mauthregals sind die Erzbischöfe schon von den ältesten Zeiten her. Das Erzstift besitzt ein Diplom von Ludwig dem Kinde im Jahre 908, worin von Zöllen an Gold, Salz und Vieh, und von 2 Mauthen die Rede ist. Erzbischof Hartwich erhielt von Kaiser Heinrich IV. die Zollbefreyung für alle ein- und ausgehende erzstiftische Güter, und zugleich die Erlaubniß, in seinem Lande Zollstätten zu errichten. Kaiser Heinrich VI. bestätigte diese im Jahre 1062 unter Erzbischofe Gebhard. Dergleichen Bestätigungen findet man von Zeit zu Zeit mehrere, die aber vermuthlich gar sehr von der Gnade der Kaiser abhiengen, bis sie endlich mit der Landeshoheit in genauere Verbindung kamen. So belohnte Kaiser Rudolph den Erzbischof Rudolph für seine treuen und tapferen Dienste im Kriege wider die Böhmen mit der Brückenmauth zu Salzburg, dem Halsgerichte, und der Freyheit, in seinem Lande, wo er nur wolle, silberne Münze zu schlagen. Im Jahre 1458 bekam das Erzstift

von

von Kaiser Friederich III. die Erlaubniß, die Salzmauth zu erhöhen; und unter Erzbischofe Johannes (von Gran) war es erlaubt, 4 Pfenninge von einer Scheibe zu fordern, welches jährlich über 4000 fl. eintrug, wie Steinhauser III. B. S. 150 berichtet. Das Erzstift hatte sehr frühe Mauthen und Zollstätten zu Salzburg, Hallein, Werfen, Reichenhall, Gmünd, Mauttern-dorf und auf dem Tauern ꝛc., und in Urkunden vom XIII. Jahrhundert kommt ein Mutarius, Mautheinneh-mer zu Friesach vor. Die Epoche der Errichtung einer eigentlichen und fortwährenden Hauptmauth zu Salz-burg, und des auf dem alten Milchmarkte dazu geeigneten Landschadenhauses (S. I. B. S. 27) beginnt von der Regirung des Erzb. Matthäus, welcher im Jahre 1537 mit Bewilligung Kaisers Ferdinand I. hier die Mauth errichtete, und unter der Handelsschaft saure Gesichter darüber sehen mußte, wie Schlachtner S. 1840. meldet. Unter Erzbischofe Wolf Dieterich trat den 22. Septemb. 1589 ein Tariff ans Tageslicht, in dessen Eingange bemer-ket wird, daß in diesem Jahre die Mauthen und Zölle im Erzstifte gesteigert worden seyn.

Vormahls bestand das Personale der Salzb. Hauptmauth aus einem Commissär, Einnehmer, Amtschreiber, Mauthschreiber, und Waarenbeschauer; jetzt vermöge Dekrets vom 4ten März 1791 aus einem Commissär, Obereinnehmer, Gegenschreiber und Mauth-schreiber.

Der bekannte älteste Tariff, nach welchem bis auf einen neuen, der vielleicht bald folgen wird, ver-fahren wird, ist der sehr gemäßigte Wolfg. Die-trichsche vom Jahre 1589.

Im Erzstifte sind noch Mauthämter zu Hallein, Werfen, in der Lend, zu Tittmoning ꝛc. welche aber alle ihre Rechnungen unmittelbar an die hochf. Hofkammer abzugeben haben. Jede hat ihre eigenen Neben- oder Beymauthen, und Zollstationen, welche ihr untergeordnet sind.

Das Ungeld ist eine Abgabe an die landesherrliche Hofkammer, welche von den Getränken entrichtet werden muß *). Dieses Regale gehört zu den Regalien der Landesfürsten.

Im Erzstifte muß diese Abgabe schon in den älteren Zeiten bekannt, aber immer nur von kurzer Dauer gewesen seyn. So finden wir bey Steinhauser III. B. S. 312, daß die Landschaft dem Erzbischofe das Ungeld von allem Getränke auf 6 Jahre gegen einen Revers bewilliget habe, welches, wie gedachter Schriftsteller sagt, halb so viel gewesen wäre, als bey Erzbischofe Johannes III. Erzbisch. Matthäus nahm nämlich von einem Eimer Bier 10 Pfenn.; doch waren der geistliche und Adelsstand davon ausgenommen, wie in den Acten des Landtages 1526 pag. 18. und in dem deßhalb ausgestellten erzbischöfl. Steuerbriefe zu lesen ist. Dieses Ungeld habe aber wenig eingetragen; indem binnen der ganzen 6 Jahre nicht mehr als 5000 fl. eingegangen seyn, obgleich der Erzbischof 16000 fl. darauf entlehnet habe. Im Jahre 1587 führte Erzbischof Wolf Dieterich mit Rath und Gutachten der Landschaft von allen dreyen Ständen das Ungeld von Neuem ein; erließ den 28. Nov. des näml. Jahrs eine

sehr

*) Im Erzstifte genießt auch die Stadt Salzburg nebst noch einigen Provinzialstädten das uralte Privilegium, Ungeld zu fordern. Es wird also hier und in jenen Städten doppeltes Ungeld entrichtet.

sehr bestimmte, aus 11 Puncten bestehende Ungeldsordnung, und von dieser Zeit an ist diese Abgabe fortdauernd geblieben. Seitdem hat man über diese Abgabe Verordnungen von den Jahren 1682, 1742, 1746, 1774, und 1788.

Diese Abgabe betreffend, werden in der Hauptstadt von jedem Eimer Bier 4 Viertel an das hochf. Ungeldamt, und 1 an das Stadtungeldamt, von jedem Eimer gewöhnlichem, oder Tischweine (den Oesterreichischen, Tyroler, Wälschen, Rhein- und Hungarischen) 4 Viertel an das Hof- und 1 Viertel an das Stadtungeldamt, als Ungeld abgezogen, das ist, die gewöhnliche Erlössumme dafür an die beyden Ungeldämter abgegeben. Die Yhren, welche 40 Viertel (der Eimer besteht aus 36) enthält, zahlt $5\frac{1}{4}$ Viertel an den Hof, und $1\frac{1}{4}$ Viertel an die Stadt. Vom Extraweine wird nach Proportion mehr oder weniger abgegeben. Auch die übrigen Ungeldämter im Lande haben hierüber ihre eigenen Vorschriften. In Rücksicht des Bierungeldes haben die Bräuer sich zu einer Avers- oder Compositionssumme verstanden: so bezahlt z. B. der ganze Bräuerstand zu Salzburg jährlich 14000 Gulden Composition, und berechnet sich deßhalb mit- und gegeneinander.

Von dem Ungelde sind aus Gnaden des Landesfürsten und für ihren eigenen Bedarf befreyet die — Bischöfe, Domherren, Klöster, und der Rector der Universität. Den geistlichen Räthen und Dechanten auf dem Lande werden 20 Yhren (Tyrol. Benennung) oder 24 Eimer Wein, und 12 Eimer Bier, den weltlichen Räthen, Standespersonen, Landleuten und Truchsessen 30 Eimer oder 24 Yhren Wein, und 24 Eimer Bier (sind sie nicht verheurathet, nur die Hälfte), den Pflegern 12 Yhren, oder 15 Eimer Wein, und 24 Eimer Bier (den ehlosen die

Hälf-

Hälfte, wie durchgehends), den Hauptleuten, Sekretären, Advocaten, Medikern, Pflegsverwaltern, Stadt- und Landrichtern, Ungeldern, Mauthnern, Hofkastnern, Domschreibern, und Capitelkastnern 10 Yhren, oder 12 Eimer Wein, und soviel Bier, den Gerichtsschreibern, hochfürstlichen Handelsverwaltern, dem Münzmeister und Capitelgegenschreiber 5 Yhren oder 8 Eimer Wein, und 12 Eimer Bier, den Pfarrern, Vicarien und Salzburgischen Stadtkaplänen 10 Yhren, oder 12 Eimer Wein, und 20 Eimer Bier, den Chorpriestern gleichviel Wein, aber nur 8 Eimer Bier ungeldfrey zugestanden. Ferner hat ein bürgerlicher Rath, Lieutenant und Fähnrich in Salzburg, so lange sie im Dienste stehen, und jeder Bürger, welcher 8000 Fl. versteuert, jährlich für 4 Yhren oder 6 Eimer Wein Ungeldsbefreyung zu genießen *).

Die Accise, eine andere Art von Consumtionssteuer, welche sehr vielfältig zur Aushülfe in außerordentlichen Nothfällen eingeführt zu werden pflegt, ist im Erzstifte den 19. Sept. 1775 auf alle Gattungen vom Getränke außerordentlich geleget, und hierüber ein eigener Amortizationsfond errichtet worden. Man hat sie irrig unter die Kammeralgefälle gerechnet, und unter die Aufschläge, wozu der Landesherr berechtiget ist, gezählet: denn im Jahre 1779 den 31. Aug. und ferner im Jahre 1783 den 7. Febr. ist durch Reichshofrathssprüche die Bewilligung derselben als ein zur Landschaft gehöriges Geschäft erkläret worden. Da diese Abgabe ihrer Natur nach außerordentlich, also nur von bestimmter Dauer seyn kann; so hat sie bereits mit Ende des Jahrs 1789 auch ihr Ende genommen, und

*) Wer über Einrichtung, Ordnung und Berechnung des Ungeldes mehr zu wissen verlangt, der kann in Hrn. Zauners Auszugs II. und III. Bande zur Genüge finden.

und die Aufhebung derselben ist dem Lande durch eine eigene Verordnung vom 10. October 1789 bekannt gemacht worden.

Zu Folge dieser Accise mußten über alles Ungeld von dem Viertel des ordinären Weins 2 Kreutzer ohne Unterschied des Preises, von der Bouteille des ausländischen, z. B. spanischen, französischen ꝛc. 4 Kr., und von dem Viertel desselben 8 Kr., von dem Viertel Bier 1 Kr. (welches der Bräuer zu bezahlen hatte) von dem Viertel des inländischen Branntweins 4 Kr., des ausländischen 8 Kr., und von dem Viertel Meth 2 Kr. abgegeben werden. Hierüber war eine eigene Deputation aufgestellet, wobey der Domdechant im Nahmen des Erzbischofs den Vorsitz und ein hofkammerräthlicher und landschaftlicher Verordneter beyzusitzen hatten, von welchen letzteren jeder einen Schlüssel zur Kasse besaß. Auch hierüber ließen sich die Bräuer in eine Compositionssumme ein.

## Erziehungs = und Sittlichkeitsanstalten.

Man scheint es noch niemahls so innig als itzt gefühlet, oder so reif über die große Wahrheit nachgedacht zu haben, „daß die Erziehung den Grund zur bürgerlichen Wohlfahrt legen müsse"; daß man von der Jugend anfangen müsse, wenn man den Charakter einer Nation umstimmen, oder eine bessere, gesittetere Generation an die Stelle der verderbten, dahinscheidenden treten lassen wolle. Erzbischof Hieronymus, dessen weise Regirung sich bereits durch so viele schöne, beglückende Verordnungen verewiget hat, achtete es der Sorgfalt eines großen Fürsten nicht unwürdig, sich bis zur bürgerlichen

chen und ländlichen Jugend herabzulassen, und durch väterliche Anstalten für ihre Ausbildung und die Erziehung einer gesegneten Nachkommenschaft zu sorgen. Unter Ihm kam die hiesige Hauptschule in einen für alle übrigen Schulen lehrreichen Stand; unter Ihm ist dieses Geschäft zur Wichtigkeit einer eigenen Commission gediehen; unter Ihm sind Anstalten getroffen worden, wie der Erziehungseifer durch alle Stände verbreitet werden möge.

Die Lehranstalt der deutschen Schulen im Erzstifte steht unter einer eigenen hochfürstlichen Cumulativ-Commission, welche aus 2 Consistorialräthen (gegenwärtig dem Hn. Consistorial-Kanzler M. Bönike, und Hrn. Consistorialrathe E. Racher) und 2 Hofräthen (Hrn. Hofr. J. Wohlfahrtstätter, und Hrn. Hofr. Ph. Gäng) besteht. Referent und zugleich Director der deutschen Schulen ist Hr. M. Vierthaler, welcher über die an das hochw. Consistorium einlaufenden Berichte bey den auf jeden ersten Sonntag des Monaths festgesetzten Schulcommissions-Sitzungen vorzutragen hat. Dieser ist zugleich Aufseher des erst vor 2 Jahren errichteten Schulmeisterseminars, oder des Präparanden-Unterrichts, und gibt diesen, und auch sonst noch andern Candidaten Unterricht in der Methodik und Pädagogik, worüber er erst vor anderthalb Jahren ein eigenes, gründlich und zweckmäßig bearbeitetes Werkchen herausgab. Außer dem Unterrichte im Hause gibt er auch mit landesherrlicher Genehmigung öffentliche dreymonathliche Collegien aus der Erziehungskunst auf der Universität, wobey einem höchsten Befehle zu Folge alle Candidaten zu inländischen Seelsorger- sowohl als Beamtenstellen zu erscheinen haben, um einst ihren Bittschriften für Anstellung auch ein Attestat von erlernter Erziehungskunst beylegen zu können.

Die

Die Hauptschule, welche ganz nach der Lehrart Rochows, Zerrenners und einiger neueren Pädagogen organisirt ist, hat ihre 4 Schulzimmer im ehemahligen Graf-Thunnischen Hause über dem Ritzerbogen, das gegenwärtig den hochfürstlichen 2 Waisenhäusern gehört, und zwar nach landesherrlicher Bewilligung unentgeldlich. Die Knaben sind in 3 Klassen getheilt, wovon jede ihren eigenen Lehrer hat. Die Mädchen haben ihr eigenes, abgesondertes Schulzimmer, sind ebenfalls in 3 Klassen getheilt, und haben einen Lehrer nebst einem Substituten. Jährlich werden einmahl öffentliche Prüfungen aus den höheren Klassen gehalten, und dabey gute Kinderschriften als Prämien ausgetheilet.

Mit der Knabenschule ist eine Zeichnungsschule, und mit der Mädchenschule eine Industrieschule verbunden, wo die Mädchen außer ihrem übrigen Schulunterrichte im Spinnen, Nähen und Stricken von 2 aufgestellten Meisterinnen unterrichtet, und am Ende auch nach Vorzeigung der besseren Arbeiten belohnet werden. Alle Kinder werden von Zeit zu Zeit im deutschen Kirchengesange unterrichtet; fangen auch ihre Lehrstunden mit einem deutschen Gesange an. Die Katechetik besorgt ein hierzu eigens aufgestellter Geistlicher, welcher zu bestimmten Stunden in der Woche jede Schule besuchet, und auch in öffentlichen Prüfungen, wobey die Schulcommission erscheint, und denen man eine Art von Feyerlichkeit zu geben bemühet ist, die Kinder zu prüfen hat.

Für die Hauptstadt ist eine eigene Schulfondskasse vorhanden, worüber ein eigener Rechnungsführer und Kassier in der Consistorialkanzley aufgestellt ist. Der ganze Fond, der im Jahre 1787 durch das Legat des sel. Hn. von Hafner mit 12000 fl. vermehret worden ist, dürfte sich gegenwärtig auf 26000 fl. belaufen,

laufen, von deren Interessen die Besoldung des Schuldirectors, der Lehrer, und des Substituten nebst den Ausgaben für die Zeichnungs- und Singemeister, und die Meisterinnen der Industrieschule, für Prämien, Reinigung und Beheitzung der Schulzimmer, für eine kleine Besoldung des Rechnungsführes und Cassiers, und für besondere nothwendige Auslagen bestritten werden müssen. An jährlichen Beyträgen geben die hiesigen milden Orte 759 Gulden; die gemeine Stadtkammer 360 fl., und das hochfürstliche Eleemosinariat 248 fl. Vermögliche Kinder zahlen ein wöchentliches Schulgeld zu 3 und 4 Kreutzern. Für die ungleich größere Anzahl der Armen wird von der Almosenkasse der Stadt ein beträchtliches Schulgeld von mehreren hundert Gulden jährlich bezahlt. Seitdem die Militärschule mit der Hauptschule vereiniget ist, welches vor ungefähr 2 Jahren geschah, wird auch von der Landschaft eine Summe von 400 fl. jährlich beygetragen. Außerdem tragen auch Jugendfreunde verschiedenes zur Aufmunterung der unvermöglichen Kinder bey.

Das Schulmeisterseminarium ist gegenwärtig für 4 Präparanden eingerichtet, welche unentgeldlichen Unterhalt genießen, und ebenfalls ihre eigene Gemeinwohnung im ehemahligen Graf-Thunnischen Hause nahe an der Wohnung des Schuldirectors haben. Sie sind bestimmt, die erledigten Lehrerstellen zu besetzen; erlernen die Elementar-Gegenstände von den Lehrern der Hauptschule, und die Erziehungsgrundsätze von dem Schuldirector, der ihnen wöchentlich zwey Mahle darüber Vorlesungen hält.

Außer dieser Hauptschule befinden sich in der Hauptstadt noch die Mädchenschule bey den Frauen Ursulinerinnen, mit welcher auch eine Industrieschule verbunden ist, eine Stadtschule jenseits der Brücke,

3 Schulen in den Vorstädten, und eine in der Leopoldskrone, welche alle unter der nämlichen Direction stehen.

Im übrigen Lande befinden sich mehr als 150 Stadt- und Landschulen, an denen die Vicarien, Kapläne oder Coadjutoren die Katechetenstellen zu versehen haben. Alle werden nach und nach gleichförmig organisirt werden, wozu aber Zeit und fortdauernder guter Wille erfordert werden. Man hat einen Plan, den Landschulen eine von jener der Stadtschulen verschiedene Einrichtung zu geben. Allein dieser Plan, dessen gemeinnützige Absichten unverkennbar sind, bedarf noch höchster Genehmigung. Man war bereits von Zeit zu Zeit bemühet, sehr wohlfeile und zweckmäßige Schul- und Kinderschriften auszuarbeiten, und drucken zu lassen; und der aufgestellte Hr. Schuldirector hat bereits in diesem Fache einige sehr nützliche kleine Schriftchen in Druck gegeben, welche den ungetheilten Beyfall der Pädagogen erhalten haben. Unter diesen sind sein Unterricht in der Methodik und Pädagogik, und der Kinderroman Traugott im Verlage der Fr. Duyleschen Buchhandlung die vorzüglichsten.

Salzburg besitzt eine Sittenordnung vom Jahre 1736, welche im Jahre 1756 erneuert worden ist, worin öffentliche Zucht und Ehrbarkeit sehr ernsthaft eingeschärfet werden. Sie ist zu den Zeiten der Missionarien unter Erzbischofe Firmian erschienen, und hat, einige Milderungen ausgenommen, noch immer Gesetzeskraft. Sie schreibt für die Kinder, wenn sie drey Jahre erreichet haben, eine anständige Kleidung („nicht obenhin einen offenen Fetzen") vor: die dawider handelnden Aeltern werden mit einem Gerichtswandel, oder wenn sie ohne Vermögen

gen sind, mit 3tägiger Keichenbuße gestrafet. Kinder beyderley Geschlechts, über drey Jahre alt, oder auch andere Personen ungleichen Geschlechts, dürfen nicht in einem Bette, oder einer Kammer beysammen schlafen, noch die größeren Kinder in der Aeltern Zimmer ohne Bettwand oder Vorhänge bey 25 bis 50 Rthlr. Strafe, oder 3 monathlicher Schanzbuße. Die Viehzucht an entfernten Orten darf nur gestandenen Personen übergeben werden. Den Mannspersonen wird verbothen, nicht ohne Hemd und Hosen, den Weibspersonen nicht ohne Hemd und Unterrock das Bett zu verlassen. Die Hosen sollen über die Hüfte, vorne ehrbar geschlossen, die Weiberröcke über die halbe Wade reichend, die Hemden, Mieder und Brustlatze so breit gemacht werden, daß sie gehörig über einander schließen, und das Alles unter schwerer Strafe für Schneider, Näherinnen und Hausväter ꝛc. Die Töchter und Mägde sollen den Tanzboden noch vor der Nacht verlassen, oder sie müssen eine ehrbare Frau, oder ihre Aeltern auf der Strasse zur Nachtszeit bey sich haben. Das Gässelgehen (bey nächtlicher Weile die Schlafgemache der Mägde besuchen) wird sehr scharf verbothen. Das Zusammenbaden zweyerley Geschlechter ist bey 25 bis 50 Rthlr. Strafe verbothen, welche der Bauer oder Bader, der es erlaubt, zu bezahlen hat. Bey 50 Rthlr. Strafe wurde verbothen, Sendinnen (Alpendirnen) auf die Alpen zu schicken *). Die übrigen Puncte dieser Sittenordnung beziehen sich mehr auf die Land- als Stadtleute, und ent-

*) Im Jahre 1767 wurde dieses Verboth abgeändert, und den Alpenbesitzern aufgetragen, von der Geistlichkeit einen Sittenschein für die bestimmte Sendinn zu begehren. Man nannte dieß spottweise der Sendinnen-Wäpplung, und nun ist es vermuthlich ganz davon abgekommen.

enthalten noch sogar das kleinlichte Verboth, sich auf den Kellerstiegen nicht betreten zu lassen. Wie düster und allbefürchtend der Jesuiten-Missionar mit seiner Sanchez-Moral überall hervorguckt!

Auch eine eigene Tanzordnung ist zur Erhaltung der guten Sitten im Jahre 1772 ergangen. Diese Tanzordnung hebt alle Freytänze bis auf 4 in der Faschingszeit außer Hochzeiten, Abraitungen (Zahltagen der Hochzeitkosten, insgemein 8 oder 14 Tage, auch später nach der Hochzeit) Kirchweihfesten ꝛc. auf. Von der Tanztaxe, 30, 45 Kr., auch 1 Fl. 30 Kr. von jedem Tanzplatze, welche die Wirthe jedes Mahl bey Gerichte erlegen müssen, ist ein Drittel zur Armenkasse jedes Gerichts bestimmt, und die 2 übrigen Drittel sind in die Stadtalmosenkasse nach Salzburg einzusenden. Die Walzerischen Tänze sind durchaus verbothen *). Die kurzen Röcke der Weibspersonen werden bey dem Tanze ebenfalls verbothen (gegen diese haben bereits mehrere ältere Generalien geeifert). Da diese und andere frühere sowohl als spätere Tanzordnungen sich größtentheils auf das Landvolk beziehen; so wäre es überflußig, etwas mehreres davon anzuführen.

Wider das Spielen ward schon im Jahre 1686 verordnet, daß, „was schon selbst den gemeinen Rechten gemäß ist", auf keine Klagen wegen Spielschulden von der Obrigkeit

*) Dieses Verboth wird nicht beobachtet. Eine andere Verordnung vom 22. Juny 1671 verboth, die Weibsbilder und Tänzerinnen dergestalt umzutreiben und zu drehen, daß hiedurch die Kleider sich so hoch erheben, daß derselben bloßer Leib nicht ohne große Aergerniß ersehen werden mag.

keit Rücksicht genommen werden soll. Die Hazardspiele sind ganz verbothen. Im Jahre 1787 den 22. Jäner ergieng eine Verordnung, welche alles Einsetzen in Lotterien von Zahlen, Classen, oder wie sie immer genannt sind, und alles Colligiren für dieselben auf das Strengste verbiethet. Das nämliche Verboth hatte schon Erzbischof Sigismund im Jahre 1771 den 1. August ergehen lassen: allein es war ganz in Vergessenheit gekommen.

Eine Verordnung vom 9. März 1782. verbiethet, sich in öffentlichen Zusammenkünften oder Wirthshäusern in Religionsgespräche, oder gar in Gezänke darüber einzulassen; Hausväter und Wirthe werden mit Strafe bedrohet, hierüber zu wachen. Unterm 6. November 1775 ist das Absingen der Spottlieder bey Tänzen verbothen worden, welches Verboth sich aber eigentlich auf das Landvolk bezieht, das mit solchen Liedern die Obrigkeiten zu necken pflegte.

Wider den Wucher ist im Jahre 1754 ebenfalls eine Verordnung erschienen, welche den Darleiher, der den Reichssatzungen zuwider über 5 Procent jährliches Interesse nimmt, zum Verluste des 4ten Theils der Hauptsumme verurtheilt, und alle solche Contracte annullirt *).

In Rücksicht auf fleischliche Verbrechen waren die älteren Verordnungen ungemäßigt scharf, und zum Theile

*) Se. itzt regirende hochfürstliche Gnaden haben bald nach dem Antritte Ihrer Regirung die landesüblichen Zinsen von 5 auf 4 Procent herabgesetzet, und dem Schuldner noch den Abzug von 24 Kr. an den 4 Gulden erlaubt; also das Interesse auf 3 3/5 reducirt.

le höchst unklug: die späteren von 1772 sind gemäßigter: die erst: und zweymahligen Fornicantinnen sind dadurch von der Zuchthausstrafe befreyet; aber dafür zu 10 Fl. 15 Kr. Strafe auf den ersten Fall, und zur doppelten auf den zweyten, oder wenn sie unvermögend sind, zur Abdienung dieser Strafen im gemeinen Amthause verurtheilet. Die Mannspersonen, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, kommen auf 2 Monathe in die Schanzarbeit unter die sogenannten geringeren Büßer auf dem Mönchsberge. Eine zweymahlige Fornicantinn wird in die Geige geschlagen; entgeht aber dieser Strafe, wenn sie sich selbst anzeigt. (Wer hierüber mehr zu wissen verlangt, der findet die ganze, aus 52 Puncten bestehende Verordnung in Zauners Auszuge I. B., wo alle Arten fleischlicher Verbrechen nebst ihrer Bestrafung genau angegeben sind.)

# Sicherheitsanstalten. *)

## Wider Tumulte und Zusammenrottungen.

Im Jahre 1678 den 12. Februar unter Erzbischofe Max Gandolph ist eine Sicherheitsordnung für die Hauptstadt ergangen, welche aber bloß durch Umstände und Verhältnisse veranlaßt worden zu seyn scheint. Sie besteht aus 19 Puncten. (S. Zauner II. B. S. 154.)**)

Wider

*) Ich weiß gar wohl, daß die meisten Lehrer der Polizeyrechte unter den Sicherheitsanstalten alle Zweige der Polizey zu begreifen pflegen. Allein mir schien eine nähere Zergliederung aller Polizeyzweige meinem Plane angemessener, und auch zur Uebersicht geschickter zu seyn.

**) Kurz zuvor, ehe diese Verordnung ergieng, im Jahre 1675 den 27. März und dann im Jäner 1678, hatten verschie-

## Wider Feuersgefahr.

Die Stadt Salzburg ist in älteren Zeiten sehr oft von gräulichen Feuersbrünsten zerstöret worden (man sehe Ein-

schiedene Händel zwischen Studenten und Soldaten, und dann zwischen Studenten und Handwerkern in der Stadt viel Unruhe verursachet. Der erstere Aufstand im Jahre 1675 war von sehr gefährlichen Aussichten. Von Worten war es auf Thätlichkeiten gekommen, welche ein erklärter Günstling des Erzbischofs, Augustin Freyherr von Hegi, ein bekannter Feind aller Studenten, zuerst mit Stock und Degen unterstützte, und dann mit einer Compagnie Bewaffneter zu dämpfen suchte. Die Studenten stellten sich tapfer zur Gegenwehre, und gegen 300 standen unter Waffen auf dem Brodmarkte. Der Pohlnische Graf Kuttler war ihr Anführer. Eben standen sie unter dem Ritzerbogen einander gegenüber in Schlachtordnung, als der Erzbischof dazwischen kam, und beyden Theilen Frieden geboth. Freyherr von Hegi schien aber eine ordentliche Lust an solchen Händeln zu haben; indem er durch sein spöttisches und verächtliches Betragen, womit er nicht nur den Studirenden, sondern allen Gelehrten begegnete, derselben einige von Zeit zu Zeit veranlaßte. Im Jahre 1685 im April wurde dieser Salzburgische Sejan, wie ihn Schlachtner nennet, vom Hofe verstossen, und aller seiner Aemter entsetzet, weil er, als ein gar muthwilliger, sein Ansehen mißbrauchender Günstling, aufstellte und absetzte, belohnte und strafte nach eigener Willkühr, selbst ohne Wissen des Fürsten, wodurch er dem Erzstifte einen Schaden von mehr als 300000 Fl. zufügte. Er hatte 71 Büchsenmeister eigenmächtig aufgenommen, und noch vielen anderen Wartgelder gegeben, wovon man im Erzstifte

kein

Einleit. zum I. Bande dieser Beschreibung S. XXI.). Vermuthlich war die damahlige Bauart sehr vielen Gebrechen und einer größeren Feuergefährlichkeit ausgesetzet, als die gegenwärtige, wo die nach italiänischer Art eingeführten Grabendächer die Hülfe eben so geschwind herbeyführen, als um ein Beträchtliches erleichtern; auch die zwischen jedem Hause, nicht selten zwischen mehreren Abtheilungen eines und desselbigen Hauses angebrachten Feuermauern die schnelle Fortpflanzung der Flammen hindern. Man erinnert sich bey Mannsgedenken nicht mehr, daß eine Feuersbrunst mehrere Häuser zugleich ergriffen, oder, wenn dieses wegen plötzlich erhobener Winde geschah, eine Strecke von mehreren Häusern zu Schutt verbrannt habe. Im Jahre 1619 den 3. Jän. gab schon Erzbischof Marx Sittich eine Feuerordnung in 3 Quartbogen gedruckt heraus, unter dem Titel: Newe Fewer- vnd Auffläuff-Ordnung ꝛc. Allein diese enthielt noch viele und beträchtliche Mängel und Gebrechen, und mußte im Jahre 1678 den 27. Sept. einer neuen Platz machen, welche Erzb. Max Gandolph herausgab, und die noch immer in Uebung ist. Sie ist sehr umständlich, und wir können dem Auslande aus mehrfältiger Erfahrung bezeugen, daß sie in der Ausführung bereits vortreffliche Dienste geleistet hat. (Sie besteht aus 30 Puncten, und ist in Zauners Auszuge II. B. S. 46 wörtlich enthalten).

Zum Zeichen, daß es brennt, wird jederzeit von der hohen Festung mit einer Kanone geschossen. Geschieht nur 1 Schuß

kein Beyspiel hatte. Er starb ein Jahr darauf den 23. Juny auf seinem Schlosse Ursprung — man sagte — durch genommenes Gift.

1 Schuß, so ist es ein Zeichen, daß die Brunst in der umher liegenden Gegend außer der Stadt sich befinde: geschehen 2 Schüsse, so bedeutet es eine Brunst in den Vorstädten, und 3, eine Brunst in der Stadt; 4 Schüsse geben die Gefahr der hohen Festung selbst zu verstehen.

Der nämliche Erzbischof hat ähnliche **Feuerordnungen für Märkte, Flecken und Dörfer** ergehen lassen, welche von dem Hofrathe von Zeit zu Zeit erneuert und mit neuen Zusätzen vermehret worden sind. Die anbefohlene gerichtliche Feuerbeschau hat alle Vierteljahre ihren Fortgang, und die 2 Rauchfangkehrermeister, welche die Hauptstadt zählet, kommen pünctlich ihrer Obliegenheit nach, die Rauchfänge in dem gefahrlosesten Zustande zu erhalten, wofür ihnen aber auch gerichtlicher Beystand wider die **Fretter**, ihrer Handwerksordnung gemäß, im J. 1757 den 10. Jäner zugesichert worden ist. Zur Verhütung aller Feuersgefahr sind übrigens eine Menge unnütze Freudenfeuer, das sogenannte Sonnenwend- oder Joannis-Feuer, alle Feuerwerke ohne höhere Genehmigung, und mehrere dergleichen mit Feuersgefahr verbundene Handlungen im J. 1782 den 3. August auf das Strengste verbothen worden. Alle Feuersbrünste, so wie alle andere Unglücksfälle auf dem Lande, müssen bey Strafe von 6 Rthlrn. (Verordn. vom 22. October 1703) ohne Verzug an die geheime Kanzley einberichtet werden, und hierauf erst ist der umständliche Bericht an den Hofrath einzusenden.

Erst in diesem Jahre ist eine gewiß vortreffliche und auf alle Oertlichkeiten genau berechnete Brandversicherungsanstalt dem Erzstifte auf höchsten Befehl angekündiget, und

und Städte, Flecken und Dörfer sind zum Beytritte eingeladen worden. Sie verdient unbeschränktes Zutrauen, und wird sicher, wenn anders erst das hiesige Volk, dem eine solche Anstalt noch immer etwas sehr Ungewöhnliches ist, von redlichen Seelsorgern *) und Beamten über ihre wahre Beschaffenheit gehörig unterrichtet seyn wird, in Ausführung kommen. Diese Brandversicherungsanstalt soll aus keiner Kasse bestehen; sondern ist bloß auf die Beyträge der unterzeichneten Bundesfreunde kalkulirt, welche den Werth ihrer Gebäude angeben, und bey sich eräugnenden Unglücksfällen nach den Procenten des angegebenen Werthes zur Einsendung ihrer Quoten aufgefordert werden. Damit aber die Hülfe dem Abgebrannten schnell ertheilet werde, so hat sich die hochf. Hofkammer erbothen, die Summe des Schadenersatzes inzwischen vorzuschießen. Nach einem Jahre steht es Jedem frey, seinen Nahmen wieder aus dem Verzeichniß der Verbündeten streichen zu lassen.

## Wider Diebereyen und nächtliche Gefahren.

Wenn jemand bestohlen wird, so muß es ohne Verzug bey dem Stadtgerichte nebst eidlicher Angabe des Schadens angezeiget werden. Die Gerichtsdiener werden sogleich zur erforderlichen Spähe ausgestellt. Damit aber dergleichen seltener geschehe, ist genaue Vorsehung ge-



*) Diese sind bereits durch die von dem hochw. Consistorium ausgetheilte sehr gründliche und allgemeinfaßliche Schrift: Ueber Brandversicherungeanstalten, besonders in Rücksicht auf das Erzstift, 9 1/2 Bog. in 8., von dem gelehrten Hn. Hofrathe Philipp Gäng zur gründlichen und aufrichtigen Belehrung des gemeinen Mannes aufgefordert worden.

troffen, damit alles verdächtige Gesindel auf die Seite geräumet werde. Alle jene Personen, welche nicht in die Hauptstadt oder die Vorstädte als Eingebohrne oder Ansessige *) gehören, müssen, wenn sie nicht wichtige Ursachen ihres Aufenthalts angeben können, nach 14 Tagen die Stadt verlassen, oder werden fortgeführt: bey schwerer Strafe darf kein Hausinhaber jemanden dergleichen über 14 Tage bey sich behalten, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen; auch von Studenten, welche in Zimmermiethen sind, müssen Immatriculations- oder Schulbesuchungsscheine beygebracht werden. Dienstlose Personen beyderley Geschlechts, welche, ohne vom Dienen gehindert zu seyn, müßig sitzen, werden nicht geduldet. Die Wirthe und Bräuer müssen Nachtzettel, oder Verzeichnisse ihrer fremden Gäste noch den nämlichen, oder wenigstens den darauf folgenden Tag dreyfach auf das Rathhaus schicken. Wer die Einsendung ganz unterläßt, wird für jede Person um einen Gulden, wer sie vom 3ten bis zum 8ten Tage verschiebt, um 30 Kr. gestrafet. Verstattung heimlicher Entbindungen, ohne Anzeige bey der Obrigkeit, ist bey Strafe von 8 Rthlrn, oder 6 monathlicher Zuchthausstrafe verbothen. Die sogenannten türkischen oder arabischen Prinzen, welche vor einiger Zeit mit Ehrfurcht aufgenommen, und mit reichen Almosen beehrt wurden, werden nach einer Verordnung vom 3ten Februar 1781 nicht in das Land hereingelassen; und es wird ihnen sogar mit dem Schube gedrohet, wenn sie sich über Betteln und auf Abwegen von der Hauptstrasse betreten lassen. Landstreicher werden, wenn sie zum Soldatendienste tauglich sind, einer Verordnung vom Jahre 1788 zu Folge an die öster-

*) Domicilirte, wozu ein ruhiger Aufenthalt von 10 Jahren erfordert wird.

österreichische Werbung abgeliefert. Die Wachen auf dem Rathhausthurme, und in der hohen Festung (welche letztere alle Viertelstunden ein Zeichen mit der Glocke geben müssen) nebst einer eigenen Feuerwache unter dem sogenannten Feuerbogen; die Patroullen, welche von der Hauptwache aus alle Posten visitiren; die Nachtwächter, welche die Stunden ordentlich auszurufen, und auch sonst Nachspähe zu halten verpflichtet sind *), geben der Stadt von jeder Gefahr die schleunigste Nachricht.

Nach dem Beyspiele der vermöglichsten und polizirtesten Europäischen Städte genießt die Hauptstadt, ohne die Vorstädte, die Wohlthat nächtlicher Beleuchtung, und zwar erst seit Anfange gegenwärtiger Regirung. Es besteht zu diesem Ende seit 1775 den 24. November eine eigene **Laternsteuer**, welche mit der gemeinen Anlage für die **Pflasterung** verbunden, und dem Stadtmagistrate zu verwalten übergeben ist. Diese Abgabe wird alle Jahre zweymahl, nämlich in den gewöhnlichen 2 Rupertifristen, eingesammelt, und ist nach dem Werthe der Gebäude

*) Ihr Ausruf ist hier (ein gewiß seltenes Beyspiel) wider die Thomisten (eine theologische Sekte, zu welcher sich noch heutiges Tages die Dominikaner bekennen) gerichtet, indem sie rufen: „Merkt auf, ihr Herrn und „laßt euch sagen; der Hammer hat (z. B.) neun Uhr „gschlagn. Gebt Acht aufs Feuer und aufs Liecht, da„mit Niemand kein Schaden geschiecht. So loben wir „Gott den Herrn und unsa liebe Frau, die unbefleck„te Jungfrau. Neun Uhr!" Der Fremde wird die Stunde eilf Uhr aus dem Munde der hiesigen Nachtwächter kaum verstehen. Ihre Aussprache oaelf Uhr hat einen Triphthong, der für ausländische Sprechorgane fast unnachahmlich ist.

de berechnet. Die Stadt hat 187 Laternen, welche aber, wenn im Ballhause Comödien sind, um 9 vermehret werden. Die Laternanzünder sind auch meistentheils zugleich Nachtwächter, welche also auch zur Nachtszeit Aufsicht darüber zu tragen haben. So bald die Nacht anbricht, wird mit einem Glöckchen auf dem Rathhause das Zeichen zum Anzünden der Laternen eine geraume Zeit lang gegeben. Der Laternfond hat zugleich mit dem Pflasterfonde Zuflüsse aus der Pflastermauth, aus dem Gelde von den Markthütten, und von den Beyträgen der Gemeinden.

## Wider die Unarten des Gesindes.

Eine eigentliche Gesindordnung ist nicht bekannt; und man ist hierinfalls auf die gemeinen Rechte verwiesen. Uebrigens ist es Herkommen, daß plötzliches Davonlaufen des Gesindes unter der Zeit und ohne wichtige Ursache Zuchthausstrafe nach sich zieht.

## Wider die Betteley.

Ein eigentliches Armeninstitut verbunden mit der Abschaffung alles Bettelns befindet sich hier nicht, ob man gleich im Jahre 1785 mit großer Thätigkeit bemühet war, nach dem Beyspiele anderer Länder ein ähnliches hier einzuführen. Se. hochfürstl. Gnaden setzten zu diesem Ende wirklich eine eigene Deputation aus den verschiedenen Ständen und Gerichtsstellen des Erzstifts nieder, welche zur Aufhebung des schändlichen Strassenbettelns mit vereinigten Händen zusammen wirken sollten. Man beschrieb den ganzen Stand der sogenannten Bettler von der Stadt und den Vorstädten, welche sich vor der Deputation stellen mußten; theilte sie in arbeitfähige und zum Almosen berechtigte ab; fand eine unglaublich große Menge Bettler;

ler; konnte, wollte oder wußte nicht Ernährungsquellen für so viele Hülfbedürftige, und Arbeitsmaterialien für so viele Arbeitsfähige zu finden; kam größtentheils auf den Vorschlag einer neuen Quast-Pensionsanstalt, obgleich die Pensionen in der Stadt allein schon über 48000 Fl. jährlich betragen, und mußte also ein mit Eifer und den besten Vorsätzen unternommenes Werk unvollendet wieder fahren lassen, weil man die höchsten Orts bezielte Absicht etwa nicht gehörig zu unterstützen gewußt hatte. — Auf alle Fälle besitzt das Erzstift eine Almosenordnung für die Hauptstadt sowohl, als für das Land vom Jahre 1754, welche aber vielmehr die Benennung Armenpolizey verdiente.

Erstere (für die Hauptstadt) enthält 30 Puncte: sie verordnet 1) daß alle Personen, welche hier nicht ansessig sind, aus dem Burgfrieden fortgeschaffet, und in ihren Geburtsort, oder wenn sie verehlicht sind, in den Ort ihrer Copulation verwiesen werden sollen; 2) daß niemand betteln soll, wenn er nicht ein obrigkeitliches Sammlungspatent aufzuweisen hat. 3) Der Bettelrichter hat die Bettelnden Anfangs zu warnen, dann vor Gericht zu bringen, wo sie abgestraft, und im Wiederbetretungsfalle aus dem Lande geschaffet werden sollen. 4) Wer über 14 Jahre, oder noch nicht 60 alt ist, soll außer dem Falle schwerer Gebrechlichkeit des Almosens nicht fähig seyn; worüber die hierzu bestimmte Commission ein eigenes Buch halten soll. 5) Die Armen, welche viele Kinder haben, sollen mehr bekommen. 6) Verschämte Arme und Kranke sollen das Almosen durch Vertraute erhalten. 7) Bürgerliche Hausarme sollen so viel möglich von dem Armen-Säckel verpflegt werden. 8) Die einverleibten Bettler sollen vom Stadtgerichte Herbergzettel erhalten. 9) Das vagirende Gesindel ist vor den Stadtthoren abzuhalten. 10) Handwerkspursche, wenn sie mit frischen, nicht über 3 Monathe alten Urkunden versehen sind, werden zwar zu den Thoren hereingelassen, aber vor dem Betteln gewarnet, und wenn sie geschenktes Handwerk treiben, auf die Herberge angewiesen. Ist das

Hand-

Handwerk ungeschenkt, so werden ihnen auf ein Zeugniß des Herbergvaters und Vorgehers der Geschwornen 10 oder 12 Kreutzer von der Almosencommission gegeben, und sie dann weiter geschafft. (Gegenwärtig werden sie immer durch einen Soldaten von der Thorwache auf die Hauptwache geführet, wo ihre Pässe untersuchet werden). 11) Studenten, welche excludirt werden, müssen auf Anzeige des Rectors sogleich von dem Stadtgerichte aus der Stadt geschaffet werden. Kein Student darf betteln; jeder muß einen Matrikelzettel aufzuweisen haben, um hier bleiben zu dürfen. 12) Soll niemand den Bettlern vor der Thüre, oder in Küchen und auf den Strassen Almosen reichen. 13) Die Spenden sind noch ferner erlaubt. 14) Die in jedem Viertel der Stadt aufgestellten Sammler sollen wöchentlich einmahl in allen Häusern, zu Marktzeiten bey den Hütten und Gewölben, eine geschlossene Büchse umhertragen, und dann das erhaltene Almosen der Commission übergeben. 15) Solche Büchsen sollen bey der Stadtgerichtskanzley, und in allen Wirthshäusern aufgestellet werden ꝛc. ꝛc.

Die Almosenordnung für das Land enthält 20 Puncte, und verordnet, daß 1) alle fremde Bettler fortgeschaffet werden; 2) keine fremde an den Gränzen und Pässen hereingelassen werden sollen (die Handwerkspursche allein ausgenommen). Unter den fremden Bettlern werden abgedankte Offiziers, Soldaten, Pilgrime, Eremiten, Convertiten, Terminanten, Quacksalber, Musicanten, Waldhänsel, Pfannenflicker und Hafenbinder verstanden, wenn sie nicht 5 bis 10 fl. zur nöthigen Zehrung aufzuweisen haben. 3) Die gesunden und starken Bettler sollen zur Arbeit angehalten, die untüchtigen beschrieben, und in die Kreutztrachten oder Rotten (Gemeinden) eingetheilet, und für sie eine abwechselnd umher veränderte Einlegung oder Einquartirung angewiesen werden: diejenigen, zu denen sie eingeleget werden, sollen sie mit christlicher Liebe verpflegen. 4) Wegen der Almosenbüchsen ist es beynahe wie in der Stadt zu halten. 5) Der öffentliche Bettel auf den Strassen, in Häusern und Kirchen ist ebenfalls sehr streng verbothen. 6) Ausländische Bettler werden nach etlichen Karbatschstreichen aus dem Lande mittelst eines Schubpasses fortgeschaffet. 7) Den auf dem

Schube

Schube zurückgehenden Erwachsenen sollen zu ihrer Nothdurft bey jeder Nachtstation 4 Kr., den Kindern unter 7 Jahren aber 2 Kr., aus der gemeinen Anlagskasse gereichet werden. 8) Zur Unterschreibung der Päße für Handwerkspursche ꝛc. hat jede Ortsobrigkeit einen Schreiber oder Accessisten aufzustellen, und ihm jährlich für seine Mühe 8 bis 12 Fl. aus der Almosenkasse zu geben. ꝛc.

Für Almosenbeyträge ist durch eine Verordnung vom 22. July 1783 dadurch gesorgt worden, daß man verordnete, alle Grundherrschaften oder ihre Verwaltungen sollten bey gerichtlichen Handlungen eine proportionirliche milde Gabe oder Almosen aufrechnen, und das Gesammelte an die Pfleg- Stadt- und Landgerichte senden; auch die Vermächtnisse für die Armen, worüber im Jahre 1772 den 15. December eine Verordnung ergangen war, nachdrücklich bestätigte. Dieser letzteren Verordnung zu Folge soll jeder Erblasser nach dem Maße seines Vermögens einen ergiebigen Beytrag zu den vorhandenen Armenkassen oder milden Stiftungen bestimmen. Wenn ein Vermöglicher ohne Testament stirbt, so müssen die Obrigkeit, oder die Erben das Unterlassene ersetzen.

Im Jahre 1785, als man mit Errichtung eines Armeninstituts schwanger gieng, wurde durch eine neue Verordnung vom 27. April alle Gassen- Strassen- und Häuserbetteley auf das strengste verbothen. Man hatte damahls die Verpflegung der Armen im Auge; und konnte also in dieser Hinsicht schärfer wider öffentliche Betteley zu Werke gehen. Allein nun — — ist das Betteln in der Hauptstadt geduldet, obgleich immer sehr erträglich; indem die Polizey wenigstens auf Arbeitsfähige ein scharfes Augenmerk hat; in den übrigen Städten des Erzstiftes, und auf dem Lande ist es aber für Fremde und Reisende desto beschwerlicher.

Der

Der Einwohner der Hauptstadt ist überhaupt von Natur sehr mildthätig und mitleidig. Es ist aus Erfahrung bekannt, daß er für Leidende ein sehr empfindsames Herz hat, und bey Unglücksfällen gerne und reichlich mittheilt. Die zahlreichen Armen bleiben also, obgleich ohne öffentliche Gesammthülfe, dennoch nicht ohne alle Hülfe; sie genießen beynahe mehr als zureichende Unterstützung. Es gibt hier mehrere ansehnliche Handels- Bürger- und andere Häuser, vor denen an den Mittwochen, Frey- und Samstagen jeder Woche regelmäßig Brod oder Geld unter große Haufen Bettler, welche unter den Befehlen des Bettelrichters stehen, ausgetheilet wird. Kein Stift oder Kloster ist ohne eine dergleichen öffentliche Spende, aus deren obrigkeitlicher Einsammlung ein reichliches Almosen für ein eigenes Armeninstitut zusammengebracht werden könnte.

Die Stadtarmenanstalten sind der Armen-Säckel, besonders für erarmte Bürgerliche bestimmt, und das gemeine Stadt-Almosen, welches aus milden Gaben, Vermächtnissen, Almosenbüchsen, Strafgeldern ꝛc. zusammengebracht, und für Findlinge, die Erziehung armer Kinder, Verpflegung unvermöglicher Kranken u. d. gl. angewandt wird. Erstere steht unter der Direction eines Mitgliedes aus dem Stadtmagistrate, letzteres unter Verwaltung des hochf. Stadtgerichtes. Für arme Studenten sind auf der Universität verschiedene Almosenanstalten, von denen wir weiter unten Nachricht geben werden.

Eine sehr beträchtliche Unterstützung gewähret den Armen das hochf. Eleemosinariat, welches gegenwärtig einem Geistlichen aus den Domvikarien anvertrauet ist, und wovon jährlich gegen 13000 fl. an Gnadengehalten und

an-

andern Almosen auf eingereichte Bittschriften ausgetheilet werden.

Auch das hochwürdige Domcapitel, und die hohe Landschaft theilen sehr beträchtliche Almosen aus. (Von den übrigen milden Stiftungen geschieht unten weitläufigere Meldung).

Der Stadtmagistrat hat vor wenigen Jahren unter Aufsicht des Stadtrathes Hrn. Fr. X. Weiser eine Spinnanstalt im Kleinen für arme Kinder errichtet, welche vielleicht seiner Zeit erweitert werden dürfte. Sie befindet sich gegenwärtig in einem Zimmer des Gebäudes zur Hauptwage.

## Gesundheitsanstalten.

In der Hauptstadt befindet sich eine Art von Sanitätsrathe oder Collegium medicum, das aus den hiesigen Leib- Landschafts- und Stadtärzten unter dem Vorsitze des hochf. Leibmedicus, nunmehr, nachdem dieser resignirt hat, des Hrn. Landschaftsphysikus D. J. Ernst von Helmreich zu Brunfeld besteht, und dem hochf. Hofrathe untergeordnet ist, von dem es von Zeit zu Zeit zu Gutachten und Rathschlägen aufgefordert wird. Gegenwärtig zählet dasselbe 7 Mitglieder und einen Sekretär. Dieses Collegium hat die Bader und Hebammen vor ihrer Anstellung zu prüfen, und mit Attestaten zu versehen; die Aufsicht wider alle Quacksalbereyen, welche scharf verboten sind, wider alle Stümper und Afterärzte, und besorgt die schleunigsten Anstalten und Mittel wider Menschen- und Viehseuchen. Sie hat ihre collegialische Errich-

tung

tung unter Erzbischofe Max Gandolph zwischen 1679 und 81 erhalten; ihr erster Director war der damahlige erzbischöfl. Leibarzt J. Theobald Murer von Ystein.

Der hochf. Hr. Leibchirurgus und Rath D. Jakob Hartenkeil unterrichtet in einem dazu bestimmten Hörsahle der Universität in der Anatomie und Wundarzneykunde die angehenden Wundärzte halbjährig, und wird dafür von der hohen Landschaft bezahlet. Er ertheilet auch Unterricht in der Entbindungskunst, zu welchem Unterrichte alle Hebammen des ganzen Landes hier erscheinen müssen.

Außer den HH. Aerzten, wovon die meisten Entbindungskunst und Chirurgie zugleich verstehen, befinden sich hier noch 4 gerichtlich aufgestellte Hebammen.

Den Wundärzten sind die bekannten Vorschriften, wie Ertrunkene, Erhängte und Erstickte zu behandeln sind, mitgetheilet, und in mehreren Fällen ist bereits darnach mit sehr gutem Erfolge verfahren worden.

Unter die Anstalten zur Wiederherstellung der Gesundheit gehören das hochf. Johannesspital, ein noch im Entstehen sich befindendes Gebährhaus, das Stadtbrüderhaus, und verschiedene andere milde Stiftungen, wovon weiter unten ausführlichere Nachricht geschehen soll.

Gesundbrunnen, an denen Badgäste aufgenommen werden, sind im Erzstifte nur zwey, einer zu Gastein, eigentlich ein warmes, mineralisches Wildbad, und der zweyte zu Aigen, eine kleine Stunde von der Hauptstadt ent-

entfernt, dessen Wasser aus einer kalten, sehr seifenartigen Quelle aufgefangen, und erhitzet wird. Von dem ersteren ist eine Beschreibung in L. Hübners Physikal. Tagbuche enthalten, welche auch einzeln gedruckt in der Duyleschen Buchhandlung zu haben ist. Von dem zweyten hat man zwar ein Par sehr alte und höchst unzureichende Beschreibungen: allein auch diese werden nun bald vergessen seyn; indem das Bad selbst ganz in Verfall gekommen ist.

Wider das Lebendigbegraben ist erst in diesem Jahre eine hofräthliche Verordnung erschienen, worin die genaueste Aufmerksamkeit wider den Scheintod empfohlen, und das Fortschaffen der Leichen vor 48 Stunden verbothen wird. Die Todtenbeschau wird den Aerzten gegen eine mäßige Vergütung übertragen, und sonst noch verschiedenes zu dem vorgesetzten Endzwecke dienliches verordnet.

Zu einiger Uebersicht, an was für Krankheiten die meisten Menschen im Lande sterben, und um aus der Menge der Todtgebohrnen und dergleichen auf die Entbindungsanstalten schließen zu können, ist verordnet, den Sterbelisten, welche vierteljährlich ins Zeitungscomtoir eingeschicket werden müssen, auch die Krankheiten beyzusetzen; worüber man aber noch eine bestimmtere Angabe von den Landärzten und Landbadern zu erhalten wünschet.

Wider die Gefahre vor wüthenden Hunden sind im Erzstifte von Zeit zu Zeit verschiedene Verordnungen erschienen. Die Hunde sind schon in den spätesten Zeiten ein Gegenstand der hiesigen Polizeysorgen gewesen, so, daß man ihre Verfolgung beynahe erblich nennen kann.

Schon

Schon lange vor Erzbischofe **Wolf Dieterich** war es dem Hundeschläger erlaubt, und zu gewissen Zeiten sogar anbefohlen, die Hunde an den Wochenmärkten todtzuschlagen. Unter eben genanntem Erzbischofe ward dieser Befehl noch verschärfet, und dem Hundeschläger wurden alle Tage in der Woche, die Freytage allein ausgenommen, zur Freybeute eingeräumet *). In den Jahren 1695, 1701, 1710 und 1714 wurde wiederhohlt verordnet, daß die Bauern ihre Hunde an Ketten halten, die Fleischhacker aber über Land in Stricken führen sollten. Im Jahre 1778 wurde befohlen, alle Hunde ohne Halsband, oder welche mit Räude oder anderen sichtbaren Gebrechen behaftet wären, an den gewöhn-

*) Der anonymische Lebensbeschreiber Erzbischofs **Wolf Dieterich**, der überhaupt ein sehr drollichter Knasterbart gewesen seyn mag, erzählt die Veranlassung zu dieser Hundeverfolgung auf die ihme eigene Weise: Vast um diese zeit, demnach sich ein klains zuuor Ihr hochfürstl. Gn. von seinem bewohnten zimmer im Rinderholz in ein anders Zimmer gegen den aschhof hinaußbegeben, vnd die Hunde etwaß zuuill, vnd maniche nacht an denselben orth vmb seiner Fürstl. Gn. zimmer gekhallet und gehennet, vnd ihme gleichsam den Schlaff benommen haben, Er ihme auch ain andre Bedeutung imaginiret, mechte Er solches kaines weegs lenger gedulten, liesse alsobald Wachthütlein vmb den hof aufrichten, bestelte dahin nachtwachter, die ain ganze Nacht mit grossen Sorgen vngeschlaffen auf das pellen vnd hennen der hundt acht geben, vnd dieselben alsbald wie sie kunten stillen und vertreiben mußten. Es ist auch mit Gebühr zu melden, dem hundsschlager frey erlaubt, zuegelassen, vnd anbefollen worden, daß er durch die ganze wochen alle Tag, die Freytag ausgenommen, welches aber zuvor nur an den

Wochen-

gewöhnlichen Wochenmärkten auf offener Gasse zu tödten, so auch die Hunde, welche im Winter nach 9, im Sommer nach 10 Uhr Nachts auf der Strasse umherlaufen. Personen, welche vom Almosen leben, sollten die Hunde weggenommen werden. Die Hundswuth ist wohl zu beobachten, und der Hund sogleich todtzuschlagen oder zu erschießen, und es dem Stadtgerichte anzuzeigen. Der Unterlassungsfall soll sehr scharf geahndet werden. Wer einen wüthigen Hund tödtet, soll mit einem Speciesthaler, den der Eigenthümer zu bezahlen hat, belohnet werden: die That entehrt nicht. Hunde, welche Menschen und Vieh anfallen, sind wegzuschaffen. Hunde sollen in die Kirche nicht mitgenommen werden. Im J. 1783 wurde zwar den distinquirten oder vermöglichen Ständen die Haltung eines Hundes zum Vergnügen erlaubet; aber denjenigen, die vom Almosen leben, dieselben wegzunehmen anbefohlen. Die Hunde sollen hübsch zu Hause behalten werden, wenn sie nicht von den Stadtsäuberungsknechten ohne alle Rücksicht todtgeschlagen werden sollen: diesen ist die Hülfe der Wachen zugesagt, wenn sie jemand in ihrer Verrichtung stören sollte. Im Jahre 1789 ist diese Verordnung bestätiget, und das Todtschlagen der umherlaufenden Hunde erneuert worden. In Rücksicht der großen oder Fanghunde ist

Mochenmärkten passirt worden, hundt hat schlagen derffen: also ist dießmahls über die hund ein grosse Verfolgung, die auch zimlich lang gewehret, ergangen. Es mueßte ainer, welcher ain lieben hund het, denselben nit vil aus den hauß lassen, oder wolte Er nit darum khomen, sein fleissige acht auf ihme geben: es wolten auch die Zaichen der halsbändter nit mehr helffen, dann dissmahls bin ich auch umb ainen hund kommen, wolt mich Lieber eines Thallers verwegen haben."

ist befohlen worden, daß alle Eigenthümer derselben sie zu Hause verwahren sollen, widrigen Falls sie für einen aufgefangenen Hund einen Dukaten Strafe bezahlen, oder die Abnahme desselben sich gefallen lassen sollen. Hunde mit Maulkörben sind ausgenommen. Die Mißhandlung des Stadtsäuberers wird mit Geld- und Leibsstrafe bedrohet. Diese Executionen gehen nun ohne viel Geräusche von Zeit zu Zeit vor sich, und man kann sagen, daß die Anzahl der Hunde wirklich nichts weniger als übermäßig ist; und daß man von wüthenden Hunden sehr seltene Beyspiele hat.

Unter die Gesundheitsanstalten gehört auch unstreitig die Sorge für öffentliche Reinlichkeit; indem ihre Vernachläßigung die Luft mephitisch, und zum Stoffe für mancherley Krankheiten macht. Salzburg besitzet vom Jahre 1678 den 17ten Febr. eine im Jahre 1785 den 15. Febr. bestätigte Säuberungsordnung, welche aus folgenden 16 Puncten besteht, und deren Obsicht den in jedem Viertel von der Stadtpolizey aufgestellten Viertelmeistern übertragen ist:

1) Damit die Haupt- und Residenzstadt Salzburg allenthalben sauber gehalten, und niemand durch Unlust oder Unsauberkeit incommodirt werde, so soll sich niemand unterstehen, bey Tag oder Nacht einige Unsauberkeit heimlich oder öffentlich aus seinem Hause, Kammer, Küche und Gemach auf die Plätze oder Gässen in die Winkel auszugießen, zu tragen oder zu schütten. 2) Auch soll in den Häusern, Küchen, oder anderen Gemächern kein Ausguß, welcher einen öffentlichen Unlust machet, gestattet, oder aber derselbe von oben herab mit Holz eingefaßt, und in die Erde eingesenkt, imgleichen auch, wo mehrere in Einem Hofe zusammengehen, und bey einer Partey ein Ausguß verspüret wird, darüber ein Gitter vorgemacht werden. 3) Sind durch jeden Einwohner seine Dienstbothen bey Strafe 30 Kr. dahin anzuhalten,

daß

daß sie alle Unsauberkeit des Hauses Morgens und Abends in die Salzach, oder in ein anderes ausrinnendes Wasser werfen. 4) Die heimlichen Gemächer sind, so oft es die Nothdurft erfordert, zwischen Martini und Ruperti in der Fasten bey der Nacht zu räumen und auszuführen, jedoch soll vor 9 Uhr Abends niemahls angefangen werden. 5) Sollen dergleichen heimliche Gemächer, welche ihren Ausgang in die freyen Gassen oder Strassen haben, und nicht unter das Erdreich vergraben sind, nirgends gestattet, und darauf von dem Beschauwerkmeister fleißige Aufsicht getragen, auch durch ihn die vorkommenden Mängel alsogleich angezeigt werden. 6) Soll bey Strafe 30 Kr. jeder Bürger und Einwohner alle Wochen wenigstens einmahl vor seinem Hause nach Begriff der Länge und Breite seines Pflasters sauber kehren, und den Unflat an die gewöhnlichen Orte tragen oder führen lassen. 7) Soll bey offenen Stadtzieh- und Springbrunnen nichts unsauberes gewaschen, sondern dabey alles sauber und rein gehalten, noch viel weniger aber bey Strafe 30 Kr. etwas darein gegossen, oder geschüttet werden. 8) Soll niemand bey Strafe vor seinem Hause, und so weit sein Pflaster reichet, etwas unflätiges oder unsauberes liegen lassen. 9) Soll alles todte Aas bey Strafe 30 Kr. durch den Abdecker auf selbst habendes Wissen, oder auf geschehene Anzeige alsogleich ohne Einforderung eines Lohns oder Trinkgeldes an das gebührende Ort gebracht werden. 10) Stein, Holz und andere Sachen, welche den Gebrauch der gemeinen Strassen hindern, sollen bey Strafe ohne dringende Noth, oder besondere landesfürstl. Bewilligung nicht auf die gemeinen Plätze gelegt, und eine Zeit lang daselbst liegen gelassen werden. 11) Soll sich keiner bey Strafe 3 fl. unterstehen, an oder neben den Stadtmauern, weder von innen, noch von außen, wie auch an die Hauptstrassen einen Erd- Dünger- oder anderen unsaubern Haufen zu legen, oder legen zu lassen; widrigen Falls wird es aber jedermann frey gegeben, einen solchen Haufen hinwegzuführen, und zu seinem Nutzen, ohne einige Wiedererstattung des Werthes oder der Sachen, selbst zu gebrauchen; und der Uebertreter soll nichts desto weniger mit obiger Strafe beleget werden. 12) Soll jeder Einwohner längstens 8 Tage nach Lichtmessen vor seiner Behausung, nach verhältnißmässiger Austheilung des Pflasters, das Eis aufs

hacken, und bey Strafe 1 fl. 30 kr. an die gewöhnlichen Orte führen oder tragen lassen; es wäre dann, daß noch eine Schlittenbahn und gutes Wetter wäre; in welchem Falle erst, wenn der Schlittweg vorbey ist, die Aufhackung und Hinwegbringung ungesäumt zu bewerkstelligen ist. 13) Soll man, zumahl im Winter, kein Wasser in die Gassen kehren oder rinnen lassen; sondern die Schwindgruben und Erdrinnen fleißig unterhalten. 14) Ist jeder Hauseigenthümer verbunden*), soweit als sich sein Hausbezirk erstrecket, und zwar bis auf die Mitte des Rinnsals, der Breite nach, ein gutes und dauerhaftes Pflaster machen zu lassen; im Unterlassungsfalle aber, wenn er zwey Mahle schon zuvor dieser Pflicht ist erinnert worden, soll er um 1 fl. gestrafet werden. 15) Sollen die mit der fallenden Sucht oder Fraise behafteten Personen nicht auf den gemeinen Gassen gelassen; sondern in die hierzu bestellten Zimmer gebracht, und daselbst, bis sie an ihre gehörigen Orte zu bringen sind, erhalten werden; zu welchem Ende den Viertelmeistern aufgetragen wird, sobald sie von dergleichen Personen Wissenschaft bekommen, davon alsogleich dem Stadtgerichte Bericht zu erstatten. 16) Wenn die Viertelmeister sehen oder erfahren, daß die Buben und Kinder auf den Gassen mit Schreyen, Rufen, oder mit anderen ungebührlichen Worten und Werken sich zeigen, sollen sie solche entweder eigenmächtig von diesem Unfuge abmahnen, oder, wenn sie dieß nicht vermögen, ohne Verzug davon dem Stadtgerichte Nachricht geben. Auch sind die Wachen verbunden, nicht nur dergleichen Muthwillen abzustellen; sondern auch solche böse Buben und Kinder ihrer Militärsobrigkeit zu dem Ende anzuzeigen, damit von dort aus dem Stadtgerichte zu gehöriger Correction derjenigen Aeltern, die ihre Kinder nicht in gebührender Zucht halten, Nachricht gegeben werden könne. Verordn. vom 17. Febr. 1678.

Als unter gegenwärtiger Regirung eine eigene **Pflastersteuer**, in Verbindung mit der **Illuminations- oder Laternsteuer** errichtet, und also die Pflasterung unter einen eigenen Fond gebracht worden war; so würden den



*) Seit der Einführung der Pflastersteuer fällt diese Verbindlichkeit weg.

15. Febr. 1785 zu dieser Säuberungsordnung noch folgende 3 Puncte beygefüget: 1) Jeder Hausinhaber, Einwohner, öffentliches Amt, oder wer immer, dem ehevor die Unterhaltung des Pflasters obgelegen ist, an dem Tage, wo ihm von dem Stadtgerichte, welches dieses Geschäfft auch bey den befreyten Bewohnern vi Commissionis zu besorgen hat, hierzu angesagt wird, den Schnee wegbringen, wie auch das Eis aufhauen und fortführen lassen. 2) Soll außer einer besonderen Nothwendigkeit kein Schnee von den Dächern auf die öffentliche Gasse abgeworfen, und aus den Häusern geführet; wenn es aber die Nothdurft erfordert, die Passage dadurch niemahls gehemmet, und der Schnee am nämlichen Tage des Abwerfens noch fortgeführet werden; das Schnee- und Eisausführen aber aus den Häusern auf die Gässen soll ganz verbothen seyn. 3) Wird jedem Hausinhaber und öffentlichen Amte aufgetragen, wöchentlich ein Mahl an jenem Orte, wo ihm ehevor die Pflasterung obgelegen ist, durch seine Leute sauber kehren und den Unrath fortbringen zu lassen. Verordnung vom 15 Febr. 1785.

Zur Strassenreinigung trägt hier sehr vieles bey der die Stadt in sehr vielen Gegenden auf Seite der Domkirche durchfließende **Albenbach**, wie aus der ichnographischen Karte der Hauptstadt am ersten Bande dieser Beschreibung zu ersehen ist. Man öffnet zu gewissen Zeiten (einst alle 8 Tage) die Hahnenstücke der Brunnenröhren, und läßt das Wasser durch die Getreidgasse herabströhmen, welches dann den von den Mägden angehäuften Koth mit sich fort, und hinaus in die Salza führt. (S. I. B. in der Einleitung).

Man hat auch hier zahlreich besuchte Badanstalten für warme, und seit Kurzem auch für kalte Bäder an der Salza. Vorzüglich besucht, und auch sehr bequem hergerichtet sind die Bäder bey dem Seidenfärber Eder, und bey einigen Weißgärbern in der Stein-Vorstadt; ersterer hat in diesem Jahre ein ganz gefahrloses und bedecktes Treppenbad für Kaltbadende am Salzastrohme zurichten lassen.

Bey entstehenden, oder auch nur aus der Nachbarschaft drohenden Viehseuchen hat die Regirung noch immer ihre Wachsamkeit ganz vorzüglich ausgezeichnet; sie ließ Schriften über Vorbeugungsmittel, und Vorschriften zu wirklicher Heilung unentgeldlich austheilen, und schickte die Landphysiker in möglichster Eile überall hin, wo es die Nothwendigkeit zu erheischen schien.

## Bequemlichkeitsanstalten.

Unter diese zählt man gewöhnlich alles das, was zwar nicht zur Nothwendigkeit des Lebens gehört, und in vielen minder cultivirten Städten mangelt; aber doch das Leben der Zusammenwohnenden angenehmer machet. Dergleichen sind:

1) **Ein ordentliches, reinliches Pflaster.** Die Hauptstadt Salzburg ist theilweise von einigen der älteren Erzbischöfe mit Pflasterstrecken versehen worden. Ein durch die ganze Stadt bestehendes Pflaster hatte sie erst den Bemühungen Erzbischofs **Wolf Dieterich** zu verdanken, welcher größere Strecken der Stadt z. B. die **Kaye**, die Gstädten ꝛc. auf eigene Kosten pflastern ließ, und dann die Unterhaltung dieses Pflasters den Hauseigenthümern übertrug. Bey dieser Verfassung hatte es sein Verbleiben,

bis man kurz vor Einführung der Laternsteuer, um eine Gleichförmigkeit herzustellen, und die öffentliche Reinlichkeit nicht dem Eigendünkel einiger nachläßiger oder geitziger Hausbesitzer überlassen zu müssen, auf den in anderen großen Städten bereits ausgeführten Vorschlag gerieth, die Pflasterung zum Polizeygeschäffte zu machen, und darüber einen eigenen Fond zu Stande zu bringen. Der Fond ist nun auf gewisse Quoten aller befreyten sowohl als unbefreyten Hausbesitzer berechnet; die Steuer oder der jährliche Betrag wird zwey Mahle im Jahre in zwey Fristen zu Fasten- und Michaelis-Ruperti eingesammelt, und die Verwaltung derselben ist unter Aufsicht der eigens hierzu ernannten hofräthlichen Deputation dem Stadtmagistrate aufgetragen. Dieser hat nun die ganze Pflasterung in der Stadt und zu Müllen dem Stadtpflasterer gegen eine jährliche Aversumme in Pacht übergeben. Die Verordn. der Pflastersteuer ist vom 24. Nov. 1775. Das hiesige Pflaster besteht aus den Geschieben des Salzastrohms, und enthält Quarz, Kalksteine, nicht selten auch Serpentin u. dgl.; ist aber an den meisten Orten sehr spitzig, schieferig, und ungleich, welches den Fußgeher sehr ermüdet. Se. hochf. Gnaden haben eine Strecke an dem neuen Residenzgebäude von ungefähr 6 Fuß Breite mit Kubikstücken von einem inländischen sehr dichten, grauen Kalksteine pflastern lassen, welches sehr bequem ist, und auch noch um das übrige Residenzgebäude her fortgesetzet werden soll. In engeren Strassen sind die Wasserrinnchen nicht mehr, wie sonst auf den Seiten nahe an den Häusern, sondern in Mitte des ganzen Pflasters angebracht.

2) Sicherung vor Dachtraufen. Vor Zeiten hatten hier die Dachrinnen ihre Mündungen auf die Strassen herab,

herab, welches den Kleidern der Vorbeygehenden sehr übel bekam. Diese Unbequemlichkeit hat Erzbischof Jakob Ernst (Graf von Lichtenstein) schon im Jahre 1746 abgeschafft; indem er die hervorragenden Dachrinnen, besonders in engen Strassen, alle wegzunehmen, und die Wasserausleitung mit untergesetzten verticalen Rinnen, oder nach einer anderen Richtung veranstalten ließ. Bey neuen Gebäuden wird dieser Unfug schon gar nicht mehr gestattet.

3) Oeffentliche Brunnen. Von diesen zählt die Stadt 8 große Springbrunnen mit Röhrsäulen in der Mitte und großen Bassins, welche alle von Marmor sind, und sehr viele Leyer- oder Ziehbrunnen, welche alle auf Kosten der gemeinen Stadt unterhalten werden. Außer dem prächtigen Hofbrunnen, und 3 sehr schönen öffentlichen Schwemmen, auf dem Capitelplatze, bey dem Marstalle, und dem Schloße Mirabell, unterhält auch die hohe Landschaft einige Brunnen, z. B. den schönen Röhrbrunnen an der Mirabellcaserne, welche der Stadt in Feuersgefahren vortreffliche Dienste leisten.

4) Tragsessel, Lohnkutschen. Für erstere ist ein eigener Ort unweit der Hauptwache auf dem Michaelisplatze bestimmt, wo die Sesselträger ihren Aufenthalt haben, und gegen eine festgesetzte, sehr geringe Taxe nach Proportion der Entfernung, zu Gebothe stehen. Die Lohnkutscher, wovon sich hier 6 befinden, haben ebenfalls ihre Taxe, und dürfen, wenn man die Zehrung der Pferde und des Kutschers selbst bezahlt, für den Taggebrauch eines Pferdes nicht mehr als 1 fl. verlangen. Wenn der Postmeister zur Beförderung der Postritte, oder Postfahrten einer Hülfe bedarf, so sind sie verpflichtet, ihm von ihren vorräthigen Pferden so viele gegen den gewöhnlichen Fuhr-

lohn

lohn zu leihen, als er bedarf. Bey Redouten, Comödien ꝛc. stehen die Miethkutschen zu jeder Minute gleich den anderswo üblichen Fiakern in Bereitschaft da.

5) Comödien werden insgemein den Winter über im hochfürstlichen Ballhause von eigens dazu aufgenommenen Schauspieler-Gesellschaften, insgemein den besseren aus den herumziehenden, gegeben; sie werden, besonders seitdem eine Gesellschaft von inländischen Dilettanten im Jahre 1789 die Winterabende ihrer Mitbürger zu verkürzen, und angenehm zu machen sich bemühet hatte, nun häufiger als jemahls, selbst von sehr vielen Bürgerfamilien besuchet. Andere öffentliche Ergötzungen, ausgenommen, wenn reisende Künstlertruppen die Stadt besuchen, und die höchste Bewilligung sich zu zeigen, erhalten, und außer den 6 bis 8 Redouten zur Faschingszeit hat die Hauptstadt gewöhnlich keine. Zur Ehre des sanften Charakters der Salzburger werden die Thierhetzen, Taschenspiele, Spring- und Seiltänzer-Künste nicht sehr zahlreich besuchet.

6) Spaziergänge sind um die Stadt her die angenehmsten, und abwechselndsten. Eine der gewöhnlichsten und volkreichsten Promenaden an Sommer- und Herbstabenden ist auf der Stadtbrücke über der Salza, welche die beyden Stadttheile zusammenhängt.

7) Zur schleunigen Verbreitung und Mittheilung der Neuigkeiten besteht hier mit höchster Bewilligung nun schon seit 9 Jahren das L. Hübnerische Comtoir der oberdeutschen Staatszeitung, wovon wöchentlich 5 halbe Großquartbogen mit sehr enge gedruckten und breiten 4 Columnen von Garmondfractur herauskommen, und so geschwind, als es die Entfernung und der Lauf der Posten erlaubt, und wegen Größe des Raums auch sehr

vollstän-

vollständig die Nachrichten aus der neuesten Zeitgeschichte liefern. Zur Verbreitung der inländischen und ausländischen Ankündigungen, Proclame, Citationen, und anderer dergleichen Anzeigen ist ein eigenes Intelligenzblatt errichtet, welches wöchentlich in einem ganzen Bogen besteht, und nebst den öffentlichen Anzeigen und Berichten, den wöchentlichen Geburts- Trauungs- und Sterbfällen der Hauptstadt, und den Getreidpreisen von hier, München, Traunstein, Wien 2c. gemeinnützige statistische, historische, moralische und unterhaltende Aufsätze enthält. Als Zugabe zu den Staatszeitungen erscheint am Ende jedes Monaths ein Bogen, oder auch darüber eines räsonnirenden Magazins in Groß-Octav (in Zukunft eines pragmatischen Monathsregisters in Großquart) und mit Garmondschrift, worin verschiedene Aufsätze über die neuesten Staatsvorfälle, und dergl. vorkommen. Der Herausgeber, Verfasser, und Redacteur von allen 3 Schriften ist einer und derselbige (der Herausgeber dieser Beschreibung). Durch das Zusammenheulen der Dummen hat von 1784 bis 1790 eine kleine Monathsschrift von einem Bogen unter dem Titel: Gelehrte Beyträge zur oberdeutschen Staatszeitung, Aufsehen gemacht. Der Verfasser derselben hat sie aber bloß deßhalb aufgegeben, weil es ihm unangenehm war, sich immer wider die unsinnigste und ungebärdigste aller Menschenklassen, wider die groben Obscuranten-Clubbe, und ihre Kothwürfe vertheidigen zu müssen. Für Liebhaber der neuesten Litteratur, das ist, für Gelehrte von Profession kommt im nämlichen Verlage schon seit 1788 eine Oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung heraus, wovon wöchentlich 3 ganze Bogen in Großquart mit sehr kleiner Schrift, und dann von Zeit zu Zeit ein halber Bogen eines Litterarischen Anzeigers

nebst

nebst 2 halbjährigen Registern ausgegeben werden. Diese Zeitung wird von einer Gesellschaft mehrerer durch ganz Deutschland zerstreuter Gelehrten, welche durch öffentliche Schriften, oder auf eine andere genugthuende Weise Proben ihrer Gelehrsamkeit und ihres Recensentenberufes abgelegt haben, durch eingesandte Arbeiten befördert, worüber der Herausgeber alle Rechte des Redacteurs oder Censors besitzt, und mit allgemeiner Uebereinkunft ausübet. Die Recensenten bleiben, ohne ihre Einwilligung zur Bekanntmachung, verschwiegen; bekennen sich bloß in Rücksicht ihrer Arbeiten zu den mit gewissen selbst gewählten Buchstaben unterzeichneten Recensionen, und der Redacteur nimmt alle Gefahr, also auch alle Verdrüßlichkeiten, welche von einem solchen Institute unzertrennlich sind, über sich. Eine mäßige Anzahl sehr geschickter Mitarbeiter, bey denen sich der Redacteur auch Raths erhohlen kann, befindet sich in Salzburg selbst. Strenge Unparteylichkeit in Rücksicht auf Glauben, Nation, und Bündnisse ist ihr erstes und heiligstes Gesetz *).

8) Zur Beförderung der Litteratur sind hier zwey Buchhandlungen, die uralte Mayrische (nun Hrn. Caspar Zaun-

*) Die oberdeutsche Staatszeitung kostet hier nicht mehr als . . . . . 5 fl. Reichsgeld.

| | | |
|---|---|---|
| Das Intelligenzblatt . . . | 2 | 30 kr. |
| ohne Staatszeitung . . . | 3 | — |
| Das räsonnirende Magazin (itzt pragmatische Monarchsregister) mit der Staatszeitung genommen nur . | — | 48 kr. |
| ohne dieselbe . . . | 1 | 12 kr. |
| Der Jahrgang der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung kostet . | 10 | — |
| und auf den fernsten Postämtern des h. r. R. nicht mehr als . | 12 | — |

Zaunrith zugehörig), und die ehemahlige Hof- und akademische Waisenhausbuchhandlung (nun Hrn. Fr. X. Duyle zugehörig). Eben so viele Buchdruckereyen, eine eben gedachtem Hrn. Duyle, und die andere Hrn. Fr. X. Oberer eigenthümlich, dienen zum litterarischen Ideenverkehre. Sehr geschickte 5 Buchbinder eilen, die erhaltenen litterarischen Neuigkeiten zum schleunigen Gebrauche herzurichten.

## Besserungsanstalten.

Das Erzstift besitzt eine im Jahre 1533 vom Erzbischofe Matthäus Lang erlassene Verordnung, worin alle Malefizhändel *), oder solche Verbrechen enthalten sind, wel-

*) Sie sind zwar schon in Hn Licent. Zauners Auszuge II. B. S. 106 enthalten: allein da sie zur alten Geschichte des Erzstifts gehören, und juridische Sammlungen nicht jedermanns Sache sind, so verdienen sie hier angeführt zu werden. „Unter die Malefizhändel, als worin die nachgesetzten Obrigkeiten, ohne vorgehende Bescheidserhohlung, sich keiner Bestrafung anzumassen haben, gehören folgende Fälle, als: 1) Alle freventliche Gotteslästerung mit Worten und Werken. 2) Alle Ketzereyen und Aberglauben, von der heiligen Kirchen verworfen. 3) Und wer den Ketzern, Juden und Unglaubigen Bestärkung ihres Glaubens gibt. 4) Alle Zauberey und Beschädigung der Menschen und des Viehs, oder der Frucht, wie die gedacht oder gebraucht werden mögen. 5) Alle freventliche Thaten wider die ordentlich vorgesetzte Obrigkeit begangen. 6) Alle Untreue wider den Lands-Fürsten, oder seine nachgesetzte Obrigkeit, es sey mit Meuterey, Abdringen, Abstellen, oder Uebergeben ihrer

welche einst von der damahls sogenannten Landes- und Stadthauptmannschaft, oder dem hochf. Vizdomamte gerich-

rer Stadte, Schlösser, Flecken, Land-Verkuntschaften, und verlaithen der Unterthanen in der Feinde Henden. 7) Wer des Lands-Fürsten freyung, oder Gelaith, dergleichen seiner hochfürstlichen Gnaden, oder derselben Räthe und statthalter, Hauptmann oder andern ordentlichen Obrigkeiten gebotten, oder angebottenen frid frewentlich oder muethwillig bricht. 8) Alle Fecht, feindschaffte, absag- und alle Nothzwang, nothatting und Verbrechen des Landfridens, und all, die so austretten und trohlig seynd. 9) Alle öffentliche Uberzug, gewalt und Krieg, das man nennet vim publicam, wo einer den anderen mit versambleter macht frewlet, überzeucht, ansprengt, aufhebt, oder sonst dergestalt angriffet, oder einen sein Haus aufbricht, oder abtringet, oder ihme, oder die seinige in seiner Behausung mit trohlichen Gebärden, oder frewentlicher Hand überlaufft, belaidiget oder beschedigt. 10) Alle nächtliche überfall- und Beschädigungen. 11) Alle Rauberey und alle vermessene Fürwarthung und Angriff zu Beschedigung Leibs und Guets. 12) Alle mord, wie die beschechen oder begangen werden. 13) Alle Todtschläg. 14) Alle Vergüfftungen der Menschen, des Vichs, des Traydts, wassers, oder der Brunn zu Beschedigung des leibs oder der sinnen. 15) Alle die Kinder verthuen, hilff, Rath oder thatt darzue geben. 16) Alle mord- brändt, und was sonst rächig, oder verdächtige brand seynd. 17) Welcher einen verpflichten herrn verräth, in den Dott gibet, oder ihne an seinen Ehren, Leib oder Guet. 18) Wer an Vatter oder muetter frewentliche Hand anleget. 19) Alle, die frauen oder jungfrauen zwingen. 20) Welche mit einer muetter oder Schwester, oder mit seinen eigenen, oder sei-

nes

gerichtet und abgethan werden mußten. Als jene Gewalt nachher in die Hände des hochfürstl. Hofgerichts übergieng

nes Brueders, oder Schwester, oder geschwisteriget Kinds-Kind, und anderen seinen Bluets-freundten, verschwegert oder verwahnten, mit welchen er nach Ausweisung der Rechten um willen der Verwantschafft sich nit verheurathen können, unkeuschet. 21) Wer einem sein Weib und Kind, oder unvogtbar Bruder, schwester, oder Pfleg-Kind heimblich oder mit gewalt entführet. 22) Alle Ehemänner, so mit anderen Weibern an der unehr sizen. 23) Alle unverheurathete Mann- und Weiber, so bey einer, oder unterschiedlichen Personen drey uneheliche Kinder zaiget. 24) Welcher von der Welt kehret, und mit Vieh wider die Natur handlet. 25) Wer an geweichten Plätzen spillet, Gott schwöret, rumort, oder unkeuschet. 26) Alle Diebställ, betrug, ablaich, heimblich entwöhren, und abhandlung und entwendung des Guets, ohne des Besitzers willen mit gewährte. 27) Alle falsch mit Minen, mit Brieffen, Siglen, Gewicht, Ehlen, und Maas, welcher das wissentlich in seinem Gewalt hat, daran einnimmt oder ausgibet. 28) Alle händl, die von gemainen Rechten offene Leibsstraff haben. 29) Wer die Kauffmanns-Waren, sprereyen oder anders Pfennwerth fälscht, oder ein waar wissentlich vor ein andere, die lezer ist, hingibet, als Kupfer vor Golt, falsch Edlgestein vor guet und Recht, und dergleichen, damit der andere betrogen wird. 30) Wer wider sein gethane Eydspflicht wissentlich handelt. 31) Wer einen falschen Eyd schwöhret, oder falsche Kundschafft gibet, das dem anderen zum Nachteil kommet, und zu ihme gebracht wird. 32) Wer um unzüchtige schweldwort mit Urtl überwunden, oder zum Widerspruch erkennet wird. 33) Wer ein Gut oder

Geld,

ging, wurde sie im Jahre 1645 erneuert, und als Hofrathsverordnung aufgestellt.

Eine Art peinlicher Gerichtsordnung, worin aber auch Polizey- und andere Gesetze durcheinander gemenget sind, ist folgende uralte Verordnung vom Erzb. Friderich III. im Jahre 1328, welche wegen ihres hohen Alters, und

Geld, das ihme zu behalten geben, oder ihme erleget ist, verläugnet, und dessen mit Recht überwunden wird. 34) Wann einer überwisen wird, daß er in der Gerhabschaft gefährlich gehandlet hat. 35) Wer ein Guet wissentlich zweyen verpfändet, und in der Verpfändung ältern verschwaiget. 36) Desgleichen, welcher ein Guet zweyen verkauffet. 37) Alle, die wissentlich Mörder absagen, tröhlich austretten, und feind des lands-fürsten, oder desselben Unterthanen und Land, desgleichen die Dieb mit dem Diebstall aufhalten, ihnen Einkehr und Unterschlaipf, Essen oder trinkhen geben, oder in ander Weg, wie das beschehen mag, Hilff und Vorschub thuen, oder mit ihnen getheilet haben. 38) Wer den anderen gefährlicher weis zu feld, Wismad, oder anderen überrainet, übermarchet, oder die march überrucket, oder haimblich überzaunet, einem anderen seinen Grund zu entziechen. 39) Wer ein frey und gemain ohne Verwilligung der Obrigkheit einfahet. 40) Alle und jede fürkauffe, in allen Städt- Märkt- und Berggerichten, sie seyen der Hauptmannschaft unterworfen oder nicht. 41) Alle wandl und Buessen durch den Hauptmann oder Pfleger oder Richter in sprichen, Verträgen, gebotten und verbotten, so von Hauptmannschaftswegen aufgesezt und verbrochen worden. 42) Item alle Anfälle, so ihrer Beschaffenheit nach mehrers, als ein Gerichtswandl straff auf sich ziehen. Hofrathsverordnung vom 9. August 1645.

und der darin herrschenden Grundsätze als ein sehr curiöses Actenstück der Vergessenheit entrissen zu werden verdient.

„Die Säze setzen wür Friderich von Gottes Genaden Erzbischoue zu Salzburg, Legat des Stuehls zu Rom ꝛc. zu behalten in unser Herrschaft:

Ersten setzen vnd wellen wür, daß Pfaffheit vnd Clöster ihr altes Recht haben, vnd daß niemand die Gotts-hauß vnd ihre leut, vnd ihr Gutt für den Vogt bring, oder ihm zu laid, noch für niemands andern weder pfenden, noch rauben, noch brennen soll, wer daß darüber thätt, wird er deß bezeugt, vor den Rechten alß recht ist, der sey vns gefahlen mit leib vnd mit gutt.

Es soll auch niemand richten über ein Pfaffen ohn vnser geschäfft, daß der Pfaffenwandel soll vns gefahlen.

Rechtet ein Pfaff mit einem Layen vor weltlichen Rechten, wird derselben rechtlicher wandl gethailler, dieselben Wändl sollen vns angefahlen.

Wür verbietten alles weltliches Recht in Kirchen vnd Freythöfen, vnd wollen, daß man anderswo nicht rechten soll, dan an den rechten Dingstätten.

Welcher Lay einen Pfaffen oder einen geistlichen Man mit Haiffer Hand angreifft, oder In wundet, oder einen schlöcht, oder stösset, der ist in christlichen bann.

Wer einer Kürchen oder daraus geraubt, der ist in christlichen Bann.

Wer ein Kirchen oder ein Freythof entehret, der soll gelten alle die Kosten, die darauf geen, daß man sie wieder weicht, hat er daß nicht an dem Gut, so soll man In straffen an den leib.

Wer Geld nimmt, oder fürder führet haimblich oder offentlich der Pfaffen Gutt, wann sie sich ligen an dem totbeth, oder wan sie nun tot seyn, der ist in christlichen Bann, vnd soll vns das biessen, alß er an vns statt findt. Hat aber jemand zu solchen Gut recht, daß soll Er öffen oder außbringen, vor vns oder der Pfaffen Erzpriester.

Wer in der Kürchen wird offentlich, vnd bey namen kündet in den bann von des gebods, der gebietten mag, daß Er in den Bann sey. Will er jemand beklagen, oder ansprechen, den soll man nicht richten, vnzt er bezeugt, daß Er auß dem bann sey gelassen, von dem, der daß gethuen mag.

Wer aber einen bannigen Mann anspricht, dem soll man volles Recht hinum thuen. Man soll auch Ihm gestatten, daß er sich verantworth, vnd sich mit den Rechten wehre, vnd auch Fürbaß dingen, ob Im ein Vrtheill nit gefahle.

Wer in offenen bann ist, der mag nicht gezeuge seyn, noch vorsprecher, noch keinen Man des rechten gehelffen.

Wenn ein offner banniger Man, deß wür gewaltig seyn, in die Kürchen geet, oder daraus nit will geen, dieweil man den Gottsdienst begeet, darnach, vnd Im das der Pfahrer oder sein Verweeser sagt, der soll deui Richter ain Pfund pfenning geben, alß offt daß geschicht, daß er daß thuet, vnd als oft der Richter die Buesse übersieht, oder ablät, alß oft ist er vns zwey pfund pfenning gefahlen.

Wann wür oder der Erzpriester dem Richter kund thuen, daß jemand des banns clain achtet, vnd nit darnach stellet, daß er sein abkämb, darum soll ihn der Richter zu recht sezen, verbleibt er darüber in den bann drey Monath ohne ehehafft noth, so soll ihn der Richter fachen, vnd behalten, vnzt Er Vnser Huld gewinnt.

Wür setzen auch, wo die Richter schadlich leut begreiffen in ihren gericht, daß sie die Vesten oder Herrnschäden, auf der Gütter sie sitzen, und wo man hunzt seinen leib richtet, das man dann mit seinem Guet nichts zu schaffen habe.

Es soll auch niemand pfenden, aufheben oder verbietten auf straff, auf wasser, noch auf landt, nur mit des Richters Poden möcht er des gerichts Poden nit haben, so soll er Ihn zu hand an das gericht andworthen, demnach Clag mit frag vnd mit Vrtheil darum zu pfenden geben seyn, wer daß yberfährt, der soll seyn in der straff; vnd daß der Richter kein Pfändung auf der straff erlaub ohn des Vizdums willen.

Wür verbiethen auch, daß niemand fürder noch nachstöllt, noch Kett anleg, vm wem das sey, wer das yberfährt, sey ohn vnser Huld.

Wür sezen auch, daß ein jeglicher Mann, den man anspricht, daß Recht laist, wäre, daß er mit Gewalt wolt wider seyn, der Vnß gefahlen mit Leib und mit Gutt.

Wür sezen auch vnd gebietten bey vnsern Hulden, wo ain Geschrai um ain Gewalt erget, dem sol die landschafft zu lauffen, vnd nachfolgen vnd wehren, vnd sollen

die

die Nachfolger daß gegen niemand entgelten, es sey in Stätten oder auf dem Land.

Wür verbietten auch trewich, vnd haag, vnd Thirstrick, damit man das Wild fahet; es solle auch niemand Nez nüzen, dann dem wür es erlauben.

Wür verbietten auch, daß Niemand Mundleuth an sich nemb, vnd daß auch niemand Mundmann werd, wer darüber Mundleuth an sich nimbt, alß manicher Er an sich nimbt, alß offt er vns pr. 19 Pfund Pfenning verfahlen, vnd der da Mundmann wird, der geb dem Gericht 11 Pfund ₰fenning, ob er sich Mundmant an seinen Willen.

Wür verbietten all Holzgeer vnd leut Zwinger alß schädlich leuth, vnd daß man ihnen nachschreu, alß schädlichen leuthen, vnd wer das nicht thu, der sey dem Gericht 1 Pfund ₰fenning, Er benemb sich seyn dann mit einem rechten, daß er ohngeuer davon sey gewesen: wer sie daryber wissentlich behalte, Winter oder Sommer, der sey in denselben schulden, alß sie seynt. Es soll auch der Richter zu hand daß Recht zu Jhnen thuen, alß er Jr waltig werd: welcher Richter darüber säumig wär, der vnß angehört, der soll vns schuldig seyn xxx ₰fund ₰fenning, wär er aber eines andern Herrn, dem er angehört, demselben soll er also xxx ₰fund ₰fenning schuldig seyn, vnd soll auch keinen solchen leuthen kein Gelait geben, die Jn in andern gericht solch sach thäten.

Es soll auch niemand auf den andern einfahren, noch laisten, zu Juden noch zu Christen um kein gelt daß hinter x. Pfund ist, noch kein essentspfand setzen, vnd kein gelt hinter Fünf ₰funden. Wer aber solch glübt nimmt oder thuet, vnd wer sein ₰fenning auf solchen schaden leyhet, der soll sie verlühren, vnd soll der glübt vnentgolten seyn, es sey dann, daß des haubtguets mehr sey gewesen, vnd daß er guets begehrt hat vnzt hinter x ₰fund ₰fenning, oder hinter den 5 tt. ₰fenning, waß darnach des guets bleibt, daß soll jener an seiner Glübt beleiben, vnd entgelten, vnd soll bey den alten laisten beleiben. Es geschieht auch, daß die Jnliger etwan fahren aus den laisten, vod legen niemand an ihr statt, wann sie dann wieder einfahren, so raiten sie ihr Cöst, von der Zeit, die sie aus den laisten seynt gewesen. Solches Geverde nemben wir gänzlichen ab; vnd gebietten den Wirthen, daß sie solcher Cost den Jnligern nit raithen, noch geben,

yberfahren sie das, den soll der Richter darum straffen nach vnsern Genaden.

Wür verbietten auch, daß niemand einen schädlichen Man, der in die acht kommen ist, vm solch sachen, die an den Leib get, oder vm gros wissentlich händl oder Weessen behalt. Wer es darüber thut, der soll an des Aechters statt seyn. Es soll auch der, in des gericht Er In acht kommt, dasselbe den andern Richtern kund thun.

In welcher Statt oder Gericht iemand seyn will, ist dein pfand also, das man es getragen oder getreiben mag, soll sich sein der Vnterwinden in sein gewald, dem es gesetzet ist. Aber das Pfand an Vrbar oder Häusern der saz sey, soll geschehen öffentlich mit des Richters wissen, vnd mit ander Vrkund ohn alles Gevär. Vnd soll der Richter behietten vnd bitten leuth darzu zunemben, daß es ohn alles Gevär, vnd mit solcher Oeffnung, daß ander leuth nicht damit schaden nehmen. Der anders gethät, daß hat nicht Krafft.

Wir gebietten auch, das kein Stattrichter oder lantrichter kein nicht straffen soll zuuor, daß ihm offentlich vor Recht mit Frag vnd mit Vrtheil schuldig worden ist.

Wür sezen auch, wer einem Richter ein That zu einemmahl büsset, derselbe soll Fürbaß vor andern Richtern Frey seyn zu büssen, Es sey dann, daß er die that wider thut. So soll er auch dem Recht mehr nicht büssen, dann daß er thut, aber dopelt.

Es soll auch kein Richter kein neue sach, noch kein neue Gewonheit nicht aufbringen, es sey an Wandl oder andern sachen, Er behalt die alten Gewohnheiten. Waiß Er die nicht, so kom er an vnsern Hof, daß er der Vnterweisst werd.

Wür verbietten auch allen Wucher vnd Fürkauff.

Wir verbietten auch, allen hutt haben, es wär dann, daß es wür erlaubten, durch der leuth gebett vnd durch nothdurfft des lands, wann es auch erlaubt wird, sollen es all herrn leuth gemainiglich tragen.

Wür verbietten auch allen vnsern behaußten Leuthen, daß sie kein gelübt thun, und keinerley Schlacht laisten, oder inne ligen mit selbes Leib, oder für vns vnd vnser Gotshaus bey der buß.

Wir verbietten in allen vnsern stätten und gerichten Wirffelspiel: wer daß ybergeet, was dann verspillt wird,

daß soll vns angefahlen, vnd vom Gericht gebüsset werden, alß es mit gewonheit vnd mit Recht ist Herkommen; soll iemand dem andern gelten, daß Er das mit recht behabt hat, oder anders ohn laugnen derselbe schuld ist, daß soll Er bezahlen innerhalb vürzehen tägen, thet er das nicht, so soll ihn der Richter darzu bezwangen, vnd dem Richter des Wandls nach der genannten Rath verfahlen seyn.

Wür verbietten auch, daß ein jeglicher Mann, wie der genannt sey, der auf seinen Urbar Freystifft hat, darauf er setze, wen er wolle, vnd verkaufft auch alß offt er wolle zu rechter stifftzeit, vnd daß der Abfahrer kein sach nicht clag zu dem, darauf das Gut nicht wird gestifftet: sach Er aber zu den Herrn nicht Rechtes, darum soll er zu den Herrn, deß das Gutt ist, daß Recht suchen.

Wür sezen vnd gebietten auch, daß alle leuth, wie die genannt seyn, Vrtheil geen hof mögen gedingen, nur die Pannig seynt nicht, zu welcher Zeit es wolle, vor Recht, eh daß die Vrtheil gesprochen ist. Weß auch an diesem Brief vergessen ist, daß soll man nach den alten Rechten richten.

Waß hie gesezt ist, wer daß yberfährt, den soll vns der Richter fürbringen, thät daß der Richter nicht, so gefahlt dieselbig Buss auf den Richter. Der Brief ist geben an Sant Michaels Tag, da man zält nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in den acht vnd zwainzigsten Jahr."

Man hat hier außer der Todesstrafe, die zwar nicht abgeschaffet, aber nur in höchst seltenen, und ein solches Strafbeyspiel erfordernden Fällen verhänget zu werden pflegt, eigentlich drey Bestrafungsstufen. Die geringeren Verbrechen der Weibspersonen werden im Arbeits- oder Zuchthause *) abgebüßet. Es kommen aber auch grö-

*) Eigentlich sollen nach der Verordnung vom 2. Dec. 1754 in das Arbeitshaus nur die, welche sich fleischlich oder sonst wider die Sittenordnung vergangen, Raufhändel verübet, nicht minder Kinder und Pupillen, die gegen ihre Aeltern und Gerhaben sich ungehorsam und respect-

los

größere Verbrecherinnen auf unbestimmte längere Zeit und unter härterer Behandlung dahin, deren Absonderung von den ersteren sehr zu wünschen ist. Für die letztere Classe von Weibspersonen, dann für Mannspersonen, welche größere, aber zur Schanzstrafe eben nicht vollkommen geeignete Verbrechen begangen haben, und täglich in Ketten zur Steinbrucharbeit unter militärischer Begleitung geführet werden, ist es ein Zuchthaus, und ein wahrer Gefängnißort (die Beschreibung des Zuchthauses sieh im I. Bande S. 510.). Fleischliche Verbrechen, Raufereyen, und dergleichen Verbrechen der Mannspersonen werden auf dem Mönchberge bey geringer Kost von täglichen 4 Kreutzern abgebüßet. Diese Büßer oder Arrestanten sind größtentheils Landleute, welche von den Ortsgerichten hierher geliefert werden, und dann auf eine bestimmte kürzere oder längere Zeit mit dem Fußeisen an einem Fuße zum Zeichen ihres Büßerstandes in einen Thurm an der sogenannten Bürgerwehre, und in eine Art von Caserne im Johannesschlößchen auf dem Mönchberge einquartirt werden; sie gehen übrigens allein und ohne Begleitung in die Stadt herab zur Arbeit, und kehren nach vollbrachter Bußzeit mit Entlassungsscheinen wieder in ihre Heimath zurücke. Die größeren, und größten Theils Halsverbrechen, denen die Todesstrafe nachgesehen wird, werden in der Schanzbuße auf der hohen Festung abgebüßet. Die Arrestanten werden Tags über, und unter strenger



los betragen haben, ausgelassene und unartige Dienstbothen, müßige Handwerkspursche, und überhaupt solche, die sich nur einer bürgerlichen Strafe schuldig gemacht haben, verurtheilt werden, weßhalb sie auch an ihren Ehren unverletzt seyn sollen, wenn die Bußzeit vollstreckt ist.

militärischer Bewachung entweder in einer gemeinschaftlichen Gefängnißstube mit Arbeiten beschäftiget, oder von der Wache, die mit scharf geladenen Gewehren versehen ist, an Händen und Füssen je 2 oder auch 4 aneinander geschlossen zum Steinbrechen abgeführt. Zur Nachtszeit werden sie in eigentliche, abgesonderte Kerker eingesperrt. In der Festung befinden sich auch Staatsgefangene in Thurmkammern, welche zur Arbeit verurtheilt sind; und lebenslängliche Gefangene, welche aber niemahls zur öffentlichen Arbeit durch die Stadt geführet werden.

Die Schleunigkeit der peinlichen Processe, so wie die Erleichterung der Gefängnisse sind unterm 30. Juny 1781 neuerdings eingeschärfet worden. Dem Landesfürsten muß zu diesem Ende monathlich ein Verzeichniß aller peinlich Gefangenen oder Processirten mit Bemerkung des Tags der Verhaftung u. s. w. aus dem ganzen Erzstifte eingesandt werden. Unterirdische Gefängnisse werden im ganzen Lande keine bewohnt; man ist vielmehr, so viel möglich, besorgt, die Schrecken der Gefängnisse zu mildern, und die zur Verwahrung bestimmten Orte nicht zur Schwindgrube mephitischer Ausdünstungen zu machen. Die peinliche Frage wird äußerst selten angewandt, und überhaupt fängt die Philosophie allmählig und unvermerkt (damit Hr. Schlender nicht auf einmahl zu große Augen mache!) in alle Zweige der Gesetzgebung ihren wohlthätigen Einfluß zu äußern an. Man ist mit der unwidersprechlichen Wahrheit vertraut, daß man nicht des Verbrechers, sondern des abschreckenden Beyspiels wegen; nicht um den Verbrecher zu martern, sondern wo möglich zu bessern, oder wenigstens dem Staate unschädlich zu machen; nicht aus Rache, sondern in Rücksicht auf das Beste der menschlichen Gesellschaft strafen müsse.

# V.

# Von der Universität.

Die Geschichte der Entstehung der Universität ist im I. B. S. 80 u. f. umständlich beschrieben. Ihre gegenwärtige Verfassung ist noch immer dieselbige, wie sie von ihrem Anbeginne war. Sie steht unter hochfürstl. Oberaufsicht, einem Präses und 3 Assistenten, (welche letztere Würde der hiesige Hr. Abt zu st. Peter als immerwährend bekleidet; da hingegen der Präses und die übrigen 2 Assistenten immer nach 3 Jahren verändert werden), und unmittelbar unter einem Rector magnificus aus dem Benedictiner-Orden, welcher nach 3 Jahren, wann der Präses und die Assistenten die gewöhnliche Visitation vornehmen, verändert oder bestätiget wird. Hierzu haben alle Benedictiner Universitätslehrer Activ- und Passivstimme, die weltlichen aber nur die Activstimme. Präses ist jetzt der Abt Benedict Arbuthnot bey den Schotten zu Regensburg; Assistenten sind die Aebte zu Prifling und Michaelbeuern, nebst dem immerwährenden zu st. Peter. Rector magnificus ist seit dem 7. May 1792 Augustin Schelle, Benedictiner aus dem bayrischen Stifte Tegernsee, ord. öffentlicher Lehrer der praktischen Philosophie, des Naturrechts, und der allgemeinen Geschichte, mit dem Range eines hochfürstl. geheimen Raths.

Die Nahmen, so wie die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer an der hiesigen Universität sind in dem dießjährigen Lectionscataloge verzeichnet, welchen die Universität unter dem jetzigen Rectorate das erste Mahl zum Drucke befördert hat. Die Vorlesungen dauern von Anfange des Novembers bis zu Ende des Augusts, und verbreiten sich über folgende Gegenstände:

## Bey der theologischen Facultät.

Prof. Sympert Schwarzhueber, der Fac. Senior, Prokanzler, und dermahl Dekan liest über den ersten Theil der Dogmatik nach Gazzaniga Mondtags, Dienstags, Mittwochs, Freytags, und Samstags von 8 bis 9 Uhr.

Wöchentlich einmahl stellt er auch eine Disputirübung an.

Eben derselbe liest über die erste, und 2te Epoche der Kirchengeschichte nach *Gmeineri* Epitome Tom. I. Mondtags, Mittwochs und Freytags von 2 bis 3 Uhr.

Prof. Johann Evang. Hofer erklärt das Evangelium, und die 3 Briefe des Apost. Johannes Mondtags, und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr. Zu eben derselben Stunde Freytags den 56 und die folgenden Psalmen.

Eben derselbe liest über scripturistische Hermenevtik nach Seemüller Mondtags, Mittwochs und Freytags von 3 bis 4 Uhr.

Er erbiethet sich auch zu philologischen Collegien über griechische, hebräische, chaldäische, syrische, und arabische Sprache.

Prof. Tiberius Sartori liest über den 2ten Theil der Dogmatik nach Bertieri Mondtags, Dienstags, Mittwochs, Freytags, und Samstags von 8 bis 9 Uhr.

Eben derselbe gibt ein Repetitorium über die ganze Dogmatik, und erbiethet sich über die Geschichte der Glaubensdogmen von 8 bis 9 Uhr zu lesen.

Prof. Thassilo Molitor liest über die christliche Moral nach Luby Dienstags, Donnerstags, und Samstags von 9 bis 10 Uhr.

Eben derselbe über Pastoral nach Lauber Mondtags, Mittwochs und Freytags von 10 bis 11 Uhr.

Er ist auch erbiethig über die Moral deutsch nach Fabiani zu lesen.

(Die theologische Facultät zählt also 4 Lehrer).

## Bey der Juristen-Facultät.

Prof. Corbinian Gärtner liest über Kirchenrecht nach Anton Schmidt Dienstags, Donnerstags und Samstags von 9 1/2 bis 11 Uhr.

Ueber deutsches Privatrecht nach Runde's Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts Montags, Mittwochs und Freytags von 5 bis 6 Uhr.

Ueber Diplomatik zu einer beliebigen Zeit nach Gatterer.

Prof. Philipp Steinhauser von Treuberg, dermahl Dekan über deutsches Staatsrecht nach *Mascovii* Princ. Jur. publ. rom. germ. Montags, Mittwochs, und Freytags von 3 bis 4 Uhr.

Ueber deutsche Reichsgeschichte nach Selchov Dienstags, Donnerstags und Samstags von 3 bis 4 Uhr.

Prof. Johann Bapt. von Roslern liest über Pandecten nach Heineck Montags, Mittwochs, und Freytags von 9 1/2 bis 11 Uhr.

Ueber das Lehenrecht nach Mascov Dienstags, und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr.

Prof. Joh. Anton von Schallhammer erklärt die Instituten nach Heineck Montags, Mittwochs, und Freytags von 9 1/2 bis 11 Uhr.

Den Civilprozeß nach *Strickii* introd. ad Praxim Forensem, und den Criminalprozeß nach *Boehmeri* Elemen. Jurispr. crim. Dienstags, Donnerstags, und Samstags von 2 bis 3 Uhr.

(Die Juristenfacultät zählet also auch nur 4 Lehrer).

Der von der Juristen-Facultät aufgestellte öffentliche Repetitor Johann Baptist Döll gibt Wiederhohlungsstunden über Institutionen, Pandecten, Kirchen- und Staatsrecht.

Er gibt ferner mit Genehmigung der Facultät

I. Juristischpraktische Vorlesungen

a) über die außergerichtliche Praxis nach eigenem Plane,

b) über den gemeinen bürgerlichen Prozeß nach Clapproths kurzer Vorstellung des Civilprozesses.

c) Ueber

c) Ueber den Reichshofraths- und Kammergerichtsprozeß nach Pütteri noua Epitome processus Imperiiamborum Tribunalium supr. edit. III. alle Tage um 4 Uhr.

II. Ueber Polizey- und Cammeralwissenschaft nach eigenem hierzu entworfenen und gedruckten Plane nach Beckmanns Grundsätzen um 2 Uhr in abwechselnden Tagen.

III. Ueber die Geschichte des gesammten in Deutschland geltenden Rechts nach Selchow, wenn es verlangt wird.

## Bey der philosophischen Facultät.

Prof. Augustin Schelle, der Fac. Senior, und dermahl wirklicher Universitätsrector, liest im Winter über allgemeine praktische Philosophie; im Sommer über philosophische Moral nach seines Lehrbuches 2ter Aufl. Montags, Mittwochs und Freytags von 8 3/4 bis 9 1/2 Uhr.

Ueber Natur- und Völkerrecht, wie auch über Staatsklugheit nach dem 2ten Theile seiner praktischen Philosophie Montags, Mittwochs, und Freytags von 4 bis 5 Uhr.

Ueber Universalhistorie nach seines Abrisses I. Theil Dienstags, Donnerstags, und Samstags von 8 3/4 bis 9 1/2 Uhr.

Prof. Bernard Stöger, dermahl Dekan, liest Montags, Mittwochs, Freytags, und Samstags von 8 bis 8 3/4 Uhr, in den Wintermonathen über Logik, und in den Sommermonathen über Metaphysik nach seinem eigenen Lehrbuche.

Er gibt ferner über die eben genannten Gegenstände Montags, Mittwochs und Freytags von 2 bis 3 Uhr Collegia repetitoria, examinatoria, und disputatoria.

Liest in den Wintermonathen von 8 bis 8 1/2 Uhr Dienstags über römische Alterthümer in lateinischer, und Donnerstags über die Geschichte der Philosophie von Wiederherstellung der Wissenschaften bis auf unsere Zeiten in deutscher Sprache nach eigenen bisher ungedruckten Heften.

In den Sommermonathen zur nämlichen Stunde Dienstags, und Donnerstags über Anthropologie, und natürliche Theologie. Zu den am Dienstag und Donnerstag

zu haltenden Collegien steht nur jenen der Zutritt offen, welche die oben genannten repetitoria besuchen.

Prof. Cölestin Königsdorfer erklärt alle Tage, Sonntag und Donnerstag ausgenommen, von 8 bis 8 3/4 Uhr im Winter General-, im Sommer Particularphysik, theils nach Beck, theils nach eigenen Heften.

Er lehrt in den Sommermonathen die Experimentalphysik nach eigenem Plane.

Prof. Ulrich Schiegg erklärt öffentlich Elementar-Mathematik nach Clemm Mondtags, Mittwochs und Freytags von 8 3/4 bis 9 1/2 Uhr.

Ueber eben diesen Gegenstand gibt er Wiederhohlungs-Collegien an den nämlichen Tagen von 3 bis 4 Uhr.

Erbiethet sich auch zu Vorlesungen über angewandte Mathematik, über Infinitesimalrechnung, und insonderheit über Astronomie.

Ueber Landwirthschaft nach Nau Dienstags, Donnerstags, und Samstags von 10 bis 11 Uhr.

Prof. Gregor Vanderthon, Schulpräfect und Lehrer der zweyten Rhetorik liest über allgemeine Theorie der schönen Künste und Wissenschaften nach Gäng Samstags von 2 bis 3 Uhr.

(Zur philosophischen Facultät werden also 5 Lehrer gezählt).

Ferner haben die hiesigen Akademiker Gelegenheit, den Unterricht zu benützen, welchen Hr. Hofkammerrath und Münzwardein Bernard Haim in der Chemie, und Hr. Hofkammerrath Schroll in der Mineralogie und Bergbaukunde den hochfürstl. Bergwerkspraktikanten sowohl theoretisch als praktisch ertheilen; wie auch denjenigen, welchen der hochf. Director der deutschen Schulen, Hr. Michael Vierthaler, über Pädagogik und Methodik zu geben pflegt.

Hr. Houillon gibt nicht nur Privatunterricht, sondern auch einen öffentlichen Lehrcurs der französischen Sprache. In der italiänischen Sprache gibt Hr. Hofkaplan Varesco, in der Tanzkunst Hr. Cirill Hoffmann, und in der Fechtkunst Hr. Carl Bonne Unterricht. Die Reitkunst kann in der hochf. Reitschule erlernt werden.

(Die hier am Ende angezeigten Unterrichte in der Chemie, Mineralogie, Bergbaukunde, Methodik und Pädagogik,

so

so wie in den Sprach = Tanz = Fecht = und Reitübungen kommen den hiesigen Akademikern bloß zufällig zu Nutzen; indem ihre Lehrer der Universität nicht einverleibt, sondern bloß auf Kosten, oder mit Bewilligung des Landesfürsten dazu angestellt sind. Auf gleiche Weise, und auf Kosten der hohen Landschaft unterrichtet der hochf. Hr. Leibwundarzt D. Jakob Hartenkeil die angehenden Wundärzte in der Anatomie und Chirurgie, und die Hebammen und Hebärzte in der Geburtshülfe).

Eigentliche Universitätslehrer sind also nur 13, und Facultäten 3. Die zweymahligen Schicksale der bald wieder erloschenen medicinischen sind schon im 1. Bande dieser Beschreibung angezeigt worden.

Universitätswürden sind der Rector Magnificus, der Prokanzler, der zugleich auch Vicerector ist, die Dekane der Facultäten, der Universitätssekretär, und der Bibliothekar. Keine dieser Würden ist besoldet. Der Rang ist beynahe alles, was sie auszeichnet. Der Rector hat die Gerichtsbarkeit über alle Lehrer und Studenten *). Er besorgt auch die Oekonomie des Collegiums, und verwaltet dessen Einkünfte, so wie auch des Convicts, dessen Haupt und Vorsteher er ist. Der Vicerector vertritt nur die Stelle des Rectors in dessen Abwesenheit. Der Prokanzler, der vom Präses und den Assistenten ernannt wird, und dieß sein Amt, so lang er auf der Universität

*) Die Universität besitzt das Ius gladii, das sie aber auszuüben von der landesherrlichen Oberherrlichkeit verhindert werden kann. Der Rector, welcher wegen Irregularitätsstrafe einer Blutgerichtsacte nicht beywohnen darf, übergibt dann die Sache dem Dekane der juridischen Facultät, und dieser, wenn er Geistlicher ist, seinem Vorfahrer im Dekanate.

sität sich befindet, fortbehält, hat die Licentiatengrade zu ertheilen. Die Dekane haben den Vorsitz bey ihren Facultäten, und führen die Protokolle. Der Sekretär versieht das nämliche Amt bey den akademischen Sitzungen, und besorgt die Schulgeräthschaften und dergleichen. Der Bibliothekar verrichtet sein Amt ganz uneigennützig, bloß aus Eifer für das gemeinschaftliche Beste. Zufällige Einkünfte des Rectors, des Prokanzlers, der Dekane und Professoren sind die taxmäßigen Einnahmen für Gradusertheilungen, Consulten, Prüfungen ꝛc. Die geistlichen Professoren genießen außer diesen zufälligen, und beynahe immer sehr geringen Einnahmen keine andere Besoldung; sondern nur freyen Tisch, Trunk, und Wohnung, nebst Holz, Licht und Bedienung. Die nöthigsten Kleidungsstücke, Bücher ꝛc. erhalten sie aus ihren Klöstern. Die weltlichen Professoren haben festgesetzte Besoldungen, wozu ein eigener von dem übrigen Universitätsfonde abgesonderter Fond von mehr als 50000 fl. vorhanden ist, und vom Abte zu st. Peter und dem Rector zugleich verwaltet wird. Der Lehrer des deutschen Staatsrechts, für welchen eine zweymahlige Stiftung gemacht worden ist, bezieht eigentlich eine Besoldung von 1600 fl., wovon er aber gegenwärtig 200 fl. an die übrigen 2 weltlichen Rechtslehrer zu überlassen hat. Der zweyte Rechtslehrer, welcher über die Pandecten und das Feudalrecht vorliest, bezieht 600, und 100 fl. von der Besoldung des Publicisten, und der dritte, Lehrer der Institutionen ꝛc. 400, und 100 fl. von der nämlichen Besoldung. Außer dem hat jeder dieser Lehrer 75 fl. Quartiergeld. Sie besuchen von Zeit zu Zeit den hochf. Hofrath.

Die öffentlichen Collegien der weltlichen Lehrer, und einige der geistlichen werden bezahlt: alle Privatcollegien aber ohne Ausnahme. Für das deutsche Staatsrecht, für die Reichsgeschichte, und die Pandecten

decten werden 12 fl., für das Feudalrecht, die Institutionen, den Civil- und Criminalprozeß und das geistliche Recht 9 fl., für das Naturrecht und die Kirchengeschichte 5 fl. bezahlt. Adeliche, oder diejenigen, die sich im Hörsahle eines Sessels bedienen, bezahlen das Doppelte.

An der Universität befinden sich noch ein Notar, ein Pedell, ein Schreiber in der Rectoratskanzley, der zugleich Unterpedellsdienste macht, und ein Pulsator, welcher zugleich Lehrer der Schönschreibkunst ist.

Da die Universität das Recht besitzt, ein öffentliches Archiv zu halten, so werden in demselben von Zeit zu Zeit letztwillige Anordnungen, und andere öffentliche Instrumente gegen eine geringe Abgabe hinterlegt.

Schon im Jahre 1644 den 3ten Jäner ist vom Erzbischofe **Paris** den geistlichen und weltlichen Professoren bey Hofe die **Rathsstube**, und dem Rector die **Antecammera** angewiesen worden. Insgemein besitzen die Rectoren den Rang, viele haben auch auf Verlangen den Titel der wirklichen hochfürstl. geheimen Räthe erhalten. Die geistlichen Professoren der Theologie und der kanonischen Rechte sind hochf. geistliche Räthe.

Gleich Anfangs erhielten die Professoren der Universität die Censurbefreyung; und die Hofbuchdruckerey auch den Titel einer akademischen *). Erstere ist in diesem Jahre von Sr. jetzt regirenden hochfürstl. Gnaden erneuert und bestätiget worden.

Einer

*) Die Erlaubnißurkunde ist in der Historia univ. Salisb. pag. 26 angeführt.

Einer der Professoren versieht als Präses die im Jahre 1619 errichtete größere Marianische Congregation für die Akademiker oder auch andere, welche sich einschreiben lassen, so wie ein anderer die kleinere Gymnastische für die 5 Klassen, welche im nämlichen Jahre errichtet worden ist. Ferner ist ein Professor Präses der Deutschen Congregation für ledige Gesellen und Handwerkspursche.

Mit der Universität ist das Gymnasium *) verbunden, welches unter unmittelbarer Aufsicht eines Präfects steht, der zugleich die zweyte Rhetorik lehrt, und Präses der deutschen Congregation ist. Die übrigen Lehrer sind 4 an der Zahl, wovon einer die erste rhetorische Klasse, der zweyte die 3te grammatische, der dritte die 2te grammatische, und der vierte die 1ste grammatische Klasse lehrt. Ein Weltpriester gibt gegen Bezahlung des Schulgeldes von 6 Kr. wöchentlich in der Vorbereitungsklasse Unterricht. Auch diese Klasse hat eine Art Congregation, welcher ein Gymnasiallehrer vorsteht, die insgemein der coetus angelicus genannt wird, und in einem katechetischen Unterrichte besteht.

Der Universitätsfond ist seit seiner ersten Stiftung nach und nach auf 72000 Fl. angewachsen, welche zu 5 Procent bey der Landschaft angeleget worden sind. Die Universität hat ferner einen Antheil an dem Gewerke zu Hammerau, die Verwaltung des von den Klöstern der Conföderation gestifteten Missionshauses zu Schwarzach, wo sich ein dem Rector untergeordneter Superior nebst 3 Geistlichen aus verschiedenen Klöstern von der Conföderation befindet, welche vom Rosenkranzfeste an bis auf das Fest des h. Benedicts

*) Bekanntlich ist das Gymnasium vor der Universität entstanden. (Sieh I. B. dieser Beschreibung S. 80).

dicts einen gewissen Bezirk des Gebirges als Missionäre oder Katecheten von Hause zu Hause zu bereisen haben; die Verwaltung des Wahlfahrtortes und des Superiorats zu Maria-Plain nebst allen dessen Einkünften, welche schon im Jahre 1671 der Universität einverleibet worden sind *); das Universitätsgütchen Windischberg auf dem Mönchberge nebst dem Convictschlößchen; das Gut St. Joseph an der Hellebrunner Fürstenstrasse; das sogenannte Schwabenhaus **) in der Collegiumsgasse, und den ersten und zweyten Boden im sogenannten Storchenhause.

Die Universität besitzt eine ansehnliche Bibliothek, welche zum öffentlichen Gebrauche der Studirenden immer mehr und mehr hergerichtet wird. (Sieh unten.)

Zur Unterstützung armer Studenten sind derselben ebenfalls verschiedene Stiftungen zur Verwaltung übergeben, als die Stiftung der Domisten (von Domus Pauperum) ein Seminarium, der Fond zur Unterhaltung der Kirchenmusikanten, und die Studentenbüchse, wovon unten bey den milden Stiftungen Meldung geschieht.

Wer

*) Hierzu gehört auch das unweit davon entlegene Schloß Radeck mit seinen 4 Meyerschaften, welche gegenwärtig verpachtet sind. Dieses Schloß kam von den Freyh. von Rhelingen an einen Domherrn Grafen von Königseck, und von diesem zu Maria Plain.

**) Dieses Haus ist von der Universität im Jahre 1731 in der Absicht erkaufet, und beynahe ganz neu in gegenwärtigen Stand erbauet worden, um daselbst ein Collegium für Adeliche (Collegium SS. Iosephi & Caroli) anzulegen. Allein das Unternehmen hatte so schlechten Erfolg, daß man es nach 3 Jahren mit einem Verlust von mehr als 40000 Fl. wieder fahren lassen mußte.

Wer von dem Ursprunge und Fortgange dieser Universität etwas mehr zu wissen verlangt, den verweisen wir auf die im Jahre 1728 zu Bonndorf bey J. B. Waltpart gedruckte Historia almae et archiepiscopalis Vniuersitatis Salisburgensis &c. in 4., wo bis dahin die Rectoren und Lehrer der Universität nebst einem ansehnlichen Verzeichniß der adelichen Zöglinge derselben chronologisch angeführet sind; und zu deren Fortsetzung bis auf itzige Zeiten uns von einem der geschicktesten itztlebenden Lehrer dieser Universität Hoffnung gemacht worden ist. Ferner hat Hr. Lct. Zauner im Verlage der Franz X. Duyleschen (damahls Waisenhaus-) Buchhandlung Biographische Nachrichten von den Salzburgischen Rechtslehrern von der Stiftung der Universität bis auf gegenwärtige Zeiten 1789. in gr. 8., und im Verlage der Mayrischen Buchhandlung einen Syllabus Rectorum nebst ihren Biographien und Schriften drucken lassen.

## VI.

# Von den milden Stiftungen.

Salzburg zählet eben so viele als ansehnliche Denkmale christlicher Mildthätigkeit. Es ist für Hospitäler, Erziehungshäuser und für Unterstützung der Armen reichlich gesorgt; und man wird kaum eine Stadt von gleicher Bevölkerung finden, welche deren mehrere oder auch nur gleich viele eben so dauerhaft gegründete aufzuweisen hätte. Einiges davon ist schon im I. Bande dieser Beschreibung angeführt worden: hier geschieht ausführlichere Meldung von der inneren Einrichtung derselben.

## Von den Hospitälern.

Unter diesen verdient den ersten und vornehmsten Rang

1) das Hospital zum heil. Johannes, insgemein das Johannes-Spital genannt, in der Vorstadt Müllen.

Das wahrhaft fürstlich erbaute, in allen Theilen seinem Endzwecke vollkommen entsprechende Gebäude ist im I. Bande dieser Beschreibung ausführlich angezeigt

zeigt worden. Es ist uns also nur noch die innere Verfassung dieser unvergleichlichen Stiftung zu beschreiben übrig.

Die Absicht des unvergeßlichen Stifters, Erzbischofs Johann Ernst (aus der reichsgräflichen Familie von Thun) war, der von dem Domcapitel mitunterzeichneten Urkunde gemäß, eigentlich zwey Gattungen armer, hülfbedürftiger Menschen aufzunehmen, und zu unterstützen, nämlich Pilgrime und Kranke. So zweifelhaft auch der Nutzen dieser Stiftung für die erstere Gattung von Menschen nach den richtigeren Begriffen unsers Zeitalters seyn muß; so darf man dennoch, um nicht ungerecht zu urtheilen, den Geist der Zeiten, in denen der mildthätige Stifter lebte, nicht aus den Augen zu verlieren. Es gab damahls solcher in heiliger Einfalt nomadisirender Armenfamilien so viele, und dabey so bedauernswürdige, daß es dem Herzen Johann Ernsts zur großen Ehre gereichen mußte, seinen Wunsch, im Stillen recht viel Gutes zu wirken, auch über sie auszubreiten. Dieser wahrhaft gute Fürst brachte der leidenden Menschheit dieses Opfer so uneigennützig, und so ganz ohne Anspruch auf Menschenlob, daß er alle Papiere, worauf die für dieses kostbare Gebäude verwandten Summen verzeichnet standen, fleißig sammelte, und eben so fleißig vernichtete, damit die Nachwelt auch für die ganze Zukunft außer Stand gesetzet werden sollte, dieselben zu berechnen *).

Bald

*) Eine sehr richtige Zeichnung dieses Gebäudes befindet sich in Johann Bernoulli's Sammlung kurzer Reisebeschreibungen XII. B. im J. 1783. Nach der Stiftungsurkunde, welche bey Hansiz T. II. p. 866. nebst der

Bald nach dem Antritte seiner Regirung erkaufte Erzbischof Johann Ernst das sehr baufällige, uralte Schloß Mülleck von der Familie Grimming; ließ es ganz zusammenreißen, und sogleich mit dem Baue des neuen Hospitals den Anfang machen. Von der Männerseite, oder dem Flügel zur rechten Hand, womit der Anfang gemacht wurde, war im Jahre 1695 schon so viel fertig geworden, daß man die Aufnahme der männlichen Pilgrime und Kranken bereits beginnen konnte. Dieß geschah auch den 7ten September des nämlichen Jahrs wirklich. Der Stifter eröffnete in eigener Person das neue Hospital, wusch dem ersten Pilgrime öffentlich die Füsse, und beschenkte ihn mit einem Thaler. Auch der erste Kranke wurde in seiner Gegenwart aufgenommen, und von dem frommen Oberhirten mit der allgemeinen Lossprechung gesegnet. Der Bau wurde erst im Jahre 1704 vollendet; und in diesem Jahre war es auch, den 3. August, als diese Stiftung auch für die Pilgrime und Kranken des weiblichen Geschlechts eröffnet wurde *).

Was für eine große Menge von Pilgrimen in jenen Zeiten hierdurch wallte, und vom Erzbischofe beherberget wurde, läßt sich aus folgendem Verzeichniß, das aus den Urkunden dieses Hospitals entnommen ist, ungefähr schließen.

In

* Bestätigungsurkunde P. Clemens XI. vollständig zu lesen ist, ist dasselbe für kranke Studirende der Salzburger Universität, und andere Kranke beyderley Geschlechts (doch nicht für unheilbare) bestimmt.

*) Nach dieser ächten Angabe ist die Nachricht von dem Anfange der Erbauung und dem Jahre der Eröffnung dieses Hospitals im I. B. d. Beschr. S. 466 zu berichtigen.

| In den Jahren. | Männer. | Weiber. |
|---|---|---|
| 1695 | 98 | —— |
| —96 | 392 | —— |
| —97 | 666 | —— |
| —98 | 2156 | —— |
| —99 | 1532 | —— |
| 1700 | 1495 | —— |
| —01 | 429 | —— |
| —02 | 259 | —— |
| —03 | 138 | —— |
| —04 | 184 | 40 |
| —05 | 486 | 212 |
| —06 | 544 | 322 |
| —07 | 711 | 356 |
| —08 | 863 | 405 |
| —09 | 680 | 277 |
| 1710 | 816 | 320 |
| —11 | 562 | 252 |
| —12 | 866 | 394 |
| —13 | 609 | 406 |
| —14 | 292 | 115 |
| —15 | 339 | 138 |
| —16 | 298 | 171 |
| —17 | 631 | 287 |
| —18 | 678 | 327 |
| —19 | 700 | 456 |
| —20 | 341 | 850 |
| —21 | 1198 | |
| —22 | 950 | 460 |
| —23 | 1403 | 503 |
| —24 | 956 | 331 |
| —25 | 1260 | 401 |

| In den Jahren. | Männer. | Weiber. |
|---|---|---|
| 1726 | 660 | 278 |
| —27 | 891 | 355 |
| —28 | 1146 | 206 |
| —29 | 848 | 116 |
| 1730 | 673 | 145 |
| —31 | 555 | 99 |
| —32 | 781 | 218 |
| —33 | 722 | 200 |
| —34 | 324 | 149 |
| —35 | 291 | 148 |
| —36 | 471 | 223 |
| —37 | 707 | 285 |
| —38 | 354 | 134 |
| —39 | 185 | 59 |
| 1740 | 275 | 50 |
| —41 | 453 | 81 |
| —42 | 272 | 45 |
| —43 | 179 | 34 |
| —44 | 230 | 104 |
| —45 | 305 | 113 |
| —46 | 358 | 118 |
| —47 | 403 | 156 |
| —48 | 504 | 188 |
| —49 | 490 | 120 |
| 1750 | 871 | 149 |
| —51 | 318 | 86 |
| —52 | 292 | 85 |
| —53 | 334 | 94 |
| —54 | 293 | 74 |
| —55 | 243 | 74 |
| —56 | 381 | 77 |

| In den Jahren. | Männer. | Weiber. |
|---|---|---|
| —57 | 255 | 93 |
| —58 | 328 | 36 |
| —59 | 856 | 110 |
| 1760 | 344 | 165 |
| —61 | 339 | 181 |
| —62 | 433 | 202 |
| —63 | 408 | 122 |
| —64 | 877 | 216 |
| —65 | 520 | 133 |
| —66 | 602 | 207 |
| —67 | 504 | 128 |
| —68 | 632 | 195 |
| —69 | 579 | 55 |
| —70 | 505 | 22 |
| —71 | 353 | 13 |
| —72 | 182 | 7 |
| —73 | 210 | 6 |
| 1774 | 125 | 9 |
| —75 | 333 | 25 |
| —76 | 213 | 18 |
| —77*) | 124 | 6 |
| —78 | 92 | — |
| —79 | 8 | — |
| 1780 | 70 | — |
| —81 | 141 | — |
| —82 | 57 | — |
| —83 | 18 | — |
| —84 | 31 | — |
| —85 | 6 | — |
| —86 | 7 | 3 |
| —87 | 11 | 4 |
| —88 | 15 | 8 |
| —89 | 31 | 11 |
| —90 | 8 | 4 |
| Summe | 45558 | 13265 |

Die

*) In und nach dem 1777sten Jahre findet man sehr viel Unordnung in dem Einschreibbuche. Es ist beynahe nichts eingeschrieben, und was sich findet, sind kleine Papierchen ohne Jahr- und Tagzahl. Es ist höchst wahrscheinlich, daß im J. 1778 gar nichts aufgeschrieben wurde: denn auf dem eingelegten Zettel bey 1782 steht: Modo minuuntur, und zu Ende des 1784sten Jahrs: Fuissent quidem longe plures; sed non assumpsi eos.

Von dem weiblichen Geschlechte sind im J. 1777 nur 6 eingeschrieben, und am Rande steht: Qui desunt, invenientur in fine huius libri; aber man findet am Ende des Buches nichts als weißes Papier. Nach dieser Jahrzahl sind bis auf das 1786ste Jahr gar keine Weiber mehr eingeschrieben worden.

Die Kinder sind nicht gezählet, wovon doch immer eine erstaunliche Menge im Hospitale ernähret worden ist; indem die Pilgrime von beynahe allen Nationen nicht selten 4 — 5, auch mehrere Kinder mit sich führten. Nimmt man noch die sehr wahrscheinliche Nachläßigkeit im genauen Aufschreiben der Angekommenen mit in Anschlag; so kommt eine ungeheure Anzahl heraus, welche aus dem nahen Italien der hiesigen Labungsherberge zuströhmte, bis endlich dieser fanatischen Pilgerwuth durch strenge Verordnungen der meisten deutschen Fürsten Einhalt gethan ward. Gegenwärtig hat sie beynahe ganz nachgelassen; und nur selten verirrt sich ein Pilgrim hierher, in einen Ort, wo man jetzt dergleichen Pilgerschaften gehörig zu würdigen weiß. Alle diese Pilgrime erhielten in diesem Hospitale wenigstens zwey Mahlzeiten mit Brod und Bier in gewöhnlichem Maße, Nachtlager, Nahrung; und beym Abgehen ein bestimmtes Almosen, auch wohl einige Kleidungsstücke. Kamen sie krank an, oder erkrankten sie während ihres Hierseyns, so genossen sie die ganze medicinische Verpflegung, bis sie genasen, und ihren Weg weiter ziehen konnten. Eine ähnliche Behandlung genießen sie auch jetzt noch; doch werden ihre Patenten ehevor genau untersuchet, um zu sehen, ob sie etwas mehr als Landstreicher sind. Von Rom wird eine dreymonathliche, von Compostell eine Wallfahrtreise von einem Jahre für aufrichtig (ordentlich) angesehen. (So steht in den neuen Statuten vom Jahre 1777).

In Rücksicht der Kranken, welche in dieses Hospital aufgenommen wurden, waren gar bald nähere Bestimmungen nothwendig. Armuth und Krankheit waren anfänglich die einzigen Eigenschaften, die zur Aufnah-

me

me in dasselbe fähig machten; da aber von Zeit zu Zeit, sowohl von Seite des Hospitals als der Einwohner der Hauptstadt, verschiedene Umstände festgesetzte Vorschriften erforderten; so wurden über die Fähigkeit zur Aufnahme folgende Puncte vorgeschrieben:

Aufzunehmen sind: 1) Die geistlichen Personen in der Stadt, auch Seelsorger vom Lande. 2) Die Pilgrime aller Nationen uud jedes Geschlechts, jedoch statutengemäß. 3) Hier wirklich frequentirende Studenten. 4) Alle Hofbedienten sowohl in als außer der Livree. 5) Die in den hochfürstl. Lustorten in und außer der Stadt befindlichen Bedienten mit Weibern, Kindern und Dienstbothen. 6) Die im hochf. Gestütthofe, und in den um die Stadt herumliegenden Meyerhöfen unmittelbar im hochf. Brode stehenden Personen, auch ihre Weiber und Kinder. 7) Alle in Diensten stehende hochf. Jäger des Landes. 8) Alle Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstädte, welche die bürgerlichen Lasten tragen, sammt Kindern, Gesellen, Jungen und Ehehalten beyderley Geschlechts. 9) Alle sowohl in der Stadt als in den Vorstädten befindlichen Arme. 10) Alle geist- und weltliche Herrschaftsbediente, die sich in der Stadt hier wohnhaft befinden, und in wirklichen Diensten stehen. 11) Alle Bediente der geist- und weltlichen Räthe. 12) Hochfürstl. Alumnen oder Titulanten. 13) Die Bedienten des Spitals, Medici, Chirurgi, und Verwalters. 14) Alle, welche unter dem Hofschutze stehen. 15) Alle, welche hier Häuser haben, ob sie gleich dieselben nicht selbst stäts besitzen; ihre darin befindlichen Dienst- und Hausleute. 16) Alle Hofarbeitsleute in der Stadt. 17) Die Dienstbothen der Capitelschen Diener. 18) Die Ungepfründeten des Brüderhauses. 19) Die abgedankten

gedankten Soldaten. 20) Die Klosterbedienten in der Stadt. 21) Die Kaltenhauser Bräuknechte im Falle sonderbarer Dürftigkeit, und ohne Präjudiz hierortiger Leute. 22) Alle auch im äußern Stein, wie weit nämlich die Häuser oberhalb des Bürgelsteins und der sogenannten Bettelumkehr reichen, befindlichen Einwohner und Hausleute. 23) Soldaten-Weiber und Kinder. 24) Ueberhaupt sind alle, die mit wirklichem Aufenthalte hier und nicht sonst wo ansessig sind, oder nicht zum Kapitel, Soldaten-Krankenhause, Bürgerspitale, Brüder- und Siechenhause gehören, aufzunehmen. 25) Die Waisenkinder beyderley Geschlechts, gegen einige Schadloshaltung.

Nicht aufzunehmen sind: 1) Ueberhaupt alle, welche unter den bereits verzeichneten nicht begriffen sind, noch mit Grunde darunter verstanden werden können. 2) Geistliche, welche hier weder ein Beneficium, noch ein Officium, Domicilium, oder sonst einen Titulum haben. 3) Die außer der Stadt und den Vorstädten, wie bereits angezeigt worden, befindlichen Bürger, Einwohner und Arme. 4) Hiesiggebohrne Stadtkinder, die aber hier nicht wirklich wohnhaft oder bedienstet sind, und krank von Außen herkommen. 5) Der Bürger Gesellen oder Jungen, welche nicht schon eine bestimmte Zeit gedienet haben, krank hierherkommen, und nicht erst hier während des Dienstes erkranket sind; sondern nur verstellter Weise sich heranziehen. 6) Dienstbothen in Höfen außer den Vorstädten. 7) Hofarbeitsleute außer der Stadt. 8) Die Kapitelschen Diener, Weiber und Kinder. 9) Alles, was militärisch und zum Krankenhause gehörig ist, wie imgleichen die Provisoner. 10) Klosterbediente außer der Stadt, 11) Fremde, außer den Pilgrimen. 12) Die ihres Zustands halber

von

vom Anbeginne sich zeigenden Unheilbaren, wie auch 13) die, welche nachher als solche befunden, des milden Orts unfähig sind, jedoch mit Unterschiede der hochf. Bedienten oder Pensionisten nach Maß und Ordnung.

Man sieht leicht ein, daß die große Menge Menschen, die alle zu dem Genuße dieses milden Ortes fähig sind, nicht immer zugleich untergebracht werden kann. Se. jetzt regirende hochfürstl. Gnaden haben also auch das zweyte Stockwerk sowohl auf der Männer- als Weiberseite vollkommen einrichten lassen, und dem Spitale zu diesem Behufe ein ansehnliches Capital aus der Abgabe der P. P. Augustiner zu Müllen von etlichen und 50000 fl. zu bestimmen geruhet. Die Zinsen dieses Capitals sind aber noch nicht hinreichend, daß man denselben eröffnen, und damit dem allgemeinen Bedürfniß abhelfen könnte. Dieser wohlthätige Endzweck aber dürfte nur desto eher erreicht werden können, wenn sich die Vermöglicheren dazu verständen, für den Genuß dieser Wohlthat etwas weniges beyzutragen, da es wirklich unbillig ist, daß diejenigen, deren Umstände es erlauben, etwas bezahlen zu können, gerade dem öffentlichen Mitleiden zur Last fallen, und solches Wirklich-Dürftigen entziehen; da es ferner Menschenliebe und Billigkeit den Dienstherren und Frauen zur Pflicht macht, für ihre Dienstbothen in ihrer Krankheit zu sorgen, deren Kräfte sie sich, so lange sie gesund waren, bedient haben; und da eine allgemeine unentgeldliche Aufnahme wenigstens in der Rücksicht schädlich ist, weil die auf eine zu große Menge vertheilte Hülfe nothwendig die Wartung und Pflege jedes Einzelnen vermindern, wo nicht gar unmöglich machen muß.

Uebri-

Uebrigens ist zur Pflege der armen Kranken in allen Sachen fürstlich gesorgt. Ein großer Vorrath guter Betten und der hierzu erforderlichen Wäsche, eine beträchtliche Sammlung chirurgischer Instrumente, und aller Arten von Bruchbändern, eine vorzüglich gut bestellte Apotheke *) und eine mit allen Nothwendigkeiten versehene Küche zeichnen sich eben so vortheilhaft aus, als das ganz ansehnliche Personal, welches zur Aufsicht über die Pflege der armen Kranken bestimmt ist. Dieses besteht aus 2 Geistlichen (Räthen des hochf. Consistoriums) und einem medicinischen Inspector, und seit 2 Jahren auch aus einem ordentlichen Arzte. Der Oberwundarzt wohnt zwar jetzt nicht immer im Hospitale; muß aber zu jeder Stunde bey sich eräugnenden Fällen, und besonders allzeit bey den Verordnungen des ordentlichen Arztes erscheinen. Beständig sind da 2 Kapläne, ein Verwalter, der Provisor der Apotheke, zwey Unterwundärzte, und zwey Apotheker-Gesellen, 4 Krankenwärter, ein Meßner, ein Zimmermann, ein Gärtner, 3 Hausknechte, und ein Pförtner. Die weiblichen Domestiken bestehen in einer Hausmeisterinn, einer Kellermeisterinn, die auch zugleich die Wäsche besorgt, einer Köchinn, 4 Krankenwärterinnen und 3 Küchenmägden. Es sind also 29 Menschen, die zur geistlichen und leiblichen Pflege der Kranken täglich im Hause ihre Wohnung, Nahrung und Besoldung haben; und zählt man zu dieser Summe die gewöhnlichen 58 Kranken, so ergibt sich, daß täglich 87 Personen im Hause ernähret werden, worunter weder die Inspectoren, noch der ordentliche Arzt und Oberwundarzt, noch ein Pilgrim mitbegriffen sind. Der Verwalter, welcher in einem eigenen Gebäude hinter der Kirche im Umfange

*) Diese hat Erzbischof Sigismund Christoph aus eigenem Vermögen gestiftet.

fange des Hospitals wohnt, führt eine eigene Haushaltung. Alle Geschäfte des Hauses geschehen nach einer festgesetzten Ordnung. Die Krankenwärter haben frühe und Abends, da noch alles ruhet, die Leibstühle, Uringläser ꝛc. auszutragen und zu reinigen. Sind aber Ruhrpatienten zugegen, so muß jeder Stuhlgang so gut verwahret, daß kein Gestank in dem Zimmer verbreitet werden kann, sogleich fortgeschaffet werden. Dann säubern sie die Wassergeschirre, und füllen dieselben mit frischem Wasser, öffnen die Fenster und Thüren, damit die Seele der Gesundheit, frische balsamische Luft, alle Zimmer durchstreichen möge. Damit aber die Kranken hierdurch nicht in Gefahr gesetzt werden, noch mehr zu erkranken, so werden sie im Bette gelassen, und die Vorhänge desselben zugezogen. Nach wieder geschlossenen Fenstern wird ein Rauch in den Zimmern gemacht, der bald aus Wachholder, bald aus Mastix, bald aus Essig, und auch aus anderen Sachen besteht, je nachdem ihn der Arzt verordnet. Um 6 Uhr wird den Patienten das Frühstück aufgetragen, und vor- und nachher denselben die Medicin gereichet. Um 10 Uhr wird das Mittagmahl eingebracht; und nach dem Essen können die Wiedergenesenden bey einer guten Witterung im Garten spatziren gehen; doch wird sorgfältig darauf gesehen, daß die Weibspersonen erst den Garten betreten, nachdem ihn die Mannspersonen verlassen haben: binnen dieser Zeit werden auch die Betten zugerichtet, und nach Nothwendigkeit auch frische nebst Leinenzeug hergegeben. Um 5 Uhr Abends müssen die Krankenwärter das Nachtmahl auftragen, worauf sie und ihre Kranken sich nach einer angemessenen Erhohlung wenigstens bis 8 Uhr zur Ruhe bequemen. In der Nacht zwischen 12 und 1 Uhr müssen die Krankenwärter den schwachen Kranken

wie-

wieder Suppe bringen, und bey dringenden Fällen auch abwechselnd die ganze Nacht wachen, um die äußerlich und innerlich verordneten Medicamente gehörig zu reichen. Da übrigens die Reinlichkeit sehr viel zur Genesung beyträgt, so müssen die Krankenwärter und Wärterinnen jeden Patienten, wenn derselbe in dem Verdachte einiger Unreinlichkeit ist, sogleich von allem Ungeziefer und übrigen Schmutze durch Waschen, Kämmen und Baden reinigen, ihn mit frischer Wäsche sogleich und öfters versehen, und in jedem Falle, wo sich der Patient selbst verunreiniget, denselben wieder säubern, und eben so wohl darauf Acht haben, daß sich die Patienten weder durch die Stubenhitze, noch durch das Zudecken zu sehr entkräften, als auch darauf, daß dieselben sich ihren Kräften gemäß öfters des Tags außer dem Bette befinden; aber nicht ohne besondere Erlaubniß des Arztes sich dem freyen Durchzuge der Luft bloß stellen. Alle diese Gesetze haben die Krankenwärter mit Liebe, Sanftmuth, und der größten Uneigennützigkeit zu befolgen; indem jede Uebertretung dieser ihrer Pflichten auf das Strengste geahndet wird, wenn die Kranken dem ordentlichen Arzte hierüber eine Anzeige machen. Diese dürfen jede Klage ohne die geringste Furcht einer Beleidigung eröffnen, da jederzeit die Sache, ohne den Nahmen des Angebers zu nennen, untersuchet wird. Hingegen haben sich auch die Patienten, sowohl bey dem Gesuche um das Spital, als auch bey ihrer Aufnahme und ihrem Aufenthalte in demselben, höflich und anständig gegen den Arzt und das ganze übrige Personal zu verhalten: denn der Genuß des Spitals ist der Genuß eines Almosens. Das Almosen muß aber immer mit einer gewissen Schüchternheit gesucht, niemahls ertrotzt, immer mit Dankbarkeit gegen Gott und den Stifter genossen; aber niemahls dagegen

gegen gezankt, geflucht, und gemurret werden; in diesem Falle würden sich alle Vorgesetzte gegen die Würde des Stifters und der Stiftung versündigen, wenn sie nicht sogleich dem rohen Muthwillen Schranken setzen würden.

Die **Unterwundärzte** haben alle kleine Handverrichtungen zu machen, und besonders darauf zu sehen, daß die Krankenwärter sowohl als die Kranken ihre Schuldigkeit thun. Sie müssen zu dieser Absicht öfters alle Zimmer durchgehen, besonders aber, wenn die Patienten Mittags oder Abends essen; und genau darauf Acht haben, daß die Speisen sowohl in ihrer Güte als in der gehörigen Menge der Verordnung gemäß den Patienten gereicht werden. Auch müssen sie darauf sehen, daß die Kranken ihre vorgeschriebenen Medicamente fleißig einnehmen. Vor der Aufnahme liegt es ihnen ob, die Patienten zu untersuchen, und dem ordentlichen Arzte Bericht über ihren Zustand abzustatten.

Dem **ordentlichen Arzte** ist das ganze Spitalpersonal unmittelbar, auch im Oekonomischen, untergeben, und dieser hat sich ganz zum Besten der armen Kranken zu verwenden. Ehevor wurden die Kranken von ihrem Arzte nur alle zweyte Tage besucht, wie es heutiges Tags noch in manchen großen Spitälern geschieht. Da aber in dieser beträchtlichen Zwischenzeit sehr vielfältig Zufälle sich eräugnen können, welche die Gegenwart eines Arztes erfordern, so haben Se. jetzt regirende hochf. Gnaden unter dem 13. August 1790 einen eigenen Arzt mit einem Gehalte von 600 fl. und einer zu hoffenden Freywohnung anzustellen geruhet. Dieser muß nun täglich zwey Mahle, und bey besonderen Fällen, so oft es die Nothwendigkeit erfor-

erfordert, alle Patienten besuchen, die gehörige Medicin und Diät verordnen, über die genaue Befolgung seiner Verordnungen wachen, und fleißig darauf sehen, daß Sittlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung im ganzen Hause herrsche.

Die Herren Kapläne haben das Seelenheil der Kranken, und der Verwalter die dem Hause zugehörigen Capitalien, Einnahmen und Ausgaben zu besorgen.

Die Verpflegung der Kranken geschieht auf folgende Art: Jeder derselben hat sein eigenes Bett, welches aus einem Strohsacke und solchem Küssen, einer roßhärenen Matraze und solchem Küssen, zwey feinen Bettlacken, einem kleinen Kopfküßchen, und einer warmen Bettdecke besteht. Einige Kranke haben auch gute Unterbetten von Flaumen und ähnliche Bettdecken, und jedes Bett hat einen Vorhang. Auch bekommen Manns- und Weibspersonen im Falle der Nothwendigkeit Leinwäsche und Schlafröcke.

Die Speiseordnung besteht in Folgendem:

1) Die Halbviertel-Portion besteht frühe um 7 Uhr in einer kleinen Schale lauterer Fleischsuppe mit Essig gesäuert. Mittags um 10 Uhr in einem Trinkpanatel, oder Gersten- oder Haberschleim, oder einer Fleischsuppe mit einem gebähten Semmelschnittchen, uud in einem gebratenen Apfel, oder einigen gesottenen Zwetschgen. Abends wie Mittags in einer Suppe, doch ohne Obst. Sollte der Kranke in der Nacht wach seyn, so soll man ihm, wenn er es benöthiget ist, eine lautere Suppe wie Morgens um 7 Uhr reichen. 2) Die Viertel-Portion besteht frühe um 7 Uhr in einer Schale Fleischsuppe mit einem gebähten Semmelschnittchen, Mittags in ei-

nem

nem Panatel oder aufgesottenen Semmelsuppe, oder einem Gersten- oder Reisschleim mit Semmelbrod, oder in einer feingeschnittenen Nudelsuppe oder Eyergerste u. dgl., womit fleißig abgewechselt werden muß, nebst einer wohl zubereiteten grünen Speise, wie sie die Jahrszeit gibt, wovon aber auszunehmen alle Gattungen Bohnen, Erbsen, Kohl, süßes Kraut, Kohlrüben und Birnen. Abends in einer Suppe wie Mittags und in einer Obstspeise. Auf den ganzen Tag für einen halben Kreutzer Brod, auf zwey Mahle zu geben. 3) Die halbe Portion besteht frühe um 7 Uhr wie bey der Viertel-Portion. Mittags in einer gerollten Gerstensuppe, Reis oder Eyergerste, oder wohl ausgesottener Suppe von Hausbrod oder Habergrüze, in einer gesäuerten Lunge oder in eingemachten Kälberfüssen, oder einer gesäuerten Brühe mit Einmachfleisch, Rind- oder Kalbfleisch nach Beschaffenheit der Krankheit, und in einer grünen Speise, wie bey der Viertel-Portion, nur mit dem Unterschied, daß hier auch gutes Sauerkraut gegeben werden darf. Abends in einer Suppe, wie Mittags, nebstdem in einer Obstspeise. Auf den ganzen Tag auf zwey Mahle um 1 Kreutzer Semmelbrod. 4) Die Dreyviertel-Portion besteht in der Frühe um 7 Uhr, wie bey der Viertel-Portion, Mittags in einer Suppe wie bey der halben Portion; nebstdem in einem halben Pfund Rindfleisch, Kalb- oder Lammfleisch gebraten, oder in einer gesäuerten Brühe eingemacht, oder in einem in Meerrettichsauce zugerichteten Stücke von einem Kalbskopfe, und in einer grünen Speise wie bey der halben Portion. Abends in einer Suppe, wie bey der halben Portion, in einer Lunge oder eingemachten Kälberfüssen oder gesäuertem Einmachfleisch und in einer Obstspeise, wie bey der Viertelportion; auf den ganzen Tag auf zwey Mahle um 1 1/2 Kr. Semmelbrod. Endlich 5) die ganze Portion besteht in der Frühe um 7 Uhr in einer Rindsuppe mit 2 gebähten Semmelschnittchen, Mittags in einer guten Mehlsuppe, einem halben Pfund Rindfleisch in einer Meerrettichsauce, in einem halben Pfund gebratenem

Kalb-

Kalb- oder Lammfleisch, und in einer grünen Speise wie bey der halben Portion. Abends in einer Mehlsuppe wie zu Mittag, nebstdem in einem halben Pfund eingemachtem Kalb- oder Lammfleisch, und in einer Obstspeise, wie bey der Viertelportion; für den ganzen Tag auf 2 Mahle um 2 Kreutzer Brod. — Weinschnittchen, Wein oder Bier werden ebenfalls nach Gutbefinden des Arztes gereicht. Auch können bey Lungen- und Dörrsüchtigen nach Verordnung des Arztes zum Frühstücke, Mittags- und Abendessen von Milchspeisen verschiedene Gattungen, z. B. Milchsuppen, Brey, Reis in der Milch ꝛc. gegeben werden.

Die Hausmeisterinn und Köchinn haben sich genau nach dieser Vorschrift zu halten; doch steht es ihnen frey, die verordneten Portionen verschieden zuzubereiten, indem sie für tägliche Abwechslung und für die gute Auskochung der Speisen zu sorgen haben.

Ueber dieser Tagesordnung und Diät wird sehr genau gehalten, und das angestellte Personal hat hierüber von Zeit zu Zeit, besonders unter itziger Regirung, die geschärftesten Befehle empfangen.

Aus dem Angeführten läßt sich ermessen, daß der Stiftungsfond sehr ansehnlich seyn müsse. In Wahrheit ansehnlich! Er müßte aber heutiges Tages noch weit größere Einkünfte geben, wenn immer eine wohlgeordnete Haushaltung für die Forterhaltung desselben gewacht hätte.

Der wohlthätige Stifter, Erzbischof Johann Ernst warf gleich am Stiftungstage, den 15ten October 1699, die Summe von 100000 fl. Rhein. und so lange er leben würde, eine monathliche Summe von 1000 fl., also jährlich 12000 fl. von seinem eigenen Vermögen als Fond aus. Letztere Summe gab in 9 Jahren und 6 Monathen, welche

Erz-

Erzbischof Johann Ernst nach dieser Stiftung noch lebte, (er starb den 20. April 1709) 114000 fl. Er verordnete, daß alle diese Summen im Erzstifte selbst angelegt werden sollten. Zu diesen sehr beträchtlichen Summen sind noch durch verschiedene Vermächtnisse bis 1790 über 33770 Fl. (worunter das Hafnerische Legat von 15000 fl. das beträchtlichste war) hinzugekommen, so daß dieser Fond allein auf 250000 Fl. sich beläuft. Rechnet man noch das für Eröffnung des zweyten Stocks bestimmte erzbischöfliche Geschenk von etwas weniger als 60000 Fl., das noch immer Zinsen auf Zinsen häuft, hinzu, so sieht man leicht ein, daß diese Stiftung bey kluger Wirthschaft und Rechtschaffenheit der Verwaltung von unerschütterlicher Dauer seyn müsse.

Seit Eröffnung des Spitals, also von 1695 bis 1790, sind in diesem Spitale gestorben, und in dem dazu gehörigen, im Jahre 1695 den 11. Dec. geweihten Freythofe begraben worden:

| Jah. | M. | G. | W. | G. |
|---|---|---|---|---|
| 1696 | | 5 | | — |
| —97 | | 4 | | — |
| —98 | | 10 | | — |
| —99 | | 14 | | — |
| 1700 | | 24 | | — |
| —01 | | 12 | | — |
| —02 | | 10 | | — |
| —03 | | 12 | | 1 |
| —04 | | 15 | | 5 |
| —05 | | 16 | | 12 |
| —06 | | 18 | | 1 |
| —07 | | 12 | | 9 |

| Jah. | M. | G. | W. | G. |
|---|---|---|---|---|
| 1708 | | 16 | | 9 |
| —09 | | 9 | | 8 |
| 1710 | | 20 | | 6 |
| —11 | | 6 | | 9 |
| —12 | | 7 | | 11 |
| —13 | | 19 | | 13 |
| —14 | | 30 | | 8 |
| —15 | | 24 | | 14 |
| —16 | | 20 | | 13 |
| —17 | | 40 | | 16 |
| —18 | | 14 | | 14 |
| —19 | | 30 | | 19 |

| Jah. | M. | G. | W. | G. |
|---|---|---|---|---|
| 1720 | | 28 | | 19 |
| —21 | | 20 | | 19 |
| —22 | | 27 | | 9 |
| —23 | | 11 | | 15 |
| —24 | | 17 | | 9 |
| —25 | | 16 | | 21 |
| —26 | | 19 | | 14 |
| —27 | | 21 | | 10 |
| —28 | | 23 | | 13 |
| —29 | | 29 | | 20 |
| 1730 | | 24 | | 17 |
| —31 | | 20 | | 19 |

Jah.

| Jah. | M. G. | W. G. | Jah. | M. G. | W. G. | Jah. | M. G. | W. G. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1732 | 34 | 18 | 1752 | 24 | 36 | 1772 | 35 | 18 |
| —33 | 27 | 15 | —53 | 21 | 37 | —73 | 12 | 11 |
| —34 | 35 | 30 | —54 | 22 | 11 | —74 | 13 | 15 |
| —35 | 30 | 22 | —55 | 21 | 27 | —75 | 9 | 7 |
| —36 | 28 | 20 | —56 | 27 | 18 | —76 | 16 | 5 |
| —37 | 20 | 16 | —57 | 29 | 27 | —77 | 16 | 14 |
| —38 | 31 | 17 | —58 | 28 | 22 | —78 | 24 | 15 |
| —39 | 29 | 11 | —59 | 26 | 25 | —79 | 32 | 18 |
| 1740 | 25 | 16 | 1760 | 22 | 11 | 1780 | 27 | 30 |
| —41 | 38 | 33 | —61 | 20 | 12 | —81 | 16 | 17 |
| —42 | 48 | 54 | —62 | 35 | 19 | —82 | 21 | 16 |
| —43 | 31 | 26 | —63 | 23 | 14 | —83 | 28 | 15 |
| —44 | 18 | 9 | —64 | 21 | 14 | —84 | 31 | 18 |
| —45 | 15 | 18 | —65 | 22 | 17 | —85 | 28 | 15 |
| —46 | 11 | 8 | —66 | 27 | 14 | —86 | 25 | 26 |
| —47 | 22 | 14 | —67 | 28 | 15 | —87 | 34 | 26 |
| —48 | 28 | 17 | —68 | 39 | 20 | —88 | 29 | 29 |
| —49 | 19 | 16 | —69 | 20 | 9 | —89 | 35 | 22 |
| 1750 | 21 | 20 | 1770 | 22 | 13 | 1790 | 24 | 11 |
| —51 | 24 | 14 | —71 | 33 | 12 | —91 | 21 | 16 |

Um aber die Leser dieser Beschreibung in Stand zu setzen, das Verhältniß der Sterblichkeit zu der Anzahl der Aufgenommenen beyläufig in Anschlag zu bringen, heben wir aus den Salzburgischen Intelligenzblättern die Verzeichnisse des Hospitals von den letzteren 8 Jahren aus, worin man die Menge der aufgenommenen und geheilten Kranken, so wie die Summe der daselbst Gestorbenen mit einem Blicke übersehen kann.

## Im Jahre 1784.

| Vom J. 1783 in der Cur geblieben. | | 1784 Angenommen | | 1784 Entlassen | | 1784 Gestorben | | 1784 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 20 | 25 | 264 | 253 | 255 | 206 | 31 | 18 | 23 | 29 |
| 45 | | 517 | | 461 | | 49 | | 52 | |
| 562 | | | | 562 | | | | | |

Starb Einer aus 11.

## Im Jahre 1785.

| Vom J. 1784 in der Cur geblieben | | 1785 Angenommen | | 1785 Entlassen | | 1785 Gestorben | | 1785 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 23 | 29 | 235 | 111 | 240 | 67 | 28 | 15 | 20 | 28 |
| 52 | | 346 | | 307 | | 43 | | 48 | |
| 398 | | | | 398 | | | | | |

Starb Einer aus 9.

## Im Jahre 1786.

| Vom J. 1785 in der Cur geblieben | | 1786 Angenommen | | 1786 Entlassen | | 1786 Gestorben | | 1786 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 20 | 28 | 261 | 256 | 236 | 230 | 25 | 26 | 19 | 29 |
| 48 | | 517 | | 466 | | 51 | | 48 | |
| 565 | | | | 565 | | | | | |

Starb Einer aus 11.

Im

## Im Jahre 1787.

| Vom J. 1786 in der Cur geblieben | | 1787 Angenommen | | 1787 Entlassen | | 1787 Gestorben | | 1787 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 30 | 18 | 268 | 291 | 239 | 264 | 34 | 26 | 17 | 27 |
| 48 | | 559 | | 563 | | 60 | | 44 | |
| 607 | | | | 607 | | | | | |

Starb Einer aus 10.

## Im Jahre 1788.

| Vom J. 1787 in der Cur geblieben | | 1788 Angenommen | | 1788 Entlassen | | 1788 Gestorben | | 1788 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 17 | 27 | 302 | 343 | 266 | 315 | 29 | 29 | 24 | 26 |
| 44 | | 645 | | 581 | | 58 | | 50 | |
| 689 | | | | 689 | | | | | |

Starb einer aus 10.

## Im Jahre 1789.

| Vom J. 1789 in der Cur geblieben | | 1789 Aufgenommen | | 1789 Entlassen | | 1789 Gestorben | | 1789 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 24 | 26 | 362 | 404 | 334 | 383 | 35 | 22 | 17 | 25 |
| 50 | | 766 | | 717 | | 57 | | 42 | |
| 816 | | | | 816 | | | | | |

Starb Einer aus 14.

Im Jahre 1790.

| Vom J. 1789 in der Cur geblieben | | 1790 Angenommen | | 1790 Entlassen | | 1790 Gestorben | | 1790 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 17 | 25 | 397 | 325 | 283 | 314 | 24 | 11 | 20 | 22 |
| 42 | | 632 | | 597 | | 35 | | 42 | |
| 674 | | | | 674 | | | | | |

Starb Einer aus 17.

Im Jahre 1791.

| Vom J. 1790 in der Cur geblieben | | 1791 Angenommen | | 1791 Entlassen | | 1791 Gestorben | | 1791 in der Cur geblieben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| 20 | 22 | 320 | 333 | 299 | 318 | 21 | 16 | 20 | 21 |
| 42 | | 653 | | 617 | | 37 | | 41 | |
| 695 | | | | 695 | | | | | |

Starb Einer aus 18.

## 2) Das Hospital zum heil. Blasius, oder Bürgerspital.

Dieses im J. 1327 von Erzbischofe Friederich gestiftete Hospital (*) hat die Verpflegung erarmter Bürger, und

*) Im Stiftungsbriefe des angeführten Jahres wird umständlich angezeiget, wie es mit der st. Blasienkapelle, die Erzbischof Friederich dem Hospitale einverleibte, zu halten sey; was der Kaplan oder Pfarrer, welchen einst der

und ihrer Kinder beyderley Geschlechts zur Absicht, welche wegen leiblicher Gebrechen einem bürgerlichen Gewerbe oder Dienste vorzustehen unfähig sind.

Die Einkünfte dieses Hospitals bestehen hauptsächlich aus den von vielen Bürgern gestifteten Capitalien, und verschiedenen Urbarsgefällen. Se. jetzt regirende hochfürstl. Gnaden haben im Säkularjahre 1782 ein Geschenk von 4000 Fl. aus Ihrer Schatoulle, und der sel. Hr. Sigismund von Hafner ein Vermächtniß von 20000 fl. dem Hospitalfonde einverleibt; so daß er gar bald über 92000 fl. hinanstieg. Von einer gestifteten Anzahl Pfründner und Pfründnerinnen ist nichts bekannt: sie stieg allmählig bis auf 90 Personen hinan. Allein die im J. 1772 und den folgenden Jahren überhand genommene Theuerung, verschiedene andere Unglücksfälle, die Herabsetzung der Zinsen auf die unter gegenwärtiger Regirung festgesetzten 3 3/5 Procente, Mißwachs, vielleicht auch vieljährige üble Wirthschaft und dergleichen machten es im J. 1780 nothwendig, diese Anzahl bis auf 60 herabzusetzen, die aber wieder seit dieser Zeit auf 75 Pfründner angewachsen ist, nachdem sich der Fond durch oben angeführte Geschenke und Vermächtnisse beträchtlich vermehret hat.

Die Obliegenheiten der Pfründner bestehen in täglicher Beywohnung bey der Hospitalmesse um 7 Uhr, und in den bestimmten Dankgebethen für die Wohlthäter der Stiftung.

Außer

der Stadtpfarrer zu ernennen hatte, und der Verwalter oder Rechnungsführer zu beobachten haben.

Außer den Kleidungsstücken genießen die Pfründner ihre vollkommene Verpflegung in Wohnung, Kost, und Medicamenten. Das sogenannte Einkaufen in eine Pfründe ist in diesem Hospitale nicht gewöhnlich.

Im Gasteiner Wildbade befindet sich ein kleines Hospital, das zwar als eine abgesonderte Stiftung behandelt wird, und sein eigenes Urbarium und Stiftbuch hat; aber von seinem Ursprunge an dem Salzburgischen Bürgerspitale einverleibt war.

Der nämliche Verwalter ist über beyde gesetzt, und die Erwirthschaftung am Gasteiner kommt dem Salzburgischen Bürgerspitale zu Nutzen. Die Stiftung zu Gastein ist der schönsten eine; indem daselbst weder Unterschied der Religion, noch des Vaterlandes in Betrachtung kommt; sondern ein jeder Armer ohne Unterschied aufgenommen wird, Wohnung, Bett, Bad, Medicin, und Doctors- und Badershülfe unentgeldlich, und noch über alles dieß ein wöchentliches Almosen am Gelde empfängt. Conrad Strohmer, Wechsler zu Saalstein war dessen Stifter im J. 1489, wozu er noch bey Lebzeiten viel bares Geld, nach seinem Tode aber Unterthanen, Zehenden und Gülten geschenket hat.

## 3) Das Stadtbrüderhaus zu st. Sebastian.

In diesem Hause, das für alle arme und hülflose Einwohner der Stadt von der alten Fröschlmoserischen Familie gestiftet, und dessen Fond nach und nach von verschiedenen Wohlthätern, und unter diesen von dem sel. Hrn. von Hafner im J. 1787 mit 15000 fl. vergrößert worden ist, ernährt gegenwärtig von beyden Geschlech-

tern

tern 60 Personen (Pfründner und Pfründnerinnen) welche die gestiftete Pfründe geniessen, und an den Theilungen der gestifteten Jahrtage, und Gebethe Theil nehmen, und 40 Unpfründner, und Unpfründnerinnen, welche sich gegen die Summe von einigen 100 Gulden auf die übrige Zeit ihres Lebens hier eingekaufet haben, und an gewissen Theilungen der Gepfründeten keinen Antheil haben. Ueber alle diese hat ein Untermeister die unmittelbare Aufsicht, welcher die vierfache Pfründe genießt. Der Verwalter Hr. Handelsmann Rauchenbichler, ist aus dem Stadtmagistrate.

An diesem Hospitale befinden sich mehrere Resichte, oder Roder für Wahnsinnige, welche aber, seitdem das neue Narrenhaus bald nach dem Anbeginne der gegenwärtigen Regirung erbauet worden ist, leer stehen, und ihre Einwohner in die neuen geräumigeren Narrenbehältnisse abgegeben haben. Augustin Paulus, ein hiesiger Bader, hat eine eigene Summe pro furiosis vermacht, und Se. hochf. Gnaden haben ebenfalls 4000 fl. hergeschenkt, so daß nun der besonders verwaltete Fond etwas über 13500 fl. gibt.

## 4) Das Leprosen- oder Siechenhaus.

Dieses steht ebenfalls unter Verwaltung des Stadtmagistrats. Es ist von sehr alter Stiftung, deren Ursprung nicht mehr bekannt ist, und hat gegenwärtig einen Fond von mehr als 92000 fl. Hier werden gewöhnlich die auf der Strasse hingefallenen Kranken untergebracht, bis sie in das st. Johannesspital, oder anderswohin abgegeben werden können: auch armen Fremdlingen wird die Herberge nebst einigen Almosen vergönnt. Jetzt wohnen hier 47 sogenannte Siechlinge, oder mit ansteckenden Krankheiten

heiten behaftete unter der Aufsicht eines Untermeisters, der für ihre ganze Verpflegung nebst dem ihm untergebenen Personale sorgen muß. Bekanntlich schreiben sich die meisten Siechenhäuser aus den Zeiten der Kreutzzüge nach dem heil. Lande her, aus welchem die Kreutzritter insgemein eine Art eines in den heißen asiatischen Gegenden gewöhnlichen Siechthums zurückbrachten, das in einem feinen Staube bestand, der an der ganzen Oberhaut juckte, und diese allmählich gleichsam schuppicht machte. Dieser Staub verbreitete sich sehr leicht, und war ansteckend.

Mit der Verwaltung dieses Hospitals ist die Verwaltung eines Fonds für **Unheilbare** verbunden, welcher besonders verwaltet wird; noch immer aber, bis er sich von 17200 fl., zu denen er gegenwärtig angewachsen ist, auf eine bestimmte höhere Summe vermehret haben dürfte, den Anfang seiner Bestimmung erwartet. Der Stifter war der obengenannte Bader **Augustin Paulus**, der erst um die Hälfte dieses Jahrhunderts gestorben ist.

## 5) Das Lazareth- oder Pesthaus.

Hiervon ist kein eigentliches Hospitalgebäude mehr vorhanden, seitdem das alte Lazareth entweder zusammengestürzet ist, oder dem jetzigen Zucht- und Arbeitshause Platz machte (S. I. B. S. 510.). Der sehr beträchtliche Fond des alten Lazareths, welcher aus mehr als 181600 fl. besteht, von einem eigenen Verwalter aus dem Stadtmagistrate verwaltet wird, und immer im Stillen bis zu dem Zeitpuncte, den der Landesfürst damit bezwecket, fortwuchert, ist noch stäts in voller Fruchtbarkeit vorhanden; auch der alte Pestfreythof (S. I. B. S. 509), der noch immer zu seiner bey den vermehrten Kennt-

nissen

nissen unserer Aesculape, und der heutigen verfeinerten Cultur der medicinischen Polizey kaum mehr wiederkehrenden grauenvollen Bestimmung unterhalten wird; und einige Häuser, welche zur Aufnahme der Pestkranken einst bestimmet waren, sind jetzt zum Besten des Fondes an Miethleute überlassen. Von dieser Stiftung weiß man ungefähr so viel gewiß, daß sie im vorigen Jahrhundert bey Gelegenheit der hier herrschenden Pest errichtet ward *).

## 6) Das Domcapitelspital.

Der Ursprung, und die äußere Verfassung dieses vortrefflichen Hospitals ist aus dem I. B. S. 257 und 406 bekannt. Seine innere Verfassung folgt jetzt:

Der ursprünglichen Absicht der Stifter zu Folge wurden hier Anfangs Arme und Fremdlinge ohne Unterschied aufgenommen. Erst im Jahre 1547 ergieng der Domcapitelsche Schluß: „Vor allen sollen die Diener der Domherren in das Spital genommen werden; und dann erst, wenn keine vorhanden, mögen auch andere Dürftige zukommen.“ Zugleich wurde verbothen, bey Aufnahme der Pfründner nicht darauf zu dringen, daß sie über 20 oder 24 fl. in das Spital mitbringen sollten, weil es ohnehin reichlich versorgt wäre, und damit nicht gerade die Aermsten davon ausgeschlossen blieben. Insgemein wurden

*) Von Urkunden hierüber ist gar nichts vorhanden. Ein Metzger war einst Verwalter dieses Fondes, so sagt man, ein dummer Wicht ohne gleichen. Man brachte ihm die Urkunden und andere Papiere ins Haus, welche zur Lazarethverwaltung gehörten. Die Päcke führten die Ueberschrift, Pest. Kaum ersah der weise Mann dieß schreckliche Wort, als er erst an allen Gliedern erzitterte, dann sich aufraffte, und mit dem ganzen Plunder dem Feuer zueilte.

den nur alte Dienstmägde aufgenommen; doch war das männliche Geschlecht nicht ganz ausgeschlossen. Von 1551 bis zum Verfalle des Hospitals findet man nur 5 Männer als Pfründner, welche aber außer demselben wohnen mußten. Fremdlinge fanden hier auch einen Unterhalt auf einige Tage, und, je nachdem sich die Einkünfte vermehrten, desto zahlreicher war auch die Aufnahme. Endlich beschloß das Capitel im Jahre 1543, daß die Anzahl von 12 Pfründneru stäts, und zwar nach alter Stiftung beybehalten werden sollte. Im Jahre 1548 wurden ein Knecht und eine Dirne zur Bedienung zugegeben.

Die gegenwärtige innere Einrichtung ist folgende: Jede Person hat ein eigenes geräumiges Zimmer, welches die Weibspersonen mit Betten und Geräthschaften selbst versehen müssen; da hingegen die Männer alle diese Dinge vom Hospitale selbst erhalten. Beyde Theile haben Gemeinstuben zum Essen und Arbeiten. Die Weiber haben ein bestimmtes Quatembergeld, und täglich ein Kännel Milch von dem Domcapitelschen Meyer am Schloße Weingarten (S. I. B. S. 424) nebst anderen Victualien, wenn sie sich selbst kochen. Die Männer werden vom Untermeister für ein bestimmtes Wochengeld aus der Hospitalskasse verpfleget; doch bekommen sie wöchentlich eine festgesetzte Portion Brod, und an hohen Festtagen Wein. Sie müssen gemeinschaftlich essen, und einer davon liest über Tisch vor. Die Weiber haben keine Kleidung; auch den Männern werden erst seit 1719 alle 3 Jahre Kleider und Mäntel von grauem Tuche mit blauen Aufschlägen an den Aermeln und Kragen nebst der übrigen Kleidung ausgetheilet. Das Holz gibt das Hospital her: allein nur die Pfründner erhalten Kerzen. Die Einkünfte beyder

Theile

Theile bestehen aus dem festgesetzten Quatembergelde, das nach und nach immer vermehret wurde, aus den Victualien, und den Jahrtagsstiftungen, worin ihrer gedacht wurde. Auf Kosten des Hospitals werden sie in ihrer Krankheit verpflegt, nach dem Tode begraben, und drey Messen für einen jeden gelesen. Ihre Vermächtnisse sind ganz frey: nur die Kleider werden unter die Mitpfründner ausgetheilt. Im Jahre 1786 den 17ten Nov. wurde gewisser Umstände wegen beschlossen, in Zukunft nicht mehr als 6 wirkliche Pfründner aufzunehmen; und 6 sollten als Exspectanten einen gewissen monathlichen Gehalt, und etwas Brod, doch ohne alles andere, geniessen, bis eine Pfründe erlediget würde. Die Anzahl der Pfründnerinnen ist noch immer die ehemahlige zwölf. Im Jahre 1787 den 22. Sept. ward beschlossen, daß sich kein Diener zur Aufnahme melden sollte, welcher nicht volle 6 Jahre einem Domcapitularen gedienet hätte.

Zum eigentlichen Krankenhause für Kranke Domcapitelsche Bediente ward es erst durch die Hoffkirchische Stiftung. Graf **Wenzel Wilhelm** von Hoffkirchen, Fürstbischof zu Seckau, der im Jahre 1678 starb, setzte nämlich seinen Bruder den k. k. Generallieutenant zum Universalerben unter dem Bedingniß ein, daß nach dessen Tode das ganze Vermögen in 3 Theile getheilt werden sollte, wovon einer zu Vermehrung der Einkünfte des Seckauischen Bißthums, der zweyte für die 2 Brüderhäuser zu Salzburg und Passau, und der dritte für die Verpflegung kranker Diener beyderley Geschlechts zu verwenden wäre. Den 18. April 1692 wurde hier die Erbschaftsvertheilung vorgenommen, wovon dem Hospitale ein ansehnliches Capital, das sämmtlich auf der Landschaft liegt,

zu Theile ward. Erst in den Jahren 1725 und 1736 wurden wieder neue Krankenzimmer erbaut, so daß man nun deren eine hinlängliche Anzahl hat. Der Untermeister versieht diese Kranken nach der Vorschrift des Doctors, welcher, so wie der Chirurgus, von dem Hospitale besoldet werden. Stirbt einer dieser kranken Diener, so wird er auf Kosten des Hospitals begraben, und auch für ihn werden 3 Messen bezahlt. Diese Stiftung wird immer besonders verwaltet, und die kranken Pfründner haben keinen Antheil daran; indem diese auf gemeine Capitelskosten verpfleget werden.

Die Aufnahme geschieht auf Befehl des Domdechants, oder desjenigen, welcher an dessen Statt das Capitel dirigirt. Der Doctor untersucht den Patienten, und gibt den Aufnahmsbefehl dem Untermeister, der über Alles Bericht erstattet.

## 7) Das Soldaten-Krankenhaus.

Dieses Krankenhaus hat eine ganz besondere Verfassung; indem sich dessen Patienten, so zu sagen, selbst verpflegen. Die Landschaft sorgt für Geräthschaften, und Baubedürfnisse. Die Milizkasse, welche von monathlichen Abzügen entsteht, die, vom Obersten herab (welcher davon befreyet ist) bis auf den gemeinen Soldaten, jeder von seiner Besoldung zurücklassen muß, bezahlet die Medicamente, Wäsche und Geschirre. Kost und die ganze Nahrung wird von der Löhnung der Kranken bestritten. Gewöhnlich befinden sich etliche und zwanzig im Hospitale, wo sie innerlich und äußerlich behandelt werden. Der Gemeine, welcher in das Krankenhaus kommt, so wie der Gefreyte, bringt seinen ganzen Sold mit; ist er verheura-

ther,

thet, so behält die Frau das Brod. Korporale aber und Feldwebel bringen die Hälfte ihres Soldes ins Spital, und die Hälfte nebst dem Brode behält die Frau.

Dieses Krankenhaus besorgt ein Regimentschirurgus, jetzt Hr. D. Balthasar Preiß, welcher erst in diesem Jahre mit Oberlieutenants-Charakter, 45 fl. monathlichem Gehalte, und freyer Praxis angestellt worden ist, und in diesem Hause freye Wohnung genießt. Er versieht das Spital als Leib- und Wundarzt; gibt auch auf Verlangen Unterricht am Krankenbette und in chirurgischen Operationen. Sein Vorfahrer Hr. Oberlieutenant Hübner, ein im medicinischen sowohl als chirurgischen Fache überaus gewandter und erfahrner Mann, ist wegen kränklichter Umstände in Ruhestand gesetzet worden. Zwey Unterwundärzte sind dem Regimentschirurgus mit 10 fl. Monathsolde und freyer Wohnung untergeordnet. Täglich hat ein Lieutenant von der Garnison die sogenannte Inspection im Krankenhause; und an den Sonnabenden wöchentlich ist Hauptcommission in Gegenwart des Oberstlieutenants, des Lieutenants von der Inspection, und des Regimentschirurgus. Alle Jahre einmahl zur gewöhnlichen Musterungszeit ist auch Musterung im Spitale.

Die Kranken haben Gemeinstuben, ein großes, und 2 kleinere, wovon das kleinste für kranke Offiziers bestimmt ist. Ein im Spitale wohnender Führer gibt den Kranken die Kost gegen Berechnung, welche der Krankenwärter einem jeden nach Verordnung des Arztes reichet. Die Medicamente liefert das hochfürstl. Johannesspital gegen 30 Procent Nachlaß. Von der Wohlthat dieser Stiftung, wel-

welche die Garnison der Stadt sowohl als das Schloßcommando genießen, ist bloß das hochfürstl. Artilleriekorps ausgeschlossen.

### 8) Das Gebährhaus.

Dieses ist eigentlich erst im Entstehen begriffen. Plan seiner Errichtung, Entwurf seiner inneren und äußeren Verfassung, und Lehrer sind bereits vorhanden; und ein Capital von 30000 fl., das der selige Hr. von Hafner auf den Fall seiner Wirklichkeit vermachte, erwartet den Vollzug seiner Bestimmung, damit noch die Mitgenossen des großen Wohlthäters die Früchte davon genießen, und ihren Dank der Nachkommenschaft überliefern mögen.

## Erziehungshäuser.

### 1) Das hochfürstl. Alumnat (S. oben.)

### 2) Das Virgilianische Collegium.

Dieses ist vom Erzbischofe Johann Ernst im Jahre 1702 zugleich mit dem hochfürstl. Alumnate errichtet, und ihm der Flügel zur linken Seite des schönen prächtigen Ernestinischen Gebäudes angewiesen worden. Hansitz führt Tom. II. pag. 284 die Stiftungsurkunde wörtlich an. Der Stifter hat hierzu ein Capital von 70000 fl. angewiesen, von dessen Zinsen 6 arme Jünglinge von stiftmäßigem Adel, welche sich nach vollendeter Rhetorik in den höheren Schulen befinden, ernähret, und in allen adelichen Uebungen unterrichtet werden sollen. Da nun aber das Erzstift in den angränzenden Ländern verschiedene Güter und Herrschaften besitzt, so wurde die Ernennung der

jun-

jungen Zöglinge von dem Stifter auf folgende Art festgesetzt: Der Erzbischof ernennt einen aus Steyermark, das Capitel einen aus Bayern, die Landschaft einen aus Cärnthen, der Inhaber des gräfl. Thunnischen Majorats zu Klösterle in Böhmen einen aus Tyrol, der Inhaber des Gräfl. Thunnischen Majorats zu Teschen einen aus Böhmen, und der Inhaber des Gräfl. Thunnischen Majorats Achleuten einen aus Oesterreich. Nach Absterben der Thunnischen Familie kommt ihr Ernennungsrecht dem Erzbischofe, dem Domcapitel und der Landschaft zu. Dieses Collegium ist vor einigen Jahren an Einkünften sehr tief herabgekommen, und im Jahre 1776 mit dem hochfürstl. Ephebeate verbunden worden. Gegenwärtig sind nur 3| Virgilianisten in diesem Convicte, welche ihre eigene Uniform, einen blauen Rock mit silbernen Dragons, und paillegelben Westen und Hosen, tragen.

## 3) Das Collegium der Siebenstädter.

Dieses ist von Erzbischofe Johann Ernst zugleich mit dem Virgilianischen errichtet worden. Er schoß dazu besonders 12000 fl. her. Dieser Stiftung gemäß wurden 6 unbemittelte, ehlich gebohrne, und von dem Consistorium der Sitten sowohl, als der Wissenschaften wegen approbirte Bürgersöhne nach vollendeter Rhetorik in dem Virgilianischen Collegium aufgenommen, und daselbst bis zur Vollendung der philosophischen und juridischen Studien in Allem verpfleget, auch in den adelichen Uebungen unterrichtet. Ueber die Virgilianischen Alumnen, die in den Statutis Illustres fundati genannt werden, sowohl als die Siebenstädter (Ciuitatenses) waren ein Director oder Präfekt, und ein Subpräfekt aufgestellt. Dem Collegium wurden für einen Jeden 100 Fl. bezahlt.

Diese

Diese Jünglinge hatten die 6 inländischen Städte Salzburg, Hallein, Radstadt, Laufen, Tittmoning und Mülldorf, aus ihren Bürgersöhnen durch ihren Magistrat dem Erzbischofe zu präsentiren. Sollte Mülldorf von dem Erzstifte getrennt werden, so ist auf diesen Fall Salzburg substituirt. Von der Capitalsumme mußte jede der genannten 6 Städte 2000 fl. unter eigener Bürgschaft auf Zinsen zu 5 Procent anlegen. Für das erste Jahr schoß der Erzbischof die Zinsen von 600 fl. selbst her. Dem Consistorium ist über diese, so wie alle übrigen Stiftungen die Oberaufsicht übergeben. Keiner dieser Alumnen durfte über 6 Jahre in diesem Convicte behalten werden, und jeder war aus Dankbarkeit verbunden, vorzüglich in erzb. Dienste zu treten. Das Convict ist nun zwar erloschen: allein die Stiftung dauert fort; und den auf die angeführte Art ernannten 6 Jünglingen werden jährlich 100 fl. bar auf die Hand gegeben, wenn anders die Zinsen der präsentirenden Städte richtig bezahlet werden. Nach der Hand sollte auch Friesach mit der nämlichen Capitalsumme hinzukommen; und daher hieß es das Collegium der Siebenstädter.

Dieses so wie das eben genannte Virgilianische Collegium hat auch von jeher Convictoren aufgenommen, welche ein mäßiges Kostgeld bezahlten, und dafür in allen Dingen frey gehalten wurden. Eine in diesem Jahre unter der Interims-Direction des sehr geschickten und gelehrten Geistlichen Hrn. Benno Michl durch den Druck bekannt gemachte Anzeige gibt die wahre Beschaffenheit des unter gegenwärtiger Regirung verbesserten Convicts, wie folgt, an:

„Dem Collegium steht ein Director vor, welcher die Ausführung des ganzen Planes leitet. Diesem Director sind

alle

alle übrigen erforderlichen Vorgesetzten untergeordnet, und jener sowohl, als diese, verwenden ihre erste und größte Sorge auf Vervollkommnung des sittlichen Characters der Zöglinge, und dann auf die pünktliche Befolgung der übrigen Vorschriften. Alle Zweige der Gelehrsamkeit, als die Humaniora, die Philosophie, Mathematik, Experimentalphysik, alle Gattungen der Rechte, wie auch der Gottesgelehrtheit mit allen dazu gehörigen Hülfswissenschaften werden ihnen auf der hohen Schule vorgetragen, und im Collegium von den Repetitoren wiederhohlet. Damit man aber von dem Fortgange eines jeden Zöglings in den Wissenschaften Versicherung erhalte, wird am Ende eines jeden Monaths durch eine von den Repetitoren in Gegenwart des Directors vorzunehmende Prüfung die Einsicht hierüber genommen, und von dem Director der Erfolg davon an die Inspection berichtet. In der französischen und italiänischen Sprache, wie auch im Tanzen, Fechten, Voltigiren, und Zeichnen empfangen die Eleven den Unterricht im Collegium durch die vom Collegium besoldeten Sprach- und Exercitienmeister; die Juristen auch im Reiten auf der hof. Reitschule. Die Studirstunden wechseln mit denen der adelichen Uebungen auf eine solche Art ab, daß man sich durch diese letzteren von der in der ersten erforderlichen Anstrengung erhohlen kann. In den unbesetzten Stunden des Tages können die Zöglinge in der Musik oder einer anderen der schönen Künste Unterricht erhalten. Um den Zöglingen die Bildung des Herzens sowohl, als des Geistes noch mehr zu erleichtern, haben Se. hochfürstl. Gnaden die Bibliothek des Collegiums mit vielen neuen, die Philosophie, Geschichte und schönen Wissenschaften betreffenden Schriften vermehret, und sind ferner gnädigst gesonnen, für jede zum dermahligen Erziehungsplane gehörige Wissenschaft die neuesten und brauchbarsten Bücher nach Erforderniß anzuschaffen. An den Ergötzungstagen, und besonders im Winter, wenn das nasse Wetter einen Spazirgang zu machen nicht erlaubet, unterhalten sich die Herren Cavaliers mit dem Bil-

lard-, Schach-, Trick-Track- oder Volantspiele; auch ist ihnen im Collegium unter den Augen ihrer Vorgesetzten um ein geringes Geld ein Commercespiel erlaubt. Im Sommer werden sie in dem hochf. Garten, oder an einem anderen geziemenden Orte spatziren geführet. Ein jeder in höheren Classen sich befindende Cavalier bewohnet ein reinliches, bequemes, mit der erforderlichen anständigen Einrichtung an Sesseln, Tischen, Kleiderkästen, Pult, und Bett ꝛc. versehenes Zimmer. Das Mundbesteck aber, wie auch 12 Servietten, eben so viele Hand- und Betttücher muß ein jeder in das Collegium mitbringen; nimmt aber alles Mitgebrachte bey seinem Austritte wieder mit sich fort. Fünf Herren Cavaliers werden von einem Bedienten des Collegiums bedienet, und es ist also nicht erlaubt, einen besonderen Bedienten, oder einen Hofmeister mit in das Collegium zu nehmen. Die Kost besteht Mittags in 6, und Abends in 4 reinlich und schmackhaft gekochten Speisen; und da man gerne sieht, daß sich die Zöglinge, wenn es ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen kann, an das Wassertrinken gewöhnen, so wird auf keinen anderen Trunk der Antrag gemacht. Wenn einer der Herren Cavaliers erkranket, wird ihm von dem hochf. Leibarzte, und von dem Hofchirurgus der Beystand geleistet. Für alles und jedes Vorangemerkte, als für Kost, Zimmer, Beheitzung, Beleuchtung, Bedienung, Reinigung der Wäsche, Frisiren, Vorlesungen der Professoren, Repetitionen, Zeichnen, Tanzen, Fechten, Voltigiren, Reiten, für allenfalls nöthige Besuche des Leibarztes und Hofchirurgus zahlt der Convictor sammt allen üblichen Ein- und Ausstandgeldern und Neujahrs-Honorarien für jedes Jahr seines Aufenthalts im Collegium 600 Fl. Reichsgeld. Die Zahlung muß wenigstens drey Monathe voraus an den Director geschehen; gleichwie auch der Austrittt eines Hrn. Cavaliers aus dem Collegium 3 Monathe vorher dem Director zu berichten ist; indem sonst das ganze vierteljährige Quantum mit dem alleinigen Abzuge des Kostbetrages monathlich zu 20 Fl. bezahlt werden müßte.

müßte. Das Ergötzungsgeld, welches den Herren Cavaliers von den Aeltern oder Anverwandten zugestanden wird, muß dem Director eingehändiget werden, welcher nach Verlaufe eines jeden Monaths das ihnen Angewiesene auszahlen wird. Zur Verminderung des für Kleider zu machenden Aufwandes haben Se. hochfürstl. Gnaden die Tragung einer Militär-Uniform erlaubt, worin die Herren Cavaliers bey Hofe erscheinen; und einer anderen, deren sie sich zu Hause, und bey Besuchung der Collegien bedienen können. Beyde muß sich der Cavalier verfertigen lassen, sobald er in das Collegium eingetreten ist. Se. hochfürstl. Gnaden gewähren auch den Herren Cavaliers die ganz besondere Prärogative, daß sie, wenn sie sich in höheren Classen befinden, Höchstdero Hof frequentiren; folglich sowohl beym Corteggio, als auch in den Gesellschaften bey Hofe dreymahl in der Woche erscheinen dürfen. Andere Gesellschaften zu besuchen, und willkührliche Visiten zu machen, wie auch das zu oft wiederhohlte Ausspeisen erlaubt der Zweck des Aufenthalts der Cavaliers in dem Collegium nicht, und es hängt also nur allein von der Einsicht und Erlaubniß des Directors ab. Alle diejenigen, welche ihre Söhne oder Angehörigen dem Virgilianischen Collegium zur Bildung übergeben wollen, müssen sich an den Director des Collegiums wenden.

Da nun in diesem Collegium unter gemeinschaftlicher Aufsicht des nämlichen Directors und Instructors, und unter einer und derselbigen Inspection, welche aus dem hochf. Oberststallmeister, einem Deputirten von der Landschaft, und einem von dem Consistorium besteht, auch die erzbischöflichen Edelknaben (ursprünglich 12; gegenwärtig nur 9 an der Zahl, welche zur Hälfte aus der Landschaftskasse unterhalten werden) verpfleget werden, so bezahlt der Hof eine festgesetzte Summe jährlich an die Verwaltung des Collegiums, und besorgt die Uniformen, welche

in rothen Röcken mit silbernen Dragons und paillegelben Westen und Beinkleidern bestehen, auch die spanischen schwarzen Kleidungen mit ponceaurothen Beinkleidern und Strümpfen für die hohen Festtage besonders; gibt auch den ausgemusterten eine gewisse Summe von einigen hundert Gulden, um sich für ihren künftigen Beruf geziemend equipiren zu können.

### 4) Das Rupertinische Collegium. (S. im I. B. S. 42.)

Gegenwärtig ist man unter der Leitung des neuen, sehr emsigen, und besonders im Erziehungsfache überaus gewandten Präfects Hn. Joseph **Wismayr** darauf bedacht, nicht nur die sittliche und moralische Bildung der 14 Zöglinge dieses Collegiums auf eine höhere Stufe zu erheben, als auch der für itzige Zeiten etwas auffallenden, und unanständigen Kleidung derselben einen andern Zuschnitt zu geben. Bisher hatten sie bloß Beinkleider, Westen und Mäntel von grauem Tuche; und wenn sie keine Mäntel trugen, so sah ihr Anzug ohne Röcke wirklich etwas komisch aus. Allein der Vorschlag, daß eine anständigere Kleidung mit Röcken, etwa auch ohne Mäntel, nicht mehr kosten würde, als die ehmahlige, wird vermuthlich Beyfall und Ausführung erhalten.

### 5) Das marianische Collegium (S. I. B. 373.)

Dieses Collegium, das seit einigen Jahren unter der unmittelbaren Aufsicht eines für die moralische Bildung seiner Zöglinge sowohl, als für das Beste des Erziehungshauses überaus besorgten Präfects Hn. Johann **Paulinig** steht, zählet gewöhnlich 13 — 14 Zöglinge, worunter auch bezahlende Convictoren aufgenommen wurden. Auch dem Kleidungszuschnitte dieser Alumnen, der ebenfalls aus

We:

Westen ohne Röcke, Beinkleidern und Mänteln von lichtblauem rothgefüttertem Tuche besteht, wäre eine Reform zu wünschen. Der eigentliche Vermögensstand dieses Hauses ist nicht bekannt, ob man gleich annehmen muß, daß er nicht klein seyn kann. Um hierüber einiges Licht zu geben, fassen wir die Stiftungsurkunde vom J. 1645 den 11. September in folgenden wesentlichen Auszug zusammen, woraus die Pflichten eines jeden, so wie der Wille des Stifters, genau ersehen werden können.

„Der Erzbischof stiftet aus den ihm von Gott mitgetheilten Gütern, über welche er frey schalten kann, zu Ehren der heil. Jungfrau Maria, und des heil. Ruperts, zum Heile seiner Seele, und zur größeren Aufnahme seines Geschlechts ein Haus in der Bergstrasse am Stadtbrunnen, das er von einem gewissen Doctor Knoll und seiner Frau Susanna Altinn erkaufte; Anfangs zur Primogenitur verlieh; nachher aber in Kraft der sich zurückbehaltenen Gewalt zum Collegium bestimmte; ferner ein Haus in der Tradgassen (Getreidgasse) und die Unterthanen, Güter und Rechte, welche er von dem Freyh. von Lamberg erkaufet hat; den Thurm und das Haus im Orte Münnichberg nebst dem Garten und Felde, die er von Frau Maria Elisabeth Zimmerinn, gebohrnen Ederinn erkaufet hat; die Meyerhöfe, Groß- und Kleinlaufer innerhalb des St. Rupertusthors nebst Garten, Scheunen, Stallungen ꝛc. von Hrn. Max Steinhauser erkauft; das Gut Tieffenbacher-Hof, zu nächst am Gute Laufer nebst dem von Marx Sigismund Franz Freyherrn von Welsberg erhaltenen Hause und Garten; das Amt Schwarzenbach im Pinzgau Mitterfiller Gerichts, von Johann von Platz, Salzb. Rathe erkauft; ein Capital von 7300 fl. Rhein. auf der Landschaft für 365 fl. Zinsen; endlich ein Capital von 10000 Gulden an verschiedenen Orten zu 5 Procent angelegt. Der Primogenitursinhaber soll Patron, Protector und Director seyn. Des Erzbischofs Bruder Christoph war der erste zu Folge des Primogenitur-Instruments vom 26. Aug. 1637. Er hat einen Geistlichen als Präfecten zu ernennen, und die Zöglinge, wenigstens 8 an der Zahl, aufzunehmen,

wovon

wovon 3 aus dem Thale der Villa lagarina seyn, und immer, vor anderen unter Gleichverdienten, die Primogenitur-Unterthanensöhne, oder die um die Primogenitur besonders verdienten aufgenommen werden sollen. Der Stifter ermahnet aber den Patron ernstlich, nicht leichterdings, oder ohne wichtige Ursache die Zöglinge, die sich gut aufführen, zu entlassen. Die Güter sollen ohne Vorwissen des Rectors der Universität, und des Commissärs der Secundogenitur nicht veräußert werden. Die jährlichen Einkünfte sollen aber ohne Ausnahme von dem Beamten oder Verwalter, welchen der Patron aufzustellen hat, zur gehörigen Zeit eingefordert, von diesem alljährlich und wenigstens einmahl im Jahre davon klare Rechnung vorgelegt, und diese von dem Patron oder dessen Stellvertreter in Gegenwart des Rectors und des Commissärs der Secundogenitur untersuchet, und bestätiget werden. Der Stellvertreter der Primogenitur, der Rector und Commissär haben für ihre Bemühung jeder 50 fl. jährlich. Der Rector soll das Collegium wenigstens zweymahl im Jahre, oder auch öfters, besuchen. Dem Präfecte liegt ob, bey den Alumnen zu wohnen, mit ihnen spatziren zu gehen, sie zu strafen, die Aufsicht über sie in seiner Abwesenheit einem der vortrefflicheren Alumnen zu übergeben, über ihre Kleidungen, Bücher und anderes ein Inventarium zu führen, alles wenigstens viermahl im Jahre zu durchsehen, und den Patron an die Bedürfnisse des Hauses zu erinnern. Dafür hat er freyen Tisch, Wohnung, Bett, Wäsche, Licht, nebst anderthalb Maß Wein täglich, und einen monathl. Gehalt von 8, 12 oder mehreren Fl., je nachdem er deßhalb mit dem Patron übereingekommen ist. Alle Veränderungen geschehen nicht anders, als mit Beyziehung des Rectors, und des Commissärs der Secundogenitur. Zur Kasse sollen drey Schlüssel seyn, wovon einen der Patron, den andern der Rector, den dritten der Commissär haben soll. Die Alumnen haben Kost, Kleidung und alles Uebrige frey, und täglich 1/2 Maß Bier. Dafür haben sie täglich die marianischen Tagzeiten zu bethen, und nach dem Austritte aus dem Collegium für jedes Jahr ihres Aufenthalts zwey Jahre der Primogenitur für einen billigen Gehalt zu dienen, wenn sie nicht ausdrücklich vom Patrone dispensirt werden. Mönche aber kön-

können sie nicht werden, ausgenommen, sie bezahlen die Unterhaltungskosten zurücke."

Dieß ist der wesentliche Inhalt der vortrefflichen Stiftungsurkunde dieses Collegiums, von deren genauer Befolgung die Aufnahme desselben ganz allein abhängt.

## 6) Das hochfürstliche Capellhaus. (S. I. B. S. 40.)

Hier werden 16 Knaben unter einem geistlichen Aufseher zum Dienste der Domkirche unentgeldlich in der Musik, und zugleich in den Studien unterrichtet. Sie besuchen das Gymnasium, und haben auch außer demselben zu Hause ihre ordentlichen Unterrichtsstunden. Ihre Kleidung ist Mantel, Rock und Weste von braunem Tuche mit rothem Futter: am Halse tragen sie eine Art Priesterkragen von blaulichter Leinwand. Sie haben über der steinernen Mönchberger Stiege auf dem Seitenfelsen der Sommerreitschule ein Gärtchen, wohin sie sich in ihren Erhohlungsstunden begeben.

## 7) Das Seminarium Sti. Caroli.

Dieses befindet sich im Bezirke des Universitätsgebäudes rückwarts an der Hofstallgasse. In einem Stöckchen von einem Geschosse wohnen hier 9 Jünglinge, welche in Kost, Trunk, Kleidung, Wäsche, Büchern, Unterrichtsgeldern und dergl. von der Universität unentgeldlich unterhalten werden. Diese Stiftung entstand aus verschiedenen Capitalien und Vermächtnissen von 20100 fl., wodurch also zum Unterhalte eines Seminaristen die Zinsen von ungefähr 2000 fl. (gegenwärtig 72 fl.) gewidmet sind. Die Ernennung der Seminaristen ist von den Stiftern folgenden Patronen überlassen: der Prälat von Lambach,

bach, und die Stadtmagistrate zu Rain, Constanz, Memmingen ernennen jeder einen; einen der Prälat, und einen der Stadtmagistrat zu Füßen; und drey der Stadtmagistrat zu Sulgau. Dieses Seminarium dürfte aber nicht mehr von langer Dauer seyn; indem man auch bey der oberflächlichsten Einsicht in ökonomische Gegenstände den offenbaren Schaden der Universität leicht berechnen kann.

## 8) Das Armenhaus (Domus Pauperum).

Ehedem bekamen 10 Studenten täglich die Kost im Gebäude der Universität, und zwar gemäß einer gemeinschaftlichen milden Abgabe des Hofes und Domcapitels. Die Kost wird aber gegenwärtig nicht mehr gereichet; 10 Studenten erhalten dafür wöchentlich 36 Kr. auf die Hand.

(Christoph von Lamberg, der im J. 1560 Dompropst an der hiesigen Domkirche ward, legte ein beträchtliches Capital an, aus dessen Zinsen 2 Schüler in den höheren Classen jeder 100 fl. erhalten, und alle Jahre 48 fl. unter 12 Schüler aus den niederen Klassen ausgetheilet werden sollten. Dazu erforderte man gute Sitten gegen jährliche Zeugnisse, und die Antretung des geistlichen Standes, weßhalb Bürgschaft wegen des Ersatzes gefordert wurde. Seit 1630 werden aber (gemäß einem Capitularschluße Sess. 2. Jan.) aus zwey Schülern der höheren Klassen einem jeden jährlich 50 fl. gegeben; die 48 fl. aber für dürftige Schüler überhaupt an die Universität geschickt.)

## 9) Die beyden Waisenhäuser zu Müllen (S. 1. B. S. 457.)

Hier werden einige über 30 Knaben, und eben so viele Mädchen in abgesonderten Gebäuden unter der Aufsicht eines Waisenvaters, und einer Waisenmutter erzo-

erzogen, und vorzüglich in Handarbeiten, und den zu Professionen, oder zum Dienen nöthigen Kenntnissen unterrichtet. Die Oberaufsicht hat das Consistorium, welches einen eigenen Inspector darüber ernennet. Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben besorgt ein Verwalter. Von dem Dongratuit der PP. Augustiner haben diese Waisenhäuser ein Capital von 40000 fl., und von dem sel. Hn. von Hafner 20000 fl. erhalten, so daß ihr Fond gegenwärtig über 211000 fl. angewachsen ist. Das Haus am Ritzer-Bogen gehört denselben eigenthümlich; und erst vor 2 Jahren ist die ehemals sogenannte **Waisenhausbuchhandlung** an einen Privateigenthümer gekommen. Aus dem **Waisenhausfonde** werden auch Kinder auf dem Lande, besonders unter Bauern, angestiftet, und bis zur Dienstfähigkeit unterhalten, welche versorgungsweise wesentliche Vorzüge vor der gewöhnlichen hat.

## Stiftungen zur Unterstützung der Armen.

### 1) Das Versatzamt, oder Leihhaus (Monte di pietà) (S. 1. B. S. 370.)

Dieses Versatzamt, das ganz zum Besten der dürftigeren Classe gestiftet ist, leiht gegen einen sehr geringen Zins Geld auf **Versätze** aus. Es besteht seit 1747; und die von Erzbischofe **Jakob Ernst**, der es aus seinem Patrimonialvermögen stiftete, erlassene Stiftungsurkunde enthält genau Absicht, Plan, und Behandlungsweise dieser milden Stiftung: sie ist im J. 1747 auf 46 S. in Folio bey **Johann Jos. Mayer** sel. Erbinn gedruckt erschienen, und führt den Titel: „Mons Pietatis, **oder das von dem Fürsten Jacob Ernst Erzbischoffen zu Salz-**

burg

burg ꝛc. zu Behuf der Armen in der Haupt- und Residenz-Stadt Salzburg fundirte und eröffnete milde Leyhhauß, dessen Verfassung und Grundsätze.

Dieser Urkunde zu folge werden wöchentlich 3 Mahle an Diens-, Donners-, und Samstagen Versätze angenommen; diese werden durch verpflichtete und von dem Amte besoldete Schätzer geschätzet, und dabey folgendes Normal beobachtet: Auf Gold und Silber werden 3/4 des Werthes oder vom Gulden der Schätzung 45 kr., auf Juwelen und Edelgesteine die Hälfte, auf Schatzgelder von jedem Gulden 54 kr., auf alle andere Versätze aber nicht mehr als 2 Drittel der Schätzung hergeliehen. Will jemand über 300 fl. geliehen erhalten, so muß bey der Inspection Anfrage gethan werden. Auch Ausländern darf ohne Einwilligung der Inspection kein Darleihen gegeben werden. Pelzwerke, gebrauchte Betten, oder Geräthschaften, welche in dem Gewölbe des Leihhauses eine Ansteckung oder Unreinlichkeit verursachen würden, auch Eisen, Holzwerk und Bücher werden nicht angenommen. Das Leihhaus erhält nach Verhältniß der Zeit und der Summe 4 Procent von seinem Darleihen; unter einem Gulden wird kein Interesse genommen. Nach 6 Monathen muß die Auslösung gegen Erlag des Capitals und der Zinsen geschehen; sonst wird der Versatz öffentlich versteigert. Doch, wenn jemand noch vor Ausrufung des Versatzes um Verlängerung bittet, kann die Inspection zur Auslösung noch andere 6 Monathe bestimmen; doch darf sie keine weitere Frist mehr gestatten. Die öffentliche Feilbiethung der nicht ausgelösten Versätze geschieht jährlich 2 Mahle in der Fasten- und Herbst-Dultzeit, und wird 8 Tage zuvor durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht: sie geschieht in Gegenwart

genwart einiger Inspectorn. Der Ueberschuß des Verkaufs über Capital und Interesse wird dem Versetzenden, wenn er sich gehörig meldet, bar hinausbezahlt.

Die Inspection des Leihhauses besteht jederzeit aus dem Fürstbischofe zu Chiemsee, welcher zugleich Director ist, dem Domdechant, den 3 Directoren des Consistoriums, des Hofraths und der Hofkammer, und dem Bürgermeister. Diese spricht in allen Sachen, welche das Leihhaus, dessen Geschäfte, Streitigkeiten und Irrungen betreffen, als Forum competens, privative quoad omnes alias instantias, und zwar, ohne daß eine Appellation Statt hat; doch müssen wenigstens die Inspectoren gegenwärtig seyn. Im Leihhause selbst wohnt der Verwalter (H. Johann Jos. Caspar Paurnfeind) nebst 2 Schreibern. Schätzer sind 3, ein Silber- und Kleinodienschätzer, (ein Goldarbeiter) und 2 gemeine Schätzer, (ein Schneidermeister und ein Tändler).

Wenn mehrere mildthätige Menschen dieses Leihhaus mit Vermächtnissen bedächten, so könnten die Interessen erniedriget, und die Hülfe für die Armen ergiebiger gemacht werden.

## 2) Das Hochfürstl. Almosenamt.

Dieses versieht einer aus den Chorvikarien des Doms, welchen der Landesfürst selbst ernennet. Eine Summe von 13000 fl. wenigstens wird jährlich auf eingereichte Bittschriften an Gnadengehalten, und anderen Almosen von diesem Amte ausgetheilet.

3) Der

### 3) Der Bürgersäckel.

Eine Stiftung für erarmte Bürgerfamilien, und ihre Abkömmlinge, welche ein beträchtliches Capital besitzt, das erst von dem sel. Hn. Hafner durch ein Vermächtniß von 20000 fl. vermehret worden ist. Die Verwaltung, so wie die Austheilung des Almosens, versieht ein Mitglied des bürgerlichen Magistrats.

### 4) Die gemeine Stadtalmosenkasse.

Diese wird aus milden Gaben, Vermächtnissen, Almosen, Büchsen- und Strafgeldern ꝛc. zusammen gebracht, und erhält vom Hofe jährlich 200 fl. Zufluß, und vermuthlich auch etwas bestimmtes von dem Domcapitel. Der sel. Hr. von Hafner hat zu dieser Stiftung 20000 fl. vermacht. Sie steht unter der Direction des hochf. Stadtgerichts, und von ihr werden auch jährlich sehr beträchtliche Summen an die Haupt- und andere Stadtschulen für die Erziehung armer Kinder ausbezahlt.

### 5) Die Hafnerische Stiftung für Hausarme.

Diese besteht aus 25000 fl., und wird ebenfalls von dem Stadtgerichte verwaltet.

### 6) Die Hafnerische Stiftung zur Aussteurung armer Bürgermädchen.

Hierzu hat der unvergeßliche Stifter eine Summe von ungefähr 40000 fl. vermacht, wovon jährlich 2 gut gesittete arme Bürgerstöchter ausgesteuert werden. Etwas mehr Feyerlichkeit, mit solchen schönen Handlungen verbunden, würde sie nicht mehrere mildthätige Seelen zur Nachahmung reitzen? Man denke an das schöne Rosenfest zu Salency.

7) Das

### 7) Das Hafnerische Legat zu einem Armeninstitute.

Hr. von Hafner starb eben zur Zeit, als man mit Anstrengung und Thätigkeit an der Herstellung eines Armeninstituts arbeitete. Er eilte diese große Staatswohlthat mit einem Capitale zu unterstützen, und vermachte auf den Fall, wenn es zu Stande kommen würde, 30000 fl.

### 8) Die Studentenbüchse, und die Musicantenstiftung auf der Universität.

Jene wird in der Stadt umhergetragen, und das Gesammelte von dem Präfecten des Gymnasiums armen, verdienten Studenten, welche dafür ein gemeinschaftliches Gebeth für ihre Wohlthäter verrichten müssen, ausgetheilet. Diese ist für 14 der Musik kündige Studenten, welche den Chor der Universitätskirche zu versehen haben, und dafür jährlich etwas gewisses am Gelde bekommen. Der Chorregent, der eben kein Student seyn muß, bezieht eine festgesetzte Summe von etlichen und 50 Gulden jährlich, oder hat dafür die tägliche Kost.

### 9) Der Liebsbund an der Universität.

Dieser ist im Jahre 1743 entstanden; vom Papste Benedict XIV. und Erzbischofe Leopold bestätiget, und von einigen guten Menschen in Wirklichkeit gesetzet worden. Jede in diesen Bund tretende Person bezahlt jährlich zwischen Ostern und Pfingsten 40 Kr. gegen einen Schein, welchen der Gefälleinnehmer und der Präses unterschreiben. Dadurch erhält man an täglichen 3 Messen, also jährlich an 1086 Antheil; ferner an einer Messe nach dem Tode, wenn der Todfall gehörig angezeigt wird, und nimmt

auch

auch Antheil an dem Almosen, welches unter arme Studenten, und andere Dürftige von dem Präses ausgetheilet wird, und sich jährlich auf 200 Fl. belaufen soll. Dieser Liebsbund hat ein eigenes Directorium, das aus dem Universitätsrector und Präses (einem Professor), 2 Consistorial-, 2 Hof- oder Kammerräthen, 2 Magistratsgliedern und einem Bürger besteht, welche die Rechnungen zu bestätigen haben. Dieser Liebsbund hat bereits ein Capital von 10000 Fl., wozu der sel. Hr. von Hafner ebenfalls gegen 1000 Fl. vermacht hat, ertheilt 3 vollkommene, 4 siebenjährige (nebst 7 Quadragenen) und eine Menge von der Frömmigkeit eines jeden Mitgliedes abhängende siebenzigtägige Ablässe. Der Präses genießt für seine Mühe 25, und der Gefälleinnehmer 24 fl.

(Man zählet hier noch mehrere solche Liebs- oder Messenbündnisse, bey st. Peter und in den 3 Stadtkaplaneyen, welche alle in dem nämlichen Geiste errichtet, und aus der nämlichen Absicht fortgesetzet werden. Eines ist nach dem andern, gleichsam nacheiferungsweise, entstanden. Das älteste ist in der Bürgerspitalkaplaney.)

# VII.

# Von litterarischen und Kunstsammlungen.

## Archive.

### 1) Das geheime Archiv an der Hofkanzley in der hochfürstlichen Residenz.

Dieses enthält, wie leicht zu ermessen ist, die wichtigsten, auf das Erzstift und dessen Gerechtsamen sich beziehenden Actenstücke, nebst verschiedenen handschriftlichen Urkunden, Documenten und inländischen Chroniken.

### 2) Das Domcapitelsche Archiv im Capitelhause.

Dieses besteht eigentlich aus der ehemahligen Münsterbibliothek, welche von den Domgeistlichen seit Erzb. Arno, und besonders zur Zeit des Regularstandes zusammengeschrieben worden ist. Die meisten enthalten Lebensbeschreibungen der Heiligen, Breviere, Hauspostillen und ascetische Aufsätze. Es befinden sich aber auch sehr viele darunter, welche zur Beleuchtung der Salzburgischen, der bayrischen und österreichischen

chischen Geschichte sehr viel beytragen. Unter diesen sind auch die Domcapitelschen Urkundensammlungen, und die Documente ihrer Gerechtsamen und Besitzungen. Anselm Desing hat im Jahre 1740 ein vollständiges Verzeichniß aller dieser Archivalstücke in 20 Bogen herausgegeben; auch in *Martini Gerbert Iter Alemanicum* pag 419 sequ. findet man das Merkwürdigere davon aufgezeichnet. Die Anzahl der alten Handschriften (codices) ist 390: darunter sind 332 auf Pergament, und 58 auf Papier geschrieben.

Aeußerst selten ist ein schottisch geschriebener Codex mit der Ueberschrift: ✝ Cutbercht scripsit ista IIII. evangelia praecat nos omnia oramus pro anima tua. In diesem Codex sind die Evangelien enthalten, und vor einem jeden sieht man ein schönes Gemählde. Vielleicht bediente sich dieses Buchs der heil. Rupert; und der heil. Cutbert, Erzbischof von Cantelberg, dessen Briefe unter denen des heil. Bonifacius sich befinden, schrieb es. Ein anderer Codex aus dem VIII. Jahrhunderte hat die Aufschrift: In nomine Patri et Filio et Spiritui sancto incipiunt commentarium de singulas lectiones Orthodoxorum atque Catholicorum. Sequitur Lectio prima de Adventum domini die octabo ante natale domini. Dieses Buch enthält Reden der heil. Väter auf die Feste, z. B. Sermo S. Augustini de natale Domini &c. Dydimi de Theophania &c., und Homilien über die Evangelien. Ein anderer Codex aus dem IX. oder X. Jahrhundert ist von einem gewissen Baldone geschrieben, und führt den Titel: Arculphi Epis. de locis sanctis Hierusalem.

*Hunc humilis librum fecit perscribere Baldo*
*Reddit in aeternum mitis cui praemia Christus.*

Or-

Orditur praefatio libri Arculphi episcopi maxime de locis sanctis Hierusalem. Arculphus episcopus gente Gallus diuersorum longe remotorum peritus locorum, verax index et satis idoneus in Hierosolymitana ciuitate per menses VIIII hospitatus et loca sancta cotidianis visitationibus peragrans mihi Adomnano haec vniuersa, quae infra craxanda sunt experimenta, diligentius percuntanti et primo in tabulis describenti fideli et indubitabili narratione dictauit, quae nunc in membranis breui textu scribuntur. Ein Codex aus dem nämlichen Jahrhundert enthält unter anderen ein Schreiben des heil. Hieronymus an die Sunia und Fretella mit dem Titel: Incipit psalterium, quae de septuaginta interpretum editione corrupta sint. Ein sehr alter, aber verstümmelter Codex enthält expeditionem in terram Sclauorum, in terram Becheim per Burgundos, Baioarios et Alemannos, item in Corsicam: hierauf wird angeführt: Eclypsis *Lunae*, et transitus Iouis per Lunam, Mercurii per Solem ad an. 806. Ein Codex aus dem X. Jahrhundert führt den Titel: Glossae Latino-Theotiscae in Canones Apostolorum et Conciliorum in epistolas summorum Pontificum etc.; am Ende liest man:

*Allodiox glossam tibi Heripato donat istam.*

Am Ende eines Codex aus dem XIII. Jahrhundert findet man einen Catalogus breuis, Salisburgensis Ecclesiae SS. Episcoporum Iuuauii Miracula, in gr. fol. aus dem XIII. Jahrhundert. Ein Werk von Pergament in 4. in Hexametern, das beginnt: De monstris hominum naturis atque ferarum etc.

Wer hiervon mehr zu wissen verlangt, den verweisen wir auf das oben angeführte Desingische Verzeichniß.

3). Das Archiv des Stifts zu st. Peter. (S. oben S. 319.)

# Bibliotheken.

## 1) Die Hofbibliothek.

Diese befindet sich in dem sogenannten Neubaue über eine Stiege, unmittelbar über dem hochfürstl. Postamte, in einem geräumigen gegen 100 Schritte langen Sahle, der beyderseits Fenster hat. Sie soll zwischen 19 und 20000 Bände zählen. Sie ist im Jahre 1672 von Erzbischofe **Max Gandolph** errichtet, und in die heute noch bestehende Gestalt gebracht worden. Die erste Anlage soll nach Schlachtners Zeugniß über 50000 Fl. gekostet haben. Unter den nachfolgenden Regirungen wurde sie nach und nach, am Beträchtlichsten aber unter der gegenwärtigen bereichert, und im Jahre 1777 sogar zum allgemeinen Gebrauche eröffnet. Sie kann nun wöchentlich dreymahl, an Diens: Donners: und Samstagen, zu gewissen Stunden besuchet werden. Ihr Vorsteher ist P. Florian Dallham, hochfürstl. geistlicher Rath, und Hoftheolog, aus dem Orden der frommen Schulen; ihm ist ein Bibliothekdiener zugegeben. Unter den durch die Freygebigkeit Sr. itztregirenden hochfürstlichen Gnaden neuangeschafften Werken befinden sich mehrere sehr kostbare mit Kupfern, z. B. The Ruines of Balbec. Herculanum. Testacea Musaei Caesarei Vindobonensis. Hortus Romanus. Bidloo Anatomia. Musaeum Pio-Clementinum. Musaeum Odeschalcum etc.

## 2) Die Bibliothek zu St. Peter. (vergl. oben S. 318.)

Hier

Hier ist die Rede von der sogenannten großen, oder Hauptbibliothek. Schon Abt Albert (Reuslin) hat diese Bibliothek sowohl mit den Büchern, welche Heinrich Knoll im Jahre 1639 dem Kloster vermachte, als mit einer Menge von den Königseckischen Erben erkaufter Bücher bereichert. Diese ist in 7 zusammen hängende Zimmer abgetheilt, deren jedes einem anderen litterarischen Fache gewidmet ist. Im I. Zimmer befinden sich die Bibeln, Polyglotten, Commentarien, und Kirchenväter, im II. die theologischen, im III. die juridischen, im IV. die historischen, im V. die philosophischen Werke; im VI. die Fortsetzungen und neu angeschafften Werke, und im VII. die Manuscripte. In den ersten 6 Zimmern sind über 14000 Bände enthalten, wovon die meisten in Schweinleder mit rothen Schilden gebunden sind. Jedes Zimmer hat die Rubriken: Armarium, Classis, numerus, wovon die erste mit römischen Ziffern die Abtheilung der Stellen, die zweyte mit lateinischen Buchstaben die Stelle selbst von unten bis oben, und die dritte mit deutschen Ziffern anzeigt, das wie vielte Buch es in der Stelle sey. Nach dieser Eintheilung sind die Cataloge verfertiget, wovon jedes Zimmer einen eigenen hat. Incunabeln aus dem 15ten Jahrhundert zählt diese Bibliothek über 1000. Vom Jahre 1462 sind 6 Bibeln vorhanden, worunter eine von Mainz und zwey von Augsburg sind. Von 1470 bis 1480 zählt man 150 Bände, worunter der Codex Justinianaeus von 1475 auf Pergament gedruckt besonders merkwürdig ist; von 1480 bis 1490 — 290; und von 1490 bis 1500 — 410, ohne Druckort und Jahrzahl 220; und aus dem ganzen 16ten Jahrhundert über 6000 Bände. In dem Biblischen Fache besitzt die Bibliothek einen vorzüglichen Schatz: sie zählt 92 ganze Bibeln, worunter nebst den

oben genannten Mainzer und Augsburgischen auch die römische von 1471 in 2 Foliobänden sich befindet, welche von Conrad Schweynteym, und Arnold Panarzt herausgegeben worden ist. Die Polyglotta regia in 9 Foliobänden, die Polyglotta Waltoni in 6 Foliobänden, die Biblia maxima in 19 Foliobänden, drey Bibeln ex officina regia Roberti Stephani Paris., 2 sehr seltene deutsche von Bämler, und Anton Sorg von Augsburg, und 2 hebräische verdienen angemerket zu werden. Von geschriebenen Bibeln aus dem XIII Jahrhundert sind 7 im größten Foliobande, auch in 4 und 8 vorhanden. Manuscripte auf Pergament werden 314 gezählet; die ältesten aus dem VIII oder IX. Jahrhundert dürften etliche über 30 Stücke seyn. Das älteste aus diesen, (so wie das Instrumentum Arnonis) hat das Chronicon Gottwicense gestochen geliefert. Es enthält B. Hieron. Commentarium in Prouerbia, Ecclesiasten et Cantica Canticorum. Von papiernen Handschriften sind über 1000 vorhanden, welche alle vor Erfindung der Buchdruckerkunst geschrieben worden sind *)

## 3) Die Universitätsbibliothek.

Ihre itzige Gestalt hat sie dem Rector P. Alphonsus vom Jahre 1658 zu verdanken, welcher schon im Jahre 1649 die Büchersammlung des berühmten Besold erkaufet hatte, worunter auch viele von den Büchern des Tübinger Kanzlers Osiander waren. Abt Albert zu St. Peter, Abt Urban zu Admont, und D. Johann Christoph Metzger kaiserl. Reichshofrath trugen vieles zu ihrer Vermehrung bey, und letzterer schoß sogar ein Legat von

2000

*) Man findet hiervon Nachrichten in Mabillonii Iter Germanicum, und Pezii Isagoge ad Thes. nov. Anecd.

2000 fl. dazu her. Seit einiger Zeit ist sie durch Vermächtnisse und Ankauf ansehnlich vermehret worden. Das neueste Vermächtniß war im Jahre 1768 das Ruchardscheckische. Wirklich enthält sie über 12000 Bände, und wird nun zum öffentlichen Gebrauche hergerichtet. Ihr itziger Bibliothekar ist, seit dem P. Augustin Schelle Rector geworden ist, H. Professor Joh. Ev. Hofer, von dessen Einsichten sowohl als emsiger Verwendung man sich versprechen kann, daß er die zweckmäßigen Bemühungen seines Vorfahrers Hn. Schelle fortsetzen, und dieser bisher so düsteren Büchermasse eine gefälligere Gestalt geben werde, besonders nachdem man Hoffnung hat, daß in dem ehmaligen, nun öde stehenden Convictgebäude derselben ein ihrer Bestimmung mehr entsprechender Raum verstattet werden dürfte. Oder sollte auf einer Universität die Bibliothek nicht einen der ersten Plätze verdienen?

## 4) Verschiedene andere Bibliotheken.

a) Eine beträchtliche im Kloster der PP. Augustiner zu Müllen, an deren besserer Einrichtung aber noch immer gearbeitet wird. b) Im hochfürstlichen Alumnate. c) In allen geistlichen Gemeinden der PP. Cajetaner, Franciscaner, Kapuziner. d) Die Handbibliotheken der beyden Lodronischen Collegien. e) Die vortrefflichen und kostbaren Handbibliotheken der HH. Professoren von Steinhauser (welche im publizistischen und reichsgeschichtlichen Fache eben so kostbar, als zahlreich ist), von Kostern, des Rectors Hn. Schelle, des Hn. Kammerdirectors Baron von Moll, des Hn. Consistorialkanzlers Bönike, des Hn. Landschaftsphysikus von Helmreich, und verschiedener anderer Gelehrten.

Das

## Das physikalische Armarium an der Universität.

Dieses ist durch die Freygebigkeit Sr. izt regirenden hochfürstlichen Gnaden, und die geschickte Verwendung des verstorbenen Prof. der Experimentalphysik, und Mathemattk, P. Dominik Beck in einen sehr ansehnlichen Stand gebracht worden. An vortrefflichen elektrischen sowohl als pneumatischen, geo- und hydrostatischen Maschinen ist hier kein Mangel; auch findet man hier beynahe den ganzen Apparat zu den verschiedenen Lufterzeugungen, und die nöthigen Vorrichtungen zu Experimentalcollegien, welche auch alle Jahre in den Sommermonathen von dem Professor der Physik öffentlich in Gegenwart einer Versammlung aus beyderley Geschlechtern gehalten werden.

In den Herbstferien dieses Jahres hat H. Rector Schelle eine kleine Anlage zu einem astronomischen Observatorium im dritten Geschosse des Universitätsgebäudes veranstaltet, in welchem die Schüler der Astronomie in uranischen Beobachtungen, so viel es der sehr eingeschränkte Horizont erlaubet, geübet werden sollen.

## Naturaliensammlungen.

1) Eine Vögelsammlung in der Leopoldskrone. (S. I. B. S. 437)

2) Eine Naturaliensammlung in der hochfürstlichen Residenz, welche aber noch in ein ordentliches System gebracht werden muß; ihrer zweckmäßigeren Aufstellung aber sehr nahe ist.

3) Das

### 3) Das Mineralien-Cabinet des Freyherrn von Kürsinger, hochfürstlichen geheimen Raths, und Hofkanzlers.

Diese Mineraliensammlung ist sowohl ihrer Vollständigkeit als der Auserlesenheit und Größe ihrer Schaustücke wegen vor allen übrigen sehenswürdig; weßhalb sie auch von Fremden, und anderen Liebhabern der Mineralogie zahlreich besucht, und nicht ohne Bewunderung verlassen wird. Das Cabinet hat folgende drey Abtheilungen:

a) Die eigentliche Mineraliensammlung in- und ausländischer Stücke nach Werners System geordnet, nämlich von den einfachen Erden angefangen durch alle Ordnungen, Geschlechter, Arten, und Abarten, worunter sich die zahlreichen Schaustücke ihrer körperlichen Größe, und ihrer ausnehmend guten Auswahl wegen ganz besonders auszeichnen. Regelmäßigkeit ist hier mit Symmetrie sehr sinnreich verbunden. Die Gesteinsarten unterscheiden sich von ähnlichen Sammlungen dadurch, daß einem großen Theile der Marmor- und Kieselarten die schönste Politur gegeben ist, und daß vorzüglich die inländischen Granate und Gneuse nach dem Grade ihrer Härte und des Gefüges theils matt, theils im Spiegel geschliffen herrlich anzusehen sind.

b) Die Docimastische Sammlung — hier die einzige vollständige in dieser Art: sie ist ganz abgesondert, und enthält sämmtliche Producte der inländischen Bergwerke, als der Messingfabriken, des Eisendrathzuges, der Silber-, Kupfer-, Bley- und Eisen-Schmelzprozesse, der Schwefel- und Vitriolerzeugung, der Eisenhammerwerke, des Goldanquickens, und der Münzmanipulation. Die Sammlung beginnt mit den rohen Materialien, durchgeht alle successiven Producte, und ihre Verwendung bis zur vollkommnen Ausarbeitung, und endiget sich mit dem Erzeugniß der feinsten Kaufmannswaare. Es ist sehr angenehm, und belehrend, von dem Manipulationssysteme einer Fabrik, und der Ordnung eines Schmelzprozesses hier einen schnellen Ueberblick zu erhalten, und die allmählige

Entstehung eines jeden Bergwerksproducts anschaulich vor sich zu haben.

c) Eine inländische, geographische Mineralien-sammlung. Diese besondere Abtheilung enthält von jedem einzelnen inländischen Bergwerke 1) die Gebirgs- 2) Gangs- und andere vorkommende Steinarten, 3) die brennbaren Körper, und 4) die Erzgattungen der dort einbrechenden Metalle, und sogenannten Halbmetalle. Diese in jeder Rücksicht nachahmungswürdige geographische Aufstellung inländischer Mineralien biethet dem reisenden Ausländer das Vergnügen dar, sich von den Salzburgischen Erzgebirgen und ihren Fossilien eine genaue Kenntniß zu verschaffen.

*) Außer diesem Cabinete besitzt Freyherr von Kürsinger auch artige Sammlungen von Schmetterlingen, von Holzgattungen, und von lebendigen Pflanzen, welche aber noch ihre Vollendung erwarten.

## 4) Das Naturalien-Cabinet des hochfürstl. Generaleinnehmers Freyh. Joh. Nep. von Rhelingen.

Dieses Cabinet enthält eine dreyfache Sammlung, welche nicht wegen ihrer Größe, und der Menge der Producte, sondern wegen des sehr einfachen, aber eben darum sehr nachahmungswürdigen Planes, nur inländische Erzeugnisse und diese vollständig zu besitzen, überaus merkwürdig und schätzbar ist. Wie sehr müßten nicht unsere Naturkenntnisse seit der Epoche der Sammlungsliebhaberey zugenommen haben, wenn in jedem Lande auch nur ein Gelehrter sich auf die Vollständigkeit einer solchen, bloß einheimischen Sammlung eingeschränket hätte, anstatt daß man itzt beynahe in allen Naturalien-Cabineten, einige mehr oder minder schöne Schaustücke, oder wenige sehr seltene Anomalien ausgenommen, das Nämliche vor sich hat. Freyherr von Rhelingen besitzt 1) eine vollständige

Samm-

Sammlung aller inländischen Stufen, 2) aller inländischen Gesteine, und 3) aller inländischen Bäume und Gesträuche. Jede Abtheilung dieser 3 Schränke hat ein entsprechendes Natur-Emblem in der Höhe, das gleichsam anstatt der Ueberschrift die vorhandene Abtheilung bezeichnet. Ueber dem Schranke mit Stufen ist ein sehr großes Schaustück von einer Goldstufe aufgestellt; über dem Schranke mit den Gesteinen die in Schmerlstein künstlich abgeformte und mit Figuren von inländischem Alabaster gezierte äußere Facciate des Sigismundthores, und über dem Schranke mit der Holzsammlung eine Epheuwurzel von höchstseltener Größe und Dicke, in deren Mitte ein aus der Rindenspalte einer windbrüchichen Fichte hervorgetriebenes Gewächse angebracht ist. Unter den Stufen befindet sich nebst einem seltenen Echiniten, welcher Eisenerz in sich schließt, eine kaum irgendwo gesehene, überaus kostbare Goldstufe, in welcher gediegenes, oder corporalisches Gold an Quarz nicht bloß angeflogen ist; sondern durch denselben gangartig durchsetzt. Von jeder Erzart ist der inländische Verarbeitungs- und Schmelzprozeß bis zur Kaufmannswaare herab docimastisch vorhanden, wobey auch nebst den gewöhnlichen Schlichen die Amalgamationsproducte nach Bornischer Manier, wo diese mit Vortheile angewandt werden kann, zu sehen sind. Unter den Abstufungen der Kupferschmelzprozesse hat man, wo das Großarler Kupfer vorkommt, eine überzeugende Probe vor Augen, warum dieses Kupfer wegen seiner Güte das hungarische Kupfer selbst in Salzburg um 9 Fl. am Preise übersteigt. Die Gahrplatte hat beynahe die Geschmeidigkeit eines Pergaments, und eine Feinheit, welche alle andere Kupferarten weit hinter sich läßt. Selbst die Messingproducte aus den beyden inländischen Messingfabriken zu Ebenau

und

und Oberalben sind hier vom groben Drathe bis zum feinsten, von der Dickplatte bis zum feinsten Rollmessing herab, und das aus dem Großarler Kupfer verfertigte überaus vortreffliche Trommelmessing zu sehen. Unter den Gesteinsarten, welche nach dem Fossilienverzeichniß des Hn. Hofkammerraths Schroll (S. Hübners physikal. Tagbuch) geordnet sind, befinden sich Schörlgranaten in einer Masse von Serpentin, ein großer Stein mit vielen Turmalinen, Salzstufen von verschiedenen Farben, verschiedene Crystallisationen, und Versteinerungen, worunter zwey sehr sehenswürdige Steinmassen aus Thon und versteinerten Muscheln sich befinden, aus deren einer der anderthalb Stunden von der Stadt entfernte Haunsberg besteht, und auf deren zweyter das Schloß zu Mattsee erbauet ist. Die inländische Holzsammlung ist nach Fr. Jos. Märters Verzeichniß der österreichischen Gewächse geordnet; doch sind noch folgende Bäume und Gesträuche beygesetzt, welche in diesem Verzeichniß nicht angeführet werden: 1) Pinus Cembra. 2) Sambucus racemosa. 3) Juniperus Sabina. 4) Vaccinium vliginosum. 5) Rhododendron hirsutum. 6) Betula nana. 7) Salix repens. 8) Salix reticulata. 9) Mespilus Chamaemespilus. 10) Hippophae Rhamnoides. 11) Ononis spinosa. 12) Lonicera alpigena. 13) Erica carnea. 14) Vaccinium oxicoccos. 15) Philadelphus coronaria. 16) Cistos Helianthemum. 17) Lonicera caerulea. 18) Sedum paluſtre, Rosmarinum sylueſtre. Diese Sammlung besteht aus 2 bis 3 Zoll breiten Stücken, welche horizontal aus dem Baume oder Gesträuche geschnitten sind. Eine Seite zeigt die Rinde, die andere den Sägeschnitt, die dritte die Hobelglätte, und die vierte die feine Politur. Die ganze Sammlung ist mit einem Herbarium Viuum

ver-

verbunden, in welchem Blatt, Blüthe, Frucht ꝛc. zu sehen sind. H. Baron von Rhelingen hat von inländischem Zwetschenbaumholze eine Sofa nebst 6 Sesseln verfertigen lassen, welche niemand vom Mahazonyholze unterscheiden wird; ein Beweis, daß es oft nur an gehöriger Bearbeitung inländischer Producte fehle, um manche sehr kostbare ausländische verdrängen zu können.

## 5) Das Naturalien-Cabinet des hochfürstl. Kammerdirectors Freyh. C. E. von Moll.

Dieses besteht aus einer großen Menge Mineralien, worunter Turmaline von außerordentlicher Größe sich befinden; einem Herbarium vivum, und einer entomologischen Sammlung.

## 6) Das Mineralien-Cabinet des Hn. Hofkammerraths Casp. Schroll, seiner kunstgemäßen Anordnung nach das lehrreichste.

Anfangs ordnete H. Hofkammerrath Schroll diese Sammlung nach Werners bekannter, von Hoffmann im Bergmännischen Journale in Druck gegebener Skizze der Klassifikation, mit einigen Abweichungen nach dem Maße der neueren chemischen und oryktognostischen Entdeckungen. Als aber im Jahre 1790 Suckow's Anfangsgründe der Mineralogie heraus kamen, und er im folgenden Jahre auf Befehl des Landesfürsten seine mineralogischen Vorlesungen eröffnete, wählte er dieses Lehrbuch zum Leitfaden, sowohl in Ansehung seiner dem vorgeschriebenen Zeitraume ziemlich angemessenen Vollständigkeit, als auch seines ungefähren Mittelweges zwischen den strengsten chemischen, und strengsten oryktognostischen Mineralogen. Dadurch mußte dann seine Sammlung zur

mehreren Bequemlichkeit bey den Vorlesungen fast nothwendig wieder nach diesem, obgleich in Ansehung der Klassifikationsgrundsätze, der Nomenklatur und der oryktognostischen Fossilien-Beschreibungen nicht allenthalben genugthuenden Systeme geordnet werden.

Das ganze Mineralien-Cabinet bestehet aus 4 Abtheilunge noder besonderen Sammlungen: 1) aus einer kleinen Sammlung nach den äußeren Kennzeichen der Fossilien; 2) aus der methodischen oder oryktognostischen Sammlung; 3) aus der geognostischen, oder der Sammlung von Gebirgsarten; und 4) aus der geographischen oder Suitensammlung von Salzburg. Letztere dehnt sich über das Mineralreich des ganzen Erzstifts aus; ist aber noch erst in ihrer Entstehung; kann jedoch in der Zeitfolge zur möglichsten Vollständigkeit gebracht, für den Naturforscher und ins Besondere für den einheimischen Bergmann von äußerster Wichtigkeit werden. Die methodische Sammlung ist bey weitem die zahlreichste; sie zählt schon itzt beyläufig 3000, das ganze Cabinet aber gegen 5000 Stücke.

Schönheit und Pracht, zumahl der kostbaren Fossilien, hat man in diesem Cabinete eben nicht zu suchen; sondern der meiste Werth desselben bestehet in dem hohen Grade der Vollständigkeit, und in dem reinen, fast durchgehends mit frischem Bruche versehenen Zustande der Gattungen, Arten, und vieler der wichtigeren Abänderungen oder Spielarten. Auch finden sich darin eben nicht wenige der seltneren Fossilien, z. B. Platina, Nagyager Golderz, natürliches Amalgam, Hornerz, Sibirischer faseriger Malachit, stänglichter thonartiger Eisenstein, blaue Eisenerde, Haarkies, Federerz, Weißspießglas-Erz, Schwerstein, ver-

verhärteter grüner Urankalk (ehedem Chalkolit) — Unter den Steinarten ist eine vollständige, sonst aber unbedeutende Sammlung von Edelstein-Gattungen und einigen anderen Arten, als elektrischer Schörl, Thumerstein, Heliotrop, Katzenauge, Prehnit, Mondstein, Labradorstein, sogenanntes rußisches Glas, grüne Erde, Nephrit, grünlicht weisser, hell durchsichtiger Talk, büschelförmig strahliger Asbest, Cyanit, apfelgrüner Kalkspath, Apatit, Boracit; und unter den Salzarten durchsichtiges Steinsalz würflicht krystallisirt, mit himmelblauen Flecken.

Die Größe der Fossilien-Stücke ist die gewöhnliche der Schubladenstücke, im Ganzen von kleinerem Schlage; doch befindet sich auch in den Aufsätzen der Stufenkästen eine ansehnliche Anzahl von sogenaunten Schau- oder Prachtstücken, von 1 bis mehrere Pfunde schwer, deren manche in den prächtigsten Cabineten einen Platz verdienen würden; z. B. einige Goldstufen; krystallisirtes Weißgültig-Erz mit krystallisirtem Bleyglanze auf tafelförmig krystallisirtem fleischrothem Braunspath; nieren- und traubenförmiger, buntangelaufener brauner Glaskopf; verschiedene theils derbe, theils krystallisirte Erzarten; und unter den Steinarten schön krystallisirte Kalk-, Fluß- und Schwerspatharten; krystallisirter, buntangelaufener Braunspath mit metallischem Glanze; elektrischer Schörl in Granit; Chloriterde auf krystallisirtem Kalkspath; Chloritschiefer mit oktaedrisch krystallisirtem magnetischem Eisensteine; nierenförmige und krystallisirte Kalcedonarten; krystallisirter Strahlstein in fleischrothem verhärtetem Talk, und so fort, nebst verschiedenen seltneren Gebirgsarten.

Der größere Theil der Individuen dieser Sammlung ist aus dem Salzburgischen und aus Sachsen; ein kleinerer

nerer aus Böhmen, Tyrol, Kärnthen, Krain, Steyermark, Baiern, Bayreuth, dem Fürstenbergischen, der Pfalz, dem Harz und aus Oberhungarn; und manche auch aus Bannat, Siebenbürgen, Schlesien, Italien, England und Sibirien.

Die geographische Sammlung der Erz- und Gebirgsarten Salzburgs dehnt sich auf alle itzt noch bestehende und in den älteren Zeiten schon aufgelassene Berggebäude; auf alle noch bekannte ältere, in Menge vorfindige, und neuere Erz-Schürfe; und auf alle übrige Gegenden des platten und gebirgigen Landes des Erzstifts aus. Der Besitzer bemühet sich, dieser Sammlung sowohl in Rücksicht auf die Erforschung der Erzerzeugung in ihren Lagerstätten, als auch der gleich- und ungleichzeitigen Entstehung der Gebirge, so lehrreich als möglich zu machen; und ist bereits im Stande, den unbefangenen Naturforscher, er pflichte übrigens den gewöhnlichen Hypothesen von der Entstehung der Gebirge der ersten, zweyten und dritten Ordnung bey, durch hierländische Suitensammlungen nach der Ordnung der Gebirgs- und Gesteinslagen zu überzeugen, daß z. B. Gneuß, mit Glimmer gemengter Kalkstein, Glimmerschiefer, gemeiner Thonschiefer u. s. f. mit dem Granite von ganz gleichzeitiger Entstehung seyn; und daß Kalkbreccia, und sogenannter Muschelmarmor in dichten Kalkstein, ohne zurückgelassene Spur ihres vormahligen Zustandes, übergehen. Ueberhaupt könnte die Mineral-Geschichte Salzburgs, wäre sie einmahl im Ganzen von einem mit den nöthigen Kenntnissen und einem unbefangenen Beobachtungsgeiste ausgerüsteten Manne bearbeitet und zum Drucke befördert, auf die größere Aufhellung dieses Theiles der allgemeinen Naturgeschichte einen sehr wesentlichen Einfluß haben.

*) Bey

*) Bey dieser Gelegenheit ertheilen wir eine kurze Nachricht von den mineralogischen Vorlesungen des Hn. Hofkammerraths, von denen oben S. 505 eine vorläufige Anzeige sich befindet. Sie beginnen jährlich mit dem neuen Jahre, und werden im Junius geendet, wo dann die vom Lande einberufenen Berg- und Salzwerks-Kandidaten, oder Praktikanten wieder auf die Bergwerke, zu practischen Uebungen in der Bergbau-Markscheide- und Aufbereitungskunst; wie auch in der Probier- Schmelz- Bergwerks- Fabrik- und Sudwesens-, und in der Buchhaltungskunde zurückgewiesen werden. Wenn gleich einige Lehrer der Mineralogie die Oryktognosie von der Lehre der Geognosie ganz abgesondert wissen wollen, so nimmt H. Hofkammerrath doch auch diesen Zweig der Mineralogie, in so weit er zur vollständigen Kenntniß der Gebirgsarten gehöret, in die Lehre der Oryktognosie mit auf, vornehmlich zum Behufe derjenigen aus den Studirenden, welchen über die Gebirgskunde eigene Vorlesungen zu hören es entweder an Gelegenheit oder an Muße gebricht. Jedes zweyte Jahr gibt er nebenher noch einen Lehrkurs über die Bergbaukunde. Hierüber besitzen wir zwar noch kein eigentlich schickliches Vorlesebuch; denn Delius und von Cancrin sind zu weitläufig, ins Besondere für einen halbjährigen Kurs; und der Bericht vom Bergbaue, das Vorlesebuch bey der Freyberger Bergakademie, welches er indessen zum Handbuche wählte, ist nun theils zu mangelhaft, theils zu ermüdend in Hinsicht seines ungebildeten Styls und der häufigen Provinzialismen. Zum Behufe dieser Vorlesungen, und gewiß zum ausnehmenden Vortheile der Lernenden wurde nun auch die Veranstaltung zu einem möglichst vollständigen Bergmännischen Kunstkabinete getroffen, dessen Gegenstände sind: Verschiedene regelmäßig gebaute Förderniß- und Wasserhebungsmaschinen, oder Kunstgezeuge überhaupt; alle Arten der Stollen- Schacht- und Bergkasten-Zimmerung und Mauerung; Hand-Wasserzüge und Haspelzüge; verschiedene Arten von Wettermaschinen; alle zum

Berg-

Bergbaue erforderliche Werkzeuge: ferner Poch- und Waschwerke; Setzwäschen, Gebläsemaschinen, und andere Modelle vom bergmännischen Manipulations- und Fabrikwesen, nebst den dazu gehörigen Werkzeugen. Diese Lehranstalt, verbunden mit der Lehre über die Scheidekunst, Mechanik und Zeichenkunst wird ohne Zweifel bald eine mehr allgemeine wissenschaftliche und systematische Behandlung der Bergwerke und der damit verknüpften Fabriken nach sich ziehen, mithin auch ihren Nutzen erhöhen; oder, im Falle ja der mehreren Ausbreitung der Bergwerke statistische Hindernisse im Wege ständen, ungefähr doch ihren dermahligen Zustand befestigen.

## 7) Die Mineralien-Sammlung des Hn. Hofkammeraths und Münzwardeins J. B. Haim.

Diese besteht ebenfalls aus einigen tausend Stücken nach mineralogischer Ordnung. Den größeren Theil derselben machen Mineralien ausländischer Bergwerke aus, und in dieser Rücksicht ist sie ebenfalls sehr lehrreich. Da der Eigenthümer selbst durch einige Jahre in den niederhungarischen Bergstädten, und Oesterreich in Bergwerks- und Münzwesenssachen sich aufgehalten hat, so zeichnet sich diese Sammlung vorzüglich durch die Mannigfaltigkeit der reichen hungarischen Silberstufen, durch die verschiedenen Abänderungen der Crystallisationsarten von Kalk-, Braun-, Gyps-, und Schwerspathen, und endlich durch die Schönheit der Bannater Kupferstufen aus.

## 8) Das Naturalien-Cabinet des Hn. Hofkammerraths und Bergwerks-Rechnungs-Oberrevisors Peter Reisigl.

Dieses enthält 1) eine Sammlung in- und ausländischer Gesteins- und Erzarten von mehr als 1800 Stücken, die man, in offenen Kästen aufgestellt, beynahe alle

mit

mit einem Blicke übersehen kann. Unter denselben zeichnen sich vorzüglich aus die instructive Verschiedenheit der Eisensteine, der Galmey, und Asbestarten, und unter den inländischen Fossilien ein Aquamarin in Quarz von Gestein, ein dem Isländischen ähnlicher Doppelspath, und ein weißer crystallisirter Feldspath. 2) eine kleine Sammlung inländischer Holzgattungen, die sich von anderen nur darin unterscheidet, daß die Stücke 5 bis 6 Zoll dick, auf der Rückseite schief durchschnitten sind, und ihren natürlichen Stammzirkel haben; auch daß man bey diesem Zustande der Stücke die Structur des Holzes, die Annehmbarkeit einer Politur, und die Gestalt der Rinde sehr gut beobachten kann.

9) Die Mineraliensammlung der Erben des sel. Hn. Hofkammerraths und Berghauptmanns Thadd. Anselm Lierzer von Zehenthal.

Diese ist vollständig an inländischen, und sehr reich an Sächsischen, Böhmischen, Siebenbürgischen, und Hungarischen Mineralien: ihr fehlt aber systematische Ordnung.

10) Die Mineraliensammlungen a) des hochfürstlichen geheimen Raths und Hofkammer-Vicepräsidenten Freyherrn von Mozl. b) Des Herrn Hofkammerraths und Oberstwaldcommissärs Johann Jrasek, aus Böhmischen und hiesigen Mineralien, welcher auch ein Herbarium viuum, bestehend aus einer Flora bohemica, und einer bis auf wenige Gegenden vollständigen Flora Salisburgensis, besitzt. c) Des Herrn Münzamtsverwalters Anton Auer. d) Des resignirten Hn. Pflegers von Moßham Joh. Wenzel Helmreich von Brunfeld. e) Des Stifts zu St. Peter, und f) der Universität, welche beyde letztere aber noch nicht geordnet sind, und so zu sagen erst im Entstehen sich befinden.

11) Das Herbarium viuum von meistens inländischen Pflanzen, aus welchem die Schrankische Flora Salisburgensis größtentheils entstanden ist, des Hn. Landschaftsphysikus Joh. Ernst von Helmreich zu Brunfeld.

12) Der Gewächsgarten für die Botanik des hiesigen Handelsmanns Hn. Franz Anton Ränftl.

Dieser befindet sich seit einigen Jahren an der Leopoldskrone (S. I. B. S. 438) und enthält verschiedene ausländische Gewächse, Bäume, und Gesträuche, nebst in- und ausländischen freywachsenden Pflanzen. Von den Bäumen sind Ahorne, Wachholder, Fichten, Eschen, Färberbäume (Rhus), Maßholder (Platani), Weiden, Cypressen, Eichen, Pappeln, Birnbäume, Nußbäume ꝛc. vorhanden, worunter sich die Bignonia Catalpa sehr schön ausnimmt. Von Gesträuchen trifft man fast alle bekannten Species der Rose, der Lonicere, des Viburnums, der Syringe ꝛc. an, und darunter die überaus schöne Amorpha fruticosa. Die Gesträuche aus den wärmeren Gegenden stehen in Kübeln reihenweise; die Myrica cerifera, und Caroliniana, die Gardenia florida, die 4 Species Myrthi, die 3 Species Pistaceae nebst der Gingo biloba sind unter den Lauris, Cytris, Pantolinis &c. die merkwürdigsten. Von in- sowohl als ausländischen Zwiebelgewächsen sind beynahe alle vorhanden. Man sieht die vielen Species der Fritillarien, der Hyacinthen, der Narcissen, der Ornithogalen, der Lilien, Crinon, Pancratium &c. von Pollengewächsen, Ranunkeln, Anemonen, Iriden, und Orchiden. Die perennirenden Pflanzen, welche unter unserm kalten Himmelsstriche gedeihen, befinden sich in 3 großen Betten nach alphabetischer Ordnung;

nung; andere 3 Betten enthalten die jährlich gesäeten. Die wärmeren Pflanzen als Geranium, Mesembryanthemum, Cactus, Euphorbia &c. befinden sich in Gartengeschirren unter Gestelle gereihet, und die vom wärmsten Clima in einem Ananaskasten mit Gläsern, worin die Geschirre in Pferdemist eingegraben stehen. Die Bäume von Zucker, Kaffee, Ingber, Ananas, Cacao, Kampfer, Datteln sind hierunter die merkwürdigsten. Das Bequemste in diesem Garten ist, daß bey jeder Pflanze, und bey jedem Stamme der Linneische Nahme sich befindet, und man also keinen Catalog nöthig hat, um die Pflanzen aufzusuchen, welche in anderen botanischen Gärten bloß mit Zahlen bezeichnet sind. Freunde der Botanik können den Eigenthümer alle Nachmittage, Mondtags, Mittwochs, und Freytags, bey schönem Wetter daselbst finden. Ausländer, welche Pflanzen oder Samen, wovon er gedruckte Verzeichnisse mittheilet, gegen Tausch und billige Preise verlangen, können sich unmittelbar an ihn wenden.

H. Ränftl hat auch in seinem Hause ein Zimmer, welches einen Samenkasten, zwey Schränke mit inländischen, und ausländischen Mineralien, einen Schrank mit botanischen Büchern, ein Herbarium viuum, eine Sammlung von Conchilien, und eine von Marmorn nebst anderen Naturalien enthält. Im Monathe May ist jährlich in einem kleinen Garten am Nonnberger Wege ein prächtiger Flor von holländischen Hyacinthen, Tulpen, Ranunkeln, Anemonen, Narcissen, und eine schöne Sammlung von verschiedenen Rosen, Aurikeln, Primulen, und Nelken zu sehen. Auf alle diese Dinge nimmt er Bestellungen nach Holland an, und verspricht sie um die billigsten Preise zu liefern, wozu ihm aber die Verzeichnisse längstens bis Ende Junius zu übergeben sind.

## Kunstsammlungen.

### 1) Die Gemähldegalerie in der hochfürstl. Residenz.

Diese ist noch im Entstehen: allein sie kann eine der schönsten und vortrefflichsten werden, wenn ihr Raum, und ihre äußere Anlage gehörig benützet, und auf eine Auswahl von Gemählden die erforderliche Rücksicht genommen ward. Ihre gegenwärtige erste Gründung haben wir Sn. itzt regirenden hochfürstl. Gnaden zu verdanken, welche das ganze oberste Geschoß an der Vorderseite der Residenz, worin sich ehedem die erzbischöfl. Harrachischen Zimmer (S. I. B. S. 172) befanden, dazu bestimmet haben. Der erste, sehr geräumige Sahl, dessen Platfond H. Truchseß und Cabinetsmahler Nesselthaler auf eine überaus geschmackvolle Art grau in grau ausgemahlt hat, kann eine ziemlich beträchtliche Menge Gemählde fassen, wovon schon viele in Bereitschaft stehen: daran stossen noch 4 andere geräumige Zimmer und Cabinete, welche ihrem Endzwecke vollkommen entsprechen. Das letzte und kleinste derselben ist zu einer Sammlung der nach Art der Griechen und Römer von Hn. Nesselthaler selbst verfertigten enkaustischen Gemählde bestimmt, welches derselben einige über 50 von verschiedener Größe fassen wird. Wirklich aufgehängt sind folgende:

1) Der See: Averno mit den Ruinen des Tempels des Apollo. Im Hintergrunde entdeckt man die Gegend von Bajä, und die durch Tiberius Aufenthalt berufene Insel Caprea. 2) Eine Aussicht über das Meer an der Küste Neapels. Im Hintergrunde zeigt sich der Vesuv und die Stadt Pozzuolo, der Alten Puteoli, auf einer Seite, und auf der anderen das Capo di Misena, das Schloß und die Ruinen der alten berühmten Stadt Bajä. 3) Ein Korb voll frischer Früchte. 4) Pyramus und

Thisbe.

Thisbe. Es stellt den Babylonischen Jüngling in dem Augenblicke vor, in welchem er seine todtgeglaubte Thisbe zum letzten Mahle anblickt. Im Hintergrunde eilt der Löwe dem Walde zu; und Amor erhebt sich trauernd über die Wolken. 5) Ebenfalls ein Früchtenstück. 6) Der Tempel der Vesta zu Rom. 7) Der Wasserfall zu Terni im römischen Gebiethe. Es ist der Fluß Velino, welcher sich über eine gerade Felsenwand herabstürzt; seine gebrochenen Wassersäulen lösen sich zum Theile in dünne Staubwolken auf; theils wälzen sie sich zwischen und über Klippen und Felsen kaskadenförmig fort. 8) Die Brücke Lucano zu Tivoli, mit dem alten Tibur nebst dem Grabmahle des Plautus. 9) Publius Scipio in Spanien. Er schenkt der schönen Gefangenen, der Braut des Fürsten der Celtiberer, Allucius, ihre Freyheit, und gibt ihr die Schätze, womit man sie loskaufen wollte, als Morgengabe mit. 10) Der Tempel der Concordia in Rom. 11) Die Brücke Salara unweit Rom über dem Teberone (bey den Alten Anio) 12) Wieder ein Früchtenstück. 13) Prokris und Cephalus. Der unglückliche Gemahl ist bemüht, seiner Gemahlinn den Pfeil aus der Wunde zu ziehen, womit er sie unwissend durchschoß. Prokris blickt ihn zärtlich an, und scheint ihm zu vergeben. 14) Ebenfalls ein Früchtenstück. 15) Ein Theil der sogenannten elisischen Felder mit dem See Acheron. Im Hintergrunde entdeckt man die Inseln Prochyta und Ischia. 16) Der Tempel der Sibylla Tiburtina zu Tivoli. 17) Die Gegend Astronio, wie sie die Neapolitaner nennen. Sie ist der ausgebrannte Crater eines Vulcans. Den Vesuv und die Gebirge von Soriento erblickt man in der Ferne. 18) Ein Seestück mit dem Tempel der Concordia nicht ferne von Agrigent. 19) Paris auf dem Ida. Mercur bringt ihm den Apfel, und Jupiters Befehl, der Richter der Schönheit zu seyn. 20) Ponte Molle in Rom mit der Aussicht nach dem Monte Mario. 21) Bacchus auf Naxos. Er findet die von Theseus verlassene Ariadne, und biethet ihr den Göttertrank an. Bacchantinnen, Faunen und Satyren sind sein Gefolg. 22) Alexander und Diogenes von Sinope. Der Held scheint ihm so eben aus dem Schatten getreten zu seyn, und zu wünschen, Diogenes zu seyn, wenn er nicht Alexander wäre. 23) Adonis Abschied von der Venus. Die Göttinn ist gekleidet, und scheint zu

trauern.

trauern. Ihr ahndet, daß der schöne Jüngling von der Jagd nicht mehr zurück kehren werde. Amor sitzt zu ihren Füßen und weint, und Mutter Dione bemüht sich vergebens, den leichtsinnigen Jüngling von der Jagd zurückzuhalten. 24) Der Vesuv auf der Seite von Portici. 25) Perseus und Andromeda. Der Sohn Jupiters mit dem Haupte der Meduſa in der einen und mit dem Schwerte in der anderen Hand stürzt auf seinem Pegasus auf das Seeungeheuer nieder; indeß Amor beschäftiget ist, das unglückliche Mädchen zu entfesseln. 26) Ein Seestück. Es ist der neugegrabene See in der Villa Borgheſe mit dem Tempel des Aeskulapius.

Die alte von Erzb. Harrach erbaute Gemählde-galerie (S. I. B. S. 167), welche nun wahrscheinlich ihre Schätze an die neue überlassen wird, enthält unter anderen folgende meistens auserlesene Gemählde.

1) einen alten Mann mit einem Kalbe, welchem ein Käufer eine Münze für dasselbe darbiethet von Baudiz, 2) die Geburt Christi von Bassano, 3) den Kopf eines Greises von Alot, 4) ein altes Weib von H. Holbein. 5) den Kopf eines alten Mannes von Rembrand, 6) den heil. Hieronymus von Baudiz, 7) ein Porträt von H. Vandyk, 8) Mandls Statuars Porträt von Altomonte, 9) Auszug der Israeliten aus Egypten von Schönfeld, 10) einen Schulmeister von de Hoy, 11) einen Centaur, der eine Nymphe raubt von Cav. Liberi, 12) einen Meerhafen von Eismann, 13) eine heilige Cecilia von Mayr, 14) eine heilige Catharina von Mayr, 15) eine Eberjagd von Jean de Vos, 16) den Evangelisten Matthäus von H. Vandyk, 17) den Evangelisten Markus von H. Vandyk, 18) eine Bauerngesellschaft von David Richhart, 19) Isaac, der seinen Sohn Jacob segnet, von Sandrart, 20) eine Bataille von Eismann, 21) einen alten Mann und ein altes Weib von de Bois, 22) eine Gesellschaft von H. von Achen, 23) eine Bataille von Bourgnignon, 24) einen alten Mann, der sich im Spiegel beschaut, von Schönfeld, 25) einen Violinspieler von Schönfeld, 26) ein Thierstück von Md. Hondecocter, 27) den Evangelisten Johannes von H. Vandyk, 28)

den

den Evangelisten Lucas von H. Vandyk, 29) Ludwig Caracci, der seines Bruders Bildniß mahlt, von L. Caracci, 30) Loth mit seinen Töchtern von Palma, 31) eine Bataille von Eismann 3, 32) eine Aussicht in einen Garten mit Architectur von Schönfeld, 33) Cleopatra, eine halbe Figur von Guido Reni, 34) ein Thierstück vonRosa, 35) ein Thierstück mit Satyren von Saftleben, 36) ein Mädchen, das den Nahmen seines Geliebten in einen Baum einschneidet von Quercino da Cento, 37) David mit Goliaths Haupte von Guido Reni, 38) Judith, die den Holofernes ermordet, von Quercino da Cento, 39) ein allegorisches Stück von Spielberger, 40) einen heil. Hieronymus von Sandrart, 41) eine Landschaft von Teniers, 42) eine Landschaft von Teniers, 43) Porträt eines Jünglings von Christoph Lauch, 44) eine Bataille von Eismann, 45) eine Bataille von Falkenburg, 46) ein Salzmagazin am Ufer des Meers von P. de Laer, 47) eine Landschaft von Artois, 48) eine Schäferey aus der Schule Rubens, 49) Rachel, wie sie auf ihres Vaters Labans goldenen Götzen sitzt, von Sandrart, 50) einen Seehafen von Volkhart, 51) eine Landschaft von Eismann, 52) ein Carnevalstück von Vicentino, 53) einen Seehafen von Volkhart, 54) ein Thierstück von Frank, 55) abermahl ein Thierstück von van Dos, 56) eine Gesellschaft in einem Garten von Vicentino, 57) eine Landwirthschaft vonBassano, 58) ein allegorisches Conversationsstück von Manchens, 59) eine Bataille von Grigo, 60) einen Kopf, 61) einen historischen Kopf von Rubens, 62) eine schlafende halbe Mannsfigur von Rothmantl, 63) eine heilige Magdalena von Diepenbeck, 64) eine weibliche Figur bey einem Tische von Jean Bellino, 65) ein Par Pferde von van Dyk, 66) einen Kopf von Sandrart, 67) abermahl Pferde von Sandrart, 68) eine Bauerngesellschaft von Vicque, 69) Lukretia, die sich einen Dolch ins Herz stößt, von Lucas Cranach, 70) einen Architecturprospect von Freiß.

## 2) Die Galerie verschiedener Seltenheiten in der hochfürstl. Residenz (S. I. B. S. 171)

3) Die

3) Die Sammlung der Gemählde und Mahlerporträte in der Leopoldskrone (S. 1. B. S. 428 bis 437).

## 4) Die Münzensammlung zu St. Peter.

Dieses Stift besitzt eigentlich eine zweyfache numismatische Sammlung; eine von geringerem, innerem Werthe enthält verschiedene ausländische Münzen aus Erz, Bley, und Zinn; die zweyte von sehr beträchtlichem, innerem Werthe enthält beynahe alle inländische Gold- Silber- u. Kupfermünzen, so vieler man davon habhaft werden konnte, von Erzb. Leonard (im J. 1500) an bis itzt. Beyde werden gegenwärtig in der Abtey, erstere in der Bibliothek, die zweyte im Archive, aufbehalten.

Die erstere Sammlung ist in Rücksicht auf die mancherley Gegenstände, über die sie sich ausbreitet, weder zahlreich, noch nahe an Vollständigkeit: aber wegen der Anmerkungen und historischen Erklärungen, welche der gel. Benedictiner dieses Stifts P. Otto Gutrath sel. auf eigenen Zetteln, worein jede einzelne Münze gewickelt ist, den meisten derselben hinzugefüget hat, überaus lehrreich. Sie wird in 3 Kästen aufbewahret, wovon ein jeder in mehrere Klassen abgetheilt ist. Der erste Kasten enthält 9 Klassen, und in diesen 82 Münzen der Päpste, 30 der österr. Kaiser, 15 der Könige von Frankreich, 4 der königl. französischen Prinzen, 6 der französischen Marschalle und Heerführer, 11 der französischen Cardinale, Erz- und Bischöfe, und Priester, 16 französischer Kanzler, Präsidenten und Minister, 9 französ. akademischer Mitglieder, 12 französischer Gelehrten, und 7 französischer Künstler, 47 englischer Könige, 14 berühmter Britten, 23 Schwedischer, 5 Dänischer, 13 Pohlnischer, 5 Spanischer Könige, 3 andere spanische, 5 hungarische, 12 österreichische, 11 Preußische und Brandenburgische Münzen. In dem zweyten Kasten sind ebenfalls 6 Klassen, und in diesen 14 Russische, 3 Sardinische, 3 Florentinische, 2 andere herzogl. italiänische, 5 Venetianische, 8 berühmter Italiäner,

liäner, 8 geringere Italiänische, 9 Kurbayerische, 4 Pfälzische, 4 fürstl. Oranienstische, 4 Sächsische, 3 Braunschweig- und Lüneburgische, 3 herzogl. Lotharingische, 2 Würtembergische, 1 Badische, und 1 landgräfl. Hessische, 3 erzbischöflich-Mainzische, 6 erzbisch. Salzburgische, 5 bischöfl. Würzburgische, 3 bischöfl. Bambergische, 5 verschiedene bischöfliche, 3 Sedis-Vacanz-, 6 Eroberungs-, Schlachten- und Siegs-, 8 Friedens-, 7 städtische, 1 Genfer, 11 holländische, 5 hebräische, 5 Heiligen- oder geistliche, 8 auf berühmte Ordensgeistliche, 5 auf Aerzte, 6 auf protestantische Geistliche, 11 auf Gelehrte, 3 auf Künstler, 17 auf andere berühmte Männer und Familien, 5 auf berühmte Weiber, 10 auf Jubiläen, 4 auf die Salzburgischen Emigranten, und 21 auf verschiedene Sectirer geprägte Münzen. Der dritte Kasten enthält 22 satyrische, 1 Türkische, 20 verschiedene zum Theile unbekannte, und 3 auf ruchlose Menschen geprägte Münzen, in allen 607.

Die zweyte Sammlung hat ihre Entstehung dem verstorbenen Abte Beda in dessen letzteren Lebensjahren; ihre sehr beträchtliche Vermehrung und Vervollkommnung aber seinem Nachfolger, dem itzigen Abte Dominicus zu verdanken, der sie beynahe um 2 Drittel vermehret, in eine zweckmäßige chronologische Ordnung gebracht, und in eine Gestalt hergestellet hat, daß sie als ein höchst merkwürdiger Schatz des Stiftes anzusehen ist. Wir haben Hoffnung, daß dieser würdige Kirchenprälat eine genaue numismatische Beschreibung davon einst veranstalten werde; indem wir uns außer Stande befinden, mehr als das Wesentliche davon anzuzeigen.

Vom Erzbischofe Leonard (Reutschach) sind vorhanden 1) an goldenen Münzen 2 vierkantige Schaumünzen von vierfacher Ducatenschwere, mit der Jahrszahl 1513, und 3 runde, von vier-, drey- und einfacher Ducatenschwere, mit der Jahrszahl 1514: 2) an silbernen 2 große runde Schaumünzen von vierfacher Conventions-Thaler-Schwere mit der Jahrszahl 1500, 7 vierkantige mit der Jahrsz. 1518, und einige runde Halbthaler-, Gulden- und kleinere Stücke bis herab auf den Schwarzpfenning.

Vom Erzbischofe Matthäus (Lang) 1) an goldenen ein zehnfacher Medaillon vom J. 1522; drey- bis vierfache

fache Dukaten, worunter ein dreyfacher mit dem stehenden heil. Rupert vom J. 1521, ein einfacher vierkantiger vom Jahre 1523, 2 einfache runde von 1523 und 1538. 2) an silbernen 2 schwere Medaillons mit dem Bildniß der heil. Jungfrau Radiana, der Schutzheiligen von Gurk, und den Jahrzahlen 1521 und 1538, 4 kleinere Thaler ohne das Bildniß der heil. Radiana vom Jahre 1539, 5 andere Thaler, ein vierkantiger Thaler, und mehrere runde kleinere Münzen bis auf den Schwarzpfenning.

Vom Erzbischofe Ernst 1) an goldenen einfache Dukaten von den Jahren 1542 bis 51 (dazwischen fehlen 2 Jahre); und 3 doppelte von den Jahren 1547, 48 und 49. 2) an silbernen, 6 große Thaler von den Jahren 1550 bis 1554 und 3 halbe von 1550 — 51 und 52.

Vom Erzbischofe Michael 1) an goldenen, eine große Schaumünze von 1559, 3 kleinere dreyfache, und 3 einfache Dukatenstücke von 1555, 56 und 57. 2) an silbernen 3 Thaler von 1555, 2 von 1557 und 58, und 3 von 1559, ferner 2 halbe von 1555 und 56.

Vom Erzbischofe Jakob 1) an goldenen 2 große Schaumünzen, dann mehrfache, und doppelte mit verschiedenen Jahrszahlen von 1561 bis 85 (von dieser Reihe fehlen nur sehr wenige Jahre). Man sieht unter der Regirung dieses Erzbischofs auch auf goldenen Münzen den kaiserlichen Adler. Im J. 1566 ist auf einer Münze der Nahme, Kaiser Rudolph, ohne das erzstiftische Wappen zu lesen. Das kaiserliche Wappen sieht man auf Golde bis 1568. Auf den 2 großen Schaumünzen von Golde sieht man zuerst den Legatenhut. 2) an silbernen 10 Thaler, und 2 halbe ältere ohne kaiserliches Wappen; 3 ungleiche Münzen mit dem kaiserlichen Wappen, wovon eine 60, die zweyte 30, die dritte 10 in der Mitte der Averse stehen hat, vom J. 1568. In der Exergue steht um den kaiserl. Adler: Max Imper. Aug. P. F. decret. Hierbey sind auch viereckichte Schillingstücke, aus welchen aber das Kupfer sehr stark durchblickt, mit den vereinigten Wappen Michael Künburgs und Jakobs Ruen.

Vom Erzbischofe Georg (dieser regirte nur 4 Monathe) 1) an goldenen 2 Schaumünzen mit dem Legatenhute,

hute, ein Doppeldukate mit dem kaiserlichen Adler und dem Nahmen Kaiser Rudolph II. 2) an silbernen 2 vierkantige Schaumünzen ohne kaiserl. Adler, ein Stück mit 60 in der Mitte, oder ein Gulden, wie auch ein Zehnerstück (mit 10 in der Mitte) mit dem kaiserl. Adler; ferner 3 kleinere vierkantige Schaumünzen.

Vom Erzbischofe **Wolf Dieterich** 1) an goldenen, 3 sehr schwere Schaumünzen mit einem Thurme auf der Aversseite, welcher mit Sturmwinden umgeben ist; und der Legende: Immota resistit, von den Jahren 1590, 93 und 94. Die mittlere hat noch eine andere Aufschrift: In Domino sperans non infirmabor. Außer diesen sind noch 9 vierkantige Stücke von verschiedener Größe, auch mehrere einfache und doppelte Dukaten bis 1611 vorhanden. Der kaiserliche Adler erscheint auf den Goldmünzen nach dem Jahre 1597 zum letzten Mahle. 2) an silbernen, sehr schwere Schaumünzen von fünf- bis sechszehnfacher Thalerschwere, dann runde Thaler von verschiedenem Gewichte, ein 1/2 Guldenstück, 2 Schillinge, ein Halbkreutzerstück von 1607 und 1 Schwarzpfenning.

Vom Erzbischofe **M. Sittich** 1) an goldenen 7 größere und kleinere Schaumünzen mit und ohne Porträt (Außer Erzbischofe **Leonard** und **Matthäus** ist keines bis auf diesen Erzbischof auf den Münzen zu sehen), 2 größere und kleinere vierkantige, und andere Duk. bis zum J. 1618. 2) an silbernen, 9 vierkantige größere und kleinere Münzen bis herab auf den Schilling, ovale mit Porträt vom Jahre 1617, verschiedene Thaler und Münzen bis auf den Pfenning herab. Ferner 3) eine Kupfermünze mit der Jahrsz. 1612, und den Buchstaben H. V.

Vom Erzbischofe **Paris** 1) an goldenen, eine zwölffache Domweihungsmünze, und noch 2 runde schwere dergleichen von dem Jahre 1628, 18 vierkantige bis auf 1/2 Dukaten herab: mehrere Dukaten, bis 1/4 Dukaten (diese kleine Goldsorte kommt da das erste Mahl vor); auch eine goldene Münze mit dem Gepräge der sogenannten Rädelkreutzer. 2) an silbernen, sechsfache vierkantige Thaler von der Domweihe 1628 nebst noch anderen 4 schweren und 5 kleineren von dem nämlichen Jahre. Es

sind

sind auch noch andere Thaler aus verschiedenen Jahrgängen vorhanden: nur auf einigen dieser Schaumünzen sieht man das Bildniß der Mutter Gottes; aber auf gewöhnlichen Thalern ist es nicht angebracht. Ein sogenannter Kipperthaler von Kupfer wird auch gezeigt.

Vom Erzbischofe Guidobald 1) an goldenen 4 große Schaumünzen, worunter eine zehnfache ist; mehrere Dukaten von verschiedenen Jahren bis 1/4 Dukaten. 2) an silbernen, 1 ovale Schaumünze von 1654, worauf zum ersten Mahle der Titel: Legatus natus, bemerket wird. In der Mitte sieht man die Fasces mit Blitzen umgeben: in der Exergue eine Parapetmauer mit Lorbern. Aus den Jahren 1654 bis 67 sind verschiedene Thaler, und darunter 3 vierkantige vorhanden.

Vom Erzbischofe Max Gandolph 1) an goldenen eine 25fache runde Schaumünze von 1668, eine zwölffache vierkantige, und eine sechsfache runde mit der Jahrszahl 1682, und dem zum ersten Mahle vorkommenden Titel: Germaniae Primas; ferner verschiedene Dukaten, worunter 2 vierkantige bis auf 1/4 Duk. 2) an silbernen, eine ovale schwere Schaumünze, nebst verschiedenen mehrfachen und kleinen Thalern, worunter 5 vierkantige sind. Die meisten großen Thaler haben das Bildniß der Mutter Gottes in der Mitte, viele kleinere aber nicht. Der Geschlechtsnahme Künburg wird auf diesen Münzen bald *Khvenburg*, bald *Kienburg* gelesen.

Vom Erzbischofe Johann Ernst, eine zehn- und eine zwölffache Schaumünze, worauf das Schwert zur rechten, und der Krummstab zur linken Seite des Wappens zu sehen ist; eine Münze mit der Umschrift: In Transitu F. F. IDCIC. Dukaten von allen Jahrgängen bis auf 1/4 Dukaten. 2) an silbernen 2 ovale und 2 vierkantige Thaler, verschiedene Gulden- und kleinere Stücke.

Vom Erzb. Franz Anton 1) an goldenen eine 25fache runde Münze, mehrere Dukaten bis 1/4 Dukaten. 2) an silbernen 2 große Schaumünzen nebst Thalern von verschiedenen Gepräge und Jahren, auch mit dem Bildniß

niß der Mutter Gottes; 2 Silberstücke von allerley Größe bis auf den halben Batzen herab. Auf den gewöhnlichen oder Currentmünzen ließ dieser Erzbischof seit Matthäus der erste sein Porträt prägen.

Vom Erzbischofe **Leopold Anton** 1) an goldenen eine 10fache Wahlmünze, und Dukaten bis 1/4 Duk. herab. 2) an silbernen, eine große silberne Wahlmedaille, und einige größere und kleinere Thaler.

Vom Erzbischofe **Jakob Ernst** (regirte nur 2 Jahre) 1) an goldenen eine 20fache und eine kleinere Schaumünze auf die Wahl vom J. 1745, 4 einfache und 1 1/4 Dukaten. 2) an silbernen 2 Schaumünzen und 1 ord. Thaler.

Vom Erzbischofe **Andreas Jakob** 1) an goldenen eine 15fache Wahlmünze vom J. 1747, und Dukaten von jedem Regirungsjahre bis 1/4 Dukaten. 2) an silbernen 2 Schaumünzen, 3 gewöhnliche Thaler, und einer vom J. 1752 mit einer Mutter Gottes.

Vom Erzbischofe **Sigismund** 1) an goldenen sechs 20 bis 12fache Schaumünzen, wovon eine das von diesem Erzbischofe erbaute neue Thor, eine andere das neue Prägwerk nebst dem Scheidgaden vorstellet; ferner mehr-, und einfache Dukaten von allen Regirungsjahren bis auf 1/4 Dukaten. Der Fürstenhut kommt auf den Münzen vom J. 1764 das erste Mahl zum Vorscheine. 2) an silbernen eine große Schaumünze mit dem neuen Thore, nebst verschiedenen Thalern.

Vom Erzbischofe **Hieronymus** 1) an goldenen, eine 2fache Schaumünze vom Jahre 1772 auf die Wahl mit der Aufschrift Prouidum imperium felix Salisb. elect. prid. Idus Martii 1772 von Kraft; die nämliche sechsfach. Eine 12fache Münze auf die Säkularfeyer von 1782, ferner eine sechsfache, zweyfache und einfache. Mehrere Dukaten nebst einem Doppeldukaten. Bis 1787 steht der Krummstab zur rechten des Wappens; nach diesem Jahre zur linken, und das Schwert zur rechten. 2) an silbernen, eine Schaumünze auf die Säkularfeyer und alle

Cur-

Currentmünzen vom Thaler bis auf die Sechskreutzerstücke herab.

Dieser Sammlung sind noch beygefügt 1) eine 20fache Sedisvacanzmünze vom Jahre 1772 mit allen Wappen der Domherren von diesem Jahre; ferner solche einfache Dukaten. 1) Die satyrische Münze von Domdechant Sigism. Frider. Fuccarius auf seinen Vorfahrer (S. oben S. 185. in der Anmerk. **) 3) Mehrere goldene und silberne Münzen aus verschiedenen Ländern und Zeiten.

5) Eine Sammlung alter guter Kupferstiche bey st. Peter.

Diese ist das Werk des itzigen Hn. Abts Dominicus, und enthält schon mehrere tausend Stücke.

6) Eine künstliche Vorstellung nach der Natur, aus geschnitzten Holzfiguren, der Stadt Salzburg, ihres Burgfriedens, und des Lustschlosses Hellebrunn, in der Wohnung des hochf. Ungeldschreibers und Weinvisirers Hn. Joh. Rupert Fontaine, welcher sie nach eigener Idee sehr mühsam zusammengesetzet hat. Die Stadt nebst dem Burgfrieden ist 4 Schuh, $4\frac{1}{2}$ Zoll lang, 3 Schuh und 3 Zoll breit. Die Domkirche hat die Höhe von $1\frac{3}{4}$ Zoll, und die übrigen Häuser von $\frac{1}{2}$ Zoll. Gleiche Länge wie die Stadt hat das Schloß Hellebrunn; aber die Breite ist nur 2 Schuh $7\frac{1}{2}$ Zoll.

# VIII.

# Von den im Erzstifte lebenden Schriftstellern, und Künstlern.

## a) Schriftsteller, oder durch Schriften bekannte Gelehrte.

Barisani (Jos.) D. der A. gebohren zu Salzburg 1760, wohnhaft im Graf-Lodronischen Palaste im Flügelgebäude am Ballhause; schrieb:

Dissert. inaug. de Thermis Gastinensibus. Viennae 1780. 4.

Physikalisch-chemische Untersuchung des berühmten Gasteiner Wildbades. Salzb. 1785. 8. (Erstere Schrift, von ihm selbst übersetzt, und aus Hübners physikal. Tagbuch einzeln abgedruckt.)

Berhandsky (P. Placidus) Benedictiner des Stifts zu st. Peter, gebohren zu Salzburg den 18. Sept. 1735; befindet sich gegenwärtig als Vikar zu st. Anna in der Abtenau; schrieb:

Auszug der neuesten Chronik des alten Benedictiner Klosters zu st. Peter in Salzburg, nebst einer Einleitung und kurzen Fortsetzung der Geschichte des reichsfürstlichen Erzstiftes Salzburg bis auf gegenwärtige Zeiten aus

des

des Dückers Chronik, sodann aus anderen Geschichtsverfassern und sicheren Urkunden zusammengetragen und verfasset von einem Patrioten und P. Benediktiner obgedachten Stiftes. 2 Theile, Salzburg 1782 auf Kosten des Joh. Jos. Mayers sel. Erbinn Buchhandlung.

Bönike (Joh. Michael) Consistorialkanzler, und in geistlichen Sachen geheimer Sekretär, der heil. Schrift Doctor; wohnet hier an der Kapuziner hölzernen Stiege auf dem Berge in seiner eigenen Behausung.

Ist als Verfasser des berühmten erzbischöflichen Hirtenbriefes von 1782 bekannt, und hat auch außerdem im Erziehungsfache einige sehr gemeinnützige Schriften ungenannt zum Drucke befördert.

Braune (Franz Anton von) dermahl hochfürstl. Gerichts-Praktikant zu Werfen, Sohn des Pflegers zu Saalfelden, ungefähr 22 J. alt; schrieb:

Cuenna und Vivonne, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Salzb. 1792. Im Verlage der Mayrischen Buchhandl.

Dalham (Florian, a sancta Theresia) Piarist, hochfürstl. geistl. Rath, und Hofbibliothekar, gebohren zu Wien den 22. Jul. 1713; wohnt in der hochfürstlichen Residenz; schrieb:

Institutiones Physicae. III Tomi. Viennae 1753 und 54. in 4. Edit. 2da. Aug. Vindel. 1760. 4. Edit. 3tia. Viennae 1775. 4.
Psychologia. Viennae 1756. 4.
De ratione recte cogitandi, loquendi, et intelligendi. Libri III. Aug. Vindel. 1762. 4.
Institutiones Physicae et Mathematicae. III. Tomi. Viennae 1775. 4.
Canon dogmatum christianorum et disciplinae ecclesiasticae. T. II. Vindob. 1784. 4 mai. mit Kupfern.

Concilia

Concilia Salisburgenſia Prouincialia et Dioeceſana, iam inde ab Hierarchiae huius origine, quoad codices ſuppetebant, ad noſtram vsque aetatem celebrata. Aug. Vindel. 1788. fol.

Döll (Joh. B.) öffentl. Repetitor der Rechte an der hieſigen Univerſität, über 40 Jahre alt, wohnhaft in der Vorſtadt Stein; ſchrieb:

Gedanken und Vorſchläge zur beſſeren Nutzung des Torfes, wobey hierin befindliche Fragen in Erwägung könnten gezogen werden. Salzburg 1791. 8.

Gäng (Philipp) hochfürſtl. Hofrath, gebohren zu Oberhauſen bey Philippsburg im Hochſtifte Speyer, im Jahre 1760., wohnt im Kaufmann-Weiſeriſchen Hauſe auf dem Marktplatze; ſchrieb:

Aeſthetik, oder allgemeine Theorie der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften. Salzburg in der ehemaligen Waiſenhausbuchhandlung. 1785. 8.

Von Verſicherungsanſtalten wider Feuerſchäden, und ihrem Nutzen im Allgemeinen. Salzburg, im Verlage der Mayriſchen Buchhandlung. 1792. 8.

Auch verſchiedene Ueberſetzungen aus dem Franzöſiſchen ohne Nahmensunterſchrift.

Gärtner (Aliipus) Präſes der PP. Auguſtiner zu Müllen, gebohren zu Schwatz in Tyrol, den 19. März 1742; ſchrieb:

De Iure naturae in genere ſpectato. Diſſert. 1776. Salisburgi. 8.

De praecellenti ac primigenia Epiſcoporum poteſtate. Diſſ. 1779. Salisburgi. 8.

Er begann auch auf Befehl des Auguſtiner-Generals Franz X. Vasquez im J. 1779 ein Werk unter dem Titel:

Ius Canonicum iuxta Principia recentiora germanica, wovon er den I. Theil nach Rom ſandte; bey Aufhebung

des Nexus der Klöster unter Joseph II. unterblieb aber dessen Ausgabe und Vollendung.

Gärtner (Corbinian) Bruder des Alipius, gebohren zu Schwatz 1751, Benedictiner des Stifts zu st. Peter, hochfürstl. geistl. Rath, und Professor der geistlichen Rechte an der Universität; schreibt einen

Commentar zu Hn. Schmidts Institutiones Iuris Ecclesiastici.

Haim (Jos. Bernard) hochf. Hofkammerrath, Münzwardein, und Goldscheider, gebohren 1757 zu Laufen, wohnt im Hause des Münzwardeins; schrieb:

Mehrere Aufsätze chemischen und mineralogischen Inhalts in Freyh. von Moll's oberdeutschen Beyträgen zur Naturlehre, und Oekonomie 1787, und in den Abhandlungen einer Privatgesellschaft von Naturforschern und Oekonomen in Oberdeutschland von F. v. P. Schrank. I. B. 1792. München, unter dem Titel: Fortsetzung chemischer Versuche in Absicht auf mineralogische Körper, erstes und zweytes Stück.

Hartenkeil (J. Jakob) hochfürstl. Rath, und Leibchirurgus, auch öffentl. Lehrer der Wundarzneykunde, und Geburtslehre, gebohren zu Mainz 1760, wohnhaft in der Prof. von Stainhauserischen Behausung; schrieb:

Differt. de Calculo etc. 1784.

Gibt seit 1790 eine medicinisch-chirurgische Zeitung in Gesellschaft mehrerer Mitarbeiter, und des Mitherausgebers D. Metzler in Sigmaringen heraus.

Hofer (Joh. Evangelist) gebohren zu Salzburg 1757, Benedictiner des Stifts zu st. Peter, hochfürstl. geistlicher Rath und Professor der biblischen Hermeneutik und Exegetik, auch der orientalischen Sprachen und der Patristik; schrieb:

Ueber den Umfang der orientalisch-biblischen Litteratur; ein Wort der Freundschaft an seine katholischen Glaubensgenossen. 1789. 1 B. 8.

Hübner (Lorenz) gebohren zu Donauwerth den 2. Aug. 1753, ehedem kurbayrischer Professor, nun Herausgeber der oberdeutschen Staats- und der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung, wohnhaft im Ritzer Bogen; er schrieb:

Grundlehren der Numismatik, zum Gebrauche seiner Schüler. 1776. gedruckt zu Burghausen. In Commission in der ehemahl. Fritzischen Buchhandl. zu München. 8.

Abhandlung vom Luxus, oder der schädlichen Pracht. Burghausen 1776. 4. In den akadem. Schriften daselbst. 4.

Der philosophische Geist unsers Jahrhunderts. München bey Fritz. 1780. gr. 8.

Ueber die Analogie der Elektricität und des Magnetismus. Eine gekrönte Preisschrift, gedruckt im IIten B. der philosophischen Abhandlungen der Akademie zu München. 1782. 4.

Gedanken über den Brand im Getreide. Burghausen, in den akademischen Schriften. 1782. 4.

Ueber P. Josts Vorschlag, die Inquisition in Bayern einzuführen. 1779. 8.

An Verführer und Verführte. Ein satyrischer Nachtrag zu den Vorbothen des neuen Heidenthums, München, bey Strobl. 1781. Zur Schande der Vernunft nachgedruckt zu Augsburg und Preßburg.

Freymüthige Blicke des Philosophen ins Mönchswesen. 1779. 8.

Dringende Vorstellungen an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung ꝛc. 1782. gr. 8.

Charrons wahre Weisheit, aus dem Französischen mit einer Vorrede. 2 Bände. gr. 8. 1782. bey Strobl.

Tankred, ein musikalisches Schauspiel aus dem Italiänischen, München 1782. 8. Ein dergleichen, unter dem Titel: Semiramis. 1781.

Hainz von Stein der wilde, ein vaterländ. Schauspiel in 5 Aufzügen. verfaßt 1775, gedruckt 1782. München bey Strobl. 8.

Camma, die Heldinn Bojoariens, ein vaterl. Schauspiel in 5 Aufz. 1784. München bey Strobl. 8.

Vernünftige deutsche Rechtschreibung nach den Grundsätzen der Sprachenkunde, für Bayern. München bey Jos. A. von Crätz. 1782. 8.

Der drammatische Censor, 6 Hefte, in Gesellschaft des Hn. Prof. Babo. München 1783 bey Strobl. 8.

Die von ihm ganz neu eingerichtete Münchner Staatszeitung nebst den Münchner gelehrten Beyträgen von 1779 bis 1784.

Die von ihm ebenfalls ganz neu eingerichtete Salzburger, oder oberdeutsche Staatszeitung von 1784 angefangen, nebst einem Salzb. Intelligenzblatte, und den monathlichen gelehrten Beytr. zur Litteratur Oberdeutschlands in 4.; anstatt der letzteren seit 1791 Räsonnirendes Magazin des Wichtigsten aus der Zeitgeschichte. in gr. 8.

Physikalisches Tagbuch für Freunde der Natur. Salzburg in der ehemahl. Waisenhausbuchhandlung 1784 bis 1787 — 4 Jahrgänge in 7 Bänden mit vielen Kupfern.

Zum traurigen Angedenken der Ueberschwemmungen einiger Gegenden Oberdeutschlands im Junius 1786. 8.

Salzburger Musenalmanach auf das Jahr 1787. Salzburg in der Waisenhausbuchhandlung. 12.

Salzburger Musenalmanach auf das Jahr 1788. Salzburg in der Mayrischen Buchhandlung. in 12.

Rosen auf das Grab Friedrichs des Einzigen in 12 Körben, oder gesammelte Charakterzüge und Anekdoten aus dem merkwürdigsten Leben dieses großen Königs. 12 Hefte oder 2 Bände. 1787. gr. 8.

Rosen auf das Grab Josephs II., oder Lebens- und Regirungsgeschichte dieses großen Kaisers. 12 Hefte oder 2 Bände. Salzburg. 1790.

Geschichte verschiedener hierländischer Baumwollarten und ihres ökonomischen Nutzens. 1788. Salzb. gr. 8.

Die oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung, in Verbindung mit vielen Mitarbeitern seit 1788 im eigenen Verl.

Beschreibung der hochfürstl. Haupt- und Residenzstadt Salzburg, II Bände in gr. 8. Salzburg. 1792 und 1793 im eigenen Verlage.

*) Nebst vielen anonymischen Schriften, Aufsätzen in Journale, Uebersetzungen aus dem Französischen, Englischen und Italiänischen, und mehreren Gelegenheitsschriften.

Jrasek (Johann) hochfürstl. Hofkammerrath, Oberstwald-Commissarius, und Referent im Forst- und Waldwesen, k. k. Ingenieur, und außerordentl. Mitglied der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, geb. im Jahre 1754 zu Libochowitz Leutmeritzer Kreises in Böhmen; wohnt im Kaufmann-Lechnerischen Hause am Marktplatze; schrieb:

Mineralogische Nachrichten von der Gegend von Sobrusan eine halbe Stunde von Dux entlegen. 1785.

Versuch über die Naturgeschichte einiger im Berauner Kreise gelegenen Cammeralherrschaften ꝛc. nebst einer Charte. 1786.

(Beyde Abhandlungen sind in den Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften von den Jahren 1785 und 86 gedruckt.)

Beschreibung vom Riesengebirge nebst einer petrographischen Charte. 1791. (Ebendaselbst.)

Kleinmayern (Franz Thadd.) hochf. geheimer Rath, und Hofrathsdirector, Salzburgischer Landmann, geb. zu Zell im Zillerthale den 25. Sept. 1733; wohnt im Gusettischen Hause in der Pfarrgasse; schrieb:

Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, und dessen Grundverfassung zur rechtlich und geschichtsmäßigen Prüfung des sogenannten Iuris regii der Herzoge in Bayern, entworfen im Jahre 1765. Salzburg 1770. Fol.

(Die nämliche Schrift mit einem neuen Titelblatte: Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung mit Urkunden begleitet, 1780. Fol.)

Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia vor, während, und nach Beherrschung der Römer bis zur Ankunft des heil. Ruperts, und von dessen Verwandlung in das heutige Salzburg. Salzb. 1784. Fol.

Koflern (Joh. B. Karl von) hochfürstl. Hofrath und öffentl. ord. Lehrer der Pandekten und des Lehenrechts an der Universität, geb. zu Salzburg 1732; wohnhaft im Schwabenhause gegen die Collegiumsstrasse; schrieb:

De Nomothesia seu Legislatione. P. I. de eadem in genere. Salisb. 1773. 4.

Memorabilia Eberhardi II. Iuuauiensis quondam Archiepiscopi. Salisb. 1780. Fol.

Kürsinger (Franz Anton Freyherr von) hochf. Salzburgischer geheimer Rath und Hofkanzler, geb. zu Hegbach in Schwaben 1732, wohnhaft im Neubaue; schrieb außer verschiedenen anonymischen Staatsschriften.

Kurze Geschichte und aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todesfall Churfürst Maximilians III. in Bayern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen. Salzburg 1779. 4.

Promemoria in Betreff eines vom kammergerichtl. Mandat an den Reichstag genommenen Recurses. Salzb. 1782. Fol.

Lang (Joh. Adam) hochfürstl. Landrichter zu Neuhaus, gebohren zu Salzburg den 24. Dec. 1728, wohnhaft im Pfleghause in der Gnigl, schrieb:

Kurzer Unterricht an das Landvolk des hohen Erzstiftes Salzburg flachen Landes über die großen Vortheile, welche die Aufhebung der Gemeinweide nach sich zieht. Salzburg 1782. 8.

Lidl (Ildephons) Benedictiner des Stifts zu st. Peter, ehemahl. Professor der Moral, Pastoral und Homiletik auf der Universität; geb. zu Rottenmann in Steyermark den 23. Jän. 1736, dermahl Pfarrer zu Dornbach bey Wien; schrieb nebst vielen anonymischen zu Augsburg gedruckten Broschüren:

Frage

Frage, ob der Mönchsstand Gott gefällig und der Welt nützlich sey? Mit einem stcheren Ja beantwortet wider die lieblosen Mönchsfeinde. Zu finden in den vornehmsten Buchhandlungen Deutschlands. 1771. 8.
Trauerrede auf den Abt zu st. Michelbeuern. Salzburg 1783. Fol.
Widersprüche unsrer aufgeklärten Zeiten, gedruckt mit preßfreyheitischen Schriften. Augsburg 1783. 8.
Assertiones Theologico-Morales de actuum humanorum natura etc.
Rede auf das Fest des heil. Martyrers und Leviten Lorenz, nebst einer Vorrede an Lorenz Hübner. Augsburg bey J. B. Merz 1790. 8.
(S. Hübners Erklärung in den monathlichen gelehrten Beyträgen 1790 St. V. S. 73, ferner in der oberd. allg. L. Zeitung, und in der oberdeutschen Staatszeitung dieses Jahres.)

**Lutz (Jos. Anton) Principien-Magister an der Schule zu st. Peter, gebohren zu Wald im Pinzgau, 1731; wohnhaft im Bezirke des gedachten Stiftes; schrieb:**

Anfangsgründe der lateinischen Sprache zum Gebrauche der Schüler. Salzburg 1764. 8.
Unterricht von den Participiis. Salzb. 1771.
Vollständige lateinische Sprachlehre, I. und II. Th. Salzburg 1790. in gr. 8.
Tafeln zur Rechtschreibung für Anfänger. Salzb. 1791. 8.

**Mösl (Vital) Benedictiner des Stifts zu st. Peter, geb. zu Salzb. den 19. Nov. 1735; schrieb:**

Epitome Historiae philosophicae Salisburgensis. Salisb. 1765. 4.
Geistliche Reden von der heutigen Lauigkeit im Christenthum, und andere verschiedene Gegenstände. 2 Bände, Salzburg 1770. 8.
Des heil. Chrysostomus Predigten und kleine Schriften, ehedessen von Hn. Cramer herausgegeben, nun aber von eingemischten irrigen, und wider die römisch-katholische

lische Religion streitenden Lehren gereiniget, und nach dem Griechischen durchgehends verbessert. 10 Bände, Augsburg 1772. 8.

Die Schriften der Kirchenväter des ersten Jahrhunderts, ehemahls herausgegeben von Hn. Simon Grynäus zu Basel, nun aber von eingestreuten kalvinischen Lehrsätzen gereinigt, und nach der griechischen Ausgabe des Cotelerius verbessert. 1774. 8.

Die ächten Werke apostolischer Männer, d. i. Briefe des Clemens, Ignatius, Polycarpus und Barnabas, übersetzt vom Hn. Grynäus u. s. w. Augsburg 1774. 8.

Geistliche Reden auf die Festtage des Jahrs. 2 Theile, Salzburg 1774. 8.

Betrachtungen über die Regel des heil. Benedicts. Augsburg 1776, 8.

Franz von Sales sämmtliche acht Reden auf alle Festtage des Jahrs, auf die Fasten und das Advent. Aus dem Französ. 4 Theile, Salzburg 1777. gr. 8.

Des Hn. Abts Mangin Predigten auf alle Sonntage des Jahrs, aus dem Französischen. 4 Bände, Augsburg 1779. 8.

Medicinisches Handlexicon, worinnen alle Krankheiten, die verschiedenen und jeder Krankheit insbesondere eigenthümlichen Kennzeichen u. s. w. Aus dem Französ. 2 Theile, Augsburg 1782. gr. 8.

Des Abts Mangin Predigten auf die Festtage des Jahrs, aus dem Französ. Augsburg 1783. 8.

Des Abts Mangin Christenlehrpredigten, aus dem Franz. Augsburg I. B. 1784. II. B. 1786. 8.

Des Abts Mangin kurze Unterweisungen auf die Festtage des Jahrs, aus dem Französisch. Augsburg 1785. 8.

Des Abts Mangin Predigten auf die Sonntage des Jahrs. 4 Bände, 2te Auflage, Augsburg 1785. 8.

Des Abts Mangin Pastoralunterricht, aus dem Französ. ebendas. 1786. 8.

Mehrere Reden in der Predigtsammlung der bayrischen Predigergesellschaft.

**Moll** (Karl Ehrenbert Freyh. von) hochfürstl. Hofkammerdirector und Pfleger zu Glaneck ꝛc. geb. den 21. Dec. 1760 zu Thalgau im Salzburgischen, wohnh. in dem hochfürstl. Hauptmauthhause; er schrieb:

So

So macht' ichs mit den Mönchen; ein Brief von K* an S*. Rottenmann (Augsb. 1783. 8.

Abhandlung über die Schädlichkeit der Insekten aus des Ritters Karl von Linne Amoenit. acad. mit Prof. Biswalds Zusätzen aus dem Lateinischen mit vielen Anmerkungen. Salzburg 1783. 8.

—— —— Zweytes Bändchen; enthält die Zusätze des Uebersetzers, und Salbergs Erfindung und Versuch gegen die Wanzen. Ebendaselbst 1783. 8.

Versuch eines Verzeichnisses der Salzburger Insekten. I. Lieferung; im Füeslyschen Magazin für die Liebhaber der Entomologie. I. B. 4 St. 2te Lieferung, ebendas. im II. B. I. St.

Anmerkungen zu der Panzerschen Ausgabe des Wetschen Käferwerks, den Scarabäus sticticus betreffend, im I. B. 4 St. ebendas.

Briefe an den Prof. Sander in Carlsruhe über eine Reise von Kremsmünster in Oberösterreich nach Moßham im Salzburgischen, im Herbste 1780; im XI. und XII. B. der Bernoullischen Sammlung kurzer Reisebeschr.

Dieses Brieflein zukomme Sr. Hochwürden und Gnaden dem treufleißigen Landdechant N. General en Chef der fanatischen Quäcker gegen den Salzburg. Hirtenbrief. 1784. 8.

Naturhistorische Briefe über Oesterreich, Salzburg, Passau und Berchtesgaden. II. Bände, Salzburg 1784. gr. 8. (In Gesellschaft des Hn. Professors Schrank herausgegeben.)

Oberdeutsche Beyträge zur Naturlehre und Oeconomie für das Jahr 1787, mit 5 Kupfertafeln, Salzb. 1787. gr. 8.

Die dritte Lieferung des Verzeichnisses Salzburg. Insekten in Füesly's Magaz. II. B. 1. u. 2. St.

Mehrere Beyträge zu verschiedenen Litterarwerken, z. B. zum gelehrten Deutschlande, zu Eckard's litterar. Handbuche, zu Fabri's geograph. Magazin ꝛc.

**Niederhuber** (Ignaz) ehemahls (seit 1779 bis 1791) kurbayrischer Physicus zu Erding, itzt hochf. Salzb. Rath und Stadtphysicus zu Radstadt, und Badphysicus im Wildbade zu Gastein; geb. den 20. Feb. 1754 zu Ingolstadt; wohnh. zu Radstadt; schrieb:

Irri-

Irritabilitas muſcularis ad ſimplices Naturae leges reuocata. Anglipoli MDCCLXXVII. Typis Ioannis Ferdinandi Lutzenberger typographi Vniuerſitatis. in 4.

Theorie über die Kräfte der Natur in den Krankheiten des menſchlichen Körpers für Anfänger in der Arzneykunde. Ingolſtadt in der Krüllischen Buchhandlung 1784. in 8.

Neuer gründlicher Unterricht, wie jeder Bewohner des Landes im Mangel eines Arztes bey allen Fällen aufſtoſſender Krankheiten ſich mit Nutzen helfen kann. Landshut in der Max. Hagenſchen Buchhandlung 1789. Zweyte Auflage 1791. 2 B. in 8.

Abhandlung über die jetzt epidemiſch herrſchende Viehſeuche, der gelbe Schelm genannt, für gegenwärtige und zukünftige Zeiten. 1790. Verlegt bey Prof. Herzer in München in 8.

Sydenhams Abhandlung von dem Podagra, überſetzt, und mit Anmerkungen beleuchtet, zur nothwendigen Warnung wider den gefährlichen Gebrauch ſpecifiſch antipodagriſcher Mittel. Landshut in der Max: Hagenſchen Buchhandlung. 1792 in 8.

Einige nothwendige practiſche Erläuterungen über den nützlichen Gebrauch des im Hochgebirge des Erzſtiftes Salzburg gelegenen Gaſteiner Bades. Gewidmet den Badgäſten aller Art und Standes. Salzburg bey F. X. Duyle, 1792. in 8.

Entwurf einer mediciniſchen Polizeypflege bey herrſchenden Viehſeuchen. 1793. Salzburg in der Mayriſchen Buchhandlung, gr. 8.

Reichsſiegel (Florian) Benedictiner des Stifts zu ſt. Peter, itzt Vikar zu ſt. Anna in der Abtenau, (vorher Profeſſor der Rhetorik und Präfect am hieſigen Gymnaſium) geb. zu Salzburg 1735 den 26. Dec.; ſchrieb:

Verſuch einer regelmäßigen Rechtſchreibung in der lateiniſchen und deutſchen Sprache. Augsburg 1761. 8.

Die Hochzeit auf der Alm, ein drammatiſches Schäfergedicht. Salzburg 1769. 4.

Die Wahrheit der Natur in den drey irdiſchen Grazien, nämlich in der Dichtkunſt, Muſik, und Mahlerey, ein draumatiſches Scherz- und Lehrgedicht. 1769. 4.

Die

Die gereinigte Magdalena, der reumüthige Petrus, der veränderte Joseph von Arimathia; 3 geistl. Singspiele, 1770. 4.
Pietas christiana, Tragoedia in Iambis. 1770. 4.
Pietas in Patriam, Tragoedia in Iambis. 1771. 4.
(Das nämliche deutsch 1773. 4.)
Die reichlich vergoltene Bewirthung, ein drammatisches Fischergedicht. 1772. 4.
Kurze Einleitung zur allgemeinen Wissenschaft der Erdbeschreibung. 1773. 8.
Ode auf die zwölfte Jubelfeyer der Hauptstadt Salzburg, mit historischen Anmerkungen begleitet. Salzb. 1782. 4.
Predigt von dem Salzburg. Hirtenbriefe dieses Jahrs. Salzb. 1783. 8.
Predigten auf die meisten Festtage des Jahrs. 2 Bände, Augsburg 1785. gr. 8.
Viele deutsche und lateinische kleinere Gedichte.

Reisigl (Franz Anton) hochfürstl. Oberschreiber zu Lofer, geb. zu Neukirchen 1763; schrieb:

Topographisch-historische Beschreibung des Oberpinzgaus im Erzstifte Salzburg. Mit einer Kupfertafel von einem merkwürdigen Wasserfalle. Salzburg 1786. 8. (aus Hübners physikal. Tagbuche besonders abgedruckt.)
Unpartheyische Gedanken über die Forstwirthschaft im Fürstenthume Salzburg nebst einigen Vorschlägen, wie den Mängeln derselben abzuhelfen wäre, mit einer Tabelle. Salzburg 1791.
Von Ueberwerfung der Salzahe, Austrocknung und Urbarmachung des großen Pinzgauischen Mooses. Salzburg 1791. 8.
Ueber den Strassenbau. 1791. Salzb. 8.
Von Verstückung der Güter. Salzburg 1792. 8.

Reiter (Matthäus) Stadtkaplan im jenseitigen Stadttheile, gebohren zu Salzburg 1751., wohnhaft im Hause des jenseitigen Stadtkaplans in der Linzergasse; schrieb:

Katholisches Gebethbuch zur Beförderung des wahren Christenthums ꝛc. Salzb. 1785. (Hiervon ist bereits eine 4te Auflage 1792 erschienen.)

Gedanken über das allgemeine Mittel, aufgeklärtes praktisches Christenthum, und vernünftigen Gottesdienst unter dem Volke zu verbreiten durch den Weg der Belehrung, zur Prüfung und Ausübung vorgelegt: im Journ. von u. f Deutschland IV. St. 1786. (auch besonders gedruckt, und in die Mainzer geistliche Monathsschrift eingerückt.)

Sandbüchler (Aloys) Augustiner zu Müllen, ehedem Lector der Theologie, itzt Präsidialsekretär, geb. den 20. Febr. 1751; schrieb:

Pagellae volantes de causa decisa diuisarum Potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium pro studio Iuris Regii integri. Francofurti et Lipsiae (Salisburgi) 1782. 8.

Lasen die ersten Christen die heilige Schrift? Und wie lasen sie dieselbige? Zum unmaßgeblichen Bedenken für übertriebene Feinde und Freunde des allgemeinen Bibellesens. Salzburg 1784. gr. 8.

Des Horus Anmerkungen über die Propheten, Jesum, und seine Jünger; widerlegt in Briefen. Augsburg in der Jos. Wolfischen Buchhandlung 1785. gr. 8.

Untersuchung der philosophischen und kritischen Untersuchungen über das alte Testament, und dessen Göttlichkeit, besonders über die Mosaische Religion. London 1785, in Briefen an Hn. Grafen Stephan Olivier Wallis. Salzburg 1787 — 88. III Th. gr. 8.

Ueber die Zuverläßigkeit des Grundtextes, ein Fragment von mehreren Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Schriftkunde. Frankfurt und Leipzig (Salzburg) 1788. gr. 8.

Revision der Augsburger Kritik über Kritiker und ähnlicher Schriften. I. Jahrg. 1791. Salzburg gr. 8.

Geist und Verfahrungsart der Augsburger Kritiker als Einleitung zur Revision ihrer Kritik, und ähnlicher Schriften, gr. 8. Salzburg 1791. (Besonders gedruckt aus der Revision.)

Revision der Augsburger Kritik ꝛc. II. Jahrg. 1792. Salzburg, gr. 8. (Unter einem zweyten Titel: Aloys Sandbüchlers freymüthige Betrachtungen über wichtige von Obscuranten entstellte Religionsgegenstände nach den Bedürfnissen unsrer Zeit.)

Abhandlung über die zweckmäßigen Mittel, den hebräischen und griechisch-biblischen Grundtext dem Wortsinne nach richtig zu verstehen. Salzburg 1791. gr. 8.

Ferner einige anonymische Schriften und Abhandlungen.

Sartori (Tiberius) Benedictiner des Stifts Zwyfalten, itzt Professor der Dogmatik an der Universität; geb. zu Haingau in Schwaben den 26. Sept. 1747; er schrieb:

Hermeneutica Harmonia vtrique Testamento seu literaliter seu mystice interpretando accomodata, vna cum historia linguae sanctae, Talmudis et Masorae. Aug. Vindel. 1783. 8 mai.

Schelle (Augustin) Benedictiner des Stifts Tegernsee in Bayern, Professor der praktischen Philosophie, des Natur- und Völkerrechts, und der allgemeinen Geschichte, itzt zugleich Rector magnificus an der Universität, gebohren zu Peiting in Bayern den 29. Oct. 1742; schrieb:

Griechische Sprachlehre sammt einer Chrestomathie und Index für die Salzburgischen Schulen. Salzb. 1776. 8.

Epitome Thelematologiae. Salisb. 1780. 8.

Abriß der Universalhistorie zum Gebrauch seiner Vorlesungen. II. Th. 1780 und 1782. 8. Salzburg.

Ueber den Cölibat der Geistlichen und die Bevölkerung der katholischen Staaten, aus Gründen der politischen Rechenkunst ꝛc. Salzburg 1783. gr. 8.

Ueber die Pflichten der Mildthätigkeit, und verschiedene Arten, die Armen zu versorgen; nebst auserlesenen Sätzen aus der praktischen Philosophie. Salzb. 1785. gr. 8.

Praktische Philosophie zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. 2 Theile. Salzb. 1785. gr. 8. (Hiervon ist die zweyte verbesserte Auflage unter der Presse.)

Schroll (Caspar) hochfürstl. Hofkammerrath, und Lehrer der Bergbaukunde und Mineralogie, geb. den 6. Jän. 1756 zu Kirchberg des Salzburgischen Pfleggerichts Ytter, wohnhaft im Gritzischen Hause auf dem Marktplatze; er schrieb:

Anzeige der Fossilien des Salzburgischen Gebirges nach der Wernerschen Uebersetzung von Cronstedts Mineralogie geordnet 1786. (In Hübners physikal. Tagb. eingerückt.)
Verschiedene Aufsätze in Freyh. von Molls oberdeutschen Beyträgen 1787. (Fortgesetzt von Prof. Schrank 1792, worin auch einige Aufsätze mineralogischen Inhalts ꝛc.)

Schwarzhuber (Sympert.) Benedictiner des Klosters Wessobrunn in Bayern, hochf. Salzburg. geistl. Rath, Vicerector, Prokanzler, und ordentl. öffentl. Lehrer der Dogmatik und Kirchengeschichte an der Universität, geb. zu Augsburg den 4. Dec. 1727.

Predigten über die wichtigsten Gegenstände des Christenthums. 2 Theile. Augsburg 1768. 8.
Ethica seu Ius naturae philosophices expensum. Augsb. 1768. 8.
De celebri inter Sacerdotium et Imperium schismate, tempore Friderici II. imper. dissert. hist. Salisb. 1771. 8.
Neue Sittenreden von den Seligkeiten, von dem allerheiligsten Sakrament, und von der göttlichen Mutter, sammt einer Anweisung für alle Festtage des Jahrs. 4 Theile. Augsburg 1772. 8.
Synopsis historica Saeculi VIII. Tentamen imitationis Bossuetianae. Salisb. 1772. 8.
Abhandlung von der Verehrung der unbefleckten Jungfrau und Mutter Gottes Maria in den ersten 5 Jahrhunderten der Kirche. Kaufbeuern 1772. 8.
Fortsetzung von der Verehrung ꝛc. in den folgenden Jahrhunderten 1773 — 1782. 8.
Recapitulation der sieben Kapitel von Klosterleuten. Regensburg 1782. 8.
Trauerrede auf die Abtissinn (geb. Gräfinn von Wicka) im Nonnberg. Salzburg 1783. Fol.

Praktisch-katholisches Religions-Handbuch für nachdenkende Christen. 4 Theile. Salzb. 1784—1786. (Hiervon eine 2te und vermehrte Auflage; und 1790 ein Auszug.)

Stainhauser (Johann Philipp, von Treuberg) hochf. Hofrath und ord. öffentlicher Lehrer des deutschen Staatsrechts, und der Reichsgeschichte an der Universität, geb. zu Lohr im Mainzischen 1721, wohnhaft im eigenen Hause in der Pfarrgasse; schrieb:

Dissert. de vnico, vero et adaequato iuris naturae principio. Mogunt. 1749. 4. (Unter Kadens Nahmen.)
Dissert. de Feudis ecclesiasticis. Salisb. 1756. 4.
Dissert. de Feudis imperii. Salisb 1759. 4.
Unparteyische Abhandlung, ob den Herzogen in Bayern das von so vielen hochgepriesene Ius Regium in Ecclesiasticis zustehe? Frankfurt und Leipzig 1762. 4. (Unter dem Nahmen: J. C. P. Rathe.)
Vertheidigte unparteyische Abhandlung: Ob den Herzogen ꝛc. 1763. 4.
Akademische Reden über Mascovs Principia Iuris publ. impcr. Rom. Germ. bis zum 4ten Kapitel des 1sten Buchs incluſiue. Frankfurt 1768. 8. (Unter dem Nahmen: J. C. P. von Rohl.)
Eines geheimen Raths unparteyische Gedanken über eines alten Staatsministers Bedenken von der Frage: Ob und wie bey so vielen so wohl in Schriften, als in besonderen Berichten vorkommenden Klagen gegen die Geistlichkeit und derselben Immunität ein Landesherr im Gewissen schuldig, die Hände einzuschlagen. Salzb. 1770. 8.
Obseruationes succinctae ad I. I. Mascouii Principia Iur. publ. Rom. Germ. Cap. V. de Principiis Iur. publ. Eccles. in specie. Salisb. 1773. 4.
Oratio coram celsissimo Archiepiscopo Salisburgensi in solemni actu, quo ab altefata Celsitudine Rev. Dnus. Iosephus Franc. Ant. S. R. I. Princeps et Episcopus Lauantinus clementissime confirm. est, habita. 1773. Fol.
Dissertatio de Principiis Iur. publ. Eccles. in specie, vbi de Concordatis Nationis German. cum curia Romana. 1773. 4.

Re-

Replik auf Hn. Joh. J. Mosers Abhandlung von der Verbindung der Evangelischen Reichsgerichts-Beysitzer an die Schlüsse des Corporis Euangelicorum. Frankfurt und Leipzig (Salzburg) 1776. 4.

Vertheidigte Replik gegen J. J. Mosers nochmahls befestigte Verbindung u. s. w. 1778. 4.

Geschichts- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern über einige Stellen der letzthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des kurf. Hauses Bayern. Frankf. und Leipzig (Salzb.) 1778. 8.

Widerlegung der Antwort auf die geschicht- und rechtsmäßige Prüfung u. s. w. Salzb. 1778. 4.

Commentationes ad I. I. Mascouii Principiorum Iur. publ. Rom, Germ. Libr. I. Salisb. 1779. (mit einem neuen Titelblatte 1780.) gr. 8.

Anmerkungen über die Schrift unter dem Titel: Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen, bey Gelegenheit des neuesten D. Bahrdtischen Rechtsfalls. Frankf. und Leipzig (Augsb.) 1780. 8.

Steinhauser (Franz Michael) der Arz. Doctor, hochf. Rath, und ordentl. Arzt am Johannesspitale, geb. zu Tittmonning, den 1. Sept. 1754, wohnhaft zu Mülln; schrieb:

Dissert. inaugur. medica sistens Experimenta Margrafiana de terra aluminis, cum quibusdam adnexis historiam aluminis complentibus 1777. Vindobonae. 8. mai.

(Verschiedene anonymische Aufsätze in mehreren öffentl. Blättern.)

Stöger (Bernard) Benedictiner von Oberalteich, ord. öffentl. Lehrer der Logik und Metaphysik an der Universität, geb. zu Passau 1755; schrieb:

Anleitung zum Studium der theoretischen Philosophie für seine Zuhörer in Privatstunden. I. Theil. Logik. Salzburg 1788. 8.

Ueber die Frage, welcher Lehrvortrag in der Philosophie ist auf deutschen Universitäten der nützlichere, der lateinische, oder der deutsche. Eine Vorlesung. Salzb. 1790. 8.

Skizze einer allgemeinen reinen Logik. Ein Anhang zum ersten Theile seiner Anweisung zum Studium der theoretischen Philosophie. Salzburg 1792. 8.
Anleitung zum Studium der theoretischen Philosophie. II. Th. Metaphysik. Salzb. 1792. 8.

**Vierthaler** (Michael) Director der deutschen Schulen des Erzstiftes, und öffentl. Lehrer der Methodik und Pädagogik, geb. zu Mauerkirchen im kaiserlichen Innviertel den 25. Sept. 1758, wohnhaft im Ritzer-Bogen; schrieb:

Der englische Spion, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. Salzburg 1781. 8.
Philosophische Geschichte der Menschen und Völker. IV. B. Salzburg 1787, 88, 89 und 90. gr. 8.
Elemente der Methodik und Pädagogik nebst kurzen Erläuterungen derselben. Salzburg 1791. gr. 8.
Goldner Spiegel, ein Geschenk für Mädchen, welche in Dienste treten wollen. Salzburg 1791.
Das Liederbuch, ein Geschenk für die ersten Anfänger. 1791. Salzburg. 8.
Franz Traugott, eine lehrreiche Kindergeschichte. Salzburg 1792. I. Th. 8.

**Vonderthon** (Gregor) Benedictiner des Stifts zu st. Peter, itzt Professor der zweyten Rhetorik und Präfect an dem Gymnasium der Universität, geb. zu Schellenberg im Berchtesgadenschen den 13. Aug. 1749; schrieb:

Oratio in Confirmatione Reuerendissimi etc. Dominici electi Abbatis ad S. Petri, Salzburgi habita IX. Calend. April. in Conclaui Reuerend. Consistorii. 1786. 4.

**Wohlfahrtstätter** (Johann E.) hochf. Hofrath und Hofkriegsrath; schrieb:

Anfangsgründe der Mechanik zum Gebrauche der deutschen Schulen. Salzburg 1785. 8.

**Zauner** (J. Thadd.) beyder Rechte Licentiat, und Salzburgischer Consistorial- und Hofraths-Advokat,

vokat, geb. zu Obertrumm im Salzburgischen den 16. Oct. 1750, wohnhaft im von Strainhauserischen Hause; schrieb:

Versuch über die wahre Ursache der Ausschweifungen, deren man die Advokaten von jeher beschuldiget hat. Frankf. und Leipzig (Salzburg) 1781. 8.

Sendschreiben an meinen Freund zu *** über einige Stellen, welche mir in der Einleitung zum Auszuge der neuesten Chronik des Benedictiner Klosters zu st. Peter in Salzburg besonders aufgefallen sind. Salzb. 1782. gr. 8.

Ueber die Kollegialrechte in der katholischen Kirche, ein Fragment zur neuesten Kirchenrechtsgelehrsamkeit. Wien 1783. 8.

Etwas über die Frage, ob und wie ferne ein katholischer Landesfürst in seinen Staaten die Kirchengewalt eines ausländischen Bischofs einschränken oder gar aufheben könne? Frankf. und Leipzig (Salzburg) 1784. 8.

Auszug der wichtigsten hochf. Salzb. Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung herausgegeben. III. Bände. Salzb. 1785 bis 1790. gr. 8.

Chronologisches Verzeichniß der merkwürdigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze und Verordnungen (in Siebenkees neu. juriſt. Magaz. I. B. S. 244 — 277; auch unter dem Titel: Entwurf einer Litteratur des Salzburg. Rechts.)

Von dem Erbrecht des Fiskus in Salzburg auf das Vermögen der Bastarden (Siebenkees Beytr. zum deutschen Rechte. 2 Th. 1786.)

Biographische Nachrichten von den Salzburgischen Rechtslehrern von der Stiftung der Universität an bis auf gegenwärtige Zeiten. 1789. 8.

Ueber das unredliche Betragen der Feinde der Aufklärung, ein Wort zu seiner Zeit. Salzb. 1791. 8.

Corpus Iuris publici Salisburgensis, oder Sammlung der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden Urkunden. Salzburg 1792. gr. 8.

Syllabus Rectorum Magnificorum Vniuersitatis Salisburgensis inde ab eius Primordiis ad haec vsque tempora. 1792. 8.

Verschiedene Aufsätze in Journalen, z. B. Salzb. Idiotiken im Journal von und für Deutschland ꝛc.

b) Künst-

## b) Künstler,
(welche eine vorzügliche Stärke in ihrer Kunst besitzen.)

### Baumeister.

Hr. Ingenieur-Hauptmann Grenier ist in Gebäudezeichnungen,

Hr. Hofmaurermeister Laschenzky in diesen und besonders in Erfindungen sehr geschickt: letzterer wird auch wegen architektonischer Anlage und Ausführung sehr gesucht: er besitzt die Kunst, dauerhaften Mörtel anzugeben, und Bräupfannen und Kessel ꝛc. auf eine holzsparende Art anzulegen.

Hr. Heiß, Stadtmaurermeister, ein gegenwärtig sehr alter Mann, war vor einiger Zeit sehr gesucht.

### Bildhauer.

Hr. Hitzl, ein besonders geschickter Statuar nach guten Mustern.

Hr. Högler, Hofbildhauer und Steinmetz, berühmt in schön-façonirten Altaraufsätzen, Portalen nach dem neuesten Geschmacke, und in sehr geschickter Bearbeitung und Zusammensetzung verschiedener Marmorarten in mosaischer Manier.

### Feldmesser.

Hr. Bock wird zu Feld- Land- und Gebäudevermessungen sehr vielfältig gebraucht.

### Geigen- und Lautenmacher.

Hr. Franz Simon, Hof- und bürgerlicher Lauten- und Geigenmacher, verfertigt alle Arten von Geigen, und Lauten zu so großer Zufriedenheit der Kenner, daß man sie den besten in und außer Deutschlande an die Seite stellt; ja selbst einigen der berühmteren italiänischen vorzieht.

### Kunstdrechsler.

Hr. Steinberger, überaus geschickt und genau in Stahl- sowohl als Messingarbeiten; in Verfertigung physikalischer und mathematischer Instrumente leistet er der hiesigen Universität wichtige Dienste.

## Mahler.

Hr. Nesselthaler, hochf. Truchseß, und Cabinetsmahler, ein überaus künstlicher, und charakterisirender Historien-, und vortrefflicher Porträt-, auch sehr angenehmer Landschaftmahler, in der Draperie vorzüglich glücklich; besitzt eine ausnehmende Stärke in enkaustischer Mahlerey.

Hr. Palm, Hofvergolder, sehr erfinderisch im Ausmahlen der Zimmer.

Hr. Streicher, Vater, ein besonders geschickter Bastellmahler, in welcher Art Mahlerey er auch gute Porträte macht, auch überaus geschickt im Ausmahlen der Zimmer.

Hr. Zürcher, Mahler und Vergolder, besonders geschickt im Lakiren der Kutschen.

## Medailleurs.

Hr. Matzenkopf, Vater, hochf. Prägschneider und Medailleur; er hat frappant schöne Meisterstücke von seiner Kunst aufzuweisen.

Hr. Matzenkopf, Sohn, ist besonders glücklich in Medaillen von eigener Erfindung, vorzüglich im Charakteristischen der Zeichnung.

## Orgelmacher.

Hr. Johann Schmid, Hoforgelmacher, verfertigt Orgelwerke, Claviere, und Fortepianos in Flüg- und anderen Formen; das Forte und Piano liegt dem Spielenden durch mehr oder weniger Druck der Tasten gleichsam unter seinem Gefühle; und er kann sich nach Willkühr ausdrücken. Seine Structuren an Instrumenten, und sein Orgelbau sind einfach und leisten sichere Dienste. Nach den Ideen, welche die Beschreibung der Steinischen Saitenharmonica in ihm erweckte, verfertigte er etwas Aehnliches, welches bey ihm zu sehen ist. Seine Arbeiten sind sehr beliebt, und werden weit und breit gesucht.

## Schönschreibmeister.

Hr. Franz Zauner, Kanzellist in der hochf. geheimen Kanzley, sucht seinesgleichen nicht nur im Schönschreiben, sondern auch in der Nachahmung aller alten und neuen Schriften.

## Stuckaturarbeiter.

Hr. Paul Flauderer, überaus geschickt in Figurenbildungen; er weiß den feinsten Vorstellungen, Ornamenten ꝛc. mit dem Poußireisen eine überaus feine Glätte, und bewundernswürdige Vollendung zu geben.

## Tonkünstler.

Hr. Abbe Aloys Gatti, hochfürstl. Kapellmeister, ein aus mehreren Opernmusiken, und verschiedenen Compositionen, besonders in Italien bekannter Tonsetzer.

Hr. Grisi, hochf. Violinist, vorzüglich gut für Cabinetsmusik.

Hr. Jakob Gutschera, ein vortrefflicher Second-Jägerhornbläser.

Hr. Johann Michael Hayden, hochf. Konzertmeister, ein berühmter, besonders im Kirchenstyle überaus glücklicher Tonsetzer.

Hr. Jos. Niklas Meißner, hochf. Bassist; ehemahls einer der berühmtesten Tenoristen.

Hr. Franz Jos. Otter, hochf. Konzertmeister, ein sehr geschickter Violinist, und angenehmer Konzertspieler.

Hr. Andre Pinzger, hochf. Violinist, überaus fertig, und richtig in Konzerten.

Hr. Peter Simoni, hochf. Hautboist; er bläst die Oboe mit großer Annehmlichkeit; ist besonders stark im Adagio; und spielt Conzerte mit viel Fertigkeit. Er ist auch Virtuos auf dem englischeu Horne, und der Flöte.

Hr. Jos. Tomaselli, hochf. Tenorist; seine Stimme hat einen weiten Umfang, und ist biegsam. Seine Manieren sind überaus mannigfaltig, und rührend.

Hr. Andreas Weiß, ein geschickter Fagotist, bläst auch die Oboe und Flöte.

An Tischlern, Drechslern, Schlossern, und Hafnern besitzt die Stadt eine Auswahl sehr guter und geschmackvoller Arbeiter für Meublirungen: auch werden die H. H. Decker und Sisseck, Vater und Sohn, als geschickte Sattlermeister gerühmt.

---

# IX.

# Vermischte Nachrichten, besonders für Fremde.

Gasthöfe. Für Reisende und Fremde ist es besonders wichtig, gute Gasthöfe zu wissen, in denen genaue Bedienung, bequeme Einkehre, und ordentliche Verpflegung anzutreffen ist. Salzburg besitzt einige sehr vortreffliche, welche von den Reisenden nicht ohne Zufriedenheit besuchet werden. Denjenigen, welche aus Oesterreich, dem österr. Innviertel und Kärnthen hierher kommen, liegt der schöne Gasthof zur **Traube** in der **Linzer** Gasse am nächsten und gelegensten. Hier sind eine gute Einkehre, schöne Zimmer, vortreffliche und wohlfeile Weine, reinliche Betten, fleißige Bedienung nebst Stallung und Remise. Nicht weit davon sind die Weinwirthe, (welche aber zugleich Bräuer sind) zum **Freyhammer**, und zum **Bräuer im Stein** genannt, welche ebenfalls Fremde aufnehmen und gut bewirthen. Etwas entfernter ist der **Hofwirth**, welcher wegen des großen Vorraths köstlicher österr. und hungarischer Weine einen entschiedenen Ruf hat. Denjenigen, welche aus dem deutschen Reiche, aus Tyrol und Bayern hier ankommen, ist am nächsten gelegen der Gasthof zum schwarzen Elephanten in der Kirchgasse, wo sie sehr fleißige und genaue Bedienung, eine vortreffliche Küche, schön meublirte und bequeme Wohnungen, in- und ausländische Weine von den besten Gattungen, deren Preise auf einer Tafel verzeichnet sind, und Abends eine auserlesene Gesellschaft von Gästen aus der Stadt finden. In diesem, und in dem schönen, in der angenehmsten

Lage

Lage auf dem Hofplatze gelegenen Gasthofe zum Schiffe, welcher die Aussicht nach der Domkirche, und der hochfürstlichen Residenz hat, kehren die ersten und vornehmsten Reisenden ein, womit sie Jahr aus Jahr ein zahlreich besetzet sind. Letztgenannter Gasthof steht gegenwärtig in Verbindung mit der Stadttrinkstube, welche unferne davon der Hauptwage gegenüber sich befindet, und alle Bequemlichkeiten für Gäste enthält. Außer diesen Gasthöfen sind noch Einkehren für vornehmere Reisende bey Hn. Müllbacher im sogenannten Eitzenberger-Hause in der Judengasse, bey Hn. Raserer in der Kaye, bey Hn. Eschenbacher im Milchgäßchen, bey der Frau Mödlhammerinn, und dem Sternbräuer in der Getreidgasse.

Lohnlakaye erfrägt man beynahe in jedem Gasthofe; die vornehmsten Gasthöfe haben ihre eigenen, welche auf Verlangen zu Gebothe stehen. Man kommt mit ihnen vorläufig über die Belohnung ihrer Tags- oder Wochendienste übereins.

Kaffeehäuser mit Billarden sind hier zwey, im Steigerischen auf dem Marktplatze, und dem Pechtlischen jenseits der Brücke. Man findet in diesen sowohl als in den übrigen Kaffeehäusern verschiedene Zeitungen; eine oder zwey französische auch im Steigerischen. Die hiesige Zeitung trifft man in allen ohne Ausnahme an; nur in einigen Gasthöfen fehlt sie.

Schauspiele sind hier gewöhnlich 3, oder 4mahl in der Woche zur Winterszeit vom October bis zu Anfange der Fasten in dem hochfürstl. Ballhause jenseits der Brücke; hierzu werden gewöhnlich reisende Gesellschaften für diese Zeit angenommen.

Sesselträger sind von der Polizey gegen eine sehr mäßige Taxe von 10 und 12 Kreutzern aufgestellt, wenn sich jemand bey schlechtem Wetter in eine Gesellschaft, oder ins Schauspielhaus tragen lassen will: ihr Aufenthalt auf dem Michaelisplatze ist in jedem Gasthofe zu erfragen.

Zu Spatzierfahrten sind mehrere Lohnkutscher vorhanden, denen man außer dem Trinkgelde für den Knecht

auf

auf den ganzen Tag 1 Fl. für das Pferd, also 2 für 2 Pferde, bezahlet. Man fährt in die Leopoldskrone, nach Hellebrunn, nach Cleßheim, nach Aigen, oder in die Gnigl, wo man überall die angenehmsten Prospecte und verschiedene Unterhaltungen antrifft, wie man in der Beschreibung derselben vorläufig sehen kann.

Spaziergänge sind außer und um die Stadt die mannigfaltigsten und reitzendsten. Wer die Stadt nach allen ihren Theilen, und im Detail übersehen, auch die entzückendsten Aussichten genießen will, der besteige den die Stadt beherrschenden Mönchberg; durchgehe diesen nach allen seinen Gegenden und Enden, und komme dann durch die sogenannte Scharten auf den Nonnberg herüber, um dann von einer anderen Seite an der Nonnenkirche das ganze schöne Salzathal bis hin an den scheinbaren Halbzirkel, den die umliegenden Berge gestalten, mit einem Blicke zu übersehen. Eine andere nicht minder reitzende und weite Aussicht gewährt der gegenüber, jenseits der Salza liegende, und die Stadt nicht minder beherrschende Kapuzinerberg, von dessen Anhöhe eine gränzenlose Strecke nach Bayern hinab sowohl, als das herrliche Gnigler- und Aignerthal übersehen werden können.

Gärten zum Einkehren vor der Stadt sind hier sehr wenige: man findet aber dergleichen Gelegenheiten zu Hellebrunn, zu Cleßheim, zu Aigen, bey dem Wirthe zu Stanzing, auf der Schießhütte nahe an der Stadt, in der Gnigl bey dem unteren und oberen Wirthe; und geringere Bedienung mit Bier u. dgl. noch in einigen anderen minder beträchtlichen Höfen, als im Röckelbrunn-, im Frohburger- und Dietrichsteinhofe, im Weingartenschlosse, in der Leopoldskrone, und beym Torfstecher. Zur Sommerszeit schenken auch einige Weinwirthe in ihren Höfen und Gärten Wein und Bier aus, z. B. der Eitzenberger und Traubenwirth, die Frau Mödelhammerinn 2c.

Gesellschaften, ordentliche, sind hier bey Hofe, gewöhnlich wöchentlich dreymahl an Sonn- Diens- und Donnerstagen, zu deren Besuche man aber bey Hofe aufgeführet, und vom hohen Adel oder Offizier seyn muß.

Eine

Eine Gesellschaft von geringerem Adel versammelt sich an Sonn- und Feyertagen in den Herbst- und Wintermonathen auf dem Rathhause, wohin man durch ein besuchendes Mitglied derselben eingeführet werden kann. In beyden ist Gelegenheit zu Commercespielen. Hazardspiele sind verbothen.

Lotterien und Collecteurs sind hier keine; alles Einsetzen und Colligiren in auswärtige Lottos ist bey schärfster Ahndung verbothen.

Redouten werden von der zweyten Woche nach dem neuen Jahre an bis zu Ende der Fastnacht, insgemein in jeder Woche eine gegeben: in langen Carnevalen zählt man deren 7 bis 8. Sie werden auf dem Rathhause in einem eigens hierzu eingerichteten geräumigen Sahle gehalten. Die Eintrittsbillete kosten gewöhnlich einen Gulden. Der Stadtmagistrat hat die Impresa. Man bedienet sich anständiger Masken, und kann sich dann sehr bald nach Willkühr demaskiren. Es ist Gelegenheit zu Soupes, zu Spielen, und Bedienung mit allen Arten von Getränke und Confituren. Sie werden mit anbrechendem Morgen geschlossen.

Bälle und Tänze (ohne Masken) sind den Wirthen das ganze Jahr hindurch, außer der Advents- und Fastenzeit erlaubt.

Casini und Akademien werden von durchreisenden Virtuosen entweder auf dem Redoutensahle, oder im Opernhause mit höchster Bewilligung gegeben. Seiltänzer, Springer, Comödianten, Marionettenspieler, Maschinisten und andere Künstler zeigen ihre Künste entweder im Opernhause, oder auch auf dem Redoutensahle; Bereiter, Seilschwinger u. dgl. in den hochf. Reitschulen.

Abreisende von hier haben außer der strengen Winterszeit, und wenn die Salza zu befahren ist, Gelegenheit zu Schiffe nach **Burghausen**, **Passau**, **Linz**, **Wien** 2c., auf welcher Fahrt sie aus der Salza in den Inn, und von diesem in die Donau einlaufen; zu Lande auf den Postwägen nach Oesterreich, Steyermark,

Tyrol

Tyrol und Bayern. Sie können auch mit Extrapost oder Lohngefährten reisen.

Wer sich mit dem hiesigen Hofstabe, den hochfürstl. Dikasterien, und den öffentlichen Collegien bekannt machen will, kann den Hofkalender zu Rathe ziehen, welcher bey dem hochfürstl. Kammerfourier für 45 Kr. zu haben ist.

Zeitungscomtoir ist hier nur eines, wo man Adressen und Bestellungen abgeben, auch verschiedene Anfragen wegen Quartiere, Bedienten, Versteigerungen und dergleichen machen kann. Alle Tage erscheint ein halber Bogen Staatszeitung um 3 Uhr Nachmittags, und an den Freytagen um die nämliche Zeit ein Intelligenzblatt, wo man die verschiedenen Kundmachungen, Geburts- Ehe- und Sterbeverzeichnisse von jeder Woche, auch die hiesigen und nicht selten die Münchner und Traunsteiner Getreidpreise lesen kann. Von gelehrten Sachen gibt die damit verbundene Expedition der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung Nachricht, wovon alle zweyte Tage ein ganzer Bogen herauskommt.

## Verzeichniß der bey dem hochfürstl. Hof-Postamte in Salzburg ankommenden und abgehenden Posten.

### Ankommende Posten.

Sonntags Vormittags um 9 Uhr von Regensburg, Oberpfalz, Straubing, Landshut, Braunau, Mülldorf, Altenötting, Burghausen, Tittmoning, und Laufen.

Abends um 5 Uhr von Oberbayern, München, Augsburg, Nürnberg, dem ganzen römischen Reich, den sächsischen und preußischen Landen, aus Schweiz, Elsaß, Frankreich, Spanien, Portugal, Dännemark, Schweden, Nieder- Holl- und England.

Dienstags Morgens um 6 Uhr von Ober- und Unterösterreich, Passau, Steyermark, Mähren, Schlesien, Böhmen, Pohlen, Ungarn, und Kroatien.

Nach-

Nachmittags um 1 Uhr wie am Sonntage um 5 Uhr Abends.

Nachmittags um 3 Uhr von dem ganzen Lungau, Gmünd, Spital, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Fiume, Kroatien, und aus dem Venetianischen.

Mittwochs Vormittags um 8 Uhr von Innsbruck, Brixen, Bozen, Trient, ganz Tyrol, und Italien.

Um 9 Uhr wie am Sonntage um 9 Uhr Vormittags.

Donnerstags Vormittags um 9 Uhr wie am Sonntage um 5 Uhr Abends.

Freytags Nachmittags um 1 Uhr wie am Sonntage um 5 Uhr Abends.

Samstags Morgens um 6 Uhr wie am Dienstage um 6 Uhr Morgens.

Vormittags um 8 Uhr wie am Dienstage um 2 Uhr Nachmittags.

Vormittags um 9 Uhr wie am Mittwoche um 8 Uhr Vormittags.

## Abgehende Posten.

Mondtags Abends um 4 Uhr nach Regensburg, Oberpfalz, Straubing, Landshut, Braunau, Mülldorf, Altenötting, Burghausen, Tittmoning, und Laufen.

Abends um 5 Uhr nach Oberbayern, München, Augsburg, Nürnberg, den sächsischen und preußischen Landen, Schweiz, Elsaß, Frankreich, Spanien, Portugal, Dännemark, Schweden, Nieder- Holl- und England.

Abends um 8 Uhr nach Innsbruck, Brixen, Bozen, Trient, ganz Tyrol und Italien.

Dienstags Abends um 7 Uhr nach ganz Lungau, Gmünd, Spital, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Fiume, Kroatien, und in das Venetianische.

Abends um 3 Uhr nach Ober- und Unterösterreich, Passau, Steyermark, Mähren, Schlesien, Böhmen, Pohlen, Ungarn, und Kroatien.

Donnerstags Abends um 5 Uhr wie am Mondtage um 5 Uhr Abends.

Freytags Nachmittags um 2 Uhr wie am Dienstage um 7 Uhr Abends.

Abends um 4 Uhr wie am Mondtage um 4 Uhr Abends.

Auch nach Nürnberg, den sächsischen und preußischen Landen, Dännemark, Schweden, Nieder- Holl- und England.

Abends um 8 Uhr, wie am Montage um 8 Uhr Abends.

Samstags Vormittags um 8 Uhr wie am Dienstage um 3 Uhr Abends.

## Ankommende Postwägen.

Dienstags Nachmittags um 3 Uhr vom ganzen Lungau, Gmünd, Spital, Kärnten, Krain, Görz, und Triest ꝛc.

Mittwochs Nachmittags um 4 Uhr von Ober- und Unteröstterreich, ganz Tyrol und Italien.

NB. Mit 14tägiger Abwechslung.

Donnerstags Abends um 6 Uhr von München, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, und dem ganzen römischen Reiche.

## Abgehende Postwägen.

Sonntags Vormittags um 8 Uhr nach München, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, und dem ganzen römischen Reiche.

Donnerstags Morgens um 6 Uhr nach Ober- und Unteröstterreich, dann nach ganz Tyrol und Italien.

NB. Mit 14tägiger Abwechslung.

Freytags Nachmittags um 2 Uhr nach ganz Lungau, Gmünd, Spital, Kärnten, Krain, Görz, und Triest ꝛc.

# Register.

Bayerische Staats-Bibliothek München

# Register.

# Register.


| A. | Seite |
|---|---|
| Accise | 454 |
| Adel in S. | 338 |
| — alte Geschlechter | 341 |
| — hoher Adel | 353 |
| Ahnenprobe im Domcapitel zu S. | 176 |
| Almosenamt, hochf. | 555 |
| Almosen-Beyträge | 473 |
| Alumnat, hochf. | 309 |
| Anzahl aller Einwohner im Erzstifte | 76 |
| in der Hauptstadt | 81 |
| Archive | 559 |
| — — geheimes | 559 |
| — — domcapitelsches | 559 |
| Armeninstitutsstiftung | 557 |
| Armer-Mädchen Aussteurung | 556 |
| Auswanderung d. Handelsleute unter Erzb. Eberhard III. | 9 |
| — unter Leop. Ant. ꝛc. | 74 |
| Augustiner | 329 |

| B. | Seite |
|---|---|
| Badanstalten | 484 |
| Beleuchtung, nächtliche | 469 |
| Bequemlichkeitsanstalten | 484 |
| Bergwerke, Salzb. | 247 |
| Besserungsanstalten | 490 |
| Betteley, Anstalten dawider | 470 |
| Bevölkerungsabnahme durch Auswanderungen | 7 |
| Bevölkerungsabnahme im Erzstifte | 79 |
| in der Hauptstadt | 82 |
| muthmaßliche Ursachen davon | 91 |
| Bibliotheken | 562 |
| Brüderhaus zu st. Sebastian | 534 |
| Brunnen, öffentliche | 486 |
| Bürgersäckel | 556 |
| Bürgerschaft, Salzb. | 368 |
| Bürgerliche Cavalerie | 369 |

# Register.


Seite

Bürgerliche Infanterie 370
— — Verfassung in S. 399
Bürgerliche Unruhen in Salzburg 284
Bürgerspital 532
Buchhandlungen 489
Burgfriede v. der Stadt Salzburg 81

## C.

Cajetaner 326
Capellhaus 551
Cardinale, Salzburgische, wie viele 155
Collegium medicum 476
Comödien 487
Congregation, größere Marianische 509
Consistorium 234

## D.

Dachrinnen, Sicherung dagegen 485
Deputation der auswärt. Herrschaften 252
Dikasterien 231
Domcapitel, Geschichte seines Ursprungs 157
Domcapitel, Einführ. des Regularordens 162
— Säkularisirung 170
Domcapitelsche Pfarren und Vikariate 195
— Statuten 196
— Güter u. Beamte 210
Domcapitelspital 537
Domfrauen 165
Domherren, wie viele, seit der Säkularisation 179
— itzt lebende 179
— ihre Würden 183
— — die erloschenen Aemter 190
— sind Präsidenten der Dikasterien 193
— ihre Einkünfte 195
Domvikarien 303
Domus Pauperum 552

## E.

Einritte oder Einzüge der Erzbischöfe 117 — 137
Einwohner der Stadt Salzburg seit ihrer Entstehung 3
Einwohner der Stadt ins Besondere 93

# Register,


| | Seite |
|---|---|
| Einwohnerschaft, übrige von Salzburg | 368 |
| Erbämter | 213 |
| Erbausfergen | 347 |
| Erzbischof | 93 |
| Erzbischöfliche Würden, ihr Ursprung in Salzburg | 94 |
| Erzbischöfe waren Aebte zu st. Peter | 96 |
| Erziehungs- und Sittlichkeits-Anstalten | 455 |

F.

| | |
|---|---|
| Fabriken in Salzburg | 402 |
| Faktoreyen | 408 |
| Feuerordnungeu | 464 |
| Franciscaner | 331 |

G.

| | |
|---|---|
| Gebährhaus | 542 |
| Gedicht von Hieron. Anfang auf das hölzerne Geschütz der Bauernrebellen | 26 |
| Gefahr des Lebendigbegrabens | |
| — vor wüthenden Hunden | |
| Mittel dagegen | 477 |
| Geheime Conferenz | 231 |
| — — Kanzley | 232 |
| Geheimer Rath, hochf. | 221 |
| Gemählde galerie in der Residenz | 580 |
| Gerichtsordnung, peinliche | 493 |
| Gesandtschaften, Salzburgische | 150 |
| Gesundbrunnen | 476 |
| Gesundheitsanstalten | 475 |
| Getreidserkauf in der Hauptstadt (jährlicher) | 90 |
| Gewichte, Salzb. | 421 |
| Gold, Stadtrichter mißhandelt | 19 |
| Grubers, des Rebellen-Obersten Schreiben an den Magistrat zu Salzburg | 22 |
| Gymnasium | 509 |

H.

| | |
|---|---|
| Hafnerisches Vermächtniß | 303 |
| — Monument | 306 |
| Handl. und Gewerbe | 400 |
| Handlungen und Krämereyen | 408 |
| Handwerker | 411 |
| Haupthandlung | 247 |

# Register.


Seite

Hauptschule 457
Hausarmen-Stiftung 556
Herbarium viuum des Hn. von Helmreich, Landschaftsphysik. 578
Hierarchie, Salzb. 373
Hofbibliothek 562
Hofkammer 245
Hofkriegsrath 254
Hofrath 240
Hofstaat, erzbischöfl. 211
Holzfiguren der Stadt Salzburg von Fontaine 590

J.

Johannes-Spital 512
— Pilgrime daselbst, einst aufgenommene 515
— Kranke, welche aufzunehmen sind 518
— Krankenpflege 521
— Speiseordnung 525
— Gestorbene im Spitale 528
— Verhältniß der Aufgenommenen zu den Verstorbenen und Geheilten 529

Seite

Judentoleranz in S. 398
Judenverbannung aus Salzburg 7
— ihr Aufenthalt in hiesigen Landen 7
Ius spolii aufgehoben 104 und 106

K.

Kammerherren, hochf. 220
Kapläne, hochf. Hof- 302
— — — Stadt-
Kapuziner 333
Kellerey und Hofgärtnerey 230
Ketzerverfolgungen unter Erzb. Ernst 68
— — Georg 69
— — Wolf Dieterich —
— — Marx Sittich 73
— — Max Gandolph —
— — Leopold Anton 74
Kirchliche Verfassung in Salzburg 372
— — Verordnungen 380
Kornfächtung, alte 439
Kreisdirector im Bayr. Kreise ist der Erzb. zu Salzburg abwechs. 146
Küchen und Schenken 410


Künstler

# Register.


Künstler 410
— welche eine vorzügliche Stärke in ihrer Kunst besitzen 611
Kunstsammlungen 580
Kupferstichsammlung zu st. Peter 590

L.

Landeshoheit und Regalien des Erzbischofs 148
Landmannschaft, Salzb. 350
Landschaftl. Collegium 256
— — Personale 262
— dessen Gebäude 263
— — Einkünfte 265
Landtafeln, älteste und itzige 265
Lazareth 536
Lebensmittel, Preise 425
Legat des päpstl. Stuhls; Anfang dieser Würde 142
Leibgarde-Commando 229
Leprosenhaus 535
Liebsbund 557
Lohnkutscher 486
Loretorinnen 337

M.

Malefitzhändel 490
Marianisches Collegium 548
Marktpolizey 428
Maße, Salzburgische 422
Matthäus Lang. Rebellion unter ihm wegen Verfolgung der Ketzer 9
— dessen Belagerung in der Festung 15
— — Gefährten daselbst —
— Vertrag mit den Rebellen 30
— Neue Unruhen 48
— Bestrafung der Rebellen 53
— Schreiben an die Landstände 55
Mauth 450
Militär, hochfürstl. 355
Mineralogische Vorlesungen 575
Ministerium, hochf. 212
Münzen, Salzb. 415
Münzensammlungen zu st. Peter 584
Musikantenstiftung an der Universität 557

N.

Nachrichten, vermischte, besonders für Fremde 614

# Register.


| | Seite |
|---|---|
| Nachtwächter, Ruf | 469 |
| Naturalienſammlungen | 566 |
| — in der Reſidenz | 566 |
| — des Freyherrn von Kürſinger | 567 |
| — des Freyherrn von Rhelingen | 568 |
| — des Freyherrn von Moll | 571 |
| — des Hn. Hofkammerraths Schroll | 571 |
| — des Hn. Hofkammerraths Haim | 576 |
| — des Hn. Hofkammerraths Reiſigl | 576 |
| — der Erben des Hn. Hofkammerraths von Lierzer | 577 |
| — der HH. Bar. von Motzl, Jraſek, Auer, von Helmreich, des Stifts zu ſt. Peter und der Univerſität | 577 |
| Nonnberger Nonnen | 334 |

## O.

| | |
|---|---|
| Oberſtjägermeiſterey-Amt | 228 |

## P.

| | |
|---|---|
| Pallium | 115 |
| — Feyerlichkeit bey deſſen Empfange | 137 |
| Paris-Jahrtag | 105 |
| Pfarrer zu Braunau verbrannt wegen Ketzerey | 11 |
| Pflaſter | 484 |
| Poſtenverzeichniß | 618 |
| Poſtregale, erzb. | 233 |
| Prieſter Heinrich verbrannt wegen Ketzerey | 8 |
| Prieſterſchaft in Salzb. | 307 |
| Primas von Deutſchland iſt der Erzbiſchof zu Salzburg | 143 |
| Privatbibliotheken | 565 |

## R.

| | |
|---|---|
| Ränftliſcher Gewächsgarten und anderes | 578 |
| Regirungsantritt der Erzbiſchöfe einſt verzögert | 112 |
| Regulargeiſtlichkeit in Salzburg | 314 |
| Reichscontingent, Salzburgiſches | 154 |

| | Seite |
|---|---|
| Reichsfürstenwürde des Erzb. zu Salzburg | 145 |
| — vorsitzender Reichsfürst im Reichsfürsten-Rathe | 145 |
| Reichskammergerichtszieler | 155 |
| Reichsmatricularanschlag, Salzb. | 154 |
| Rupertinisches Collegium | 548 |
| Ruperti-Ordens-Ritter | 221 |

S.

| | |
|---|---|
| Säkulargeistlichkeit in Salzburg | 298 |
| Salzburger. Ihr Charakter unter W. Dieterich beschrieben von Steinhauser | 5 |
| St. Peter | 315 |
| St. Peter-Bibliothek | 562 |
| Säuberungs-Ordnung | 480 |
| Schlachtviehsverbrauch, jährlich in der Hauptstadt | 90 |
| Schneeherren-Stift | 298 |
| — — Statuten | 301 |
| Soldaten-Krankenhaus | 540 |
| Schriftsteller | 591 |
| Schulmeisterseminarium | 458 |
| Seminarium st. Caroli | 551 |
| Sicherheits-Anstalten, Salzburgische | 463 |
| Siebenstädter-Collegium | 543 |
| Sittenordnung, Salzb. | 459 |
| Spatziergänge | 487 |
| Stadtalmosenkasse | 556 |
| Stadtmagistrat | 284 |
| — — Personale | 297 |
| Stadtgericht | 282 |
| Stadtpfarrer im Dom | 166 |
| Stäbe, hochfürstl. | 224 |
| Staupitz, Abt zu st. Peter | 12 |
| Stiftungen, milde | 512 |
| Stöckel enthauptet | 10 |
| Studentenbüchse | 557 |
| Suffraganbischöfe zu Gurk ꝛc. werden Reichsfürsten | 147 |
| Suffragan-Bißthümer des Erzstifts | 140 |

T.

| | |
|---|---|
| Tanzordnung, Salzb. | 461 |
| Tariff der Lebensmittel, alter | 435 |
| Titulaturen der Erzbischöfe | 155 |
| Tragsessel | 486 |

# Register.


U. Seite

Ungeld 452
Universität 501
— — Fakultäten und Lehrgegenstände 502
Universität. Würden 507
— übriges Personal 508
— Fond 509
— Bibliothek 564
— physikal. Armarium 566
Ursulinerinnen 336

V.

Versatzamt 553
Virgilianisches Collegium 542
Vögelsammlung in der Leopoldskrone 566

W. Seite

Wahlart der Erzbischöfe 96 und 127
Wahlcapitulationen aufgehoben 108
Waisenhäuser zu Müllen 552
Wappen des Erzstifts 156
Wiedertaufer in Salzb. ausgerottet 68
Weihbischöfe, Salzburg. 376

Z.

Zeitungs-Comtoir 487
Zwischenregirung zu Salzburg 101


Nach-

# Nachträge und Berichtigungen zum I. Bande dieser Beschreibung.

Bey der Angabe der Strassen der Hauptstadt ist ein kleines Gäßchen am Berchtesgadner Hofe, das Krotachgäßchen, vergessen worden.

S. 101 Z. 8. ist das Daseyn des auferstandenen Heilands auf der kleinen Kuppel bloß von den Osternzeiten zu verstehen. S. 102 Z. 2 werden die Altäre unrichtig von Marmor angegeben; sie sind alle von Holz; so wie auch der Kuppelaufsatz S. 101 Z. 6. Auf der nämlichen Seite Z. 33 muß beygesetzet werden, daß das genannte Angebäude zwey sehr prächtige breite Stiegen nach den beyderseitigen Oratorien enthält. S. 103 Z. 6 ist die Wohnung des Pförtners unrichtig angegeben; sie befindet sich am Thore des Haupteingangs in der Mitte des Gebäudes zur rechten.

S. 142 wird unter den Handlungshäusern auch von einem Auerischen gemeldet, welches dahin berichtiget werden muß, daß das Haus den Erben von Polis, und nur die gegen den Marktplatz darin befindliche Handlung dem Hn. Auer zugehöre.

Zu S. 226 Z. 9 ist nachzutragen: Die schwarze Münze wurde die schwere genannt, und war besser am Gehalte, als die weiße: von jener betrug das Pfund oder der Gulden 270 Pfenninge, von dieser später eingeführten nur 240. Jene, wovon hier die Rede ist, war eine schwarze.

S. 279 Z. 27 wird von einer kleinen Glocke in einem hölzernen Thürmchen auf dem Hause der HH. Cajetaner gesprochen, da sich doch 2 ansehnliche Glocken darin befinden.

Eine

Eine Abtissinn auf dem Nonnberge Maria Magdalena, Baronesse von Schneeweiß lebte wirklich in diesem Jahrhundert; sie stand 22 Jahre dem Kloster dieser Nonnen vor, und starb 1715 den 21. May im 65sten Lebensjahre. Darnach ist also die Nachricht S. 295 und auch selbst die Berichtigung am Ende zu berichtigen.

S. 328 Z. 27 muß Hitzel anstatt Högler gelesen werden.

S. 350 Nro. 12 muß beygesetzet werden, daß dieses Grabmahl eigentlich den Erben von Polis zugehört.

S. 363, wo von dem großen Ernst: Thunnischen Gebäude, dem Priesterhause, und virgilianischen Collegium, die Rede ist, muß beygesetzet werden, daß dasselbe außer dem Erdgeschosse nur ein hohes Geschoß ꝛc. nebst einem dritten niedrigeren Geschosse habe, worin sich die Zimmer einiger Edelknaben und Alumnen, Dormitorien u. a. m. befinden.

S. 458, wo von dem Kammerlohrschen Hause zu Müllen die Rede ist, muß am Ende anstatt des Kammerlohrschen Wappens das Frötschlmoserische gesetzet werden. Wirklich hieß vor Zeiten diese Gegend und der daselbst erbaute Hof das Frötschlmos.

S. 513, wo von dem Montforter Hofe die Rede ist, muß die Berichtigung beygesetzet werden, daß derselbe mit dem Lodronschen Primogenitur-Fideicommiß niemahls in einiger Verbindung stand. Maria Anna Leopoldina, Gräfinn von Montfort, gebohrne Gräfinn von Thunn hatte ihn erkaufet, und nachher in ihrem Testament vom 17. Nov. 1730 zum Besten der drey gräfl. Familien, der Montfortschen (welche bereits erloschen ist) Wenzel-Lodronischen, und Schönborn-Puchheimischen per modum Fideicommissi et Substitutionis legirt mit der besonderen Klausel, daß, wenn aus den 3 genannten Familien ein Domherr in Salzburg vorhanden seyn würde,

würde, derselbe diesen Hof vorzugsweise genießen sollte. Dieser Fideicommißhof ist nun durch den im Jäner 1792 geschehenen Verkauf an Se. hochf. Gnaden in ein Fideicommiß-Capital umgeschaffen worden, welches gegenwärtig der gräfl. Lodronische Primogenitursinhaber zu genießen hat.

S. 520 Nro. 11 bey dem Schlößchen Emslieb ist beyzusetzen, daß schon Erzb. M. Sittich dieses Schlößchen dem Thomas Perger seinem Vicehofmarschall schenkte. Als die Erbtochter des Christoph Paris Perger Pflegers in der Abtenau Maria Angelina den 11. Febr. 1670 mit Joh. Christ. von Grimming vermählt wurde, ward es letzterem zu Theile, der sich auch davon schrieb. Im Jahre 1710 brachte es das Domcapitel von den Pergerischen Erben durch Kauf an sein Spital.

S. 552 Z. 10 ist zu berichtigen, daß sich das Original der Plainer Muttergottes itzt wirklich auf dem Hochaltare der Kirche befindet.

Druck=

# Druckfehler.

Im I. Bande. Hin und wieder kommt bey dem Erzbischofe Firmian das Prädikat Graf vor, welches in Freyherr abzuändern ist.

S. 103 Z. 13 ist nach durch das Comma zu setzen vergessen worden.

S. 126 Z. 5 ist anstatt Molis zu lesen Moles.

S. 298 Z. 13. Die dem Erzbischofe Paris ꝛc. lies die den Erzbischof Paris ꝛc.

S. 366 Z. 4 anstatt 8 breite lies 3 breite Stufen.

S. 367 Z. 13 Ambrosius anstatt Chrysostomus.

Im Register Domspital — neues 496 lies 406.

Im II. Bande S. 427 ist der Preis des Pfunds Baumöhl mit dem Preise des Pf. Leinöhl verwechselt, und jenes unrichtig für 16, und dieses für 32 Kr. angesetzet worden.

1. Die Festung Hohen Salzburg.
2. Die Domkirche.
3. Die hochfl. Residenz.
4. Die alte Pfarrkirche.
5. Die Kirche zu St. Peter.
6. Das Kloster zu St. Peter.
7. Das Kloster der ehemaligen St. Peters Nonnen.
8. Das alte Dom-Münster.
9. Die Kirche und das Kloster auf dem Nonnberge.
10. Das St. Magdalenen Spital.
11. Das Chiemsee.
12. Das Kay- oder Nonthaler Thor.
13. Die St. Erhardskirche im Nonthal.
14. Die St. Michaelskirche.
15. Die Domspitalkirche, oder zu St. Salvator.
16. Die Kirche zum h. Nicolaus.
17. Das Krumpfmüllner Thor.
18. Der Marktplatz.
19. Der alte Salzmarkt.
20. Die Pfarrgasse.
21. Das Rathhaus.
22. Der Liechelbogen.
23. Die Getreidgasse.
24. Das Bürger Spital und die Kirche.
25. Der alte Frauengarten.
26. Der Mönchberg.
27. Die Bürgerwehre.
28. Das St. Johannesschlößgen.
29. Die Gstettlen.
30. Das Klausenthor.
31. Die Pfarrkirche zu Müllen.
32. Das Siechenhauskirchlein.
33. Müllen.
34. Das alte Grimingschloß.
35. Die Salza.
36. Die Stadtbrücke.
37. St. Andreas Kirche.
38. Das Osterthor.
39. Die Bergstraße.
40. Die Linzer Gasse.
41. Die St. Sebastian Kirche.
42. Das Linzer Thor.
43. Die Straße nach Oestreich.
44. Das Hochgericht.
45. Das Steinthor.
46. Die Steingasse.
47. Das äußere Steinthor.
48. Das Trompeterschlößchen.
49. Der Inberg.

Ch. T. C. Wirsing sc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübner, Lorenz

Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte

Bd.: 2

Salzburg 1793

Germ.sp. 228 ba-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10047912-2
VD18 80454607